This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NEDL
HN 2YXY E

Digitized by Google

KF 213 (1)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Sammlung

auserlesener teutschen

Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben.

K. K. STOLBERGISCHE

erstes Alphabet

Frankfurt am Mayn

in der Andreäischen Buchhandlung 1781.

Digitized by Google

KF 213 (1)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS
JUNE 17, 1933

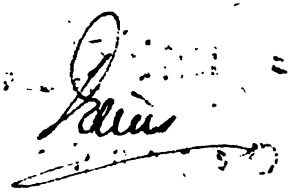

Digitized by Google

Vorbericht.

Diejenigen, welche dermaleins Polizey- Cameral- und Finanzbedienungen bekleiden, und im Stande seyn wollen, ihre Pflichten zu erfüllen, und dem Staate nützliche Dienste zu leisten, müssen sich vorher nicht allein mit denen guten und vernünftigen Grundsätzen in diesen Wissenschaften recht genau bekannt machen, um nachmals mit versicherten Schritten wandeln zu können, und nicht, wie es gemeiniglich denen bloß practischen Cameralisten zu ergehen pflegt, bey allen Vorfällen wanken und zweifelhaftige Entschließungen ergreifen zu dürfen; sondern sie müssen auch zuvor einige practische Kenntniß in solchen Wissenschaften zu erlangen suchen, damit sie nicht ganz neu und unerfahren in ihr neues Amt eintreten. Zu Erlangung dieser practischen Kenntniß dienet nun besonders die fleißige Lesung solcher landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. Und hier muß man nicht in seinem eigenen Vaterlande stehen bleiben, sondern man muß sich auch zugleich die Gesetze anderer Länder, zumal solcher Länder, die sich einer guten Policey- und Cameralverfassung rühmen können, bekannt machen. Der Zustand der Länder ist zwar allenthalben gar sehr verschieden, und man würde sich öfters in Gefahr setzen, wenn man etwas bey sich anwenden wollte,

Digitized by Google

was sich auf den Zustand der dasigen Länder gar nicht schicket, und womit die übrigen Verfassungen des Staats keinesweges übereinstimmen; allein es werden sich dennoch in denen ausländischen Gesetzen nicht selten ein und andere Einrichtungen und Verfügungen finden, welche, sollte es auch nicht in ihrem ganzen Umfange geschehen können, dennoch in manchen Stücken, und mit einiger Abänderung oder mit einer Anpassung auf den Zustand und die übrigen Einrichtungen des Landes, anzuwenden seyn werden. Dieses wird sich insbesondere bey denen Policeygesetzen am öftersten zutragen.

Ich hoffe demnach kein unnöthiges oder überflüßiges Werk zu unternehmen, wenn ich aus denen grossen Sammlungen landesherrlicher Edicte und Verordnungen, die in Teutschland in unserm Jahrhundert durch den Druck bekannt geworden und noch immer continuiret werden, aber zum Theil aus vielen und starken Bänden in Folio und Quarto bestehen, mithin im Ankauf sehr hoch und theuer zu stehen kommen, die besten und vorzüglichsten Policey- und Cameralgesetze auslese, und selbige in einer weit eingeschränktern Sammlung von einigen Bänden angehenden Cameralisten in die Hände liefere, um daraus, mit Ersparung vieler Kosten, eine practische Kenntniß der Policey- und Cameralverfassungen verschiedener teutscher Staaten erlangen zu können. Man wird hierbey um so eher seinen Endzweck erreichen, wenn man diese Sammlung, wovon hier der erste Band erscheinet, mit dem Gebrauche meines Policey- und Cameralmagazins verbinden will. Wittgenstein im September 1780.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Alphabets.

Ackerbau.

I. Königlich-Preußisches Rescript an die Königsbergische, Gumbinensche, Pommerische und Neumärkische Cammern, wegen der, nach Art der Englischen Wirthschaft zu besäenden wüsten Plätze, de dato Berlin 20sten Junii 1766. Seite 1

II. — — Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern, daß alle Sandschellen und versandete Aecker, besonders die an den Strassen gelegen, besäet werden, und die Forstbediente darauf Acht haben sollen, de dato Berlin 18ten Oct. 1768. 2

III. — — erneuertes und geschärftes Patent für das Jahr 1772, über die sowohl richtige Nachsäung der übet Winter unbestellt gebliebenen Aecker, als auch Bestellung der dießjährigen säe- und tragbaren ordinairen Sommerfelder, in sämtlichen Churmärkischen Provinzen und Creisen, de dato Berlin 17ten Febr. 1772. 3

Ausrottung schädlicher Thiere.

I. Fürstlich-Baden-Durlachisches Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter, vom 22sten Jenner 1774.
Daß, und wie die Feldmäuse theils auszurotten, theils ihrer Vermehrung vorzubeugen 5

II. — — Generalrescript an sämtliche Ober- und Aemter vom 1sten Nov. 1719.
Daß jeder Unterthan jährlich zwölf Spatzenköpfe liefern, oder für jeden 4 Kreuzer zahlen, doch aber, wenn ein Ort der Spatzen loß worden, auch die Lieferung unterbleiben solle 6

III. — — Generalrescript vom 1sten April 1730.
Daß das Schießen nach Spatzen und sonst in und um die Flecken hinführo abzustellen, hingegen die Spatzen auf andere Art wegzuschaffen 7

IV. — — Generalrescript an sämtliche Ober- und Forstämter vom 15ten Aug. 1741.
Nähere, die vorstehende Verordnungen zum Theil abändernde Vorschrift, wie es wegen Ausrottung der Spatzen und Lieferung der Spatzenköpfe zu halten, mit wiederholtem Verbot des Schießens der Spatzen 8

V. — — Generalrescript an sämtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter, vom 5ten Julii 1773.
Noch weitere Verordnung, wodurch vorstehende Verordnungen zum Theil derogirt und die Proportion festgesetzt wird, wornach künftig die Spatzenköpfe zu liefern, und daß diejenige, welche keine Güter besitzen, davon gänzlich frey zu lassen 10

VI. — — Generaldecret vom 25sten Aug. 1770.
Wie es hinführo mit Einziehung der Spatzenköpfe, oder des Geldes davor, zu halten ebend.

VII. — — Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter vom 1sten May 1738.
Daß jeder Eigenthümer fruchtbarer Bäume bey 10 Rthlr. Strafe die Raupen von seinen Gütern vertilgen, und diese Verordnung alle Frühjahre publicirt werden solle 11

Digitized by Google

VIII. Fürstlich-Baden-Durlachisches Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter, vom 17ten Jenner 1759.
Weitere Verordnung wegen Vertilgung der Raupen, sowohl auf Commun- als Privatgütern, und daß die Nester zu verbrennen, nicht aber ins Wasser zu werfen, oder in die Erde zu vergraben S. 12

IX. — — Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter, vom 10ten Junii 1765. Daß nach den Rebstichern fleißig zu sehen, solche zu verbrennen, und der Erfolg zu berichten ebendas.

Backofen.

Königlich-Preußisches Reglement, wie es in den Königl. Amtsdörfern mit den Backöfen gehalten werden soll, de dato Berlin 10ten April 1761. 13

Bauergüter.

I. Königl. Preuß. Edict wegen Consolidation derer contribuablen Höfe und Bauergüter im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, de dato Berlin 5ten Merz 1767. 15

II. Fürstl. Hessen-Casselische Verordnung wider die Zerreissung der Güter, vom 19ten Nov. 1773. 20

Bauerordnung.

Königlich-Preußische Bauerordnung vor das Herzogthum Vor- und Hinterpommern, de dato Berlin 30. Dec. 1764. 24

Baumpflanzung.

Königlich-Preußisches Edict, wie es in Zukunft wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obstbäume im Königreich Preussen gehalten werden soll, de dato Berlin 7. Junii 1765. 35

Bergordnung.

Königlich-Preußische revidirte Bergordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien, und vor die Grafschaft Glatz, de dato Berlin 5. Junii 1769. 45

Bier- und Weinverfälschung.

Königlich-Preußisches geschärftes Edict wider die Wein- und Bierverfälschungen, auch unrichtigen Bouteillen, de dato Berlin 7. April 1771. 137

Brauwesen.

Königlich-Preußische Declaration, das Brauwesen und den Bierverkauf betreffend, de dato Potsdam 17. Junii 1771. 139

Contribution.

Königlich-Preußisches Reglement, wie es mit Aufbring- und Bezahlung der ordinairen Contribution in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gehalten werden soll, de dato Berlin 20. Nov 1769. 158

Examinationscommißion.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Cammern, betreffend eine beständige, unterm General-Directorio stehende, vom Hof aus niedergesetzte Oberexaminationscommißion zu

Digitized by Google

zu Prüfung derer zu Finanz- und Cameralbedienungen sich meldender Subjectorum, de dato Berlin 28. Febr. 1770. S. 171

Feueraſſecuranzanſtalten.

I. Receß und Reglement der Churmärkiſchen Feuerſocietät auf dem platten Lande, de dato Berlin 7. Sept. 1765. 172

II. Königlich-Preußiſches ſpecielles Feuerſocietätsreglement für das platte Land des Altenaſchen Creiſes, de dato Berlin 17. Nov. 1772. 191

Feuerlöſchungsanſtalten.

Königlich-Preußiſches Reglement für das platte Land des Herzogthums Magdeburg, wie es ſowohl zu Verhütung entſtehender Feuersbrünſte, als auch bey und nach deren Löſchung gehalten werden ſoll, de dato Berlin 18. Jan. 1772. 201

Futterkräuter.

Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſche Verordnung wegen Anbauung der Futterkräuter, de dato 4. Junii 1773. 225

Getreidehandel.

I. Königlich-Preußiſche Erlaubniß für die Getreidehandlungscompagnie auf der Elbe, de dato Berlin 5. Febr. 1770. 228

II. — — Erlaubniß zum Kornhandel für die Getreidehandlungscompagnie auf der Oder, de dato Berlin 8. Febr. 1770. 231

III. — — Declaration der Landesherrlichen Erlaubniß zum Kornhandel für die Getreidehandlungscompagnie auf der Elbe, de dato Berlin 17. Febr. 1770 235

Hütten- und Hammerwerke.

Königlich-Preußiſche Hütten- und Hammerordnung für ſämtliche in Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen befindliche Eiſen- Blech- Kupfer- und andere Hütten- auch Hammerwerke, welche vom 1. Junii 1769. an genau befolgt werden ſoll, de dato Berlin 27. April 1769. 236

Hut und Weide.

Königlich-Preußiſches Reſcript an das Cammergericht und die Kriegs- und Domainencammer, daß die Hutungen auf den Wieſen im Frühjahr ohne Ausnahme gänzlich abgeſtellet, hingegen in dem Herbſt, ratione termini aquo, alſo eingeſchränkt werden ſollen, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollſtändige Nutzungen, Heu und Grummet von ſeiner Wieſe zu ziehen, und hiernach die zur Aufhebung der Gemeinheiten beſtellte Commiſſarios zu inſtruiren, und darnach die Wieſenbehütung feſtzuſetzen, de dato Berlin 19. May 1770. 265

Manufacturen.

Königlich-Preuß. Edict wegen einzuführender Befreyung des Wollhandels, und Anſchaffung eines beſtändigen Fonds zu Bonificationen und Beyhülfe der einländiſchen Fabriken vermittelſt Einrichtung einer Fabrikenſteuer von Weitzenmehl, de dato Berlin 27. Junii 1769. 267

Digitized by Google

Inhalt des ersten Alphabets.

Medicinalwesen.

Königlich-Preuß. Rescript an die Kriegs- und Domainencammer, wodurch die Ausstellung zur Parade der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen auf das nachdrücklichste verbotten wird, und wie bey solchen und anderen contagiösen Krankheiten die gehörige Präcaution zu nehmen, de dato Berlin 18. Apr. 1769. S. 270

Mühlenwesen.

Königlich-Preuß. revidirtes Mühlenreglement für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark, de dato Berlin 18. Febr. 1772. 278

Musiksteuer.

Königlich-Preuß. Circulare an sämtliche Kriegs- und Domainencammern, wegen der zu lösenden Musikzettel, de dato Berlin 14. Jan. 1772. 285

Ofen.

Königlich-Preuß. Circulare an die Steuerräthe in Schlesien, wegen der zu beobachtenden Holzmenage, besonders durch Einführung holzersparender Stubenofen, de dato Breßlau 4. Oct. 1763. 286

Pferdezucht.

I. Fürstlich-Baden-Durlachische Bescheelordnung für die Oberämter Carlsruhe und Durlach, zu Erziehung tüchtiger Pferde, vom 4. Jenner 1753. 287

II. — — Rescript an die Oberämter Carlsruhe und Durlach vom 26. Merz 1754.
Daß die Schultheißen und Ortsvorgesetzte in den Oberämtern Carlsruhe und Durlach bey 10 Rthlr. Strafe alle Bauernhengste oder Klupper wegschaffen sollen 289

III. — — Rescript an das Oberamt Pforzheim und Amt Stein, vom 8. Merz 1756.
Wodurch die Einrichtung des Beschelwesens auch auf das Oberamt Pforzheim und Amt Stein mit dem Anhang erstreckt wird, daß alle Hengste und Klupper bey 10 Rthlr. Strafe von denen Ortsvorgesetzten weggeschaffet werden sollen 290

IV. — — Decret an die Oberämter Carlsruhe und Durlach vom 8. Merz 1756.
Daß über dem §. 11. der Bescheelordnung, vermöge welcher alle tragende Stuten 6 Wochen vor, und 6 Wochen nach dem Fohlen frohnfrey zu lassen, genau zu halten. 291

V. — — Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein, vom 12. Jänner 1758.
Daß ohne Vorwissen des Stallamts gar keine von herrschaftlichen Hengsten erzielte Stuten ausser Lands zu verkaufen, und eben so auch vor Verkaufung derer Wallachen, die noch nicht über sechsjährig sind, sich bey selbigem zu melden, demnächst über der Bescheelordnung genau zu halten, und sonderlich zweyjährige Hengste nicht unter die Stuten zu lassen. ebendas.

VI. — — Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein, vom 3. Dec. 1759.
Wiederholtes Verbot, kein von herrschaftlichen Hengsten gefallenes Fohlen oder Pferd ohne Erlaubniß ausser Landes zu verkaufen, und wie es zu halten, wenn jemand ein solches Fohlen oder Pferd innerhalb Landes verkauft. 292

Postwesen.

Digitized by Google

Poſtweſen.

I. Königlich-Preußiſches Circulare an ſämtliche Kriegs- und Domainencammern, daß die reitende Poſten nicht mehr beſchweret, und nur die nöthigſten Sachen und was preſſant iſt, im Felleiſen mitnehmen ſollen, de dato Berlin 26. Oct. 1768. S. 293

II. — — Reglement für die Briefträger in den Reſidenzien Berlin, de dato Berlin 31. Merz 1770 294

Rechnungsweſen.

Königlich-Preußiſches Circulare an alle Inſpectores, daß das Rechnungsweſen über die Kirchen- und Armenmittel, Schulcaſſen, Waiſenhäuſer, insgemein über alle öffentliche Anſtalten, mit beſſerer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit, als zeithero geſchehen, betrieben werden ſolle, und daß die Ober-Kriegs- und Domainenrechnungscammer angewieſen, der Reviſion aller Rechnungen dieſer Art, deren jährliche Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt, ſich zu unterziehen, und daß zum Grundſatz feſt geſetzt worden, daß die Abnahme, Reviſion und Decharge aller Rechnungen vorgedachter Corporum, Anſtalten und Stiftungen, die Einnahme ſey groß oder klein, unter oder über 500 Rthlr., ſo, wie auch die Beantwortung und Elidirung derer gefundenen Monitorum, und was dem anhängig iſt, von Jahr zu Jahr, ohne Ausnahme, durch die Collegia, unter deren Direction ihre Adminiſtration ſtehet, verſchaffet werden ſolle; de dato Berlin 19. Jan. 1769. 296

Scharfrichter.

Königlich-Preußiſches Publicandum, wie es mit dem umgefallenen, oder auch bey dem Schlachten unrein gefundenen Vieh zu halten, und was wegen der Anſagung an die Scharfrichter und Abdecker dieſerhalb verordnet worden, de dato Berlin 29. Apr. 1772. 304

Schlächter.

Fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſche Verordnung wegen Beſichtigung des zu ſchlachtenden Viehes, de dato Caſſel 7. Auguſt 1775. 307

Tabacksmonopolium.

I. Königlich-Preußiſches Edict wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftabacks in denen Königl. Preußiſchen Landen, de dato Berlin 17. Jul. 1765. 309

II. — — Edict wegen völliger Uebernehmung und Verſicherung des Einſatzes ſämtlicher Intereſſenten der Generaltabackspacht, de dato Berlin 11. Jul. 1766. 318

Tauben.

I. Fürſtlich-Baden-Durlachiſches Generalreſcript vom 13. Aug. 1717. Daß vor die Erlaubniß, Tauben zu halten, etwas gewiſſes zu bezahlen, zu Frühlings- und Herbſtſaatzeiten aber ſolche eingeſperrt zu halten 320

II. — — Generalreſcript an ſämtliche Ober- und Aemter vom 26. Aug. 1752. Beſtättigung vorſtehender Verordnung, mit dem Anhang, daß die, welche keine eigenen oder Dienſtgüter haben, gar keine Tauben halten ſollen, wie auch, daß die Uebertreter um 10 Rthlr. zu ſtrafen 321

III. — — Generalreſcript an ſämtliche Ober- und Aemter, vom 11. Aug. 1753. Einſchränkung vorſtehender Verordnung, in Abſicht der Strafe von 10 Rthlr., und daß jedesmal, wenn die Saat- und Erndtezeit angehe, oder ſich endige, von denen

Digitized by Google

Ortsvorgesetzten zu verkünden, auch wie die solches unterlassende Ortsvorgesetzte zu bestrafen; imgleichen daß diejenige Tauben, welche in keinen Schlag gehen, nicht mehr zu dulden S. 322

Trauerordnung.

Königlich-Preußische Trauerordnung für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland, de dato Berlin 19. Aug. 1772. 323

Unterthänigkeit.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe in Schlesien, wegen Aufhebung der Unterthänigkeit, de dato Breßlau 15. May 1763. 325

Viehzucht.

I. Königlich-Preußisches Reglement wegen Verbesserung der Viehzucht von Ochsen und Kühen, de dato Cleve 4. May 1765. 326

II. Anweisung zur ordentlichen Wartung, Fütterung und Zuzucht des Rindviehes nach Schlesischer Art; imgleichen von dem vor das Rind- und Schafvieh sehr nützlichen Gebrauch des Polnischen Steinsalzes, und der Abnutzung verschiedener Arten von Laubholz, de dato Berlin den 20ten November 1769. 329

Wegebesserung.

Königlich-Preußisches Straßen- und Wegebesserungsreglement, de dato Berlin den 23. März 1764. 337

II. Königlich-Preußisches Wegereglement wegen des Herzogthums Geldern, de dato Berlin den 14. Sept. 1764. 339

III. Königlich Preußische Landstraßen- und Wegeordnung für das Fürstenthum Halberstadt und die mit demselben combinirte Graf- und Herrschaften, de dato Berlin den 19. Nov. 1769. 344

Zinsen.

Königlich-Preußisches Edict, daß die Juden, wenn sie ohne Pfand Geld ausleihen, an Zinsen nicht mehr als 7 pro 100, und wenn sie ein Pfand erhalten, nur 6 pro 100 nehmen, die Christen und Juden aber, wenn sie unter 10 Rthlr. Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr, als einen halben Pfenning von einem Rthlr. nehmen sollen. 351

Ackerbau

Digitized by Google

Ackerbau.

I.

Königlich-Preußisches Rescript an die Königsbergische, Gumbinensche, Pommersche und Neumärksche Cammern, wegen der nach Art der Englischen Wirthschaft zu besäenden wüsten Plätze.

De dato Berlin den 20ten Junii 1766.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Unsere allerhöchste Intention dahin gehet, daß, nach Art der Englischen Wirthschaft, allerhand wüste Plätze, und was noch nicht cultivable ist, theils mit Futterkräutern, theils aber, was sich darzu nicht schickt, mit Fichten besäet, die Arten von Wiesewachs und der Viehstand überall verbessert, imgleichen das sechs- und siebenjährige Land mehr zur ordentlichen Cultur gebracht, mithin alles, wo es angehet, mit Esparzetten, Burnet, Lucerne ꝛc. und wo keine cultivable Aecker und Wiesen zum Land zu bringen sind, alles mit Kiefern besäet, der ganz todte Sand aber, wo nichts wächset, gleich abgesondert, und keine vergebliche Kosten deshalb gemacht werden sollen; Als haben Wir euch solches hierdurch allergnädigst bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und alles dergestalt zu veranstalten, damit Unser heilsamer Endzweck, so viel als immer möglich, erreichet werden möge, wie ihr dann von dem Succeß im Januar und Jun. jeden Jahres umständlich zur weiteren Verfügung anhero zu berichten habet. Sign. Berlin den 20ten Junii 1766.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Königsbergische, Gumbinensche, Pommersche und Neumärkische Cammern.

Digitized by Google

II.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß alle Sandschellen und versandete Aecker, besonders die an den Strassen gelegen, besäet werden, und die Forstbediente darauf Acht haben sollen. De dato Berlin, den 18ten October 1768.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Weil Unsere höchste Person wiederholentlich befohlen, daß die wegen Besäung der Sandschellen ergangene Verfügungen im künftigen Frühjahr schlechterdings und unnachbleiblich in Erfüllung gebracht werden sollen, und es dahero unumgänglich nöthig ist, daß schleunige Maaßregeln ergriffen, und sichere Mittel zur Hand genommen werden, um hierunter den rechten Endzweck zu erreichen; So habet ihr sofort die Oberforst- und Städte Forstmeister, diese aber wiederum alle Forstbediente dahin zu instruiren, daß alle Sandschellen und versandete Aecker, es mögen solche denen Aemtern oder Unterthanen gehören, insonderheit die, so an denen Strassen gelegen, besäet werden; und daß die Forstbedienten, wann die Unterthanen deshalb Schwürigkeiten machen sollten, mit Zuziehung des Amtes durchgreifen, und solche Unterthanen mit Ernst dazu anhalten müssen, nicht weniger, daß an denen Orten, wo gar zu viel Sand ist, und kein Graben stehen will, Zäune von Zackholz gemachet werden mögen, wie dann auch dergleichen Ordre sämtlichen Magistraten zu ertheilen ist.

Und damit Wir vergewissert seyn, was von Zeit zu Zeit nützliches hierunter geschehen ist, und welche Forstbediente sich durch Fleiß und Bemühung dabey besonders hervorgethan haben; So habet ihr der jährlich einzusendenden Tabelle, von denen geschehenen Anpflanzungen, zugleich eine mit beyzufügen, woraus zuverläßig zu ersehen:

1) Was für Sandschellen in jedem Vorjahr, und womit solche besäet worden?
2) Wie die Besäung sich angelassen?
3) Was noch für unbesäete Sandschellen vorhanden sind?
4) Warum solche nicht besäet werden können?

Ihr habt, um euch ausser Verantwortung zu halten, hierunter alles befohlene exact zu besorgen, und zu dem Ende das Nöthige sogleich weiter zu verfügen. Sign. Berlin den 18ten October 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch die Märkische Deputation.

III. Kö-

Digitized by Google

III.

Königlich-Preußisches erneuertes und geschärftes Patent, für das Jahr 1772, über die sowohl richtige Nachsäung der über Winter unbestellt gebliebenen Aecker, als auch Bestellung der dießjährigen säe- und tragbaren ordinairen Sommerfelder, in sämtlichen Churmärkischen Provinzien und Creisen. De dato Berlin den 17ten Febr. 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Wir in sichere und höchstmißfällige Erfahrung gebracht, wie in sämtlichen Churmärkischen Provinzien und Creisen, im vorigen Herbst, ein beträchtlicher Theil der ordinairen Winteräcker größtentheils zwar, wegen der vielen Nässe, jedoch auch zum Theil, aus unerlaubter Nachläßigkeit der Landwirthe, unbestellt liegen geblieben, daraus aber für Unsere Churmärkische Provinzien und Creise, auch bey anhoffender gesegneten Erndte, ein unersezlicher Verlust und Nachtheil in der Zukunft entstehen müßte, wann zu dessen Remedur nicht bey Zeiten die nöthigen und ernstlichsten Mittel ergriffen würden; So haben Wir zwar schon, zu Abwendung dieser Besorgnisse, aus Landesvätterlicher Vorsorge durch Unsere Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der vorhandenen, oder fehlenden Sommersaaten, eine genaue Localrecherche vornehmen lassen: wornach sich auch ergeben, daß zwar in der Churmark überhaupt, das erforderliche Sommersaatgetraide in der Totalität noch vorhanden, dasselbe aber bey verschiedenen Gemeinden und individuis zum Theil ermangele, mithin Unsere Landesvätterliche Absicht, daß keine säe- und tragbaren Aecker unbesäet bleiben dürfen, völlig erreichet werden kann, wann deshalb nur die nöthigen Maasreguln getroffen werden.

Ob Wir Uns nun gleich versichert halten, daß Unsere getreue Churmärkische Vasallen und Unterthanen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, die von Uns hierunter hegende Landesvätterliche Absicht unterthänigst gebührend anerkennen, und daher auch ihre äusserste Sorgfalt und Bestreben dahin gerichtet seyn lassen werden, die von Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, zu Erreichung derselben, bereits erlassene geschärfte Verfügungen, so auf das allgemeine Wohl der Provinz gerichtet sind, in genaue und pünctliche Erfüllung zu bringen; So haben Wir jedoch, wegen der Wichtigkeit der Sache, allerhöchst resolviret, durch gegenwärtiges Patent Unsere allerhöchste Willensmeinung hiermit noch besonders allergnädigst zu declariren, und so gnädig, als ernstlich festzusetzen, daß

I.

Die in gleichmäßiger Absicht schon vorhin unterm 5. Martii 1737 emanirte Edicte hiermit erneuert seyn sollen.

Digitized by Google

2.

Befehlen Wir Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuerräthen, Beamten und Magistraten in den Städten, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und personellen schwersten Strafe, dahin zu sehen, und darauf zu halten, daß diese Unsere Landesvätterliche Absicht, wegen völliger Besäung der Winter- und Sommerfelder, nach ihrem ganzen Umfang erreichet werde.

Besonders aber verordnen Wir den Land- und Steuerräthen, als welchen die specielle Aufsicht ihrer respectiven Creisen und Departements vorzüglich oblieget, bey Beobachtung dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung, recht ins Detail zu gehen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß derjenige Land- oder Steuerrath, der es hierunter an seinem Fleiß im geringsten werde ermangeln lassen, oder Unsern Landes-Collegiis wohl gar unzuverläßige Berichte, als wann in seinem Creise und Departement alles eingesäet worden, erstatten sollte, bey unrichtigem Befund der Sache, mit der Cassation unausbleiblich bestraft werden soll. Zu dem Ende verordnen Wir, und setzen hiermit ferner fest, daß

3.

Für jeden Scheffel unbestellt und unbesäet gelassenen säe- und tragbaren Aecker, sowohl im Winter- als Sommerfelde, die Gerichtsobrigkeiten, Beamte und Magistrate, oder wem sonst nach Unseren Churmärkischen Landesverfassungen, darauf zu invigiliren obliegt, in zehen Reichsthaler irremißible Strafe verfallen seyn sollen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, unverkürzt anheim fallen, die andere Hälfte aber zur Strafcasse fließen, und von dem Contravenienten, nebst den etwa verursachten Untersuchungskosten, die derselbige gleichfalls ex propriis zu tragen, durch executivische Mittel prompt beygetrieben werden sollen.

4.

Damit aber auch hierunter, den falschen unerweislichen und nur aus schändlicher Gewinnsucht, oder Bosheit, anzubringenden Denunciationen Maaß und Ziel gesetzet werden möge; So soll, nach geschehener Denunciation, sogleich durch gewissenhafte und unpartheyische Personen eine Localrecherche vorgenommen werden, und wenn selbige unrichtig befunden würde, ein solcher überführter Denunciant nicht nur die verursachten Untersuchungskosten ex propriis tragen, und solche von ihm beygetrieben werden, sondern derselbe soll auch überdem mit personeller und den Umständen nach, mit drey monatlicher Vestungsstrafe beleget werden.

5.

Von dieser Verbindlichkeit, daß nemlich sämtliche Aecker, sowohl die über Winter unbestellt geblieben, als die ordinairen säe- und tragbaren Sommerfelder, der Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen, ohne alle Ausnahme bestellet werden, und daß die Grundherrschaften Uns dafür lediglich respondiren müssen, bleibet niemand, er sey wer und wes Standes er wolle, ausgenommen; und declariren Wir hierbey auch noch besonders, daß in Absicht der Kirchen und Geistlichen Ländereyen, und in Sequestration, Administration, oder vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Güter, die denselben vorgesetzten Landes-

Digitized by Google

Landes-Collegia dafür sorgen müssen, daß auch bey solchen Unsere allerhöchste landesvätterliche Intention erreichet werde.

Da Wir nun aus landesvätterlicher Gnade, und so viel es die Umstände erlauben wollen, den Nothleidendsten unter Unseren getreuen Unterthanen der Churmark, theils beträchtliche Geldsummen baar geschenket, theils denselben, mit Saat- und Brodkorn, auf so mancherley Art ausgeholfen, auch Unsere zum allgemeinen Besten der Churmark und des ganzen Landes abzielende Absicht, durch vorstehendes zureichend bekannt gemacht zu haben, Uns versichert halten.

So declariren Wir auch hiermit noch besonders, wie Wir, gegen und nach verflossener Saatzeit, eine eigene und unerwartete Revision anordnen, und nachsehen lassen werden, ob Unsern allergnädigsten landesvätterlichen Befehlen hierunter aufs genaueste nachgelebet worden. Und damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll der Inhalt dieses Patents nicht nur zum Druck gebracht, sondern Wir befehlen auch, daß dasselbe in den Städten, an öffentlichen Orten und auf dem Lande, in den Krügen angeschlagen, und bis nach geendigter Saatzeit, alle vier Wochen, von den Canzeln abgelesen, und dadurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten Febr. 1772.

(L. S.) Friederich.

von Derschau.

Ausrottung schädlicher Thiere.

I.

Fürstl. Baden-Durlachisches Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter, vom 22sten Jenner 1774.

Daß, und wie die Feldmäuse theils auszurotten, theils ihrer Vermehrung vorzubeugen.

Wegen des bishero vielfältig von den Mäusen sowohl überhaupt, als auch insbesondere in denen Feldern und Wiesen verursachten grossen Schadens, wird dem Oberamt hiemit aufgegeben, nicht nur für die Ausrottung der Mäuse überhaupt bestens besorgt zu seyn, sondern auch besonders durch gemessene, an die Orts-Vorgesetzte zu erlassende

Digitized by Google

Befehle, jedesmal bey Verspührung mehrerer Feldmäuse gleichbalden die Veranstaltungen zu machen, daß, was die Wiesen oder Matten betrift, welche gewässert werden können, solche zu Zeiten, da von dem Wässern kein Schaden zu besorgen, nach ganzen Districten auf einmal unter Wasser gesetzt, und die Eigenthümer derselben auf einen bestimmten Tag nebst ihrem Gesinde, um die von dem Wasser herausgetriebene Mäuse todt zu schlagen, zusammen gebotten, auf die übrige Felder aber, welche zu solcher Zeit nicht gestürzt werden können, das Wasser von deren Besitzern, nach Beschaffenheit der Umstände, geführet, die Maußlöcher bis auf einige zusammen getretten, die offene mit Wasser und ungelöschtem Kalch angefüllt, und die durch den Dampf zum Herauslaufen genöthigte Mäuse todt geschlagen, dahingegen, wann die Zeit zu Stürzung der Felder ist, die Gemeinden zusammen gebotten, und durch solche alle durch das Pflügen oder Graben herauskommende Mäuse getödtet werden: Und da auch diejenige auf den Feldern befindliche Reine, welche erstern nicht zu Unterstützung und Erhaltung der guten Erde dienen, eben so, wie die überflüßige Hecken, welche eine blosse Scheidung darstellen, zu einem verderblichen Aufenthalt dieses Ungeziefers dienen: So wird, zu desto besserem und geschwinderem Fortgang der Vertilgung desselben, zugleich weiter verordnet, daß solche weggeschaft, und statt derselben Scheidsteine gesetzet werden sollen; Wornach sich dann zu achten, die Würkungen davon aber von Zeit zu Zeit zu berichten, auch, wann allenfalls anderweite dienliche Mittel bekannt werden, diese zugleich in Vorschlag zu bringen sind. Carlsruhe den 22sten Jan. 1774.

II.

Fürstl. Baden-Durlachisches Generalrescript an sämtliche Ober- und Aemter vom 1sten Nov. 1719.

Daß jeder Unterthan jährlich zwölf Spazenköpfe liefern, oder vor jeden vier Kreuzer zahlen, doch aber, wenn ein Ort der Spazen loß worden, auch die Lieferung unterbleiben solle.

Euch ist noch wohl erinnerlich, was Wir in annis 1714 & 1715. wegen Ausrottung der schädlichen Spazen verordnet haben; Nachdeme nun von unterschiedenen Orten her abermalen Beschwerungen einlaufen, daß diese indessen sich wieder gemehrte schädliche Vögel dem Landmann neuerdingen grossen Schaden verursachen: so haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, Unsere vormalige Verordnung solchen Inhalts zu wiederholen, daß nemlich ein jeder Unterthan bis zu Ausrottung alljährlich zwölf Spazenköpfe zur Forstverwaltung liefern, oder vor einen jeden einen Batzen bezahlen solle, wobey es aber die Meinung gar nicht hat, daß diese Verordnung eine Neuerung, wie solche in vorigen Jahren dafür angesehen werden wollen, oder sonsten dem Landmann zuziehende neue Last und Auflage seyn, sondern ihme vielmehr zum Nutzen und allein zu Ausrottung dieses schädlichen

Digitized by Google

chen Vogels geschehen solle, allermassen, wann an einem Ort keine Spazen seynd, folglich auch keine Klage darüber geschiehet, die Inwohner von der Lieferung, jedoch mit behöriger Attestation befreyet, ingleichem, wann durch die Wegschießung ein Ort vor dem andern derselben loß worden, auch die Lieferung ferner unterbleiben, nicht weniger, wo einige Unterthanen Armuth halber gar kein Gewehr haben, folglich solche Spazen zu schiessen nicht vermögen, oder die Alters und Leibesgebrechlichkeit halber denselben nicht nachkommen können, davon verschonet, mithin in allem solche Maas gehalten werden solle, daß der eigentliche intendirende gute Endzweck nicht in contrarium und in einem andern und ungleichen Verstand ausgelegt, und folgsam darüber unnöthige Beschwerden geführet werden, und befehlen demnach euch hiemit gnädigst, diese Unsere Resolution behörig zu publiciren, und euch darnach zu achten. Carlsruhe den 1sten Nov. 1719.

III.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Generalrescript vom 1sten April 1730.

Daß das Schießen nach Spazen und sonst in und um die Flecken hinführo abzustellen, hingegen die Spazen auf andere Art wegzuschaffen.

Nachdeme Wir wahrnehmen müssen, wasmassen durch das unvorsichtige Spazenschiessen derer Unterthanen sich von Zeit zu Zeit verschiedene Unglücksfälle zugetragen, dasselbe auch ihnen niemalen zu gestatten gewesen; und aber dieselbe die ihnen zu ihrem Besten und Verringerung dieser so schädlichen Thiere jährlich zu liefern aufgegebene Spazenköpfe ohne das Schießen durch verschiedene Art des Fangens und Aushebung aus denen Nestern gar wohl aufbringen können: So ist unser gnädigst und ernstlicher Befehl hiemit, daß zu Steurung all künftigen Unheils und Schadens Unsern Unterthanen das Spazen- auch anderweitige Schießen in und um denen Flecken und Dörfern gänzlich verbotten seyn solle. Ihr habt demnach solch Unsern gnädigsten Befehl nicht nur zur behörigen Publication zu bringen, sondern auch, daß fürterhin darob gehalten werde, euere geflissene Obsicht zu tragen. Inmassen Wir Uns versehen, und seynd euch in Gnaden gewogen. Carlsruhe den 1sten April 1730.

IV. Fürstl.

Digitized by Google

IV.

Fürstl. Baden-Durlachisches Generalrescript an sämtliche Ober- und Forstämter, vom 15ten Aug. 1741.

Nähere, die vorstehende Verordnungen zum Theil abändernde Vorschrift, wie es wegen Ausrottung der Spazen und Lieferung der Spazenköpfe zu halten, mit wiederholtem Verbott des Schießens der Spazen.

Demnach Uns unterthänigst vorgetragen worden, wasmassen die von Unsers in Gott ruhenden höchstsel. Herrn Gemahls und resp. Oncle Liebden und Gnaden, wegen Ausrottung derer schädlichen Spazenvögel allschon unterm 3ten Aug. 1714. erlassene höchstrühmliche, und allein zum Besten derer Unterthanen und Conservation derer Feldfrüchte abzweckende Generalverordnung, Kraft deren ein jeder Unterthan jährlich zwölf Spazenköpfe liefern, oder in deren Ermangelung vor jeden solchen Kopf vier Kreuzer zahlen solle, einige Zeit her fast allenthalben, und zwar meistentheils darum, weilen das ehemal erlaubt gewesene Schießen dieser Vögel zu Vermeidung der daher zerschiedentlich entstandener Unglücke und Excesse in anno 1730. per Rescriptum wiederum aufgehoben, und hingegen das Fangen und Ausheben derselben anbefohlen worden, in Abgang gekommen sey, und Wir daher solch heilsame Verordnung in Unsern sämtlichen vormundschaftlichen Fürstlichen Ober- und Unterlanden wiederum, jedoch mit dieser Modification, introduciret wissen wollen, daß:

1) Eine starke begüterte Familie jährlich zwölf, die von mittelmäßiger Gattung neun, und dann die geringere sechs Stück Spazenköpfe liefern,

2) Von dieser Lieferung weder Burger, noch Hintersassen, ausser die über sechzig Jahr gekommene Männer und Wittweiber, wann sowohl diese, als jene mit keinen erwachsenen Söhnen versehen, eximirt seyn,

3) Ein jeder nach vorstehender Proportion sein gebührendes Quantum mit Sidern, Garn, Häfen oder sonst, so gut er kann, fangen, und hingegen sich alles Schießens bey Vermeidung schwerer Strafe gänzlich enthalten, auch

4) Ein jeder seine Gebühr quartaliter an denjenigen Forstknecht, in dessen Forst oder Huth das Ort gehörig, richtig einliefern, oder in dessen Entstehung vor jedes Stück zwey Kreuzer bezahlen, zu welchem Ende

5) Die

Digitized by Google

5) Die Vorgesetzte jeden Orts jährlich nach obberührten, über die in jeder Stadt, Dorf und Flecken vorhandene Einwohner und Haushaltungen, und die von einem jeden derselben drey Lieferungsclassen jährlich zu liefern seyende Spazenköpfe accurate Consignationes verfertigen, und solche denen Forstknechten alljährlich zu Anfang eines jeden Rechnungsjahrs, und dermalen von Georgi 1742 an erstmals sogleich zustellen, die Forstknechte aber dasjenige, was ihnen in natura oder in Geld geliefert wird, ordentlich und mit Attestation derer, welche die Lieferung gethan, in denen erhaltenen Consignationen notiren, und sich das Register, und daß ein mehreres nicht gefallen, von denen Vorgesetzten pflichtmäßig attestiren lassen, auch sodann selbiges samt dem wider Vermuthen sich etwan dieserhalb ergebenden Geldbetrag quartaliter, oder allerlängstens bey dem Schluß des Rechnungsjahrs, richtig zum Forstamt und Forstverwaltung, ohne vor ihre diesfalls anwendende Bemühung jemanden etwas anzufordern, liefern sollen. Insonderheit aber haben

6) Sie, die Forstknechte, bey denen von denen Unterthanen beschehenden jedesmaligen Lieferungen genau darauf zu sehen, daß nicht, wie schon mehrmal geschehen, statt der Spazenköpfe andere Vogelköpfe geliefert werden, und diejenige, so dergleichen Lieferungen thun würden, sind sogleich beym Forstamt zu deren gebührenden Bestrafung, welche Wir auf 1 Gulden 30 Kreuzer vor dergleichen unrichtige Lieferungen determiniren, anzuzeigen, an welcher Strafe der die Sache anzeigende Forstknecht den Drittel zu beziehen haben soll. Als befehlen Wir euch gnädigst, daß diese Unsere Verordnung ihr, die Ober- und Forstbeamte, sogleich in dem euch gnädigst anvertrauten Oberamt aller Orten behörig publiciren, und euch eures Orts selbsten darnach unterthänigst achten, ihr, die Forstbeamte, aber denen Forstknechten, daß sie ob sothaner Verordnung genau halten, ernstlich injungiren, auch, so viel an euch ist, selbst darauf genau Acht haben, die erstmalige Berechnung in dem laufenden Rechnungsjahr pro regulativo nehmen, und vornemlich darauf sehen sollet, daß ein jeder Unterthan und Hintersaß sein ihme zu lieferndes Quantum Spazenköpfe nicht in Geld, sondern in natura, wo möglich, von Quartal zu Quartal richtig mit würklich noch kenntbaren Spazenköpfen einliefern möge: Du, der Forstwalter, hingegen, hast die Rechnungsgebühr darbey urkundlich unter des Forstmeisters Attestation mit der Fleckens vorgesetzten Consignationen zu beobachten, und bey dieser Lieferung nichts, es geschehe solche in natura, oder wider Verhoffen in Geld à 2 Kreuzer vor jeden nicht liefernden Spazenkopf in Ausstand erwachsen zu lassen.

Carlsburg und Carlsruhe den 15ten Aug. 1741.

Digitized by Google

V.

Fürstl. Baden-Durlachisches Generalrescript an sämtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter, vom 5ten Julii 1773.

Noch weitere Verordnung, wodurch vorstehende Verordnungen zum Theil derogirt, und die Proportion fest gesetzet wird, wornach künftig die Spazenköpfe zu liefern, und daß die, welche keine Güter besitzen, davon gänzlich frey zu lassen.

Nachdeme Uns zu vernehmen vorgekommen, daß bey der in Unsern Fürstlichen Landen üblichen Ansetz- und Einziehung derer Spazenköpfe von Unsern diesem oneri unterworfenen Unterthanen die der Natur der Sache gemässe Gleichheit nicht allerdings beobachtet worden, Wir aber sothanes onus anstatt der bisherigen Gewohnheit bis auf gutfindende Aenderung directe nach seiner ursprünglichen Natur auf die Grundstücke derer Unterthanen proportionirt wissen wollen. Als finden Wir Uns bewogen, andurch gnädigst zu verordnen, daß künftighin und von nun an denenjenigen Unterthanen, welche mit ein bis drey Morgen oder Jucherten Feldes begütert sind, zwey Stück Spazenköpfe; denen, welche von vier bis neun Morgen oder Jucherten besitzen, vier Stück; und denen von zehen Morgen und drüber inne habenden Unterthanen, acht Stück dergleichen Köpfe angesetzt, und von ihnen eingezogen; diejenige Unterthanen aber, so gar keine Liegenschaft haben, von der in Frage stehenden Abgabe gänzlich frey gelassen werden sollen. Ihr habt daher solches gehörig zu publiciren, und euch bey denen jeweiligen Spazenköpfeinzügen vorstehender Unserer gnädigsten Verordnung gemäs zu fügen, hiernächst aber auch alljährlich zu Unserer Fürstlichen Rentcammer einzuberichten, ob, und in wie ferne eine Vermehr- oder Verminderung derer Spazen in denen Feldern und Ortschaften verspüret werde? Gegeben Carlsruhe den 5ten Julii 1773.

VI.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Generaldecret vom 25sten August 1770.

Wie es hinführo mit Einziehung der Spazenköpfe oder des Geldes davor zu halten.

Auf welche kostspielige Weise die jährlich von denen Unterthanen zu liefernde Spazenköpfe eingezogen zu werden pflegen, das hat man mehrmalen wahrzunehmen gehabt. Da nun Serenissimus aller Vervielfältigung der Tagsgebühren und Diäten ernstlichst gesteuret wissen wollen; Als habt ihr die Anordnung zu machen, daß, nachdeme der Ansatz von dem

Digitized by Google

dem Oberforstamt geschehen, der Forstknecht über jeden Ort eine Consignation begreife, wo sodann ein Vorgesetzter oder ein Burgermeister allein den Einzug besorgen, und das in der Consignation Enthaltene entweder in natura oder mit Geld an den Forstknecht, dieser aber sofort an das Forstamt liefern soll. Carlsruhe den 25sten August 1770.

VII.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter, vom 1sten May 1738.

Daß jeder Eigenthümer fruchtbarer Bäume bey 10 Rthlr. Strafe die Raupen von seinen Gütern vertilgen und diese Verordnung alle Frühjahre publicirt werden solle.

Demnach in diesem Frühjahr wahrzunehmen ist, daß an denen Bäumen aller Orten eine grosse Menge Raupen sich zeige, von welchen zum Schaden derer Besitzer solcher Bäume die von Gott bescherte Früchte derselben aufgefressen werden, auch die Bäume selbst Noth leiden; so wird von wegen höchstersagt Ihrer Durchlaucht dem Oberamt hiermit befohlen, daß es, um diesem Uebel nach Möglichkeit zu steuren, alsogleich nach Empfang dieses in denen ihme anvertrauten Beamtungen hinlänglich veranstalten solle, damit ein jeder Eigenthümer fruchtbarer Bäume zu seinem eigenen Nutzen solch verderbliches Raupengeschmeiß bey 10 Rthlr. Strafe ohne Anstand davon hinwegnehme und vertilge; und damit ob dieser heilsamen Verordnung desto genauer gehalten werden möge; so hat es, das Oberamt, seine geflissene Obsorge zu tragen, und nach deren Publication durch expresse hierzu bestellte Leute fleißig nachsehen zu lassen, damit dieselbe von jedwederem exacte vollzogen werde. Daferne aber gegen Vermuthen sich einige saumselig erzeigen würden; so ist die obberührte Strafe an denenselben ohnnachläßig zu exequiren, und demjenigen, der davon die Anzeige thun wird, die Hälfte davon zu überlassen. Höchstersagt Ihro Durchlaucht versehen Sich des gewissen Erfolgs, und befehlen anbey, daß diese Verordnung alle Frühjahr, und so oft es nöthig seyn wird, publicirt, und stricte darob gehalten werden solle. Carlsruhe den 1sten May 1738.

Digitized by Google

VIII.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter, vom 17ten Jänner 1759.

Weitere Verordnung wegen Vertilgung der Raupen, sowohl auf Communals Privatgütern, und daß die Nester zu verbrennen, nicht aber ins Wasser zu werfen, oder in die Erde zu vergraben.

Dem Ober- und Forstamt wird andurch in Befehl gegeben, die Veranstaltung zu treffen, damit innerhalb vier Wochen ohnfehlbar sowohl auf denen, Privatpersonen zugehörigen Gütern von denen Besitzern, als auch auf denen Commungütern von denen durch die Ortsvorgesetzten zu bestellenden Personen sämtliche Raupennester von denen Bäumen und Hägen abgenommen und verbrannt, nicht aber ins Wasser geworfen, oder in die Erde vergraben, oder sonst ohne Würkung vermeintlich vertilget werden. Nach Verfluß gedachter vier Wochen aber hat das Ober- und Forstamt aller Orten genau visitiren zu lassen, ob dieser Verordnung nachgelebet worden, die Saumseligen sofort zu gebührender Strafe ohne Fehlen zu ziehen, auch, wie solches alles geschehen, alsbald einzuberichten. Carlsruhe den 17ten Jänner 1759.

IX.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter, vom 10ten Junii 1765.

Daß nach den Rebstichern fleißig zu sehen, solche zu verbrennen, und der Erfolg zu berichten.

Alldieweilen dem Vernehmen nach hin und wieder in denen Weinbergen die sehr schädliche sogenannte Rebsticher verspüret werden, deren möglichste Vertreib- und Ausrottung die Nothwendigkeit erfordert; so ergehet an das Oberamt die Verordnung hiedurch, daß es nach erwähntem Ungeziefer genau und fleißig sehen, bey dessen Erfinden solches wohl ablesen und verbrennen, auch sonst alle dienliche Mittel zu Vertilgung derselben vorkehren lassen, den Erfolg aber seiner Zeit anhero berichten solle. Carlsruhe den 10ten Junii 1765.

Backofen.

Digitized by Google

Backofen.

Königlich-Preußisches Reglement, wie es in den Königlichen Amts-Dörfern mit den Backöfen gehalten werden soll.

De dato Berlin den 10ten April 1761.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die meisten Feuersbrünste, wodurch öfters ganze Dörfer in die Asche gelegt worden, durch Verwahrlosung bey dem Backen und Flachsrösten entstanden, indem die Backöfen denen Gebäuden und Gehegen zu nahe gestanden, und solche dadurch in Brand gerathen sind.

Ferner ist auch bemerket, daß ein unnöthiger Aufwand an Holz dadurch verursachet wird, wenn ein jeder Eigenthümer einen eigenen Backofen hält und heitzet, wogegen an vielen Orten der Churmark, woselbst der Holzmangel die Holzwirthschaft gelehret hat, gemeinschaftliche Backöfen gehalten werden, welches, ausser der Ersparung des Holzes, auch noch den Vortheil hat, daß ein armer Mann aus dem Dorfe zum gemeinschaftlichen Ofenheitzer bestellet werden kann, und also nicht nöthig ist, daß jedesmal mit dem Brodbacken ein halber Tag zugebracht, und dadurch das Gesinde von anderer nöthigen Arbeit abgehalten wird.

Seine Königliche Majestät haben also allergnädigst befohlen, zuförderst für Dero Amtsdörfer folgendes Reglement bekannt zu machen, wornach es in diesen Stücken künftig gehalten werden soll.

1.

Sollen in allen Königlichen Dörfern überhaupt nicht mehr, als zwey bis drey, und in denen grossen Dörfern höchstens vier, gemeinschaftliche Backöfen gehalten werden.

2.

Diese gemeinschaftliche Backöfen sollen, wenn das Dorf enge, und also in der Mitte desselben nicht ein solcher räumlicher Platz ist, auf welchem die Backöfen zur Commodité vor sämtliche Einwohner angefertigt werden können, wo darzu nahe vor dem Dorf Platz vorhanden, vor das Dorf gesetzet, und so groß gemacht werden, daß jedesmal einige Wirthe zusammen darinn backen, und also zusammen darinn heitzen können.

3.

Da auch nicht alle Backöfen auf einem Fleck zusammen stehen dürfen; so kann dazu mehr als eine Seite des Dorfes genommen, und jede Seite des Dorfes an den ihnen am nächsten stehenden Ofen gewiesen werden, daß also niemand wegen der Entfernung sich zu beschweren Ursache haben kann.

Digitized by Google

4.

Es sollen dahero alle diejenige Backöfen aus dem Dorfe weggeschaft werden, welche nicht vorne durchgehends mit aufgemauerten Schornsteinen und Windkehren versehen, auch von denen Gebäuden und Gehöfen auf beyden Seiten wenigstens dreyßig bis vierzig Schritte entfernet sind.

5.

Dafern sich aber ja hier und da ein Dorf findet, bey welchem so wenig in der Mitte desselben, wegen Enge des Raums, als nahe vor demselben, wegen zu starker Niedrigung, und daher zu besorgenden Ueberschwemmung, oder wegen andern unabhelflichen Hindernissen, keine Gelegenheit zu Anlegung der Backöfen zu finden; so soll zwar verstattet werden, daß in diesem Falle die gemeinschaftlich anzulegende Backöfen in denen Gärten gebauet werden, es müssen jedoch solche wenigstens vierzig bis funfzig Schritte von denen Gebäuden und Gehegen entfernet, auch mit maßiven Schornsteinen und Feuerkehren versehen seyn.

6.

Damit aber die Einrichtung der gemeinschaftlichen Backöfen desto weniger Schwierigkeit haben möge; so wird ferner verordnet, daß in jedem Dorfe ein oder ein paar Personen (wozu, bis sich ordentliche Hausbecker einfinden, die Hirten und ihre Weiber, oder andere arme Leute genommen werden können) bestellet werden sollen, welche den Ofen heizen, das von denen Eigenthümern geknätete Brod in den Ofen schieben, und bis es ausgebacken ist, gegen eine festzusetzende billige Vergütung, darauf Acht haben müssen. Sollte auch in einigen Dörfern Gelegenheit seyn, einen Dorfbecker anzusetzen, welches zu noch mehrerer Bequemlichkeit gereichen könnte, so wollen Se. Königliche Majestät solches ebenfalls geschehen, und dazu, so viel möglich, allen Vorschub thun lassen.

7.

Das hierzu benöthigte Holz zu heitzen muß von einem jeden, der bäckt, gegeben, und also, wenn mehrere backen, pro rata, von jedem zusammen gebracht werden. Indessen muß

8.

Bey denen Oefen weder Holz, Stroh, noch Backheitzel liegen, sondern es muß das zu Heitzung des Ofens benöthigte Holz nicht eher hingebracht werden, als wenn das Heitzen desselben geschiehet.

9.

Müssen zu Heitzung des Ofens nur zwey Tage in der Woche genommen, bey heftigen Sturmwinden aber die Heitzung derer Oefen, so nach dem 4ten §. noch im Dorf stehen, auf einen andern Tag verschoben werden.

10.

Sollte jedoch in einem oder dem andern Dorf nöthig seyn, daß wegen des Obsttrockenens die Oefen öfter geheitzet werden müssen; so soll solches zwar nachgegeben, es muß aber hierbey, so wie überhaupt alle nur mögliche Vorsicht gebraucht werden. Was den

Flachs

Digitized by Google

Flachs anlanget; so ist es besser, wenn solcher in der Sonne gerösted wird, wie es in denen besten Flachsländern geschiehet. Die Beamten müssen also die Unterthanen hierzu gleichfalls zu gewöhnen, und ihnen begreiflich zu machen suchen, daß ihnen diese neuerliche Verfügung anfänglich beschwerlich vorkommen würde, sie würden aber in der Folge von deren Nutzbarkeit gewiß genug überzeugt werden. Wie nun

II.

Diese heilsame Einrichtung den Endzweck hat, daß allen zu besorgenden Feuersgefahren, so viel möglich, möge vorgebeugt werden, mithin zum offenbaren Besten eines jeden, und wegen der eingeschränkten Feuerung, ohnstreitig zur Holzmenage gereichet; So wird denen sämtlichen Königlichen Beamten hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung, anbefohlen, über dieses Reglement mit Nachdruck zu halten, und alles dergestalt nach Vorschrift desselben einzurichten, damit alle gefährliche, und nicht nach dieser Ordnung stehende Backöfen, längstens mit Ende des Monats Septembris dieses Jahres, aus denen Dörfern geschaft, oder, nach Verlauf dieser Frist, auf Kosten der Eigenthümer durch den Landreuter eingeschlagen, und vor jeden eingeschlagenen Ofen annoch an den Landreuter ein Reichsthaler von dem Eigenthümer bezahlt werden soll; Würde aber der Landreuter conniviren; so soll er selbst dafür ernstlich bestraft werden. Signatum Berlin den 16ten April 1761.

(L. S.)

Königlich-Preußische Churmärkische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Bauergüter.

Königlich-Preußisches Edict wegen Consolidation derer contribuablen Höfe und Bauergüter im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark. De dato Berlin den 5ten Martii 1767.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bereits durch Unsere allerhöchste Cabinetsverordnung, sub dato Potsdam den 27sten December 1752. die vorhin aus denen Edicten wegen Consolidation und Reunion derer von denen contribuablen Stetten und Höfen, vor vielen Jahren veräusserten und abgeschlossenen Pertinentien, entstandene Processe,

Digitized by Google

Processe, welche in Unsern Clev- und Märkischen Provinzien, wegen der von 1660. an, als dem letztern Catastro geschehenen Veräusserungen, nach dem Edict vom Jahr 1723. vorhin Platz gegeben worden, gänzlich aufgehoben, und jene Reuniones derer so lange Zeit alienirt gewesener Stücke abrogiret und abgeschaffet, auch verordnet haben, daß ein jeder bey seiner Possession belassen und geschützet werden solle; So haben Wir, damit einestheils Unsere allerhöchste Verordnung in Unseren Clev- und Märkischen Provinzien allgemeiner bekannt werden, und Unsere getreue Unterthanen auch desto mehr für Processe, Schaden und Nachtheil gesichert, an der andern Seite aber, damit allem Misverstande Unserer Verordnung, denen Verdunkelungen, öffentlichen Prästationen der alleinigen Beschwerung der alten Stetten mit solchen Prästationen, und für das Zukünftige der, nach dem Kriege wieder einreissenden an sich schädlichen Dismembration der Steuer- und Dienstgüter, vorgebeuget, und der lasttragende contribuable Stand conserviret werden möge; auch sonst bewegender Ursachen halber nöthig gefunden, in Ansehung dieser Vorwürfe Unsere allergnädigste Landesvätterliche Intention durch gegenwärtiges Edict, in benannten Unseren beyden Provinzien Cleve und Mark zu jedermanns Wissenschaft näher zu eröfnen; Wir verordnen demnach hiermit nochmalen

§. 1.

Daß hinführo und nach wie vor alle Consolidationsklagen und Reunionsprocesse, in Ansehung der vor vielen Jahren, und bis den 31sten May 1740. als dem Antritt Unserer Regierung, rechtmäßig geschehenen Veräusserungen der Grundstücken, von contribuablen Gütern und Grundstücken cessiren, und solche ferner nicht statt haben, sondern alle rechtmäßige Besitzere deshalb bey ihrer Possession geschützet, auch die bis zum 31sten May 1740 dergestalt alienirte Pertinentien, damit die Catastra und Register in Ordnung bleiben, von denen Höfen und Stetten, wozu sie ehemals gehöret haben, abgeschrieben, und denen Acquirenten oder denen Gütern, wobey sie fürs künftige bleiben, zugesetzet werden sollen.

§. 2.

In Ansehung der nach dem 31sten May 1740 bis hierhin geschehenen Alienation der Grundstücke, von contribuablen Prædiis und Gütern, soll es ebenermassen so gehalten werden, daß selbige nicht anders consolidiret und in Anspruch genommen werden können, als in so ferne die Besitzer der Höfe, wovon sie veräussert worden, durch ein Attest des Landraths, Steuereinnehmers, und wenigstens zweyer bey der Sache für sich nicht interessirter, und keinem Theil verwandter Amtsdeputirten oder Vorsteher, denen darinn völlig geglaubet werden solle, nachweisen können, daß sie durch gedachte Veräusserung ausser Stand gesetzt werden, die Contributiones und andere Onera abzutragen, als welchenfalls gegen Erstattung des bezahlten Kaufgeldes und der erweislichen Mélorationen, nach angebrachter Klage und Verhör ad Protocollum, vor dem Landrath des Creises, und abgegebenen vorgedachten Attest, von Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, auf die Reunion erkannt werden soll; weshalb die Landräthe in denen Creisen sothane seit dem 31sten May 1740 geschehene Veräusserungen, binnen vier Monaten, nach Publication dieses Edicts, aufnehmen, davon eine Specification anfertigen, und bey Abhaltung eines ausführlichen Protocolli untersuchen sollen, ob die Stetten, wovon die Stücke gekommen, dadurch zu Abführung der Prästanden ausser Stande gerathen, auch mit Einsendung sothanen Protocolli

Digitized by Google

tocolli an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zur Entscheidung berichten; die Besitzer der alten Stetten aber sollen gleichmäßig gehalten seyn, binnen sothanen vier Monaten, die seit den 31sten Martii 1740 davon geschehene Versplitterung beym Landrathe anzugeben, widrigenfalls sie mit keinen Ansprüchen solcherhalb ferner gehöret werden sollen.

§. 3.

Weil sich aber von selbst verstehet, und Unserer allergnädigsten Intention auch gemäs ist, daß diejenigen, welche die vor oder seit 1740 veräusserte Grundstücke behalten, nicht allein die Steuren, sondern auch die darauf haftende Zehenden, Malter oder Getreidepächte, Renthen, Dienste, so auf den Gütern haften, mithin alle onera realia, nach Proportion, und wie solche auf denen Grundstücken radiciret, übernehmen, und solche dergestalt den neuen Besitzern zugeschrieben werden müssen; so verordnen Wir hierdurch ferner, daß nach Publication dieses Edicts, ebenfalls binnen vier Monaten, alle Eigner und Besitzer solcher Stetten, wovon und von dem Catastro de 1660 an, bis hiehin, Grundstücke veräussert worden, ohne daß die Onera davon abgeschrieben worden, sich bey dem Landrath des Creises, in Soest und der Soester Börde, aber bey dem Polizeydepartement des Magistrats, bey Verlust aller sonstigen Ansprache dieserhalb, der neue Besitzer aber, bey Verlust seiner Sicherheit, bey dem Grundstücke sich melden, und sothane Grundstücke angeben sollen, da dann der Landrath in der Soester Börde, oder das Polizeydepartement des Magistrats, den vorigen und jetzigen Besitzer vorfordern, ad Protocollum vernehmen, die Præstanda, so dem veräusserten Grundstück nach Proportion zur Last kommen müssen, ausfündigen, zwischen dem vorherigen und jetzigen Besitzer, nach denen Principiis des Catastri und Steuerfusses reguliren, auch die Umschreibung des Grundstückes sowohl, als der proportionirten Præstandorum, auf den Acquirenten, oder neuen Besitzer besorgen, wie solches geschehen aber, mit Beyfügung des Protocolli, an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation berichten solle.

§. 4.

Weil sich auch öfters Fälle zutragen, daß bey denen Alienationen Pacta hierher gekommen, wodurch die Contributiones und Onera den vorigen Besitzern, oder der Sohlstette zur Last geblieben, und die Absplisse und dismembrirten Pertinentien an den neuen Acquirenten frey transferiret worden, und dann dieses gegen die gemeine Rechte und Unsere Edicta anstösset, wenigstens Unserem Fisco und Cassen niemalen obstiren kann; so wollen Wir zwar pro futuro dergleichen inter Privatos, wenigstens ohne Unsere, oder Unseres General-Oberfinanz-Krieges- und Domainen-Directorii speciale Approbation nicht gestatten, sondern wie Wir hiermit ausdrücklich verordnen, für null und nichtig gehalten wissen; weil aber in Ansehung des Præteriti Fälle vorkommen werden, daß der Preiß des veräusserten Grundstücks nach der ausbedungenen Freyheit reguliret worden, und es unbillig seyn würde, wenn die Verkäufere solchen höheren Preiß lucriren, und der Ankäufer dessen verlustig gehen sollte; so soll es in solchen vergangenen Fällen dergestalt gehalten werden, daß dem neuen Besitzer so viel vom ehemaligen Prætio herausgegeben werde, als solche gegen vier pro Cent zu Capital ausmachen werden.

Digitized by Google

§. 5.

So viel die Zersplitterung contribuabler Höfe und Stetten, und die Veräusserung derer Pertinentien für das Zukünftige betrift; so ist Unser allergnädigster Wille, daß, weil solche denen Sohlen insgemein schädlich, und die Besitzer, oder deren Nachkommen auf die Dauer ausser Stand gerathen, sich, ihre Familien, Hausgesinde, Zug- oder ander Vieh darauf zu unterhalten, selbige, sub pœna nullitatis, nicht anders vorgehen sollen, als gerichtlich, und nach vorhero beygebrachtem Consens Unserer Clevisch- und Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer, auch mit Umschreibung derer Onerum pro rata auf den Acquirenten; welcher Consens der Cammer, und die geschehene Umschreibung der Lasten von denen Gerichten, in dem gerichtlichen Kaufcontract, bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Unterlassungsfall, allezeit deutlich ausgedrucket werden soll, da sodann, nach ertheiltem Consens Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, der Acquirent wider alle Ansprache ex capite consolidationis auf ewig versichert seyn soll, massen jene durch Erforderung pflichtmäßiger Berichte von dem Landrathe des Creises und Steuereinnehmer Gelegenheit haben, untersuchen zu lassen, ob, durch die gesuchte Veräusserungen einiger Pertinentien, die Höfe und Stetten dergestalt verringert werden dürften, daß sie zu Abführung der Præstandorum und Unterhaltung einer Familie nicht mehr hinreichend bleiben, als welchenfalls sie nicht zu gestatten, sondern, wenn dringende Schulden vorhanden, lieber der ganze Hof oder Stette zu verkaufen ist; die Land- und andere Gerichte sollen auch gehalten seyn, alle Jahr dem Landrathe des Creises eine richtige Specification der bey ihnen vorgekommenen Alienationen von contribuablen Stetten einzureichen, damit dieser um desto mehr darauf sehen könne, daß gegen Unsere in diesem Artikul enthaltene allergerechteste Intention nicht gehandelt werde, als wofür er sodann responsable seyn soll.

§. 6.

Wie Wir aber wegen des dabey leicht vorkommenden Mißbrauchs, durch speciale Edicta, und das von dato Berlin den 12ten August 1749 verboten haben, daß die von Adel, Geistliche, Stifter, Pia Corpora, Bauer- oder Cossathenhöfe eingehen lassen, oder die Stetten der Unterthänen ganz oder zum Theil auskaufen und einziehen sollen; so hat es auch in Ansehung solcher dabey dergestalt sein Bewenden, daß selbige in ihrer völligen Kraft verbleiben, und zu Auskaufung der Colonen, oder auch Einziehung einiger contribuablen Pertinentien, nicht qualificiret seyn sollen.

§. 7.

Wenn sich auch verschiedentlich zugetragen, daß die Gutsherren dienstbarer Höfe und Stetten die Dienste von selbigen angekauft, und die Dorfschaft oder Communität, worunter sie belegen, durch ein Stück Geldes zu vermögen gewußt, solche Höfe oder Stetten von Diensten zu eximiren und selbige darinn zu übertragen, dieses aber auch denen Gemeinden und übrigen Dienstpflichtigen in der Folge beschwerlich ist; so verordnen Wir hiermit, daß solche Abkaufung der Dienste hinführo gar nicht Platz haben, wenigstens ohne Unsere allerhöchste Genehmigung nichtig seyn solle.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Da wegen der zur Zeit Unserer im Jahr 1752 erlassenen allergnädigsten Cabinetsresolution, verschiedene, nach denen vorigen Consolidationsedicten, angestellte, in erster und zweyter Instanz befangene, theils schon zum Urtel vollschriebene Processe, darüber annoch ein Zweifel gewesen, ob gedachte Unsere Verordnung auch auf selbige qua actus præteritos gezogen, oder nur fürs Künftige die Consilidationsklagen abgewiesen werden sollen; so declariren Wir hiemit, daß alle noch anhängige Processe dieser Art, welche solche Veräusserungen betreffen, die vor dem 31sten Martii 1740 geschehen, gänzlich niedergeschlagen seyn sollen; hingegen in Ansehung der nach dem 31sten May 1740 bis dahin geschehenen Alienationen, wie in articulo tertio verordnet, zu untersuchen sey, ob die Besitzer der Höfe dadurch ausser Stand gesetzet worden, die onera realia abzutragen; für das Zukünftige aber alles nur darauf ankomme, ob die Veräusserung nach den articulo sexto vorgeschriebenen Requisitis, gerichtlich und nach vorherigem Consens der Krieges- und Domainen-Cammer geschehen sey oder nicht, da dann im erstern Fall selbige unangefochten bleiben muß, im letztern Falle aber ex capite nullitatis zerfallen würde.

§. 9.

Uebrigens haben Wir bereits in Unserem, zu Ordnung der Jurisdictionen, der Krieges- und Domainen-Cammern, auch Justiz-Collegiorum unterm 19ten Junii 1749 erlassenem Reglement festgesetzet, daß die Consolidationssachen der Cognition der Cammern überlassen seyn sollen, dahero dann auch, wenn künftig dergleichen Veräusserungen ex capite nullitatis angefochten werden sollten, selbigen ex paritate rationis die Cognition in prima instantia, salvo remedio supplicationis, zustehen soll.

§. 10.

Wir befehlen Unserer Clev-Märkischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer, nach diesem Unserem allergnädigstem Edict und Declaration sich genau zu achten, und solches zu jedermanns Wissenschaft sorgfältig überall publiciren zu lassen, in vorkommenden Fällen von Veräusserung der Pertinentien contribuabler Stetten zu verfahren, auch respective die Landräthe, Land- und andere Gerichte und Magistrate, sofern es nöthig, darnach zu instruiren.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten Martii 1767.

(L. S.) Friederich.

v. Jariges. v. Hagen.

Digitized by Google

II.

Fürstlich-Hessencasselische Verordnung wider die Zerreissung der Güter.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem zwar schon vorhin gegen die Theilung der Hufen und geschlossener Erbgüter gemessene Verfügung getroffen, und die Zerreissung der ersteren, so wie der letzteren Zerstückelung, ohne vorgängige genaue Untersuchung und Gutsherrliche, auch höhere Bewilligung verboten, und besonders bey den Hufen in vorkommenden Fällen nur bis auf die Hälfte gestattet, hierdurch aber die, auf Conservation der Unterthanen, der Dienste und Zinsen gerichtete Landesherrliche Absicht bisher nicht erreicht worden, inmassen eine halbe Hufe fast niemals, ein vertheiltes Erbgut aber sehr selten zum Unterhalt einer ganzen Familie hinlänglich ist, dieselbe auch dadurch nicht in den Stand gesetzt wird, die darauf haftende Zinsen, Dienste, Steuren, Contribution und sonstige Abgaben gebührend zu entrichten, überdas aber sich der beschwerliche Umstand hervorgethan, daß, wenn gleich die Vertheilung der Hufen unter der Hälfte niemals erlaubt gewesen, dennoch die Miterben einer halben Hufe den sogenannten wahren Werth ihres Antheils in baarem Gelde von dem Possessore heraus verlangt, da es dann in der That auf eins hinaus gekommen, ob die halbe Hufe noch weiter vertheilt, oder dergestalt mit Schulden beschweret worden, daß der Besitzer, in Ansehung des daraus ziehenden Nutzens, sich kaum für den Inhaber einer Viertel- Achtel- oder Sechszehntheilhufe halten können, welche Vorfälle nicht weniger auch bey ganzen Hufen, desgleichen bey geschlossenen Erbgütern, nach Proportion der mehrern oder wenigern Miterben, eingetreten sind: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, diese gemeinschädliche Verfassung zu ändern, und dahero folgende anderweitige Einrichtung hierdurch zu bestimmen:

§. 1.

Soll kein Hufen- oder geschlossenes Leihe- Zins- oder dienstbares Gut künftig mehr vertheilt, sondern unzertrennlich beysammen gehalten, und solchergestalt die in dem Edict vom 28sten August 1750 gewissermassen noch zugelassene Vertheilung einer Hufe bis auf die Hälfte hinführo keinesweges mehr gestattet, sondern durchaus abgeschaft seyn, und es eben so auch mit den geschlossenen Erbgütern gehalten werden: es sey denn, daß die Grösse und Beträchtlichkeit der Güter die Vertheilung nothwendig machten, welchenfalls jedoch solche nicht ehender nachgegeben werden soll, bis nach geschehener speciellesten Untersuchung hierüber Unsere gnädigste Dispensation vermittelst höchsteigenhändiger Unterschrift erfolgt ist. Indessen hat es hierbey die Meinung nicht, demjenigen, welcher nebst einer ganzen Hufe noch einen Theil von einer anderen, oder auch noch eine oder mehrere ganze Hufen darneben besitzt, den einzelnen Verkauf dieser letzteren, und deren Separation von ersterer zu verbieten, sondern es wird nur die Zerstückelung einer ganzen Hufe, oder wenn dieselbe in vorigen Zeiten schon vertheilt worden wäre, deren weitere Vereinzelung dergestalt untersagt,

Digitized by Google

sagt, daß kein Eigenthümer, wes Standes oder Wesens er auch sey, sich dessen zu unterfangen habe. Uebrigens aber soll die Veräusserung der einzelnen Erbäcker und Erbwiesen, nach Maaß obgedachter Verordnung von 1750, und in soweit selbige nicht bey dem hierunten im §. 7. vorkommenden Fall eingeschränkt wird, fernerhin frey bleiben.

§. 2.

Dieweil es aber einerley ist, ob ein solches geschlossenes Erb- Hufen- Leihe- Zins- oder dienstbares Gut vertheilt, oder unter denen, worauf es vererbfället worden, dergestalt angeschlagen wird, daß derjenige, welcher solches annimmt, der starken Herausgift halber doch nur für einen sehr geringen Theilhaber daran anzusehen ist, mithin sich und seine Familie dennoch nicht davon ernähren, noch das Gut im Stande erhalten kann; so wird die Abfindung der Geschwister und sonstiger Miterben unter Bürgern und Bauren, gestalten Wir es in Ansehung der Honoratiorum bey der zeitherigen Observanz lassen, nach dieser Proportion bestimmt, daß ein unverschuldetes geschlossenes Gut, welches bloß von seinen Ländereyen und Wiesen, und vielleicht dabey gehörigen Holzung monatlich zehen Albus Contribution trägt, zur Abfindung nicht mehr als achtzig Rthlr., oder wenn Haus und Hof dabey ist, einhundert Rthlr. geben, dieses Abfindungs- Quantum auch für jeden Albus monatlicher Contribution, welchen ein Gut mehr oder weniger giebt, um zehen Rthlr. steigen oder fallen soll, dergestalt, daß, wenn z. E. ein Gut nur neun, acht oder sieben Albus Contribution entrichtet, dasselbe auch, wenn Haus und Hof dabey ist, nur neunzig, achtzig, siebenzig, sechszig, funfzig Rthlr. und so weiter zur Abfindung auswerfe, und eben so, wenn das Gut eilf, zwölf, dreyzehen Albus monatlich in Contribution stehet, das Abfindungs- Quantum mit Haus und Hof sich auf hundert und zehen, hundert und zwanzig, hundert und dreißig Rthlr., ohne Haus und Hof aber auf neunzig, hundert, hundert und zehen Rthlr. von selbst bestimme: wobey dann, um jederzeit eine runde Zahl zu haben, ein halber Albus für einen ganzen, was aber unter einen halben Albus gehet, für gar nichts zu rechnen ist. Und ist übrigens Unsere ausdrückliche gnädigste Intention, daß dieses Abfindungs- Quantum nicht einem jeden der Mitinteressenten ganz, sondern allen zusammen, mithin einem jeden nur sein Antheil davon auszuzahlen sey, keine Nebenabgiften aber, als: Ausstattung, Brautwagen, Aufdinge- Lehrgelder, und wie es sonst Namen haben mag, anders, als daß es dem Empfänger von seinem Antheil des Abfindungs- Quanti abgezogen werde, verstattet seyn sollen.

§. 3.

Wenn ferner Schulden, worunter auch die Materna und Illata gehören, auf einem solchen Gute haften; so sind dieselbe von dem Abfindungs- Quanto zuvor abzuziehen, und ist nur das Residuum zum Abstand herauszugeben. Im Fall aber, wenn das Abfindungs- Quantum durch die Schulden absorbiret, oder überstiegen wäre; soll derjenige, welcher das Gut annimmt, gar nichts herauszahlen, sondern die unmündigen Geschwister oder Interessenten haben sich damit zu begnügen, daß sie bey ein Handwerk oder in Dienste, und soweit ohnentgeltlich von dem Gutsbesitzer gebracht werden, daß sie ihr Brod selbst verdienen können. Und hiernach

Digitized by Google

§. 4.

Verstehet sich von selbst, daß es bey halben, viertels, oder noch geringern Gütern, nach Proportion eben so zu halten ist.

§. 5.

Sollen diejenigen Gebäude, welche etwa noch zu einem andern, als bäuerlichen Behufe, z. E. zu Herbergierungen, eingerichtet sind, besonders angeschlagen, das Gut aber, als ob kein Haus, noch Hof dabey sey, in einem solchen Falle betrachtet, und das Abfindungs-Quantum vorstehendermassen darnach regulirt werden. Dahingegen ist

§. 6.

Das bey einem Gute befindliche Zugvieh, nebst Schiff und Geschirr niemals in Anschlag zu bringen, sondern demjenigen, welcher das Gut annimmt, jederzeit unentgeltlich zu lassen.

§. 7.

Desgleichen, wenn Aeltern ihren abzufindenden Kindern neben dem Abfindungs-Quanto noch etwas an baarem Gelde, Capitalien, desgleichen an einzelnen, ausser dem geschlossenen Gute besitzenden Erbäckern oder Erbwiesen, oder auch an Schafen und anderm Vieh, welches zur Zucht oder zum Verkauf gehalten wird, etwa zuwenden, oder diese Kinder darauf Anspruch machen wollten; so soll solches von keiner Kraft und Verbindlichkeit, auch nicht erlaubt, noch zu verstatten seyn, als nur in so weit aus einem Attestat von Greben und Vorstehern, dem Hypothequenprotocoll, oder sonst erweislich dargethan werden könnte, daß keine Schulden vorhanden, oder dieselben doch noch aus dem übrigen, exclusive des Guts, Hauses und Hofes, Zugviehes, Schiffs und Geschirres, dem Anerben bleibendem Vermögen zu tilgen sind.

§. 8.

Was hiernächst die Zahlungsfristen des Abfindungs-Quanti anlangt; so soll der Gutsbesitzer dem abzufindenden Mitinteressenten, sobald dieser sich zu etabliren gedenkt, ein Drittheil gleich baar, und die übrigen zwey Drittheile in den beyden folgenden Jahren ohnfehlbar abtragen.

§. 9.

Es soll ferner der gedachte Anerbe des Guts seine minderjährige Mitinteressenten bis nach zurückgelegtem 18ten Jahre unentgeltlich auf dem Gute erziehen und erhalten; wenn aber diese Personen früher abgehen wollen, und zu ihrem künftigen Nahrungsstande, z. E. Erlernung eines Handwerks, auf Abschlag ihres Abfindungs-Quanti etwas Geld nöthig hätten, ihnen oder vielmehr ihren Vormündern solches auszahlen. Eben so soll auch

§. 10.

Der Anerbe schuldig seyn, wenn eines oder das andere der Mitinteressenten kränklich oder schwächlich wäre, und sein Brod nicht wohl anderwärts verdienen könnte, solches lebens-

Digitized by Google

lebenslang zu ernähren, dagegen aber auch dessen Beyhülfe in der Arbeit nach Beschaffenheit seines Zustandes zu prätendiren, und dessen Abfindungs-Quantum zu lucriren haben. Wenn aber der kranke oder schwächliche Interessent besser fände, das Gut zu verlassen, nach seinem Abfindungs-Quanto zu greifen, und sich anderwärts dafür unterzubringen; so stehet ihm solches zwar frey, jedoch mit der Einschränkung, wenn er nach zurückgelegtem 18ten Jahre noch nicht volle sieben Jahre die Naturalverpflegung genossen hat.

§. 11.

Was die Auszüge der Aeltern anlanget; so ist zwar keinem Vatter zu erlauben, ohne die gröste Noth, noch vielweniger ohne obrigkeitliche Untersuchung und Einwilligung, das Gut bey seinen Lebzeiten an eines seiner Kinder zu übergeben, und sich dagegen einen Auszug zu stipuliren. Wenn aber derselbe Gemüts- oder Leibesschwachheit halber der Sache nicht mehr vorstehen, oder eines seiner Kinder eine vortheilhafte Heurath auf dem Gute treffen, und wohl gar die darauf haftende Schulden dadurch tilgen könnte, oder die Mutter nach des Vatters Absterben ihren noch unerzogenen Kindern das Gut nicht anders zu erhalten im Stande wäre, als daß sie mit Zurücklassung ihres Eingebrachten wieder auf das Gut heurathete, und mit Einwilligung der Vormünder und des Zins- oder Lehnsherrn, nach vorgängiger obrigkeitlichen Untersuchung und Bestättigung, die Herrschaft auf gewisse Jahre nebst ihrem zweyten Ehemanne übernähme, sich und demselben nach deren Verlauf einen Auszug stipulirte, und wie wegen ihrer und ihres zweyten Ehemannes Illatorum die Kinder erster und zweyter Ehe dereinst auseinander zu setzen seyen, gerichtlich feststellete; so mag in diesen und dergleichen Fällen von der Regel abgewichen, und durch die Obrigkeit ein Auszugs- oder Ansatzbrief nach vorgängiger genauesten Untersuchung ausgefertiget und gerichtlich confirmirt werden.

§. 12.

Ob Wir es nun wohl bey denen bis zur Publication dieser Ordnung errichteten, und den vorigen Hufenedicten nicht zuwiderlaufenden Contracten, Eheberedungen, Auszugs- und Ansatzbriefen, auch Testamenten und letzten Willen bewenden lassen; so sollen jedoch alle von Stunde an dieser Ordnung entgegen errichtet werdende Contracte, Eheberedungen, Auszugs- und Ansatzbriefe, Testamente und letzte Willen, und, was letztere anlangt, auch sogar diejenigen, welche vorhin schon errichtet, immittelst aber durch den Tod des Testirers noch nicht bestättiget sind, in so weit darinn dieser Ordnung zuwider disponirt wird, weniger nicht alle pro futuro derselben entgegen ertheilt werdende Bescheide oder Urtheile, und überhaupt alles, was wider diese Ordnung verabredet, gehandelt, geschlossen oder gethan wird, ipso jure null und nichtig, und von keinem Rechtsbestande oder Verbindlichkeit seyn, diejenigen Beamten und Obrigkeiten aber, welche sich in ihren Rechtssprüchen, gerichtlichen Confirmationen und andern Amtsverrichtungen nicht sträcklich hiernach richten, das erstemal mit zwanzig Rthlr., das zweytemal mit vierzig Rthlr., und bey dem dritten Contraventionsfalle mit der Cassation ohnnachläßig bestraft werden, gestalten Wir diese zu Wiederaufrichtung und Belebung des so sehr heruntergefallenen Nahrungsstandes Unserer vom Ackerbau lebenden Unterthanen errichtete Ordnung mit der äussersten Strenge gehalten wissen wollen; auch

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Zur Beförderung der Agricultur schon gehörigen Orts die nöthigen Ordres ergehen lassen, daß die Besitzer der ganzen Hufen, oder geschlossenen Lehe- Zins- oder dienstbaren, auch Erbgüter, da sie zumalen das mehreste zum Unterhalt des Militair-Etats beytragen, von aller Enrolirung sowohl bey den Feld- als Garnisonsregimentern ein- für allemal nicht nur frey bleiben, sondern auch diejenigen, welchen während ihrer Dienstzeit ein solches Gut zufallen würde, auf ihr Nachsuchen sofort und unentgeltlich verabschiedet und dimittirt werden sollen.

Wornach sich also jedermann, den diese Ordnung angehet, unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstl. Secretinsiegels.

Cassel den 19ten November 1773.

Bauerordnung.

Königlich-Preußische Bauerordnung vor das Herzogthum Vor- und Hinterpommern. De dato Berlin den 30sten December 1764.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir allerhöchst bemerket, daß in der, in Unserem Herzogthum Pommern bisher gewesenen Bauer- und Gesindeordnung, theils nicht alles genug bestimmet, theils vieles auf die jetzige Zeiten keine Anwendung mehr findet, und insonderheit wider die Gesindeordnung viele Misbräuche eingeschlichen; so haben Wir, nachdem Wir auch Unsere allergetreuesten Stände, sowohl in Vor- als Hinterpommern, darüber vernommen, die alte Bauer- Schäfer- und Gesindeordnung revidiren lassen, und nachstehende Verordnungen, wegen der Bauern und Gesindes, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande festgesetzet:

Wegen der in der bisherigen Bauerordnung vorkommenden Polizeysachen bestättigen Wir hierdurch nochmals die deshalb ergangene Specialverordnungen und Edicta, und wegen der Schäferordnung soll gleichfalls die nöthige Revision und Aenderung nach jetzigen Zeiten geschehen, bis dahin aber es so wie bisher gehalten werden.

TIT. I.

Digitized by Google

TIT. I.

Vom Gottesdienst und andern feyerlichen Handlungen.

§. 1.

Wir ordnen und wollen, daß der Gottesdienst mit gebührender Andacht und Eifer abgewartet, und an denen Feyer- Sonn- und Bustagen keine Haus- und Feldarbeit verrichtet werde; dahero keine Obrigkeit verstatten soll, daß ihre Diener, Bauersleute und Einwohner, unter der Predigt, mit Pflügen, Säen, Mähen, Verkaufen und anderer Handarbeit und Gewerbe den Gottesdienst versäumen, vielweniger Korn und dergleichen Waaren alsdann zur Stadt bringen und ausführen, bey unausbleiblicher Strafe, so oft jemand dawider gehandelt zu haben überführet wird.

§. 2.

Damit auch die Bauersleute den Gottesdienst um so viel besser abwarten können, und davon zur Ungebühr nicht abgehalten werden; so sollen selbige bey Sonn- und Festtagen mit Anführen, Jagden, Fischereyen und andern Diensten, ohne sonderliche erhebliche Noth, darunter jedoch ein jeder Vorwand nicht zu rechnen, nicht beschweret, sondern auf solche Zeit gänzlich verschonet werden.

§. 3.

Es soll auch in der Zeit, wenn geprediget, oder das Abendmahl verrichtet wird, kein Schenken von Wein, Bier, oder Brandewein verstattet seyn, bey Verlust alles Weins, Bier, oder Brandeweins, welches die Krüger zu der Zeit der Uebertrettung dieses Gesetzes im Hause haben, oder des Werths desselben, worauf eine jede Obrigkeit des Orts genaue Achtung haben wird.

§. 4.

Ausserdem lieget einer jeden Obrigkeit ob, sorgfältig dahin zu sehen, daß auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen Zusammenkünften, aller Ueberfluß in Essen und Trinken, wie auch unordentliche kostbare, den Bauern und Landleuten nicht anstehende Kleidung vermieden, und darunter ihr eigener Nutzen und Bestes beobachtet werde. Im Fall sich aber die Bauersleute, Diener und Gesinde, wie nicht weniger Müller, Schäfer und Freyschulzen hierwider zu handeln unterstehen wollten; sollen sie zur ernsten Strafe gezogen werden. Es sollen auch keine Zusammenkünfte, sonderlich auf Sonn- und Festtagen gehalten, noch Bier dazu eingeleget werden, es sey dann zuvor eines jeden Orts Obrigkeit berichtet und Erlaubniß erlanget, welche dabey die Umstände der Zeit, und ob der Bauern oder Knechte Vermögen ein solches ertragen könne; imgleichen die Anzahl der Personen, wohl überlegen und dabey verhüten wird, daß sonderlich in denen Sonn- und Festtagen kein Bier unter der Predigt ausgezapfet, sondern solche mit Andacht und heiligem Leben zugebracht, auch kein Spielwerk und unordentliches Tanzen bey solchen Zusammenkünften gehalten werden möge.

Digitized by Google

TIT. II.

Von Verlöbnissen der Gutsbehörigen Unterthanen.

§. 1.

Da es, wie unten mit mehrerem nachgewiesen werden wird, der Beschaffenheit der Gutspflichtigen Bauern in Pommern gänzlich entgegen, daß sowohl Manns- als Weibspersonen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Gutsherrschaft des Orts, wohin sie gehören, sich zusammen verloben und aus verschiedenen Jurisdictionen zusammenlaufen, hierdurch auch nicht nur zwischen denen verschiedenen Herrschaften viele Irrungen und Streitigkeiten entstehen, sondern auch öfters denen Gütern die zu der Feldarbeit höchstnöthige Leute entzogen werden; so soll dergleichen eigenmächtiges heimliches Verloben und Heyrathen derer Bauersleute und ihrer Kinder und Dienstboten, gänzlich bey ernster willkührlicher Strafe auf die muthwillige Uebertrettung dieser Ordnung verbotten seyn. Es wird auch denen Predigern in denen Städten und auf dem Lande, nach Vorschrift der Kirchenordnung dieses Herzogthums, bey Vermeidung schwerer Strafe und Entsetzung ihres Dienstes, auch Erstattung alles Schadens und Kosten, die der Herrschaft daraus entstehen, hiemit untersaget, keine Bauersleute, oder deren Kinder und Dienstbotten zu vertrauen, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit einen glaubhaften richtigen Schein wegen ihrer ausdrücklichen Einwilligung beygebracht und vorgezeiget haben.

§. 2.

Und da in denen vorgewesenen Kriegesunruhen sich viele ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung zusammen geheyrathet; so soll es damit also gehalten werden, daß die Frau, wenn sie zur Zeit des Verlöbnisses annoch ledig gewesen, und die in der Ehe gezeugten Kinder dem Manne folgen, des Weibes Herrschaft aber ein billiger Abtrag oder Kistengeld gegeben werde, falls nicht durch reciproque Gefälligkeit bereits hergebracht ist, daß in solchem Casu die unterthänige Dirnen ohne Loskaufgeld verabfolget werden.

§. 3.

Würde aber ein Knecht ohne Einwilligung der Herrschaft eine Wittwe eines andern Gutspflichtigen geheyrather haben; so bleiben die Kinder, die aus der ersten Ehe gezeuget, der Herrschaft, unter deren Jurisdiction sie geheyrathet, die Kinder anderer Ehe aber, ohnerachtet sie unter fremder Bothmäßigkeit gebohren, folgen dem Vatter, welchem selbige gehöten, und muß das Weib mit ihrer vorigen Obrigkeit sich vergleichen; darunter jedoch jederzeit ihr Vermögen und die christliche Billigkeit beobachtet werden soll.

§. 4.

Da aber dieses nur von denjenigen zu verstehen, welche schon durch priesterliche Copulation wirklich vertrauet sind, und ehelich bey einander leben; so hat es eine andere Bewandniß mit solchen, die ohne ihrer Herrschaft Einwilligung aus verschiedenen Jurisdictionen sich zwar verlobet, aber noch nicht vertrauet sind, weil Eigenbehörige, wenn sie ein rechtmäßiges Eheversprechen unternehmen wollen, ihrer Herren Consens de necessitate

zu

Digitized by Google

zu suchen schuldig sind. Es soll solches also hinführo genau beobachtet, und da jemand dawider zu handeln sich unterstehen würde, derselbe wegen Uebertrettung dieser Ordnung mit willkührlicher Strafe beleget, dergleichen heimliche Verlöbnisse aber, wenn die Obrigkeit solche nicht ratificiren und die Gutspflichtigen gegen Recognition abfolgen lassen wollte, auf Anhalten der Herrschaft durch Unsere Justizcollegia, welche hierinn summariter procediren müssen, wenn keine andere Umstände mit vorkommen, aufgehoben und dem Befinden nach für unkräftig erkläret werden.

§. 5.

Es sollen auch die Mägde, die in fremde Güter geheyrathet, sich mit ihrer Obrigkeit gebührend abfinden §. 2. Die Knechte aber, welche in andere Jurisdiction geheyrathet, gehen, wohin sie gehören. Sollte aber jemand es selbst befördert, oder Anlaß und Anschläge dazu gegeben haben, daß einer von denen zu seinem Gut behörigen, eines andern Unterthanin, ohne ihrer Obrigkeit Wissen und Willen, geheyrathet, und solche hernach unter Vorwand dieser Ordnung abfordern wollen, als wenn die Ehe ohne sein Vorwissen geschlossen wäre; so soll derselbe, wenn er einer solchen Collusion überführet wird, seines Eigenbehörigen verlustigt seyn, und solche der Obrigkeit, unter welche die Frau gehört, samt der Frauen und erzeugten Kindern verbleiben.

§. 6.

Wenn ein freyer Mensch eine unterthänige Magd schwängert; so müssen die Kinder dem Gutsherrn verbleiben; entführet er aber die Magd, oder heyrathet er sie wider den Willen der Herrschaft; so wird ein solcher zwar wegen des Delicti bestraft, die Kinder aber bleiben dem Eigenthümer und sind glebæ adscripti.

TIT. III.

Von Beschaffenheit der Bauern und deren Abforderung.

§. 1.

Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigene Sclaven sind, die da verschenkt, verkauft, oder als res in commercio tractiret werden könnten, und sie deshalb auch, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit, ausser der ihnen von der Herrschaft gegebenen Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frey disponiren können und auf ihre Kinder vererben; so ist doch dagegen auch ausser Streit, daß Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, wo nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Kaufcontracte, oder sonst ausdrücklich festgesetzet ist, der Herrschaft des Guts, als res soli, eigenthümlich gehören, und sie von selbiger ausserdem die Hofwehr empfangen haben; sie selbsten aber keine Erbzins- oder Pachtleute, sondern des Guts Eigenbehörige Unterthanen und glebæ adscripti sind, und von denen Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingegeben, nur geringe jährige Pächte entrichten; dagegen aber allerhand Dienste, so wie solche zu Bestellung des Guts nöthig und an jedem Ort hergebracht sind, leisten müssen, auch sie und ihre Kinder nicht befugt sind, ohne Vorwissen und Einwilligung der Gutsherr-

Digitized by Google

schaft aus dem Gute sich wegzubegeben; dahero sie auch kein Dominium weder directum, noch utile, auch keine Erbgerechtigkeit nec ex contractu emphiteutico, nec liberario, nec censuali, weder eigenthümlich, noch sonsten daran haben, vielweniger exceptionem perpetuæ coloniæ, und daß sie und ihre Vorfahren über funfzig, sechszig, auch wohl hundert Jahren die Höfe bewohnet haben, vorwenden können. Es sind also dergleichen zu dem Gut Eigenbehörige und derselben Kinder der Gutsherrschaft in allem, sowohl, was die von ihnen erforderte Dienste betrift, als auch, wenn sie aus erheblichen Ursachen wegen der Besetzung der Höfe, oder sonsten zum Besten des Guts erlaubte Veränderungen vornehmen will, gehorsam und ohne zu widersprechen zu folgen schuldig.

§. 2.

Es ist auch keiner von ihnen befugt, sich ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft, und daß er sich mit derselben wegen seiner Erlassung abgefunden, ein ander Domicilium zu suchen, oder wohl gar ausserhalb Landes zu begeben, bey Strafe, daß ihre Herrschaft berechtiget seyn soll, selbige, wenn sie sich nicht wieder von selbst einfinden, bey ihrem Namen an drey Orten im Lande, von sechs zu sechs Wochen, nach vorhergegangener Requisition eines jeden Orts Obrigkeit, öffentlich citiren zu lassen, und wenn sie sich nicht längstens in einem halben Jahre von Zeit der letzten Citation einstellen, derselben Namen öffentlich anschlagen zu lassen, und sie dadurch unehrlich zu machen. Sollten auch dergleichen Boshafte ertappet werden; so sind sie, dem Befinden nach, mit der Karre, Zuchthaus und anderer Leibesstrafe zu belegen.

§. 3.

Niemand ist befugt, einen, der sich als einen Bauern, Cossäthen oder sonst unter ihm zu wohnen begeben will, ohne Schein von der Obrigkeit und Herrschaft des Guts, woher er kommt, anzunehmen, widrigenfalls er, wenn es sich nachher befinden sollte, daß er zu einem anderen Gute gehörig, selbigen nicht nur sofort wieder verabfolgen zu lassen, sondern auch alle Kosten und Schaden erstatten muß.

§. 4.

So sollen auch alle diejenigen, welche einem Eigenbehörigen Unterthanen zu seiner Flucht, wodurch offenbar eine schädliche Entvölkerung des Landes verursacht wird, behülflich gewesen, oder sonst darum Wissenschaft gehabt und solches nicht angezeiget, nachdrücklich, und dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden, auch allen Schaden und Kosten der Herrschaft erstatten.

§. 5.

Was insbesondere die Dienstleute und ledige Personen betrift; so ist, in wiefern sie ihre Wohnung verändern, oder sich auswärts vermiethen können, in der Gesindeordnung besonders Verordnung geschehen, und muß es auch wegen Verabfolgung derer entwichenen Gutspflichtigen überhaupt, so wie es in gedachter Ordnung Sect. I. Tit. I. §. 5. festgesetzet ist, gehalten werden.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter, und verbleiben also unter der Herrschaft, welcher die Mutter verpflichtet ist.

§. 7.

Wenn ein Knecht, oder sonst jemand, der keiner Gutsherrschaft mit Pflicht verwandt, sich aus fremder Gegend an einen Ort begäbe, und sich um eine Unterthanin, solche zu heyrathen, bewürbe, dieselbe auch unter dem Bedinge, daß er inskünftige sich unter ihrer Herrschaft niederlassen wolle, erlangete, darauf in den Ehestand träte und ohne Ansprache bliebe; so ist er nebst seinem Weibe und aus der Ehe erzeugten Kindern, falls erweislich, daß er unter solchem Vorwande die Person an sich gebracht und sich gesetzet, als eigenbehörig anzusehen und die Gutspflicht zu leisten verbunden.

§. 8.

Wenn ein freyer Mensch einen unterthänigen Hof annimmt; so bleibt derselbe und seine Kinder zu ewigen Zeiten freye Leute, es wäre dann, daß, bey Annehmung des Erbes oder Gutes, es ausdrücklich zur Condition gemacht worden, daß Annehmer sich der Unterthänigkeit submittire. Da aber ein solcher, welcher vorgegeben, daß er frey sey, unter anderer Herrschaft gehörete, und von derselben wieder abgefordert würde, muß die Frau, wie oben Tit. II. §. 2. gedacht, von der Gutsherrschaft, worunter sie gehöret, losgekauft werden, und alsdann dem Manne folgen; nimmt auch, wenn solches geschehen, die von ihr gezeugte Kinder mit sich, der Kerl aber, welcher sich einiger Freyheit gerühmet, und dadurch die Obrigkeit hintergangen und verleitet, wird wegen solches Betruges billig mit Gefängniß oder sonst willkührlicher Strafe beleget.

§. 9.

Diejenigen Gutspflichtigen, die in denen Kriegeszeiten gedrungen worden, ihre Höfe zu verlassen, sind darum ihrer Schuldigkeit nicht los, sondern sie sollen entweder die verlassene oder andere Höfe wieder zu beziehen, und ihrer Obrigkeit gebührliche Præstationes zu leisten schuldig, auch auf der Aemter, Prälaten, Ritterschaft und Städte, auch Gerichtsherren Erfordern, sich wieder einzustellen verbunden seyn.

§. 10.

Wenn ein Bauer Armuths halber, oder daß er sonsten dem Hofe nicht wohl vorstehet, gezwungen würde, seinen Hof zu verlassen, oder der Herr verursacht würde, ihn wegen einer rechtmäßigen Ursache, wenn nemlich der Bauer oder Cossäthe seinen Acker nicht gehörig bestellet, die Gebäude verfallen lässet, seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, die Hofwehre veräussert, Schulden contrahiret, die Herrschaft und Gutsherrliche Gefälle nicht gehörig abführet, und überhaupt sich als keinen rechtschaffenen Wirth geriret, abzusetzen, und der Hof einem andern einzuthun; so soll er dadurch nicht frey gelassen, noch ihm deshalb erlaubt seyn, sich anderswo niederzulassen, oder in Dienst zu begeben, sondern er ist schuldig, seiner Obrigkeit vor andern, um üblichen Lohn und nothdürftigen Unterhalt zu dienen, und bleibet nebst seinen Kindern, nach wie vor, zu dem Gut behörig. Sollte

Digitized by Google

aber eine Herrschaft, ohne rechtmäßige Ursache, einen Bauern wider seinen Willen von dem Hofe setzen, welchen er bisher bewohnet hat; so bleibet ihm frey, sich alsdann bey der von Uns verordneten Landesobrigkeit zu melden, welche ihn, dem Befinden nach, entweder wieder einsetzen lassen, oder mit seinem Weibe und Kinder für frey erklären soll.

§. 11.

Da auch alles, was in diesem Gesetze verordnet, blos die Absicht hat, daß ein jeder bey seinem Recht geschützet und dem Lande nicht die gehörigen Bauern und Arbeitsleute entzogen werden sollen, sich aber ereignen kann, daß bey einem oder anderm Gute sich ein Ueberfluß an Leuten befindet, die, wenn alles an Bauern, Knechten und anderem Gesinde, welches zu dem Ackerbau und Landwirthschaft nöthig, gehörig besetzet, nicht gebraucht werden können; so soll in diesem Fall denen Bauern auch frey stehen, einen oder anderen von ihren Söhnen zu Handwerken, oder anderen Profeßionen, so zur Stadtnahrung gehören, zu widmen, jedoch daß solches nicht anders, als mit Vorbewußt und Einwilligung der Herrschaft geschehe, welche allein am besten wissen muß, ob ein solcher Mensch von der Landarbeit zu entbehren, und alsdann ihren schriftlichen Schein darüber ertheilen, und wenn sie darinn nachgegeben hat, daß er dergleichen Handwerk oder Profeßion auf eigene Kosten, ohne ihr Zuthun, erlerne, wird er dadurch eo ipso von der Gutspflicht frey, ohne daß er weiter in Ansprach genommen werden kann; Sollte aber die Herrschaft jemanden auf eigene Kosten die Gärtnerey, die Jägerkunst, oder alle übrige auf dem Lande erlaubte Handwerke lernen lassen, um ihm dadurch in dem Gute selbst seinen Unterhalt zu verschaffen; so bleibet er auch dessen ohnerachtet dem Gute verpflichtet; wohin auch zu rechnen, wenn mit Genehmhaltung der Herrschaft jemand auf seine Kosten, ein auf dem Land erlaubtes Handwerk erlernet, da dann solcher gleichfals dem Gut verbleibet, wenn nemlich die Herrschaft ihm Gelegenheit verschaft, daß er von seiner Profession hinlänglich leben kann.

§. 12.

Es wird das Säen zur Helfte, Korn auf Bath zu verborgen, anstatt der Zinsen ein besäetes Stück Acker zu nehmen, das Korn auf dem Halme von den Bauern zu kaufen, und was dergleichen wucherliche Händel mehr sind, wodurch die Armuth sehr geschwächet wird, hierdurch gänzlich verbotten, und soll solches Getreide alles durch eines jeden Orts Obrigkeit als verwürket, derselben zum Besten weggenommen, und der Uebertretter und Connivent ausserdem mit ernster Strafe angesehen werden.

TIT. IV.

Von der Bauersleute Ehegeld, auch Vatter- und Muttererbe, ingleichen von Bezahlung der Schulden.

§. 1.

Das Ehegeld, oder Brautschatz unter den Bauersleuten, soll nach eines jeden Orts Vermögen, imgleichen bey Erbschichtungen das Vatter- und Muttererbe anders nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit zugesaget und gegeben werden, und wenn es ohne der Obrig-

Digitized by Google

Obrigkeit Wissen und Willen geschiehet, ganz unkräftig seyn, auch von der Obrigkeit, nach Vermögen der Güter, von neuem verordnet werden. Die Obrigkeit soll bey Setzung des Ehegeldes, Kleidung, Betten und leinen Geräthe, imgleichen der Hochzeitskosten folgendergestalt verfahren: daß sie dem Hof, Hufen und Hofwehr aussetzen, und an Orten, da ein gewisses Geld auf die Höfe gegeben wird, nur dasselbe Geld, nebst dem, so über die Hofwehr, an lebendiger und todter Habe, auch baar vorhandenen, oder ausstehenden Geldern gegenwärtig ist, für des Bauern Erb und Eigen halten, davon die vorhandenen Schulden abziehen, und nach Erwägung des, so übrig bleibet, fest setzen, was davon denen Töchtern zu Ehegeldern und andern Aussteuer gebühre. Es bleibet aber der Tochter dessen ohnerachtet, wenn sie nicht bereits abgesondert ist, ihr Recht an künftiger Erbschaft, wo etwas übrig bleibet, vorbehalten.

§. 2.

Da auch bey Erbschichtungen und andern Fällen in diesem Herzogthum ungleiche Gebräuche, nach Unterscheid der Rechte, deren sich Unsere Städte, entweder nach Lübsch- oder Magdeburgischem, oder Culmischem Rechte gebrauchen, in Uebung sind; so hat es dabey sein Bewenden, daß die Städte, Bauern und Dörfer dasjenige Recht, welches die Städte selbst haben, folgen; Unsere Aemter aber sowohl, als Unserer Prälaten, Grafen und Ritterschaft Bauern, sollen sich zwar in andern Sachen nach gemeinem Kaiserrecht, in zweyen Puncten aber, als Erbtheilung und Bezahlung der vorhandenen Schulden, nach bekannten Landesgebrauch richten, also, daß in solchen beyden Puncten eine Gemeinschaft und Communion der Eheleute Güter sey.

Verstirbt nemlich ein Bauer, oder dessen Ehefrau; so soll der überlebende Theil von allen Gütern, wenn zuförderst die Hofwehr und hiernächst die Schulden abgezogen sind, die Hälfte haben, und die andere Hälfte die Kinder zu gleichen Theilen, oder sonsten, da keine Kinder vorhanden, die nächsten Freunde des Verstorbenen, erlangen. Damit es auch hierinn keine Irrung gebe; so muß, wenn ein Bauer oder dessen Ehefrau stirbet, vier Wochen nach dessen Ableben ein Inventarium errichtet werden, wobey aber dennoch der überlebende Ehegatte in Gemeinschaft der Güter auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen bleibet, bis er zu der andern Ehe schreitet, alsdann auf vorstehende Art die Auseinandersetzung geschiehet, und wird allen Predigern bey harter Strafe verbotten, keinen Wittwer oder Wittwe zu copuliren, bis sie, daß dieses beobachtet worden, durch ein Attest der Obrigkeit dociret; es müssen auch, wegen dieser Gemeinschaft der Güter, die eingebrachte Heyraths- oder andere Gelder der Frauen, oder deren Erben, nicht voraus gegeben werden.

§. 3.

Da aber hierdurch die Kinder an Vatter- und Muttererbe abgefunden werden; so können sie auch, wenn der überlebende Vatter oder die Mutter zu der andern Ehe schreitet, und darinn wieder beerbet wird, keine weitere Ansprache machen, sondern es wird nach dessen Ableben wieder nach obgedachter Art mit denen Kindern letzterer Ehe gehalten, und sollen, wenn bey einem Wirthe aus anderer, oder dritter Ehe Kinder vorhanden, die letzten sich nicht auf die vorhergehende Erbschichtung, oder Ausmachung berufen, sondern angeführtermassen, nach gegenwärtigem Zustand der Güter ihre Ausmachung bekommen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Ist aber die letzte Ehe nicht beerbet; so werden die Kinder aus denen vorhergehenden Ehen als die nächsten Freunde ihres verstorbenen Vatters oder Mutter angesehen, und also so, wie §. 2. von denen Freunden in dem Fall, wenn keine Kinder sind, verordnet ist, zu der Erbschaft verstattet.

§. 5.

Ist ein Bauer mit Schulden überhäuft; so muß zuförderst, was zur Hofwehr gehöret, als der Herrschaft Eigenthum, von dem Vermögen separiret werden und bey dem Hofe bleiben; hiernächst sind von des Schuldmanns Gütern zuförderst der Herrschaft Pächte und was dieselbe zur Unterhaltung des Hofes vorgestrecket hat, zu bezahlen, hernach Kirchen- und Kindergelder, auch andere privilegirte Schulden abzutragen, und müssen, wegen bemeldeter Gemeinschaft aller Güter, auch der Frauen Güter mit in die Execution, mit Hintansetzung des Privilegii dotis, welches in denen gemeinen Rechten statt hat, gezogen werden, wenn auch gleich zu der Zeit, als die Frau zu ihrem Ehemann gekommen ist, derselbe mit Schulden allbereits behaftet gewesen, und sie solche nicht machen helfen, weil einem jeden oblieget, dessen Zustand, mit dem er contrahiret, zu erkundigen und zu wissen.

§. 6.

Alle auf dem Lande wohnende, ausser der Gutsherrschaft, Adeliche und characterisirte Pächter, desgleichen dem Prediger, welche unter dem gemeinen Rechte stehen, sind an diese Ordnung gebunden.

TIT. V.

Von Pfändung, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Weil auch unter den Benachbarten oft viel Irrung wegen der Pfändung entstehet, die allerhand Widerwillen, Trennung, unchristlichen Haß und dahero rührendes vielfältiges Gezänke verursachet; so setzen und ordnen Wir, diesem vorzukommen, und denen Pfändungen eine gewisse Maaße zu geben, daß hinführo, wenn an einem Ort Vieh auf des andern ohnstreitigem Grund und Boden betroffen wird, und kein Schade geschehen, von jedem Haupte Vieh, es bestehe, worinn es wolle, 1 Ggr. 6 Pfenning gegeben werden solle; es wird aber dieses keinesweges zu dem Ende geordnet und eingeräumet, daß wegen eines jeden ohngefähren Ueberlaufs möge gepfändet, und dadurch unnachbarlicher Widerwille und Gegenpfändung verursacht werden, sondern daß es nur zu Verhütung einer Gerechtigkeit geschehen möge; wenn es aber auf betriebener, gehegter Weyde, oder Heugrase wäre, alsdann soll das obgesetzte doppelt, und wenn etwa kleine oder grosse Schweine in der Mast betroffen würden, von jedem Stück 2 Ggr. gegeben und genommen werden. Im Fall aber jemand muthwilliger und gefährlicher Weise, vorsetzlich auf des andern Grund und Boden, mit Hütung seines Viehes zu mehrmalen betroffen würde, hat der Beschädigte

Digitized by Google

digte bey denen Amtleuten, oder anderer Obrigkeit, um gehöriges Einsehen und Erhöhung des Pfandgeldes anzusuchen, wozu diese nach Beschaffenheit der Sache ihm zu verhelfen schuldig seyn sollen.

§. 2.

Hätte jemand mit seinem Vieh, oder sonsten dem andern in seinem Getreyde, Wiesen oder sonst Schaden zugefüget, und es könnte solches erwiesen werden; so soll der Schade besichtiget und nach Erkenntniß des Gerichts selbigen Orts erstattet, auch ausser dem Pfandgelde dem Gericht an Besichtigungsgebühren 4 Gzr. gegeben werden.

§. 3.

Damit auch der Pfänder mit dem Beweise, daß ihm Schade von diesem oder jenem geschehen, nicht aufgehalten werde; so kann er das Vieh, welches er auf dem Seinen antrift, in sein Gehöfte, oder in den gemeinen Pfandstall, wenn dergleichen vorhanden ist, eintreiben. Ingleichen kann er der Person, die ihm mit Abmähen, Befischen, Holzhauen, Zertretten, Schießen, oder Jagen, Eintracht thut, ein Pfand nehmen, insonderheit von dem bey sich habenden Geräthe, womit der Gepfändete Schaden gethan hat, oder thun wollen, und soll der Gepfändete ein Pfand von sich zu geben schuldig seyn: würde er sich dessen weigern und Widerstand thun; so soll er über den Schaden auch für einen Gewaltthäter gehalten und darüber bestraft werden. Sollte auch durch Pfandkehrung Schlägerey entstehen, und der Schade- und Gewaltthäter darüber verwundet werden; so ist solches seiner Frechheit, woferne nicht erweislich, daß der Pfänder der Sache zuviel gethan habe, beyzumessen; würde aber der Pfänder von dem Pfandkehrer beschädiget, soll wider diesen nach Schärfe der Rechte verfahren werden.

§. 4.

Nicht alles Vieh und Schafe, so der Pfänder antrift, soll eingetrieben, sondern nur etliche Häupter, nach Grösse des Schadens und künftigen Pfandgeldes, auch was dem Gericht für die Besichtigung zukommt, ausgegriffen, das übrige aber, zu Verhütung grössern Streites, über den Schaden, den der Gepfändete durch Mangel seines Viehes erlitten, ingleichen über die Abnutzungen, Fütterungen, zufälligen Schaden und Deterioration des gepfändeten Viehes ꝛc. losgelassen werden.

§. 5.

Wenn ein Pfand, welches mit Fug und Recht und wegen erlittenen Schadens abgepfändet und genommen ist, innerhalb vierzehn Tagen nicht gelöset wird, soll dem Pfänder frey stehen, dasselbe von geschwornen Gerichtspersonen aus zweyen Dörfern schätzen zu lassen, in solchem Werth zu verkaufen, davon den geschätzten Schaden oder Pfandgeld, nebst der Gerichtsgebühr, auch was auf Wartung und Unterhaltung des Pfandes gewendet werden müssen, abzuziehen, das übrige aber in das Gericht niederzulegen.

§. 6.

Gepfändetes Zugvieh, als: Pferde, Ochsen, soll der Pfänder zu gebrauchen und zu treiben sich nicht unterstehen, von milchen Rindvieh, Schafen oder Ziegen, soll die Milch bis zur Auslösung desselben aufgehoben werden.

Digitized by Google

§. 7.

Weil auch die Pfändungen des Viehes mehrentheils können verhütet werden, wenn in jedem Dorf die Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Schafe, Gänse, gehörig gewartet und für die Hirten getrieben, nicht aber hin und her frey zu gehen gelassen werden; so soll jedes Dorfes Obrigkeit dafür sorgen, daß gewisse Hüter und Hirten gehalten werden, solche auch ihr Amt fleißig verrichten müssen; wenn nun diese ihr Amt unfleißig warten und darüber Pfändungen geschehen, sind sie das verursachte Pfandgeld zu bezahlen schuldig.

Wenn ihnen aber das Vieh aus denen Höfen nicht vorgetrieben wird, und darüber im Dorfe oder Felde Schaden thut, sind Hüter und Hirten daran unschuldig.

§. 8.

Wenn der Grund und Boden, worauf gepfändet worden, streitig gemachet wird, oder jemand durch dergleichen Behütung ein Jus pascendi oder andere Gerechtigkeit erlangen wollen, hat ein jeder sein Recht bey seiner ordentlichen Obrigkeit zu suchen und daselbst Bescheides zu gewarten.

TIT. VI.

Von Haltung dieser Ordnung.

Damit nun diese Ordnung desto besser gehalten werde; so soll jedes Orts Obrigkeit, so viel möglich, auf ihre Pflicht Acht haben, daß derselben überall ein gehöriges Genüge geleistet, und alles, so in dieser Ordnung enthalten, observiret, oder im Fall dagegen gehandelt werden sollte, solches, so bald es zur Wissenschaft eines oder des andern kömmt, an gehörigem Orte gemeldet werde.

Es muß auch jedweder Gerichtsherr die unfehlbare Vorsehung thun, daß diese Bauerordnung, so bald sie ihm zukommet, damit sie desto besser zu der Herrschaft und Unterthanen Wissenschaft gelange, auch von jedermann wohl begriffen und verstanden werden möge, drey Sonntage nach einander, und hiernächst auch alle Jahr auf Michaelis vor den Kirchthüren von dem Küster oder Schulmeister abgelesen werde, welches dann auch dem Prediger jeden Orts hiermit ernstlich anbefohlen seyn soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Bauerordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 30sten December 1764.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal.

Baum-

Digitized by Google

Baumpflanzung.

Königlich-Preußisches Edict, wie es in Zukunft wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obststämme im Königreich Preussen gehalten werden soll. De dato Berlin den 7ten Junii 1765.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß obgleich Wir unterschiedene Verordnungen, Patente und Edicte wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obststämme ergehen, auch einen besonderen Unterricht, wie es mit Anlegung der Eichel- und Buchenkämpe, ingleichen mit Pflanzung und Anziehung junger Eichen, Buchen, Kiehnen, Birken, Ellern und lebendiger Hagedornhecken zu verfahren, publiciren lassen; so bemerken Wir doch, daß zuwider Unserer heilsamen Intention hiebey an den mehresten Orten noch wenig geschehen, und die Sache fast ins Vergessen gekommen.

Wir Uns daher genöthiget sehen, dieses angelegentliche und dem Publico höchsterspriessliche Geschäfte abermals in Erinnerung zu bringen, damit fortan sothane Anpflanzung mit verdoppeltem Eifer betrieben, und dadurch nicht allein das Obst im Lande vermehret, sondern auch, zu Verminderung des immer mehr zunehmenden Holzmangels, alles mögliche beygetragen werde. Und dahero lieget zuförderst

I.

Denen sämtlichen Forstbedienten ob: gemäß deren an sie erlassenen besonderen Ordres und Instructionen, auf die Zuziehung mehreren Holzes durch Säen und Pflanzen bedacht zu seyn, und werden die Oberforstmeister, nebst denen Departementsräthen jährlich untersuchen, ob, und was ein jeder derselben hierbey gethan, und wie das im vorigen Jahr gesäete oder gepflanzte fortgegangen. Wird es sich finden, daß einer oder der andere entweder nichts angeleget, oder das angelegte verderben lassen; so hat derselbe ohnfehlbar harte Bestrafung, auch wohl Cassation zu gewärtigen, und werden deshalb keine Entschuldigungen angenommen werden; massen es einmal gewiß ist, daß, wo Holz gestanden und abgehauen worden, auch wieder Holz zugezogen, gesäet und gepflanzet werden kann, wenn nur Attachement beym Dienst bewiesen und alle Attention angewendet wird, daß einestheils diejenige Sorten von Holz wieder auf das Land genommen werden, welche vorher darauf gestanden und guten Fortgang gehabt haben, anderentheils aber die besäete und bepflanzte Plätze nicht lüderlich durch die Viehhütungen, oder durch die in den Wäldern Holzende, auch sonst ruiniret, sondern mit guten Graben, worauf zu desto besserm Schutz auch Dornsträucher verleget werden können, versehen werden.

Digitized by Google

Die Forstbediente haben sich also hiernach aufs genaueste zu achten, und hierunter, sowohl zu Unserem Wohlgefallen, als dem Publico zum Besten, den äusserſten Fleiß zu beweisen, damit sie sich nicht selbst des Königlichen Dienstes unwürdig machen, und sich Unsere Königliche Ungnade nicht zuziehen. Anlangend

2.

Die Königlichen Vorwerker; so sind die Beamte bereits in den Generalpachtscontracten und dem Haushaltungsreglement vom 19ten Sept. 1731 angewiesen, bey den Vorwerkern nicht allein Küchen- und Hopfen- sondern auch Obstgärten anzulegen und zu unterhalten, nicht minder um die Aecker und Gärten Weiden und Dornhecken zu pflanzen, damit durch die Zäune nicht so viel Holz verqueiſtet werde. Indessen aber werden dieselben hiezu nochmahlen hierdurch alles Ernstes angewiesen, und damit dieses fortan ohnausseßlich geschehen möge; so werden die Departementsräthe nicht nur bey Bereisung der Aemter deshalb die schärfſte Recherches anstellen, sondern auch diejenige Beamte, welche nicht auf jedem Vorwerk einen Obstgarten angeleget und unterhalten, auch die in den Vorwerkswerkern befindliche Wege, wie unten §. 12. anbefohlen werden wird, mit wilden Stämmen bepflanzen, auch hinter den Wirthschaftsgebäuden nicht Bäume seßen laſſen, und auf deren Conservation gesehen, der Krieges- und Domainencammer anzeigen, als welche sie alsdann entweder mit Nachdruck dazu anhalten, oder, bey verspürter fernerer Renitence, aus dem Amt seßen wird.

Indessen aber kann zu den Zäunen bey den Amtsvorwerkern, imgleichen zu denen um die Gekück- Obst- Hopfen- und Roßgärten fortan kein frey Holz aßigniret werden; sondern die Beamte müssen rund um selbige Graben aufwerfen, und darauf Hecken von Holz oder holzartigen Sträuchern anlegen, auch damit denenselben durch das Vieh kein Schaden geschehe, gute Hirten halten, wie dann diese, wenn durch ihre Nachläßigkeit ein Schaden davon entstehet, sogleich auf das härteſte mit Thurmſtrafe bey Waſſer und Brod beleget werden müſſen.

Gleichwie es nun solchergestalt nicht fehlen kann, daß, wenn ein Beamter hiebey nur Fleiß anwendet, und allenfalls noch einen tüchtigen Gärtinierer hält, das Werk gut von ſtatten gehen, und ihm selbſt in der Folge den gröſſeſten Nutzen bringen muß; so werden Wir auch darauf bedacht seyn, diejenige besonders zu distinguiren, die vor anderen Unsere Intention zu erfüllen befliſſen seyn werden. In Abſicht

3.

Auf die Adeliche und Cöllmiſche Güter; so hoffen Wir, daß, da schon viele in Anlegung der Obstgärten sich distinguiret, die übrige, so solches zur Zeit noch nicht gethan, diesem Exempel folgen, alle aber auch auf die Anpflanzung der wilden Bäume an den Landstraſſen Bedacht nehmen, und ihre Arendatores sowohl, als ihre Bauern anhalten werden, bey ihren Höfen Obstgärten anzulegen und wilde Stämme zu seßen, dergestalt, wie im §. 4. und seq. denen Königlichen Immediatbauern vorgeschrieben worden.

Damit

Digitized by Google

Damit aber diese so angelegentliche Sache mit allem Eifer betrieben und nicht vernachläßiget werde; so wird jedes Creises Landrath zugleich angewiesen, darauf zu halten, daß von denen Adelichen und Cöllmischen Einsassen das solcherhalb befohlene pünctlich befolget werde. Betreffend nun

4.

Die Königlichen Unterthanen, worunter auch die Chatoulle und Schaarwerks freye Bauern, Cossäthen, keinen ausgenommen, zu verstehen; so ist zwar schon in der alten Dorfsordnung vom 24ten August 1723 befohlen worden, daß jeder Bauer theils bey seinem Hofe einen Obstgarten anlegen, und wenigstens alle Jahr im Herbst zehen bis zwölf wilde Stämme darin setzen, auch selbige nachgehends entweder selbst pfropfen, oder durch andere pfropfen lassen, theils auch zum Schutz der Dächer bey Sturmwinden, um die Gebäude, sonst aber auch bey allen Zännen, Nachthütungen, Graben und Grenzen, nicht minder auf den geraumen Plätzen in den Dörfern, Weiden, oder andere Bäume pflanzen soll, damit erstere von Zeit zu Zeit in gehöriger Ordnung gekappet werden können, und es der Dorfschaft niemals an nöthigen Zaunstrauch ermangele; allein es zeiget leider die Erfahrung, daß die allerwenigste an Zuziehung einiger Obst- und wilder Stämme gedenken, ohnerachtet sie durch vielfältig reiterirte Verordnungen dazu ermuntert, auch selbst von den Departementsräthen bey den öfteren Bereisungen der Aemter hiezu angefrischet worden. Da es nun also von der ohnumgänglichen Nothwendigkeit ist, ihrer Saumseligkeit Grenzen zu setzen, und sie durch Androhung der wohlverdienten Strafen zu den Vortheilen zu bringen, welche sie von eifriger Betreibung dieses Werks zu gewärtigen haben, da zumalen das Obst ihnen zur grossen Beyhülfe in der Wirthschaft gereichet, und die Anpflanzung der wilden Bäume, besonders der Weiden, ihnen viele Fuhren, sowohl in Absicht der Feuerung, als auch der Wegebesserung ersparet; als wird hiermit festgesetzet, daß, wie

5.

Ein jeder Wirth en particulier schuldig ist, seine Gebäude selbst mit Weiden zu umpflanzen, und seine Gärten mit lebendigen Hecken zu versehen, auch zu dem Ende um selbige tüchtige Graben aufzuwerfen, solche beständig zu unterhalten, und auf die aufgeworfene lockere Erde Dornen, Weiden und junge Buchen zu stecken; also soll auch, weil Wir wollen, daß fortmehro auch die durch das Dorf und das dazu gehörige Feld gehende Landstrassen mit wilden Stämmen, besonders Weiden, besetzet werden sollen, hiezu jedes Dorfs Commune, alles Einwendens ohnerachtet, zu concurriren verbunden seyn. Von dieser Anpflanzung der Weidenbäume wird man fürnemlich folgenden Nutzen sich versprechen können: Wenn die Bäume Kronen erhalten haben, und alle drey oder vier Jahre im Frühjahr vor dem Ausbruch der Blätter ordentlich und vernünftig gekappet werden; so wachsen dieselbe dichter und besser durch das Bekappen, welches von einem jeden so eingerichtet werden kann, daß er in drey bis vier Jahren einmal in seinem Revier herumkömmt, wird man so viel Strauch gewinnen, daß nicht nur die Zäune, sondern auch die Landstrassen werden damit ausgefüllet werden können. Es haben die Beamte dahero fortan jedem Dorfs Einsassen sein Theil, welches er, wie vorgedacht, mit Bäumen besetzen soll, sowohl in dem Dorfe selbst, als ausserhalb an den Strassen auf dem Felde, zuzutheilen,

Digitized by Google

theilen, und kann dieses zu Evitirung aller weitläuftigen Vermessungen, entweder nach der Ruthenzahl, oder nach Schritten abgemachet werden.

Es sind aber nicht allein die Einsassen, die auf Huben wohnen, sich hierunter zu submittiren schuldig; sondern es müssen auch die übrige Dorfseinwohner, so sich auf den Dorfsanger angebauet, ob sie gleich keine besondere Ackerwirthschaft haben: Imgleichen die bey den Bauern als Instleute wohnen, hiezu gezogen werden, jedoch dergestalt, daß vier Inst- und andere dergleichen Leute auf Einen Einhübener gerechnet werden, und auf solche Art muß der Weg durch das Dorf und Feld egal eingetheilet, einem jeden sein Stück zugemessen, und was nach der Ausmessung auf jeden trift, mit numerirten Pfählen bemerket, auch wie solches geschehen, vom Amte ad Protocollum verschrieben, und übrigens ohne das geringste Nachsehen darauf gehalten werden, daß das einem jeden zugetheilte Stück ohne Zeitverlust mit Bäumen besetzet werde. Weil aber jedoch in dem jetzigen Frühjahr nicht alles hat besetzet werden können; so muß künftigen Herbst damit schlechterdings continuiret werden, dergestalt, daß kommendes Frühjahr die Strassen mit wilden Stämmen besetzet sind, und wer alsdann hieran manquiret und die ihm gewordene Anweisung muthwilliger Weise nicht befolget hat, soll für jeden fehlenden Stamm 4 Ggr. Preußisch zu bezahlen schuldig seyn; es wird auch keine Entschuldigung, als ob die Landstrasse über Sandberge gehet, und sonst angenommen werden, weil die Bäume aller Orten fortgehen, wenn nur die zu jedem Terrain sich schickende Sorte genommen wird. Die Stämme aber müssen in der Linie zwölf Fuß von einander stehen. Und damit die Bäuerliche Einsassen hiezu um so mehr encouragiret werden mögen; so soll jeder Beamter die Wege innerhalb den Vorwerksgrenzen, nicht weniger auf vorgedachte Art, jedoch durch seine eigene Leute und auf seine Kosten, mit Bäumen besetzen zu lassen schuldig, auch im Unterlassungsfall die darauf gesetzte Strafe doppelt zu erlegen verbunden seyn.

6.

Wo in den Bauerdörfern Adeliche und Cöllmer im Gemenge wohnen, da müssen sich dieselbe, um den guten Endzweck nicht zu verhindern, gleichfals gefallen lassen, sich dieser Eintheilung, welche mit ihrer Zuziehung von jedes Orts Beamten gemachet wird, nach Proportion ihrer inne habenden Huben zu unterwerfen, und hoffen Wir, daß sie den Bäuerlichen Einsassen hierunter mit gutem Exempel vorgehen werden. Nur müssen

7.

Nicht dünne Stämme, die den Spitzruthen gleich sehen, oder krumme Reiser, die selten einen Fortgang haben, in die Erde gestecket werden, sondern die gesetzte Stämme müssen wenigstens Arm dick und sechs Fuß hoch bis an die Krone, auch sonst gerade seyn. Nicht minder ist es nöthig, daß selbige an einen Pfahl gebunden, und die Erde rund um und gegen den Stamm im Quadrat ein bis ein und einen halben Fuß aufgeworfen, auch mit ausgestochenen festen Soden oder Rasen beleget werde, als wodurch der Stamm nicht allein fester bewurzelt, sondern auch vor die Beschädigung vom Vieh gesichert werden kann, zumalen wenn diese aufgeworfene Erde, in soferne es immer möglich, mit Dornsträuchern besetzet wird.

Da

Digitized by Google

Da aber nicht alle Stämme mit einer Krone zum Setzen zu haben sind; so müssen die ohne Kronen zu verpflanzende Stämme wenigstens sieben Fuß hoch seyn, und diejenige, welche ohne Wurzeln gepflanzet werden, müssen nicht bloß eingestochen, sondern in zwey Fuß tief gegrabene Löcher, die vor Winters auszuwerfen, zum wenigsten ein paar Augen tief in die Erde gesetzet, und dahero bis neun Fuß tief gehauen werden. Auch muß sobald einer von diesen Stämmen ausgehet, gleich im Frühjahr ein anderer nachgesetzet werden, wie dann derjenige Einsasse, in dessen Theil ein Fehler verspüret wird, abermals für jeden manquirenden Stamm drey Gr. Pr. erlegen soll, massen, wenn im Sommer bemerket wird, daß einer oder der andere Stamm nicht Fortgang hat, solcher, ehe das Laub abgefallen, ausgenommen, und in dessen Stelle gleich im Herbst, oder höchstens im Frühjahr, ein anderer gesetzet werden muß.

8.

Die Arten der zu setzenden Bäume werden der Wahl eines jeden Orts Beamten zwar überlassen, und muß derselbe aus dem Grund und Boden judiciren, welche Sorte Holz auf selbigen am besten fortgehen wird und kann. Vornemlich aber sind in den niedrigen und sumpfichten Gegenden die Weiden, Ellern, Espen, Birken und Rüstern, und in dürrem und sandigtem Erdreich die Espen, die ebenfals fortgehen, anzubringen, in recht gutem Lande hingegen die Eichen und Linden, wo sie sonst zu haben, zu pflanzen.

Muß auf die Conservation sehr genau gesehen werden, und sollen die Schulzen und Rathleute in jedem Dorf dafür respondiren. Diesen aber stehet wiederum frey, die Aufsicht denen Hirten mit anzuvertrauen, massen diese beständig auf dem Felde sind, und auch, was äusserlich vorgehet, am ersten bemerken können. Zu dem Ende müssen diese Stämme nicht allein öfters besichtiget, und die sich daran findende Wölfe oder Ausschüßlinge aus der Wurzel, so tief, als möglich, geschnitten, sondern auch, wenn die beygebundene Pfähle losgegangen oder abgebrochen sind, in deren Stelle andere beygestecket, imgleichen die etwa losgewordene Erde wieder fest angeworfen werden.

Ferner ist auch genau darauf zu sehen, daß diese Bäume von niemanden vorsetzlich beschädiget werden, als welche Bosheit nach dem Edict vom 8ten October 1731 mit ohnfehlbarer Festungsstrafe beahndet werden soll.

Sollte indessen geschehen, daß einer der Einsassen im trunkenen Muthe sich hieran vergriffe; so soll derselbe vor den ruinirten Stamm 45 Gr. Pr. zur Strafe erlegen, und findet diese Strafe gleichfalls statt, wenn ein Reisender beym üblen Wege aus der Landstrasse ausbieget und dadurch einen Baum beschädiget.

Ein in Reih- und Gliedern stehender Soldat aber, welchem die Beschädigung eines Baums erwiesen werden kann, soll nach obangezogenem Edict de anno 1731 sogleich gefänglich ins Amt geliefert, und von da an, an das Regiment, wohin er gehöret, zur Bestrafung geschicket, auch der ꝛc. Cammer davon ohnverzüglich Bericht erstattet werden, damit sie auf die exemplarische Bestrafung insistiren könne.

Wenn

Digitized by Google

Wenn übrigens an den Stämmen durch das Vieh Schaden geschiehet, oder auch nicht ausgemittelt werden kann, wer den Schaden gethan; so haftet der Hirte dafür, als welchem die Strafe von seinem Lohn einzubehalten, besonders wenn der Schaden nach dem Felde wärts geschehen, wo das Vieh unter seiner Aufsicht gehütet worden, auf der andern Seite aber, wo der Hirte mit dem Vieh nicht hingekommen, derjenige, auf dessen Stück der beschädigte Baum gefunden wird, da zumalen er öfters darnach sehen soll und muß, daß die gepflanzte Bäume ungestörten Fortgang gewinnen. Weilen auch

9.

Unterschiedene Dorfschaften eigene Waldungen haben; so sollen dieselbige zwar ihnen noch ferner verbleiben, jedoch hat es auch hierunter nach der Holzordnung sein Bewenden, daß sie nemlich davon nicht nach ihrem Gefallen disponiren können, sondern, wenn sie daraus etwas benöthiget sind, solches dem Amt melden müssen, da ihnen dann mit Zuziehung des Forstamts der Bedarf zu hauen wird vergönnet werden.

Jedoch aber müssen diese Dorfschaften nicht allein darauf denken, wie sie diese Wälder aushauen, sondern auch wie sie selbige wieder anpflanzen wollen. Deß Endes muß jeder Beamter darauf Acht haben, daß an den ausgehauenen Orten hinwiederum Eichen, Fichten, Tannen, Ellern oder Birken gesäet werden, und ist hiezu ein Platz ordentlich zu begrenzen, mit Graben zu versehen, und in so viel Stücke oder Rücken einzutheilen, als Participanten zu dem Wald im Dorfe sind, jedem alsdann sein Theil zu übergeben, mit der Anweisung, wie und was für Holz nach Beschaffenheit des Bodens darauf gesäet werden soll. Wenn dieses dergestalt eingerichtet, muß nach Verlauf eines Jahres aufs exacteste examiniret werden, was dabey geschehen, oder vernachläßiget ist, und müssen die Nachläßigen durch die empfindlichste Strafen auf den rechten Weg gebracht, die Saumseligen aber das Versäumte zu redreßiren angehalten werden.

Dieser Platz muß auch mit Vieh nicht eher betrieben werden, als bis das Holz so groß ist, daß die Hütungen darinnen keinen Schaden thun können, und haben die Forstbedienten hierauf mit zu sehen, auch, wenn sie Contraventionen deshalb bemerken, solche gehörig anzuzeigen.

Es ist aber nicht genug, daß ein solcher Platz nur einmal zur Holzsaat ausgesetzet worden, sondern es muß alljährlich damit continuiret, und ein Platz nach dem andern wieder mit Holz angebauet werden, damit die Einsassen sich in der Folge daran nicht entblößet sehen und ihr Angespann mit der weiten Holzfuhre nicht beschweren dörfen.

Wer hierunter von den Einsassen sich der Ordnung nicht bequemen, auch selbst die Correctiones bey ihm nicht anschlagen lassen wird, hat Zuchthausstrafe, und daß er vom Erbe geworfen werden wird, zu gewärtigen, massen es ein Zeichen eines lüderlichen Menschen ist, der nicht den guten ihm selbst, und künftig den Seinigen ersprießlichen Anweisungen gehörige Folge leisten will.

Gleichwie nun nicht zu zweifeln, daß, wenn alles vorgeschriebene von Beamten, Förstern, Landreutern und Schulzen aufs genaueste in Acht genommen wird, der Zuwachs des wilden Holzes merklich werde vermehret werden; so ist

10. Auch

Digitized by Google

10.

Auch auf die Anpflanzung der Obststämme in den Dörfern alle Aufmerksamkeit zu nehmen; und weil ohne hinreichende Baumschulen dieser heilsame Endzweck ohnmöglich erreichet werden kann; so muß jeder Beamter

a) vom Dorfsanger einen dazu tauglichen Platz ausmitteln, und solchen in so viele Theile vertheilen lassen, als Einsassen im Dorfe sind.

Ein jeder derselben ist sodann

b) schuldig, solchen ihm zugetheilten Platz zu bemisten und einen guten Spaden tief umzugraben, auch darauf entweder junge wilde Stämme zu pflanzen, oder in dazu gemachten, etwa drey Finger breit tiefen Furchen Obstkörner zu säen, damit sodann die junge Stämme, wenn sie zur gehörigen Stärke aufgewachsen, entweder gepfropfet, oder oculiret werden können. Wer nun

c) an Pflanzung dieser jungen wilden Stämme oder Besäung seines Antheils in der Baumschule manquiret, der muß zur empfindlichsten Leibesstrafe gezogen werden, weil er hierdurch offenbar seine Renitence gegen die gute Anleitungen zeiget, und nur eigensinniger Weise das Gute nicht befördern will, welches ihm doch zum künftigen grossen Nutzen gereichen kann.

Zu Pfropfung und Oculirung dieser Bäume aber müssen

d) die Beamte die Veranstaltungen machen, und dahero allenfalls aus den nächstbelegenen Oertern Gärtenierer bestellen, welche gegen das dort übliche Douceur à 1, 2, bis 3 Gr. pro Stamm, welche Kleinigkeit jeder Bauer, ohne seinen Ruin, wegen des künftig habenden Nutzens bezahlen kann, diese Arbeit verrichten. Nur müssen die Bauern hierbey angewiesen werden, solche nachhero wohl in Acht zu nehmen, daß die Pfropfreiser und Augen nicht beschädiget, sondern sowohl mit kleinen Pfählen, besonders die gepfropfte, versehen und daran gebunden, als auch gegen den Winter für die Haasen mit Stroh bebunden, oder mit Speck bestrichen, nicht weniger die aus der Wurzel hervorschlagende Wölfe und Ausschüßlinge von Zeit zu Zeit ausgenommen werden. Wenn nun

e) Diese gepfropfte oder oculirte Stämme die Höhe und Dicke erreichet, um versetzet werden zu können; so müssen die Einsassen solche in ihren bey jedem Hofe habenden besondern Gartenplatz einsetzen, und dergestalt ziehen, daß die unteren Aeste abgeschnitten und die Stämme sechs Fuß hoch bis an die Krone gerade gezogen werden. Und um solches desto besser zu bewirken, muß bey jeden Stamm ein Pfahl gesetzet, dieser aber mit Weidenruthen fest angebunden und mit einem Wisch Stroh versehen werden, damit der Stamm sich an denen Weidenruthen nicht scheuren könne, als welches bey den Bäumen den Brand verursachet und ihr Verderben beschleuniget; und da es

f) zum guten Fortgang der Bäume hilft, wenn sie gehörig verpflanzet werden; so ist es wohl am besten, wenn der Beamte bey dieser Arbeit den Dorfseinsassen durch einen Gärtenierer zur Hand gehen lässet, als welcher in einem Tage viel verrichten, und den Leuten also keine überlästige Kosten machen kann.

Digitized by Google

Nur muß auch dieser beym Versetzen alles nöthige in Acht nehmen, die Aeste und Wurzeln wohl beschneiden, den Boden in den Gruben, worinnen die Stämme kommen, gut zurichten, und die Bäume selbst, wie sie erst gegen Mittag gestanden, auch mit derselben Seite wieder gegen Mittag setzen, und deshalb beym Herausnehmen die Mittagsseite mit einem X marquiren, auch endlich das Erdreich um die gesetzte Bäume fest antreten, wodurch sie dann desto eher fortgehen; nicht zu gedenken, daß, wenn dieses nur ein paar Jahre geschehen, die Einsassen die Handgriffe hierbey abzusehen Gelegenheit haben, und sich alsdann schon selbst helfen können. Jedoch müssen selbige auch

g) schlechterdings bey Besetzung der Gärten mit diesen Bäumen eine gute Ordnung beobachten, und die Gärten in zwey bis vier Quartiere eintheilen, mithin die nöthige Gänge sowohl in der Mitte, als rund herum anlegen, und sodann nach und nach an dem Rande der Quartiere die Bäume zwölf bis funfzehen Fuß auseinander, in einer egalen Reihe setzen, und längst den Gärtenzäunen Kirschen- und Pflaumenstämme ꝛc. pflanzen; endlich müssen auch

h) die solchergestalt gesetzte Obststämme im Sommer fleißig visitiret werden, damit die sich darinn befindende wilde Sprößlinge weggeschaffet, auch die von dem, auf der Borke öfters kommenden Moß und Ausschlag gesäubert werden können, als welches letztere durch einen etwas scharfen Knochen, nach einer gewesenen feuchten Witterung am leichtesten geschehen kann; beydes aber ist ohnumgänglich nöthig, weil die Bäume sonst ihrem baldigen Untergang dadurch exponiret werden. Und damit man

i) desto gewisser auf die Erreichung des Endzwecks fussen könne; so ist einer von den Dorfseinsassen vom Beamten zu bestellen, der die besondere Aufsicht auf die Baumschule habe, und was dabey geschehen, oder wer sich darunter nachläßig bewiesen, anzeigen und dafür respondiren müsse.

Wäre es auch nöthig, daß diesem dagegen etwas ausgemachet werde, als die Befreyung von den nachbarlichen Pflichten bey der Nachtwache, oder sonst ein Douceur von den Strafen, die vorher auf die nachläßige Wirthe bey Anpflanzung der wilden und Obststämme angeordnet worden; so wollen Wir hierunter nicht entgegen seyn, wenn nur die heilsame Intention zur Erzielung mehrerer Obststämme und Vermehrung der Früchte ausgeführet wird, als wodurch auch die Dörfer ein weit besseres Ansehen erhalten werden, besonders wenn es so weit zu bringen, daß nach völlig besetzten Gartenstellen auch zuletzt die Strasse durch das Dorf mit Stein- und Kernobst besetzet werden kann.

Ein jeder wird also hiermit nochmalen alles Ernstes erinnert, aus Liebe zu seinem Besten, sich diese Mühe nicht verdrießen zu lassen, sondern alles menschmögliche zu Befolgung dieser Anordnung beyzutragen, damit er sich anderer Gestalt nicht der angedroheten Strafe aussetze, und als ein ineotrigibler und widersetzlicher Unterthan angesehen werde, sondern als gehorsamer Landeseinsasse seiner und seiner Nachkommen Vortheile, die ihm lebendig vor die Augen gestellet werden, zu befördern trachte.

Fürnem-

Digitized by Google

Fürnemlich aber zweifeln Wir nicht, daß die Beamte ihr Hauptaugenmerk auf die an den Hauptstrassen belegene Dörfer vorzüglich richten, und die daselbst wohnende Einsassen ohnabläßig animiren werden, daß in diesem Frühjahr darinnen ohnfehlbar ein guter Anfang gemachet, und die übrige von der Landstrasse etwas entlegenere hierzu mehr und mehr angereitzet werden, als welches Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen wird. Und da es

12.

Auch sehr gut ist, wenn die Wege, welche auf den Land- und Heerstrassen, wo der Weg sich krümmet, dreißig, und wo er gerade zu gehet, zwanzig Fuß breit seyn müssen, so viel nur immer thunlich in gerader Linie fortgeführet werden; so haben auch die Beamte und jeden Orts Obrigkeit hierauf ganz besondere Attention zu richten, und sind Wir zum voraus versichert, daß solches an den mehresten Orten practicable zu machen seyn wird. Die Eigenthümer der Ländereyen gewinnen auch hierbey nicht nur gegen die Krümmen am Boden, sondern verhüten ausserdem noch das Ausbiegen oder quer überfahren; zu geschweigen, daß die Landstrassen alsdann viel besser aussehen werden, zumalen wenn sie von beyden Seiten ausserhalb dem Graben nach dem Felde wärts mit Bäumen besetzet werden. Wenn übrigens und

13.

Auch die Wegereparaturen bisher fast an keinem Orte auf eine ordentliche und dauerhafte Art bewerkstelliget worden, indem das Strauch jährlich dazu verschwendet, in die ausgefahrne Löcher und Kaulen, gemeiniglich nur so los eingeworfen und fast gar nicht mit Erde bedecket wird, da es dann von der Nässe bald angegriffen, und von der Hitze im Sommer dergestalt vertrocknet, daß es bey Ueberfahrung der Lastwagen zu lauter Sprock zerbricht, und in wenigen Monaten die Wege an solchen Oertern eben so schlecht und zuweilen noch schlechter werden, als sie vorhin gewesen, weil die Pferde zwischen den Strauch durchtreten und stets in Gefahr seyn, die Füsse zu zerbrechen; hiernächst aber auch die Graben neben den Fahrwegen gemeinhin ganz unschicklich angeleget werden, massen dieselbe an den wenigsten Orten einen ordentlichen Abzug haben, so, daß das Wasser in den niedrigen Stellen stehen bleibet, das Erdreich erweichet und die Wege daselbst ganz inpassable machet; daher es dann geschiehet, daß Reisende, um nicht auf der Landstrasse stecken zu bleiben, solchen schlimmen Stellen ausbiegen und sowohl Aecker, als Wiesen verfahren, auch die neben dem Wege gesetzte Bäume theils umfahren, theils, um nur durchzukommen, wohl gar umhauen oder sonst verderben; so hat eines jeden Orts Obrigkeit, fürnemlich aber die Beamte, bey unausbleiblicher Ahndung mit allem Fleiß und Attention darauf zu halten:

a) Daß mit der, in Ansehung des Commercii so unentbehrlich nöthigen Wegebesserung nicht mehr so leichtsinnig und obenhin, sondern ordentlich verfahren werde; zu welchem Ende, wo es sich thun lässet, die schlimme Kaulen und ausgefahrne Löcher nur bloß mit ganz kleinen Steinen, Sand, Schutt und dergleichen aufgefüllet werden können, wo aber sumpfigte, morastige, oder ganz niedrige und eingeweichte Stellen vorhanden, welche ohne Strauch auf keinerley Art geholfen werden können, da muß dieser Strauch in ordentlichen Fachinen von einem Fuß

Digitized by Google

stark, so mit Weidenreisern festgebunden, in diese Löcher Bund an Bund verleget, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit mehreren Faschienen und Bunden übereinander verfüllet, und diese so gestiehen werden, daß die Stammende auswärts und die Wipfel einwärts zu liegen kommen. Dann werden Würste von frischem Weidenstrauch vierzig bis funfzig Fuß lang, fünf Zoll stark gemacht, und alle halbe Fuß mit Wehden festgebunden. Dergleichen Würste werden längst dem Faschienendamm ein Fuß von der Kante desselben übergeleget und mit kleinen Pfählen befestiget, jedoch daß diese Pfähle durch die Faschienen durch, bis ein und einen halben Fuß in die feste Erde reichen. Wo aber die Faschienen nur ein Bund hoch zu legen nöthig seyn, da bedarf es dieser Befestigung nicht, die Lücken aber zwischen den Faschienenbunden mit einzelnem losen Strauch voll und gerade gemacht, und sodann die Erde aufgebracht, so theils aus denen Graben, so neben dem Damm gezogen werden, genommen, theils sonst angefahren werden muß, so, daß nicht nur die Faschienen ganz bedecket werden, sondern auch dieselbe einen vollkommenen Fuß hoch unter der Erde zu liegen kommen, damit sie eine verschlossene Luft behalten, und weder von starker Sonnenhitze, noch von der Näsſe Schaden nehmen, und solchergestalt länger vorhalten können. Wenn aber nebst der Erde aus den Graben, oben Sandgrand, oder kleiner Kieß aufgefüllet werden kann; so ist es desto besser und ist darauf genau zu halten, daß, wenn dergleichen in der Nähe vorhanden, solche Auffüllung vorzüglich erwählet werden müsse; denn wenn die Arbeit auf einmal ordentlich gemacht wird; so kann dieselbige auch länger vorhalten, und darf an diesem Ort in etlichen Jahren an keine Hauptreparatur wieder gedacht werden. Und da auch

b) zu mehrerer Betrocknung und Verbesserung der Wege ein vieles beyträget, wenn die Graben neben denen Faschienenlagen auf den sonst nassen und niedrigen Stellen der Landstrassen ordentlich gemacht werden; so ist mit gehörigem Nachdruck darauf zu halten, daß diese Graben in der erforderlichen Breite, welche nach Beschaffenheit des Terrains auf sechs bis acht Fuß determiniret wird, und in geraden Linien mit einem ebenen Rinnsale verfertiget, die Erde daraus mitten auf den Damm geworfen, und diesen Graben in den niedrigsten Stellen auch der nöthige Abzug geschaft werde, damit das Wasser nirgend stehen bleibe, sondern allenthalben frey abfließen könne.

Zu welchem Ende dann auch denen Graben auf der andern Seite des Dammes oder der Faschienenlage, woraus nemlich das Wasser sich sonst nirgend wegziehen kann, der nothwendige Abfluß quer durch den Damm, nach Beschaffenheit der Umstände und der Vielheit des Wassers, entweder nur mit einem oder mehr kleinen Oefnungen, von gegen einander gelehnten grossen Feldsteinen und übergefüllten Erde, oder gar mit einer weitern Oefnung und darüber geschlagenen Brücke befördert werden muß.

Damit aber dieser Unserer Verordnung wegen der Verbesserung der Wege überall genau nachgelebet werde; so fordern Wir es überhaupt von denen sämtlichen Departements-

Digitized by Google

ments- und Steuerräthen, Baumeistern und allen Königlichen Bedienten, die zu reisen haben, besonders aber von denen Landräthen und Creisssteuereinnehmern, wenn sie dergleichen üble Wege, oder schlecht verfertigte Wegereparaturen auf ihren Reisen ansichtig werden, daß sie nicht nur sich genau darnach erkundigen, in welcher Gegend und in wessen Grenzen diese Mängel sich befinden, sondern auch Unserer Krieges- und Domainencammer sogleich davon Anzeige thun sollen, damit diese die nöthige Remedur verschaffen und allenfalls die Saumselige zu ihrer Schuldigkeit anhalten könne.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten Junii 1765.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Bergordnung.

I.

Königlich-Preußische revidirte Bergordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien, und vor die Grafschaft Glatz.

De dato Berlin den 5ten Junii 1769.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott Unser souveraines Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzet und gebrauchet, und Wir allerhöchst selbst versichert sind, daß in diesen Provinzien noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unseren Vorfahren christmildesten Gedächtnisses, von weiland Herzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Brandenburg, als Herzogen zu Jägerndorf, in Anno 1528 vor die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuten, publicirte, und von Marggraf Georg Friederichen zu Brandenburg, Herzogen zu Jägerndorf, den 20ten October 1599 erneuerte, imgleichen die auf Silberberg Anno 1539 von Joachim

Digitized by Google

Heinrich, Johann und Georg, Gebrüdern Herzogen zu Münsterberg publicirte und vom Kaiser Leopoldo Anno 1676 confirmirte, und die vor Reichenstein von Herzog Heinrichen zu Münsterberg emanirte, und vom Kaiser Leopoldo 1676 confirmirte, selbst die von Kaiser Rudolpho II. Anno 1577 vor das Herzogthum Schlesien, und von eben diesem Kaiser unterm 24ten Mart. 1578 für die Grafschaft Glatz erlassene Bergordnungen, theils unhinlänglich und unbestimmter sind, theils nicht gehörig observiret worden; so haben Wir dahero für gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnungen revidiren, und eine nach den jetzigen Umständen, auf alle Arten von Bergwerken, zur Beförderung derselben eingerichtete Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz verfassen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bey den Bergwerken, in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

CAPUT I.

Von dem Bergwerks-Regali.

§. 1.

Alle Mineralien und Foßilien, die sowohl in andern Ländern, und nach den vor angeführten alten Bergwerksordnungen, als auch nach der Observanz zu dem Bergwerks-Regali gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir selbige nach Unserem Gutbefinden Selbst bauen, oder Baulustige Gewerke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Steinsalz und Salzquellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserem Bergwerks-Regali alle Metalle und Halbmetalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenic, Kobold, Nickel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flußspath, Wasserbley, Bergchristal, Chrysopas, alle ganze und halb edle und übrige pretieuse Steine. In so fern jedoch edle und halbedle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne daß bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freye Gebrauch und Disposition, nur wollen Wir, vermöge Unseres Berg-Regalis, auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen, Uns vorbehalten.

§. 2.

Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisenerzte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die Kalk- Marmor- Alabaster- Gips- Mühl- und Sandsteinbrüche, der Torf, die Thon- Walker- Umbra- und Ockererden, wenn anders aus letzterem kein Metall, oder Halbmetall geschmolzen, oder sonst herausgebracht werden kann, dergestalt und also, daß sie selbige Stücke zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu genießen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und Unserem Oberbergamt eine besondere Recognition dafür abzutragen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regali gehöriges Bergwerk muthen will; so soll Unser Oberbergamt dieses dem Grundherrn anzeigen und bey demselben anfragen, ob er auf dem erschurften Gänge, Flötze, oder Stockwerk selbst bauen wolle, da dann der Grundherr den Vorzug haben soll.

§. 4.

Wenn aber ein Dominium, die §. 2. specificirten, demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wollte oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte; so muß sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig verstehen. Sollte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beyderseits könnten nicht unter einander einig darüber werden; so soll Unser Oberbergamt darinnen pflichtmäßig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäuden ꝛc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen.

CAPUT II.

Von Schürfen.

§. 1.

Einem jeden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und andern Orten, auf allerley Mineralien, Metalle oder Foßilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlenbänken, Klüften und Geschicken zu schürfen, ohne daß deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch daß der Schürfer sich deswegen vorhero bey Unserem Oberbergamte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.

§. 2.

Alle diese Schürfscheine sollen aber nicht länger, als ein Jahr und sechs Wochen gelten, und die Schürfer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze ꝛc. erschürfet zu haben.

Sollte jedoch denenselben Hinderung vorfallen; so sollen sie solches dem Oberbergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfals ihres Schürfrechts verlustigt seyn.

§. 3.

So sollen auch keine Schürfscheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bey Aufnehmung des Schürfscheines der District mit allen Umständen und Lage des Gebürges deutlich bestimmet werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Welche Schürfer nun, nach obbestimmten Gesetzen, einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlenbau ꝛc. entblösen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder sehn, auch des ersten Finders Recht, nemlich auf streichenden Gängen, eine Fundgrube zu zwey und vierzig Lachter lang, auf Flötzwerken aber ein geviertes Feld von acht und zwanzig Lachtern, auf Stockwerken dergleichen von zwey und vierzig Lachter, und auf Seifenwerken eben dieses funfzig Lachter haben; die Maaßen aber über und unter denselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.

§. 5.

Sollten aber durch Klüfte gute Salzadern oder Quellen von ohngefähr entdecket werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 6.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöfnet, und die Bergleute zum Schürfen angereitzet werden mögen; so soll allen denjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Queckſilber, oder anderen metallischen Erzten und Mineralien, in neuen Gebürgen erschürfen und entblösen, nach Befinden eine Vergeltung von fünf, zehen und mehr Thalern gereichet werden, jedoch, daß zuförderst der erschürfte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtiget, und als neu und vorhin noch unerschroten erkannt, auch so viel Erzt würklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Bley, oder ein viertel Centner Kupfer, oder einige Pfund Queckſilber, und so bey den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7.

Soll ein jeder Schürfer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürfe, worinn er nichts angetroffen, bey zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Diejenige Schürfe aber, darinnen Gänge entblöset, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unseres Bergmeisters Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der, oder diejenigen, so darwider handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Oberbergamtes sich unterstehen würden, einigen dergleichen Schurf einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, selbigen wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden.

§. 9.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürfe in Feldern, Wiesen, oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guts keinen Schaden leiden und ihm solches zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Ort schürfen, einschlagen,

eine

Digitized by Google

eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzungen davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniß des Oberbergamts, dem Eigenthumsherrn zu bezahlen schuldig seyn.

CAPUT III.

Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

So bald ein Gang, Flötz, oder Bank, sie führen Metall, Mineralien, oder Steinkohlen mit sich, erschürfet ist; so soll der Finder seine Fundgrube nach bergmännischer Art muthen; die übrigen Maaßen und unter der Fundgrube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen und in Lehn nehmen, jedoch verstehet es sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächsten Maaßen an seiner Fundgrube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fundgrube, das ist: ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötze, oder Bank, sonst sein Streichen haben mögte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maaßen zu admittiren sind. Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemißbrauchet, ungebührlich viele Maaßen gemuthet und bestättiget, hierdurch aber anderen Baulustigen das Feld versperret worden; so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fundgrube mehrere Maaßen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken acht bis zwölf Maaßen, bey Steinkohlenwerken bis höchstens zwanzig Maaßen; es wäre denn, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maaße würklich abgebauet, sich doch niemand zu den nächstfolgenden Maaßen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewerken frey stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maaßen, noch die nächstfolgenden Ober- und Untermaaßen nachzumuthen; jedoch nicht anders, als daß zuförderst in dem abgebaueten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestreckt worden.

§. 2.

In dem Muthzettul, oder der Muthung, soll deutlich ausgedrucket seyn, was der Lehnträger an Fundgrube, Maaßen, Stollen, Wasserfällen ꝛc. gemuthet, an welchem Tag und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das Gemuthete lieget, auch wie die Fundgruben, Maaßen, oder Stolle genannt worden, und sollen die Muthzettul folgender gestalt eingerichtet werden:

{ Ich / Wir } Endes { benannter / benannte } muthen und begehren Sr. Königlichen Majestät in Preussen, { meines / unsers } allergnädigsten Königs und Herrn, bergfreyes, als:

Digitized by Google

{ 1. Fundgrube und Maaßen / — — — Stollen / — — — Wasserfälle } benebst der Vierung ins { hangende / liegende } oder { halb ins hangende / halb ins liegende } und auf einem am { Berge / Hayde } im { Gerichte / Amte } befindlichen und erschürften { Kupfer, Silber, Bley, Vitriol, und übrigen Mineralien ꝛc. } { Gang / Flötz } Steinkohlen- { Bank / Flötz } welche { wir / ich } { Glück auf / Frisch auf / Friederich } benannt, mit Bitte, diesen Muthschein zu registriren, und künftig { mich / uns } zu belehnen, und zu vermessen, auch so viel möglich bey { meinen / unseren } Rechten zu schützen. So geschehen und gemuthet den ten. 17 { Nachmittags / Vormittags } um

Hans N.

Adam N.

als Lehnträger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maaßen von einer bereits gangbaren Zeche, und keine neue Fundgrube betreffen; so sollen die Muthzettul folgendergestalt eingerichtet werden:

{ Ich / Wir } Endes { benannter / benannte } muthen und begehren Sr. Königlichen Majestät in Preussen { meines / unsers } allergnädigsten Königs und Herrn, bergfreyes, als die nächsten drey, vier, sechs Maaßen, ins { Osten / Westen } benebst der Vierung ins { hangende / liegende } oder { halb ins liegende / halb ins hangende } und von der Zeche { Glück auf / Frisch auf / Friederich } im { Amte / Gericht } belegen; welche { ich / wir } { Regenbogen / güldene Sonne / volle Mond } benannt, mit Bitte, diesen Muthzettul zu registriren, und künftig { mich / uns } zu belehnen

und

Digitized by Google

und zu vermessen, auch so viel möglich bey { meinem / unserem } Rechte zu schützen.

So geschehen den ten 17 { Vormittags / Nachmittags } um Uhr.

Hans N.
Adam N.
als Lehnträger.

§. 3.

Dergleichen Muthungen solle der Oberbergmeister auf denen Gebürgen, so dem Oberbergamte anvertrauet sind, auf alle Cap. I. §. 1. angeführte Mineralien, Steinsalz und Salzquellen ausgenommen, annehmen, und muß er sich des nicht weigern, wofern er sich nur getrauet, den Muther dabey zu erhalten; hielte er aber dafür, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechtmäßigen Ursachen nicht bleiben könnte; so muß er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muthzettul eingeleget ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts destoweniger den Muthzettul auf Recht und Unrecht annehmen; dabey aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung einleget und Lehn begehret, dasselbe nicht versagen; dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmal in duplo präsentiret werden sollen, mit seinem Præsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther zu dessen Beweiß über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bey erster Seßion des Oberbergamts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.

§. 4.

Die von dem Oberbergmeister abgegebene Muthungen soll das Oberbergamt sogleich in das Muth- Verleih- und Bestättigungsbuch eintragen, und darüber die Belehnung gehörig ertheilen; sollte aber der Muther den Oberbergmeister nicht antreffen; so kann derselbe alsdann, in Begleitung eines Zeugen, den Muthzettul in des Bergmeisters Behausung, in Gegenwart der Seinigen auf den Tisch legen, oder, wenn er auch diese nicht findet, dem Berggeschwornen, oder dem nächsten Gericht einhändigen, und in so fern dieses eher geschiehet, als ein anderer dem Oberbergmeister den Muthzettul selbst zu Händen gebracht, bleibet ihm der Vorzug.

CAPUT IV.

Von dem Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke soll so fort, nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung, mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit beständig daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flötz, oder Bank, entblößen, das ist: mit dem Stollen in vollem frischem Anbruch zeigen möge; und wenn er so weit

Digitized by Google

gekommen; so soll solches von ihm ferner dem Oberberganite sofort angezeigt, von diesem, und besonders dem Oberbergmeister, das Werk befahren und in Augenschein genommen, bis dahin aber, weder an Erzten, noch Steinkohlen, das geringste verkaufet werden.

§. 2.

Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation, nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank, entblößen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen; so soll derselbe seines Rechts verlustigt, und das Werk wiederum in Unser Freyes gefallen seyn; es wäre denn, daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bey dem Oberbergamt um Fristen und Erlängung angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte.

CAPUT V.

Von Verleihen und Bestättigen.

§. 1.

Hat der Oberbergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flötz, oder Bank entblößet ist; so soll, auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Oberbergamt die Verleih- und Bestättigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestättigungsbuch, mit allen Umständen, wann und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen, oder Bänken, und auf welchem Gebürge, auch wann, wie, und mit welchem Unterschied verliehen und bestättiget worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehnträger beglaubte Copia gegeben werden.

§. 2.

Welche Lehnträger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Oberbergamts, daß es ein Gang, Flötz, oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustigt seyn.

CAPUT VI.

Von den Bergbüchern.

§. 1.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maaßen und Lehne, wann und wie die gegeben, auch die Approbation erfolget und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache, ein besonderes Buch halten; und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Bergrichter einen, und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschließen zu können. So denn

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Jemand zu seiner Nothdurft in obbemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Bergrichter und der Bergschreiber sollen niemanden weigern, Unterricht zu thun, und dasjenige Bergbuch in den Artikeln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn mögte, unentgeltlich vorlesen zu lassen, was, und wie verliehen ist ꝛc.; damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach erlangen könne.

§. 3.

Die benöthigten Bücher bey Unseren Bergwerken sollen folgende seyn, als:

a) Das Schürfbuch.

Darinnen werden eingetragen alle ertheilte Oberbergamtliche Conceßiones auf Schürfen, und zwar wo, und auf welchem Gebürge selbige ertheilet sind.

b) Das Muth- Verleih- und Bestättigungsbuch.

Darinn werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maaßen, Stollen, Wasserfällen, von dem Oberbergamt verliehen, bestättigt und vermessen sind.

c) Das Nachlassungs- und Fristenbuch.

Hierinnen werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte Oberbergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maaßen, welche sie wegen Ungewitter, Wasser, oder anderer hinlänglichen Ursachen halber, nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste, oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbe bey ihrer Gerechtigkeit erhalten werden wollen und sollen, damit sie von anderen nicht frey gemacht werden dürften. Desgleichen werden auch hierin die Steuern- Wassergeld und der vierte Pfenning, wie sie den Zechen auf Erkenntniß des Oberbergamts, besonders Oberbergmeisters und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d) Das Vertragebuch.

In selbiges werden geschrieben und registrirt die Entscheidung der Partheyen, so in Bergsachen streitig gewesen, welchergestalt, und wie sie vertragen und vereinigt sind, auch so einer dem andern Arrest oder Kummer, auf Zechen, Kuxe, Berggebäude, Erzt und Steinkohlen anleget.

e) Das Recessbuch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche, ihrer Quartalberechnung an Berg- und Hüttenkosten, ferner was an Erzt oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Bley, Glötte ꝛc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungsextract nach, an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal an Zubüße angeleget, und wie viel Kuxe verleget worden.

Digitized by Google

f) Das Gegenbuch.

Darinn findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, und werden darinn jeden Gewerken, auf Ansuchen, seine Theile, oder Kuxe, ob er dieselbigen verkaufet, und wie hoch, oder verschenket, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

g) Das Handlungsbuch oder Bergprotocoll.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerksofficianten, als: Bergdirector, Bergrichter, Oberbergmeister und Berggeschworner ꝛc., jederzeit des Berg- und Hüttenwerks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschließen, registriret, davon auch jedesmal dem Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4.

Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Werken, und ein anderes zu den Steinkohlenbergwerken. Da nun

§. 5.

Nach Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit der Bergwerke, alle Jahre, auch wohl zwey, oder drey Jahre neue Bücher gemacht werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen, und die alten wohlverwahrlich unter des Bergrichters und Bergschreibers Verschluß niedergeleget und beybehalten werden, damit, wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbe allezeit zum Nachschlagen finden könne.

CAPUT. VII.

Von Erlangen des Schürfen, Muthen und Bestättigung.

§. 1.

Welcher Muther oder Aufnehmer, auch Lehnträger, wie hieroben Capite V. §. 2. bereits festgesetzet ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Bank, oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestättigen lässet, dasselbe soll alsdann Uns wieder frey gefallen seyn. Dahingegen

§. 2.

Soll denen Schürfern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Capite II. §. 2. & Capite V. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Oberbergamt dieselbe zwey- auch höchstens dreymal erlangen, weiter aber keine Frist ohne specielle Approbation des Bergswerks- und Hüttendepartements, wohin, darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Fristverstattung und Erlängerung der Schurfscheine und Muthun-

Digitized by Google

Muthungen hinlänglich und gegründet sind. Würde aber vermerket, daß ein Schürfer oder Muther sich zu seinem Vortheil und Anderen zum Schaden Fristen suchte, und seine Muthung verlängen ließe, dem soll es nicht verstattet, sondern die erschlichene Fristen sollen sofort, als die Gefährde entdecket wird, aufgehoben, und er zu seiner Obliegenheit angehalten werden.

CAPUT VIII.

Von Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld versperret werden möge; so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestättigtes Feld in beständigem Fortbau erhalten, es wäre denn, daß sie daran Wasser- oder anderer Vorfälle wegen (worunter zum Exempel mit zu rechnen, wenn sich bey Steinkohlenbergwerken der Debit der Kohlen verschlüge, und die zu Tage geförderten Kohlen durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müssen; oder wenn dieselbe wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könnten) verhindert würden, und auf Stolles, oder andere Hülfe warten müßten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerkschaften erlaubet seyn soll, durch das zu errichtende Quartalreceßgeld ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; sie sollen aber vorhero deswegen alle Umstände dem Oberbergmeister und Oberbergamte vortragen, Fristen suchen, und alles dem Nachlassungs- und dem Fristenbuche einverleiben lassen, widrigenfals gewärtigen, daß das Werk ins Freye und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll.

§. 2.

Sollte also ohne des Oberbergamts Zulassung und Frist, durch Geschworne, oder zwey Zeugen bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flötz, oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schichtmeister, Vorsteher, oder Lehnträger der Zeche, zum erstenmal des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdann der Ordnung nicht binnen vier Wochen nachleben; so soll dasselbige Lehn zum andernmal, ohne Widerrede und Behelf, durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Oberbergmeisters und des Oberbergamtes, welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

§. 3.

Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyen noch offen, oder verbrochen, oder verstürzet, und entweder aus Vorsatz, oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewerken selbigen nicht durch das gesetzte Receßgeld und dabey besonders gebothenen, benebst denen übrigen §. 2. erforderlichen Requisitis, aus dem Freyen erhalten; was Endes es dann auch keiner besondern Freymachung bedarf, wenn das Receßgeld ein Jahr lang nicht abgeführet worden.

Digitized by Google

CAPUT IX.

Von Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1.

Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Oberbergamt begehren, ihre Fundgruben und Maaßen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann, und wem es vermessen will.

§. 2.

Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maaßen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben; so soll das Bergamt solches übrige Feld als eine Ueberschaar, beyden nächstzusammen liegenden, und mit einander markscheidenden Zechen austheilen.

Sollte es aber eine halbe oder viertel Maaße betragen, dieselbe soll das Oberbergamt dem ersten Muther, oder Aelterem im Feld besonders verleihen.

§. 3.

Es sollen aber die Lehnträger, Schichtmeister und Vorstehere schuldig seyn, ihre Fundgruben und Maaßen sich gehörig vermessen zu lassen:

a) Bey den Steinkohlenwerken längstens ein Vierteljahr nach der Belehnung und Bestättigung.

b) Bey den metallischen Werken, sobald als eine Zeche fündig geworden, das ist, Ausbeute giebet.

§. 4.

Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freye verfallen seyn, das Feld auch Anderen vermessen und zugetheilet werden.

§. 5.

Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der Aeltere im Felde, das ist, dem die Fundgrube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maaßen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müßte, hätte aber kein Anhaltens; so soll der Aeltere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fundgrube und Maaßen überschlagen und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselben des Jüngeren seine Maaßen erblich vermessen werden können.

Digitized by Google

CAPUT X.

Vom Schweren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1.

Wenn der Oberbergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebürge an Ort und Stelle kommen; so soll nach producirter Belehnung der Lehnträger, oder, wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen, einen leiblichen Eid schwören, daß der Gang, Bank, oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehnträgergang sey, und daß er seine Fundgrube und Maaßen auf denselbigen, und keinen andern Gang, laut seiner Belehnung vermessen nehmen wolle.

Nach dem abgelegten Eide soll der Oberbergmeister nach altem Bergwerksgebrauch, mit der Schnur auf der Mitte des Randbaumes einer Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, (welcher allezeit der Schnur vorstehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermessen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

a) Bey einem stehenden oder flachfallenden Gang, oder Bank, auf eine Fundgrube zwey und vierzig, und auf eine Maaße acht und zwanzig Lachter Feldes in der Länge, und ewige Teufe.

b) Bey einem Flötz hingegen, auf eine Fundgrube acht und zwanzig, und auf eine Maaße vierzehen Lachter Feldes, lang und breit, winkelrecht, und dergestalt, daß eine Fundgrube siebenhundert vier und achtzig Quadratlachter, eine Maaße aber einhundert sechs und neunzig Quadratlachter in der Fläche an Inhalt erhalte.

c) Bey einem Stockwerk, auf eine Fundgrube zwey und vierzig Lachter in die Länge und Breite, und also eintausend siebenhundert vier und sechzig Quadratlachter, und endlich

d) Bey einem Seifenwerk funfzig Lachter in die Länge und Breite, und also zweytausend fünfhundert Quadratlachter.

§. 3.

Nach geschehener Vermessung soll der Lehnträger, oder Vorsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestättigungsbuch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Bergbau anstellen.

§. 4.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermessen des verliehenen und bestättigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerket, und hierauf den Geschwornen, die Setzung der Lochsteine oder Mark-

Digitized by Google

scheidesteine, überlassen, von diesen aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen, und die eingeschlagenen Pfähle verfaulet, oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig, und nicht in beyderseits markscheidender gewerkschaftlichen Lehenträger oder Vorsteher Gegenwart vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Processe entstanden; so soll zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen die Verlochsteinung künftig sofort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewerken, Lehnträgers oder Vorstehern geschehen, auch jedem Lochstein vier verdeckte Testes, nach des Ganges, oder Bank Streichen, übers recht winklichte Creutz beygefüget und gesetzet, und wie solches geschehen, bey dem Verleih- und Bestättigungsbuch referiret, hiervon aber den Gewerken aus dem Verleih- und Bestättigungsbuch ein Attest, unter der Belehnung gegeben werden; welches Attest aber von den Gewerken in dem ersten Vierteljahr nach der Vermessung urgiret werden muß, widrigenfalls, und da durch diese Nachläßigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe; so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen schuldig seyn.

§. 5.

Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Erb- oder Markscheidestuffen in der Grube nicht verlohren werden und ins Vergessen kommen; so sollen allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zeche angewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erbstuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Berggeschworne, wie es geschehen und befunden, an das Oberbergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6.

Würde sich aber jemand unterstehen, die Lochsteine fürsetzlich auszureissen, zu verrücken, die Erbstuffen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern, oder zu verstürzen; derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mitgewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustigt seyn.

CAPUT XI.

Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1.

Wenn Gewerken in ihren Maaßen, mit Stollen, Strecken, Querschlägen, oder anderen Gebäuden, Gänge oder Klüfte überfahren; so soll den Gewerken zum Nutzen darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen, und von anderen mit Muthen gesucht werden; so soll sie der Oberbergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe den Gewerken, oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Sollten

Digitized by Google

Sollten die Gewerken aber nach Verlauf von vier Wochen, nach dem Ansagen und Anbieten, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch Hangendes und Liegendes nicht durchbrochen haben; so kann sie das Oberbergamt anderen Baulustigen, nach vorher abgestattetem Bericht und erfolgter Approbation, verleihen.

§. 2.

Es sollen auch die Vorstehere der Gewerken auf den überfahrnen Klüften und Gängen eine Fundgrube mit den nächsten Maaßen ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von den Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

CAPUT XII.

Von neugetroffenem Erzt und Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erzt oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Oberbergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen sofort besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Erzt oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefördert werden.

CAPUT XIII.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1.

So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern, oder verstürzen will, soll es dem Oberbergmeister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Oberbergmeister dessen nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verfügen.

§. 2.

Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke, mit Vorwissen des Oberbergmeisters, aufgelassen und stehen geblieben ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken, oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Vorstehern, Steigern oder Arbeitern dergleichen unterstünde, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hineingestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorräthige Erzte, Steinkohlen, Materialien ꝛc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefördert worden.

Digitized by Google

CAPUT XIV.

Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erbteufe.

§. 1.

Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebürgen und darinn befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselbige aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Flötze und Bänke, und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden; dahero dieselbige auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau, mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteufe erlanget haben, versehen seyn; Dahero soll

§. 2.

Eines Erbstollens seine Erbteufe vom Rasen, und nicht von der Hengbank nieder, zehen Lachter und eine Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasserseige in eine Zeche und in die Schächte, oder an den Ort, wo Erzt und Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet und Wasser benimmt, dem soll das Neunte, und durch welche Zeche der Erbstolle führet, so lange der Stolle in den Maaßen ist, der vierte Pfenning, oder Stollenhieb gegeben werden; keinesweges aber die Zechen aus dem Tiefesten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmassen, es wäre denn, daß die Gewerkschaften, wohinein der Erbstolle gebracht worden, auf das Tiefeste unter der Stollensohle von selbst renunciren wollten; als in welchem Fall der Erbstöllner die Zechen mit ihren Maaßen selbst bearbeiten kann; jedoch muß er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewerken dem Oberbergamt schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des Tiefesten, in Bergbüchern, auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erbteufe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Oberbergamt soll demselben eine billigmäßige Stollensteuer erkennen und setzen.

§. 4.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erbteufe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebürges dieselbe nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wie ihm die Erbteufe entgehet, in selbigem Feld der Erbstollengerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Digitized by Google

CAPUT XV.

Wie die Wasserseige eines Erbstollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.

§. 1.

Es soll ein jeder Erbstolle mit seiner Wasserseige so getrieben werden, daß er in hundert Lachter Länge nicht über ein viertel Lachter anlaufe und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich dann höchstnöthige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Oberbergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

§. 2.

Eine Zeche Wassers oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Gesprenge desselbigen keine Hülfe geschehen könnte; derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Oberbergmeisters, und ohne das nicht, mit dem Stollorte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselbigen Zeche das Neunte und seine Stollengerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner hingegen

§. 3.

Ohne Erlaubniß des Oberbergmeisters sein Stollort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4.

Den Stöllnern vom Oberbergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berghandlungsbuch einverleibet werden.

CAPUT XVI.

Daß kein Stöllner seine erste Wasserseige verlassen, senken und erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasserseige unterkrochen, dieselbige ausgezimmert und Treckbretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keineswegs gestattet werden, seine Wasserseige weder inner- noch ausserhalb des Mundloches zu senken, oder tiefer zu hohlen; wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen; sondern vielmehr, benebst der Strafe, auf seine erste Wasserseige wieder angewiesen werden, auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbteufe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasserseigen, so andern Stollen zum Schaden, und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Digitized by Google

CAPUT XVII.

Daß die Stollen mit offenem Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben, bis für die Hauptörter offen, und die Gerinne und Wasserseige also halten, daß man der Nothdurft nach, bis vor Ort fahren, und die Wasser weg- und zum Mundloch herausgehen können, widrigenfalls, und so den vorliegenden oder tieferen Gebäuden durch sein Wasser muthwillig, oder durch Unachtsamkeit Schaden geschehe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sache, auf Erkenntniß des Oberbergamts, gut thun und ersetzen, auch so lange, bis die Hindernisse gehoben, des Neunten verlustigt seyn.

CAPUT XVIII.

Daß die Stollen, und mit was für Teufe, einander antreten sollen.

Ein jeder Stolle, welcher sieben Lachter Seige, gerade Teufe, unter dem andern einbringet, Wasser benimmet und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlassen.

CAPUT XIX.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Oberbergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um anderen Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wollte; trüge es sich aber zu,

§. 2.

Daß ein Stöllner seinen Stollort so weit getrieben, daß er wegen Wetter Mangel, ohnerachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerke aber über den Stollen, in ihren Maaßen und Strecken die Arbeit aufließen, oder aus anderen Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um den Stollen zu helfen; so sollen Oberbergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsetzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen, gestatten und nachlassen.

Digitized by Google

CAPUT XX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Wie Uns, als Landesherrn, der Zehende gebühret; so verstehet sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erbstolle das Neunte folgen könne; dahero soll von der ganzen Quantität der geförderten Erzte oder Steinkohlen zuerst der Zehende abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen, und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. von Abgebung des Zehendens verordnet worden.

CAPUT XXI.

Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erzt oder Steinkohlen brechen, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganze Zeche Wetter bringet und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Erzt und Steinkohlen bricht, mit der Wasserseige nicht erreichet; so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden; sobald er aber die Wasserseige an den Ort, wo Erzt und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben.

CAPUT XXII.

Wo zwey Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganze Zeche, weil zwey Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benähme und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem andern aber nicht; und in dem Unterschlagenen bräche Erzt oder Steinkohlen; so soll er davon kein Neuntes haben, er habe dann in demselben Schacht, wo Erzt bricht, erschlagen; wäre es aber, daß das Wasser aus dem sündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benähme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stünde; so soll er das halbe Neunte haben.

CAPUT XXIII.

Wenn Stollörter aufgelassen stehen bleiben, und Stuffen geschlagen werden.

§. 1.

Wenn ein Erbstöllner oder Gewerk die Stollörter auf- und stehen gelassen; so sollen daselbst Stuffen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasserseigen und offenem Mundloch allezeit in baulichtem Wesen, auch gleich anderen Zechen gehörig im Abschnitt erhalten, und alle

Digitized by Google

alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt und eingeht, daß man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus liese, desgleichen auch nicht verrecesset würde; so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freye gefallen seyn, und das Oberbergamt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich, mit vorher nachgesuchter Approbation des Bergwerks- und Hüttendepartements Unseres General-Directorii verleihen.

§. 2.

Wenn aber ein Erbstöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen ließe, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, im guten bergbauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Bauluſtiger einfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme; so geneußt er von denenselben alle Gerechtigkeit nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstuffsten Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als quartaliter zu Erhaltung der Wasserseige ein proportionirliches Wassereinfallgeld auf Erkenntniß des Oberbergamts zu genießen.

§. 3.

Gleichergestalt mit vorigem Spho soll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerkschaft des Stollortes gebrauchte, der Erbstöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbieten zu Beytrag einer leidlichen Steuer, oder des vierten Pfennings, solches nicht selbst ohnverzüglich forttreiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst, in und durch ihre Maaßen zu treiben genöthiget wäre.

CAPUT XXIV.

Vom vierten Pfenning, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1.

Unter dem vierten Pfenning wird verstanden der vierte Theil von allen Arbeitslöhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten, welche auf die würkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maaßen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stollort Erzte oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist; es werden jedoch darunter nicht mitgerechnet diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, zum Exempel zu Häuser bauen, Quatember- und Receßgelder, Schichtmeister- und Markscheiderlöhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.

§. 2.

So nun ein Stöllner in eines andern Maaßen und desselben Ganges oder Bank Vierung kömmt; so sind ihm die Gewerken auf beschehenes Ankündigen, den vierten Pfenning zu geben schuldig; hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetterförderniß nicht hinderlich, auf den Stollen anzusetzen und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Es soll jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Vierung zwey Stollörter triebe, der vierte Pfenning dannoch nur von dem einen Stollorte, nicht aber von beyden, gegeben werden. Und

§. 4.

Sobald Erzte oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollenhieb genießet; so soll derselbe den vierten Pfenning zu nehmen weiter nicht befugt seyn.

§. 5.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maaßen kömmt, und nun den Stollenhieb genießet, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beysteuer von dem Stollenhieb, oder, wo dieser nicht hinreichend, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

CAPUT XXV.

Vom Stollenhieb, oder wie hoch ein Erbstolle das Erzt oder Steinkohlen hauen mag.

Wenn ein Stolle in Maaßen kommt, darinn er Erzt oder Steinkohlen trift; so können die Stöllner, so den Erbstollen gemuthet und treiben, das fünf Viertel eines Lachters à sieben Werkschuhe lang, von der Wasserseige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erzt oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; sie müssen aber ihre Wasserseige am Hangenden oder Liegenden entweder durch Gerinne, oder sonsten so führen, daß dadurch den Maaßen kein Schaden oder Verwirrung zuwachse, um die unter der Stollensohle befindliche Erzte oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

CAPUT XXVI.

Wenn ein Stolle Erzt trift, so keine Erbteufe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maaße einkömmt, träfe Erzt oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erbteufe nicht, die ein Erbstolle haben soll, dasselbe Erzt oder die Steinkohlen von dem Stollenhieb sollen der Maaße, darinn es gebrochen, und nicht dem Stöllner, zustehen; doch sollen dieselbe Maaßen, wenn sie das Erzt oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erzt schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Digitized by Google

CAPUT XXVII.

Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll das Oberbergamt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders, als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerk und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erzte oder zu Kunstzeugen, diese Wasser jedesmal ohnverhinderlich gebrauchen können.

CAPUT XXVIII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teufe zusammen fallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1.

Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötz ist, von dem Sahlbande anzurechnen, drey und eine halbe Lachter ins Hangende, und drey und eine halbe Lachter ins Liegende, oder aber sieben Lachter, entweder ins Hangende oder Liegende allein, und zwar winkelrecht nach dem Streichen und Fallen des im Feld befindlichen ältern Ganges, Bank oder Flötz. Sollte es sich nun

§. 2.

Begeben, daß zwey am Tage, ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohnlage, in der Teufe entweder zusammen fallen, oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen mögten, woraus Streit entstünde; so soll Oberbergmeister und Geschworner, mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwägen, und nach Befinden den Jüngern im Feld anweisen und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse. Wenn aber

§. 3.

Ein oder anderer Gewerke bey der gütlichen Weisung des Oberbergmeisters nicht acquiesciren will; so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorhergemachter genugsamer Caution, beym Oberbergamte, und hiernächst weiter bey dem Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Directorii auszumachen; er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erzte oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen; was er aber vor dem Verbot über die Hängebank gefördert hat, das bleibet ihm.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötz, die Vierung auf andere erlangen, er habe es dann, wie sichs gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen mit seinem belehnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdann kann er seine Gerechtigkeit und Vierung, zu Vermeidung vieler Streitigkeiten und Kosten, erlangen.

CAPUT XXIX.

Daß keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher böslich eingerissen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber Klage angestellet zu haben, dieses aber dem Bergwerk überall so höchstschädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verboten ist; so wird diese Unordnung nochmahlen bey ernster Ahndung auf das schärfeste verboten, und soll derjenige, so darwider gehandelt zu haben überführt werden wird, als ein Bergwerksschänder um ein hundert Reichsthaler bestrafet, oder, wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibesstrafe beleget werden, und wenn es ein Gewerk ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe ipso facto verlustig, und dieselbe Uns anheim gefallen seyn.

CAPUT XXX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerksliebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestättigten Werken alleine überlassen, indem sie sich gröstentheils auf ihre öfters ganz unerfahrne Arbeiter, Steigere und Schichtmeistere verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden; zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeitslohns, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubußen und Ausbeuten, bald aber wegen Bezahlung des Arbeitslohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbe nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle sind; diese Unordnungen aber nicht anders, als zum Nachtheil und üblen Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; So sollen künftighin

§. 2.

Unter des Oberbergamts Direction alle Zechen betrieben und vor demselbigen berechnet werden, auch dasselbe, so bald eine Zeche verliehen und bestättiget ist, sich derselbigen

Digitized by Google

sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber weder directe, noch per indirectum durch ihre Verwandte bey der Zeche, wobey sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen, ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben, und dahero sich von dem Lehnträger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegenbuch gehörigen Orts eintragen zu lassen.

CAPUT XXXI.

Von Eintheilung einer Zeche, oder Gewerkschaft.

§. 1.

Eine jede Gewerkschaft bey den metallischen und anderen mineralischen Bergwerken soll hinführo in einhundert acht und zwanzig Kuxe, oder Portiones getheilet seyn, wovon einhundert zwey und zwanzig verzubußet, zwey Grundkuxe für den Grundherrn, auf dessen Grund das Bergwerk liegt und bearbeitet wird, demnächst zwey Kuxe zu Erhaltung Kirch und Schule, und zwey Kuxe für die Knappschafts- und Armencasse frey gebauet werden; sollte indessen ein Grundherr der auf seinem Fundo bauenden Gewerkschaft das zum Bau unter der Erden nöthige Holz verschaffen; so sollen demselbigen statt zwey, vier Freykuxe gebauet, und also in dem Fall einhundert und zwanzig verzubußet werden.

§. 2.

Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeute kömmt; so wird von dem Oberbergamt künftighin auf einhundert acht und zwanzig Kuxe die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen zwey oder vier Grundkuxen dem Grundherrn, die von den Kirchen- und Schulkuxen der dasigen Ortskirche, und die von den übrigen zwey Freykuxen der Knappschafts- und Armencasse berechnet.

§. 3.

Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschaftscasse erhält, sollen die Bergarbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeitslohn zu prätendiren.

§. 4.

Desgleichen bleibet es bey dem ausdrücklichen Verbot, daß kein Verkauf der Steinkohlen anders, als durch richtige Vermessung nach dem Breßlauer Scheffel, auf allen Kohlenbergwerken Unseres souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz geschehen soll; auch sollen den Bergarbeitern, unter keinem Vorwand, Kohlen zu freyem Brand verstattet werden.

Digitized by Google

CAPUT XXXII.

Was vor Bergtheile denen Bergbeamten mit zu bauen zugelassen seyn soll.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unseren Vorfahren christmildesten und glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Bergordnungen enthalten, daß Unsere Bergbeamte samt und sonders, so lange dieselbige Votum & Sessionem bey dem Oberbergamts-Collegio haben, keine Bergtheile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf anderen alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnungen schon vorlängst aufgehoben; so wollen Wir auch Unseren Bergbeamten samt und sonders den Segen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihre Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerkliebhabere zu so mehrerem Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denenselbigen erlauben, daß sie einige Kuxe mit bauen und von anderen Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen;

Jedoch wird ihnen verboten, daß keiner eine Zeche ganz oder halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch daß sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig sind; nicht minder sollen dieselben, wenn sie mit bauen wollen, erst dazu von dem Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Directorii besondere Concession und Approbation einholen.

Würde auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche miteinander markscheiden, und auf einem Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch nebeneinander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Bergbeamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht; so soll der- oder diejenigen mitinteressirte Bergofficianten aller Handlung und Berathschlagung über die Sache, von selbst, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich äussern, es wäre denn, daß die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, daß, und wie stark er bey der Sache interessire, seine Beybehaltung zu Rath und bey den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangete, und sollen alle diejenige, welche eigennützig, vortheilhaftig, oder gefährlich befunden, Unsers Ungnade empfinden und ernstlich bestrafet werden.

CAPUT XXXIII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen, ohne Vorwissen des Oberbergamts, bey denen Werken nichts verändern.

§. 1.

Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse und der Sache verständige Personen das Regiment führen; so soll auch

Digitized by Google

§. 2.

Ohne Unseres Oberbergamts Vorwissen kein Lehnträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werk etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Oberbergamtliche Verfügungen das Geringste zu verändern.

§. 3.

Finden aber Lehnträger oder Gewerke was anzubringen, daß bey der Verrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen mögte; so mögen sie solche an das Oberbergamt gelangen lassen, welches dann sofort selbige untersuchen, und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

§. 4.

Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein, auf eigene Gefahr und Kosten, ganze Gruben bauen und keine Mitgewerke haben wollen, als welcher, in so fern ihr Bergbau nicht anderen Gruben hinderlich und nachtheilig geführet wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eigenen Direction und Einsicht solchen zu treiben.

CAPUT XXXIV.

Von Zubußanlagen und Zubußbriefen.

§. 1.

Sobald eine neue Gewerkschaft bestättiget und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Ban des Werks resolviret ist; so soll das Oberbergamt die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubuße ausschreiben, und solches bey jedesmaligem Quartalschluß auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubuße erfordert; wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmal vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendender Kosten auf das künftige Quartal dem Oberbergamt übergeben soll.

§. 2.

Sobald die Zubuße in dem Oberbergamt festgesetzet ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubußzettul schreiben, der Bergschreiber aber dieselbige, nomine des Oberbergamts, mit seiner Umschrift authorisiren soll.

Digitized by Google

CAPUT XXXV.

Von der Ausbeute zu beschließen.

§. 1.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß, wenn Ausbeute geschlossen wird, dieselbige, so viel möglich, beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeute, bald wieder Zubuße gegeben werden müsse; so wollen Wir, daß, zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey anderen wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, künftighin in Unser Zehenden von allen Werken, sämtliche Einnahme ad Depositum genommen werden, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen, auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden soll, als bis eine jegliche Gewerkschaft, ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pachwerk und in der Hütte sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehenden gesammelt haben wird, daß davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2.

Wenn sich bey den metallischen Werken bey dem Quartalschluß in den Rechnungen findet, daß, über obgedachten baaren Vorrath, von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Kux ein Thaler Ausbeute gezahlet werden kann, soll dieselbige ausgetheilet werden.

Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll, den Gewerken zu gute, im Zehenden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, daß der Verfolg von einer Verhöhung der Ausbeute wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschlossen werden mag; so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzet werden; wobey aber jedesmal Unser Oberbergamt zum Augenmerk nimmt, daß, so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergestalt soll es bey den Kohlenwerken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß, nach gesammeltem baarem Vorrath, der Ueberschuß oder Ausbeute allmonatlich gesetzet, und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführet werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen, sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmannswaare sind. Damit aber Gewerke wegen der Ausbeute, oder auch Zubuße gesichert seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von denen Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen; wie denn auch das Trinkgeld-Geben und Annehmen gänzlich und bey arbitrairer Strafe abgeschaft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehendcasse und die Gewerke in ihrer Ausbeute zu verkürzen; dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maaße, und der Bergarbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Ausbeute soll jedesmal vierzehen Tage nach einem Quartalschluß, gegen richtige und bündige Quittungen, an die Gewerke selbst, oder deren Gevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendner deshalb von den Gewerken weiter nichts zu genießen haben, als von jedem Thaler sechs Pfenninge Zählgeld.

CAPUT XXXVI.

Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten, und wie die Schichtmeistere dieselbige eincaßiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1.

Wenn von dem Oberbergamt Zubuße zum Fortbau der Zeche angelegt, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlags bekannt gemacht ist; so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubuße zu entrichten; welches Gewerke damit säumig ist, dessen Kuxe soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2.

Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze, und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursach gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3.

Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubuße von den Gewerken, so nicht über eine Tagereise vom Bergwerk wohnen, einzucaßiren schuldig seyn; welcher Gewerke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4.

Von der eincaßirten Zubuße soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Numer aber die bezahlte Zubuße abschließen, und die unbezahlte Zubußzettul dem Berg-Revisori, oder wen Wir sonst dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zuschußgelder aber den Gewerken zur Sicherheit in Unser Zehenden ad Depositum einliefern, und daraus, bis zu dem Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubuße auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurück behalten.

Digitized by Google

CAPUT XXXVII.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

§. 1.

Wenn sichs begebe, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher, bis zum Schluß des Quartals, die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuße nicht zureichet, oder von den Gewerken entrichtet worden; so mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewußt des Oberbergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist; und wenn

§. 2.

Dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld oder gemachte Schuld das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Oberbergamt mit allen den dazu gehörigen Vorräthen zu der Zeche verhelfen; dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche, mit Vorwissen und Genehmhaltung des Oberbergamtes, ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen; sollte der Schichtmeister aber, nach verlaufener Frist, die Zeche nicht belegen oder vergewerkschaften; so soll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen verliehen werden. Welcher Schichtmeister aber

§. 3.

Ohne Willen und Zulassung des Oberbergamts Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet und von anderen gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

CAPUT XXXVIII.

Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Würden die Gewerken oder derselben Verleger die Zubuße, in der Cap. XXXVI. §. 1. festgesetzten vier wöchentlichen Frist, nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher die Kuxe in das Retardat setzen, worinn dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdann aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuße erleget worden; so sollen

§. 2.

Solche retardirte Kuxe, ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caducirt werden, und den übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder

Digitized by Google

wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Werke zum Besten aufs theureste, und so hoch, als möglich, verkaufet und berechnet, wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubuße, oder wo auch dieses nicht seyn mögte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3.

So soll auch kein Bergbeamter oder Bedienter, Schichtmeister, noch Vorsteher, sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuxe, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zubuße, wieder zuzuschreiben, sondern dieselbigen Gewerken sind an das Oberbergamt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardattheile nicht so lüderlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.

Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdann können selbige den sich gemeldeten vorigen Eigenthümern, gegen Nachzahlung der rückständigen Zubuße, diejenige Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl Privatis, als auch Bergbeamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden; die Reluirung oder Austheilung, Verkauf- oder Verschenkung der caducirten Kuxe muß aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Oberbergamts geschehen.

CAPUT XXXIX.

Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubuße.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von den Gewerken Zubuße empfangen und dieselbe nicht berechnen, die Kuxe aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung aufführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet und schwerer verdienter Strafe gewärtig seyn.

CAPUT XL.

Von Zu- und Abschreibung der Kuxe oder Theile.

§. 1.

Der Bergschreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fortzutragen, und die Kuxe oder Theile ab- und zuzuschreiben, anvertrauen werden, soll dabey getreulich und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte, oder im Retardat verstandene und caducirte Kuxe dem oder denenjenigen, welche sie gekauft, geschenket, oder zugetheilet erhalten haben, sofort, nach erhaltener Requisition, gehörig zuschreiben; keinen Gewerken aber

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Eher einen Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht übersandt.

§. 3.

Würden aber einem Gewerke seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonsten darinn nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden; so soll derselbe, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden hart bestrafet werden.

§. 4.

Es soll aber auch von den Kuxen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkaufet werden und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käufer, von den Kuxen aber, welche nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäufer richtig gemachet werden, und überhaupt

§. 5.

Soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuxe nicht ehender geschehen, bis der letzte Zubußzettul produciret, mithin constire, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Bergschreiber eher ab; so soll derselbe vor die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

CAPUT XLI.

Von Zechen oder Kuxen, welche anderen nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche, oder Theil, nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten; so sollen dieselbe Zechen oder Kuxe denen bleiben, auf deren Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vervortheilung in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht würklich vorhanden, und nur erdachte Namen wären, alsdann soll eine solche Zeche oder Theil als verläugnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landesherrn heimgefallen seyn.

CAPUT XLII.

Wie und in was Zeit die Gewähr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern würde Kuxe oder Theile verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewähr sofort oder höchstens in vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewährschein in bestimmter Zeit zu fordern; so aber

Digitized by Google

die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewährscheins an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdann zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewährschein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber, verhindert wäre.

CAPUT XLIII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxe nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen; so soll der Käufer, wie er den Gewährschein gern haben mögte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gern thun wollte, dem Oberbergamt ansagen, und damit soll er genug gethan haben.

Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

CAPUT XLIV.

Das Oberbergamt, besonders aber Bergmeister und Geschworne, sollen gute Acht auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefördert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeschaffet werden.

§. 1.

Nachdem auch auf Unseren Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber in der Teufe zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurück gelassen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von den Gewerken und ihren Lehnsträgern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll Unser Oberbergamt, besonders Oberbergmeister und Geschworne, mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme der Bergwerke und Nutzen der Gewerke gebauet, keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern beleget, oder bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten versetzet werde. Was sie also an schädlichem Bau, überflüßigen Arbeitern, oder anderm Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worinn ihnen auch die Gewerke Folge und Gehorsam leisten sollen. Ingleichen

§. 2.

Sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das Tiefste gestrecket und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Bergvesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks, stehen und zurück gelassen, aber

Digitized by Google nicht

nicht verstürzet und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raubbau aber gänzlich vermieden und abgeschaft werde. Dahero auch

§. 3.

Welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das Tiefste nicht strecken, oder die nöthige Bergveste nicht stehen lassen wollen, denenselben sollen sie auch nicht gestatten, die oberen Oerter allein zu belegen und auf Ruin zu bauen.

§. 4.

Ferner sollen sie mit allem Fleiß dahin sehen, daß die Erzte und Kohlen aus der Teufe unter den Stollen heraus gefördert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungskräfte, wie sie anzubringen seyn, wobey aber wohl zu merken, daß dieser §. nur auf das Tiefeste unter den am tiefesten eingebrachten Stollen, und wo kein tieferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht, nicht aber wie bey den Steinkohlenbergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre erste Stollen in der Höhe ansetzen, und wo sie mit demselben in gute Mittel kommen, dieselbe auf 30, 40, bis 50 Fuß tief mit Handpumpenwerk auskohlen, hierdurch aber oft die besten Werke verderben, so, daß dieselbe ruiniret und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5.

Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche, bishero sogenannte Unterwerken, gänzlich verbotten ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Werks zurückstehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern es auch dem Oberbergamte zur weiteren Verfügung anzeigen; desgleichen auch

§. 6.

Darauf mit sehen, daß ein Gewerk, wie bisher geschehen, mit seinem Stollen den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Stollen, Schächte u. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue, sondern, wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Oberbergamte Anzeige thun, damit dasselbe die hier oben Cap. XXIX. verordnete Untersuchung anstellen, und die Frevler bestrafen konne.

Digitized by Google

CAPUT XLV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1.

Der Geschworne soll, nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen, oder alle vierzehen Tage, oder alle Monat, wo möglich, eine jede Zeche ein- und, wo es nöthig, mehrmalen selbsten befahren, und dabey sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen getrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Oberbergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Oberbergamts Session darüber deliberiret und ein Schluß abgefaßt werden könne.

§. 2.

Soll er dem Oberbergmeister gehorsam seyn und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird, auch

§. 3.

Ausser dessen Vorbewußt keinen Tag ausser seinem Revier seyn.

§. 4.

Mit den Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten; und

§. 5.

In Freymachen der Zechen, Maaßen oder Stollen, sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweißlich halten, auf daß niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten, besonders aber,

§. 6.

So es denen Gewerken und allgemeinem Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erzt oder Kohlen behauen, die Umstände der Förderung, Wasser und andere Kosten dabey gründlich erwägen und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches bekommen.

§. 7.

Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche wie auf der andern, in gleicher Arbeit, auch gleicher Lohn gegeben werde.

§. 8

Digitized by Google

§. 8.

Nicht gestatten, daß die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehrzettul, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber, ohne producirten Abkehrzettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Atteſt, daß er bey der Knappschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne demselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

§. 9.

Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von dem gemachten Gedinge zu participiren, wie dann auch gleichmäßig

§. 10.

Weder Schichtmeister, noch Steiger an denenjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuß haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

CAPUT XLVI.

Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1.

Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Oberbergamt angenommen und jedesmal darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Oberbergamt ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution stellen.

§. 2.

Keinen Gewerken ist erlaubet, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerke wider dieselbe etwas zu klagen haben; so sollen sie die Klagen beym Oberbergamt übergeben, und von demselbigen nach Befinden gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, daß Gewerke einen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knechte, oder Verwandte, dazu vorschlagen und ansetzen lassen, wie dann die Oberschichtmeister alle Monat in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schichtmeistere fehlen, oder welche sind, die nicht vereidet sind.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT XLVII.

Wie sich Schichtmeistere und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbige selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1.

Dieselben sollen den Oberbergbeamten und Gewerken von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Oberbergamt verweisen, auch niemanden, ohne Vorwissen des Oberbergmeisters, in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2.

Sollen sie weder von vorräthigem Gelde, noch Bergwerksmaterialien, ohne Erlaubniß des Oberbergamtes, von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen; und müssen sie über alle Bergmaterialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey den Steinkohlenzechen die Rechnungen und Tabellen alle Monat zur Examination zu rechter Zeit an den Oberschichtmeister abgeben.

§. 3.

Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe dann Krankheit oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Oberschichtmeisters, welcher aber sodann darüber an das Oberbergamt referiret.

§. 4.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Pratiquen es geschehen könnte, sich anmaßen, sondern alle Bergmaterialien, den Gewerken zum Besten, auf das allergenaueste anschaffen und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeistere

§. 5.

Den Steigern das Unschlitt, Eisen und andere dergleichen Materialien nach dem Gewicht, Oel und Thran aber nach dem Gemäße liefern und berechnen.

§. 6.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrautes Bier, als noch weniger anderes Bier und Brandewein auszutrinken; dahero auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil genießen lassen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechenhäusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier oder Brandewein zu schenken, oder Kostgänger zu halten, sondern, nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bierschank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8.

So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, daß weder Steiger, noch Arbeiter, keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bierschichten mache und die Arbeit versäume; dahero auch, so viel möglich, die ihnen anvertrauten Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unserem und gewerkschaftlichem Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Oberbergamt anzeigen; dahero sollen auch

§. 9.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinem Bergbau nachtheilig seyn könnte; sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger, als Hauer Acht haben, daß sie rechte Schichten halten und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erzt oder Steinkohlen versetzen, verzimmern, oder verschieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10.

Die Schichtmeister sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben und Mauhammeley treiben; und

§. 11.

Alle diejenigen, welche gegen Obiges, Uns, den Gewerken und gemeinem Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Oberbergamt exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

CAPUT XLVIII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

§. 1.

Zu den Steigern sollen Bergbau verständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Erzten oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; dieselben sollen

Digitized by Google

§. 2.

Alle Arbeitstage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, daß die alte Zimmerung auf Strassen, Strecken und Stollen, in beständigem gutem Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahret werden; hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrift, dem Oberschichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe der Contravenienten an ihrem Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschaftscasse zur Einnahme bringen soll.

§. 3.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4.

Sollen sie alle Bohrlöcher, auf Strassen und in Förſten, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschießung der gesuchte Zweck erreichet, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5.

Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Bergeisen und Keilhauen genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey; auch ferner

§. 6.

Auf alles Berggezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüßig angeschaft werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7.

Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmer fleißig sehen, denenselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bey Leibesstrafe dergleichen nicht versetzen noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Oberbergamt in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen.

§. 8.

Bey den Arbeitern in der Frühschicht in der Grube, und nicht auf der Halde, sich finden lassen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittagsschicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor vier Uhr von der Zeche weggehen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Oberbergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, daß die Erze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzet werden.

§. 10.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Oberbergamts, nichts auf anderen Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herumtragen und verschleppen; auch

§. 11.

Der alten Bergseile oder Gezähe sich so wenig, als der Strauben von Bohrern und anderen Anlagen sich anmassen, sondern selbige den Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

§. 12.

Bey Verlegung des neu angeschafften Gezähes, Seilen und anderer Bergmaterialien, den Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13.

Sich mit ihrem gesetzten Lohne begnügen, und dahero, bey Cassation und anderer Strafe, keine Schichten verschreiben lassen, die nicht würklich verfahren, oder sonst einige Mathhammeley treiben, sie bestehe, worinn sie wolle; Hiernächst auch überhaupt

§. 14.

Die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten.

CAPUT XLIX.

Von den Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.

§. 1.

Alle Bergleute, sie sind beweibet, oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserem Oberbergamte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschaftsregister verzeichnet werden.

§. 2.

In bergmännischem Habit gehen, und

§. 3.

Ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtreissern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zum Ende; auch

Digitized by Google

§. 4.

Kein Bergmann, ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe, unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

§. 5.

Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleißig verfahren und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn, mehr aber nicht, zu gewarten haben. Solten aber Verhinderungen wegen Wasser oder Wettermangel, oder andere redliche Ursachen vorfallen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne, nach Recht und Billigkeit, das Geding so einrichten, damit den fleißigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6.

Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen; welcher Hauer, oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gedinge auflassen und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges vierzehen Tage vorher dem Oberbergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehrzettul erhalten, nach erhaltenem Abkehrzettul sich aber von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feyern und Müßiggang andere von ihrem Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfalls das Oberbergamt einen solchen Abgelegten oder Abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe dann solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitenzarbeit stellen, und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entwichen, und nicht richtig, wie sichs gebühret, abkehren würde; derselbe soll auf andere Zechen und Privatarbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurückstehendes Lohn auch der Knappschaftscasse zu gute kommen, daher auch

§. 8.

Kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke, einen Bergarbeiter anlegen und Förderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehrzettul und Matricul, daß er in der Knappschaftscasse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9.

Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen §. 8. handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um fünf Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um zwey Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

CAPUT I.

Digitized by Google

CAPUT L.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1.

Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniß, vom Oberbergmeister oder Geschwornen reguliret und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die Nebenschichten aber vier Stunden lang dauern, und überlassen Wir überhaupt Unserem Oberbergamt, die bey jedem Werke hiezu nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 2.

Auf welcher Zeche aber nicht zwey Schichten gearbeitet werden, da soll die Nachtschicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere, als die Frühschicht genommen werden.

§. 3.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwey Schichten in einem Tage, weder in einer, noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Nebenschicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst, oder anderen, um Lohn bey seiner Weile zu arbeiten oder zu schürfen.

§. 4.

Auf allen, sowohl metallischen, als Kohlenbergwerken, soll jedesmal vor Anfang der Arbeit das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgengebät, bey willkührlicher Strafe, so Wir Unserem Oberbergamte zu determiniren zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst, als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

CAPUT LI.

Wie die Förderung der Erzte geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Die Erzte sollen, wie bishero, auch fernerhin, nach deren bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren viere eine Tonne, vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus auf die Halde gefördert, und nach eben dem Maaße wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Förderung gehende Arbeitslohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, daß dasselbige in der Rechnung, die auf die Halde würklich gekommene Erzte, an Treiben, Tonnen und Kübeln accurat bestimme.

Digitized by Google

§. 2.

Dahero sollen der Zuförderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspelknechte, die Stürzer oder Auslaufer, künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel- Tonnen- oder Treibenweise bezahlt erhalten.

CAPUT LII.

Von der Steinkohlenförderung und deren Vermessung.

§. 1.

Wie die zu Tagebringung in dem vorhergehenden Capitel verordnet; so soll es auch bey den Steinkohlen gehalten werden; doch nur mit dem Unterschied, daß statt der bey den Erzten gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bey den Steinkohlen das Maas der Ringel und Malter beybehalten werde; dergestalt, daß ein Malter vier Ringel, ein jeder Ringel aber, exclusive des Aufmaaßes, höchstens drey Zoll hoch mit dem Rucken einen Breßlauer Scheffel ausmache.

§. 2.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefördert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, anstatt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleinste aber, zum Schaden der Gewerken und der Abnehmer, allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücken auszusuchen und sich selbst auszulohnen, sondern dieselbige wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen, zu dem Ende müssen

§. 3.

Von nun an, die aus den Schächten geförderte Steinkohlen, nach einer richtigen Maas oder Ringel, welcher nach Breßlauer Maas einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinander fallen, herausgefördert, und durch die Haspelknechte gestürzet und aufgesetzet werden.

§. 4.

Die Wegmessung der Kohlen geschiehet gleichfalls, wie bey der Förderung, mit einem richtigen geaichten Ringel, damit ein Abnehmer vor sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubet seyn, zum Nachtheil derer Gewerken und anderer Abnehmer, die Stücke besonders auszusuchen.

Digitized by Google

CAPUT LIII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

§. 1.

Damit die Schichtmeister ihrren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewerken grosse Kosten zugefüget werden; so lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens sechs Zechen zu verwalten habe.

§. 2.

Es sollen aber die Schichtmeistere von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den metallischen Werken, alle vierzehen Tage, oder vier Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark beleget sind, und Erzte gefördert, auch Erzte gepocht, oder auch Erzte und Schlieche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlenwerken aber, die Rechnungen als den Abschnitt und die Lohnung, alle vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erzt, Steinkohlen, Geldzubuße, Ueberschuß von vorigen No., oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien oder Geld befindlich ist, insonderheit aber, nach einem von dem Geschwornen gemachten Gedingezettul, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punct zu Punct verhalten solt, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

CAPUT LIV.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schließen, auch verlesen werden und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Die Rechnungen sollen bey denen metallischen Werken, für jede Woche, mit dem Donnerstag anfangen und mit dem darauf folgenden Mittwoch schließen. Bey den Kohlenbergwerken aber sollen sie jeden Monat mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schließen, und darauf längstens, nach Ablauf drey Tage, dem Oberschichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Oberbergamtstage vor dem Oberbergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurück gegeben werden.

CAPUT LV.

Digitized by Google

CAPUT LV.

Von Verlesen oder Abschnitt halten und Auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Alle vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft, durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister, vorm Oberbergamt, in Beysein sämtlicher Oberbergamtsglieder, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

§. 2.

Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe den Gewerken zum Besten fortzusetzen sey.

Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben und verwahrlich niedergeleget; das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an das Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Directorii eingesandt.

§. 3.

Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von vier zu vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder anderer Bergarbeiter, wegen der Lohnung nicht vier Wochen warten könnte; so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4.

Sonsten muß der Schichtmeister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurückbehalten, es geschehe dann auf Ordre des Oberbergamts.

CAPUT LVI.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Baumaterialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialienrechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartal, von allem Vorrath an Metall, Erzten, Steinkohlen, Bergbaumaterialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern, denen Gewerken zuständigen Sachen eine Rechnung dem Oberbergamt übergeben, welche Geschworner oder Oberschichtmeister vorhero von Stück

zu

Digitized by Google

zu Stück nachsehen, sich alles zeigen lassen, und nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berücket werden.

Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was Abgang gewesen, und was vorräthig bleibe.

CAPUT LVII.

Daß die Aufnehmer aller Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

§. 1.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Oberbergmeisters Zulassung keine andere Oerter belegen; wes Endes dann dieselbigen jedesmal vorhero erst durch den Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen.

§. 2.

Es sollen auch auf solche Zechen keine Halden zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf anderen Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und keinmal ins Freye kommen wären, solches zu thun nicht erlaubt seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern mögten.

§. 3.

Die alten Halden aber gar an Andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Erzt, was darinn befindlich, der Armen- und Knappschaftscasse zum Besten verordnet haben. —

CAPUT LVIII.

Das gute Erzt soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheiderzte vorfallen und Stufferzte ausgeschlagen werden; so sollen dieselbige richtig gemessen und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe; sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Digitized by Google

CAPUT LIX.

Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht auſſer Landes geſchmolzen werden ſoll; ingleichen wegen Erbauung derer privat- und gemeinſchaftlichen Hütten.

§. 1.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen an Gold und Silber vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen die Gewerke huldreichſt erzeigen, daß Wir dieſe Metalle gegen den currenten Münzpreiß, welchen Wir in Unſeren Münzſtätten für geliefertes Gold und Silber zahlen laſſen, übernehmen, wegen der übrigen Metallen (das Bley ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preiße, zum Gebrauch auf Unſeren anderen Hüttenwerken und zur Ammunition, nach dem in der Rudolphiniſchen Bergordnung feſtgeſetzten Fuß, vorkäuflich reſerviren) und Mineralien aber, den Gewerken freye Hand laſſen, dieſelbige nach ihrer beſten Convenienz, ins oder auſſerhalb Landes zu verführen; ſo wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erzte und Eiſenſteine auſſerhalb Landes, bey willkührlicher und dem Befinden nach nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reſerviren Wir Uns zwar die dazu nöthigen Hüttengebäude auf Unſere Koſten anlegen und ſelbſt erbauen laſſen zu mögen; wollen jedoch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, allergnädigſt erlauben, daß jegliche Gewerkſchaft ſich ihre nothdürftige Hüttengebäude ſelbſt anlege und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen.

§. 2.

Da auch zum Betrieb des Hüttenweſens Waſſer erfordert wird; ſo müſſen ſich die Gewerken, wegen des an die Grundherrſchaft davor zu bezahlenden Waſſerzinſes, mit ſelbiger gehörig ſetzen; in Entſtehung eines gütlichen Vergleichs wollen Wir aber die Reguſirung dieſes Waſſerzinſes dem pflichtmäßigen Ermeſſen Unſeres Oberbergamtes überlaſſen.

§. 3.

Sollte es ſich aber zeigen, daß zum Beſten der Gewerke gemeinſchaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern mögte, um darinn derſelben Gut ſo viel beſſer und nach dem höchſten Ausbringen tractiren zu können; ſo werden Wir Uns dazu allergnädigſt geneigt finden laſſen, allenfalls beſondere dazu ſich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenſelben beſondere Privilegia angedeihen laſſen. Wir ſetzen dahero vorläufig feſte, daß dergleichen gemeinſchaftliche Hütten auf nachfolgende Weiſe gemuthet und tractiret werden, auch dieſelben die damit verknüpfte Rechte und Privilegia genießen, zugleich aber ſich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorſchrift, in Anſehung der übrigen Hüttenwerke und deren Gewerkſchaften, ſo ihr Gut darinnen zugutemachen laſſen müſſen, verhalten ſollen.

Digitized by Google

CAPUT LX.

Von Muthung und Verleihung der Hüttenstätten.

§. 1.

Der- oder diejenigen, welche sich bey einem oder mehr Bergwerken mit Hüttenwerkern lagern wollen, sollen dieselbigen bey Unserem Oberbergamte gehörig muthen, und dasselbige, nach Uns abgestattetem allerunterthänigstem Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hüttenwerke zu verleihen Macht haben.

§. 2.

Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen bestimmet seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn und zu der Belehnung für Anderen Vorzug genießen.

CAPUT LXI.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewerken Obligenheit.

§. 1.

Keinem angelegten Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, so lange als in dem erstern die vorfallenden Erzte und Schliechen verarbeitet, und dahero herum befindliche Zechengewerkschaften gefördert werden können, und das Hüttenwerk von den Berg- und Pochwerken nicht über zwey, höchstens drey Stunden entfernet liegen.

§. 2.

Sollen die Hüttenwerke von allen auf ihrer Hütte zugutegemachten Erzten und Schliechen eine gewisse Hüttenpacht oder Hüttenzinß genießen, welcher zuförderst durch Unser Oberbergamt bestimmet, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3.

Alle Gewerkschaften sollen ihre Erzte und Schlieche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamt angewiesen, doch daß dasselbige von ihren Pochwerken nicht über zwey, höchstens drey Stunden Weges entlegen und darinn gefördert werden können; es wäre dann, daß solche Gewerkschaften, wie ihnen zu aller Zeit unbenommen ist, ihre eigene Hüttenwerke anlegen würden. Die Hüttengewerke sollen

§. 4.

Alle Hüttengebäude, mit dem Schmelzofen, Gebläsen, Treibheerden und anderen Bedürfnissen also anrichten und halten, daß denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde; auch ihre Hüttenhöfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofenbrüchen nichts entkomme.

Digitized by Google

§. 5.

Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hüttenwerks benöthigte Diener, als: Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Hüttenwächter, Schmelzer, Silberarbeiter, Kupfergarmacher und andere in ihren Hütten haben, welches sämtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Gut auf das fleißigste gearbeitet und verwahret werde.

§. 6.

Damit Wir aber von der Hüttenbedienten und Arbeiter Treue und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hüttengewerke alle ihre Hüttenbediente und Arbeiter Unserem Oberbergamt zum Examine und Verpflichtung stiften, und ohne dessen Vorbewußt und Genehmigung keine annehmen oder ablegen;

§. 7.

Auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an dem ihnen, von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und Uns und den Gewerken zum Schaden, durch was vor Unterschleife und Pratiquen es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8.

Es soll aber das Arbeitslohn bey gleicher und einerley Arbeit auf einer Hütte, wie auf der andern, gegeben werden, und die Hüttengewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dieselbigen durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohlholz und andere Nothdurft im Preiße übersteigern.

§. 9.

Es soll auch keinen Hüttenwerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unseres Oberbergamtes Vorwissen Schlacken zu pochen, auf und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hüttensilbermachen gänzlich verboten, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe bestrafet werden.

CAPUT LXII.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und Zugutemachung der Gewerken Gut zu halten, wenn mehrere, als eine Gewerkschaft darinnen arbeiten lassen.

§. 1.

Unser Oberbergamt soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu der Schmelzung und Zugutemachung im Stand seyn, und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen und denen Schichtmeistern nümerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerken Gut zugutegemacht werden und ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Oberbergamts keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

§. 3.

Eine Gewerkschaft von ihrem angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, sie habe dann ihr Erzt und Schliech, auch Schlacken gar aufgearbeitet.

CAPUT LXIII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnet seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darinn sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so oft sie solches nütz- oder nöthig findet; so oft aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Oberbergamts und Erlaubniß Unseres Bergwerks- und Hüttendepartements gebrauchen.

CAPUT LXIV.

Daß denen Gewerken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechengewerke von den Hüttengewerken in dem Preiß der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen nicht übersetzet werden mögen; so soll ersteren frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen, sich selbst und so gut, als sie können, anzuschaffen.

CAPUT LXV.

Wie in den Hütten aufgesehen werde, daß der Gewerken Gut gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten soll darauf gesehen werden, daß der Gewerken Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darinn befindliche Metalle auf das genaueste ausgebracht werden.

Wenn aber Unser Oberbergamt, oder Gewerken selbst, einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art besser tractiret werden mögte; so soll deswegen den Hüttengewerken Remonstration geschehen, allenfalls den Berggewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hüttenverständige und Arbeiter Probeschmelzen thun zu lassen.

Digitized by Google

CAPUT LXVI.

Von Hüttenschreibern.

§. 1.

Die Hüttenschreiber sollen die Hüttenarbeit, und insonderheit das Probiren, wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeitstage zum öfteren, so Vor- als Nachmittags, auf alles Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde; und da sie hierinnen Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Oberbergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2.

Ueber der Gewerke erbeutende Schichten ordentliche Register halten, Hüttenkostenzettul, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jeden Schmelzen ꝛc. mit den Schichtmeistern der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Oberbergamte übergeben, und daß überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hüttenkosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3.

Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz- Schliech- und Steinproben fleißig probiren, und die Probenzettul allwöchentlich dem Oberbergamt einschicken.

§. 4.

Alle und jede Materialien, auch Hüttengezähe in beständiger Güte und billigem Preiß, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohnzettuln nichts in Rechnung bringen, oder paßiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte würklich geschaffet oder geliefert worden.

§. 5.

Alle Lohntage die berechnete Ausgaben einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das Geringste davon zurück zu behalten.

§. 6.

Gute Aufsicht haben, daß den Hüttengewerken an der Hüttenkräze, desgleichen denen Schmelzgewerken, Ofenbrüchen, guten Schlacken und anderen Vorräthen, bey der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

§. 7.

In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre, oder ihrer Hüttengewerken Erze und Schlieche, ohne Vorbewußt und Conceßion des Oberbergamts, nicht schmelzen, noch zugutemachen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Fleißig Acht haben, wie die Nachtschichten gefallen, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzet, auch weniger Stein und Gut ausgebracht worden.

§. 9.

Sich an ihrem Lohn genügen lassen, und darüber niemand beschweren, noch von den Hütten- oder Zechengewerken Nutzungen einigen Genieß zu suchen trachten.

§. 10.

Dahin sehen, daß die Wage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allem Fleiß gewogen werden.

§. 11.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; auch

§. 12.

Ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich, und ohne die geringste Argliſt, berechnen und auszahlen.

CAPUT LXVII.

Von den Hüttenmeistern.

§. 1.

Die Hüttenmeister sollen geschickt und in Schmelzen allerley Erzte, auch Silberabtreiben und Kupfergarmachen, wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hüttenarbeit wohl inne haben, und auf alle Hüttenarbeiter fleißig Acht geben, damit jeder seine befohlene Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Insonderheit aber

§. 2.

Sollen sie dahin sehen, daß die Schmelzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläse gleich und eine gute Nase führen, die Arbeiter aber die Heerde fleißig verrichten, streſſen und abwärmen, imgleichen die Spohr, nach Gelegenheit und Gehalt der Werke, gebührlich schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3.

Alle Vorschläge beym Schmelzen so einrichten, daß alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, daß nicht denen Gewerken zum Schaden die Schmelzofen versacket werden, oder in den Triebofen die Treiben übern Haufen gehen mögen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutzen, ausser ihrem Gehalt, genießen. Dahero

§. 5.

Sich mit ihrem festgesetzten Lohn begnügen lassen.

§. 6.

Ueberhaupt getreulich dahin sehen, daß den Gewerken von ihrem Gute nichts entkommen oder entwendet werden möge; dahero besonders beym Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke, nebst den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hüttenschreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7.

Ein richtiges Tagebuch führen, worinn alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleye und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monat einen Extract dem Berggamt einschicken.

CAPUT LXVIII.

Vom Probiren.

§. 1.

Alle Erzte oder Schliche sollen zur Hütte gebracht, und in Beyseyn eines von der Hütte und der Gewerkschaft dazu bestellten Aufsehers richtig gewogen, und das Gewicht von dem Hüttenschreiber gehörig verzeichnet werden.

§. 2.

So oft von jeder Art Erzt oder Schliech ein Centner abgewogen; so soll der Hüttenschreiber, oder der sonst gegenwärtige Hüttenbediente, von jeden etwas nehmen und in einen Trog thun, diese verschiedene Portionen werden alsdann wohl untereinander gemischet, und in vier versiegelten Büchsen, auf welche der Name der Grube und die Zahl der Centner des Erztes oder Schliches bemerket, gethan werden, von denen eine der Hüttenschreiber als Probirer vor die Hütte, die andere der Bergprobirer vor die Gewerken erhält, die dritte bleibet versiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartal an Unser Bergwerks- und Hüttendepartement eingesandt.

§. 3.

Wenn nun die Proben angestellet worden, und es ergiebet sich, daß der Hüttenschreiber und der Bergprobirer im Gehalt mit einander übereinkommen; so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte ist verbunden, nach solchem die Metalle auszubringen und an die Gewerke zu liefern. Sind sie aber im Gehalt unterschieden,

Digitized by Google

schieden; so müssen sie Proben aus ihren Büchsen nachprobiren; treffen sie noch nicht überein; so wird aus der dritten, auf der Hütte versiegelt aufbehaltenen Büchse, in beyder Gegenwart, die Probe angestellt; wenn der in dieser Probe gefundene Gehalt mit einem der vorigen übereinkommet; so entstehet daraus die Schiedsprobe; fällt aber auch diese verschieden aus; so werden alle drey Proben addirt, mit drey dividirt, welches alsdann den wahren Gehalt determiniret, den die Hütte auszubringen verbunden ist.

§. 4.

Ueber die angestellten Proben müssen ordentliche Verzeichnisse gehalten, bey der Hütte aufbewähret, und die Probezettul an Unser Oberbergamt eingesandt werden.

Sollte nun selbiges eine merkliche Differenz und Minus zwischen dem ausgebrachten Metall und dem Probezettul finden; so ist es befugt und berechtiget, den Grund davon auf das schärfeste zu untersuchen, und da es sich finden sollte, daß dieses von des Hüttenmeisters oder Arbeiter Negligence, Unverstand, oder gar Untreue herrühren sollte, solches abzustellen und nach Befinden zu bestrafen.

§. 5.

So sollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob, und wie viel dieselben an Silber halten mögten; und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung, und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen; so sollen dieselbige gesäugert und die Silber davon geschieden werden.

CAPUT LXIX.

Wie es mit dem Silberabtreiben zu halten.

§. 1.

Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Oberbergamt verpflichtet werden, und zwar soviel, als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geschmählert, oder wohl gar die Hütten mit Wartegeld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch niemand anders, als einen Uns geschworuen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehendner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehendner einschreiben, auf den Zettul oder Verzeichniß aber das ihm gegebene besondere Siegel drucken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen. Mit diesem soll derselbige, ohne das aber niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zettul anzulassen verboten seyn.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn das Treibzeichen anlanget und dem Abtreiber übergeben ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber ein Verzeichniß des Gewichts nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehendner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4.

Es mögen auch die Schichtmeister, nach gethanem Treiben, den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silberkörnern befinden, ausbauen, und dieselbige mit den übrigen Blicksilbern in Unser Zehenden liefern; desgleichen sollen sie Glödt und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

CAPUT LXX.

Schichtmeistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1.

So ein Schichtmeister oder Zechenvorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hüttenschreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetztem Preiß annehmen, sich alles zuwiegen oder zumessen lassen, und mit dem Hüttenschreiber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch sich von letzterem attestiren lassen.

§. 2.

Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn, die Stichproben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dasselbe Verzeichniß von dem Hüttenschreiber mit unterschrieben, zum Abschnitt oder Rechnung bringen; übrigens aber alles Werk, Bley und Glödte, schwarz Kupfer, Spahrstein, Eisenknoten ꝛc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben mögte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

Digitized by Google

CAPUT LXXI.

Berg- und Hüttenbeamte sollen mit den subalternen Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hüttenamtspersonen sollen mit den subalternen Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

CAPUT LXXII.

Von den Berg- und Hüttenschmieden.

§. 1.

Damit auch hierinn den Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gehalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestählt oder abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweißtes eisern Seil, oder schlechten Künsteisenwerk in Schaden gesetzet werden mögen; so verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hüttenschmidte von anderen Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses so eher bewerkstelliget werden möge;

§. 2.

So declariren Wir allergnädigst, denselben nicht nur alle, auf anderen ausländischen, besonders den Chur-Sächsischen- und Churbraunschweig-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freyheiten, in allerhöchsten Gnaden angedeihen zu lassen; sondern befehlen zugleich Unserem Oberbergamt allergnädigst, jedoch ernstlichst, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hüttenschmidt die Schmiedegerechtigkeit von gewissen Zechen oder Hütten bergüblicher Weise gemuthet und damit beliehen ist, denselbigen bey aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu mäinteniren.

§. 3.

Da auch Zechen Wassers, oder anderer erheblichen Ursachen halber, stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder in Fristen erhalten, oder wohl gar aufläßig würden und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemacht und also wieder gebauet würde; so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor anderen Schmidten wieder gelassen und eingeräumet werden.

§. 4.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu anderen erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; so stehet den Ge-

Digitized by Google

werken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormalen gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselben sämtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen. Im letztern Fall haben sich jedoch beyde Schmidte der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5.

Damit aber auch, so viel möglich, aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge; so soll kein Schmidt dem andern unter vier Zechen verliehenem Feld zu nahe bauen, und denen Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen, und an Orten, wo noch keine Schmiedestatt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wolten.

§. 6.

Es soll aber ein jeder Berg- und Hüttenschmidtmeister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserem Oberbergamt treu, hold und gewärtig seyn, hiernächst

a) Seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerk so nahe bauen, als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes den Werken keine Versäumniß und Kosten entstehen;

b) Sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiß und Arbeitslohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende, von Unserem Oberbergamte zu confirmirende Schmiedetaxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten.

c) Ohne vorgegangener Besichtigung des Oberbergmeisters oder Geschwornen, oder Oberschichtmeisters, kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Namen haben mag, kaufen; da ihm aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsdann aber dem Oberbergmeister, nebst Benennung des Verkäufers, zur Untersuchung bringen.

d) Die Zeichen auf dem Bohrer und Eisenanlagen und anderem Gezeug, nicht betrüglich ausschlagen, noch verbotene und verdächtige Arbeit, als: Ziegenfüße, Hebezeuge, oder anderes machen, auch die von den Bergbohrern, Eisen, auch anderem Gezähe abgeschlagene Schrauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;

e) Auch überhaupt kein altes Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hüttenzeichen bezeichnet ist, und

f) In allem sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hüttenschmidt eignet und gebühret.

CAPUT LXXIII.

Digitized by Google

CAPUT LXXIII.

Von den Privilegiis und Gerechtsamen der Gewerken, Berg- und Hüttenbedienten und gemeinen Hütten- und Bergleuten.

§. 1.

Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet und damit belehnet ist; so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die benöthigten Plätze zu Halden, Wege, Huth, Häuser, Pochwerken, Hüttengebäuden ꝛc. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus ihm zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen.

§. 2.

Sollten nun beyde Contrahenten nicht in der Güte hierüber auseinander kommen; so soll Unser Oberbergamt hierüber gehörig und pflichtmäßig decidiren.

§. 3.

Wenn also einem Dominio diese Plätze und Wasser vergütiget werden; so continuiret selbiges mit der Abführung der darauf haftenden Steuern, ohne daß die Gewerkschaft weder dieser Plätze, noch auch der superædificatorum wegen, das geringste dazu beytrage.

§. 4.

Wenn Berg- oder Hüttenbediente, oder auch gemeine Berg- und Hüttenleute in Städten eigene Häuser haben; so sollen erstere, in Ansehung der Einquartierung und des Services, wie Eximirte zu behandeln seyn, den gemeinen Berg- und Hüttenleuten aber, in eben dem Fall, die Naturaleinquartierung nicht erlassen werden, doch sollen sie für ihre Nahrung, als Berg- und Hüttenleute, von dem Servis frey seyn. Desgleichen sollen dieselbigen auf den Dörfern, wenn sie anders keinen contribuablen oder robothsamen Hof besitzen, und besondere Nebennahrung treiben, von allen Diensten und übrigen Personal-Oneribus, wozu andere Dorfseinwohner und Unterthanen verbunden sind, für ihre Person frey seyn.

§. 5.

Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbe aber wieder verfallen, so bald sie selbiges aufgeben, es sey dann, daß sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget würden.

§. 6.

Endlich so sollen auch alle Berg- und Hüttenleute von aller Werbung und Enrollirung gänzlich frey seyn, und einer vollkommenen Abzugsfreyheit genießen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Gewerkschaften aber sollen, wenn sie gleich ausser Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche sowohl, als ihre Bergantheile selbst, von allen Confiscationsfällen eximirt seyn.

CAPUT LXXIV.

Von Einschlagen der Schächte und Lichtlöcher, auch Bauung der Zechenhäuser ꝛc. auf Bau- und Weideland.

Sollte es sich begeben, daß in Bau- und Weideland Schächte oder Lichtlöcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechenhäuser und Bergschmieden, auch Kunstgöpel, Radstuben, Hütten und Pochwerke gebauet werden müssen; so müssen sich die Gewerke mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen, und, wenn dieses nicht geschehen kann, das Oberbergamt den Ort besichtigen, taxiren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmäßig durch die Gewerke bezahlen lassen; welch Taxatum dann derselbe anzunehmen verbunden.

CAPUT LXXV.

Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

§. 1.

Da es überhaupt und bey allen Bergwerken, auch in den gleich anfangs dieser Bergordnung allegirten alten Bergordnungen, ausgemacht und fest stehet, daß dem Landesherrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Erzten, Mineralien und Foßilien der Zehende gebühre, und derselbe zu deren Gewinn und zu Tagebringung keine Bergkosten mit zu tragen habe; so behalten Wir Uns ein gleiches bey allen Cap. I. §. 1. zu Unserem Berg-Regali gehörigen Metallen, Mineralien und Foßilien vor, und ordnen dahero,

§. 2.

Daß bey den Steinkohlenbergwerken von Gewerken und Schichtmeisteren, sobald sie zur Kohlenförderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geldertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehende noch fernerhin Uns berechnet, und allmonatlich an Unsere Zehendcasse abgeführet werden solle.

§. 3.

Da es hingegen bey den metallischen und mineralischen, Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erzte durch Feuer, und sonsten erst zu ihrer Consistence und zu Kaufmannswaaren gebracht werden müssen; so wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefördert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutemachung solcher Erzte erforderliche Poch- Wasch-

Digitized by Google

Wasch- und Hüttenkosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen; auch den Gewerken, in der Consideration, daß sie, zu der Gutemachung ihrer Mineralien, die nöthigen Hüttenwerke und sonstige Gebäude anlegen müssen, samt und sonders, eine sechsjährige Freyheit, von dem ersten Probeschmelzen und Sieden anzurechnen, allergnädigst verstatten, auch zu der Verlängerung, nach Beschaffenheit der Umstände, Uns allergnädigst willig finden lassen, jedoch daß Gewerken ihren Bau unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

§. 4.

Mit den Cap. I. §. 1. bemerkten Stein- und Erdarten aber und der Abführung des Zehenden davon, soll es, wie mit den Steinkohlen, gehalten werden.

CAPUT LXXVI.

Vom Quatembergeld, und wie es zu geben.

§. 1.

Zu Erhaltung der Oberbergamtsbedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellet werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatembergeld, wovor in den alten Bergordnungen auch bereits etwas verordnet und festgesetzet worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel, als zur Unterhaltung des Oberbergamts, und sonst zum Behuf der Bergwerke erfordert wird. Es sollen daher bey allen Bergwerken diese Gelder, als Quatembergelder, in ihrer Rubrique beybehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Oberberggewerkschaftscasse ohne Ausnahme prompt abgeführet werden, als nemlich:

a) Von den Gallmeybergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey drey Pfenninge.
b) Von den metallischen, Kohlen- und übrigen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeutzeche . . . . 6 Thaler 12 Ggr.
Von einer Freybauzeche . . . . 4 Rthlr. 8 Ggr.
Von einer Zubußzeche:
a) Wenn sie eine beständige Erztförderung hat . . . 2 Rthlr. 4 Ggr.
b) Wenn sie keine beständige Erztförderung hat . . . ein Thaler.

§. 2.

Wenn auch zwischen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden; so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatembergeld vor jetzt Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Ueber die Einca[illegible]irung dieser Gelder führet der Bergrendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Oberbergamtsbediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser, als übrigen einzunehmenden Gelder genugsame Caution bestellen muß.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT LXXVII.

Von Verreceſſen derer Zechen, Berechnung der Receßgelder und der Strafe davon.

§. 1.

Es ſollen alle und jede Zechen, ſie ſeyen in Betrieb, oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal durch die Schichtmeiſter und Vorſteher derſelben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her und bey allen Bergwerken gebräuchlich geweſen, bey dem Bergamte berechnet und verreceſſet werden; wo aber in ein oder mehr Zechen, ein, zwey, oder drey Quartale nach einander nicht verreceſſet würden; ſo ſoll der Schichtmeiſter oder Vorſteher, oder welcher Gewerke ſich der Zechen oder Theile anmaſſen würde, von dem erſten Quartal zehen, und von dem andern zwanzig Reichsthaler, ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derſelben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in vier Quartalen, alſo ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet, oder verreceſſet würde; ſo ſoll ſie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen ſeyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verloren haben, auch dem erſten Muther, ſo derſelbigen begehret, vermöge dieſer Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden; wie ſolches alles bey allen anderen Bergwerken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Bergordnungen gegründet iſt.

§. 2.

Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter ohnabgefordert und bey obgeſetzter Strafe:

a) Bey den Steinkohlenbergwerken, wegen der habenden Fundgruben und Maaßen, 6 Sgr.
Von einem Erbſtollen . . . . 12 Sgr.
b) Bey den Metall- und mineraliſchen Bergwerken von jeder Fundgrube 2 Sgr.
Von jeder Maaße . . . . 1 Sgr.

Von einem Erbſtollen
a) Wenn er keine Maaßen hat . . . . 12 Sgr.
b) Wenn er Maaßen hat, von jeder . . . . 1 Sgr.
Von einer Hüttenſtolle . . . . 12 Sgr.
Von einer Pochſtolle . . . . 12 Sgr.
Von einer Bergſchmiede . . . . 12 Sgr.
Von jedem Kunſtwaſſerfall oder Radwaſſer . . . . 12 Sgr.

§. 3.

Alle Receßgelder und davon herrührende, auch andere Strafen, ſollen von dem Bergrendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatembergelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

§. 4.

Und ob zwar zeithero die Receßgelder ſowohl, als die Strafgelder Uns berechnet worden; ſo begeben Wir Uns doch derſelben aus beſonderen Gnaden, und wollen, daß führohin erſtere

Digitized by Google

erstere, die Receßgelder Unserer Bergamtscasse, letztere, die Strafgelder aber, der einzurichten allergnädigst befohlenen Knappschaftscasse zur Einnahme kommen und berechnet werden sollen, um diese beyde Cassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewerken weiteren Beschwer, bestreiten zu können.

CAPUT LXXVIII.

Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1.

Da Wir die Einrichtung einer Knappschaftscasse allergnädigst verordnen wollen, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bey allen Bergwerken die Ausbeute von zwey Kuxen abgeben und berechnen; so sollen auch die Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, ausser daß sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuße stehet, vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnadenlohn zahlen, die Cur aber von der Knappschaftscasse getragen werden.

§. 2.

Sollte aber jemand bey dem Bergwerk in der Arbeit sogleich zu Tode kommen; so sollen die Wittwe und Erben das hier §. 1. bestimmte Gnadenlohn genießen, die Begräbnißkosten aber aus der Knappschaftscasse bezahlet werden.

§. 3.

Befehlen Wir Unserem Oberbergamte, daß dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnadenlohn von den Gewerken, Schichtmeisteren oder Vorstehern, richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken, durch allerhand Griffe und Erfindungen, über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesucht werden; diejenigen Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der krank gewordene und Schaden genommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Miturbeiter vorsetzliche Negligence, oder auch Bosheit erhalten; so soll das Oberbergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

Digitized by Google

§. 5.

Die in der Grube und bey aller Bergarbeit, unter und über der Erden zu Tode gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschaftscasse begraben; doch lässet vorhero das Oberbergamt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren, und untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey Indicia hervorthun, daß zu des Verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminalordnung verfahren und der Proceß instruiret, demnächst davon an Unsere Schlesische Oberamtsregierungen berichtet, und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

CAPUT LXXIX.

Daß auf den Zechen und anderen Orten, so dem Bergwerk zuständig, die Bergfreyheit sey.

Dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Bergprivilegien, auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Bergschmieden, Hütten- oder Zechenhäusern, Poch- und Hüttenwerken, und anderen dem Bergwerk zuständigen Orten, Bergfreyheit ist; so soll jedermann; er gehöre zum Bergwerk, oder sey ein anderer, ohne Ansehen der Person, sich an benamuten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslästerns durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten lassen, von Erzt, Steinkohlen, Schliech, Metall, oder anderen Materialien und Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureissen, in die Schächte zu werfen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu hindern, zu beschädigen oder zu verderben. Wer darwider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichtsstelle, oder anderm öffentlichem und religiösem Orte unternommen hätte, mithin an Gut, Leib oder Leben, nach Grösse und Gelegenheit der Uebertrettung, mit der Schärfe bestrafet werden, allermassen Wir den Bergwerken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeihen zu lassen hierdurch erklären.

CAPUT LXXX.

Was das Oberbergamt zu richten hat, und wie das Oberberggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkänntnisse des Oberberggerichts gehen.

§. 1.

Da die Nothdurft und das Beste des Bergbaues erfordert, daß Bergwerke eigenes Recht und Gericht haben, auch daher denenselben in allen Bergordnungen ein forum speciale causæ ausgemacht ist; so wird hiermit geordnet und festgesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hüttenwerke, Wege und Stege, Teiche und Wasserläufe, Kuxe, Contracte, die den Betrieb

der

Digitized by Google

der Berg- und Hüttenwerke betreffen, Bergschulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hüttenbedienten und Berg- und Hüttenleute, in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen obsieget, und überhaupt alle aus dem Bergbau fließende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Bergbediente und Bergleute untereinander, oder dieselben und andere Corpora, oder Particuliers angehen, vor das Oberbergamt gebracht, und bey demselben in der ersten Instanz darüber Recht gesucht und genommen werden soll; zu welchem Ende alle und jede Gerichtsobrigkeiten und Collegia hierdurch befehliget werden, dem Oberbergamt auf dessen Requisition, mit aller prompten Rechtshülfe, warum sie in subsidium juris requiriret werden, gleich solches zwischen anderen Gerichten und Collegiis rechtlich hergebracht ist, gewärtig zu seyn.

§. 2.

In allen anderen, sowohl dinglichen, als persönlichen causis civilibus hingegen, welche die negotia privata der Gewerkschaftsglieder, Berg- und Hüttenofficianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

§. 3.

Es sind aber alle hohe und niedere Obrigkeiten und Judicia verbunden, wenn sie einen Bergbedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder Execution wider ihn zu verhängen nöthig finden, dem Oberbergamt zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgerufenen, oder desjenigen, wider welchen rechtliche Execution geschehen soll, der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen Andern Vorkehrung geschehen könne.

§. 4.

Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, daß jede Gerichtsobrigkeit durch einen nach Vorschrift des Codicis examinirten, und zur Justiz verpflichteten Gerichtshalter, den Bergbedienten und Bergleuten, welche in ihren Privatangelegenheiten bey derselben Recht nehmen muß, prompte und wahre Justiz administrire. Wenn aber ein Untergericht hieran Mangel erfinden lassen würde; so soll die Oberamtsregierung auf deshalb eingekommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechtssache an andere in der Nähe befindliche Justizverständige, auf Kosten der säumigen oder schuldigen Gerichte, prompte Hülfe schaffen.

§. 5.

In Todes- und Erbfällen soll zwar das Oberbergamt die Versiegelung, Inventur und Wiederaufsiegelung verrichten, auch alles, was bey der Verlassenschaft des verstorbenen Bergbedienten oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen, und sonst ins Bergwesen einschlägt und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden; was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erbmasse kömmt, sowohl als die Erbsonderung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

Digitized by Google

§. 6.

Gleichergestalt soll es in delictis communibus eines Bergbedienten oder Bergmannes, die nicht das Bergwesen, oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Oberbergamt zwar die Captur und erste summarische Cognition zustehen; die weitere Untersuchung, Erkänntniß und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegiis, wie in anderen Criminalfällen, obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

§. 7.

In allen vor das Oberbergamt gehörigen Streitigkeiten muß zuvor die Güte möglichsten Fleises versucht, und wenn solche nicht verfangen sollte, der Proceß summarisch instruirt werden, so, daß ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache ein schriftliches Verfahren erfordert, als in welchem Fall solches nachzulassen ist; und hat übrigens das Bergamt, soviel den modum procedendi sowohl in processu summario, als ordinario betrift, sich nach dem Codice Fridericiano und dessen Declarationen zu achten.

§. 8.

In allen Sachen aber, wo periculum in mora vorhanden, soll das Oberbergamt nach dem kurzen modo procedendi, welcher per Rescriptum vom 26sten Martii 1766 den Gerichtsstühlen und Advocaten, zu schleuniger Erörterung der Rechtshändel, so fremde, die Schlesischen Messen, Jahr- und Viehmärkte besuchende Kaufleute interesiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniß der Sache, die in sothanem Rescript verordnete Fristen zu verkürzen befugt, und schuldig seyn, nicht minder den zu interponirenden Remediis und Appellationen, wider die Anordnungen und Beschcide des Oberbergamts, in solchen Sachen, es mögen selbige interimistice oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Bergbau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Oberbergamts-Collegii überlassen wird, lediglich effectus devolutivus verstattet, und das angeordnete, oder erkannte, sofort zur Execution gebracht werden, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß, wenn der andere Theil in den folgenden Instanzien obsieget, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermassen obtiniret hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muß.

§. 9.

Wenn diejenigen Sachen, worinn vom Oberberggericht erkannt ist, den statum œconomicum vel politicum des Berg- und Hüttenwesens betreffen, oder Wir ein besonderes Interesse dabey haben; imgleichen wenn von einer extensiven oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist; so gehen die Appellationes an das Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Directorii, in allen übrigen Rechtshändeln hingegen, welche jura privata der beym Bergbau interesirenden Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Oberamtsregierungen, worunter die Berg- und Hüttenwerke gelegen sind, oder die Beklagte in actionibus personalibus stehen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Daferne aber Streit oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Appellationes gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdictionscommißion, in eben derselben Maaße, als es bey ähnlichen Collisionen zwischen Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern geschiehet, entschieden, und nach derselben Deciso, ohne weitere Provocation, gegangen werden.

§. 11.

Der Proceß in der zweyten Instanz ist bey dem Oberbergamt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheyen willen zu instruiren, und von demselbigen sind Acta instructa einzusenden, das Urtheil mit den Acten aber ist dem Oberbergamt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instanz, wo selbige rechtlicher Vorschrift nach zugelassen wird, zu halten.

CAPUT LXXXI.

Von der Reconvention oder Wiederklage, Litis Denunciation, Intervention, und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exceptionen.

§. 1.

Weil das Oberbergamt ein forum speciale causæ ist; so soll Reconvention und Gegenklage keine statt haben, wofern selbige nicht ebenfals wie die Klage, eine kenntliche Bergsache betrift; in solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darinn, nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Dec. 1760 vorgeschriebenen modo zu verfahren.

§. 2.

In ebener Maaße sind keine Litis Denunciationen, Interventionen und Exceptionen zuzulassen, welche nicht mit dem objecto litis als einer Bergsache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll, in so ferne selbige zulässig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verfahren werden.

CAPUT LXXXII.

Von Kummer oder Arrest anlegen, und Verbot auf Erzt, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, wenn Zechen miteinander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1.

Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verbot auf Erzt, Steinkohlen ꝛc. bey dem Oberbergamte suchen, alsdann soll sich dasselbe nebst einem geschwornen Markscheider zusammen thun, die Sache auf das fleißigste erwägen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Digitized by Google

Wenn nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Oberbergamt dem Bergbuch einverleiben und Befehl ergehen lassen, damit alle Erzte, Steinkohlen ꝛc. separat gestürzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern, bis zu Austrag der Sache, alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besondern Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn mögte, daß sodann das Werk vorerst gar eingestellet, und die Oerter von dem Geschwornen verstuffet werden, oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Werks nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2.

Ein Theil dem andern in seiner Maaßen vor dem Kummer und Verbot, Erzt oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; so soll doch dasselbige Erzt oder Steinkohlen, so vor dem Verbot weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

CAPUT LXXXIII.

Von Hypothequen auf Bergtheile, imgleichen von anderen Bergschulden, und von Kummer oder Arrest auf Erzt, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, Bergtheile, oder ganzer Zechen Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Oberbergamt darinn zu verfahren hat.

§. 1.

Alle Bergwerkshypothequen sollen beym Oberbergamt angezeigt und in den Bergbüchern würklich eingetragen werden, wo das nicht geschiehet, sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, sondern so wie andere uneingetragene Conventionalhypothequen angesehen werden.

§. 2.

Bey Constituirung der Hypothequen auf Bergtheile, und deren Eintragung, ist übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypothequen auf anderen Grundstücken vorgeschrieben ist.

§. 3.

Wenn nun wegen solcher beym Oberbergamt eingetragenen, oder auch in andern vom Bergwerk herrührenden, vor dem Oberbergamt geständigten, oder genugsam beglaubigten Bergschulden, Arrest gesuchet wird, soll das Oberbergamt, nach eingezogenem Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erzte, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe in Zehenden, solchen verhängen, und dem Vertragebuche, mit Bemerkung der Zeit, wenn er angelegt ist, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselben zugleich, wegen künftiger Nachricht, in das Gegenbuch mit eintragen lassen, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungsattest gegeben werden, ein solcher Arrest aber demselbigen keinen Vorzug vor anderen Bergglaubigern zuwege bringen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Wegen anderer Schulden aber, die ein Besitzer von Bergtheilen contrahiret, und welche das Bergwerk nicht angehen, soll kein Arrest beym Oberbergamt verstattet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners Güter ein Generalarrest durch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainencammern, und andere Civilgerichte angeleget wird, darunter keinesweges das Bergwerk oder Bergtheile, noch dessen Erzte, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden mit verstanden werden, dafern das Oberbergamt nicht von solchen Collegiis und anderen Civilgerichten um die Verkümmerung absonderlich requiriret, solche verstattet, und in den Bergbüchern gehörigen Orts eingetragen worden.

§. 5.

Wenn der Arrest justificiret ist, oder die Execution in Bergtheile und Effecten verhänget wird, soll, in Entstehung gütlichen Vergleichs, von dem Oberbergamt das Erzt, Steinkohlenbergwerke, oder Bergtheile ꝛc. zuförderst pflichtmäßig taxiret, sodann dieselben in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbe zwölf Wochen lang gestanden, an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 6.

Würde sich aber kein Käufer melden; so soll das in Anschlag gestandene Erzt, Steinkohlenbergwerk, oder Bergtheil, dem Kläger für das Taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende Bergschulden, ingleichen die Zehend- und andere Gebühren abführe, alsdann seine Forderung abrechne und den Ueberrest beym Bergamt niederlege; hingegen da die verholfene Theile, Ausbeute oder Vorräthe zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche und daran sich erhole.

§. 7.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht sobald zu Ende kann, daß der Quartalschluß dazwischen fiele und Zubuße angelegt werden müßte, und also Streit entstünde, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Bergtheile verzubußen sollte; so wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubußen so lange, bis die Taxation und würkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterließe, und diese Theile in das scharfe Retardat und Caducität verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schädlos halten soll.

§. 8.

Wenn ein concursus creditorum über Bergtheile und Effecten, wegen Bergschulden entsteht; so soll selbiger vor dem Oberbergamt geführet werden.

§. 9.

Daferne aber auch über eines solchen Schuldners ganzes Vermögen in dessen foro ordinario ein Concurs entstünde; so soll dennoch, so viel seine Bergtheile und Effecten, samt

Digitized by Google

samt den dieselben afficirenden Bergschulden betrift, der besondere Concursproceß darüber vor dem Oberbergamt geführet werden; und wenn die Bergtheile, nebst Vorräthen, zu den Bergschulden nicht zureichen, die unbefriedigte Bergläubiger, zu dem Concurs in foro ordinario mit ihren rückständigen Forderungen verwiesen werden; was hingegen nach Befriedigung der Bergläubiger übrig bleibet, zu dem concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden.

§. 10.

Was die Ordnung und den Vorgang der Bergschulden anbelangt; so sind vor allen anderen Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen. Diesen folgen die Poch- und Hüttenkosten, dann die Zehend und andere Unsere Gebühren; hierauf die Reunte und andere Steuern; ferner die erweisliche Verlagschulden, und der mit Vorwissen des Oberbergamts auf der Zeche gemachte Receß; auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Bergtheile vor dem Oberbergamt verhypotheciret sind, und zwar die Hypotheqven nach Ordnung und Priorität der Zeit der geschehenen Eintragung; endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, daß ihre Schuldforderungen vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden.

CAPUT LXXXIV.

Von dem Vernäherungsrecht bey Bergwerken oder Bergtheilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bey respective Kauf und Verkauf der Bergwerke oder Antheile, die nächsten Anverwandte des Verkäufers das jus retractus oder Vernäherungsrecht prätendiren, und darüber kostsplitterliche Processe entstanden, gleichwohl solches jus retractus auf Bergwerken keine Statt findet; so soll auch dieses jus retractus auf Bergwerken in Unseren Schlesischen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

CAPUT LXXXV.

Was, und wie das Oberbergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Oberbergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey anderen wohlbestellten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Bergrendant unter der Aufsicht des Bergamts einnehmen, und was davon einkömmt, bey der Knappschaftscasse in Einnahme berechnen.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT LXXXVI.

Was das Oberbergamt, vermöge dieser Bergordnung, befiehlet und ordiniret, demselben soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Oberbergamt, vermöge dieser Bergordnung und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, den Geschwornen, Oberschichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern, und allen Anderen, so in Bergwerks- und daraus herfließenden Sachen, vor demselben gezogen werden und zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebietet und verbietet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennet, darinn sollen sie, sie mögen in Unseren Landen wohnen, wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keineswegs mit spitzigen unbescheidenen Worten und Antwort gegen dasselbige vergehen, sondern ein Jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; sollte nun Jemand darwider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber Jemand vermeynet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Oberbergamt ungütlich, oder ihm würde gegen die Billigkeit etwas aufgelegt, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, so weit es den Bergbau und andere die Bergwerke angehende Sachen betrift, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührend untersucht und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge.

In den übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeynen, sich an die respective Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX. verordnet.

CAPUT LXXXVII.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Schlüßlich ist auch Unser ernster und allergnädigster Wille, daß diese Unsere vorstehende Bergordnung, in allen Artikuln und Puncten, in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, von allen Unseren Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unseren besagten Landen mit Bergwerkssachen zu thun haben, fest und ohnverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerkssachen von Unserem Oberbergamt, Unseren Oberamts- und übrigen Regierungen, Krieges- und Domainencammern, und wohin sonst dergleichen streitige Bergwerkssachen weiter devolviren, darnach sententiniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

Digitized by Google

§. 2.

Und damit auch das Oberbergamt, besonders in criminalibus, soferne solche desselben Cognition beygeleget sind, die Frevler zur Bestrafung desto eher erhalten mögen;

So befehlen Wir Unseren Landräthen, Landgerichten, Magistraten, Receptoren, Gerichtsobrigkeiten und Bauerschaftsvorstehern, so allergnädigst, als ernstlich, dem Oberbergamt, auf erste Requisition desselben, ohnweigerlich behülflich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdiener und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigern.

Diejenigen aber, so hierunter säumig, oder wohl gar widersetzlich befunden werden mögten, solk das Oberbergamt an diejenige Regierung, worunter der Widersetzliche sich befindet, sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden den säumigen oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3.

Sollten auch in Bergsachen Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten; so soll indessen nach der Sächsischen Bergordnung, und in deren Entstehung, nach anderen im Römischen Reich üblichen Bergrechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Bergurtheilen, Schied- und Weisungen verfahren werden; wo aber auch daselbst keine entscheidende Vorschrift anzutreffen, und die Decision nicht analogice aus anderen Berggesetzen zu entnehmen; soll darüber bey dem Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Directorii angefraget werden; wie dann auch in subsidium und in Fällen, wo es nicht auf eigentliches besonderes Bergrecht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden soll.

CAPUT LXXXVIII.

Von denen Sportuln bey dem Bergamte und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich bey Bergämtern, gebräuchlich und der Billigkeit gemäs ist, daß sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu genießen haben; so haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neu bestellte Oberbergamt auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu genießen haben solle, welche aber allezeit von den Bergrendanten eincaßirt, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten wieder ausbezahlt werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Bergordnung beygefüget, wornach ein Jeder sich achten, und dasjenige, was darinn festgesetzet, unverweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Oberbergamte und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch alles Ernstes, sich damit jederzeit zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angesetzet, und weiter nichts, als vor die darinn specificirte Verrichtungen und Arbeit, von den Interessenten zu fodern und zu nehmen, massen derjenige, so darwider

Digitized by Google

wider handeln mögte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Bergordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten Junii 1769.

(L. S.) Friederich.

v. Hagen. v. Carmer.

Sportultaxe

für die drey ersten Oberbergbeamte, wovon dem Berg-Directori ein Theil, dem Oberbergrichter und Oberbergmeister, jedem auch ein Theil zu reichen; als:

		Rthlr.	Ggr.	Pf.
1.	Für Ertheilung eines Schürfzettuls	—	6	—
2.	Für eine Muthung	—	6	—
3.	Für Erlängerung derselben, oder Ertheilung einer Frist	—	4	—
4.	Von einer Belehnung, und zwar von einer Fundgrube	—	6	—
	Von einer Maaße	—	4	—
	Von einem Erbstollen, Radwasser, einer Schmiede, Poch- und Hüttenstätte, von jeder	2	—	—
5.	Von Vermessung einer Fundgrube	2	—	—
	dito einer Maaße	1	12	—
6.	Von einer Besichtigung und Befahrung, auf Verlangen der Gewerke, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	5	—	—
	Wenn es aber mehr erfordert, jedem der drey ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich inclusive Pferdeheuer 1 Rthlr. 16 Ggr.			
7.	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen	—	8	—
8.	Für Beeidigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlenmessers, oder anderer Subalternen	—	18	—
9.	Für Beeidigung eines Schleppers oder Wiederziehers, zu Führung des Kehrstocks	—	8	—
10.	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen		12	—
11.	Von den Zechen oder starken Bergtheilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet, von 100 Rthlr. Kaufgeld	—	8	—
12.	Für Anlegung Arrests, Kummers auf Kuxen, Erzt oder Kohlen	—	8	—

Digitized by Google

		Rthlr.	Ggr.	Pf.
13.	Für eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unseres Codicis Fridericiani.			
14.	Für ein Attest oder Abkehrzettul eines Bergmanns, wenn er ausser Landes gehet	—	4	—
	wenn er aber im Lande bleibet, nichts.			
15.	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr Generalbefahrung ex officio halten muß.			
16.	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank, oder Flötz, so noch nicht gangbar oder im Receß erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tag geschehen kann	1	16	—
	Wenn aber mehr Tage erfordert werden, täglich	1	16	—

Sportulare
für den Geschwornen.

		Rthlr.	Ggr.	Pf.
1.	Für einen Lochstein zu setzen, von jeder Fundgrube und Maaße	—	4	—
2.	Von einer Zeche oder Erbstolle frey zu fahren	1	—	—
3.	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung, auf Ordre des Oberbergamtes, oder Verlangen der Gewerken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich nebst Diäten.	—	12	—
4.	Von Anweisung eines Schachts oder Stolles	—	16	—
5.	Für Schacht- und Stollensteiger zu machen	—	12	—
6.	Für Eichung und Abnutzung eines Bergriegels der Gewerken	—	4	—
7.	Für eine Erbstätte oder andern Ort zu verstuffen	—	8	—
8.	Stuffengeld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler	—	—	5
9.	Fahrgeld, alle Quartale, wovon der Oberbergmeister ein Drittel mit participiret.			
	Bey Steinkohlenwerken, von einer Ausbeutzeche	—	12	—
	Von einer Zubußzeche	—	6	—
	Von einem Erbstollen	1	—	—
	Bey metallischen und mineralischen Werken			
	Von einer Ausbeutzeche	2	—	—
	Von einer Freybauzeche	1	16	—
	Von einer Zubußzeche	1	—	—
	Von einem Erbstollen	—	—	—

Digitized by Google

		Rthlr.	Ggr.	Pf.
10.	Für Besichtigung eines erschürften und neu-gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	1	—	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich	1	—	—
11.	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts, weil dieselbige ex officio geschehen muß.			

Sportultaxe
für den Bergschreiber.

		Rthlr.	Ggr.	Pf.
1.	Für einen Erläng- oder Fristenzettul, item Gewehrschein	—	2	—
2.	Für eine Gewerkschaft zu extrahiren und Zubußzettul zu unterschreiben			
	Bey Steinkohlenwerken	—	4	—
	Bey metallischen Werken	—	8	—
3.	Von einer Besichtigung, wobey er das Protocoll führet dabeneben auch an Diäten, so die Gewerke zu zahlen, täglich 16 Ggr.	—	12	—
4.	Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften, Nachrichten aus dem Bergprotocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung	—	2	—

Vor die Markscheidegebühren, diese werden nach Erkänntniß des Oberbergamts gemachet, und zwar:

		Rthlr.	Ggr.	Pf.
1.	Vor einen Winkel mit Compaß ohne Wage	—	1	3
	mit der Wage	—	2	—
2.	Vor eine flache Schnur in Schächten mit Compaß ohne Wage	—	4	—
	mit der Wage	—	6	—
3.	Vor eine Seigerschnur	—	16	—
4.	Vor eine Ortung zu Tage zu bringen, oder einen Ortpfahl zu schlagen	—	16	—
5.	Vor einen Durchschlag anzuweisen	—	16	—
6.	Vor einen Gegenort anzuweisen, oder Brahne zu hauen	—	16	—
7.	Vor eine Markscheidestrasse zu schlagen	1	16	—
8.	Diäten, täglich 16 Ggr., die Grund- und Profilrisse müssen, mit der Gänge Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge, accurat nach dem jüngsten Maasstab auf die Risse getragen und gratis gemacht werden.			

Digitized by Google

Verzeichniß der Capitel und Summarien, welche in dieser Bergordnung enthalten.

Caput I. Von dem Bergwerks-*Regali.*

§. 1. Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen.
§. 2. Welche Mineralien denen Grundherren eigen sind.
§. 3. Vorrechte der Grundherren wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.
§. 4. Wie es zu halten sey, wenn ein Grundherr die §. 2. specificirte Mineralien nicht selbst bauen will.

Caput II. Von Schürfen.

§. 1. Wo, wann, und unter was vor Bedingungen das Schürfen erlaubt seye.
§. 2. Wie lange die Schürfscheine gelten sollen.
§. 3. Auf wie grosse Districte die Schürfscheine zu ertheilen.
§. 4. Vorzugsrecht der Schürfer bey erschürften Gängen.
§. 5. Wie es mit dem Steinsalz und Salzquellen zu halten.
§. 6. Belohnungen vor die Schürfer.
§. 7. Strafe vor die, welche die Schürfe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.
§. 8. Wie es mit denen Schürfen, dadurch die Gänge entblößt worden ꝛc. zu halten sey.
§. 9. Wie den Grundherren der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürfen erleiden, zu vergütigen sey.

Caput III. Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1. Wann die Muthung geschehen soll.
§. 2. Formul der Muthzettul.
§. 3. Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.
§. 4. Approbation der Muthungen.

Caput IV. Von Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1. Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.
§. 2. Strafe dererjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §pho verhalten.

Caput V. Vom Verleihen und Bestätigen.

§. 1. Wann die Belehnung zu ertheilen,
§. 2. Strafe derjenigen, die die Belehnung aussetzen.

Caput VI. Von den Bergbüchern.

§. 1. Worüber Bergbücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.
§. 2. Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubt seyn.
§. 3. Verzeichniß der zu haltenden Bücher.
§. 4. Unterschied der vorangezeigten Bergbücher.
§. 5. Wann diese Bücher abzuschließen, und wo die alten aufzubewahren.

Digitized by Google

Caput VII. Von Erlängen des Schürfen, Muthen und Bestätigen.

§. 1. Wiederholte Strafe derjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.
§. 2. Von Erlängen des Schürfen, Muthen und Bestätigen.

Caput VIII. Vom Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuer und alter Zechen.

§. 1. Wie und unter welchen Umständen sie ihr Alter und Gerechtigkeit bey aufgelassenem Bau erhalten können.
§. 2. Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.
§. 3. Wenn Werke in das Herrschaftliche Freye gefallen.

Caput IX. Vom Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1. Wann das Oberbergamt die verlangte Vermessung vornehmen kann.
§. 2. Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maaßen finden, sondern noch Feld übrig bleibet.
§. 3. Wann die Vermessung geschehen soll.
§. 4. Strafe der Contravenienten.
§. 5. Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Feld, wegen der zeitigen Ausbeute, sich will erblich vermessen lassen.

Caput X. Vom Schwören zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1. 2. Vom Schwören zum Vermessen.
§. 3. Was nach dem Vermessen geschehen soll.
§. 4. Wie es mit denen Lochsteinen zu halten.
§. 5. Wie die Lochsteine und Erbstuffen zu unterhalten.
§. 6. Strafe dererjenigen, die sich an die Lochsteine oder Erbstuffen vergreifen.

Caput XI. Vom Ueberfahren, Klüften und Gängen.

§. 1. Wie es bey Ueberfahrungen zu halten.
§. 2. Was die Vorstehere der Gewerke dabey besonders zu thun haben.

Caput XII. Von neu getroffenen Erzt und Steinkohlen.

Caput XIII. Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1. Wann das Verstürzen anzuzeigen.
§. 2. Welche Zechen oder Stollen nicht verstürzt werden sollen.

Caput XIV. Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erbteufe.

§. 1. Warum die Stollen mit besonderen Gerechtigkeiten verliehen sind.
§. 2. Teufe und Recht der Erbstollen.
§. 3. Wenn ein Stollen gar nicht die Erbteufe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt oder Wasser nimmt.
§. 4. Wenn ein Erbstollen nicht immer die Erbteufe behält.

Caput XV.

Digitized by Google

Caput XV. Wie die Wasserseige eines Erbstollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.

§. 1. Wie die Wasserseige bey dem Stollen geführet werden soll.
§. 2. Wann und unter welchen Umständen die Sprenge zu verstatten.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. In welchem Bergbuch die Gesprenge zu notiren.

Caput XVI. Daß kein Stöllner seine erste Wasserseige verlassen, senken und erhöhen soll.

Caput XVII. Daß die Stollen mit offenem Mundloch fahrbar erhalten werden.

Caput XVIII. Daß die Stollen, und mit was für Teufe, einander enterben sollen.

Caput XIX. Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, anderen Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner soll über sich brechen.
§. 2. Unter welchen Umständen das Uebersichbrechen den Stöllnern erlaubt seyn soll.

Caput XX. Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Caput XXI. Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erzt oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.

Caput XXII. Wo zwey Tiefeste in einer Zeche seyn.

Caput XXIII. Wenn Stollörter aufgelassen stehen bleiben, und Stuffen geschlagen worden

§. 1. Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.
§. 2. Wann ein Anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibet.
§. 3. Wenn die Gewerkschaft einen aufgelassenen Stollen treibet.

Caput XXIV. Vom vierten Pfenning, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1. Was der vierte Pfenning sey.
§. 2. Wenn ein Stöllner selbigen erhält.
§. 3. Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwey Stollörter in eine Vierung triebe.
§. 4. Wann desselben Abführung aufhöret.
§. 5. Wann der Stöllner den ersten Stollenhieb genießet, und sich vorher zur Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen.

Caput XXV. Vom Stollenhieb, oder wie hoch ein Erbstollen das Erzt oder Steinkohlen hauen mag.

Caput XXVI. Wenn eine Stolle Erzt trift, so keine Erbteufe oder Gerechtigkeit hat.

Caput XXVII.

Digitized by Google

Caput XXVII. Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten und am Tage gebracht werden.

Caput XXVIII. Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bände in der Teufe zusammen fallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1. Bestimmung der Vierung der Gänge.
§. 2. Wenn sich selbige zuträfe, was der Oberbergmeister dabey zu thun.
§. 3. Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruch des Oberbergmeisters zufrieden ist.
§. 4. Wie die Vierung erlanget wird.

Caput XXIX. Daß keine Gewerkschaft der andern die Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen soll.

Caput XXX. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1. 2. Ursachen, warum die Bergwerke unter dem Oberbergamt stehen sollen.

Caput XXXI. Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1. Eintheilung der Zeche und Zahl der Erbkuxe.
§. 2. 3. Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.
§. 4. Allgemeines Kohlenmaaß und Verbot des freyen Brandes.

Caput XXXII. Was vor Bergtheile denen Bergbeamten mit zu bauen zugelassen seyn soll.

Caput XXXIII. Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen, ohne Vorwissen des Oberbergamts, bey den Werken nichts verändern.

§. 1. Warum die Gewerke nichts bey ihren Werken allein und vor sich thun sollen.
§. 2. Sondern mit Vorwissen des Oberbergamts.
§. 3. Sollen sich daher alle Zeit bey dem Oberbergamt melden.

Caput XXXIV. Von Zubußanlagen und Zubußzettuln.

§. 1. Von wem, wann, und wie die Zubuße angeleget werden soll.
§. 2. Von Zubußbriefen.

Caput XXXV. Von der Ausbeute zu beschließen.

§. 1. Wann die Ausbeute zu beschließen.
§. 2. Wann die Austheilung der Ausbeute bey metallischen Werken geschehen soll.

Caput XXXVI. Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten, und wie die Schichtmeistere dieselbigen eincaßiren, auch davon ihre Löhnungen verrichten sollen.

§. 1. Wann die Zubuße von den Gewerken soll erlanget werden.
§. 2. Wie sie soll bezahlet werden.
§. 3. Wer sie eincaßiren soll.
§. 4. Wie es mit der eincaßirten Zubuße weiter zu halten.

Digitized by Google

Caput XXXVII. Wie sich die Schichtmeistere verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

§. 1. Wann und unter was Bedingungen den Schichtmeistern erlaubt seyn soll, Schuld auf die Zeche zu machen.
§. 2. Wie es mit Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.
§. 3. Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten.

Caput XXXVIII. Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Wann Gewerken in das Retardat zu setzen.
§. 2. Wie es mit den Kuxen zu halten.
§. 3. Die Bergbediente sollen caducirte Kuxe weder vor sich nehmen, noch den gewesenen Eigenthümern, gegen die Erlegung der Zubuß, wieder zuschreiben.
§. 4. Wann dieses zu verstatten.

Caput XXXIX. Von empfangener und nicht berechneter, oder vergriffener Zubuße.

Caput XL. Von Zu- und Abschreibung der Kuxe oder Theile.

§. 1. Diejenigen, so das Gegenbuch führen, sollen niemanden vervortheilen.
§. 2. Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. Wie die Zubuße von abgeschriebenen Kuxen zu erlegen.
§. 5. Die Ab- und Zuschreibung kann nicht ehender, als nach Producirung der letzten Zubußzettul erfolgen.

Caput XLI. Von Zechen oder Kuxen, welche anderen nur zum Schein zugeschrieben.

Caput XLII. Wie und in was Zeit die Gewähr, oder Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

Caput XLIII. Wenn sich der Käufer oder Verkäufer nicht will finden lassen.

Caput XLIV. Das Oberbergamt, besonders Oberbergmeister und Geschworner, sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefördert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeschaft werde.

§. 1. Das Oberbergamt soll überall auf die ordentliche Führung des Bergbaues sehen.
§. 2. Soll verhindern, daß nicht auf den Raub oder unsicher gebauet werde.
§. 3. Was gegen die Contravenienten zu thun.
§. 4. Unterwerken wird verboten.
§. 5. Bergbediente sollen darauf halten und sehen.
§. 6. Desgleichen, daß kein Gewerk dem andern Schaden zufüge.

Caput XLV.

Digitized by Google

Caput XLV. Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1. bis 5. Pflichten des Geschwornen.
§. 6. Soll die Gedinge machen.
§. 7. Gedinge sollen, so viel möglich, auf denen Zechen einerley seyn.
§. 8. Soll die Arbeiter ohne Abkehrzettul nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.
§. 9. Soll nicht von ordentlichen Gedingen participiren.
§. 10. Auch nicht von den besonderen Gedingen.

Caput XLVI. Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.
§. 2. Die Gewerken sollen sie nicht vor sich absetzen.
§. 3. Keine Verwandte der Gewerken sollen in Diensten derselbigen gelassen werden.

Caput XLVII. Wie sich die Schichtmeistere und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Sollen dem Oberbergamt und Gewerken von allem Unterricht und Nachricht geben.
§. 2. Mit dem ihnen anvertrauten Gelde und Bergwerksmaterialien treu umgehen.
§. 3. Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.
§. 4. Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.
§. 5. Den Unschlitt nach Gewicht und Maas liefern.
§. 6. Keine Arbeiter in die Kost nehmen.
§. 7. Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandewein auf den Schächten oder Zechenhäusern führen.
§. 8. Die Schichtmeister sollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.
§. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht verwandt seyn.
§. 10. Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen und falsche Schichten verschreiben.
§. 11. Strafe gegen die Contravenienten.

Caput XLVIII. Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

§. 1. Was vor Leute zu Steigern anzunehmen.
§. 2. Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.
§. 3. Angehende Arbeiter unterrichten.
§. 4. Die Bohrlöcher selbst anweisen.
§. 5. Auf die Güte der Gezähe Acht haben.
§. 6. Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.
§. 7. Alle zufällige Geschicke, Klüfte, wohl bemerken und anzeigen.
§. 8. In der Frühschicht in der Grube, und nicht auf der Halde seyn.
§. 9. Alle erbrechende frische Gänge und Erzte sofort gehörig anzeigen.

Digitized by Google

§. 10. Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Abbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.
§. 11. Der alten Gezähe sich nicht anmassen.
§. 12. Vielmehr selbige dem Geschwornen vorlegen und verrechnen.
§. 13. Bey Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.
§. 14. Die Leute zum bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX. Von den Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.
§. 1. Bergleute sollen dem Oberbergamt gehorsam und getreu seyn.
§. 2. Bergmännisch gehen.
§. 3. Fleißig seyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.
§. 4. Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.
§. 5. Die Hauer ihr Geding fleißig verfahren.
§. 6. Ihre Arbeit und Geding aushalten.
§. 7. Strafe der Contravenienten.
§. 8. Sollen ohne vorgewiesenen Abkehrzettul nicht angeleget werden.
§. 9. Strafe der Contravenienten.

Caput L. Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.
§. 1. Von Einrichtung der Schichten.
§. 2. Wo die Nachtschicht statt hat.
§. 3. Kein Hauer soll zwey Schichten in einem Tage haben.
§. 4. Morgengebät vor der Schicht.

Caput LI. Wie die Förderung der Erzte geschehen und vermessen werden soll.
§. 1. Wie die Förderung der Erzte anzustellen.
§. 2. Wie selbige zu bezahlen.

Caput LII. Von der Steinkohlenförderung und deren Vermessung.
§. 1. Wie die Förderung der Steinkohlen geschehen soll.
§. 2. Arbeiter sollen nicht mit Steinkohlen ausgelohnt werden.
§. 3. Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maas gestürzet werden.
§. 4. Die Vermessung ist solchergestalt ebenfalls vorzunehmen.

Caput LIII. Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Specialrechnungen geführet werden sollen.
§. 1. Ein Schichtmeister soll nicht über sechs Zechen verwalten.
§. 2. Amt und Verrichtung desselben.

Caput LIV. Wie die Rechnungen sich anfangen und schließen, auch verlesen werden und beschaffen seyn sollen.
§. 1. Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schließen.
§. 2. Wie sie beschaffen seyn sollen.

Caput LV.

Digitized by Google

Caput LV. Vom Verlesen oder Abschnitthalten und Auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1. Wo, und wann die Rechnung zu verlesen.
§. 2. Nach der Verlesung soll über den Bergbau deliberiret werden.
§. 3. Wann die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.
§. 4. Das Lohnen soll in der empfangenen Münze, und nicht in Waaren oder Victualien, von dem Schichtmeister geschehen.

Caput LVI. Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Baumaterialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialienrechnung übergeben.

Caput LVII. Daß die Aufnehmer der alten Zechen das Tiefeste bauen, und metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

§. 1. Bey Aufnehmung alter Zechen soll das Tiefeste gebauet werden.
§. 2. Die Halden sollen auf keiner Zeche gekleinert werden.
§. 3. Die alten Halden sollen nicht verkaufet werden.

Caput LVIII. Das gute Erzt soll wohl verwahret werden.

Caput LIX. Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht ausser Landes geschmolzen werden soll, ingleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1. Welche Metalle zum Verkauf reserviret werden.
§. 2. Wegen des Wasserzinses.
§. 3. Wie es bey gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

Caput LX. Von Muthung und Verleihung der Hüttenstätten.

§. 1. Die Hüttenstätten sollen bey dem Oberbergamt gemuthet werden.

Caput LXI. Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewerken Obliegenheit.

§. 1. Keinem Hüttenwerk soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, und soll nicht über ein bis ein und eine halbe Meile von dem Werke seyn.
§. 2. Von Hüttenpacht oder Zinß.
§. 3. Alle Gewerkschaften, die einmal zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Erzte und Schlieche beständig darinn verarbeiten lassen.
§. 4. Die Hüttengewerke sollen alles zum Hüttenbetrieb Nöthige in gutem Stand halten.
§. 5. Alle dazu nöthigen Arbeiter in den Hütten halten.
§. 6. Alle Hüttenbediente und Arbeiter sollen von dem Oberbergamt examiniret und verpflichtet werden.
§. 7. Sollen sich nicht unterstehen, Unterschleife zu machen.
§. 8. Die Hüttengewerke sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, oder im Kohlenholz und anderen Nothdürften, einander im Preiße übersteigern.
§. 9. Das Ofenverkaufen, Schlackenpuchen und Hüttensilber wird verboten.

Digitized by Google

Caput LXII. Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und Zugutemachung der Gewerken Gut zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darinn arbeiten lassen.

§. 1. Das Oberbergamt soll bestimmen, wie die Gewerkschaften hinter einander in einer Hütte schmelzen sollen.
§. 2. Hierinnen soll ohne dessen Vorbewußt keine Aenderung gemacht werden.
§. 3. Keine Gewerkschaft soll vor Beendigung des Schmelzens davon abgedrungen werden.

Caput LXIII. Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Caput LXIV. Daß denen Gewerken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Caput LXV. Wie in den Hütten aufgesehen werden soll, daß der Gewerke Gut gehörig verarbeitet werde.

Caput LXVI. Von den Hüttenschreibern.

§. 1. Die Hüttenschreiber sollen ihr Metier, besonders das Probiren, verstehen, und öfters in den Hütten seyn.
§. 2. Ordentliche Schmelzregister halten.
§. 3. Alles wohl probiren.
§. 4. Auf die Materialien und das Hüttengezähe wohl Acht geben.
§. 5. Alle Lohntage ordentlich auszahlen.
§. 6. Acht haben, daß denen Hütten und Schmelzgewerken an Hüttenkräzen nichts entzogen werde.
§. 7. Ohne Vorbewußt des Oberbergamts nicht schmelzen.
§. 8. Auf Kohlen, und ausgebrachten Stein und Gut wohl Acht haben.
§. 9. Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.
§. 10. Auf die Richtigkeit der Wage und Gewicht sehen.
§. 11. Alle Silber in Empfang nehmen und in Unser Zehenden liefern.
§. 12. Getreue und genaue Rechnung über Alles halten.

Caput LXVII. Von den Hüttenmeistern.

§. 1. Die Hüttenmeister sollen ihr Metier wohl verstehen.
§. 2. Auf die Schmelzer in allen Stücken wohl Acht haben.
§. 3. Beym Schmelzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.
§. 4. An den Hütten keinen Theil haben.
§. 5. Sich mit dem Lohn begnügen.
§. 6. Auf das Beste der Gewerke sehen, und besonders das Silber und die Körner gleich beym Blicken in Empfang nehmen.
§. 7. Ein richtiges Tagebuch über alles halten.

Caput LXVIII. Vom Probiren.

§. 1. Alle Erzte und Schlieche sollen probiret werden.
§. 2. Wie die Proben sollen verjüngt werden.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Von der Schiedsprobe.
§. 4. Probirregister und Probirzettul.
§. 5. Kupfer soll wegen seines Silbergehalts wohl probiret werden.

Caput LXIX. Wie es mit dem Silberabtreiben zu halten.

§. 1. Abtreiber sollen verständige Leute seyn.
§. 2. Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Abtreiber geschehen, und selbiger von dem Zehendner ein Treibzeichen erhalten.
§. 3. Hüttenschreiber und Schichtmeister, was sie bey dem Abtreiben zu thun haben.
§. 4. Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

Caput LXX. Schichtmeister sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1. Schichtmeister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn und alles nöthige besorgen.
§. 2. Weitere Pflichten derselben, so sie bey dem Schmelzen zu beobachten haben.

Caput LXXI. Berg- und Hüttenbeamten sollen mit den subalternen Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn.

Caput LXXII. Von Berg- und Hüttenschmidten.

§. 1. Die Bergschmidte sollen tüchtige gelernte Leute seyn.
§. 2. Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia genießen.
§. 3. Wenn Zechen stille stehen, oder alte wieder aufgenommen werden, sollen die alten Bergschmidte wieder angesetzet werden.
§. 4. Wie es hierinn bey mehreren Zechen zu halten.
§. 5. Wie weit der District der Schmidte gehe.
§. 6. Pflichten der Bergschmidte.

Caput LXXIII. Von den *Privilegiis* und Gerechtsamen der Gewerken, Berghüttenbedienten und gemeinen Hütten- und Bergleuten.

§. 1. Gewerke sollen die Plätze den Dominiis vergütigen.
§. 2. Wenn sie nicht einig werden, soll den Schaden das Oberbergamt festsetzen.
§. 3. Das Dominium bezahlet davon die darauf haftende Steuern.
§. 4. Freyheiten der Berg- und Hüttenbediente.
§. 5. Wann die Bergleute unterthänig sind.
§. 6. Sollen von der Werbung und Abschoß frey seyn.

Caput LXXIV. Vom Einschlagen der Schächte und Lichtlöcher, auch Bauung der Zechenhäuser ꝛc. auch Bau- und Weydeland.

Caput LXXV. Von dem Zehenden, und wie derselbige zu geben.

§. 1. Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.
§. 2. Bestimmung des Zehends bey Steinkohlen.
§. 3. Desgleichen bey Metallen, Halbmetallen, Alaun, Vitriol, Schwefel ꝛc.
§. 4. Bey Steinen und Erdarten.

Digitized by Google

Caput LXXVI. Vom Quatembergeld, und wie es zu geben.

§. 1 Wie die Quatembergelder zu entrichten.
§. 2. Wie es bey liegen gebliebenen Zechen hierinn zu halten.
§. 3. Wer die Eincaßirung dieser Gelder besorgt.

Caput LXXVII. Vom Verreceſſen derer Zechen, Berechnung der Receßgelder und der Strafen davon.

§. 1. Warum die Receßgelder abzuführen; Strafe der unterlaſſenen Abführung.
§. 2. Wie viel an Receßgeldern zu erlegen.
§. 3. Von wem sie einzunehmen.
§. 4. Wem dieselben sowohl, als die Strafgelder zu berechnen.

Caput LXXVIII. Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1. Welche Beneficia die Gewerke den kranken Arbeitern zu erweisen haben.
§. 2. Was die Witwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewerken zu fordern haben.
§. 3. Dieser bestimmte Gnadenlohn soll ohnweigerlich ausgezahlet werden.
§. 4. Wann diese Beneficia wegfallen.
§. 5. Wie es mit denen in der Grube zu Tode Gekommenen zu halten.

Caput LXXIX. Daß auf den Zechen und anderen Orten, so dem Bergwerk zuständig, die Bergfreyheit sey.

Caput LXXX. Was das Oberbergamt zu richten hat, und wie das Oberberggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere *Remedia* wider die Beschelde und Erkänntniſſe des Oberberggerichts gehen.

§. 1. Die Bergleute sollen in Bergsachen ihr eigenes Recht und Gericht haben.
§. 2. In causis civilibus aber bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.
§. 3. Wenn sie in andere Gerichte abgerufen, oder wider sie rechtliche Execution verhänget wird, soll dem Oberbergamt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.
§. 4. Den Bergleuten soll in causis civilibus prompte Justiz durch einen verpflichteten Gerichtshalter administriret werden.
§. 5. Wie es in Todes- und Erbfällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.
§. 6. Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.
§. 7. In Sachen, die vor das Oberbergamt gehören, soll die Güte vorher versuchet, und, wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.
§. 8. Alle Sachen, wo periculum in mora, sollen nach dem im Schlesischen vorgeschriebenen modo procedendi tractiret werden.
§. 9. Wohin die Appellationes von Urtheilen des Oberbergamts gehen.
§. 10. Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationen gehen, soll die Jurisdictionscommission entscheiden.
§. 11. Alle Acta sollen in der 2ten und 3ten Instanz beym Oberbergamt instruiret werden.

Digitized by Google

Caput LXXXI. Von der Reconvention und Wiederklage, *Litis* Denunciation, Intervention, und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exceptionen.

§. 1. Reconvention und Gegenklage soll beym Oberbergamt keine statt haben, woferne sie nicht eine Bergsache betrift.

§. 2. Mit der Litis Denunciation, Intervention und Exception soll es eben so gehalten werden.

Caput LXXXII. Von Kummer oder Arrestanlagen, und Verbot auf Erzt, Steinkohlen und andere Bergwerksachen, wenn Zechen miteinander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1. Wenn Arrest in streitigen Bergsachen zwischen Gewerken verhänget wird, wie mit dem verkümmerten Object, bis zum Austrag der Sache, zu verfahren.

§. 2. Was vor dem Arrest weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, muß dem Arrestato verabfolget werden.

Caput LXXXIII. Von Hypothequen auf Bergtheile, imgleichen von andren Bergschulden, und von Kummer und Arrest auf Erzt und Steinkohlen, und andere Bergwerksachen, Bergtheile oder ganze Zechen, Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Oberbergamt darinn zu verfahren hat.

§. 1. Hypothequen müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 2. Und soll dabey, wegen der Eintragung, wie bey anderen Grundstücken verfahren werden.

§. 3. Wann, und wie der Arrest wegen Bergschulden verhänget werden soll.

§. 4. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Arrest verhänget werden, wenn solcher nicht von anderen Gerichten absonderlich gesuchet wird.

§. 5. Wie es zu halten, wenn die Execution gesuchet worden.

§. 6. Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

§. 7. Wie es mit der Zubuße zu halten bey streitigen verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeschlagenen Bergtheilen.

§. 8. Concursus creditorum über Bergtheile sollen vor dem Oberbergamt geführet werden.

§. 9. Wie es wegen der Bergschulden zu halten, wenn concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Bergtheilen entsteht.

§. 10. Ordnung und Vorgang der Bergschulden.

Caput LXXXIV. Von dem Vernäherungsrecht bey Bergwerken oder Bergtheilen.

Caput LXXXV. Was, und wie das Oberbergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Digitized by Google

Caput LXXXVI. Was das Oberbergamt, vermöge dieser Bergordnung, befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Caput LXXXVII. Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Auf diese Bergordnung soll gehalten werden.

§. 2. In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten, auf Requisition, ohnweigerlich Rechtshülfe leisten.

§. 3. Wornach in Fällen, so in dieser Bergordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Caput LXXXVIII. Von den Sportuln bey dem Bergamt und deren Taxe.

II.

Publicandum wegen des Bergbaues in Schlesien, besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz. De dato Berlin den 9ten September 1769.

Nachdeme Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, den Bergbau in Dero souverainem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, welcher in vorigen Zeiten stark betrieben worden, wiederum in Aufnahme gebracht wissen wollen, und zu dem Ende bereits unterm 5ten Junii 1769 eine neue Bergordnung auf den Zustand dieser Provinzen emaniren, sodann ein neues, mit einer Bergjurisdiction über sämtliche Bergwerksangelegenheiten, auch in Absicht der Bergleute, versehenes, und mit geschickten und Erfahrung habenden Bergofficianten besetztes, auch damit noch ferner zu versehendes Oberbergamt zu Reichenstein ansetzen lassen, damit dasselbe für die Sicherheit der Gewerkschaften, und daß deren Geld gut angewendet werde, Sorge trage, zu einem tüchtigen und nützlichen Bergbau gründliche Anweisung gebe, auf den bessern Betrieb des Hüttenwesens Acht habe, und überhaupt zum Besten der Gewerkschaften sich des vortheilhaftesten Haushalts und der Bergöconomie angelegen seyn lasse; endlich auch zum Besten der Bergleute eine besondere Knappschaft, mit Anweisung der dazu erforderlichen Fonds, errichtet, und sie dabey mit verschiedenen Beneficien und Privilegien versehen worden.

So machen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät dieses alles dem Publico hiermit bekannt, und declariren zugleich allergnädigst, daß Sie diesen, dem Publico so nützlichen Bergbau in Dero besondere Protection nicht allein nehmen, und solchen, nach Umständen und Gelegenheit, mit anderweitigen Beneficien und Begnadigungen allergnädigst versehen lassen wollen; sondern daß auch dabey sowohl einheimische, als auswärtige Bergbaulustige Theil nehmen können, und also diejenige, die dabey interessiren wollen, sich wegen der etwan erforderlichen Nachrichten an vorgedachtes zu Reichenstein nunmehro etablir-

Digitized by Google

etablirtes, und unter der Direction des Bergwerks- und Hüttendepartements des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii zu Berlin stehendes Oberbergamt, addreßiren können. Signatum Berlin den 9ten December 1769.

(L. S.) Friederich.

v. Hagen.

III.

Instruction zu Einrichtung und Führung der Knappschaftscasse für die Bergleute in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey dem denen Bergleuten in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, allergnädigst verliehenen General-Privilegio, denenselben auch die Errichtung einer Knappschaftscasse in Gnaden zugestanden und bewilliget, auch zum Behuf letzterer und deren Fonds, in der neuen revidirten Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, von denen Bergwerken selbst, verschiedene Zuschüsse festgesetzet haben, welche wohl durch einen, wiewohl kaum merklichen Beytrag zu ihrem und der Ihrigen eigenem Besten, vermehret werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß die Knappschaftscasse, deren Einrichtung und Berechnung gehörig reguliret werde; so ertheilen Seine Königliche Majestät dazu folgende Instruction:

I.

Wird zum Knappschaftsrendanten und Schreiber der Oberbergamtsgeschworne Schieser angeordnet, welcher dafür mit zu sorgen hat, daß ein jeder Bergarbeiter, nach Ablegung des Eides der Treue und Gehorsams, von dem Oberbergamte in das zu führende Knappschaftsregister eingetragen werde, und die festgesetzte acht Groschen Inscriptionsgelder zur Knappschaftscasse erlege, dagegen ihm aber auch der Knappschaftsschreiber einen Schein oder Einschreibungsattest ertheilen muß, daß solches geschehen sey, damit er sich bey denen Schichtmeistern damit legitimiren und in Arbeit genommen werden könne. Hiernächst muß der Rendant dahin sehen, daß von jedem Bergmann die festgesetzte respective 2, 1, und drey Gröschel, oder $4\frac{4}{7}$, $2\frac{2}{7}$ und $7\frac{3}{7}$ Pfenninge, von jedem Einem Rthlr. Arbeitslohn, durch die Oberschichtmeister, die bey jeder Auslöhnung solchen Abtrag einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig geliefert, von allen Bergwerken selbst aber die Ausbeute, von zwey Kuxen abgegeben werde, und monatlich gehörig in Einnahme komme, und die zur Knappschafts- und Armencasse verwiesene Strafen prompt eingefordert werden.

Digitized by Google

II.

Von sothaner Einnahme soll der Knappschaftsschreiber, ohne Approbation des ihm vorgesetzten Oberbergamts, dem er auch in Ansehung dieser Casse untergeben, und dessen Anordnung alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Auszahlung thun; welches Oberbergamt hingegen diejenige Ausgabe, so denen wegen Alters und beständigen Gebrechen ohnvermögenden Bergleuten, oder deren Witwen und Waisen, bis letztere sich selbst ernähren können, continue auszuzahlen seyn mögte, jährlich, nach vorher gegebenen Gutachten der Knappschaftsältesten, in einen Etat oder Specification bringen, auch von dem Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Directorii die Approbation einholen, und solchen darauf dem Rendanten zum Belag zustellen wird.

In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit, zum Exempel bey Krankheiten, Unglück der Bergleute, deren Absterben und Beerdigung, bey Zehrpfennigen der fremden reisenden Bergleute, so keine Arbeit bekommen können, lassen Seine Königliche Majestät geschehen, daß von dem Oberbergamte über dergleichen Ausgaben jedesmal speciale Assignationes ertheilet werden, über und ohne welche der Rendant etwas auszugeben nicht berechtiget seyn soll.

III.

Demselben werden zur Mitaufsicht über die Knappschaftscasse zwey Knappschaftsälteſten, als fürjetzo der Oberschichtmeister Frenzel und der Hüttenaufseher Herrmann zu Reichenstein, zugeordnet, die nebst dem Knappschaftsrendanten

IV.

Jedes Quartal die Umstände eines jeden, sowohl dessen, der bereits Gnadengehalt genießet, als der solchen nachsuchet, gründlich und ohne Nebenabsicht, ohne Gunst und Ungunst untersuchen, besonders bey denen Witwen und Waisen ihr Augenmerk dahin richten müssen, ob sie noch etwas von Vermögen oder ganz arm sind, ob sie noch jung oder alt, mithin noch etwas, oder gar nichts verdienen können, imgleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach oder unerzogen sind, oder was sonst vor Umstände, z. E. Gebrechlichkeiten des Körpers, Gemüthsfehler, vorkommen ꝛc. nach welchen Umständen und der Knappschaftsältesten Gutachten, dann die anzufertigende Designation der Gnadenlohne dem Oberbergamt eingereichet, auch die erheblichsten Special-Assignationes von selbigen nachgesuchet werden können.

V.

Bey jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaden- und Armengelder, welche monatlich, so viel es die Umstände der Casse erleiden, sonst aber quartaliter geschiehet, muß wenigstens einer von denen Aeltesten zugegen seyn, um dem Rechnungsführer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem für sein geringes Gehalt, als denen Beneficirten, und so weder lesen, noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, für jede oft kleine Ausgabe Quittungen zu nehmen oder auszustellen, solche auch die Rechnung zu weitläuftig machen würde.

VI. Müs-

Digitized by Google

VI.

Müssen auch die Knappschaftsältesten jedesmal genaue Kenntniß nehmen, damit, wenn sich dabey über den gewöhnlichen oder nöthigen Bestand, ein Ueberschuß gesammlet, welcher wenigstens ein Capital von funfzig Thaler ausmachet, sie und der Knappschaftsschreiber dem Oberbergamt davon Anzeige thun können; damit dergleichen nicht müßig liege, sondern zum Besten der Knappschaftscasse verintereßiret werden möge.

VII.

Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschließen, selbige von denen Aeltesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Oberbergamte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dann selbige in Pleno abnehmen, und darüber an das Bergwerks- und Hüttendepartement um Approbation Bericht erstatten muß.

VIII.

Zu Sicherheit dieser Casse stellet der Rendant, nach Ermessen des Oberbergamts, der Knappschaft Caution, und versichert mit Handschlag deren getreue Verwaltung, wofür er von der ganzen Einnahme drey pro Cent, jeder Aeltester aber ein und ein halb pro Cent zum Douceur erhält. Signatum Berlin den 20sten November 1769.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Hagen.

IV.

Königlich-Preußisches Privilegium für die Bergleute in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

De dato Berlin den 3ten December 1769.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem der Allerhöchste Unser souverainen Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz mit vielem Erzt und Mineralien gesegnet, daß nicht allein in denen ältesten Zeiten ein beträchtlicher Bergbau allda umgegangen, sondern sich auch, nach veranlaßter Untersuchung, viele edle und bauwürdige Gänge und Werke vorgefunden, von denen verschiedene schon wiederum von Gewerkschaften aufgenommen und beleget sind, wodurch sich bereits die Anzahl der einländischen und ausländi-

Digitized by Google

schen Bergleute ansehnlich vermehret hat; Wir aber überhaupt gesonnen sind, den Bergbau zum Nutzen und Besten des Landes wiederum in Flor zu bringen; daß Wir nicht allein unterm 5ten Junii a. c. eine neue revidirte Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz emaniren und publiciren lassen; sondern daß Wir auch, auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag, zu dem, was Wir bereits in vorbesagter neuen Bergordnung zu Beneficirung der Bergleute zu ihrem Besten verordnet, denenselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilet haben, und hiermit verleihen.

§. 1.

Nehmen Wir zuförderst alle, sowohl einheimische, als fremde Bergleute, Ober- und andere Schichtmeister, Steiger und Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmidte, Schmelzer, Berg- und Hüttenfactoren, wie sie benahmt seyn, und mit ihren Beschäftigungen bey dem Bergwerkswesen Namen haben mögen, wenn sie zuförderst, wie ein jeder ohne Unterschied zu thun schuldig ist, vor Unserem Oberbergamte den Eid der Treue und des Gehorsams abgeleget haben, auch in das Knappschaftsregister wieder haben verzeichnen lassen, samt ihren Nachkommen, in Unseren besonderen Königlichen mächtigen Schutz, dergestalt, daß selbige in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, wie Unsere übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen und sich aufhalten, auch nach Gefallen sich etabliren mögen, wozu ihnen von Unseren Breßlauischen und Glogauischen Krieges- und Domainencammern, auch anderen denenselben untergebenen Bedienten, alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll: sondern Wir verordnen auch

§. 2.

Insbesondere, daß alle nicht nur bereits in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz bey denen Bergwerken schon befindliche fremde Bergleute und Bergarbeiter, ohne Unterschied, sie mögen auf Metalle, Kohlen, oder andere Mineralien arbeiten, auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmidte, Schmelzer und deren Nachkommen, von aller Werbung und Enrollirung frey und eximiret seyn sollen, und werden Wir auch an die Regimenter und Krieges- und Domainencammern die deshalb nöthigen Ordres erlassen, daß darwider nicht gehandelt werde. Und da Wir auch in der neuen revidirten Bergordnung Cap. 73. §. 6. alle Berg- und Hüttenleute von der Werbung und Enrollirung befreyet; so wollen Wir auch dieses Privilegium denen einländischen Berg- und Hüttenleuten, und Allen, so bey dem Bergbau in der Grube, oder denen Poch- und Hüttenwerken arbeiten, und ihren Söhnen, so lange erstere ihr Metier treiben, und wenn sich letztere dazu widmen, und so lange sie dabey bleiben, ebenfalls hierdurch allergnädigst angedeihen lassen.

§. 3.

Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbige aber wiederum verfallen, so bald sie selbiges aufgeben, es sey dann, daß sie durch Alter, Krankheit und Unglücksfälle dazu genöthiget werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Wir befreyen auch hierdurch unter voriger Bedingung, alle, sowohl ein- als ausländische Bergarbeiter, von allen personellen Städte- und Dorfschaftslasten und Diensten, Wachen, Wegebesserung, und wie dergleichen personelle Lasten sonst Namen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besitzen oder acquiriren, und andere gemeine bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Fall sie, gleich anderen Städtischen Einwohnern und Dorfschaftseingesessenen, von solchen Stätten und Nahrungen, selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billigmäßigen Surrogato an Gelde, denen andern Eingesessenen damit zur Hülfe kommen müssen.

§. 5.

Werden die fremden und einheimischen Bergleute, in Ansehung ihrer das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter vorkommenden Streitigkeiten, von aller anderen benannten Jurisdiction befreyet, und ihnen blos das Oberbergamt zu ihrem foro privilegiato angewiesen.

§. 6.

Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien, nach vorheriger Anzeige an das Oberbergamt, und nach erhaltenen Schurfzettuln, zu schürfen, und selbige, wie auch in Unserer neuen revidirten Bergordnung erlaubet, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch insbesondere bey metallischen Werken ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten, so lange, bis sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Oberbergamte bauwürdig erkannt wird, eine Lehnschaft von 60 Kuxen zu errichten, und solche an Baulustige zu vertheilen, wenn der Schurf vorhero von dem Oberbergmeister und Geschwornen, oder dem Oberbergamt untersucht, und über die bergmännische Hofnung ihnen ein schriftliches Attest und darinnen die Erlaubniß ertheilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§. 7.

Auch werden denen fremden Bergleuten, so von auswärtig in Unser souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz hereinziehen, und nach vorheriger Anmeldung bey Unseren Krieges- und Domainencammern, und dem zu Reichenstein etablirten Oberbergamte, zu dem Bergwerkswesen sich appleiren wollen, die in öffentlichen Edictis für die hereinziehende Fremden allergnädigst bewilligte Wohlthaten ebenermassen allergnädigst zugestanden, wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorher bey dem Oberbergamte gehörig gemeldet, und von demselben die Ursachen des Abzuges gegründet befunden worden, einen Schein oder Passeport erhalten haben werden.

§. 8.

Soll auch ein jeder hinführo, sowohl aus- als einländischer Bergmann, wenn er Schaden nehmen oder krank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, acht Wochen lang, von einer in Zubuße aber stehenden vier Wochen, wenn anders die Krankheit

Digitized by Google

heit oder Cur so lange dauert, den völligen Lohn zum Gnadenlohn genießen, welches auch denen Witwen und Erben zu gute kommen soll, wenn etwa jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit zu Tode kommen sollte; damit aber auch für die Bergleute hierinnen noch weiter gesorget, und selbigen, auch deren Witwen und Waisen, bey Krankheiten, Unglück und Versterben, noch mehr vorgesehene Hülfe geleistet werden möge; so haben Wir

§. 9.

Denenselben, einheimischen sowohl, als fremden Bergleuten, sie arbeiten auf Metall, Kohlen, oder anderen Minetalien, die Einrichtung einer Knappschaft und Knappschaftscasse zugestanden, und des Endes in der revidirten Bergordnung verordnet, daß von jedem metallischen, mineralischen und Kohlenbergwerke, die Ausbeute von zwey Kuxen gegeben und berechnet werden sollen, aus welchen Fonds dann auch bey Zufällen und Krankheiten der Bergleute, ihnen aus der Knappschaftscasse die Cur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich, nach Ermessen des Oberbergamts und Vermögen der Casse, bey ihrem Absterben aber ihren Witwen und Waisen, so lange nemlich erstere unverheurathet bleiben, und letztere unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, alle Monat etwas gewisses ausgemachet und gereichet werden soll; wogegen aber die hinterlassenen Söhne, wenn sie anders tüchtig sind und Kräfte dazu haben, vorzüglich dem Bergbau wieder sich ergeben sollen.

§. 10.

Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, aus der Knappschaftscasse, nach ihren Umständen, ein Zehrpfenning gereichet werden.

§. 11.

Zu diesen und anderen, in der neuen revidirten Bergordnung angewiesenen Fonds, dieser, der gesamten Knappschaft, bey Krankheit, Alter und Unglücksfällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Witwen und Waisen so nützlichen und soulagirenden Knappschaftscasse, träget ein jeder Bergmann, wie bey denen Bergwerken anderer Länder geschiehet, etwas, doch nur ein geringes bey, nemlich bey Einschreibung in die Knappschaft, ein vor allemal zehen Sgr., oder acht Gr., und von jedem Reichsthaler ordinaire Löhnung, zwey Gröschel, oder 4⅔ Pfenninge, bey Nebenschichten oder Gedingen wird noch pro Reichsthaler ein Gröschel, bey blossen Gedingen aber, ohne ordinaire Schichten dabey zu haben, von einem Reichsthaler drey Gröschel oder 7½ Pfenning, bezahlet, welche unter Aufsicht und Anweisung des Oberbergamtes, durch zwey besondere Aeltesten und einen Knappschaftsschreiber zu dem destinirten, und keinem andern Behuf verwandt und berechnet werden sollen.

§. 12.

Schlüßlich werden Wir ausser diesen allen, Uns überhaupt angelegen seyn lassen, das Beste der Bergleute in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, so viel thunlich, zu befördern, und selbige bey diesem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftig handhaben, auch nicht zugeben, daß von Jemanden, wer es auch seyn möge, deme zuwider gehandelt werde, wie Wir dann auch insbesondere Unseren Ober- und

Digitized by Google

und Niederschlesischen Oberamtsregierungen, auch Krieges- und Domainencammern, und dem noch besonders zu Reichenstein etablirten Oberbergamte ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und dawider keinen Eingrif zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium, mit Vordruckung Unseres Königlichen Insiegels, Höchsteigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Berlin den 3ten December 1769.

(L. S.) Friederich.

v. Hagen.

Bier- und Weinverfälschung.

Königlich-Preußisches geschärftes Edict wider die Wein- und Bierverfälschungen, auch unrichtigen Bouteillen. De dato Berlin den 7ten April 1771.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen müssen, daß sowohl von Fremden, als Einwohnern, über die Wein- und Bierverfälschung in Dero Landen noch immerhin geklaget worden, ohngeachtet Dieselbe unterm 18ten Jan. 1718 wider solche Verfälscher ein scharfes Edict publiciren lassen, sogar, daß solche Betrügereyen auch fast ungescheuet practiciret werden: So sind Höchstgedachte Se. Königliche Majestät bewogen worden, darüber ein ernstliches Einsehen zu haben, und deshalb eine genaue Untersuchung anstellen zu lassen, wie und von wem obgemeldetem Edict bishero zuwider gehandelt worden. Damit aber sowohl die gewissenlose Bier- und Weinverfälscher desto eher entdecket, als auch inskünftige von dergleichen Betrug abzustehen gewarnet werden mögen; Als verordnen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit, daß allen denenjenigen, welche Dero in jeder Provinz bestellten Steuerräthen, oder Dero Hof- und Commissariatsfiscalen, auch Magistraten und Acciseeinnehmern in Städten, von solchen geschehenen Wein- und Bierverfälschungen gegründete Anzeige thun, oder daß jemand rothen und weissen Landwein, mittelst einiger Zuthat von allerhand guten Französischen Wein, auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügerischer Weise verkaufe, und der Wein- und Bierschenke dessen überführet werden könne, von jedem Eimer verfälschten Wein zwölf Reichsthaler, und von jeder Tonne solches Bier drey Reichsthaler, als der dritte Theil der zu victirenden Strafe, mit Verschweigung ihres Namens gegeben werden soll. Die Wein- und Bierverfälscher aber haben zu gewärtigen, daß sie zum erstenmal

Digitized by Google

für jeden Eimer verfälschten Wein 36 Rthlr., und für jede Tonne mit Wasser oder geringerem Getränke vermischtes Bier 9 Rthlr. erlegen; zum zweytenmal aber aller im Keller befindlichen Weine und Biere verlustig erkläret, und dem Denuncianten der dritte Theil gegeben werden, auch wenn dem Schenken das Haus, darinnen die Verfälschung geschehen, eigenthümlich zugehöret, eine schwarze Tafel daran ausgehänget, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles ferneren Wein- und Bierschanks zeitlebens verlustigt erkläret; die Rathskellerpächter in Städten aber, wenn sie der Verfälschung überführet, und der Wein und das Bier ihnen nicht eigenthümlich zugehöret, des Landes verwiesen werden sollen; wie dann auch die Fuhrleute, so unterweges das Getränke mit Wasser zu vermischen sich unterstehen werden, wenn sie dessen überführet, alsofort mit der Karre und Wallarbeit bestrafet, und dem Denuncianten, so es erweislich machet, zum Recompens zwanzig Reichsthaler aus der Accisecasse, wenn der Verbrecher nicht so viel im Vermögen hat, daß er sie erlegen kann, bezahlet, und des Denuncianten Name verschwiegen werden soll.

Da auch mit den Bouteillen, worauf der Wein und das Bier vielfältig gezogen und also verkauft wird, grosser Betrug vorgehet, indem die meisten nur drey Viertel Quart halten; so wird den sämtlichen Wein- und Bierschenkern in Sr. Königlichen Majestät Landen, sie seyn wer sie wollen, bey acht Groschen Strafe für jede Bouteille Wein, und vier Groschen für jede Bouteille Bier, auch Confiscation des darinn befindlichen Getränkes, alles Ernstes anbefohlen, sich a die publicationis innerhalb sechs Wochen, von den unrichtigen Bouteillen völlig los zu machen, und hinführo mit lauter richtigen Quart- und halben Quartbouteillen zu versehen; wie dann Seine Königliche Majestät auf Dero Glashütten überall scharfe Ordre stellen lassen, solches Maas in Verfertigung der Bouteillen genau in Acht zu nehmen, und sowohl die grossen, als kleinen, durchgehends auf halbe, ganze, anderthalb, zwey, drittehalb, auch drey und mehr Quart jederzeit zu richten.

Insonderheit wird auch allen Brauern ernstlich und bey funfzig Rthlr. Strafe, oder wenn der Verbrecher es nicht im Gelde geben kann, bey Strafe der Karre, verboten, kein Bier mit Post oder anderen dergleichen schädlichen Dingen zu brauen. Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegels. So geschehen zu Berlin den 1sten Jan. 1722.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Die Königliche Generalaccise und Zolladministration verordnet, daß gegenwärtiges Edict von neuem aufgeleget, publiciret und affigiret werde, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe; zu welchem Ende dann sämtlichen Acciseoffizianten hiermit anbefohlen wird, die Wein- und Bierschenken darnach zu examiniren, über die vorgefundene Defraudationes sofort das Protocollum denunciationis einzusenden, damit die Uebertreter nach der Schärfe des Gesetzes bestrafet werden können. Wofern denenselben annoch

bekannt

Digitized by Google

bekannt gemacht wird, daß, wenn ſie ſich nach dem Inhalt gegenwärtigen Edicts nicht genau achten, ſie nicht allein von ihrem Dienſt caßiret, ſondern noch überdem als Mitſchuldige des Verbrechens denen Gerichten zur Beſtrafung überliefert werden ſollen. Signatum Berlin den 7ten April 1771.

Königl. Preußiſche General-Acciſe- und Zolladminiſtration.

de Horſt, *de la Haye*, *de L'Aunay*, *Briére*, *Pernetty*, *de Lattre*.

Brauweſen.

I.

Königlich-Preußiſche Declaration, das Brauweſen und den Bierverkauf betreffend. De dato Potsdam den 17ten Junii 1771.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß der jetzige hohe Getreidepreiß lediglich die Urſache von der Theuerung des Bieres ſey, welche denen Conſumenten um ſo mehr beſchwerlich und bedrückend fallen müſſe, da bey dieſer Gelegenheit ein neuer Grund zur Verfälſchung des Bieres und Vergröſſerung des Profits von denen Bierſchenkern, unter dem Vorwand hervorgeſuchet werden will, daß ihnen bey dem Bierſchank nichts gewiſſes verwilliget und ausgeſetzet ſey, ſich dahero durch die Vermiſchung des Bieres mit Waſſer bis zu Halbbier, welches ſie demohngeachtet nach dem Fuß der Biertaxe verkaufet, einen Vortheil von hundert pro Cent angemaßet und verſchaffet, ſo wie hievon Verſchiedene unter ihnen durch gerichtliche Unterſuchung überführet worden. Ferner ſich die Anzahl der Bierſchenker von Tag zu Tag willkührlich vermehre, ohne ſich den Declarationen, welche ſie von dieſem Gewerbe Unſeren Acciſeämtern zu geben verbunden ſind, noch den Viſitationen derer Acciſeofficianten, unter der Ausflucht, daß ſie keinem andern, als der Polizey dieſerhalb Rede und Antwort zu geben hätten, unterwerfen zu wollen, das Publicum inzwiſchen ihrer Gewinnſucht ausgeſetzt bleibe, und das verfälſchte Bier, ſo es zu ſeinem Vortheil und eigenem Gefallen ſelbſt vermiſchen könnte, ſehr theuer bezahlen müſſe, ohne den Verluſt, ſo durch dergleichen Betrug dem Staate, durch Verkürzung des gröſſeſten Theils der Conſumtionsrevenüen zugezogen wird, zu gedenken. Damit aber dergleichen Misbrauch abgeholfen, das Publicum in dem Bierpreiße erleichtert und in die

Digitized by Google

Verfassung gesetzt werde, den Nutzen, so aus der Güte des Bieres entstehet, sich selbst zufließen lassen zu können, solches nach seinem Geschmack, Vortheil und Vermögensumständen einzurichten, und nicht ferner durch verfälschtes Getränke der Vervortheilung ausgesetzet sey, dagegen aber die Brauer und Bierschenker, durch Bestimmung eines billigen und hinlänglichen Profits, in den Stand gebracht werden, das Publicum getreulich zu bedienen, und ihnen die Mittel, wodurch der bisher ganz öffentlich untergeschlagene größte Theil der Consumtionsgefälle, so demselben zu keiner Erleichterung gereichet, da es das mit Wasser verfälschte Bier jederzeit nach der Taxe bezahlen müssen, in Zukunft gänzlich benommen werden mögen; haben Wir Uns die Principia der Berlinischen Biertaxe vorlegen lassen, und daraus erkannt, daß der darinn angesetzte Bierpreiß, in Ansehung des hohen Getreidepreißes und übrigen dazu erforderlichen Zuthaten, Holz, Accise und Ungeldern, den Consumenten beschweren, und noch beschwerlicher fallen würde, wenn denen Bierschenkern, wie es die Nothwendigkeit erfordert, darauf zwo Pfenninge pro Quart, als ein Fixum accordiret werden sollte, damit sie keinen ferneren Vorwand wegen des Verdienstes haben können, das Bier zu verfälschen, um so mehr, da ihnen bis hieher dergleichen nicht zugestanden, sondern sie vielmehr angehalten worden, das Bier zu dem nemlichen Preiß, wofür sie es eingekauft hatten, wiederum zu verkaufen. Dieserwegen, und um dem Geschmack des Publici eines Theils zu genügen, andern Theils aber um die Ausgaben nach den Vermögensumständen zu proportioniren, haben Wir allergnädigst festgesetzet, daß in Zukunft zweyerley Biere gebrauet werden sollen, und zwar die erste Qualität oder stark Bier, nach den Principiis des Reglements de anno 1739 und der Declaration vom April 1766 zu einem halben Scheffel Weitzen, oder ein und einen halben Scheffel Gersten die Tonne gerechnet, welche, so lange das Getreide, andere Zuthaten und Holz bey den jetzigen Preißen stehen bleiben, durch den Brauer, im Ganzen, die Tonne zu drey Reichsthaler neun Groschen sechs Pfenninge, oder das Quart zu zehn Pfenninge verkaufet werden soll, durch die Bierschenker hingegen das Quart zu einen Gröschen, mit Inbegrif zwey Pfenninge Profit, welche Wir ihnen als ein Fixum, nach der von Uns allerhöchst vollenzogenen und gegenwärtiger Declaration zur Richtschnur beygefügten Taxe, allergnädigst accordiren, und keiner Veränderung, als nur in Ansehung des Getreidepreißes, anderer Zuthaten und Holz, entweder in der Erhöhung oder Verminderung unterworfen seyn soll, dahingegen aber soll sothane Preißveränderung keinen Einfluß in den Ungeldern haben, welche Wir hinlänglich zu seyn gefunden, und unveränderlich bleiben müssen. Die zweyte Qualität, oder schwach Bier betreffend, soll von einem Scheffel Weitzen eine und eine halbe Tonne, von einem Scheffel Gerste aber eine Tonne gezogen, und ebenfalls so lange das Getreide, Zuthaten und das Holz bey den jetzigen Preißen verbleiben, durch den Brauer im Ganzen die Tonne zu zwey Reichsthaler dreyzehen Groschen acht Pfenninge, und das Quart zu sieben Pfenninge verkaufet werden, durch den Bierschenker aber das Quart zu neun Pfenninge, mit Inbegrif zwey Pfenninge Profit, so Wir demselben ebenfalls, nach der dieser Declaration beygefügten und von Uns allerhöchst confirmirten Taxe zu accordiren allergnädigst gernhen wollen, und soll sothane Taxe keiner andern Abänderung unterworfen seyn, als die lediglich durch die Erhöhung oder Verminderung der Kornpreiße, anderer Zuthaten und Holz entstehen dürften, dahingegen die Ungelder, welche Wir hinlänglich zu seyn erachtet haben, unveränderlich bleiben sollen. Damit nun diese Declaration ihre vollenkommene Erfüllung erhalten möge, verordnen und befehlen Wir nachstehendes:

Art. 1.

Digitized by Google

Art. 1.

Soll alle Monat von den Magistraten, in Gegenwart einiger Officiers, welche von dem Staab Unserer Garnisonen zu ernennen sind, Obereacciebedienten und Braualtesten, eine Biertaxe nach dem Getreidepreiße und anderen von Uns festgesetzten Unkosten, welche specifice zu benennen, und nicht nur auf dem Rathhause, sondern auch bey allen Brauern und Bierschenkern zu affigiren sind, angefertiget werden, damit das Publicum eine vollkommene Kenntnis von allem dem, wornach der Bierpreiß festgesetzet worden, erhalten, und in den Stand gesetzet werden möge, sich über das, was ihm nachtheilig ist, beschweren zu können; und soll diese Taxe jederzeit auf ein ganzes Gebräude eingerichtet und angefertiget, denen Brauern aber dabey frey gelassen werden, halbe- und Viertelgebräude pro rata zu ziehen, wenn die Consumtion nicht ein mehreres erfordert.

Art. 2.

Kein Brauer soll, ohne vorher bey Unseren Acciseämtern gethane Declaration, brauen, sondern gehalten seyn, die Qualität des Bieres, so er ziehen, mit der Quantität des Getreides, so er dazu anwenden will, anzuzeigen, darüber einen Erlaubnisschein mit dem Inhalt seiner gemachten Declaration zu nehmen, damit er solchen denen Commisen bey der Visitation vorzeigen könne, bey Confiscation des Bieres und hundert Reichsthaler Strafe, wenn hierwider ohne Declaration gebrauet werden sollte.

Art. 3.

Sollen die Brauer angehalten werden, ihre Böttige nach Proportion des Malzes, so sie nach gegenwärtiger Declaration gebrauchen müssen, ächten zu lassen, damit die Richtigkeit des zur Güte des Bieres erforderlichen Getreides untersuchet werden könne; weshalb sie die Commis, ehe das Malz eingemeischet wird, herbeyzurufen haben, um bey der Abmessung desselben gegenwärtig seyn zu können.

Art. 4.

Wird denen Brauern bey funfzig Reichsthaler Strafe untersaget, nicht eher das Bier, als in Beyseyn derer Acciseofficianten, welchen sie davon gehörig Nachricht zu geben haben, zu fassen, noch das geringste davon oder vom Cofent zu verkaufen, bis die Tonnenzahl untersuchet und aufgeschrieben worden.

Art. 5.

Verbieten Wir denen Brauern so gnädig als ernstlich, das Bier anders, als in ganzen, halben und viertel Tonnen, von dem Reglementsmäßigen Gehalt zum Verkauf en gros einzufassen, nach der Fassung aber keine Verfälschung mit gedachtem Biere, unter welchem Vorwand es auch seyn mag, vorzunehmen, oder zu gewärtigen, daß sie nach dem Inhalt des Edicts de anno 1722 bestrafet werden sollen; zu dem Ende befehlen und verordnen Wir, von jedem Gebräude vier Quart Bier in Bouteillen abzuziehen, und solche von denen Acciseebedienten versiegeln zu lassen, damit bey entstehenden Streitigkeiten und Verdacht die Confrontation darüber angestellet werden kann. Weshalb dann auch denen Brauern untersaget wird, über diese vier Bouteillen Bier nicht eher zu disponiren, bis das ganze

Digitized by Google

Gebräude verkauft, und solche von den Acciseofficianten wiederum entsiegelt worden. Gleichergestalt wollen Wir, daß in denen Provinzen, wo der Gebrauch ist, die sogenannte Würze zu ziehen, und welche die Brauer, ehe sie solche unter den Breyhan gießen, zuvor einige Zeit ausruhen lassen, daß sothane Würze in einem besondern Verhältnisse verwahret, von denen Commis versiegelt, und nicht anders als in Gegenwart derselben, mit einmal auf die ganze gebrauete Tonnenzahl, nach Vorschrift des Reglements vertheilet werde, nicht aber, wie solches bis hierher willkührlich geschehen, nur alsdann, wenn das Bier verkaufet werden soll.

Art. 6.

Diejenige, welche Bier en detail verkaufen, oder sich als Bierschenker ansetzen wollen, sollen dieses Gewerbe weder fortzuführen, noch anzufangen berechtiget seyn, wenn sie nicht bey Unseren Acciseämtern davon Anzeige gemacht, und bey jedesmaliger Abholung des Bieres von dem Brauer in Tonnen, ihre Declaration daselbst abgeben, das Bier auch nicht eher zum Verkauf stellen, bis solches von denen Acciseofficianten gekostet, und gleichfalls vier Bouteillen zur Probe versiegelt worden, damit im Fall einer Verfälschung, welche Wir hierdurch bey der, in dem Edict de anno 1722 festgesetzten Strafe, wiederholentlich alles Ernstes verbieten, solche mit dem übrigen Biere confrontiret werden können; wie dann ausserdem denen Bierschenkern annoch bey funfzig Reichsthaler Strafe anbefohlen wird, diese Probebouteillen nicht eher wegzunehmen, bis die ganze Tonne, woraus sie gezogen sind, verkauft, und dieserhalb von denen Commis wiederum entsiegelt worden.

Art. 7.

Diejenigen, welche zu gleicher Zeit stark und schwach Bier en detail verkaufen wollen, sollen, um die Verfälschung zu verhüten, nur die Erlaubnis in dem Fall dazu erhalten, daß sie ersteres auf Bouteillen ziehen; weshalben ihnen dann gänzlich untersaget wird, kein Cofent, auch nicht einmal zum eigenen Gebrauch, bey sich zu halten, weil solches nur zu Verfälschungen Gelegenheit geben könnte.

Art. 8.

Denen Brauern wird hierdurch allergnädigst anbefohlen, das Cofent an keinen andern, als an die Armen, geringe Handwerksleute und Soldaten, nach dem von Uns bestimmten Preiße, zu verkaufen, desgleichen keine grössere Quantität, als ein Viertel von jedem Gebräude, es sey von starken oder schwachen Bier zu ziehen; denen Acciseofficianten aber darauf mit Nachdruck zu halten, und auf den Gebrauch des Cofents, welches in geaichten Gefässen einzufüllen ist, Acht zu haben, damit sogleich der Inhalt daraus erkannt werden könne; übrigens aber, unter welchem Vorwand es auch seyn mag, nicht zuzugeben, daß die Brauer annoch eine dritte Art von Seihwasser machen, womit das Getränke der Armen verfälscht werden kann; sondern, wenn dergleichen vorgefunden werden sollte, es sogleich wegzugießen.

Art. 9.

In Betracht obbestimmter Preiße wollen und verordnen Wir allergnädigst, daß alle Dörfer, welche ihr Bier aus den Städten zu nehmen gehalten sind, solches daselbst, und

Digitized by Google

und nirgend anderswo abholen, sich zu dem Ende bey den Acciseämtern, wegen den nöthigen Paßirscheinen zu melden, und solche denen Acciseofficianten bey der Untersuchung, welche Wir ausdrücklich und auf das schärfeste gehalten wissen wollen, vorzuzeigen, und soll das vorgefundene Bier sofort angehalten und in Beschlag genommen, dem Uebertreter aber frey stehen, den Verkäufer anzuzeigen, damit die Contravention untersuchet, und Beyde in funfzig Reichsthaler Strafe genommen werden können.

Art. 10.

Diesemnach wird sämtlichen Unseren Unterthanen auf das nachdrücklichste verboten, der Nahrung derer Städtischen Brauer, oder dem Recht, so die Städte haben, die ihnen angewiesene Dörfer zu verlegen, keinen Abbruch zu thun, und darinnen Bier zu verkaufen, ohne dadurch durch Privilegia, Pachtcontracte, oder Erlegung der Tarifmäßigen Accisegefällen, berechtiget zu seyn, bey funfzig Reichsthaler Strafe und Confiscation des Biers, wenn sie sich darüber nicht durch gültige Documente oder Accisequittungen ausweisen können.

Art. 11.

Alle in gegenwärtiger Declaration enthaltene Puncte sollen ohne Ausnahme der Gebräude, sie seyn erster oder zweyter Qualität, in den Städten Unserer Chur- und Neumark zur Richtschnur und Base angenommen und befolget werden. Was die übrigen Provinzien betrift, wollen Wir, daß sie nach ihren Brauconstitutionen und Unseren dieserhalb besonders emanirten Reglements, namentlich in Schlesien, nach der Ordonanz vom 11ten Junii 1767, so Wir hierdurch keinesweges aufzuheben gemeinet sind, noch fernerhin brauen können, nur daß die Erlaubnis verstattet werden soll, in sämtlichen Unseren Staaten, von einem Scheffel Weitzen eine und eine halbe Tonne, von einem Scheffel Gersten eine Tonne, in Schlesien aber von einem Scheffel Weitzen zwey Achtel, und von einem Scheffel Gerste ein und ein halbes Achtel Bier zum Soulagement des Publici im Preiße, zu ziehen, jedoch mit dem ausdrücklichsten Befehl, diese Quantität nicht zu übersteigen, und die durch Unsere Declaration vom 14ten April 1766 fixirte 18 Gr. Accise pro Tonne zu erlegen, massen die Revenüen des Staats darunter nicht leiden können. Hiernächst das Bier in Tonnen, von Reglementsmäßigem Gehalt einzufassen, vier Vonteillen Bier von jedem Gebräude versiegeln, und zur Probe, im Fall einer Verfälschung aufbehalten zu lassen, und sollen übrigens die für die Chur- und Neumark vorgeschriebenen Formalitäten, in allen Unseren Provinzien, sowohl in Ansehung des Brauens, als Verkaufs des Bieres, von den Brauern und Bierschenkern auf das strickteste befolget werden, da Unsere allerhöchste Intention lediglich nur dahin gehet, daß das Publicum nicht vervortheilet, Unsere Accisegefälle aber auch zugleich gesichert werden mögen.

Art. 12.

Wir verordnen demnach allergnädigst, daß gegenwärtige Declaration mit den beygefügten Taxen, überall, wo es nöthig, publiciret und affigiret werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Denen Magistraten und übrigen zu Formirung der Taxe ernannten Officiers und Oberacciseofficianten aber befehlen Wir, jederzeit zwey Taxen, eine über stark, und die andere über schwach Bier anzufertigen, darinnen

Digitized by Google

darinnen zwey besondere Preiße, und zwar erstlich nach der Tonne, und hernach wie hoch das Quart davon zu stehen kömmt, aufzuführen, den Profit aber, so Wir denen Bierschenkern allergnädigst angedeihen lassen wollen, nicht mit zur Taxe zu stellen, weil solcher nur lediglich den Käufer angehet, sondern nur alsdann erst anzusetzen, wenn die Ausrechnung von der ganzen Tonnenzahl, und was das Quart in der Einzelung nach sämtlichen Unkosten zu stehen kömmt, gezogen worden, damit das Publicum, welches das Bier bey den Brauern nimmt, nicht auch zur Unrecht damit beschweret werde. Schlüßlich wird Unserer General- Accise- und Zolladministration annoch anbefohlen, auf die Anfertigung der Taxen und Befolgung dieser Declaration genau zu halten; zu dem Ende solche denen Accise- und Zollgerichten sämtlicher Provinzen bekannt zu machen, damit sie sich beym Spruch darnach allerunterthänigst achten. Hieran geschiehet Unser Wille.

Gegeben Potsdam den 17ten Junii 1771.

(L. S.) Friederich.

von der Horst.

I.

Taxe über ein ganzes Gebräude stark Weitzenbier.

Die Brauer sollen ihre Gebräude von 64 Scheffel Weitzen einrichten, so, wie solches bisher beständig im Gebrauch gewesen, dazu 64 Scheffel Weitzen, und nicht Malz, gebrauchen, weil zur Güte des Bieres diese Quantität erfordert wird; das daraus entstehende Malz kann nicht weniger, als 76 Scheffel seyn, und soll nach gemachter Probe annoch näher bestimmet werden. Die Taxe ist jederzeit auf ein ganzes Gebräude anzufertigen, wovon die Helfte der Ausgaben auf ein halbes Gebräude zu repartiren ist.

Biertaxe von einem ganzen Gebräude stark Bier zu 64 Scheffel Weitzen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
64 Scheffel Weitzen à 2 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.	144	10	8
Malzfuhrlohn	1	—	—
8 Scheffel Hopfen à 9 Gr.	3	—	—
Mahlmetze und Mahlgeld	1	20	—
Mühlenwagegeld	—	6	4
An Accise von 64 Tonnen Bier à 18 Gr.	48	—	—
Quittungs- und Umschüttegeld	—	21	8
4 Haufen Holz, sowohl zum Brauen als Malzdarren	13	3	—
Fuhrlohn des Holzes	1	—	—
Stellbörme	—	16	—
Latus:	214	5	8

Brauer-

Digitized by Google

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	214	5	8
Brauer- und Bierspünderlohn, Pfannenzins, oder statt dessen, zum Unterhalt der Braupfannen, Böttcherlohn und andere kleine Unkosten, müssen aus dem accordirten Profit bestritten werden, mithin ist in der Taxe nichts auszuwerfen.			
Profit für den Brauer und Schadloshaltung vorgedachter Unkosten, à 1 Pf. pro Quart, oder 8 Gr. 4 Pf. pro Tonne, thut	22	5	4
	236	11	—
Hierauf soll dem Brauer erlaubt seyn, 16 Tonnen Cosent zu ziehen, welches er an die Armen und Soldaten für zwey Pfenninge das Quart, oder 16 Gr. 8 Pfenninge die Tonne, zu verkaufen hat, weshalb dafür in Abzug zu bringen sind 11 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., desgleichen für die Träber und Bärme nach der alten Taxe 8 Rthlr.	19	2	8
Bleibt auf das Gebräude zu vertheilen	217	8	4
Diese 217 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. auf 64 Tonnen, betragen pro Tonne	3	9	$6\frac{1}{16}$
Welche 3 Rthlr. 9 Gr. $6\frac{1}{16}$ Pf. auf 100 Quart vertheilet, das Quart zu $9\frac{22}{64}\frac{22}{100}$ oder 10 Pf. bestimmen	—	—	10
Dagegen soll das Quart von dem Bierschenker, wegen der ihm accordirten 2 Pf. für seine Bemühung, zu 1 Gr. verkauft werden	—	1	—

Nota. Der Brauer gewinnt durch obigen Bruch, so für voll angesetzet ist, über den festgesetzten Profit, annoch 4 Rthlr. 21 Gr.

Gegenwärtige Specifikation soll in Ansehung derer Ungelder, bey Formirung der Taxe auf ein ganzes Gebräude stark Weitzenbier, zur Base angenommen, und denen Brauern und Bierschenkern keine andere Unkosten und Profit, als darinnen festgesetzet worden, accordiret werden; weshalb Wir dann denen Magistraten Unserer sämtlichen Provinzien hierdurch allergnädigst anbefehlen, ihre Taxen darnach pro rata einzurichten, und in Ansehung des Getreides, anderer zur Fabrication erforderlichen Zuthaten und Holz, entweder in der Erhöhung und Verringerung, nach den Marktpreißen jeder Stadt sich zu richten, hiernächst das Detail dieser Taxe überall, wo es nöthig, vorzüglich aber bey denen Brauern und Bierschenkern, affigiren zu lassen, damit das Publicum beständig von dem, wornach die Taxe formiret, und der Preiß des Bieres festgesetzt worden, unterrichtet sey, und wider diejenigen Anzeige thun kann, welche nachtheilige Behandlungen unternehmen wollen.

Signatum Potsdam den 17ten Junii 1771.

Friederich.

Digitized by Google

II.

Taxe über ein ganzes Gebräude ſtark Gerſtenbier.

Die Brauer ſollen ihre Gebräude von 64 Scheffel Gerſte einrichten, ſo, wie ſolches bisher beſtändig im Gebrauch geweſen; dazu 64 Scheffel Gerſte, und nicht Malz, gebrauchen, weil zur Güte des Biers dieſe Quantität Getreide erfordert wird; das daraus entſtehende Malz kann nicht weniger, als 76 Scheffel ſeyn, und ſoll nach gemachter Probe annoch näher beſtimmet werden. Die Taxe iſt jederzeit auf ein ganzes Gebräude anzufertigen, wovon die Helfte der Ausgaben auf ein halbes Gebräude zu repartiren iſt.

Biertaxe von einem ganzen Gebräude ſtark Bier, zu 64 Scheffel Gerſte.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
64 Scheffel Gerſte à 1 Rthlr. 6 Gr. 7½ Pf.	81	16	—
Malzfuhrlohn	1	—	—
8 Scheffel Hopfen à 9 Gr.	3	—	—
Mahlmetze und Mahlgeld	1	20	—
Mühlenwagegeld	—	6	4
An Acciſe von 42 und ⅔ Tonnen Bier à 18 Gr.	32	—	—
Quittungs- und Umſchüttegeld	—	21	8
¼ Hauſen Holz, ſowohl zum Brauen, als Malzdarren	13	3	—
Stellbärme	—	16	—
Brauer- und Bierſpünderlohn, Pfannenzins, oder ſtatt deſſen zum Unterhalt der Pfannen, Böttcherlohn und andere kleine Unkoſten, müſſen aus dem accordirten Profit beſtritten werden, mithin iſt in der Taxe dafür nichts auszuwerfen.			
Profit für den Brauer und Schadloshaltung vorgedachter Unkoſten à 1 Pf. pro Quart, oder 8 Gr. 4 Pf. pro Tonne, thut	14	19	7
Fuhrlohn des Holzes	—	—	—
	149	6	7
Hierauf ſoll dem Brauer erlaubt ſeyn, 11 Tonnen Coſent zu ziehen, welches er an die Armen und Soldaten für 2 Pfenninge das Quart, oder 16 Gr. 8 Pf. die Tonne, zu verkaufen hat, weshalb dafür in Abzug zu bringen ſind 7 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf.			
Desgleichen für Träbern, Bärme nach der alten Taxe 8 — — —	15	15	4
Bleibt auf das Gebräude zu vertheilen	133	15	3
Dieſe 133 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf. auf 42⅔ Tonnen, betragen pro Tonne 3 Rthlr. 3 Gr. 8 $\frac{10}{12}$ Pf. oder	3	3	9
Welche 3 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf. auf 100 Quart vertheilet, das Quart zu 9 Pf. beſtimmen	—	—	9
Dagegen ſoll das Quart von dem Bierſchenker wegen der ihm accordirten 2 Pf. für ſeine Bemühung zu 11 Pf. verkauft werden	—	—	11

Nota. Da der Brauer durch obigen Bruch 1 Rthlr. 8 Gr. verliert; ſo ſoll er authoriſiret ſeyn, das Quart zu 10 Pf. zu verkaufen.

Gegen-

Digitized by Google

Gegenwärtige Specification soll in Ansehung derer Ungelder bey Formirung der Taxe auf ein ganzes Gebräude stark Gersteubier, zur Base angenommen, und denen Brauern und Bierschenkern keine andere Unkosten und Profit, als darinn festgesetzet worden, accordiret werden; weshalben Wir dann denen Magistraten Unserer sämtlichen Provinzien hierdurch allergnädigst anbefehlen, ihre Taxen darnach pro rata einzurichten, und in Ansehung des Getreides, anderer zur Fabrication erforderlichen Zuthaten und Holz, entweder in der Erhöhung oder Verringerung, nach den Marktpreißen jeder Stadt sich zu richten, hiernächst das Detail der Taxe überall, wo es nöthig, vorzüglich aber bey denen Brauern und Bierschenkern, affigiren zu lassen, damit das Publicum beständig von dem, wornach die Taxe formiret und der Preiß des Bieres festgesetzet worden, unterrichtet sey, und wider diejenigen Anzeige thun kann, welche nachtheilige Behandlungen unternehmen wollen.

Signatum Potsdam den 17ten Junii 1771.

Friederich.

III.

Taxe über ein ganzes Gebräude schwach Weitzenbier.

Die Brauer sollen ihre Gebräude von 64 Scheffel Weitzen einrichten, so, wie solches beständig im Gebrauch gewesen; dazu 64 Scheffel Weitzen, und nicht Malz, gebrauchen, weil zur Güte des Bieres diese Quantität Getreide erfordert wird; das daraus entstehende Malz kann nicht weniger als 76 Scheffel seyn, und soll nach gemachter Probe näher bestimmt werden. Die Taxe ist jederzeit auf ein ganzes Gebräude anzufertigen, wovon die Helfte der Ausgaben auf ein halbes Gebräude zu repartiren ist.

Biertaxe von einem ganzen Gebräude schwach Bier zu 64 Scheffel Weitzen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
64 Scheffel Weitzen à 2 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.	144	10	8
Malzfuhrlohn	1	—	—
8 Scheffel Hopfen à 9 Gr.	3	—	—
Mahlmetze und Mahlgeld	1	20	—
Mühlenwagegeld	—	6	4
An Accise von 96 Tonnen Bier à 18 Gr.	72	—	—
Quittungs- und Umschüttegeld	—	21	8
Drey Viertel Haufen Holz, sowohl zum Brauen, als Malzdarren	13	3	—
Fuhrlohn des Holzes	1	—	—
Stellbärme	—	16	—
Latus:	238	5	8

Digitized by Google

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport:	238	5	8
Brauer- und Bierspünderlohn, Pfannenzins, oder statt dessen zum Unterhalt der Braupfannen, Böttcherlohn und andere kleine Unkosten, müssen aus dem accordirten Profit bestritten werden, mithin ist in der Taxe davor nichts auszuwerfen.			
Profit für den Brauer und Schadloshaltung vorgedachter Unkosten à 1 Pf. pro Quart, oder 8 Gr. 4 Pf. pro Tonne, thut von 96 Tonnen	33	8	—
	271	13	8
Hierauf soll dem Brauer erlaubt seyn, 24 Tonnen Cosent zu ziehen, welches er an die Armen und Soldaten für 2 Pf. das Quart, oder 16 Gr. 8 Pf. die Tonne zu verkaufen hat, weshalb dafür in Abzug zu bringen sind 16 Rthlr. 16 Gr.			
Desgleichen für Träber und Bärme, nach der alten Taxe 8 — —	24	16	—
Bleibt auf das Gebräude zu vertheilen	246	21	8
Diese 246 Rthlr. 21 Gr. 8 Pf. auf 96 Tonnen, betragen pro Tonne	2	13	9
Welche 2 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf. auf 100 Quart vertheilet, das Quart zu $7\frac{1808}{2880}$ Pf. oder 7 Pf. bestimmen	—	—	7
Dagegen soll das Quart von dem Bierschenker, wegen der ihm accordirten 2 Pf. für seine Bemühung, zu 9 Pf. verkauft werden	—	—	9

Gegenwärtige Specification soll in Ansehung des schwachen Bieres, welches Wir zum Soulagement des Publici im Preiße, zu ziehen allergnädigst erlauben, zur Base bey der Taxe angenommen werden. Verbieten demnach denen Brauern und Bierschenkern, keine andere Unkosten und Profit, als darinn festgesetzet worden, zu accordiren. Denen Magistraten Unserer sämtlichen Provinzen aber befehlen Wir, ihre Taxen darnach pro rata einzurichten, und in Ansehung des Getreides, anderer Zuthaten und Holz, entweder in der Erhöhung oder Verringerung, sich nach den Marktpreißen jeder Stadt zu richten, hiernächst das Detail der Taxe überall, wo es nöthig, vorzüglich aber bey denen Brauern und Bierschenkern, affigiren zu lassen, damit das Publicum beständig von dem, wornach die Taxe formiret und der Preiß des Bieres festgesetzet worden, unterrichtet sey, und wider diejenigen Anzeige thun kann, welche nach heilige Behandlungen unternehmen wollen.

Signatum Potsdam den 17ten Junii 1771.

Friederich.

Digitized by Google

IV.

Taxe über ein ganzes Gebräude schwach Gerstenbier.

Die Brauer sollen ihre Gebräude von 64 Scheffel Gerste einrichten, so, wie solches bis hieher beständig im Gebrauch gewesen; dazu 64 Scheffel Gerste, und nicht Malz, gebrauchen, weil zur Güte des Bieres diese Quantität Getreide erfordert wird; das daraus entstehende Malz kann nicht weniger, als 76 Scheffel seyn, und soll nach gemachter Probe annoch näher bestimmet werden. Die Taxe ist jederzeit auf ein ganzes Gebräude anzufertigen, wovon die Helfte der Ausgaben auf ein halbes Gebräude zu repartiren ist.

Biertaxe von einem ganzen Gebräude schwach Bier zu 64 Scheffel Gerste.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
64 Scheffel halb grosse, halb kleine Gerste, nach dem marktgängigen Preiß, à 1 Rthlr. 6 Gr. 7½ Pf.	81	16	—
Malzfuhrlohn	1	—	—
8 Scheffel Hopfen nach dem jetzigen Preiß à 9 Gr.	3	—	—
Mahlmetze und Mahlgeld	1	6	—
Mühlenwagegeld	—	6	4
An Accise von 64 Tonnen Bier à 18 Gr.	48	—	—
Quittungs- und Umschlagsgeld	—	21	8
Drey Viertel Hausen Holz, sowohl zum Brauen, als Malzdarren	13	3	—
Fuhrlohn des Holzes	1	—	—
Stellbärme	—	16	—
Brauer- und Bierspünderlohn, Pfannenzins, oder statt dessen zum Unterhalt der Pfannen, Böttcherarbeit und andere kleine Unkosten, müssen aus dem accordirten Profit bestritten werden, mithin ist in der Taxe davor nichts auszuwerfen.			
Profit für den Brauer und Schadloshaltung vorgedachter Unkosten à 1 Pf. pro Quart, oder 8 Gr. 4 Pf. pro Tonne	22	5	4
	173	2	4
Hierauf soll dem Brauer erlaubt seyn, 16 Tonnen Cosent zu ziehen, welches er an die Armen und Soldaten für 2 Pf. das Quart, oder 16 Gr. 8 Pf. die Tonne zu verkaufen hat, weshalb dafür in Abzug zu bringen sind 11 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.			
Desgleichen für Träber und Bärme nach der alten Taxe 8 — — —	19	2	8
Bleibt auf das Gebräude zu vertheilen	153	23	8
Diese 153 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. auf 64 Tonnen, betragen pro Tonne 2 Rthlr. 9 Gr. 8$\frac{48}{64}$ Pf., oder	2	9	9
Welche 2 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. auf 100 Quart vertheilet, das Quart zu 6$\frac{1447}{1600}$ Pf. oder 7 Pf. bestimmen	—	—	7
Dagegen soll das Quart von dem Bierschenker, wegen der ihm accordirten 2 Pf. für seine Bemühung, zu 9 Pf. verkauft werden	—	—	9

Digitized by Google

Gegenwärtige Specification ſoll in Anſehung des ſchwachen Bieres, welches Wir zum Soulagement des Publici im Preiße, zu ziehen, hierdurch allergnädigſt erlauben, zur Baſe bey der Taxe angenommen werden. Verbieten demnach denen Brauern und Bierſchenkern, keine andere Unkoſten und Profit, als darinn feſtgeſetzet worden, zu accordiren. Denen Magiſträten Unſerer ſämtlichen Provinzien aber befehlen Wir, ihre Taxen darnach pro rata einzurichten, und in Anſehung des Getreides, anderer Zuthaten und Holz, entweder in der Erhöhung oder Verringerung, ſich nach den Marktpreißen jeder Stadt zu richten, hiernächſt das Detail der Taxe überall, wo es nöthig, vorzüglich aber bey denen Brauern und Bierſchenkern, affigiren zu laſſen, damit das Publicum beſtändig von dem, worauf die Taxe formiret und der Preiß des Bieres feſtgeſetzet worden, unterrichtet ſey, und wider diejenigen Anzeige thun kann, welche nachtheilige Behandlungen unternehmen wollen.

Signatum Potsdam den 17ten Junii 1771.

Friederich.

II.

Königlich-Preußiſche allergnädigſte Declaration, das Brauweſen und den Bierverkauf betreffend. De dato Berlin den 21ſten Jan. 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß die letzthin getroffene Einrichtung des Bierbrauens, welche Wir zwar auf allerunterthänigſtes Bitten der Brauer, jedoch nur in der Abſicht, daß ſie das Publicum treulich behandeln, deſſelben Geſchmack befriedigen und ſein Intereſſe befördern, in höchſten Gnaden zu approbiren geruhen wollen, von dem gehofften Endzweck, zum Vortheil der Revenüen des Staats und des gemeinen Beſtens, weit entfernet, indem daraus nicht nur die anſehnlichſten Ausfälle bey der Bierein[illegible]nahme entſtanden, ſondern auch die Klagen Unſerer getreuen Unterthanen über die ſchlechte Qualität des Bieres, ohngeachtet der Erhöhung im Preiß, vorzüglich abſeiten der Armuth und Soldaten, verdoppelt worden, maſſen die Brauer denenſelben unter dem Vorwand, für das Publicum verſchiedene Arten von Getränke zu machen, durch die Vermiſchung des ſtarken Bieres, welches ſie aber zu bezahlen auſſer Stande ſind, das Coſent gänzlich entzogen, und ſie in Ermangelung deſſelben zum Waſſertrinken gezwungen. Da Wir nun hieraus höchſtmißfällig erkannt, daß dergleichen willkührliche Melangen denen Brauern freye Hand laſſen, das Intereſſe des Staats und des Publici nach Gefallen zu vervortheilen, der Armuth und den Soldaten aber ohnfehlbar das Coſent entzogen werden müſſe, ſo lange denen Brauern noch Gelegenheit übrig bleibet, ſolches nach Gefallen zu verkaufen, ohne den Verfall der Bräuereyen, welcher aus der erlaubten Freyheit, das Bier mit Waſſer

Digitized by Google

Wasser oder Cösent, so fast einerley ist, zu vermischen, nothwendig erfolgen muß, einmal zu gedenken, massen diese von der Gewinnsucht der Brauer geleitete Vermischung das Bier immer mehr und mehr schlechter machen würde. Im Betracht aller dieser Umstände und dem eigenmächtigen Verfahren der Brauer nicht ferneren Lauf zu lassen; wollen und verordnen Wir, daß das Interesse des Staats und des Publici durch die Gesetze gesichert, die Käufer unter ihrem Schutz gehandhabet, und die Verkäufer nach der Strenge derselben behandelt, die Armen und Soldaten aber fernerhin Unsere Königliche Wohlthat unverkürzt genießen, die Brau-Conventiones auch in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten, und Unsere getreue Unterthanen nichts destoweniger in den Stand gesetzet werden sollen, die Ausgabe ihres Getränkes nach ihrem Geschmack und Vermögensumständen einzurichten und zu bestreiten, ohne dieserhalb den Einkünften des Staats, noch denen Brauern, welchen Wir nicht nur ihre ganze Kosten, sondern auch einen ihrer Arbeit angemessenen Profit, so bereits in dem Preiß des Bieres mit begriffen ist, allergnädigst ausgesetzet haben, nachtheilig zu fallen. Zu dem Ende befehlen Wir, daß alle die, so zur Versicherung der Güte des Bieres, zuvor ergangene Reglements, namentlich de annis 1722, 1739, und Unsere Declaration vom 14ten April 1766 nach ihrem ganzen Inhalt und Kraft, fernerhin beybehalten, und in allen ihren Principiis auf das strickteste befolget werden sollen, weshalb Wir solche durch gegenwärtige Unsere Declaration von neuem bestätigen, und keine Abänderung darinnen wissen wollen, in sofern sie nicht in nachstehenden Artikeln ausdrücklich bestimmet worden.

Art. 1.

Ein ganzes Gebräude soll künftig aus nicht mehr, als zwey und dreißig Scheffel Getreide bestehen, so wie solches von Uns unterm 16ten October 1771 allergnädigst festgesetzet worden, massen es denen Brauern ganz und gar unmöglich fällt, den in dem Reglement de anno 1739 bestimmten Guß in der Tonnenzahl zu befolgen, weshalb Wir dann auch solchen hierdurch gänzlich aufgehoben, und einen gewissern Satz, den Umständen der Brauer gemäs, eingeführet wissen wollen. Diesemnach sollen von nun an denen Brauern keine andere, als ganze oder halbe Gebräude zu brauen erlaubt seyn, worüber sie zuvor ihre Declaration von der Art und Scheffelzahl des zu nehmenden Getreides, der davon zu ziehenden Tonnenanzahl, von starkem und halbem Biere, bey Unseren Acciseämtern abgeben, und einen Erlaubnisschein, um solchen denen Commis bey der Untersuchung vorzeigen zu können, erhalten haben, massen derjenige Brauer, so wider diese Pflicht handelt, mit der Confiscation des Gebräudes und fünfzig Rthlr. Strafe beleget werden soll.

Art. 2.

Befehlen Wir denen Brauern so gnädig, als ernstlich, obgedachte Scheffelzahl nach dem Getreide in natura zu nehmen, weil solches nicht nur zur Güte des Bieres erforderlich ist, sondern ihnen auch als Getreide vom Publico in der Taxe bezahlet wird; wobey Wir denenselben ausdrücklich aufgeben, geächte Scheffel zu halten, damit in Gegenwart der Acciseofficianten die erforderliche Quantität Malz, so zu einem ganzen oder halben Gebräude erforderlich, und durch unverzüglich anzustellende Proben, in Beyseyn der Acciserichter jeder Provinz bestimmet, und von denselben in ihrem Bezirk bekannt gemacht werden soll, abzumessen, damit solchergestalt der würkliche Aufwand des Getreides vergewissert

werden

Digitized by Google

werden könne. Zu dem Ende sollen die Brauer gehalten seyn, die Commis zum Schrotabmessen herbeyzurufen, und solches nicht eher, als in ihrer Gegenwart, im Meischbottig zu bringen, bey funfzig Rthlr. Strafe, wenn sich ein Brauer unterstehet einzumeischen, ehe die Scheffelzahl von den Commis erkannt worden.

Art. 3.

Sollen die Brauer von einem Scheffel Weitzen, oder einen und einem halben Scheffel Gersten, nicht mehr als eine Tonne Bier ziehen, so wie solches bereits durch Unsere vorher ergangene Reglements festgesetzet worden; mit dem allergnädigsten Befehl, das Bier in ganzen, halben und viertel Tonnen, von der Edictmäßigen Grösse zum Verkauf einzufassen, und nichts eher davon zu verkaufen oder wegzubringen, bis die Anzahl der Tonnen von Unseren Acciseofficianten gehörig untersuchet und aufgeschrieben worden, und soll derjenige, so darwider handelt, in funfzig Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Art. 4.

Sobald das starke Bier abgebrauet ist, sollen die Brauer die Pfanne mit derjenigen Quantität Wasser, so zu einem Fünftel Gebräude Cosem erfordert wird, wiederum anfüllen, solches nach Vorschrift der Declaration vom 14ten April 1766. für die Armen und Soldaten ziehen, und an keinen andern, als dieselben in Gegenwart der Acciseedienten, welche die Tonnenzahl aufzunehmen und darauf zu sehen haben, daß damit keine Verfälschung vorgenommen oder etwas davon unterschlagen, oder verstochen werde, zu verkaufen; und damit die Brauer selbst ermuntert werden, das Cosent gut zu machen und unverfälscht zu lassen, wollen Wir allergnädigst erlauben, daß sie das Quart zu 2 Pf. verkaufen, und die daraus entstehende Einnahme zu ihrem Profit behalten. Wir befehlen aber ausdrücklich, solches einzig und allein denen Armen und Soldaten zu überlassen, im widrigen Fall, bey jeder Uebertretung dieses Unseres allerhöchsten Willens, der Brauer sowohl, als Käufer, beyde in zehen Reichsthaler Strafe genommen werden sollen, und soll diese Strafe, nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten, der Armencasse anheim fallen.

Art. 5.

Wenn nun vorgeschriebener Gestalt das starke Bier und Cosent gezogen worden; soll denen Brauern nachgegeben werden, den Träber zu Verfertigung des halben Bieres, so sie zur Versorgung ihrer Kunden benöthiget sind, nochmal zu kochen, und die daraus gezogene übrige Kräfte, mit starkem Bier, so wie Wir solches bereits unterm 16ten October 1771 allergnädigst erlaubt haben, zu vermischen. Um aber alles Willkührliche bey der Vermischung aufzuheben, befehlen Wir, daß solche nicht anders, als nach Inhalt der gemachten Declaration, und nur zur Helfte statt finden soll, damit das starke Bier würklich zu halbem Biere, und zwar in Gegenwart Unserer Officianten, welche die Quantität der vermischten Tonnen aufzunehmen haben, gemacht werde, und soll alsdann der Ueberrest des Träberwassers in ihrem Beyseyn weggegossen werden, um allen fernern Unterschleifen dadurch vorzubeugen.

Art. 6.

Digitized by Google

Art. 6.

Befehlen Wir Unseren Acciseofficianten allergnädigst, die verschiedene Qualitäten und Quantitäten des gezogenen Getränkes ganz genau zu bestimmen und aufzunehmen, von jeder Sorte eine Probe, wenigstens von drey Quart, in ein Fäßgen füllen zu lassen, solches mit Unserem Siegel und des Brauers Pettschaft zu versiegeln, um im Fall einer Klage oder Denunciation der Verfälschung, die nöthige Confrontation anstellen zu können; weshalb sothane Probefäßgen bey denen Brauern verwahret liegen bleiben, und von denenselben bey 10 Rthlr. Strafe darüber nicht eher disponirt werden soll, bis das ganze Gebräude verkaufet, und die Entsiegelung derselben durch die Acciseofficianten geschehen.

Art. 7.

Verbieten Wir denen Brauern auf das nachdrücklichste, nach vorgedachter Vermischung sich nicht zu unterstehen, weder mit dem starken, noch halben Biere einige Verfälschung, es sey unter welchem Vorwand es wolle, vorzunehmen, und sollen diejenigen, welche einer ersten Contravention überführet werden, mit funfzig Rthlr., zum zweytenmal mit hundert Rthlr., und zum drittenmal mit Verlust ihres Brau-Privilegii bestrafet werden. Eben dieses Verbot, und die mit denen Brauern zu nehmen allergnädigst verordnete Præcautiones, sollen auch für die Bierschenker statt finden, welche Wir, bey der ersten Ueberführung des Betrugs, der Freyheit des Bierschankes verlustig erkläret wissen wollen.

Art. 8.

Und damit die Bierschenker das Publicum von selbsten aufrichtig zu bedienen angereitzt werden; wollen Wir allergnädigst verstatten, daß sie das Quart Bier, über den ordinairen Preiß der Taxe, zwey Pfenninge höher verkaufen können; jedoch mit der geschärften Bedingung, ehe sie das Bier von denen Brauern in Empfang nehmen, davon gehörige Anzeige bey Unseren Acciseämtern zu thun, und sich den Exercitien der Commis und allen übrigen Formalitäten, wodurch die Güte des Bieres im Verkauf dem Publico gesichert wird, zu unterwerfen; Wir befehlen demnach allen Unseren Unterthanen, bey Confiscation des Bieres und 50 Rthlr. Strafe, sich des öffentlichen Bierschankes gänzlich zu enthalten, wenn sie nicht zuvor bey Unseren Acciseämtern davon die geordnete Anzeige gethan, und von denselben eine schriftliche Erlaubnis, um solche denen Commis bey der Visitation vorzeigen zu können, darüber erhalten haben.

Und da eine zu grosse Anzahl von Bierschenkern nicht nur den genauen Visitationen hinderlich, sondern den Verdienst derselben selbst schwächen; als verordnen Wir, daß in jeder Stadt nicht mehrere Bierschenker, als zur Nothdurft und Erleichterung des Publici erforderlich sind, angesetzet, zu dem Ende keine fernere Concessiones zum Bierschank ertheilet werden sollen, bis die Zahl derselben dahin verringert, und dem Erfordern nach bestimmt seyn wird, damit die Bierschenker von ihrem Verkauf, den sie dem Publico mit Treue schuldig sind, leben können.

Art. 9.

Um auch denen Bierschenkern alle Erleichterung zum Betrug zu benehmen, wollen und verordnen Wir, daß selbige nur eine Sorte Bier, welche sie deutlich zu declariren

Digitized by Google

verbunden sind, verkaufen sollen; sollte bey der Untersuchung hiernächst anders, als die Declaration besaget, vorgefunden werden; soll selbiges confisciret, und der Bierschenker noch überdem in funfzig Rthlr. Strafe verfallen seyn. Wohingegen Wir auch denenjenigen Bierschenkern, so nichts, als stark Bier verkaufen, allergnädigst nachgeben wollen, alle Arten dergleichen Biere zu halten, jedoch müssen sie die Güte derselben durch Proben bestimmen lassen, welche mit Unserem und des Bierschenkers Pettschaft versiegelt, und nicht eher, als nach Verkauf des ganzen Vorraths, wiederum von Unseren Acciseofficianten eröfnet werden sollen.

Art. 10.

Denen Acciseofficianten wird hierdurch allergnädigst anbefohlen, auf diese Unsere Verordnung zur Sicherheit der Treue, so der öffentliche Dienst, sowohl in Ansehung der Brauer, als Bierschenker erfordert, mit Nachdruck zu halten, oder zu gewärtigen, daß sie nicht nur sofort von ihrem Dienst cassiret, sondern noch überdem als Mitschuldige an den Betrügereyen, so dem Publico zugefüget worden, exemplarisch bestrafet werden sollen. Und ist es Unser allerhöchster Wille, wider alle diejenigen, so sich einer Bestechung verdächtig gemacht haben, Untersuchung anzustellen. Sollte ein Acciseofficiant überführt werden, bey den Steuerschuldigen gegessen und getrunken zu haben, ausser wenn es bey seinem Wirthe und während den gewöhnlichen Eßstunden ist, er auch keine andere Wohnung finden können, soll er sofort seines Dienstes entsetzet, und untüchtig, dergleichen in Zukunft vorzustehen, erkläret werden.

Art. 11.

Sollen denen Brauern alle die Ungelder, so Wir unterm 16ten October 1771 allergnädigst approbiret haben, zur Schadloshaltung aller ihrer Unkosten, fernerhin passiret werden, und soll in denen folgenden Taxen keine andere Veränderung, in Absicht derselben, als die Verwechselung der Preiße des Getreides und anderer Zuthaten, statt finden, welche die Magistrate nach einem allgemeinen Durchschnittspreiße, bey Anfertigung der Taxen festzusetzen, und auf Verlangen zu aller Zeit zu justificiren haben.

Art. 12.

Die Biertaxen müssen nicht anders, als vom starken Biere gemacht werden, und alle Kosten des Gebräudes namentlich enthalten. Am Ende ist der Preiß des Bieres, wie solcher nach der Tonne und Quart ausfällt, aufzuführen, die Taxen aber bey allen Brauern und Schenkern zu affigiren, damit der Käufer von allem dem, so den Verkaufspreiß des Bieres bestimmet, unterrichtet sey.

Art. 13.

Unsere Accisegefälle sollen zu achtzehn Groschen von jeder Tonne Bier, wie solches bereits durch Unsere Declaration vom 14ten April 1766 festgesetzt worden, zur Entschädigung der supprimirten Brodacciſe, erhoben werden.

Um aber auch Unseren getreuen Unterthanen, in so weit es die Ausgaben des Staats erlauben, und für dieselbigen daraus kein Nachtheil erwächset, Proben Unserer Landesväterlichen

Digitized by Google

terlichen Vorsorge, zu ihrem Soulagement allerhuldreichst angedeihen zu lassen; wollen Wir allergnädigst dahin consentiren, daß vorläufig die Accisegefälle, jedoch nur vom halben Biere allein, die Tonne zu hundert Quart gerechnet, bis auf 12 Groschen herunter gesetzet werden; wobey Wir Uns allergnädigst vorbehalten, daß solches dem Publico, dem Wir diese Königliche Gnade zu statten kommen lassen wollen, nicht höher, als einen Pfenning über die halbe Biertaxe pro Quart verkaufet werde, welches von der Tonne 8 Gr. 4 Pf. austrägt. Hievon sollen 3 Gr. Zuschuß zu der halben Bieraccise für den Staat abgerechnet werden, daß dem Brauer ausser dem Vortheil, so Wir ihm bereits auf die Fabrication des starken Bieres, und durch die ganze Einnahme des Cosents allergnädigst bewilliget, die übrig bleibende 5 Gr. 4 Pf. von der Tonne Halbbier, ebenfalls für seine Mühe und Verkauf desselben annoch zufließen sollen.

Art. 14.

In Betracht dieser Erleichterung und des von Uns moderirten Getränkepreises, befehlen Wir allergnädigst, daß sämtliche Dörfer, welche angewiesen sind, ihr Bier aus den Städten zu holen, sich nunmehro daraus, und nirgend anders woher, versorgen; zu dem Ende bey Abholung desselben sich mit Accisepaßierzetteln zu versehen, um bey den Visitationen derer Commis sich gehörig legitimiren zu können, und sollen die Contravenienten mit Confiscation des Bieres und 50 Rthlr. bestrafet, ihnen aber wider die Verkäufer, welche sich unterstanden haben, in den Rechten der Städte Eingrif zu thun, der Regreß offen gelassen werden.

Art. 15.

Um diesen Unsern vorgedachten allerhöchsten Willen, welcher zur Aufrechthaltung der Städtischen Privilegien und Aufnahme ihrer Brauereyen abzielet, in gehörige Erfüllung zu bringen; befehlen Wir denen Magistraten jeder Stadt, noch in dem Monat der Publication gegenwärtiger allergnädigsten Declaration Unseren Acciseämtern eine Specification derjenigen Dörfer, welche verbunden sind, sich aus ihrer Stadt mit Bier zu versorgen, zuzustellen, damit Unsere Acciseofficianten davon eine vollkommene Kenntnis erlangen, und die Dörfer mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten, die Brauer auch dadurch in den Stand gesetzt werden mögen, das benöthigte halbe Bier jederzeit in Bereitschaft zu haben, oder dergleichen, sobald es verlanget wird, in Beyseyn der Acciseofficianten, nach der vorgeschriebenen Vermischung, ohne Unterschleif verfertigen zu können.

Art. 16.

Ferner ist es Unser ernstlicher Wille, daß die Magistrate gleichfalls in der vorgeschriebenen Zeit die Duplicate sothaner Specificationen Unseren Acciserichtern einreichen, und denselben durch ihre Privilegia den Besitz ihrer Gerechtsame erweislich machen, wobey sie wider alle nachtheilige Eingriffe in Sicherheit gesetzet und von denselben geschützet werden sollen; Wir befehlen demnach allergnädigst Unseren Acciserichtern, von diesen Privilegien ohne Aufschub die nöthige Kenntnis zu nehmen, und den eingeschlichenen Mißbräuchen, sowohl in Absicht der Städtischen Brauereyen, als Unserer Accisegefälle, deren Conservation ihnen vorzüglich obsieget, Einhalt zu thun, und wollen Wir, falls Privilegia oder Pachtcontracte vorgewandt würden, daß sie die Untersuchung ersterer in foro competente

Digitized by Google

ohne Zeitverlust selbst verfolgen, um sie nach dem wahren Sinn einzuschränken, letztere aber sich vorzeigen lassen, um daraus ersehen zu können, in wie weit daraus für den Städten und Unseren Accisegefällen Schaden erwächset, hiernächst bey Ablauf der Pachtzeit mit Nachdruck zu halten, daß solche nicht erneuert werden, übrigens wider diejenige zu verfahren, welche Unserer Declaration vom 14ten April 1766 entgegen erneuert worden wären, und soll den Pachtinhabern frey stehen, die Schadloshaltung von denenjenigen zu fordern, welche ihnen den unrechtmäßigen Besitz zuerkannt haben.

Art. 17.

Sämtliche in gegenwärtiger Declaration enthaltene Puncte sollen in allen Unseren Provinzien statt finden, die Brauer aber fernerhin gehalten seyn, nach ihren resp. Reglements zu brauen, massen Wir solche, ausser der Freyheit das halbe Bier nach vorgedachtem Fuß durch die Vermischung zum Soulagement des Publici im Preiße, und Befriedigung ihres Geschmacks zu verfertigen, keinesweges aufzuheben vermeinen. Jedoch soll diese Vermischung nicht anders, als pro rata des zu einem Gebräude verwandten Getreides erlaubt seyn, damit zu dem halben Biere noch hinlängliche Kräfte übrig bleiben, und der Gesundheit kein Schaden zugefüget werde. Die Vermischung soll dahero für diejenigen, welche einen Scheffel Weitzen, oder einen und einen halben Scheffel Gerste zu einer Tonne Bier nehmen, nicht unter die Helfte seyn; für diejenigen hingegen, welche durch Reglements authorisirt sind, ein Drittheil oder Viertheil Getreide weniger zu brauen, soll auch die Vermischung um ein Drittheil oder Viertheil weniger statt finden, dergestalt, daß im ersten Fall das starke Bier zur Helfte, im zweyten aber nur um ein Drittheil, oder nach Proportion des Getreides, um ein Viertheil verschwächet werden soll. Ferner soll diese Vermischung nicht anders, als nach geschehener vorheriger Declaration bey Unseren Acciseämtern und in Gegenwart der Officianten, welche auf die Richtigkeit Acht haben sollen, statt finden. Weshalb Wir dann auch alle Melange, selbst der Würze mit dem Breyhahn, in gewissen Provinzien, in Abwesenheit der Acciseofficianten, welche auf die Sicherheit des öffentlichen Dienstes zu wachen bestellet sind, bey der im 7ten Articul dieser Declaration dictirten Strafe, hierdurch auf das nachdrücklichste gänzlich untersagen. Gleichergestalt verbieten Wir denen Brauern so gnädig, als ernstlich, das halbe Bier nicht höher, als einen Pfenning über die Helfte der Taxe des starken Bieres zu verkaufen, massen denenselben sämtliche Kosten in der Taxe des starken Bieres bereits vergütiget sind, sie auch von dem Aufschlag des einen Pfennings auf das halbe Bier, welcher pro Tonne von 100 Quart 8 Gr. 4 Pf. beträgt, über das in der Taxe ausgeworfene Beneficium, und den Verkauf des Cosents zu ihrem Profit, annoch 5 Gr. 4 Pf. pro Tonne genießen, mithin für ihre Mühe, Anfertigung und Verkauf des halben Bieres vollkommen entschädiget sind.

Art. 18.

Ist es Unser allerhöchster Wille und Befehl, daß gegenwärtiges Unser Reglement überall, als nöthig und unentbehrlich, in Erfüllung gebracht werde, und zwar 1) zur Aufrechthaltung der Brauconstitutionen jeder Provinz, welchen zuwider nichts verändert, sondern dem Publico nur eine Erleichterung verschaft worden, mithin an ihren Vorrechten nichts verlieren. 2) Dem Publico in Ansehung der Güte des Bieres und des Preißes, Gerechtigkeit wiederfahren, und darauf halten zu lassen, daß es mit Treue bedienet werde.

3) Zur

Digitized by Google

3) Zur Sicherheit der Einkünfte des Staats, Zurückforderung derer, welche auf eine unrechtmäßige Art entzogen ſeyn dürften, zum Schutz der Städtiſchen Privilegien und ihren Brauereyen, Erleichterung der Armuth und Soldaten, ohne das Publicum, welches ſein Getränke beynahe um die Helfte wohlfeiler erhält, von neuem zu beſchweren, noch dem Brauer Gelegenheit zu klagen übrig zu laſſen, maſſen ſolcher nicht nur ſeine ganze Koſten zurück- ſondern noch überdem einen ſeiner Mühe angemeſſenen Profit erhält. Dieſemnach befehlen Wir allen Magiſträten, bey Strafe der Caſſation, ſich darnach, in ſo weit es ihnen angehet, genau zu achten, denen Brauern, bey Verluſt ihres Brau-Privilegii, dem Publico nach ſeinem Verlangen zu dienen, und denen Acciſerichtern, auf die Befolgung gegenwärtigen Reglements mit aller Rigueur in ihrem Diſtrict zu halten, in Conformität und ohne ſich deſſelben, unter welchem Vorwand es auch immer ſeyn mag, entziehen zu dürfen, richterlich zu ſprechen, ſelbſt in Sachen, wo ſie vorſchützen könnten, zur Polizey zu gehören, tragen Wir ihnen hierdurch beſonders die Erkenntnis in allen Vorfällen auf, ſo einige Connexion mit Unſeren Acciſegefällen, bey Strafe, dafür reſponſable geſtellet und von ihrem Dienſt caßiret zu werden. Unſerem Oberacciſerichter geben Wir allergnädigſt auf, dahin Sorge zu tragen, daß die Unterrichter gegenwärtiges Reglement ohne Zeitverluſt in ihren reſp. Departements publiciren und affigiren, auch auf das ſtricteſte befolgen laſſen, mit dem geſchärften Befehl, die wider den Inhalt der hierinn enthaltenen Artikel gegebene Sentenzen ſofort zu infirmiren, und die Richter, ſo darwider gehandelt, oder durch Umwege darnach zu ſprechen ſich zu entziehen ſuchen, in Anſpruch zu nehmen, und wider dieſelben Unterſuchung anſtellen zu laſſen, damit ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet werden können. Zu dem Ende übertragen Wir demſelben den Spruch der letzten Inſtanz in allen Sachen, ſo dieſes Reglement betreffen, auſſer in Privilegienſachen, ſo Wir dem foro competenti vorbehalten. Auch befehlen Wir Unſeren Commendanten, und wo dergleichen nicht vorhanden, denen Magiſträten, alle erforderliche Hülfe und Beyſtand und Vollſtreckung ſeines Urthels ohne Anſtand zu leiſten, Unſerer Generalacciſe und Zolladminiſtration aber, hierauf feſt zu halten. Hieran geſchiehet Unſer Wille.

Gegeben zu Berlin den 21ſten Jan. 1772.

Friederich.

Digitized by Google

Contribution.

Königlich-Preußisches Reglement, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der ordinairen Contribution in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gehalten werden soll.

De dato Berlin den 20sten November 1769.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir nißfällig angemerket, daß in Unseren Westphälischen Provinzien, besonders dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, bey Erhebung und Bezahlung der Contribution, wie auch Beytreibung derer Reste, verschiedene Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen sind, wodurch auf der einen Seite Unseren getreuen Unterthanen, entweder wegen der ihnen gegebenen unzeitigen Nachsicht, und demnächst erfolgten schweren Execution zu Grunde gerichtet, oder zum Nachtheil Unserer Cassen zur Ungebühr begünstiget sind, so, daß die von vielen Monaten anfgeschwollene Contributionsreste haben niedergeschlagen werden müssen; auf der andern Seite aber Unsere Revenues dadurch in Unsicherheit gesetzet worden, daß die Uns gebührende Contributionsgelder nicht auf die bestimmte Zeit haben abgeführet und zu ihrem Behuf verwendet werden können; Wir jedoch nicht gesinnet sind, diesen Unordnungen und Mißbräuchen länger nachzusehen: Als haben Wir nöthig erachtet, durch gegenwärtige Anweisung, Unsere so gnädige, als ernstliche Willensmeinung, wie es hinführo und a dato publicationis desselben an, mit Erhebung, Beytreibung und Abführung der Contributionsgelder gehalten werden solle, zur genauesten Befolgung bekannt zu machen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach:

§. 1.

Daß die Receptores in Unserem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg die monatlichen Empfangstage dergestalt einrichten und halten sollen, damit sie die Contributionen für jeden laufenden Monat am 18ten desselben beysammen haben und ihre Manualien abschließen, die Reste extrahiren und davon eine Designation anfertigen können.

§. 2.

Die erhobene Gelder müssen sodann mit der ersten Post zur Obersteuercasse, nebst einem beyzufügenden richtigen Sortenzettul, und mit Bemerkung des Gewichts auf einem jeden Beutel, abgeliefert werden, in so weit von derselben nicht etwa schon Assignationes ertheilet sind; Was nun

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die Reste anlanget; so ist besonders angemerket, wie Unsere Unterthanen dadurch ausser Stand gekommen, die Contribution zu bezahlen, daß ihnen entweder aus unzeitigem Mitleiden, oder wohl gar aus pflichtwidrigen Nebenabsichten, Dilationes zu sechs, zwölf und mehr Monaten gegeben worden, da doch in der Erfahrung gegründet ist, daß, je mehr dergleichen ordinaire Præstanda aufschwellen, desto schwerer es halte, solche zusammen zu bringen; dannenhero Wir, zur Conservation Unserer Unterthanen, zweckdienlich finden, daß ein jeder Receptor die ad §. 1. erwähnte Restdesignation sofort nach dem 18ten eines jeden Monats am 19ten dem Ausreuter, zu Beytreibung derer Reste zustellen, das Duplicat dieser Restdesignation aber zugleich und ohne den geringsten Verzug, desselben Tages, seinem vorgesetzten Landrath zusenden, mithin, wenn derselbe, seiner Pflicht und Obliegenheit gemäß, etwas näheres verfügen mögte, solches genau befolgen solle. Damit aber

§. 4.

Die Beytreibung hinführo mit mehrerem Effect, als zeithero, seyn möge; so muß der Ausreuter selbige nicht ferner für sich alleine, sondern mit Zuziehung der Unterdiener des Amts verrichten; und werden Unsere Amtleute befehliget, die Unterdiener gemessenst zu instruiren, daß sie in diesem Fall denen Ausreutern unweigerlich assistiren sollen; wobey jedoch Unsere Amtleute genau und pflichtschuldigst vigiliren müssen, daß bey dergleichen Beytreibung keine Partheylichkeit und Plackerey vorgehe, inmassen derjenige, es sey Ausreuter oder Unterdiener, welcher dessen schuldig befunden wird, sofort Unserer Minden-Ravensbergischen Krieges- und Domainencammer, mit Beyfügung des Untersuchungs-Protocolli, anzuzeigen ist, damit von derselben, wegen dessen Cassation und überdem exemplarischer Bestrafung, das nöthige besorgt werden könne; da auch

§. 5.

Bisher die denen Unterthanen schädliche Gewohnheit gewesen, daß der Ausreuter denen Restanten die Execution angekündiget, und nach Verlauf von vierzehn und mehr Tagen, wenn inzwischen die Zahlung nicht erfolget ist, von der ganzen verflossenen Zeit, seine täglichen Executionsgebühren eingefordert hat, ohne jedoch die Execution selbst zu Berichtigung der Contributionscasse verrichtet zu haben, so, daß die Executionsgebühren, welche der Ausreuter gezogen, sich weit höher belaufen, als der Contributionsrest selbst; dieses aber zum Ruin Unserer Unterthanen gereichet; so wird hierdurch ein vor allemal festgesetzet und befohlen, daß von dem Ausreuter und Unterdiener conjunctim sofort zur Pfändung geschritten, und an Küchengeräth, Leinewand und Kleidern, oder bey Grossen durch Ausdröschung einigen Getreides, jedoch daß denen Unterthanen das benöthigte Saat- und Brodkorn immer gelassen werde, so viel als der Contributionsrest und Executions- auch Verkaufungsgebühren betragen, genommen, von dem Unterdiener an einen dritten Ort in Sicherheit gebracht, und wie solches geschehen, dem Amte Rapport abgestattet werden solle.

§. 6.

Denen solchergestalt gepfändeten Contribuenten wird zu Einlösung des Pfandes, gegen Bescheinigung durch das Quittungsbuch, daß der Rest völlig zur Recepturcasse abgeführet

Digitized by Google

führet worden, eine Frist von sieben Tagen, welche aber nicht überschritten werden muß, verstattet, nach deren Verlauf, und wenn alsdenn der Contributionsrest noch offen stehet, das Amt die gepfändete Sachen in ein anderes benachbartes Amt, auf Kosten des Restanten bringen, und daselbst verkaufen lassen, mithin aus dem gelösten Gelde die Cassenschuld und Posten abführen, das etwa Uebrigbleibende aber dem gepfändeten Unterthanen zurück geben muß, welche Procedur sich ein jeder Contribuent selbst beyzumessen hat, da er weiß, wie viel und zu welcher Zeit er solches allmonatlich an den Receptor zu bezahlen schuldig ist.

§. 7.

Für die Verrichtungen, so der Beamte bey dieser Pfändung oder Verkauf derer Pfänder etwa haben mögte, muß derselbe, in Betracht, daß es Unsere Cassen betrift, nicht das geringste an Gebühren nehmen, dahingegen werden dem Unterdiener für die Pfändung sechs Pfenninge, und dem Unterdiener, welcher den Verkauf derer Pfänder verrichtet, ein guter Groschen, und ein mehreres nicht, bey einem Thaler Strafe von jedem guten Groschen, zugebilliget, und werden die Beamte hiermit angewiesen, über diesen Punct mit Nachdruck zu halten, damit Unsere Unterthanen nicht durch übermäßige Executionsgebühren ausgesogen, und zu Bezahlung derer Præstandorum unvermögend gemacht werden mögen.

Der Contributionsausreuter, welcher sich auf einem Ort nicht lange aufhalten darf, muß sich nach aufgezogenem Pfande augenblicklich mit dem Unterdiener zu einem andern Restanten begeben, und daselbst eben so, wie §. 5. verordnet ist, verfahren, mithin die Bereisung aller Oerter des ganzen Recepturdistricts, wo sich Reste finden, auf das allerschleunigste, und zwar binnen sechs oder sieben Tagen, endigen. In dessen Betracht soll demselben von einem jeden Restanten auch sechs Pfenninge, entweder gleich, oder durch den Beamten, aus dem Gelde, welches von denen verkauften Pfändern kommen wird, bezahlet werden; ein mehreres soll der Contributionsausreuter unter keinem Vorwand zu fordern, oder zu nehmen, bey einem Thaler Strafe von jedem guten Groschen, befugt seyn, massen er weiter nichts zu thun hat, als bey der Pfandnehmung zugegen zu seyn, und wenn er hurtig ist, wie von ihm gefordert wird, in einem Tage viele Executionsgebühren erhalten kann.

Gleichwie Wir nun zu Unseren getreuen Unterthanen das allergnädigste Zutrauen haben, es werden dieselbe, ihrer Schuldigkeit gemäs, die Contributionscasse monatlich, vor oder auf den 18ten völlig befriediget haben, und es folglich nicht auf die Pfändung ankommen lassen; so zweifeln Wir auch nicht, es werden die Receptores dadurch in den Stand gesetzet, die richtige Etatssumme monatlich zur bestimmten Zeit, wie gleich folgen wird, zu Unserer Minden-Ravensbergischen Obersteuercasse abzuführen; diese Zeit wird in Ansehung der Contribution eines jeden laufenden Monats auf den 25sten unveränderlich festgesetzet, und zwar denselben die Frist vom 18ten bis den 25sten um deswillen zugestanden, damit diejenige Contribuenten, welche ausgepfändet worden, es aber auf den Verkauf derer Pfänder nicht ankommen lassen wollen, die Zwischentage noch anwenden können, ihren Rest zur Recepturcasse abzuführen. Sobald sich aber der 25ste eines jeden Monats geendiget hat, muß der Receptor eine nähere zuverläßige Restantendesignation ohne den geringsten Verzug anfertigen, die Ursachen des alsdann noch gebliebenen, mithin durch obenwähnte

Digitized by Google

wähnte Pfändung nicht getilgten Restes, bey einem jeden Contribuenten bemerken, und diese Designation gleich am 26sten dem Landrathe des Creises in duplo zusenden, damit er ein Exemplar an Unsere Krieges- und Domainencammer in Minden einsenden, und deren Entschließung gewärtigen, selbst aber zu Beytreibung der übrigen Reste die nöthige Hülfe geben könne; denn da

§. 8.

Der Landrath, nach der von Uns unterm 6ten Augusti 1766 vollzogenen Instruction, principalement davor halten muß, daß sowohl die ordinaire, als extraordinaire Contributions- Cavallerie- und Heuerlings ꝛc. Gelder, jedesmal und zu rechter Zeit, monatlich an Unsere Provinzial-Obersteuercasse abgeliefert werden;

So lieget ihm ob, und wird hierdurch von Uns verordnet, daß er sofort, nach erhaltener Restdesignation, sich in den Recepturdistrict verfüge, und die von dem Rendanten angezeigte Ursache, warum der Unterthan mit der schuldigen Contribution zurück geblieben, und zu deren Bezahlung durch die vorhin erwähnte Pfändung nicht hat vermogt werden können, gründlich untersuche, mithin sich selbst überzeuge, daß der Rest entweder exigibel oder inexigibel sey. Im ersten Fall wird dem Landrath hierdurch frey gegeben, wider die morose und widerspenstige Contribuenten die militairische Execution zu gebrauchen, und des Endes den commandirenden Officier der nächsten Garnison zu requiriren, und zwar dergestalt, daß er mit Beytreibung und Ablieferung dieser exigiblen Reste, vor Endigung des laufenden Monats, fertig seyn, oder gewärtigen muß, daß deren Betrag, nach erfolgter von Unserer Mindenschen Krieges- und Domainencammer ohne Anstand zu veranlassender näheren Untersuchung, von seinem Gehalt eingezogen, und an Unsere Obersteuercasse abgeliefert werden solle.

Im zweyten Fall muß der Landrath wegen der Inexigibilität eines jeden Restanten ein ausführliches Protocoll, worinnen die wahre Ursachen des Unvermögens enthalten sind, abfassen, und solches vor Ablauf der ersten acht Tage des folgenden Monats, an Unsere Krieges- und Domainencammer, mit seinem gutachtlichen Bericht, einsenden, welche Unsere Krieges- und Domainencammer sodann die Ursachen der angezeigten Inexigibilität zu prüfen, und nach Befinden, entweder den Rest auf einem oder zwey Monaten zu stunden, oder im Fall eines gänzlichen Unvermögens des Contribuenten, bey Unserem General-Oberfinanz- Krieges- und Domainen-Directorio zur Niederschlagung anzutragen, oder wenn der geringste Zweifel entstehet, die Umstände des Restanten, durch den Departementsrath näher untersuchen zu lassen, und darauf das nöthige zu verfügen hat, welches aber vor der Mitte des folgenden Monats geschehen und beendiget seyn muß. Hierbey wird

§. 9.

Festgesetzet, verordnet und befohlen, daß Unsere Landesherrliche Prælanda, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, allen anderen Prästationen vorgehen sollen, wie solches in der Eigenthumsordnung Cap. XIII. §. 4, auch in der revidirten und erweiterten Untergerichtsordnung vom 23sten Martii 1768 neuerlich wiederholet worden; und da Uns vorgekommen, wie Unsere Unterthanen hauptsächlich dadurch ausser Stand gesetzet

Digitized by Google

werden, die Landes-Onera prompt abzuführen, daß theils Beamte, zu Erhaltung der Gebühren, sehr facil sind, denen Privat-Creditoribus Pfandzettuls zu geben, um dadurch den Ruin der Contribuenten zu befördern; Als wird hierdurch nochmals ganz ernstlich wiederholet und befohlen, daß sich niemand, er sey wer er wolle, von nun an, weiter unterstehen solle, auf eine Schuldforderung, sie sey consentiret oder nicht, einen Pfandzettul zu geben, bevor nicht der Creditor sowohl von dem Receptore, als auch Gutsherrn, Scheine beygebracht, daß Unsere und die Gutsherrliche Præstanda richtig gemachet worden, wie solches in der Eigenthumsordnung Cap. XIII. §. 4. im zweyten Abschnitt ausdrücklich festgesetzet ist; daferne aber jemand darwider handeln, und dennoch einen Pfandzettul ertheilen, und der Unterthan dadurch ausser Stand kommen würde, die Præstanda vorerwehntermassen prompt abzuführen; so soll derjenige, welcher den Pfandzettul gegeben hat, nicht nur durch geschwinde Executionsmittel angehalten werden, die Præstanda ex propriis, und ohne deshalb an den Debitoren den Regreß nehmen zu dürfen, zu berichtigen, sondern auch, in einem jeden Uebertretungsfall, in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen seyn. Da auch

§. 10.

Einige Contribuenten die zu fordern habende Remißion, wegen erlittenen Brand- und Hagelschadens ꝛc. ordinairen Viehsterbens und errichteter neuer Gebäude, als eine Ursache, warum die Onera nicht abgetragen würden, angegeben, und solchergestalt sich gleichsam eines Juris retentionis anmassen mögten, dieses aber in Ansehung Unserer Landesherrlichen Etatsmäßigen Gefälle durchaus nicht Platz greifen, noch gestattet werden kann; Als befehlen Wir zwar Unserer Krieges- und Domainencammer zu Minden so gnädig, als ernstlich, Unseren Unterthanen die rechtlich zu fordern habende Remissiones so schleunig, als möglich, angedeihen zu lassen; da aber der zu denen Remißionen bey der Obersteuercasse ausgesetzte Landesfond nicht allemal hinreichend ist, daß die in jedem Jahr vorkommende Remissiones gleich vergütet werden können;

So dürfen und müssen die Contribuenten mit prompter Berichtigung Unserer Gefälle um deswillen nicht zurückbleiben, immassen ihnen die Remissiones, wenn sie auf einmal und in einer Summa ausgezahlet werden, jederzeit zu statten kommen, und besser Nutzen schaffen, als wenn sie selbige monatlich in Kleinigkeiten sich an der Contribution ꝛc. abziehen lassen; wie dann in Betracht, daß hinführo ein jeder Unterthan Unsere Landesherrliche Gefälle in jedem Monat völlig berichtigen muß, denen Receptoren dergleichen Vergütung der Remißion an der monatlichen Contribution ernstlich verboten, und ihnen dagegen befohlen wird, das Remißions-Quantum in einer unzertrennten Summa und in Gegenwart des Landraths, denen Unterthanen auszuzahlen.

Uebrigens haben Wir, in einem erneuerten Reglement, Unseren Landesvätterlichen Willen eröfnet, wie es künftig zum mehrerem Soulagement Unserer getreuen Unterthanen, mit Untersuchung derer Unglücksfälle, auch deshalb zu ertheilenden Remißionen, ingleichen wegen der Freyheit derer Neuanbauenden gehalten werden solle, worauf Wir Uns also beziehen. Inzwischen wenn

Digitized by Google

§. 11.

Ein oder anderer Unserer Unterthanen von Unglücksfällen betroffen, und dadurch unvermögend wird, Unsere und die Gutsherrliche Præstanda prompt abzuführen, und die Remißion nicht so geschwinde erfolgen kann; so sollen ihm sowohl Unsere, als die Gutsherrlichen Gefälle, so lange, bis ihm die Remißion angedeihet, gestundet werden, in Ansehung Unserer Contributions- und Cavalleriegefälle aber, soll es Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn ein zeitiger Receptor, zu jedesmaliger prompten Berichtigung der Obersteuercasse, den Vorschuß thun wird. Hiernächst und damit auch

§. 12.

Ein jeder Unterthan wegen der monatlich an den Receptor bezahlten Landesherrlichen Gefälle völlig gesichert seyn möge; so haben Wir allergnädigst gut gefunden, bessere und deutlichere Quittungsbücher für die Contribuenten einzuführen, und davon das Schema sub Littera A. dieser Anweisung beyfügen zu lassen; befehlen demnach allen Contributionsreceptoren in Unserem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, auf diese und keine andere Art, Unsere Unterthanen, wegen der monatlich bezahlten Gefälle, zu quittiren; wie dann auch endlich

§. 13.

Sämtliche Contributions-Receptores auf die von Unserer Minden-Ravensbergischen Krieges- und Domainencammer, unterm 5ten Martii 1768 mit Unserer Allerhöchsten Approbation an sie erlassene Verordnung, wegen Führung ihrer Manualien, verwiesen und befehliget werden, sich darnach auf das genaueste zu achten, zu denen Cassenbüchern aber soll ihnen nächstens durch Unsere vorgenannte Krieges- und Domainencammer ein Schema zugefertiget werden. Nach welcher vorstehenden Contributions- und Landesabgaben-Anweisung sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 26sten November 1769.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Hagen.

Digitized by Google

Vogtey
Bauerschaft
No.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Soll monatlich bezahlen			
An ordinairer Contribution			
Cavallerie			
Summa:			
Soll jährlich bezahlen			
An Fouragezuschuß			
Zuschlagsgeld			

Hat

Digitized by Google

	An Golde		An Courant		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Hat bezahlet den 17					
pro Junio					
— Julio					
— Augusto					
— Septembri					
— Octobri					
— Novembri					
— Decembri					
— Januario					
— Februario					
— Martio					
— Aprili					
— Majo.					
An Fouragezuschuß					
An Zuschlagsgeld					

Digitized by Google

Anno	Für Vorspann erhalten	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Anno	Remißion wegen Viehsterben.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Remiß-

Digitized by Google

Anno	Remission wegen Bauten und Reparaturen.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Anno	Remißion wegen Mißwachs.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Anno	An Feuersocietätsgeldern bezahlet.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Examinationscommission.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Cammern, betreffend eine beständige, unterm General-Directorio stehende, vom Hofe aus niedergesetzte Ober-Examinationscommißion zu Prüfung derer zu Finanz- und Cameralbedienungen sich meldenden Subjectorum.

De dato Berlin den 28sten Febr. 1770.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir lassen euch hierdurch zur Nachricht und Achtung allergnädigst bekannt machen, wie Wir allerhöchst Selbst, um die Bedienungen beym Finanz- und Cameralwesen, mit völlig capablen Leuten, welche die dazu erforderte Fähigkeiten, Wissenschaften und gründliche Beurtheilungskraft besitzen, und dabey von guter Gesittung sind, besetzt zu sehen, und keine andere zu solchen Bedienungen zuzulassen, eine beständige, unter dem General-Directorio stehende Oberexaminationscommißion zu genauer Prüfung derer sich meldenden Subjectorum, insonderheit dererjenigen, welche als Krieges- und Domainen- auch Land- und Steuerräthe und Bau-Directores placiret werden wollen, anzuordnen, und derselben die abschriftlich anliegende Instruction sub dato Berlin den 12ten Febr. 1770 unter Unserer allerhöchsten Unterschrift zu ertheilen gut und nöthig gefunden haben;

Da nun Inhalts des 14ten §phi dieser Instruction, denen Cammer-Collegiis nachgelassen worden, diejenige Subjecta, welche sich bey ihnen, um als Referendarien, expedirende Secretarien und Policeyburgermeistere placiret zu werden, melden, nach Beschaffenheit der Stellen, zu examiniren, wobey jedoch schlechterdings vorausgesetzet wird, daß die Referendarien und Secretarien gute Studia haben, und anderergestalt nicht einmal zum Examine zugelassen werden müssen. So habet ihr eurer Seits solches genau zu beobachten, und euren, wegen Wiederbesetzung solcher Stellen an das General-Directorium zu erstattenden Berichten allemal die abgehaltene Examinations-Protocolla beyzufügen, damit auch daſſelbe von der Capacität des Candidati informiret und überzeugt seyn könne. Daran ꝛc. Gegeben Berlin den 28sten Febr. 1770.

Digitized by Google

Feuerassecuranzanstalten.

I.

Receß und Reglement der Churmärkischen Feuersocietät auf dem platten Lande. De dato Berlin den 7ten Sept. 1765.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unseren gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hochwohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber, und Liebe Getreue. Ihr empfanget hiernebens ein Exemplar des Recesses und Reglements der Churmärkischen Feuersocietät auf dem platten Lande, samt Unserer allerhöchsten Confirmation und Instruction für den General-Directorem und die Creis-Directores de dato Berlin den 23sten und 25sten Jul. c. mit dem gnädigsten Befehl, euch in allen vorkommenden Fällen und Gelegenheiten darnach überall schlechterdings zu achten, auch besonders die §. §. 4. 23. 24. und 38. auf das genaueste zu befolgen. Sind ꝛc. Berlin den 7ten Sept. 1765.

(Ad Mandatum)

Ministerium des Justizdepartements.

An das Cammergericht.

ad Vorstehendes.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die in Vorschlag gekommene Errichtung einer Feuersocietät auf dem platten Lande in der Churmark, und den deshalb entworfenen Plan, bereits in höchsten Gnaden agreiret haben; Als confirmiren Höchstdieselben den von den Deputirten der sothanen Societät beygetretenen Stiftern, Provinzien und Creisen bemeldetem Plan gemäs ausgefertigten und hiebey gehefteten Receß und Reglement, nebst den Instructionen für den General-Director und die Provincial-Directores hiemit allergnädigst, und wollen, daß darnach bey der Feuersocietät inderzeit verfahren werden und ein jeder sich aufs genaueste achten soll. Signatum Berlin den 25sten Julii 1765.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Hagen.

Confirmation des von denen, der auf dem platten Lande in der Churmark zu errichtenden Feuersocietät beygetretenen Stiftern, Provinzien und Creisen, deshalb ausgefertigten Recesses und Reglements, wie auch der Instructionen für den General-Director und die Provincial-Directores.

Digitized by Google

Kund und zu wissen seye hiermit, daß nachdem bereits seit vielen Jahren, von verschiedenen Ständen der Churmark Brandenburg, auf Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft des platten Landes angetragen, und diese heilsame Sache von allerseits Deputirten der sämtlichen Churlande gegenwärtig nochmalen in Deliberation und Erwägung gezogen, und dabey sonderlich auf die Erleichterung des Beytrages, daß nemlich dieser Beytrag denen Interessenten nicht zu beschwerlich oder wohl gar unerträglich fallen mögte, ein Augenmerk genommen; dieser Endzweck aber nunmehro durch die Grösse der Societät erzielet worden, wenn nemlich nicht allein der gröβte Theil der Churmärkischen Ritterschaft, mit ihren Unterthanen, freywillig in diese Gesellschaft getreten, sondern auch Seine jetztregierende Majestät, **Friederich der Grosse**, König in Preussen ꝛc. diese dem Lande so ersprieβliche, zu schleuniger Wiederaufhelfung der verunglückten Familien und Unterthanen abzielende Verbindung huldreichst genehmiget, auch noch zu mehrerer Erleichterung der Societät Sich erkläret, Dero eigenen Aemter und Amtsunterthanen Gebäude, jedoch lediglich mit dem Recht, wie ein jeder anderer Societätsverwandter, und sonder einige Concurrenz bey der Direction zu verlangen, mit einschreiben zu lassen, nicht abgeneigt wären, mithin die Errichtung dieser Association Inhalts Cabinetsordre vom 19ten Jan. 1764 Dero Churmärkischen Krieges- und Domainencammer Präsidenten, dem Freyherrn von der Horst, committiret haben; als ist endlich mit Deroselben Concurrenz von uns Endes benannten Deputirten derer dieser Societät beygetretenen Churmärkischen Stiftern, Provinzien und Creisen, nach deshalb bey verschiedenen Conferenzen abgehaltenen Berathschlagungen und Ueberlegung, diese Feuersocietät völlig zu Stande gekommen, und deshalb unter heutigem Dato von uns folgender Recεβ und Reglement, wornach sich die dieser Societät vorgesetzte General-Director und Provincial-Directores zu achten, verabredet, geschlossen, und bis zu erfolgter Königlicher Confirmation festgesetzet worden. Nemlich

Ratione sämtlicher Interessenten, welche in diese Societät treten.

§. 1.

Verbleibet diese Feuersocietät nun und zu ewigen Zeiten, in Ansehung des Adels, der Besitzer adelicher Güter und deren Unterthanen, sie seyen was vor Condition sie auch seyn mögten, eine beständige freywillige Sache, also und dergestalt, daß die Unterthanen inclusive der Lehnschulzen, hierunter sich schlechterdings dem Gutfinden und der Willkühr ihrer Obrigkeit gemäs zu bezeigen, und wenn auch diese ihre Rittergebäude nicht eintragen lieβe, dennoch, wenn sie es verlangen sollte, auf eine im Creise gewöhnliche Art ihre Häuser und Gehöfte eintragen zu lassen verbunden seyn, allenfalls durch gehörige Zwangsmittel dazu angehalten werden soll.

Wie dann denen Eingesessenen eines jeden Creises frey stehet, die Sätze, wie hoch ein Bauer, Cossäthe, Einlieger und Büdener, nach denen Umständen und Gelegenheit eines jeden Orts, einzutragen seyn würde, zu bestimmen.

Digitized by Google

Wenn aber ein Bauer, oder anderer Unterthan, dem die Gebäude eigenthümlich gehören, die Vorsicht gebrauchen, und seine Gebäude nach dem wahren Werth, mit einer grösseren Summa, als im Creise gewöhnlich, einschreiben lassen wollte; so bleibet ihm solches unbenommen, indem die Hauptabsicht dieser Association dahin gehet, daß ein jeder Particulier sich wegen Feuerschäden in völlige Sicherheit setzen könne.

Aus welchem Grund dann auch die Obrigkeiten, welche dieser Association nicht beytreten oder wieder abgehen, den Unterthanen, wenn sie sich freywillig in die Societät begeben, oder darinn bleiben wollen, solches nicht verwehren können.

§. 2.

Der Adel und die Besitzer adelicher Güter können ihre Gebäude und Gehöfte nach Gutfinden, zum Theil, oder auch gar nicht, dem Catastro einverleiben lassen.

Bey der Einschreibung wird dasjenige Quantum angenommen, welches ein jeder Gutsbesitzer eintragen zu lassen für gut findet, es sey viel oder wenig, es wäre denn, daß eine ganz übertriebene, und den wahren Werth offenbar übersteigende Summa angegeben würde.

So behalten auch die Obrigkeiten und Eigenthümer, welche sich einschreiben lassen, die Freyheit, bey der ersten Umschreibung ratione ihrer eigenen Vorwerks- und Unterthanen Gebäude, ein höheres oder ein geringeres Quantum einzusetzen, auch die Societät zum Theil oder gänzlich wieder zu verlassen.

Gleichfalls beruhet es auf dem Belieben eines jeden Gutsherrn und Eigenthümers, wegen der Wasser- und Windmühlen, nebst dazu gehörigen Gebäuden, der Societät beyzutreten.

Wie dann auch denen Kirchen-Patronis, wenn sie es gut finden, unbenommen bleibet, denen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden, und was dergleichen mehr seyn mag, den Vortheil dieser Gesellschaft mitgenießen zu lassen.

Der Beytrag geschiehet solchenfalls aus den Kirchenrevenüen; in Ermangelung eines Kirchen-Aerarii aber, nach der vorigen Verfassung.

Jagdhäuser, worunter doch die Försterwohnungen nicht mit zu verstehen, Schmelz- und Glashütten, Pulvermühlen, Glas- Gewächs- und Gartenhäuser, und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuersgefahr vor andern ausgesetzet sind, sollen so wenig, als das Getreide in denen Scheunen und auf den Böden, von der Feuersocietät assecuriret werden.

§. 3.

Die Gerichtsobrigkeiten und Kirchenpatronen stehen davor, daß die Beyträge aus ihren Dörfern und Jurisdictionen richtig eingebracht werden sollen, und hält sich die Feuersocietätsdirection dieserhalb lediglich an sie, und in ihrer Abwesenheit an ihre Pächter und Administratoren.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Sämtliche Associirte unterwerfen sich sowohl ratione directionis, als cognitionis & executionis in Feuersocietätssachen, mit Renuncirung der exceptionum fori, privilegii personalis, ritus, ordinis, und wie sie sonst Namen haben mögen, denen zum grossen Ausschuß alljährlich nach Berlin, von den Eingesessenen der Creise aus ihrem Mittel erwählet, und ad hunc actum specialiter bevollmächtiget werdenden Deputirten, welche mit Zuziehung des General-Directoris der Societät, in so ferne die Sache ihn nicht persönlich betrift, und in nöthigen Fällen durch Führung eines Protocolli vom landschaftlichen Syndico, die etwaige Differentien communi consilio, nach Gleich und Recht und ohne Verstattung einiges Processus, per plurima entscheiden.

Die Streitigkeiten, welche die Creise en particulier angehen, werden bey den Versammlungen der Creisstände abgemachet, jedoch stehet dem Gravato auf dem Fall, da er mit der Decision des Creises nicht zufrieden wäre, frey, sich an den grossen Ausschuß zu wenden, bey dessen Ausspruch aber behält es schlechterdings sein Bewenden, und soll davon keine fernere Provocation und Appellation, es sey wohin es wolle, statt haben; mithin bleiben alle Königliche Collegia, Dicasteria und Commissiones, sie mögen schon errichtet seyn, oder annoch errichtet werden, es sey Justizcammer, Polizey-Collegia u. s. f. von irgend einer Cognition, in Feuersocietätssachen ausgeschlossen, und können sich derselben sub nullo prætextu anmassen, noch Mandata und Rescripta, so wenig an die Societät überhaupt, als an die Directores und singula Membra ergehen lassen.

Müssen die Interessenten den bey entstandenen Unglücksfällen ausgeschriebenen Beytrag, obwohl salva provocatione an den Creis und grossen Ausschuß, ohne Widerrede und Verzögerung, binnen vier Wochen nach der Insinuation, abführen; und falls solches nicht geschiehet, muß der Director des Creises solchen alsofort durch die Execution beytreiben lassen, welche stricte zu verrichten, die Land- und Creisausreuter hierdurch angewiesen werden. Dringendenfalls stehet dem Directori frey, die militarische Execution zu suchen, und soll demselben, es betreffe den Adel, oder die Königliche Beamte und Administratores, von den benachbarten Garnisonen nicht versaget werden.

Und gleichwie alle an der Societät Theilnehmende diesen modum procedendi wohlbedächtlich festgesetzet haben; als submittiren sie sich solchem ohne Ausnahme, und wollen geschehen lassen, daß die Execution nicht eher abweiche, bis alles und jedes, so restiret, inclusive der Executionsgebühren, bezahlet worden.

§. 6.

Die Landesherrliche Gebäude auf Aemtern, Vorwerkern, Dörfern ꝛc. welche Se. Königliche Majestät mit in der Brandassecuration verzeichnen zu lassen geruhen mögten, haben mit den adelichen Gebäuden einerley Recht.

Dagegen müssen die Königliche Beamte, Pächtere oder Administratores, sie mögen die Jurisdiction haben, oder nicht, die vorgeschriebene, und von den Ständen etwa noch künftig zu machende Anordnungen, in Ansehung der Ausschreibungen und sonst überall stricte befolgen, mithin den Beytrag der auf das ganze Amt, dessen Vorwerker und Dörfer,

Digitized by Google

fer, Kirchen- Pfarr- Schul- und übrige Gebäude, fällt an die Feuersocietätsdirection des Creises, bey welchem sie eingeschrieben sind, prompt und sonder einigen Abzug entrichten, andernfalls sie ohne Rückstage und ohne die geringste Einwendung, gleich den übrigen Societätsverwandten, vorgedachter Weise executive dazu anzuhalten sind.

§. 7.

Ob es zwar nicht die Meinung ist, noch andere Provinzen in diese, die Churmark allein angehende Association aufzunehmen, und dieselbe solchergestalt zu extendiren; so wird jedoch dem grossen Ausschuß hiermit vorbehalten, einen oder anderen Gutsherrn aus einer benachbarten Provinz, dem Befinden nach, auf die hieselbst beliebte Art, gegen zureichende Caution mit zu immatriculiren.

In Ansehung der Art des Beytrages.

Es soll niemalen und unter keinerley Vorwand ein mehreres, als der würkliche Verlust, nach Anzeige des Feuersocietäts-Directoris des Creises und Ausweisung des Lagerbuches beträgt, ausgeschrieben, mithin auf diese Art, zu keinen Zeiten, einige Nebenausgabe aufgebracht werden, ausser was in §. 34. in Ansehung des Gehalts vor den General-Directorem beliebet und festgesetzet worden.

§. 9.

Da es indessen denen Verunglückten zur besten Hülfe mit gereichet, wenn sie das ihnen zu vergütende Quantum ohne Zeitverlust und sofort, als sich der Unglücksfall zugetragen, erhalten; so sollen, nach Instructionsmäßig geschehener Anzeige und Requisition des General-Directoris, die Landschaftlichen Cassen, auf Credit der ganzen Feuersocietät, den Vorschuß bis auf acht tausend Thaler übernehmen, welcher aber spätestens binnen sechs Monaten a dato solutionis der Casse ohnfehlbar wieder erstattet werden soll.

Die erforderliche Gelder werden von Associirten Membris nach der Proportion aufgebracht, wie ein jeder seine Gebäude verzeichnen lassen.

§. 10.

Ueber die Einschreibung wird von jedem Creise ein Lagerbuch angefertiget, und demnächst die Ausschreibung dergestalt verrichtet, wie es die Hauptsummen sothaner Lagerbücher mit sich bringen.

§. 11.

Damit so viel, als möglich, bey entstehenden Brandschäden, ohne weitläuftige Taxationen und Ausrechnungen determiniret werden könnte, wie viel einem jeden zum Indemnisations-Quanto gebühre, es sey ein ganz Gehöfte, oder nur ein und anderes Gebäude desselben abgebrannt, so muß

1) Bey der Einschreibung eines jeden Gebäude stückweise benannt und angeschlagen werden.
2) Müssen jeden Orts sowohl die Ritter- als Bauerhöfe, Büdener und Einlieger Häuser, mit Beyfügung der Namen derer Besitzer oder Bewohner benennet, und

3) Ueber-

Digitized by Google

3) Ueberhaupt alle Gehöfte, auf welchen mehr wie ein Haus, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, nach ihrer Länge und Breite, in Rheinländischen Füssen, oder sonst dergestalt genau beschrieben werden, daß ein Gebäude vor dem andern füglich unterschieden werden könne.

4) Muß ein jeder seine Gebäude zu geraden Summen, nemlich zu 1000, 100, 50, und welches das geringste seyn würde, zu 25 Rthlr. würdigen und eintragen lassen; da sodann der Beytrag zu den Brandstätten auf jede 25 Rthlr. bestimmet wird, wie solches alles zur Erläuterung aus dem angefügten Schemate des mehreren zu ersehen ist.

§. 12.

Weil auch die Erfahrung lehret, daß allerhand Streitigkeiten daraus entstehen, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht gänzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibet, und sodann dasjenige, so gerettet worden, von der Vergütigungssumme abgezogen werden soll, da sich dann öfters zutragen könnte, daß, wenn ein Haus mit einem niedrigen Satz eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth wäre, als die bey der Feuersocietät angegebene Summe, folglich nach diesem Principio der Eigenthümer nichts bekommen könnte: so wird, um allen Irrungen dieser Art vorzubeugen, feste gesetzet, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach ganz oder gröstentheils niedergebrannt, nach der Summe, wie es eingeschrieben, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzurechnen.

§. 13.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Gebäuden, wovon das Dach um dem benachbarten fortdringenden Feuer Einhalt zu thun, und um ein gröseres Uebel zu verhüten, ganz oder gröstentheils abgebrochen oder niedergerissen werden müssen.

§. 14.

Da nicht zu vermuthen, daß jemand seine Gebäude aus Ueberdruß oder Bosheit in Brand setzen werde; so soll, im Fall sich nicht ein ganz offenbarer, und von den Societätsverwandten per delationem juramenti, oder sonst in continenti hinlänglich zu erweisender Dolus hervorthäte, ein jeder Verunglückter das Assecurations-Quantum ohne Rücksicht, durch welchen Zufall der Feuerschaden auch nur verursachet worden, erhalten.

§. 15.

Damit indessen diese Verordnung nicht etwa zu einer allgemeinen Unachtsamkeit mit dem Feuer, besonders bey dem gegenen Mann Anlaß gebe, so soll der von dem Gutsherrn denen Unterthanen bis anhero gegebene Nachlaß völlig cessiren, diejenigen verunglückten Unterthanen ausgenommen, wovon die Grundherrschaft der Feuersocietät beyzutreten, und ihre Gebäude dem Feuer-Catastro inseriren zu lassen, nicht für gut gefunden, als welchen die vor Errichtung der Feuersocietät hergebrachte obrigkeitliche Remission nach wie vor angedeihet.

Digitized by Google

§. 16.

Ferner geschiehet der Beytrag vor die Abgebrannte ohne Nachtheil der bis anhero üblich gewesenen Creisremißion und anderer Creis- und nachbarlichen Hülfe; wollte jedoch ein oder anderer Creis hierunter eine Aenderung treffen; so bleibet solches denen Eingesessenen frey und ihrem Ermessen lediglich anheim gestellet.

§. 17.

Hiernächst müssen aller Orten Feuer-Instrumenta und Feuerspritzen angeschaffet, und in gehörigem Stande gehalten werden, und ist gut gefunden worden, daß die Feuerspritzen und Instrumenta, auch die dazu nöthige Gebäude in Dörfern, wo die Obrigkeiten Vorwerker haben, zu ein Drittheil von der Obrigkeit, zu ein Drittheil von der Gemeine, und ein Drittheil von der Kirche; falls aber kein Vorwerk im Dorfe vorhanden, von den Unterthanen die eine, und von der Kirche die andere Hälfte bezahlet werden. In Ansehung der kleinen und geringen Dörfer, so ihres notorischen Unvermögens halber eine eigene Spritze anzuschaffen nicht im Stande sind, wird nachgegeben, daß zwey, drey bis vier Dörfer, welche nicht weit auseinander gelegen, solche zusammen anschaffen und bey der Verwahrung jährlich alterniren.

Eine jede Obrigkeit hat dahin zu sehen, daß solche Instrumenta in gehöriger Ordnung gehalten werden, worauf der Creis-Director der Feuersocietät besonders mit ein wachsames Auge haben, und wenn er dabey Mängel und Vernachläßigungen wahrnimmt, solches, im Fall er der Sache nicht selbst abhelfen kann, dem grossen Ausschuß anzeigen muß.

§. 18.

So viel die durch Krieg verursachte Feuersbrünste betrift, so sind dieselbe, sie mögen vom Feinde oder Freunde verursachet worden seyn, zwar nicht ad casus societatis zu rechnen; jedoch sollen die Mitglieder der Societät, welche darunter gelitten, in Ansehung der abgebrannten Gebäude, neun Jahre hindurch von den übrigen übertragen werden.

Wenn inmittelst einer von Adel an seinen und seiner Unterthanen Gebäuden, durch den Kriegeszufall einen so beträglichen Schaden erlitten, daß solcher nach dem Catastro über 1000 Rthlr. betrüge, und er von den abgebrannten Gebäuden, von Anfang der Societät an, beständig beygetragen; so soll es von dem Gutfinden des versammleten Ausschusses und des General-Directoris abhangen, ob ihm die darauf fallende Beysteuer aus Mitleiden zu verwilligen sey, welchenfalls der neunjährige Uebertrag ceßiret, die Königlichen Domainen aber zu dergleichen Verwilligung nichts beytragen.

Derjenige, welcher tempore und casu belli vermöget, soll gegen Beybringung eines von dem Provincial-Directore, Landräthen und Deputirten des Creises unterschriebenen Attests, das catastrirte Quantum indikirte und unverzüglich erhalten.

§. 19.

Damit niemalen wegen der Münzsorten eine Irrung entstehe, so sollen die Feuersocietätsgelder in der besten und gröbsten Silbermünze, welche bey der Contributionscasse angenommen wird, in so weit es der Beytrag von den Individuis verstattet, entrichtet werden.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Von dem von der Societät aufgebrachten Indemnisations-Quanto müssen die abgebrannten Gebäude derer contribuablen Unterthanen wieder aufgebauet werden, mithin muß dieses Quantum lediglich dem Wiederaufbauenden zufließen, worüber der Feuersocietäts-Director mit zu vigiliren hat.

§. 21.

Da auch der schleunige Aufbau hauptsächlich dadurch befördert wird, wenn die Verunglückte das benöthigte Bauholz ohne Zeitverlust erhalten; so werden Se. Königliche Majestät aus allerhöchsten Gnaden geruhen, denen Dörfern, welchen es an Holz fehlet, bey dergleichen Unglücksfällen, das erforderliche Bauholz, nach der bisherigen Forsttaxe, aus den nächsten Forsten zukommen, und die Assignationes darauf ohne Aufenthalt ertheilen zu lassen. Imgleichen

§. 22.

Leben die Stände des allerunterthänigsten Vertrauens, daß Se. Königliche Majestät alle die Feuersocietät angehende, und mit dem Societätssiegel besiegelte Briefe, Paquete und Gelder, vom Postporto allerhuldreichst eximiren werden, in mehrerm Betracht, daß der Beytrag Dero Domainen hauptsächlich mit betrift.

§. 23.

Die Beyträge zu denen Brandschäden behalten, gleich denen Königlichen Cassen, bey Cessionen das Jus prælationis, und das Indemnisations-Quantum kann mit keinem Arrest beleget, sondern muß von denen Unterthanen schlechterdings zum Wiederaufbau angewendet werden.

§. 24.

Damit auch kein Streit über die Frage entstehe, ob die Beytragsgelder zum Lehen oder zum Erbe gehören; so sind sämtliche Deputirte übereingekommen, daß die Indemnisations-Quanta casu existente lediglich dem Lehne zu gute kommen, und die Allodialerben, in Ansehung des von dem verstorbenen Possessore gethanen Beytrages, an die Lehnserben keinen Anspruch machen sollen.

§. 25.

Die Aufbringung des Beytrages selbst betreffend, so soll es damit auf adelichen Gütern, so wie in Sr. Königlichen Majestät Aemtern gehalten werden, woselbst die zeitige Pächtere und Bewohner der Vorwerke, Bauerhöfe und Häuser, die auf sie innehabende Gebäude fallende Quotas abzuführen gehalten sind.

§. 26.

Die abgebrannte Gebäude sind von dem Beytrag zur Feuercasse nicht eximiret, sondern der Verunglückte träget seine Quotam sowohl zu dem ihn selbst betroffenen, als auch zu denen sich ferner ereignenden Schäden jedesmal wiederum bey.

Digitized by Google

§. 27.

Terminus des Beytrags nimmt Inhalts Concluß vom 25sten Jan. mit dem ersten May jetztlaufenden Jahres seinen Anfang, und haben sich also seit der Zeit die etwa verunglückte Commembra der Vergütigung zu erfreuen.

§. 28.

Alle Brandcollecten und Brandbettelenen sollen künftighin schlechterdings cessiren.

In Ansehung der Direction der Feuersocietät.

§. 29.

Die Direction dieser gemeinschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft dependiret lediglich von der Churmärkischen Ritterschaft.

§. 30.

Die vielfältige, bey einem so weitläuftigen Werke vorkommende Besorgungen erfordern ohnumgänglich einen General-Directorem, und in jeden Provinzen und Creisen Special-Directores, nebst einen General- und Provincial- oder Creisrendanten.

§. 31.

Der General-Director muß

1) Ein redlicher und geschickter Mann seyn, der seiner Function wohl vorstehen könne.
2) Muß er aus einer alten eingesessenen Familie des Landes gewählet werden.
3) Muß er in der Churmark possessioniret und hinlänglich begütert seyn.
4) Muß er selbst mit in der Societät stehen.
5) Muß er sonst keine Bedienung und Function darnehen haben, und, wenn er dergleichen annehmen wollte, die Generaldirectorstelle niederlegen.

§. 32.

Zu Provincial-Directoribus sollen gleichmäßig hinlänglich begüterte, und mit in der Societät stehende von Adel gewählet werden, die besonders den Creis wohl kennen müssen, und vor welche derselbe sich bey der ganzen Societät verbindlich zu machen kein Bedenken findet, massen die Creiseingesessene vor ihren Director einstehen müssen.

§. 33.

Die Instructiones, wornach der General-Director sowohl, als die Provincial-Directores sich in officio zu achten, nebst denen Eidesformuln, welche selbige bey Antritt ihres Amts zu leisten verbunden, sollen angefertiget und diesem Receß beygefüget werden.

§. 34.

In Ansehung der Salarirung des General-Directoris ist festgesetzet, daß dessen jährliches Gehalt zu ein tausend Thaler, aus dem Beytrags-Quanto bey vorkommenden Ausschreibungsfällen von der Societät mit aufgebracht werden solle.

Wegen

Digitized by Google

Wegen derer Creis-Directorum aber haben Se. Königliche Majestät Sich allergnädigst erklärt, die vierzehen Provincial- und Creis-Directores, einen jeden jährlich mit 200 Rthlr. allerhuldreichst zu besolden, also und dergestalt, daß diese Besoldungen von Trinitatis a. c. an, aus der Landrenthey gegen deren Directorum Quittungen einem jeden quartaliter mit funfzig Thaler, an Cassenmäßigen Münzsorten bezahlet werden sollen.

Und wie also ausser gedachten Tractament des General-Directoris, nicht die geringste Last oder Beschwerden auf die Societät geleget wird; so sollen auch von dem General-Directore sowohl, als von denen Creis-Directoribus ihre Rendanten auf eigene Kosten erhalten, mithin selbige von ihnen nach Gefallen angenommen und erlassen werden. Nur in Ansehung der Generalrendanten, da der Societät daran gelegen, daß solcher routiniret und von Zeit zu Zeit von allen informiret seyn muß, ist beliebet, falls der succedirende General-Director nicht was sehr erhebliches wider ihn einzuwenden, ad dies vitæ bey seiner Function und gehabten Emolumentis verbleiben solle; weshalb dann auch der General-Director die Annehmung dergleichen Subjecti denen Creis-Directoribus allezeit in Vortrag bringet. Endlich soll auch dem General-Directori sowohl, als denen übrigen Creis-Directoribus von denen Creisen, in Feuersocietätsangelegenheiten allezeit freyer Vorspann gegeben, und solcher bey der Molestiencasse paßiret werden.

§. 35.

Die Provincial- und Creis-Directores werden in jeder Provinz und Creise per plurima erwählet. Die Wahl des General-Directoris geschiehet durch die von den Provinzen specialiter hierzu bevollmächtigte Deputirte zum grossen Ausschusse, dergestalt, daß dabey der geistliche Stand zwey, die Altemark und Priegnitz sechs, die Mittelmark sechs, und die Uckermark drey Stimmen haben.

Bey dermaliger Versammlung wird die Wahl durch die zu Errichtung dieser Societät besonders Deputirte, nach nurgedachten Verhältnissen, durch die Mehrheit der Stimmen vorgenommen.

§. 36.

Und wie nunmehro nach vorbeschriebenen Principiis die Wahl des General-Directoris sowohl, als der Provincial-Directorum bereits erfolget, und nach dem oben angezogenen Concluso vom 25sten Jan. a. c. die Societät den ersten May c. in Ansehung der zu vergütigenden Unglücksfällen ihren Anfang genommen; so müssen auch nunmehro sämtliche Taxen von denen Provincial-Directoribus binnen dato und acht Wochen bey dem General-Directore eingereichet, hiernächst aber keine Taxen weiter angenommen werden.

Der Director muß in Fällen, wo übertriebene Taxen gemacht und eingesendet werden sollten, allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauermeisters, die Gebäude in loco besehen, und sodann eine billige Taxe ausmitteln, da dann derjenige, der in seiner Taxe excediret hat, die Kosten von dem Mauer- und Zimmermeister tragen muß.

Nach solchergestalt gehörig revidirten Taxen formiret der Creis-Director aus den eingelaufenen Originaltaxen zwey Catastra, schicket davon eine dem General-Directori ein, und behält die andere vor sich, die dritte Originaltaxe aber giebet er jedem Gutsherrn attestiret zurück.

Digitized by Google

§. 37.

Die Umschreibung des Catastri geschiehet alle drey Jahre, als so lange auch ein jeder, der einmal in die Societät eingetreten, darinn verbleiben muß; will er nach dieser Zeit wieder heraus gehen; so muß er solches sechs Monat vor dem ersten May jeder drey Jahre, a dato der errichteten Societät angerechnet, dem Provincial-Directori anzeigen.

Das Eintreten in der Societät stehet alle Jahre einem jeden frey, doch muß er bey dem Directore des Creises, in welchem seine Güter belegen, die Taxe derselben drey Monate vor dem ersten May jeden Jahres eingeben, damit dieser solche dem General-Directori respective einschicken könne.

§. 38.

Da übrigens diese Societät ein ganz arbitraires, und lediglich vom Gutsfinden der Güterbesitzer abhängendes Geschäfte ist; so können und sollen die einzubringende Taxen zu keiner Zeit bey Landes-Oneribus zum Fundament genommen, noch deren Communication von denen Dicasteriis unter einigerley Vorwand verlanget werden. Wie dann

§. 39.

In allen zweifelhaften Fällen die Interpretation in favorem so wie der Societät überhaupt, also insonderheit der verunglückten Commembrorum geschehen muß.

§. 40.

Und wie also nach vorstehenden Gesetzen und Principiis die Feuersocietät der Churmärkischen Lande von uns Endes Unterschriebenen, Namens unserer heimgelassenen Creis-eingesessenen und Unterthanen zu Stande gekommen, und dieses Reglement darnach abgeschlossen worden; so versprechen wir auch sowohl für uns, als Namens Unserer Committenten, dieses Reglement steif, fest und unverbrüchlich zu halten.

Uebrigens soll nunmehro dieser Societätsreceß und Feuersocietätsreglement Sr. Königlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, zur Confirmation eingereichet, und Dieselben darum ersuchet; hiernächst aber die Königliche Confirmation dem Receß beygefüget, und der Receß sodann zum Druck befördert, auch die nöthige Exemplaria dem General-Directori und denen Creis-Directoribus zur Publication und Achtung zugeschicket werden.

Urkundlich haben wir diesen Receß eigenhändig unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pettschaften besiegelt. So geschehen Berlin auf der Landschaft den 23sten Juli 1765.

(L. S.)

Fr. v. Voß. B. v. Puttlitz. v. Bülow. de Vernezobre.
v. Rüßler. v. Willmersdorf. v. Burgsdorf. v. Schierstädt.
v. Arnim. v. Löschebrand.

Instru-

Digitized by Google

Instruction für den General-Directorem der Feuersocietät.

Gleichwie der General-Director dem Fundamental-Feuersocietätsrecess, der Absicht der Stände gemäs, genau nachzukommen hat; also muß er

1.

Zuförderst, aus den sämtlichen einlaufenden Provincial-Catastris ein Hauptlagerbuch formiren, auch zu Anfang eines jeden Societätsjahres, die bey denen Catastris vorgefallene Veränderungen, welche ihm von den Provincial-Directoribus angezeiget werden, gehörig nachtragen.

2.

Gleichfalls muß er allemal, anfangs des Societätsjahres, das Verzeichniß der Hauptsummen von den Catastris eines jeden Creises an die Provincial-Directores, zu ihrer und der Societätsverwandten Nachricht, aufs forderſamſte einschicken.

3.

Die von denen Provincial-Directoribus, über die sich zugetragene Feuerschäden, eingegangene Protocolla muß er ohngesäumt mit dem Catastro der Provinz conferiren, und nach befundener Uebereinstimmung, die denen Verunglückten gebührende Gelder gegen Quittung von dem landschaftlichen Rendanten Vorschußweise erheben lassen.

4.

Diese Gelder müssen sofort an den Director der Provinz, wo der Schade geschehen, übermachet werden.

Der General-Director repartiret den Beytrag zu den Feuerschäden auf jede Provinz und Creis überhaupt, und schreibet jedem Provincial-Directori seine Quotam zu, welche dieser ohngesäumt beytreiben und einschicken muß.

5.

Die Ausschreibungen geschehen, so oft als der General-Director es nöthig findet; und ob er zwar solche bey vorfallenden sehr importanten Schäden sogleich veranlassen kann; so muß er doch, so viel es sich thun lassen will, dahin sehen, daß so lange damit Anstand genommen werde, bis der Beytrag zu einer namhaften Summa angewachsen, damit der Landmann durch die öftere Ein- und Zusammenbringung gar zu kleiner Posten nicht ohne Noth belästiget und versäumet werde.

6.

Der General-Director muß niemalen, und unter keinerley Vorwand, ein mehreres ausschreiben, als die würkliche Indemnisations-Quanta, und die ihm ausgemachte jährliche Besoldung betragen.

7. Der

Digitized by Google

7.

Der General-Director kann niemanden der Interessenten verwehren, das Hauptlagerbuch sowohl, als die Ausrechnungen der Beyträge nachzusehen.

8.

Wer ausser den Creis-Directoribus, in Feuersocietätsangelegenheiten an den General-Director schreibt, muß den Brief franquiren.

9.

Das Feuersocietätssiegel muß der General-Director in guter Verwahrung halten, und nicht verstatten, daß solches zu andern, als Feuersocietätssachen, gebraucht werde.

10.

Muß er ohngesäumt besorgen, daß die durch Brand Verunglückte, welche nach Anzeige des Provincial-Directoris, selbst kein Bauholz haben, von der Königlich-Churmärkischen Krieges- und Domainencammer eine Assignation auf die ihnen zunächst gelegene Forsten erhalten mögen; sollte es von der ꝛc. Cammer abgeschlagen werden, trägt derselbe solche der Generalversammlung zur weiteren Veranlassung vor.

11.

Repartiret der General-Director die ihm angewiesene alljährliche Besoldung von Triniratis zu Triniratis, allemal bey der ersten Ausschreibung, welche in jedem Jahr vorfällt.

12.

Leget der General-Director alljährlich, vor dem zum Hufen- und Gibelschoß zu Berlin sich versammleten grossen Ausschuß, Rechnung von der Administration und Direction des ganzen Werkes ab, und wird von demselben quittirt.

13.

Im übrigen behalten die Stände sich vor, diese Instruction nach Gutfinden zu ändern und zu vermehren.

14.

Der General-Director der Feuersocietät, soll bey Antritt seines Amtes mit folgendem Eide beleget werden:

Ich N. N. schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich durch die freye Wahl der Churmärkischen Stände zum General-Director der allgemeinen Bauversicherungsgesellschaft des platten Landes ernennet worden, ich nach allem Vermögen der Societät Bestes befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber hindern und abwenden, mich nach dem abgefaßten Societätsrecess, und der demselben beygefügten Instruction, wie solche gegenwärtig ist; oder noch künftig von denen Ständen gemacht und abgeändert werden mögte, überall achten, und ohne Ansehen der Person darüber halten, meine Amtsverrichtungen so gut und so schleunig, als es mir möglich ist, expediren, insonderheit die richtige

Digitized by Google

tige Anfertigung des Hauptlagerbuches und alljährliche Nachtragung der dabey vorfallenden Veränderungen, aufs beste besorgen, accurate Repartitiones machen, niemalen, und unter keinerley Vorwand, ein mehreres, als die Indemnisations-Quanta, und die mir ausgeworfene alljährliche Besoldung betragen, ausschreiben, das mir anvertraute Siegel in guter Verwahrung behalten, neben dieser mir aufgetragenen Function mich keiner andern unterziehen; wenn ich aber dergleichen annehmen sollte, die Generaldirection der Societät niederlegen, und jederzeit mich in allem so betragen will, als es einem redlichen und achtsamen General-Directori gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helfen soll zur Seligkeit.

* * *

Instruction für die Provincial-Directores der Feuersocietät.

Da dem Provincial-Directori ebenfalls der Fundamental-Feuersocietätsreceß überall zur Vorschrift dienet, so muß er

1.

Von denen nach Anweisung des Recessus gefertigten und in triplo eingereichten Taxen, nach geschehener Revision dem Gutsherrn ein Original attestiret, und mit dem Societätssiegel bestätiget, zurückgeben, und wenn er aus denen beyden anderen zwey gleichlautende Catastra formiret hat, das eine an die Generaldirection einschicken, das andere aber bey der Provincialregistratur der Feuersocietät verwahrlich niederlegen; wie ihm denn auch oblieget, die alljährlich bey dem Catastro vorfallende Veränderungen, nachdeme er solche sorgfältig und accurat eingetragen, dem General-Directori, wo nicht vor Ablauf des Societätsjahres, dennoch mit Anfang des folgenden, ohnfehlbar anzuzeigen.

2.

Hat er überhaupt dahin zu sehen, daß so wenig bey der ersten Anfertigung des Catastri, als in der Folge, übertriebene Taxen gemacht, und daß insonderheit einzeln liegende Gebäude, als Mühlen und dergleichen, zumalen wenn sie alt sind, nicht zu hoch angegeben werden, als welchenfalls er die Taxen herunter setzen, oder die Eintragung bis zum nächsten Creistage anstehen lassen, und davon dem Creise zuförderst referiren muß.

3.

Der Provincial-Director muß alsofort nach geschehener Anzeige des sich ereignenden Brandschadens, solchen in loco untersuchen, und ein richtiges Protocoll mit deutlicher Bestimmung der abgebrannten und niedergerissenen Gebäude, nach Maasgabe des §phi 11. des Societäts-Recessus, darüber aufnehmen. Dieses Protocoll schicket er dem General-Directori nebst seinem Bericht aufs forderſamste ein, welcher ihm, wenn er das Protocoll mit dem Haupt-Catastro einstimmig findet, mit der ersten Post die Summa, womit die abgebrannten Gebäude im Catastro eingeschrieben sind, übermachet, von deren Empfang

Digitized by Google

der Provincial-Director ohne Anstand, sowohl dem General-Directori, als den Verunglückten, Nachricht giebt, und ihm gegen seine Quittung die Indemnisationsgelder auszahlet. Bey zu befürchtender Unsicherheit des Verunglückten muß die Zahlung an dessen Obrigkeit und Vorgesetzten geschehen.

4.

Die Ausschreibung zum Beytrage geschiehet allemal durch den General-Directorem. Der Provincial-Director machet, nach Erhaltung derselben, ohne den geringsten Zeitverlust, die Repartition desjenigen, so auf jedes Königliches Amt, und auf jedes adeliches Dorf seines Districts fällt, und zwar vor jedes auf einem besondern Blatt und nach einem allgemeinen Formular.

Diese Ausschreibungen lässet er bey dem ersten Umlauf mit insinuiren.

Die Societätsverwandte bringen dann solchergestalt den ausgeschriebenen Beytrag, der Verfügung des Recessus §. 5. gemäß, binnen vier Wochen nach der Insinuation an den Provincial-Director, oder dessen Rendanten, nachdem jener es zu reguliren gut findet, ein, und lassen sich unter der Ausschreibung quittiren.

Der Provincial-Director aber übermacht die Gelder, sobald solche eincaßiret sind, an den General-Director.

5.

Sollte sich in der Provinz ein Feuerschaden während der Zeit ereignen, da der Beytrag ankömmt; so muß der Provincial-Director, vor Einsendung des Geldes, bey dem General-Directore anfragen, ob er von demselben, so viel als zur Vergütigung nöthig, oder erforderlichen Falls, den ganzen Beytrag gleich einbehalten, und seine Quittung statt baaren Geldes einschicken könne; als welches der Verfügung des General-Directoris lediglich überlassen bleibet.

6.

Dependirt es von einem jeden Provincial-Directore, ob er die Ausschreibungen, und Einnahme und Ausgabe selbst verrichten, oder einen Rendanten annehmen wolle; jedoch muß der Director vor seinen Rendanten haften.

7.

Wenn wider Vermuthen der Provincial-Director sich gemüßiget sehen sollte, die Morosos mit Execution zu belegen; so muß bey derselben, sie sey civilis oder militaris, der Landreuter- und Executionsordnung gemäs verfahren und solche nicht überschritten werden.

8.

Der Director muß alljährlich dem zur Abnahme der Contributionsrechnungen versammleten Creise das Catastrum nebst seiner Rechnung vorlegen, und demselben von denen

das

Digitized by Google

das Jahr hindurch bey dem Catastro vorgefallenen Veränderungen, und demjenigen, ſo ſonſt zum Beſten der Societät zu veranſtalten ſeyn mögte, referiren.

Die auf dem Creistag gegenwärtige Societätsverwandte quittiren dem Provincial-Directori über ſeine mit den Belegen juſtificirende Rechnungen, und dieſer ſchicket ſolche ſodann dem General-Directori ein.

9.

Der Provincial-Director und ſein Rendant müſſen den Intereſſenten auf Verlangen jedesmal ſowohl die Generalſumme des Hauptlagerbuchs, und das Provincial-Catastrum, als die Ausſchreibungen und Repartitiones in der Provinz vorzeigen.

10.

Wer in Feuerſocietätsangelegenheiten an den Provincial-Director ſchreibet, muß die Briefe franco einſenden.

11.

Das Feuerſocietätsſiegel muß derſelbe nicht anders, als in Feuerſocietätsſachen, und niemalen in ſeiner Privatcorreſpondenz, gebrauchen.

12.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem freyen Vorſpann, deſſen er ſich in keinen andern Fällen, als wenn er in Feuerſocietätsangelegenheiten reiſet, bedienen kann.

13.

Der Provincial-Director muß mit dahin vigiliren, daß die Feuerinſtrumente und groſſe Feuerſprützen allenthalben angeſchaft und in gehörigem Stand gehalten werden.

14.

Imgleichen, daß die abgebrannte Gebäude der contribuablen Unterthanen binnen Jahresfriſt wieder aufgebauet werden, und muß er, wenn ſeine Erinnerungen nichts fruchten wollen, dem Creiſe davon Anzeige thun.

15.

Wenn an den Oertern, wo ein Feuerſchade geſchehen, kein Bauholz vorhanden; ſo muß der Provincial-Director bey ſeiner Unterſuchung, durch einen vereideten Zimmermann einen Ueberſchlag machen laſſen, wie viel an Holz zu Wiedererbauung der abgebrannten Gebäude nöthig iſt, und deſſen Aufſatz, nebſt Anzeigung des denen Abgebrannten zunächſt belegenen Königlichen Förſters ſeinen Bericht an den General-Directorem beyfügen,

Digitized by Google

gen, damit dieser bey der Königlichen Churmärkischen Krieges- und Domainencammer die benöthigte Holzaßignation auswirken und ihm solche zur weiteren Besorgung zuschicken könne.

16.

Die Stände reserviren sich, diese Instruction dem Befinden nach zu vermehren und Abänderungen darinn zu machen.

17.

Im übrigen muß der Provincial-Director bey Antritt seines Amtes, sich bey der Generalversammlung zur Feuersocietät, oder aber beym Creise, mit folgendem Eide verbinden:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich, durch die freye Wahl der Stände dieses Creises, zum Provincial-Director der Feuersocietät des platten Landes ernennet worden, ich nach allem Vermögen der Societät Bestes befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber hindern und abwenden, mich nach dem Societätsreceß, und der demselben beygefügten Instruction, wie solche jetzo ist, oder künftig von den Ständen noch gemachet und abgeändert werden mögte, überall achten, und ohne Ansehen der Person, genau darüber halten, meine Amtsverrichtungen so gut und so schleunig, als es mir möglich ist, expediren, insonderheit die richtige Anfertigung des Provincial-Catastri, und alljährliche Eintragung der dabey vorfallenden Veränderungen, aufs beste besorgen, accurate und nicht höhere Repartitiones, als die Ausschreibungen des General-Directoris erfordern, machen, die Indemnisationsgelder an die Verunglückten ohne einige Kürzung auszahlen oder auszahlen lassen, das mir anvertraute Siegel in guter Verwahrung behalten, und mich jederzeit in allem so betragen will, wie einem ehrlichen und rechtschaffenen Directori dieser Societät oblieget und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit.

Tarr

Digitized by Google

Taxe des Adelichen Gutes N. N.

Wie hoch ſämtliche Gebäude tariret und ad Cataſtrum gebracht werden ſollen.

Digitized by Google

Namen der Gebäude, und wie solche eingetragen.

Namen des Dorfes.	Namen des Besitzers und Unterthanen. No.	besitzen Hufen	Wohnhäuser.	kommen zum Catastro Rthlr.	Scheunen	kommen zum Catastro Rthlr.	Stallung	kommen zum Catastro Rthlr.	Nebenhäuser.	kommen zum Catastro Rthlr.	Summa des im Feuersocietäts-Catastro einzutragenden Geldes. Rthlr.
	1. Der Geheimde Rath von N. N.		1) Wohnhaus von ‚ ‚ ‚ ‚ Ruthen lang und Ruthen breit à	1000	2) Die grosse Scheune von ‚ ‚ ‚ Ruthen lang und Ruthen breit à	800	1) Der grosse Schafstall von ‚ ‚ Ruthen lang und Ruthen breit à	300	1) Das Schäferhaus von ‚ ‚ Ruthen lang, dito breit à	300	
	2. Unterthanen		2) Das Seitengebäude		2)		2) Der Pferdestall ꝛc.		2) Das Innlieger Haus ꝛc.		
	1) Der Schulze N.	3	3)		3)		3) Der Kühstall ꝛc.		3) Das Hirtenhaus		
	2) Der Bauer N.	3									
	3) Der Cossäthe N.	2									
	4) Der Prediger										
	5) Der Küster										
	6) Die Kirche										
			Summa	1000	Die	800	Der	300	‚ ‚ ‚	300	2400
			das Wohnhaus	200	Scheune	150	Stall	50	‚ ‚ ‚	‚ ‚	400
			‚ ‚ ‚ ‚ ‚	200	‚ ‚ ‚ ‚	150	‚ ‚ ‚	50	‚ ‚ ‚	‚ ‚	400
			‚ ‚ ‚ ‚ ‚	200	Die	150	Die	50	‚ ‚ ‚	‚ ‚	400
			das Wohnhaus	500	Scheune	200	Stallung	100	‚ ‚ ‚	‚ ‚	800
				300	‚ ‚ ‚	‚ ‚	‚ ‚ ‚	‚ ‚	‚ ‚ ‚	‚ ‚	300
				800		‚ ‚		‚ ‚		‚ ‚	800
			Summa inclusive der Kirche	3200		1450		550		300	5500

Feuerassecuranzanstalten.

Recapitulatio.

Summa der Wohnhäuser inclusive der Kirche	3200	Rthlr.
‚ ‚ der Scheunen	1450	‚ ‚
‚ ‚ der Stallung	550	‚ ‚
‚ ‚ der Nebenhäuser	300	‚ ‚
Summa Summarum	5500	Rthlr.

190

(L. S.)

N. N.

Digitized by Google

II.

Königlich-Preußisches specielles Feuersocietätsreglement für das platte Land des Altenaschen Creises. De dato Berlin den 17ten November 1772.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ein Feuersocietätsreglement de dato Berlin den 19ten Febr. 1767, für das platte Land der Grafschaft Mark, allergnädigst zu ertheilen und publiciren zu lassen geruhet, die Geerbte, Scheffen und Vorsteher des Altenaschen Creises aber allerunterthänigst vorgestellt haben, daß ihnen der Eintritt in die Societät mit der ganzen Grafschaft Mark, wegen des Unterschieds der Bauart und Situation der Häuser höchst nachtheilig und prägravirlich seyn würde, und hierauf allergnädigst approbiret worden, daß für den Altenaschen Creis eine besondere Societät errichtet werden solle; Als wird in Conformität des unterm 10ten October 1768 in Beyseyn der Scheffen, Vorsteher und Deputirten des Altenaschen Creises abgehaltenen Protocolli, wobey vorgedachtes allerhöchst vollzogenes Feuersocietätsreglement für das platte Land der Grafschaft Mark zum Grunde geleget worden, nachstehendes Reglement, behufs dieser mit dem ersten Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Feuersocietät für den Altenaschen Creis festgesetzet. Solchemnach und da

§. 1.

Hauptsächlich die Conservation der Dienstpflichtigen und contribuablen Höfe und Güter, und der darauf befindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude, durch diese Feuersocietät intendiret wird, und daß solche bey entstehenden unglücklichen Brandschäden nicht wüste und unbebauet liegen, mithin deren Lasten den übrigen Contribuenten nicht aufgebürdet, vielmehr die durch dergleichen Brand verunglückte Wohnungen und Gebäude desto eher und gewisser wieder aufgebauet und hergestellet werden mögen; so müssen sämmtliche im Amt Altena, auf Schatzungs- und Dienstpflichtigen Gründen und Gütern befindliche Gebäude, es seyen Wohnungen, Scheunen, Schoppen, Einliegerhäuser ꝛc. ꝛc. bey dieser Societät zwar Antheil nehmen und in dem Societäts-Catastro eingetragen werden, die Taxation dieser Gebäude selbst aber, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen, jedoch den wahren Werth nicht überschreiten muß, wird dem freyen Willkühr eines jeden Eigenthümers oder Bewohners überlassen; falls aber diese freywillige Taxe, aus Eigensinn, oder sonstiger Renitenz in der zu bestimmenden Zeit, entweder gar nicht, oder zu weit unter dem wahren Werth angegeben werden sollte, soll es mit Taxirung sothaner Gebäude, wie §. 34. vorgeschrieben und verordnet worden, gehalten werden.

§. 2.

Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Rittersitze, oder der Dienst und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen den Kirchspielsgemeinden oder Communitäten, wird es frey gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheunen oder Stallungen, item publique Kirchen- Pastorat- Schul- Küster- und Hirtenhäuser dieser Feuersocietät und dessen Catastro nach selbsteigener willkührlicher Taxe, mit einverleiben und eintragen

Digitized by Google

tragen lassen wollen oder nicht; ersten Falls aber muß ein jeder, ohne Unterschied des Ranges und Standes, sich diesem Reglement und den darinn enthaltenen Puncten, gleich den übrigen contribuablen Associirten, pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst zugleich allen sonstigen Exceptionibus und Beneficiis, e. g. fori, privilegii, personalis status ordinis, exemtionis, oder wie solche sonsten heißen mögen, dergestalt mit renunciiret gehalten, daß ein jeder qua Consocius diesem Reglement und darinn bestimmten Einrichtung und Execution unterworfen ist und bleibt; falls aber auch nur Pächter oder Administratores auf den adelichen Gütern wohnen sollten, müssen selbige die Bezahlung überhaupt sub pœna executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quævis competentia contra dominum vel locatorem reservirt.

§. 3.

Wegen der Kirchen und Kirchenbedienten Gebäude müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum, und darnach etwa zu separirenden Gelder haften, und solche aus den Kirchenmitteln oder Beyträgen der Gemeindsglieder besorgen, als wofür wegen der übrigen einer ganzen Communität zugehörigen Gebäude gleichfalls jede Communität und deren Individua verhaftet sind und bleiben.

§. 4.

Da Sr. Königlichen Majestät es allerhöchst gefallen, Dero Domainengebäude diesem Feuersocietäts-Catastro mit einverleiben zu lassen; so wird solches nach dem allergnädigst approbirten Fuß, von grossen, mittleren und kleinen Höfen oder Kotten geschehen, und selbige darnach zum Catastro kommen, und genießen solche mit den übrigen Associirten einerley Recht.

§. 5.

Die freywillige Taxen sollen überhaupt den wahren und nöthigen Falls durch beeidete Taxatores zu bestimmenden Preiß der Gebäude nicht übersteigen, und können die denselben anklebende Jura oder sonstige Privilegia bey der Taxe nicht in Attention kommen; desgleichen sollen die der Feuersgefahr meist exponirte Gebäude, als Pulvermühlen, Eisenhämmer, Schmelzhütten, Salzkothen, Ziegelbrennereyen, desgleichen das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, so wie die übrige Effecten, Meublen und Moventien, von dieser Societät excludiret bleiben; hingegen können die ohnweit derselben besonders erbauete Wohnhäuser und Gebäude dieser Societät mit einverleibet und gleich anderen dem Catastro eingetragen werden.

§. 6.

Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude der Hauptendzweck dieser Feuersocietät ist, und die Associirte sich solche, nach Maasgabe der im Catastro befindlichen Taxen, einander mutuellement garantiren; so soll jedesmal, bey entstandenem Feuerschaden, solcher in dem Amt sofort dem zeitlichen Landrath des Creises angezeiget, von demselben und den unten im §. 22. demselben beygegebenen zwey Deputirten pflichtmäßig aufgenommen, attestiret, und solches zur Krieges- und Domainencammerdeputation berichtet werden, worauf sodann das Taxations-Quantum durch die Rechencammer, nach dem vorhandenen

Digitized by Google

handenen Catastro, unter dem Creise und Communität wird repartiret, und dem Landrath zugefertiget werden, welchemnächst eines jeden Quantum, in dem Amte, vom Landrath und denen zwey zugegebenen Deputirten, nach diesem Special-Catastro, wieder subrepartiret ausgeschrieben, und die Gelder binnen einer zu bestimmenden Frist, durch den dazu angeordneten Rendanten, eingehoben, von welchem es sodann an den Verunglückten, zufolge der ertheilten Assignation, und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet und ausgekehret werden muß, als wofür der Landrath, Steuereinnehmer und die Deputirte hauptsächlich zu sorgen haben.

§. 7.

Diese, zu Bezahlung dieser Taxe oder Werths, erforderliche Gelder müssen von allen Associirten, nach Proportion der dem Catastro inserirten Taxen und geschehenen Repartition prompt beygebracht, und ohne dem geringsten Abzug baar bezahlet werden. Damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrags selbst einsehen, und desto mehr überzeugt werden könne, daß er nach dem Beytrag des Brandschadens nicht prägraviret worden; so soll dieser Communität auf dem Erbentage durch den Landrath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schade von 100, 500, oder 1000 Rthlr. bey künftiger Repartition, unter die einzelne Interessenten, nach der Taxe, einem jeden Individuo zu stehen kommen, wobey sich dann von selbst verstehet, daß, da des Verunglückten Taxations-Quantum unter der Hauptstuhlssumme mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen, in so weit compensando, mit tragen müsse.

§. 8.

Diese repartirte Gelder sollen von den Bewohnern der contribuablen Höfe oder Güter ohne Unterschied, ob sie Eigener, Erb- oder Zeitpächter sind, indem auch diese nach der Observanz sowohl, als klarem Inhalt der Gewinnbriefe selbsten, die Gebäude auf dem Gut im Stande halten müssen, ex propriis beygebracht und bezahlet werden; wenn es aber Einlieger sind, welche nur auf kurze Zeit, oder wenige Jahre, die blosse Wohnung gepachtet, müssen selbige zwar, wenn die Verpächter nicht in eben dieser Communität wohnen, das repartirte Quantum bezahlen, es bleibt ihnen aber sowohl, als überhaupt allen Anpächtigern frey, nach Ausweise ihrer Pachtcontracte, sich deßhalb an ihre Verpächter zu regreßiren.

§. 9.

Dagegen sollen auch diese Bewohner, so das repartirte Geld bezahlen und die Gebäude im Stande halten müssen, in vorgedachten Unglücksfällen, das im Catastro eingetragene Taxations-Quantum baar überhalten; jedoch muß dieses zum würklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten, und in gleicher Grösse herzustellenden Gebäude wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste widrige Verdacht vorhanden, als worüber respective der Landrath in dem Amt, mit dem Steuereinnehmer und den zwey Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten oder Vorsteher eingereichet, und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verdingende Livranten und Arbeitsleute gegen Quittung ausbezahlet, und wie solches alles geschehen, respective in dem Amt vom Landrath, Steuereinnehmer und beygegebenen zwey Deputirten docirt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Damit auch bey entstehendem Feuerschaden ohne Weitläuftigkeit die Vergütungssumme ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

a) Ein jedes Gut oder Hof sowohl, als jedes darauf befindliche Gebäude, Stall oder Schoppen, deutlich beschrieben, beygezeichnet und auch besonders mit dem Namen des Eigeners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werden.

b) Daß jegliches Gebäude oder Gehöfte besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbst auf gerade Summen, z. E. von 10, 20, 40, 60, 100, 200, 1000, 1200, 1500, 2000 Rthlr. und dergleichen eingereichet werden, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11.

Damit auch theils die benachbarte Associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch den Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachläßigung benommen werden möge; so soll alsdann, wenn das Gebäude etwa bis zur Hälfte abgebrannt und ruiniret worden, als welches respective vom Landrath, Steuereinnehmer und denselben beygefügten zwey Deputirten examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- oder Mauermeisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das ganze Taxations-Quantum ausbezahlet; wenn aber der Schade nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reichet, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12.

Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder halb niedergerissen und abgebrochen werden müsse. Hierbey aber wird, um allen Disput wegen des Niederreissens oder Abbrechens, ob solcher nöthig oder nicht, zu verhindern; festgesetzet, daß in diesem Amt bey jeder Bauerschaft der zeitliche Vorsteher zugleich Brandmeister seyn, und diesem zwey benachbarte Eingesessene beygeordnet werden sollen, und wenn diese solches Abbrechen oder Niederreissen per majora gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Widerrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effecten und Meublen alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeihen, wobey einer jeden Bauerschaft oder Kirchspiel dieses Amts freysteht, die anzuordnende Brandmeister und diese angeordnete zwey benachbarte Eingesessene zu ihrem Verhalten, in Gegenwart des Landraths, Steuereinnehmers und der beyden ihnen zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vereidigen zu lassen.

§. 13.

Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter Weise seine Gebäude anstecken werde; so soll, wenn sich nicht ganz evident ergiebt, oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, den Verunglückten das assecurirte und deren Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden; es stehet aber in dem Creise dem Landrath, auch Steuereinnehmer und den ihnen beygegebenen zwey Deputirten frey, den sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne Bruit und

Kosten

Digitized by Google

Kosten kürzlich zu untersuchen, und die Verunglückten darüber zu vernehmen. Sollte dann die Bosheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes ex propriis ohne Ueberhaltung des assecurirten Quanti, und ohne alle sonstige Remission oder Nachlaß angehalten; falls aber selbiger nichts in bonis hat, das assecurirte Quantum dennoch zum Aufbau des Gebäudes von der Societät aufgebracht werden, weilen dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist; jedennoch wird der Obrigkeit loci die nähere Untersuchung und Bestrafung reserviret.

§. 14.

Damit auch sowohl mit dem Tobacksrauchen, als überhaupt mit dem Feuer und Licht behutsam und vorsichtig umgegangen werde; so muß auf die deshalb emanirte Edicte, Verordnungen mit allem Nachdruck gehalten, und sollen selbige überall in dem Creise quartaliter publiciret werden.

§. 15.

Da auch die Taxen und Assecurations-Quanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren; so versteht sich von selbst, daß solche bey Erbtheilungen, Veräusserungen, Verpfändungen, oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich, noch auffergerichtlich jemalen pro fundamento genommen werden können; und haben Se. Königliche Majestät die allerhuldreichste Versicherung allergnädigst ertheilet, daß diese Taxen niemals mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonsten bey anderen Lasten pro norma gebrauchet werden sollen.

§. 16.

Des Endes behalten auch diese Beyträge, gleich den Königlichen Cassen, bey vorkommenden Concursen das Jus præferentiæ, und soll das Assecurations-Quantum selbst auf keinerley Art mit Arrest beleget, noch jemals anders, als zum würklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17.

Und weilen durch diese Feuersocietät die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendiret, und von den Associrten das assecurirte Quantum bezahlet wird; so sollen auch alle Brandcollecten und Brandbettelleyen künftighin cessiren; jedoch soll jedes Amt und Kirchspiel, worinn ein Brandunglück entstehet, fürs künftige die Strohlieferung, das Dach zu decken, gegen taxmäßige Bezahlung, wie bisher gewöhnlich, auch fernerhin übernehmen, weilen das Stroh zuweilen für Geld nicht zu haben ist. Wie dann auch zu besserer Wiederaufhelfung der durch Brand Verunglückten, vor der Hand noch nachgegeben wird, daß ihnen eines Jahres Schatzung vergütet, und solches bey denen Erbentagen mit ausgeschlagen werden soll.

§. 18.

Weilen aber die besondere Feuersocietät nur die Unterthanen dieses Creises, als Associrte concerniret; so folget von selbst, daß dadurch die zwischen dem Domino directo ac utili, item zwischen dem Eigener und Anpächtiger, sonsten subsistirenden Contracte oder Verbindungen, im geringsten nicht alteriret, noch abgeändert werden; dannenhero im Fall

Digitized by Google

eines entstandenen Unglücks die Observanz oder contractmäßige Benefices, Remissionen, in specie die Verabfolgung oder Anweisung des auf des Hofes Gründen befindlichen erforderlichen Bauholzes und dergleichen, nach wie vor einem jeden vorbehalten bleiben.

§. 19.

Da auch diese Societät eigentlich nur auf die durch unvermuthetes Feuer im Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet; so versteht sich von selbst, daß die wegen Alters, Negligence oder sonsten baufällig und ruineux gewordene, item durch Wasserfluthen beschädigte oder gar weggerissene Gebäude hierhin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiret oder ausbezahlet werden; sollte aber casu belli von den Truppen ein oder mehrere Häuser angesteckt werden; so ist zwar die Societät deshalb das Assecurations-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, und werden Se. Königl. Majestät in solchem Fall, wenn es vom Freunde geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände besondere Arrangements zu treffen geruhen; jedoch sollen solche der Societät selbst zu keiner Last gereichen. Falls es aber vom Feinde geschehen, und dafür nichts entrichtet, oder sonsten dem Lande compensando vergütet werden sollte; alsdann soll, um den ohne ihr Verschulden Verunglückten zur prompten Herstellung ihrer Gebäude zu verhelfen, das halbe Assecurations-Quantum von der Societät Darlehnsweise, und ohne einiger Zinsenforderung auf fünf Jahre lang vorgeschossen, jedoch bey nächstem Landtage davon den Landständen referiret werden; und stehet diesen sodann frey, darunter billige Sublevationes von der Societät angedeihen zu lassen.

§. 20.

In Ansehung der Münzsorten muß der Beytrag sowohl, als die Auszahlung, jedesmal in den bey den Receptureassen gangbaren Münzen geschehen.

§. 21.

Erfordert die Nothwendigkeit, daß in den Dörfern, so viel möglich, Sprützen und sonstige Feuergeräthschaften angeschaffet und unterhalten werden; und zu dem Ende müssen in jedem Dorfe oder Kirchspiel von den Eingesessenen, aus den Obervorstehern, Schessen und Vorstehern selbst drey Männer zu Brandmeistern erwählet und dahin instruiret werden:

1) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprütze und Feuergeräthschaften zu führen, und wenigstens des Jahrs zweymal zu probiren.

2) Die Häuser und darinn befindlichen Feuerheerden, Backofen, Brauketzel und Stubenofen, auch Particulirer Feuerrimer, zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigener Kosten abzuändern.

3) Bey einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publique Feuergeräthschaften sind, sich einzufinden, und ihre Mannschaften convociren zu lassen.

4) Wenn es in demselben Dorfe oder Communität seyn sollte, müssen selbige die Feuergeräthschaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löschen würklich veranstalten.

5) Den

Digitized by Google

5) Den nächſtbenachbarten Orten ſolches durch reitende Boten zur Aßiſtirung intimiciren zu laſſen.

6) Beym Löſchen ſelbſt die Direction zu führen, und auf die Löſchung, Hemmung und Tilgung des Feuers alle Attention zu haben.

7) Mithin, falls ſie es nöthig finden ſollten, das zunächſt auſtehende Gebäude, den vorfindenden Umſtänden nach, abdecken oder gar niederreiſſen laſſen.

8) Auch nach geſchehenem Löſchen die nöthigen Wächter, wobey jedesmal ein Brandmeiſter zugegen bleiben muß, beſtellen.

9) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß ſolche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und

10) Sofort, wenn alles vorbey iſt, in dem Amte dem zeitigen Landrath davon Anzeige zu thun, damit derſelbe mit den zwey Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen und das fernere nöthige beſorgen können.

11) Sollte der unglückliche Brand in der Nachbarſchaft ſeyn, müſſen dieſelbige Brandmeiſter ſofort die Eingeſeſſene durch Läutung der Glocken oder ſonſtiges Zeichen verſammlen, die Feuergeräthſchaften zum Brande hinbringen, und den Nothleidenden alle mögliche Aſſiſtence leiſten, wobey zwey Brandmeiſter zugegen ſeyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen, zu Verhütung aller Unordnungen, fleißig patrouilliren, auch den Benachbarten davon Nachricht geben laſſen muß, damit dieſe ebenfalls den Nothleidenden ihre Aſſiſtence leiſten können. Wenn ſodann der Brand gelöſchet, müſſen die zwey Brandmeiſter durch ihre Mannſchaften ihre Feuergeräthſchaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen laſſen. Sollte aber ſolche bey Löſchung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müſſen ſie ſolches ſofort dem Landrath zur Beſichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchenfalls dieſes Taxations-Quantum, gleich den abgebrannten und niedergeriſſenen Gebäuden, von der Feuerſocietät mit bezahlet, und des Endes mit reparatiret werden ſoll.

§. 22.

Und weil dieſe Feuerſocietät auch gehörig dirigiret werden muß, dem Landrath aber von dieſem ihm anvertraueten Creiſe und dazu gehörigen Kirchſpielen, in ſo weit wegen dieſer Feuerſocietätsſache das ſpecielle Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Kirchſpiel oder Bauerſchaft, der Struereinnehmer und zwey in der Societät ſtehende Deputirten, welche von den Beerbten dazu ſpecialiter zu erwählen ſind, beygefüget, und dieſelbe dazu beſonders inſtruiret und beeidiget werden.

§. 23.

Damit auch alle Streitigkeiten ohne Koſten und Weitläuftigkeiten in der Kürze abgemachet werden mögen; ſo müſſen die Aſſocirte in dieſem Amt ſich jedesmal zuerſt bey dem

Digitized by Google

dem zeitlichen Landrath melden, und dieser mit dem Steuereinnehmer und beyden zugegebenen Deputatis, solche gütlich oder per Decisum beylegen; falls aber Gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, sich an die Märkische Krieges- und Domainencammerdeputation zu wenden, um daselbst sein Beschwer vorzubringen.

In Absicht der Rechnungssachen und besonders der Hauptreceptur, wovon §. 33. disponiret, behält die Krieges- und Domainencammerdeputation die Cognition, welcher auch die von diesem besondern Feuersocietäts-Directorio abgenommene und quittirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 24.

Zugleich haben Se. Königliche Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, sowohl alle diese Feuersocietät angehende Briefe, Paqueter und Gelder von Postporto, als auch überhaupt dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Taxationen und Berechnungen, Berichte oder Nachrichten, von allem Gebrauch des Stempelpapiers allerhuldreichst eximiren zu lassen.

§. 25.

Die Umschreibung der Catastrorum kann alle fünf Jahre geschehen, und das Jahr, gleich den sonstigen Einrichtungen, vom ersten Junii jeglichen Jahres angerechnet werden; eine neue Eintragung aber kann alle Jahr geschehen, und muß der neue Einzutragende solches vorhero im März beym Landrath anzeigen, damit dieser mit den Deputirten solches dem Catastro einverleiben könne.

§. 26.

Was nun die Einrichtung des Catastri betrift; so soll der Landrath solches in seinem Creise, und zwar von jedem Kirchspiel oder Bauerschaft, mit Zuziehung des Steuereinnehmers und der beyden §. 22. bemeldeten Deputirten anfertigen, unterschreiben und in duplo expediren lassen, davon das erste Exemplar bey der Krieges- und Domainencammerdeputation, das zweyte aber beym Landrath aufbehalten werden muß.

§. 27.

Auf gleiche Weise muß es mit deren juxta §. 25. alle fünf Jahre vorzunehmenden Umschreibung gehalten werden. Es sollen aber die Taxen, nach den hiernächst festzusetzenden Principiis errichtet, davon künftig aber nicht abgegangen, noch solche verringert werden.

§. 28.

Beym Landrath werden alle, dieser Societät halber, in den Kirchspielen seines Creises vorkommende Anzeigen und Vorstellungen übergeben; derselbe hat sodann, den Umständen nach, darüber mit den Amtsdeputirten, als wohin die Sache gehöret, zu correspondiren, oder deren persönliche Zusammenkunft anzuberaumen, und mit dem Steuereinnehmer und denenselben conjunctim zu Besichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausschreibungen, Erhebungen und Berechnungen der Gelder und sonstige Vorfallenheiten besorgen zu lassen.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Und weil der Landrath dadurch mehrere Arbeit überkommt, und derselbige verschiedene Reisen wird übernehmen müssen; so hat derselbe jährlich sich eines Douceur von funfzig Thaler zu erfreuen, und werden die hierzu dienlichen Fonds ausgemittelt werden.

§. 30.

Dagegen müssen auch vom Landrath alle Feuersocietätsangelegenheiten gratis respiciret werden, und wegen der Amtsdeputirten wird es der dazu gehörigen Beerbten Gutbefinden überlassen, ob und was sie diesen ihren Deputirten etwa vor ein Douceur zueignen wollen, der Feuersocietät aber muß dieses Douceur zu keiner Last gereichen.

§. 31.

Was nun die Rendanten betrift; so werden dazu die Steuereinnehmer, als welche ohnedem dem Amte verbindlich sind, und die Caution geleistet, genommen, und diesen für ihre Mühe zu Anfertigung der Catastrorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder und deren Einsendung, zwey pro Cent zugeleget, welche zwey pro Cent in diesem Creise bey jeglicher Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

§. 32.

Weilen auch bey geringen Unglücksfällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmal kleine Summen zu re- und subrepartiren, indessen aber den Verunglückten eine schleunige Sublevation vorzüglich dienlich ist; so muß nach geschehener Examination in dem Amte vom Landrath, Steuereinnehmer und zwey Deputirten ein Attest ertheilet, das zu bezahlende Assecurations-Quantum darinnen exprimiret, und sodann solches der Krieges- und Domainencammerdeputation zugestellet werden, welche sodann dem Landrath und denjenigen beygegebenen Deputirten eine Authorisation zu Negotiirung dieser Gelder ausfertigen und zustellen lassen wird; da denn die Rendanten die Negotiirung dieser Gelder besorgen können. Wenn aber dergleichen negotiirte Quanta zusammen 200 Rthlr. und darüber betragen, müssen solche auf die Societät repartiret, und die inzwischen negocirte Summen cum Interesse daraus wieder mit abgeführet, mithin die ausgefertigte Authorisationes und Obligationes quittirt eingezogen werden. Da auch in dem Altenaischen Creise zwey Creiseinnehmer sind, und zu Führung der Hauptrechnung aber nur ein Rendant gebraucht werden kann; so soll der Creiseinnehmer Figge die in seinem Recepturdistrict zu repartirende Gelder erheben, auch die §. 31. geordnete zwey pro Cent geniessen, selbige aber an den Creisreceptoren Schniewind abgeben, und solcher die generale Berechnung führen, und ausser den zwey pro Cent, die er ohnedem aus dem District seiner Receptur für den Specialempfang erhält, deshalb weiter keine besondere pro Cent Gelder, sondern ein billiges Douceur, so jedoch nicht über ein viertel pro Cent betrage, und von der Krieges- und Domainencammerdeputation approbiret werden muß, geniessen. Um jedoch der Societät den Beytrag, so viel immer möglich, zu vermindern; so soll auch darauf Bedacht genommen werden, einen Fond zu constituiren, aus welchem solche Brandschäden, welche unter 200 Rthlr. betragen, sofort ausbezahlet werden können, ohne deshalb allererst Anleihen zu suchen und gegen Interesse aufzunehmen.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33.

Das Feuersocietätssiegel wird dem Landrath zur guten Verwahrung eingereichet, welcher nicht verstatten darf, daß solches zu anderen, als zu Feuersocietätssachen gebrauchet werde; auch soll die Feuersocietätsrechnung jährlich bey Haltung des Erbentages abgeleget werden.

§. 34.

Und wie es diesemnächst darauf ankommt, daß die Taxen aller Gebäude nach der Billigkeit und proportionirlich eingerichtet werden, auch bereits §. 1. verordnet worden, daß ein jeder die Freyheit behält, sein Haus und Gebäude nach dem wahren Werth, jedoch auch nicht höher, anzuschlagen; so werden, um in Ansehung derjenigen Gebäude, wovon die Eigener die Taxen aus Eigensinn, oder einer andern unzuläßigen Ursache wegen, nicht exhibiren, oder solche gar zu niedrig einrichten wollen, ein Regulativ zu haben, nach Beschaffenheit der im Amte Altena vorhandenen Gebäude, vier Classen festgesetzet, wornach alle Häuser, wenn solche vom Eigener nicht höher angegeben werden, angeschlagen werden sollen, um dadurch einige Proportion zu halten, und können also

In der ersten Classe,

diejenigen, welche jährlich 30 Rthlr. und mehr an Contribution geben, das Haus zu 200 Rthlr.

In der zweyten Classe,

diejenigen, welche 20 bis 30 Rthlr. Contribution geben, das Haus zu 150 Rthlr.

In der dritten Classe,

diejenigen, welche 10 bis 20 Rthlr. Contribution geben, das Haus zu 100 Rthlr.

In der vierten Classe,

diejenigen, welche unter 10 bis 20 Rthlr. Contribution bezahlen, das Haus zu 80 Rthlr. anschlagen. Alle übrige Gebäude, als Backhäuser, Schmieden und Speicher sollen nicht unter 20 Rthlr. angeschlagen werden. Signatum Berlin den 17ten November 1772.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

Digitized by Google

Feuerlöschungsanstalten.

Königlich-Preußisches Reglement für das platte Land des Herzogthums Magdeburg, wie es sowohl zu Verhütung entstehender Feuersbrünste, als auch bey und nach deren Löschung gehalten werden soll.

De dato Berlin den 18ten Jan. 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß ob zwar von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatters Majestät sub dato Berlin den 25sten October 1725 ein Reglement publiciret worden, wie es im Herzogthum Magdeburg auf dem platten Lande bey entstehenden Feuersbrünsten gehalten werden soll, auch von Uns, seit Unserer Regierung, verschiedene heilsame Verordnungen dieserhalb ergangen sind; Wir dennoch befunden, daß theils, zu Unserem grossen Mißfallen, solchen nicht allenthalben gebührend nachgelebet worden, theils daß erwähntes Reglement in verschiedenen Stücken zu general, und mithin zu Erreichung des intendirten Zwecks nicht hinlänglich ist.

Dahero Wir aus landesvätterlicher Vorsorge bewogen worden, auf mehrere Mittel bedacht zu seyn, wodurch dergleichen Unglücksfälle möglichst verhütet, und Unsere getreue Unterthanen für Verderb und Ruin bewahret werden mögen.

In solcher Absicht nun haben Wir vorerwähntes Reglement von neuem revidiren und für Unser Herzogthum Magdeburg, exclusive der Grafschaft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit, als welche Wir bereits mit einem besonderen Reglement von 1755 versehen haben, ein nach allen Umständen mehr angemessenes Reglement entwerfen und ausfertigen lassen.

Wir gebieten, setzen und ordnen demnach hiermit für das platte Land derer Holz- Saal- Jerichau- und Luckenwaldschen Creise, Unseres Herzogthums Magdeburg, so gnädig, als ernstlich

§. 1.

Daß ein jeder Hauswirth, wie es ohnedieß seine Schuldigkeit ist, nicht nur selbst bey Feuer und Licht alle nur ersinnliche Behutsamkeit anwende, sondern auch fleißig Achtung gebe, daß solches von seiner Familie und Gesinde jederzeit, vornemlich aber beym Einheitzen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet, nicht davon gegangen und das Feuer allein brennen gelassen, auch das Gestrüde von dem Ofen und Feuerstellen fleißig weggekehret und dem Feuer nicht zu nahe gelassen werde, insonderheit wenn mit Reißig, Stroh oder Schilf eingeheitzet wird, massen, wenn jemand sich hierunter eine Unvorsichtigkeit

Digitized by Google

oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, und ein Feuerunglück dadurch entstehen sollte, derselbe nicht nur keine Vergütung aus der Feuersocietätscasse, sondern auch keine Remißion, so Wir sonst aus Landesvätterlicher Milde in dergleichen Fällen allemal ertheilen, sich zu getrösten, sondern vielmehr die nachdrücklichste Bestrafung an seinem Vermögen, auch befindenden Umständen nach am Leibe, zu gewärtigen hat.

Insbesondere soll ein jeder Hauswirth, entweder selbst oder durch das Gesinde, des Abends vor dem Schlafengehen, die Ofenröhre, worinnen des Tages Feuer gewesen, zumachen, auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Asche gänzlich auslöschen und ausdämpfen, und zusammen kehren, solche aber durchaus nicht in Körben oder Fässern halten, am allerwenigsten aber, bey Festungsbaustrafe, in den Hof oder auf den Mist, sondern an einen Feuerfesten Ort schütten, und dergestalt verwahren, daß davon kein Schaden entstehen könne, bis die Asche nach Vorschrift Unseres erneuerten und vermehrten Salpeteredicts vom 11ten Martii 1767 von den bestellten Salpeteraufsehern des Dorfs in das Grudenhaus gesammlet wird. Wie denn auch niemand, bey exemplarischer Bestrafung, sich beykommen lassen muß, warme Ziegel oder Mauersteine in die Betten zu nehmen, noch Holz auf und bey dem heißen Ofen zu trocknen. Und weil bereits nach dem Edict vom 4ten Junii 1724 anbefohlen worden, daß, zu Verhütung der Feuersgefahr, die Einwohner auf dem platten Lande weder Bettler, noch Landstreicher, Mann oder Frau, jung oder alt, auch überhaupt gar keine Reisende oder Passagiers aufnehmen oder beherbergen, sondern solche insgesamt nach den Wirthshäusern, Schenken und Krügen verweisen sollen; so hat ein jeder sich hiernach zu achten; die Gastwirthe und Krüger aber sind schuldig und verbunden, auf diejenigen Personen, welche sie aufnehmen, ein wachsames Auge zu haben, und dadurch alles Unheil und allen verderblichen Brandschaden auf das möglichste zu verhüten.

§. 2.

Befehlen Wir hierdurch, daß innerhalb drey Monaten nach Publication dieses Reglements, alle hölzerne Laternen schlechterdings abgeschaffet, hingegen blecherne Laternen, welche entweder mit Glas oder Horn ausgesetzet, oder auch ganz von durchlöchertem Blech verfertiget sind, von einem jeden Hauswirth angeschaffet und gebraucht werden sollen; nach Ablauf dieser gesetzten Frist aber soll der Landrath eines jeden Creises oder Districts, eine genaue Visitation forderlichst anstellen, und nicht nur die noch etwa vorhandene hölzerne Laternen sogleich wegnehmen und caßiren lassen, sondern auch die Contravenienten mit Einem Reichsthaler bestrafen, auch allenfalls dergleichen blecherne Laternen selbst ankaufen, solche dem liederlichen Wirth durch den Polizeyreuter zuschicken, und das Geld dafür von selbigem executive beytreiben lassen; und wie Wir bereits

§. 3.

Durch das Edict vom 23sten November 1718 ernstlich befohlen haben, daß bey Licht das Vieh nicht gefüttert, auch bey Licht nicht gedroschen werden soll; als wiederholen Wir solches hiermit nochmalen dergestalt, daß kein Hauswirth, oder dessen Gesinde, oder sonst jemand sich unterstehen soll, mit einem blossen Licht oder brennenden Stück Kien, auf dem Boden, in den Cammern, oder sogar in den Ställen oder Holzschuppen herumzugehen;

Digitized by Google

zugehen; sondern es muß schlechterdings an solchen Orten jederzeit die blecherne Laterne gebraucht werden, und an solcher die Thüre nicht offen stehen, sondern zugemacht seyn. Daferne sich aber dennoch jemand unterfangen sollte, mit einem blossen Licht in Scheunen, Ställen, Bödens, Höfen, und überhaupt an solchen Orten herumzugehen, wo Feuerfangende Materien liegen, und solches in Erfahrung gebracht wird; so sollen vermögende Eigenthümer und Einwohner mit einer Geldbusse von 10 Rthlr., unvermögende aber, desgleichen Dröscher, Tagelöhner, Knechte und Mägde, und andere Dienstboten, dem Befinden nach, mit vier wöchentlicher Festungs- und Zuchthausarbeit, oder Gefängniß bestrafet werden. Wie dann auch die Gastwirthe und Krüger dafür haften sollen, daß die Fuhrleute, wenn sie des Abends oder Morgends mit den Laternen in die Ställe zum Füttern gehen, nach ihrer Gewohnheit das Licht nicht aus den Laternen nehmen, und in einer Gabel, so sie in eine Säule des Stalles stechen, einklemmen, als wordurch gar leicht ein Unglück entstehen kann, am allerwenigsten aber müssen die Gastwirthe zu diesem übelen Gebrauch durch Blackers, so sie in den Ställen an deren Säulen haben, Gelegenheit geben, weshalb ein Gastwirth für jeden dergleichen Blacker, so bey ihm vier Wochen nach Publication dieses Edicts in seinem Stalle gefunden wird, mit zehen Thaler bestrafet werden soll.

§. 4.

Nachdem insonderheit das Dröschen und Hexelschneiden zur Nachtzeit bey Lichte, auch bey aller angewandten Vorsicht doch allemal höchst gefährlich ist; so gebieten Wir hierdurch ernstlich und bey Strafe vier wöchentlichen Gefängnisses bey Wasser und Brod, daß schlechterdings niemand sich unterfangen soll, bey Nachtzeit und Lichte zu dröschen, oder Stroh und Hexel zu schneiden, wenn auch gleich eine blecherne Laterne dabey gebraucht würde, immassen ein guter und ordentlicher Hauswirth dergleichen Geschäfte am Tage verrichten kann.

§. 5.

Ist schon in der Polizeyordnung Cap. III. §. 25., ferner in den Mandaten vom 5ten September 1681 und ersten October 1708, desgleichen in dem Edict vom 14ten Jan. 1716 und 28sten November 1718, auch in dem Circulare vom 4ten September 1754 alle Flachsarbeit bey Lichte, imgleichen das Trocknen und Dörren des Flachses in den Backöfen oder Stuben, auf das schärfste verboten und anbefohlen, daß, wo Flachs gebauet wird, die Gemeinde eigene Dörre oder Brachstuben ausserhalb, und etwa hundert Schritte vor dem Dorf anlegen, und darinnen den Flachs dörren soll. Wir erneuern also und declariren sothane Verordnung hiermit dahin: daß, wo es gebräuchlich, das Flachs in Oefen zu dörren, die Gemeinde eigene Dörr- und Brachstuben anzulegen verbunden seyn soll, an denjenigen Orten aber, wo das Flachs in der Sonne getrocknet zu werden pfleget, solches zwar nicht nöthig, jedoch jedermann auf das schärfste und bey 10 Reichsthaler Strafe verboten seyn soll, das Flachs auf denen Höfen und bey Lichte auszubrechen. Befehlen dahero allergnädigst, daß diesem allenthalben unverbrüchlich nachgelebet, und von Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainencammer, Landräthen, Gerichtsobrigkeiten und Beamten, mit aller Strenge darüber gehalten werden soll.

Digitized by Google

§. 6.

Weil durch die in den Häusern oder auf den Höfen, zum Theil übel angelegte, zum Theil mit nicht genugsamer Vorsicht geheitzte Privatbackösen gefährliche Feuersbrünste öftermalen entstanden, und dahero bereits durch das gedruckte Circulare vom 13ten October 1718 befohlen worden, die Backösen, welche nicht frey umher räumlich und sonder Gefahr stehen, sofort wegzureissen und an sicheren Orten zu versetzen. Wir aber dessen ohngeachtet mißfällig vernehmen, daß dergleichen gefährliche Backösen dennoch hin und wieder vorhanden; so befehlen Wir, daß die Gerichte jedes Orts sofort eine Visitation anstellen, und dergleichen schädliche Backösen caßiren, Unsere Landräthe aber nach Verlauf sechs Monat eine Super-Revision halten, die annoch befindende gefährliche Backösen gleich auf der Stelle, durch den Polizeyreuter einschlagen, und für jeden 10 Thaler Strafe beytreiben lassen sollen. Auch ist Unser ernstlicher Wille, daß von den Gemeinden in jedem Dorfe, nach dessen Etendue, Gemeinde Backhäuser angelegt werden sollen, und hat der Landrath des Creises oder Districts die Gemeinde hierzu auf alle Weise zu animiren. Wir Wir Uns dann allergnädigst versehen, daß selbige sich darunter um desto bereitwilliger erzeigen werden, da es zu ihrem eigenen Besten gereichet, sowohl wegen Verhütung der Feuersgefährlichkeiten, als auch in Ansehung der grossen Ersparnisse an der Heitzung bey solchen publiquen Backösen, darauf ohnedies ein jeder Hauswirth bey dem Mangel des Holzes zu reflectiren wohl Ursach hat. Sollte inzwischen aber an einigen Orten, besonders in dem Jerichowschen Creise, die Anlegung publiquer Backösen gegründeten Schwürigkeiten unterworfen seyn; so wollen Wir zwar nach der Beurtheilung des Landraths fernerhin gestatten, daß die Privatbackösen beybehalten werden; es müssen aber solche wenigstens 30 bis 40 Schritt von allen Seiten der Gebäude abstehen, und soll solcher Satz bey den zu haltenden Visitationen durchgängig zur Richtschnur dienen; desgleichen ist auch von den Dorfgeschwornen fleißig darauf Acht zu haben, daß sich keiner bey fünf Reichsthaler Strafe fernerhin, wie es wohl bis anhero an einigen Orten geschehen ist, unterstehen dürfe, den heissen Backofen, wenn das Brod heraus genommen ist, mit einem Bund Stroh zuzustopfen, weil dadurch sehr leichte ein Unglück entstehen kann; sondern daß ein jeder, wer einen besonderen Backofen hat, gehalten sey, vor solchen eine gute blecherne Thüre anzuschaffen, und solchen allemal nach dem Gebrauch fest zu verschließen, damit nicht etwa des Nachts die herumstreifende Bettler und Vagabunden, als bisweilen zu geschehen pflegt, ihren Aufenthalt darinnen nehmen können.

§. 7.

Wegen des unbedachtsamen Tobackrauchens in denen Dörfern, Höfen und Ställen ist bereits durch die Edicte vom 28sten April 1723 und dessen Declaration vom 20sten October 1742, ferner vom 8ten Julii 1744, und dessen Declaration vom 19ten Jan. 1764 die nöthige Vorsehung getroffen. Wir wiederholen also sothane Verordnung hiermit, und warnen einen jeden nochmalen ernstlich, sich nicht zu unterstehen, ausser den Wohnstuben mit einer glimmenden Tobackspfeiffe, wenn sie auch mit einem Deckel versehen ist, in den Häusern, Cammern, Ställen und auf den Böden, am allerwenigsten aber in der Erndte, bey Aufladung und Einfahrung des Getreides oder Heues, bey dem Dröschen, Heckselschneiden und Viehfüttern, in Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, abson-

Digitized by Google

absonderlich wo Strohdächer vorhanden, noch überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf, oder sonst Feuerfangende Sachen vorfunden, oder auf den Höfen, oder im Dorfe herum zu laufen, und soll der Richter, Schulze oder Schöppe, auch der Dorfknecht oder Nachtwächter, und ein jeder Unterthan indistincte gehalten seyn, demjenigen Contravenienten, so er begeguet, die Tobackspfeiffe sofort wegzunehmen, und solche dem Richter des Orts zu überliefern, wofür ihm nach eincaßirter Strafe, seine Denunciantenportion gereichet werden soll. Da auch bey den Zimmerleuten und Maurern das Tobackrauchen auf ihren Arbeitsstellen sehr eingerissen; so wird auch diesen solches, bey der unten festgesetzten Strafe, verboten. Sollte aber jemand diesem Verbot dennoch freventlich zuwider handeln; so soll er, es möge ein Schade daraus entstehen oder nicht, mit proportionirlicher Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, oder dem Befinden nach, mit dreymonatlicher Vestungsstrafe, ohne Ansehen der Person beleget, nicht weniger aus des Uebertreters bereitestem Vermögen dem Denuncianten fünf Reichsthaler zum Douceur bezahlet, auch derjenige Hauswirth, welcher seinem Gesinde, Tagelöhnern und Leuten dergleichen Frevelthat zugelassen hat, mit zehen Reichsthaler bestrafet werden.

§. 8.

Das höchstgefährliche Schießen bey den Hochzeiten und anderen Gelagen auf den Dörfern, und besonders um die Strohdächer, ist in den Edicten vom 24sten Jan. 1719 und 26sten August 1739 so scharf verboten, daß Wir billig vermuthen sollten, es werde sich niemand führohin dergleichen Frevel zu Schulden kommen lassen; gleichwohl aber müssen Wir höchst mißfällig vernehmen, daß auch diese Vorschriften, sowohl in dem einen, als in dem andern Fall, von Zeit zu Zeit übertreten werden; dahero declariren Wir hiermit, daß solche muthwillige Uebertretung auf das rigoureuseste führohin geahndet, die Freveler mit Vestungs- und Zuchthausstrafe beleget, auch überdem nicht nur diejenigen, die solche Contraventionen vornehmen und nicht anzeigen, sondern auch die Gerichtsobrigkeiten, so hierunter im geringsten conniviren, und einen solchen Contravenienten nicht sofort arretiren und bestrafen, deshalb responsable bleiben sollen.

§. 9.

Da bey Anrichtung der Schmieden, zu Abwendung besorglicher Feuersgefahr besondere Vorsicht nöthig, dieserhalb auch schon in dem Mandat vom ersten October 1708, und in dem Edict vom 14ten Jan. 1716, desgleichen vom 28sten November 1718 vorgeschrieben ist, wie solche gesetzt und verwahret werden sollen; so befehlen Wir hiermit, daß von nun an schlechterdings keine Schmiede gebauet werden soll, bevor solches nicht Unserem Landrathe des Creises oder Districts angezeiget worden, und von selbigem die Anweisung geschehen, wo und wie die Schmiedefeuer sicher anzulegen seyen. Derjenige, welcher sich unterfangen wird, ohne solche zuvor beschehene Anzeige und Anweisung, eine Schmiede neu zu erbauen, soll auf das schärfste bestrafet und die aufgebauete Schmiede, wenn bey der Visitation die mindeste Gefahr oder Besorgniß dabey befunden wird, sofort durch den Polizeyreuter eingeschlagen werden.

Digitized by Google

§. 10.

Und ob es Uns wohl zum allergnädigsten Gefallen gereichet, daß in dem Saal- und Holzkreise die hölzerne Schornsteine überall abgeschaffet, und lauter steinerne maßive Schornsteine aufgeführet sind; so vernehmen Wir doch mißfällig, daß in dem Jerichowschen und Luckenwaldischen Creise Unseren so gnädig, als ernstlichen Befehlen, die hölzerne Schornsteine, als eine der grössesten Ursachen, warum so viele und häufige Feuersbrünste auf dem platten Lande entstehen, abzuschaffen, kein völliges Genüge geleistet worden. Wir befehlen dahero nochmals alles Ernstes, die hölzerne Schornsteine und Küchen, wie auch sogenannte Coller oder kleine Camine, worinnen besonders im Winter bey Nachtzeit der Kien, statt der Leuchtung gebrennet wird, wo deren auf dem platten Lande noch vorhanden sind, gänzlich abzuschaffen, inmassen Wir denenjenigen Unterthanen, so steinerne und Feuerfeste Küchen in dem ersten Jahr nach Publication dieses Reglements bauen werden, die ihnen bishero allergnädigst bewilligte Baugelder zwar annoch reichen lassen, weiterhin aber, an sothanes Unser allerhöchstes Versprechen keinesweges gebunden seyn wollen. Es muß aber auch mit allem Ernst darüber gehalten, und nicht nur den Zimmerleuten jedesmal bey Gewinnung des Meisterrechts, daß sie bey Verlust desselben, durchaus keine hölzerne Rauchfänge oder Feuermauern fertigen, und für ihre Gesellen schlechterdings haften sollen, daß diese dergleichen nicht unternehmen, auf das nachdrücklichste eingeschärft, sondern auch überhaupt dahin gesehen werden, daß die steinerne Schornsteine nicht auf hölzerne Balken gesetzet, daß die Schwellen ausgeschnitten und kein Holz mit eingemauert, auch daß solche aus dem Forst gehörig heraus geführet, und überhaupt in den Brandmauern kein Holz mit eingemauert oder mit darunter verkleibet werde. Damit nun diese Unsere allergnädigste Verordnung und ernstliche Willensmeinung um so viel eher befolget werde; so befehlen Wir Unseren Landräthen, die auf dem platten Lande wohnende Maurer, wie solches in denen Städten geschiehet, hiernach zu verpflichten, damit sie die steinerne Schornsteine nicht auf Holz setzen, sondern die Küchen überall wölben, auch die Mauersteine nicht auf die hohe Kante legen sollen. Es müssen daher die fremden Mauermeister in den Districten, wo Wir selbigen bisher die Arbeit in Unseren Landen gestattet, ehe und bevor dieselben neue Gebäude oder steinerne Schornsteine für Unsere Unterthanen aufführen wollen, sich zuvor bey Unserem Landrathe des Creises, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Bau unternommen wird, melden, und mit der vorgeschriebenen Eidespflicht sich belegen, auch sich darüber einen glaubwürdigen Schein ertheilen lassen, anderer Gestalt ihnen die Arbeit nicht gestattet seyn soll.

§. 11.

Bringen Wir mißfällig in Erfahrung, daß an einigen Orten die Grubenhäuser so nahe an die Dörfer und Gebäude gebracht sind, daß davon Gefahr zu besorgen, ohnerachtet sowohl in Unserem vorigen, als in dem erneuerten Salpeteredict vom 5ten Martii a. p. deutlich vorgeschrieben ist, daß solche vor die Dörfer in einer Entfernung von ohngefähr hundert Schritt angeleget werden sollen; Wir befehlen dahero hiermit ernstlich, dergleichen gefährliche Grubenhäuser sofort zu cassiren, und dagegen neue, in der vorgeschriebenen Entfernung, vor den Dörfern anzurichten, und haben Unsere Landräthe dieserhalb die nöthige Vorkehrung zu treffen, widrigenfalls sie selbst davor responsable seyn sollen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Giebt das Feuermauerkehrer Reglement vom 12ten October 1730 deutliche Vorschrift, in welcher Maaße die Creise unter die Schornsteinfeger abgetheilet seyn, und daß die Unterthanen wenigstens einmal des Jahres die Feuermauern kehren lassen, auch was sowohl die Voll- oder Halbspänner und grosse Cossäthen, als auch die kleine Cossäthen und Häusler, nach Proportion dafür zum Lohn geben; imgleichen daß die Schornsteinfeger, wenn sie etwas schadhaftes oder gefährliches finden, solches dem Landrath und der Gerichtsobrigkeit ohnverzüglich anzeigen sollen. Wie es nun hiebey in allem sein Verbleiben hat, ausgenommen daß bey solchen Feuerstätten, wo viel und groß Feuer gehalten wird, nemlich bey den Schmieden, Brandweinbrennern, Brauhäusern und Gemeinde Backöfen, es nicht genug seyn soll, die Feuermauern des Jahres nur einmal kehren zu lassen, sondern solches dreymal, und zwar auf Fastnachten, Johannis und Martini, geschehen soll, als welches Wir hiermit ausdrücklich festsetzen und befehlen; imgleichen, daß nach dem Inhalt des Edicts vom 14ten Jan. 1716, die Schornsteine, wo Kienen, Fichten oder dergleichen Fettholz gebrannt wird, zum wenigsten alle vier Wochen gereiniget werden; so wollen Wir auch, daß Unsere Landräthe sowohl die Schornsteinfeger, als auch die Unterthanen, zur strikten Beobachtung dieser Vorschriften mit Nachdruck anhalten sollen.

§. 13.

Es müssen aber die bestellten Schornsteinfeger das Kehren der Feuermauern auf dem platten Lande, nicht ihren Gesellen und Jungens alleine überlassen; sondern allemal selbst in Person nachsehen, daß alles ordentlich und gut gefeget werde. Zu dem Ende soll in jedem Dorf von dem Richter oder Schöppen ein Buch gehalten werden, und der Schornsteinfeger allemal darinn verzeichnen, welchen Tag er habe kehren lassen, auch ob, und was er schadhaftes befunden habe? welches Buch hiernächst der Richter dem Landrath bey der Creisbereisung zur Examination vorlegen soll; und wenn eine Feuermauer durch Entzündung des Rußes in Brand geräth, da die Schuld auf dem Schornsteinfeger fällt; so soll derselbe deshalb zur Verantwortung gezogen, und nach Inhalt des Feuermauerkehrer Reglements vom 12ten October 1730 bestrafet werden.

§. 14.

Ausser dieser den Schornsteinfegern solchergestalt obliegenden Pflicht, soll noch überdem jeder Hauswirth zur Winterszeit, wenigstens alle acht Tage, und an den Orten, wo Kien gebrannt wird, täglich den Ruß um die Ofenlöcher und Heerdrauchfänge, mit einem stumpfen Besem abkehren, damit er sich nicht entzünde; wer solches versäumet, und dessen Ofenlöcher und die Heerdrauchfänge bey einer Visitation unrein und voll Ruß befunden werden, soll um zwey Thaler, auch nach Befinden, mit Gefängniß bestrafet werden. In solcher Absicht ist schon in der Flecken-Dorf- und Akkordordnung vom 16ten December 1702 §. 11. vorgeschrieben, daß die Gemeinden alle Quartal einmal im ganzen Dorf herumgehen, und eines jeden Schornstein und Feuerstellen besehen und visitiren, die befundenen Mängel aber den Gerichten anzeigen sollen. Nachher aber haben Wir in dem Edict vom 12ten Junii 1723 festgesetzt, daß die Feuer-Visitationes monatlich vorgenommen, und alles, was zur Feuersgefahr Gelegenheit geben kann, sofort abgestellet werden soll, welche

Digitized by Google

welche Verordnung der monatlichen Visitation Wir hiermit erneuern und zur genauesten Beobachtung einschärfen. Zu dem Ende sollen an jedem Orte zwey besonders hierzu verpflichtete Leute aus der Gemeinde bestellet werden, welche diese Visitationes zu verschiedenen Zeiten, und ohne solches vorhero bekannt zu machen, jedoch wenigstens alle vier Wochen einmal vornehmen, der ihnen gegebenen Instruction gemäß, sowohl die Küchen und Schornsteine, als auch die Böden visitiren, und die gefundene Mängel und Unordnungen bey der Obrigkeit sogleich zur Bestrafung anzeigen müssen. Sollten diese dazu bestellten Leute ihrer Pflicht nicht ein Genüge thun, und überführet werden können, daß sie weder so oft, als vorgeschrieben, noch mit gehöriger Genauigkeit visitiret, oder die gefundenen Unordnungen verschwiegen; so sollen selbige jederzeit, es mag Schaden daraus entstehen oder nicht, durch die Obrigkeit auf das schärfeste bestrafet werden. Wobey sich von selbst verstehet, daß, wenn bey solcher Visitation einige gefährliche Feuerstellen vorgefunden werden, den Eigenthümern so lange, bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in solchen Stellen bey Strafe untersaget und schlechterdings nicht gestattet werden müsse. Wie denn auch auf den Höfen nicht mehr Holz, als nur zur nöthigen Feuerung erfordert wird, zu dulden, und muß das übrige Holz allenfalls auf besonderen Holzplätzen vor den Dörfern verwahret werden, als worauf Richter, Schulzen und Schöppen genaue Achtung zu geben haben. Da auch bemerkt worden, daß von manchen Wirthen, und besonders von Häuslern oder Büdnern, so keine grosse Höfe haben, worauf sie ihr Holz lassen können, solches, so wie Reißig oder Zackholz, um es für die Nässe zu verwahren, auf die Böden, und wohl gar nicht weit vom Schornstein gebracht wird; so soll solches auch bey harter Strafe gänzlich untersaget und verboten seyn, und haben Schulzen und Geschworne bey den angeordneten Visitationen gleichfalls hierauf Obacht zu nehmen, und die Contravenienten bey der ordentlichen Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 15.

In dem Circulare vom 15ten Junii 1754 ist bereits verordnet, daß die neu aufzuführende Gebäude, bey Verlust der Baufreyheitsgelder, nicht mit Stroh gedecket, sondern mit Ziegeln beleget werden sollen. Da nun allerdings bey einer Feuersbrunst vor einem Strohdach fast keine Rettung möglich, hingegen die Ziegeldächer dem Feuer mehr widerstehen und den Lauf desselben hemmen; so erneuern Wir sothane Verordnung hiermit, und befehlen, daß von nun an durchaus keine Wohngebäude mit Stroh gedecket, sondern schlechterdings mit Ziegeln beleget, auch von Unseren Landräthen in den Bautaxen allemal darüber besonders attestiret werden soll. Wie Wir dann keine Baubegnadigungen weiter auf Strohwohngebäude ertheilen wollen; und hat Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainencammer dieserhalb alle Attention zu nehmen.

§. 16.

Ist Unser ernstlicher Wille, daß ein jeder Hausbesitzer wenigstens einen ledernen Eimer, einen kleinen Eishacken und eine Leiter in Vorrath halten müsse. Wir befehlen also, daß diejenigen, welche noch nicht damit versehen sind, sich diese Geräthschaften ohne alles fernere Einwenden sofort, und längstens binnen sechs Monaten, von Publication gegenwärtigen Reglements anzurechnen, anschaffen, die Nachläßigen aber von der Gerichtsobrigkeit durch erforderliche Zwangsmittel, bey selbsteigener Vertretung, dazu angehalten

werden

Digitized by Google

werden sollen. Diese Rüstungen muß ein jeder von Oelfarbe, mit dem Namen des Dorfs und der Nummer, unter welcher sein Haus in dem Feuer-Cacastro eingeschrieben ist, bezeichnen lassen, damit, wenn bey einer Feuersbrunst etwan ein oder das andere abhanden käme, es um so eher aufgefunden und wieder beygeschaft werden kann.

§. 17.

Ausser vorgedachten Privatgeräthschaften muß eine jede Dorfschaft wenigstens zwey bis vier grosse Feuerhaken, drey bis vier grosse Feuerleitern, drey bis fünf Sturmfässer oder grosse Wasserkufen, als publicque Feuerrüstungen beständig in Bereitschaft halten; und zwar sollen beständig, sowohl an die Feuerhaken, als auch an die Feuerleitern, gewisse Hebestangen in ziemlicher Länge und Stärke angeschlagen werden, damit solche desto besser anzuwerfen und abzuheben seyn mögen, nicht weniger die Leitern unten mit eisernen Stacheln versehen werden. Wie es aber hierbey auf die Verschiedenheit der Dörfer ankömmt; so hat jede Gerichtsobrigkeit einem jeden Dorfe, nicht nur die Anzahl, sondern auch die eigentliche Qualität dieser Rüstungen, nemlich die Länge der Feuerleitern, als welche von solcher Beschaffenheit seyn müssen, daß sie über das höchste Gebäude in dem Dorfe reichen, imgleichen, ob etwa wegen der bergigten Lage die Sturmfässer unnütze, und besser grosse Wasserkufen auf Wagen mit kleinen Rädern anzuschaffen, specialiter zu bestimmen, und wie solches geschehen, Unserem Landrath des Creises anzuzeigen, und dieser davon an Unsere Magdeburgische Kriegs- und Domainencammer Bericht abzustatten. Was nun an den solchergestalt bestimmten publiquen Feuerrüstungen ein oder anderem Dorf noch mangelt, muß schlechterdings, und zum längsten binnen sechs Monat, angeschaffet werden.

§. 18.

Um aber diesen Unseren Befehl desto sicherer befolgen zu sehen, und den damit verknüpften heilsamen Zweck um so weniger zu verfehlen; so soll ein jeder Landrath, nach Ablauf der gesetzten Frist, eine Revision sowohl der §. 16. bestimmten Privatgeräthschaften, als auch der nurgedachten publiquen Rüstungen anstellen, und was alsdenn in ein oder dem anderen doch noch abgehen und mangeln würde, sogleich selbst bestellen und austheilen, die Bezahlung aber von dem Debenten, allenfalls executive, beytreiben lassen.

§. 19.

Damit auch die publiquen Feuergeräthschaften gehörig conserviret werden; so ordnen Wir hiermit, daß die Feuerleitern und Haken zusammen an einen bequemen, von Unserem Landrath des Creises in jedem Dorf anzuweisenden Ort, in Verwahrung gebracht, und mit einem Dache überbauet, hingegen die Sturmfässer oder Wasserkufen bey die publiquen Brunnen aufgestellet, und im guten Wetter beständig voll Wasser gehalten, im harten Frost aber ledig gelassen und auf die Seite gestürzt werden sollen.

§. 20.

Kein Einwohner darf sich unterstehen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Richters oder Schulzen dergleichen publique Geräthschaften zu seinem Privatgebrauch zu nehmen, bey Strafe von Einem Thaler. Und wenn der Richter einem Nachbar etwa bey einem Baue, oder sonst den Gebrauch concediret, muß er auch dahin sehen, daß das gebrauchte

Digitized by Google

Stück bald wieder an Ort und Stelle gebracht werde und unbeschädigt sey, immassen er dafür respondiren muß, daß alles beständig beysammen und in guter Ordnung und Bereitschaft seyn möge. Wie dann der Polizeyreuter angewiesen ist, bey Bereisung der Dörfer darauf mit zu invigiliren.

§. 21.

Hätten Wir zwar gerne gesehen, daß eine jede Dorfschaft mit einer eigenen grossen metallenen Sprütze versorgt würde; da solche bey entstehenden Feuersbrünsten die beste Hülfe und Nutzen schaffen. Nachdem Wir aber vernehmen, daß solches nach den Umständen und der Beschaffenheit mancher Dörfer nicht durchgängig geschehen kann, Wir auch jederzeit aus Landesväterlicher Milde darauf bedacht sind, Unseren Unterthanen die gemeine Lasten, so viel nur immer thunlich seyn will, zu erleichtern; so haben Wir geschehen lassen, daß von Unseren Landräthen in der Beylage sub A. vom Saalereise, in der Beylage sub B. C. & D. von den drey Districten des Holzereises, und in der Beylage sub E. F. & G. von dem Jerichauischen Creise, Strichs nach Magdeburg und Genthin, auch dem Luckenwaldschen Creise, die Dörfer nach der Convenienz ihrer Lage und Beschaffenheit associiret worden, die zusammen eine dergleichen grosse metallene Sprütze halten sollen, welche Associirung Wir dann hiermit allergnädigst approbiren, zugleich aber ernstlich befehlen, daß solche Sprützen auch ohne Anstand angeschaffet werden. Jedoch verstehet sich von selbsten, daß diejenigen Dörfer, welche anjetzo schon würklich grosse metallene Sprützen angeschaft haben, solche künftighin jederzeit in gutem Stande zu erhalten schuldig sind, und ist nur allhier von denenjenigen Dörfern die Rede, welche aus Armuth sich eine eigene Sprütze anzuschaffen nicht vermögend sind; dahero wenigstens eine jede Association eine gute Sprütze sich anschaffen muß, welche in dem in der Mitte gelegenen Dorf gehörig asserviret werden soll, welches der Landrath des Creises oder Districts zu besorgen und darüber gebührend zu halten hat.

§. 22.

Um solches desto gewisser zu erhalten, und damit es dabey desto ordentlicher zugehen möge, auch Unsere getreue Unterthanen um so viel weniger übervortheilet werden; so wollen Wir, daß Unsere Landräthe selbst wegen Anfertigung solcher Sprützen für diejenigen Dorfschaften, welche noch keine eigene haben, mit geschickten und erfahrnen Rothgiessern oder Sprützenmachern accordiren, jedoch die Contracte an Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainencammer zum Ersehen und zur Approbation einschicken.

§. 23.

An den Orten, wo die Sprützen hin zu stehen kommen, müssen eigene Feuerfeste Sprützenhäuser aufgebauet und zwey Schlüssel dazu gehalten werden, davon den einen der Richter, und den zweyten der Schulmeister, oder wenn kein Schulmeister in dem Ort ist, der Schöppe haben, und beyde schuldig seyn sollen, sobald ein Feuerlärmen entstehet, alsogleich zum Sprützenhause zu eilen und solches zu eröfnen.

§. 24.

Nächstdem verstehet sich von selbst, daß die Kosten zu den §. 16. erwähnten Privatgeräthschaften jeder Eigenthümer tragen muß; wegen derjenigen Kosten aber, welche sowohl

Digitized by Google

sowohl zu Anschaffung der publiquen Rüstungen, als auch zum Aufbau der dabey nöthigen Gebäude erfordert werden, setzen Wir hiermit fest, daß solche zu den §. 17. bestimmten publiquen Rüstungen und Feuerleiterhäusern, von jeder Gemeinde allein, zu den grossen metallenen Sprützen hingegen, imgleichen zu den Sprützenhäusern, so viel der baare Aufwand an Baumaterialien und Handwerkslohn ausmacht, von den associirten Dorfschaften zusammen getragen, und die zu letzteren erforderliche Fuhren und Handarbeiten aber von demjenigen Dorfe allein prästiret werden sollen, als wo die anzuschaffende neue Sprütze zu stehen kommt; angesehen ein solches Dorf auch den ersten und besten Vortheil davon hat. Gleichergestalt sollen auch die zur Unterhaltung der grossen Sprütze erforderliche Kosten von einer jeden Association besonders getragen werden, nur mit dem Unterscheid, daß, weil solche nicht so hoch, als die zu Anschaffung einer neuen Feuersprütze sich belaufen, diejenige Dorfschaften, welche sich bereits aus eigenen Mitteln grosse metallene Feuersprützen angeschaffet haben, dabey nicht concurriren, sondern von dem Beytrag dazu befreyet bleiben sollen. Inmittelst soll jeder Dorfschaft überlassen bleiben, auf was für Art sie den, sowohl zu Anschaffung einer neuen Feuersprütze, als hiernächst zu Unterhaltung derselben, zu leistenden Beytrag unter sich herbey schaffen, und ob sie solchen aufbringen, oder aus den etwaigen Gemeinde-Revenues nehmen will.

§. 25.

Da die Kosten, so zu Anschaffung und Unterhaltung der grossen Feuersprützen, auch Erbauung der Sprützenhäuser erfordert werden, von ziemlicher Importance sind; so haben die associirte Dörfer unter sich einen Einnehmer zu erwählen, der von Unserem Landrath vereidet wird, und jährlich in Gegenwart der Richter und Schöppen von den associirten Dörfern Rechnung ablegen muß. Die Kosten aber, welche eine jede Gemeinde für sich allein zu tragen hat, werden auch von dem Dorfeinnehmer mit respiriret, und in den ordinairen Gemeinderechnungen mit verrechnet.

§. 26.

Wie aber die besten Geräthschaften unnütze sind, wenn bey entstehenden Feuersbrünsten kein genugsames, und besonders, zu den grossen Sprützen auch reinliches Wasser vorhanden; so müssen dahero die Viehtränken, Teiche und Pfuhle, in und bey den Dörfern jederzeit bey zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen noch nicht sind, angefertiget, auch dabey eine bequemliche Einfahrt aptirt, nicht weniger die vorhandene Brunnen von Zeit zu Zeit gehörig geräumet und beständig in gutem Stande erhalten werden.

§. 27.

Bey den §. 14. geordneten vier wöchentlichen Besichtigungen der Feuerstellen sollen jedesmal zugleich, sowohl die vorgeschriebene sämtliche Feuerrüstungen, als auch die Brunnen, und zwar nicht nur etwa die publiquen Gemeindebrunnen, imgleichen die Teiche und Wasserbehälter mit visitiret, und was sich schadhaft dabey findet, gleich alsobald in Stand gesetzt werden, widrigenfalls, wenn solche bey vorkommenden Nothfällen unbrauchbar befunden werden sollten, die Richter und Schöppen zur Verantwortung gezogen, und nachdrücklich bestrafet werden sollen.

Digitized by Google

§. 28.

Ist in dem Edict vom 12ten Junii 1723. die Anstellung und Haltung beständiger Nachtwächter befohlen, desgleichen die Haltung der Tagewächter in den Dörfern sonst schon zu mehreren malen verordnet. Da es nun bey entstehendem Feuer hauptsächlich darauf ankommt, daß solches eilig bemerket und Lärm gemachet, und insonderheit zur Nachtzeit die Leute ermuntert werden; so wiederholen Wir sothane Befehle hiermit, und schärfen zur strictен Befolgung ernstlich ein, dergestalt, daß gar keine Einwendungen dagegen attendirt werden sollen; sollte aber dannoch eine Gemeinde irgend solches verabsäumen, und keinen Nachtwächter halten; so soll Unser Landrath des Creises derselben einen Invaliden zuschicken, den sie schlechterdings anzunehmen schuldig seyn soll.

§. 29.

Wäre aber irgend ein Dorf so klein, daß den Unterthanen die Haltung eines eigenen Nachtwächters zu schwer fallen dürfte; so wollen Wir geschehen lassen, daß, mit Vorwissen und Genehmigung Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainencammer, Unser Landrath des Creises dergleichen kleine Dörfer davon dispensiren möge. Hingegen muß das Wachen nach der Reihe in solchen Dörfern schlechterdings geschehen, und darf kein Hausbesitzer, er sey von was für Art er wolle, ausser dem Prediger und Schulmeister des Orts, darinnen übersehen werden, noch sich darunter einziehen.

§. 30.

Ordnen Wir hiermit, daß ein jeder Wächter von Michaelis bis Ostern, des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher als um vier Uhr abziehen; hingegen von Ostern bis Michaelis, der Aufzug des Abends um 10 Uhr, und der Abzug bis Johannis des Morgends um 3 Uhr, und von Johannis bis Michaelis um 2 Uhr geschehen, auch der Nachtwächter beständig munter seyn, in dem Dorfe auf- und abgehen, und alle Stunden an gewissen ihm zu bestimmenden Orten in das Horn stossen, und gewöhnlich abrufen, nicht aber, wie die übele Gewohnheit eingeschlichen, in seine Wohnung oder in die Wirths- und Schenkhäuser einkriechen, sonsten er auf jeden Contraventionsfall acht Groschen Strafe erlegen soll.

§. 31.

Sobald nun ein Nachtwächter entweder an dem Ort selbst, oder auch auf einem benachbarten Dorfe, ein Feuer vermerkt oder gewahr wird, muß er sogleich mit dem Horn Lärm blasen und eilen, sowohl dem Richter und Schöppen, als auch an den Orten, wo eine Kirche und Glocke ist, dem Schulmeister davon Nachricht zu geben, damit erstere die Gemeinde zusammen pochen, letzterer aber mit Sturmläuten die Einwohner und Nachbarn ermuntern könne.

§. 32.

Bey Annehmung der Nachtwächter ist selbigen alles, was ihrenthalben hier verordnet, ausdrücklich vorzuhalten, auch ihnen eine Abschrift darvon zur Instruction zuzustellen, und von dem Richter und dem Schöppen des Orts genau Acht zu geben, daß alles

Digitized by Google

alles gehörig befolget werde; widrigenfalls sie selbst in jedem Fall um 16 Gr. bestrafet werden sollen.

§. 33.

So ist auch ein jeder, wenn er im Dorfe oder bey seinem Nachbar, es sey im Tag oder bey Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und dahero argwohnet, daß ein Feuer glimme und Gefahr zu besorgen sey, verpflichtet und wohlbefugt, sich sogleich dahin zu begeben und Nachsuchung zu halten. Wenn er dann einen Feuerschaden befindet, liegt ihm ob, sofort Lärm zu machen, und eben so wie der Nachtwächter den Richtern und Schöppen und Schulmeistern schleunigst davon Nachricht zu geben. Wie dann auch ein jeder Eigenthümer, wenn er in seinem Hause Feuersgefahr verspüret, es nicht etwan verheimlichen und erst selbst das Feuer zu dämpfen suchen, sondern alsobald Feuer rufen und Thor und Thüren eröfnen muß, damit die herbeyeilenden Nachbaren zum Feuer kommen können. Wer solches unterlässet, soll nicht nur keine Remißion und Feuersocietätshülfe erhalten, sondern auch noch überdieß mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe beleget werden, daferne er der Verheimlichung des in seinem Hause entstandenen Feuers überführet werden kann. Dahingegen diejenigen Einwohner und Einhaber der Häuser, bey welchen das Feuer erweislich nicht durch ihre Schuld aufkömmt, nach Inhalt des Edicts vom 20sten Febr. 1719, um solches Unglücks willen mit keiner Strafe angesehen werden sollen, wenn sie nur gleich Anfangs, sobald sie in ihren Häusern das Feuer gewahr werden, sofort öffentlich Lärm gemacht und auf der Gasse oder bey den Nachbarn um Hülfe gerufen haben. Wie dann auch das Gesinde und die Einwohner des Hauses, so wider des Hausherrn Willen beyzeiten öffentlich um Hülfe gerufen, von des Hausherrn Mieteln von 10 bis 20 Thaler recompensiret, diejenigen Hausgenossen aber, so das Feuer mit zu verhehlen sich bereden lassen, ebenfalls auf eine Geldbuße gesetzt werden sollen.

§. 34.

Bey guten Feueranstalten kömmt es gänzlich darauf an, daß in allen eine gute Ordnung gehalten werde, und ein jeder zum voraus schon gleich weiß, was er auf solchen Fall dabey zu thun hat. Es lässet sich aber solches nicht besser, als für einen jeden Ort specialiter bestimmen. Dahero befehlen Wir sämtlichen Gerichtsobrigkeiten und auch Unseren Beamten, binnen vier Wochen a dato publicationis, in einem jeden ihrer Dörfer folgende Einrichtung zu machen:

1) Einen bequemen Platz auszusuchen und anzuweisen, dahin bey entstehendem Feuer die auszuräumende Mobilien und Sachen in Verwahrung gebracht werden.

2) Ein Paar Mann zu Wächtern auf diesen Platz zu bestellen, welche auf die dahin gerettete Sachen Achtung geben, daß davon nichts entwendet werde.

3) Die Anspänner abzutheilen, welche vor die Sprütze an den Ort, nemlich wo die Sprütze stehet, desgleichen welche vor die Sturmfässer spannen; ferner, welche die auszuräumende Sachen nach dem Rettungsplatz fahren, und welche, wenn das Feuer an einem benachbarten Ort ist, die Feuerinstrumente und Leute dahin fahren sollen.

Digitized by Google

4) Von den Eossäthen und Häuslern welche zum Ausräumen zu bestellen. Hierzu und zu vorgedachten Wächtern auf dem Rettungsplatz sind solche Leute auszusuchen, die in gutem Ruf stehen; es sind selbige auch besonders dazu zu vereiden.

5) Desgleichen etliche zur Arbeit bey der Sprütze.

6) Etliche zu den grossen Feuerhaken.

7) Etliche zu den grossen Feuerleitern.

8) Etliche zum Wasserschöpfen.

9) Etliche zum Löschen.

10) Etliche zum Einreissen, wozu vorzüglich die Zimmerleute zu nehmen sind.

11) Etliche zur Wache, damit allen entstehenden Unordnungen gleich mit Nachdruck Einhalt geschehen könne.

12) Noch besondere Aufseher, einen bey dem Ausräumen, einen bey dem Wasserschöpfen, einen bey dem Löschen, einen bey dem Niederreissen, und einen bey der Wache; auch

13) An dem Ort, wo die Sprütze stehet, zwey Sprützenmeister zu bestellen, dazu besonders Schmidte und Zimmerleute zu nehmen sind; und endlich

14) Müssen von denjenigen Unterthanen, so an den äussersten Enden des Dorfs wohnen, so viel als Concurrendörfer zu dem Ort gelegt sind, jederzeit einige ernannt seyn, die, bey entstehender Feuersbrunst, sofort auf das nächste Dorf, welches einem jeden von ihnen schon angewiesen seyn muß, laufen, daselbst Lärm machen und das Stürmen veranstalten. Sollte aber einer oder der andere von diesen Unterthanen sich eben auf dem Felde befinden, da die Feuersbrunst in dem Dorfe entstehet; so soll derselbe schuldig und gehalten seyn, sobald er dieselbe wahrnimmt, nach dem ihm angewiesenen Dorfe zu laufen, und daselbst Lärm zu machen, ohne vorher nach seinem Dorfe, wo das Feuer entstanden, eilen zu dürfen; daferne auch unter den solchergestalt bestellten Leuten irgends eine Veränderung vorgehen sollte, haben die Gerichte alsobald den Abgang wiederum zu ersetzen, zu ergänzen und neue zu bestellen. Was sie nun desfalls an jeglichem Ort veranstaltet haben, sollen sie ungesäumt Unserem Landrath des Creises anzeigen, und dieser solches an Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainencammer einberichten.

§. 35.

Wenn ein Feuer entstehet, muß ein jeder auf seinen angewiesenen Posten und zu der ihm zugetheilten Arbeit, mit den erforderlichen Instrumenten eilen, nemlich die Wasserschöpfer mit ledernen Eimern, die Einreisser mit Aexten und Hacken, und die Wächter mit einem guten Stock oder Stange versehen, und sobald einer auf seinen Posten oder zu seiner Arbeit ankömmt, soll er sich bey dem dazu bestellten Aufseher melden. Wer muthwillig ausbleibt, oder ohne seine Rüstung mit leeren Händen dazu ankömmt, oder sich in andere

Digitized by Google

ihm nicht zugetheilte Arbeit mischet, es wäre denn, daß er erheischenden Umständen nach, von dem Richter oder Schöppen, oder von seinem vorgesetzten Aufseher a part wozu angewiesen würde, soll jedesmal mit einem Thaler bestrafet werden.

§. 36.

Derjenige Anspänner, so die erste Sprütze auf den Brandplatz bringet, soll einen Thaler zum Douceur, und wer das erste Sturmfaß mit Wasser herbeyschaft, 16 Groschen bekommen, welche Douceur-Gelder aus der Feuersocietätscasse ausgezahlet werden sollen.

§. 37.

Weil es von der äusserstен Nothwendigkeit ist, daß die Zugänge und Passagen zu dem Brandplatze offen und frey sind, damit die Sprützen, Wasserfahrer und Wagen, ohne Hinderung dazu und überall durchkommen können; so muß gleich anfangs und zu allererst, was im Wege nur hinderlich ist, auf die Seite geschaft, und die Passage geräumet und geöfnet werden.

§. 38.

Dahero soll niemand weder Mistschutt oder Erde vor die Thüren auf den Gassen in grossen Haufen aufschütten, wenn er solchen in einem Tage nicht wieder wegfähret, noch Holz oder grosse Steine auf die Gasse legen, noch solche mit seinen Wagen und Geschirren versetzen, zumalen des Nachts und wo die Passage ohnedies enge ist. Wenn jemand bauen will und in seinem Hof keinen Platz hätte, die Steine, den Leim und dergleichen zu lassen; so soll er sich von dem Richter oder Schöppen einen Ort der Gasse, da es am wenigsten hindert, dazu anweisen lassen. Hingegen die Zimmerzulage muß schlechterdings draussen vor dem Dorfe gemacht, und durchaus nicht in dem Dorfe gestattet werden.

§. 39.

Am allerwenigsten aber soll jemand, er sey wer er wolle, und wollen Wir durchaus niemand, ohne einiges Ansehen der Person hiervon ausgenommen wissen, bey Vermeidung schwerer Strafe, sich unterstehen, die Einfahrten und Zugänge in ein Dorf zu verbauen oder auch nur zu verengen. Jedes Orts Richter hat hierauf Achtung zu geben, und wenn jemand sich dennoch gelüsten ließe, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu contraveniren, solches sofort Unserem Landrath des Creises anzuzeigen, der es dann in loco untersuchen, befindenden Umständen nach die aufgeführte schädliche Gebäude gleich niederreissen lassen, auch davon an Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainencammer Bericht erstatten soll, damit dergleichen frevelhafte Contraventienten zur Strafe gezogen werden; und warnen Wir einen jeden Unserer Landräthe, sich hierunter keine Connivenz zu Schulden kommen zu lassen, sonst ein solcher selbst dafür respondiren soll.

§. 40.

Sowohl zum Wasserschöpfen, als zum Löschen und Niederreissen müssen die Leute nicht auf einen Fleck oder in Klumpen zusammen gestellet, sondern nach Gelegenheit des Orts und Erforderniß der Umstände, vertheilet werden, damit sie einander in der Arbeit nicht hindern, vielmehr alles desto hurtiger von statten gehen, und besonders das Wasser

desto

Digitized by Google

dahin geschmuster in Menge herbeygeschaffet werden könne. Wie dann auch, sobald Feuer entstehet, von einem jeden Hause ein Faß mit Wasser gesetzt, und solches durch die Frauensleute aus ihren Brunnen beständig angefüllt, auch des Nachts eine brennende Laterne dabey aufgehänget werden muß, damit nicht allein beständig Wasser in der Nähe in Bereitschaft sey, sondern auch, wenn die Strassen zu enge, und die Wägen nicht gut an die Spritzen kommen können, solches an selbige getragen werden könne.

§. 41.

Bey dem Einreissen der von dem Feuer schon ergriffenen Gebäude ist besonders dahin zu sehen, daß solche in sich selbst hineinstürzen, nicht aber von einander gerissen werden, als wodurch die Flamme nur vermehret und Flugfeuer verursachet wird. Wie dann auch, wenn es die Nothwendigkeit erfordern sollte, ein dem Feuer gar zu nahe stehendes kleines Gebäude oder Stall, zu Verhütung der mehreren Ausbreitung desselben, niedergerissen, der Eigenthümer bey harter Bestrafung sich keinesweges darwider setzen soll; wogegen demselben zu Wiederaufbauung dergleichen kleinen Gebäudes, nach der Taxe, aus der Feuercasse die billige Vergütung geschehen soll.

§. 42.

Jeder Aufseher muß seine untergebene Leute, so lange, bis das Feuer völlig gedämpfet ist, beysammen in Ordnung und zur Arbeit anhalten. Wer dem Aufseher sich widersetzet und nicht Parition leistet, soll um acht Groschen, auch dem Befinden nach, noch härter, und wer gar von der Arbeit wegzulaufen sich unterstehet, mit zweytägiger Gefängniß bestrafet werden.

§. 43.

Wenn mehrere zu einerley Arbeit bestellte Leute von diversen Orten herzukommen, müssen solche, nach Gelegenheit der Umstände, und wie das Feuer um sich greift, durch den Richter oder Geschwornen des Orts, wo das Feuer ist, ordentlich eingetheilet werden, so, daß sie sich allenfalls einander ablösen können, und soll derjenige, welcher sich den Anordnungen des Richters oder Geschwornen widersetzet, mit 16 Groschen bestrafet werden.

§. 44.

Die Wächter müssen theils die Zugänge zum Feuer besetzen und niemand dahin lassen, so nicht Verrichtungen dabey hat, theils auf einen bequemlichen Platz sich aufstellen, und von da beständig Patrouilles umher schicken, so alle Unordnungen zugleich steuren und die Excedenten anmerken, welche hiernächst an die Gerichte zur Bestrafung abgeliefert werden; wie dann auch die Wachten, und besonders die Patrouilles zugleich auf das Flugfeuer Achtung zu geben, und sobald sie dergleichen wahrnehmen, es dem nächsten Löschaufseher zu melden haben, damit dieser sogleich die nöthige Veranstaltung vorkehren könne.

§. 45.

Wer bey dem Feuer nichts zu thun hat, soll auch nicht dahin kommen, am allerwenigsten aber einen müßigen Zuschauer dabey abgeben, oder gar die Arbeiter verhindern, widrigenfalls dergleichen Fremder von der Wache zurück gewiesen, und dafern sie sich

dannoch

Digitized by Google

dannoch eindringen wollten und Unordnungen veranlassen, arretirt, und an die Gerichte zur näheren Examination überliefert, auch befindenden Umständen nach bestrafet werden sollen.

§. 46.

Sind zwar die nach §. 21. zusammen associirte Dorfschaften fürnemlich verbunden, bey einem entstehenden Feuer einander zu Hülfe zu eilen, und daferne ein Dorf davon zurück bleiben würde, soll dasselbige mit 25 Rthlr. bestrafet werden, davon die eine Hälfte der Richter und die Schöppen aus ihren eigenen Mitteln, und die andere Hälfte die einzelnen Glieder der Gemeinde bezahlen sollen, wovon aber diejenigen dispensiret bleiben, welche einzeln nach dem Ort der Feuersbrunst abgegangen sind.

§. 47.

Jedoch wenn ein Dorf dem Feuer so nahe läge, und der Wind mit Heftigkeit darauf zustieße und die Feuerfunken dahin triebe, daß solches selbst der Gefahr von Flugfeuer exponirt würde; so darf dasselbige keine Leute wegschicken, sondern muß solche mit allen Geräthschaften zur Abwendung eigenen Unglücks in Bereitschaft halten. Es soll aber in solchem Fall der Richter doch schuldig seyn, einen Boten nach dem Feuer abzuschicken, um das Aussenbleiben seiner Gemeinde, wegen der selbst eigenen Gefahr, dem Richter daselbst wissen zu lassen, widrigenfalls er mit 12 Groschen bestraft werden soll.

§. 48.

Nicht nur die associirte Dörfer sind zur Hülfleistung bey einem Feuer verbunden, sondern auch andere benachbarte Dörfer sind dazu schuldig. Wie Wir dann hiermit befehlen, daß alle Oerter und Dorfschaften binnen einer Meile zum Feuer eilen sollen, und zwar bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, womit es eben so, wie vorhin §. 46. bey den associirten Dörfern geordnet worden, gehalten werden soll. Zu dem Ende muß auch in solchen Dörfern, sobald ein Feuer in der Nachbarschaft wahrgenommen wird, sogleich Lärm gemacht, mit der Glocke gestürmet, und von dem Wächter mit dem Horn Lärm geblasen werden.

§. 49.

Imgleichen befehlen Wir den Landschaftlichen- und Creisbedienten, wie es ohnehin ihre Pflicht und Schuldigkeit ist, wenn sie ein Feuer in der Nähe erfahren oder wahrnehmen, sich auf das schleunigste dahin zu verfügen, und die nöthigen Anstalten zur Hülfe und Rettung der verunglückten Unterthanen zu treffen, auch die wider Unsere gegenwärtige Feuerordnung etwa vorgehende Contraventiones anzumerken, und solche demnächst Unserem Landrath des Creises zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

§. 50.

Zu einem in der Nachbarschaft entstehenden Feuer darf aus einem Dorfe nicht mehr, als die Hälfte der Einwohner den Verunglückten zur Hülfe abgeschickt werden, die anderen aber müssen sich zu Hause halten, damit nicht, wie gewöhnlich, wenn jedermann zum Brandplatz eilet, ein Unglück zu Hause entstehe, dabey es hernach an Leuten mangelt. Denjeni-

Digitized by Google

gen Unterthanen nun, welche zur Hülfe nach dem verunglückten Dorfe abgeschickt werden, muß der Richter oder Schöppe allemal solches vorhero bekannt machen, ehe der Fall sich ereignet, auch einem jeden dabey andeuten, was für Geräthschaften er mitnehmen müsse. Die Anspänner, welche mit Wägen zum Wasserfahren herzu eilen müssen, müssen gleichfalls schon vorher dazu bestellet seyn, damit, wenn ein Lärm entsteht, sowohl die Wägen, als die Hülfsunterthanen sogleich zur Hülfe eilen können. Nächstdem muß sowohl den Hülfsunterthanen, als Wägen, von dem Richter eine Zeit angeordnet werden, wie lange sie den Nothleidenden beystehen sollen, und ihnen eingeschärft werden, nicht eher abzugehen, ehe und bevor sie entweder nicht abgelöset worden, oder ihnen gesaget wird, daß sie abgehen können. Wer diesem zuwiderhandelt, soll mit achttägigem Gefängniß, oder einer proportionirlichen Geldstrafe bestrafet werden.

§. 51.

Wenn die Gerichtsobrigkeit an dem Ort der Feuersbrunst nicht selbst zugegen, auch kein Landschaftlicher Accise- oder Creisbedienter da ist; so führet der Richter des Orts, und wenn auch dieser dazu ausser Stande seyn sollte, ein Schöppe, die Hauptaufsicht und Direction bey dem Feuer, weiset die zur Hülfe herbeykommende Leute auf ihren Posten an, und besorget, daß alles in guter Ordnung hergehe; und muß ein jeder desselben Anordnungen sich schlechterdings, und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, unterwerfen.

§. 52.

Nachdem das Feuer gelöscht; so muß das sämtliche Feuergeräth zusammen gesucht und jeder Gemeinde das ihrige zugestellet werden. Ehe und bevor aber solches nicht geschehen, und hierunter alles in Ordnung gebracht, darf niemand von der Stelle weggehen, als worauf die Wachten eigentlich Achtung zu geben haben, und niemand eher mit einigen Feuergeräthen paßiren lassen dürfen, sonsten sie davor respondiren sollen. Daferne aber, aller angewandten Vorsicht ohngeachtet, dennoch einige Feuereimer vermißt würden, sollen dieselbige auf Kosten der Feuersocietät wieder angeschaft und dem Eigenthümer zugestellet werden.

§. 53.

Hiernächst müssen bey dem Feuer genugsame Wächter angestellet werden, welche auf das verhaltene Feuer Achtung geben, damit es sich nicht wieder erhole und neues Unglück entstehen möge. Zu dem Ende sollen auch die Sturmfässer mit Wasser gefüllet, nebst einer Sprütze und etlichen Feuereimern auf dem Brandplatz gelassen werden, damit, wenn etwas wieder anglimmt und sich Feuer hervorthut, die Wächter es gleich ausgießen und dämpfen können.

§. 54.

Solche Wache soll zum wenigsten zweymal 24 Stunden continuiren, und von den associirten Dorfschaften nach der Reihe gestellet werden, weshalb jeder Richter die Anstalten dazu zu machen, auch dafür zu sorgen hat, daß solche Wächter zur gehörigen Zeit von anderen abgelöset werden, und wenn die Wache aufgehoben wird, müssen sie die auf dem Brandplatz gebliebene Feuereimer an den Richter des Orts ordentlich wiederum übergeben und abliefern.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55.

Daferne sich jemand unterstehet, bey einem Feuerunglück, von den ausgeräumten und geretteten Sachen, oder auch von Feuergeräthschaften, etwas zu entwenden und sich daran zu vergreifen; so wollen und befehlen Wir hiemit, daß ein solcher Frevler auf das rigoureuseste bestrafet, zu dem Ende derselbe, wenn auch das Entwendete nur einen Groschen beträgt, zur Verhaft gebracht, die Inquisition gegen ihn verhänget, und er mit Vestungs- und Zuchthausstrafe belegt werden soll.

§. 56.

Gleich des folgenden Tages nach dem Brande soll der Richter alle bey dem Feuer gebrauchte Geräthschaften visitiren, und wenn etwas schadhaft worden, solches sofort repariren und in Stand setzen lassen; wie dann überhaupt die grosse metallene Feuerspritzen vorzüglich alle Vierteljahr visitiret, probiret, und das etwa daran schadhaft gewordene sogleich wieder reparirt werden muß. Welcher Richter solches unterläßt, soll mit einem Thaler bestrafet werden.

§. 57.

Wegen der hierinn festgesetzten Geldstrafen ordnen Wir hiermit, daß solche der Feuersocietätscasse zufließen, ein Viertel davon aber dem Denuncianten gereicht werden soll, wozu die erforderliche Anweisung Unser Landrath des Creises zu geben hat.

§. 58.

Bey der Untersuchung des Schadenstandes soll Unser Landrath allemal zugleich mit examiniren und in dem Protocollo anmerken, ob alle hierinn vorgeschriebene Puncte behörig zur Ausübung gebracht und darnach gegangen worden, oder was für Contraventiones dabey vorgefallen sind.

§. 59.

Damit übrigens Alles, was Wir hierinn verordnet, den Unterthanen beständig in frischem Gedächtniß bleiben möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so befehlen Wir, daß gegenwärtige Feuerordnung jährlich zweymal, als den dritten Pfingsttag, und den Sonntag, da das Erndtedankfest gehalten wird, jeden Orts der versammelten Gemeinde von dem Richter vorgelesen werden soll. Wer dabey nicht erscheinet und vorsetzlich wegbleibt, soll 16 Groschen Strafe erlegen. Ueberdem aber ist ein Exemplar hiervon öffentlich zu affigiren, und ein Exemplar bey den Gerichten, auch ein Exemplar in des Richters oder Schulzen Hause zu asserviren. Wie dann ein jeder, bey Vermeidung Unserer Ungnade und empfindlicher Strafe, auch dem Befinden nach, Ersetzung des Schadens, sich wie es einem treuen Vasallen und Unterthan eignet und gebühret, darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 18ten Jan. 1772.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau. Bar. v. d. Schulenburg.

Digitized by Google

Designation, wie die Dorfschaften im Herzogthum Magdeburg zu Haltung einer grossen Feuerspritze, und zur nächsten Hülfsleistung, bey einem entstandenen Brande, sich zusammen associiren sollen.

A.

Designation derer associirten Dorfschaften im Saalcreise.

I. Association.

1. Gröllwitz.
2. Giebichenstein.
3. Trotha.
4. Brachwitz.
5. Morl.
6. Groitsch.
7. Sennewitz.
8. Guttenberg.
9. Seeben.

II. Association.

1. Moderau.
2. Walwitz.
3. Dacheritz und Merkewitz.
4. Lehndorf.
5. Löbnitz.
6. Räthern.
7. Teicha.
8. Regelitz.

III. Association.

1. Mötzlitz.
2. Tornau.
3. Obermaschwitz.
4. Untermaschwitz.
5. Harsdorf.
6. Inweiden.
7. Oppin.
8. Granitz.
9. Wurp.

IV. Association.

1. Brachstädt.
2. Holtzen.
3. Eismannsdorf.
4. Dammendorf.
5. Schwertz.
6. Spickendorf.

V. Association.

1. Niemberg.
2. Ploßnitz.
3. Praschwitz.
4. Rabatz.
5. Zöberitz.
6. Peißen.
7. Hohenthurm.

VI. Association.

1. Reideburg.
2. Schönewitz.
3. Grondorf.
4. Bischdorf.
5. Dimnitz.
6. Canena.
7. Zwinschena.

VII. Association.

1. Kleinkugel.
2. Bendorf.
3. Brennewitz.
4. Osmünde.
5. Gottenz.
6. Schwoitzsch.
7. Groskugel.
8. Gröbers.

VIII. Association.

1. Pritzschena.
2. Wesenitz.
3. Lochau.
4. Dellwitz.
5. Osendorf.
6. Bruckdorf.
7. Dieskau.

IX. Association.

1. Burg.
2. Radewell.
3. Ammendorf.
4. Planena.
5. Bensen.
6. Wörmlitz.
7. Böllberg.

X. Association.

1. Miedleben.
2. Scherben.
3. Eisdorf.
4. Leugenbogen.
5. Schiepzig.
6. Liesca.
7. Dölau.
8. Lellin.

XI. Association.

1. Döblitz.
2. Gmiritz.
3. Ranitz.
4. Gerbitz.

5. Lem-

Digitized by Google

5. Letteritz.
6. Deutleben.
7. Reutz.
8. Micheln.
9. Löbnitzmark.
10. Zaschewitz.

XII. Association.

1. Dössel.
2. Dobis.
3. Rottenburg.
4. Garsena.
5. Dörnitz.
6. Dommitz.
7. Hof Domnitz.

XIII. Association.

1. Mölben.
2. Gnolbnitz.
3. Strentz.
4. Nauendorf bey Alsleben.
5. Muckerena.
6. Alte Dorf Alsleben.

XIV. Association.

1. Bresen Laublingen.
2. Lustrena.
3. Unter Peißen.
4. Lependorf.
5. Bebitz.
6. Trebnitz.

XV. Association.

1. Kirch Etlau.
2. Trebitz bey Cönnern.
3. Mittel Etlau.
4. Sieglitz.
5. Dalena.
6. Golbitz.

XVI. Association.

1. Merwitz.
2. Neuendorf am Petersberge.
3. Prießler.
4. Trebitz am Petersberge.
5. Silbitz.

XVII. Association.

1. Wieskau.
2. Kaltenmark.
3. Kroseck.
4. Schlettau.

B.

Designation der associirten Dörfer im ersten District des Holzcreises.

I. Association.

1. Fermersleben.
2. Buckau.
3. Salbke.
4. Westerhusen.
5. Randau.
6. Beyendorf.
7. Sohlen.
8. Dodendorf.

II. Association.

1. Gros Ottersleben.
2. Lemsdorf.
3. Beuneckenbeck.
4. Klein Ottersleben.
5. Osterweddingen.
6. Hohen Dodeleben.

III. Association.

1. Klein Rodensleben.
2. Domersleben.
3. Schleibnitz.
4. Bottmersdorf.
5. Klein Germersleben.
6. Schwaneberg.

IV. Association.

1. Hatmersleben.
2. Westerengeln.
3. Hackeborn.
4. Etgersleben.
5. Groß Germersleben.
6. Klein Aschersleben.

V. Association.

1. Bleckendorf.
2. Wollmirsleben.
3. Tharthüne.
4. Unseburg.
5. Borne.
6. Bisdorf.

VI. Association.

1. Langenweddige.
1. Altenweddige.
3. Bahrendorf.
4. Stemmern.
5. Sühldorf.

VII. Association.

1. Welschleben.
2. Biere.
3. Alten Salze.
4. Eykendorf.
5. Eggersdorf.

Digitized by Google

VIII. Association.

1. Atzendorf.
2. Alten Stasfurth.
3. Förderstande.
4. Hohendorf.
5. Löbnitz an der Bude.
6. Löderburg.

IX. Association.

1. Glöthe.
2. Uelnitz.
3. Brumby.
4. Zentz.
5. Bernburgsche Vorstadt Calbe.
6. Schloß Vorstadt Calbe.

X. Association.

1. Schwarz.
2. Trabitz.
3. Zuchau.
4. Garmsdorf.
5. Maxdorf.
6. Micheln.

Nota. Das Dom-Probsteyliche Dorf Löbnitz ist wegen der Entlegenheit dem Saalcreise mit zugetheilet.

C. & D.

Designation der associirten Dörfer im zweyten und dritten District des Holzcreises.

I. Association.

1. Olvenstädt.
2. Diesdorf.
3. Niedern Dodeleben.
4. Schnarsleben.
5. Hohenwarsleben.
6. Thalenwarsleben.
7. Hermsdorf.
8. Irleben.
9. Gersleben.

II. Association.

1. Gros Ammensleben.
2. Klein Ammensleben.
3. Gudenswegen.
4. Wahldorf.
5. Wedringen.
6. Alten Haldensleben.
7. Hundisburg.
8. Ackendorf.

III. Association.

1. Mammendorf.
2. Eichenbarleben.
3. Schackensleben.
4. Klein Sandersleben.
5. Rochensleben.
6. Gros Sandersleben.
7. Ochtmersleben.
8. Wellen.
9. Bornstädt.

IV. Association.

1. Gros Rodensleben.
2. Dreyleben.
3. Druxberge.
4. Drackenstädt.
5. Remkersleben.
6. Klein Wanzleben.
7. Ampfurth.
8. Schermke.

V. Association.

1. Siersleben.
2. Eilsleben.
3. Ummendorf.
4. Hackenstedt.
5. Groppendorf.
6. Wormsdorf.
7. Welpke.
8. Badeleben.

VI. Association.

1. Altenhausen.
2. Ivenrode.
3. Supplingen.
4. Emden.
5. Dorf Alvensleben.
6. Mark Alvensleben.
7. Dönstädt.
8. Nord Germersleben.

VII. Association.

1. Ingersleben.
2. Morsleben.
3. Behndorf.
4. Schwanefeld.
5. Bartensleben.
6. Sommersdorf.
7. Harpke.
8. Wulfersdorf.
9. Wefensleben.
10. Belsdorf.

VIII. Association.

1. Hötensleben.
2. Barneberg.

3. Wa-

Digitized by Google

3. Wackersleben.
4. Ohrsleben.
5. Ausleben.
6. Altona.
7. Warsleben.

IX. Association.

1. Meitzendorf.
2. Ebendorf.
3. Barleben.
4. Hohenwarthe.
5. Glindenberg.
6. Elbeu.
7. Gersleben.
8. Rothensee.

X. Association.

1. Meseberg.
2. Samswegen.
3. Hillersleben.
4. Neuenhof.
5. Saluelle.

XI. Association.

1. Farsleben.
2. Zielitz.
3. Loitsche.
4. Cröschern.
5. Colbitz.
6. Lindhorst.

XII. Association.

1. Cobbel.
2. Zibbruck.
3. Angern.
4. Weeddorf.
5. Sandbeyendorf.
6. Barthlingen.
7. Rogatz.

XIII. Association.

1. Lockstedt.
2. Görendorf.
3. Bösdorf
4. Rätzlingen.
5. Rathendorf.

XIV. Association.

1. Kaltendorf.
2. Wasendorf.
3. Breiterode.
4. Wettendorf.
5. Niendorf.
6. Bergfriede.

E.

Designation der associirten Dörfer im ersten Distrikt des Jerichauischen Creises.

I. Association.

1 Cracau.
2. Prester.
3 Calenberg.
4. Pechau.
5. Gübs.
6. Menz.
7. Wahlitz.

II. Association.

1. Cörbelitz.
2. Woltersdorf.
3. Biederitz.
4. Castau
5. Schermen.
6 Detershagen.
7. Gerwisch.

III. Association.

1. Ringrip.
2 Heinrichsberg.
3. Schartau.
4. Parchau.
5. Hohenwarte.

IV. Association.

1 Talchau.
2 Zeppernück.
3 Lühe.
4 Zehdenick.
5 Nedlitz.
6. Ziepel.
7. Wörmlitz.
8. Büden.

V. Association.

1. Isterbitz.
2. Rosian.
3. Gloina.

VI. Association.

1. Hohenziatz.
2 Thersen.
3. Rietzel.
4. Crussau.
5. Gladau.
6 Hohenseeden.

VII. Association.

1 Göhren.
2. Klein Lübs.

F. De-

Digitized by Google

F.

Designation der associirten Dörfer im zweyten Districte des Jerichauischen Creises.

I. Association.

1. Grüssau.
2. Gladau.
3. Tretzel.
4. Tuchen.
5. Paplitz.

II. Association.

1. Rogäsen.
2. Viesen.
3. Mahlenzien.
4. Möser.

III. Association.

1. Gros Wusterwitz.
2. Warschau.
3. Gollwitz.
4. Cade.
5. Caro.

IV. Association.

1. Wolltersdorf.
2. Versdorf.
3. Vehlen.
4. Knobloch.

V. Association.

1. Metzlitz.
2. Jerchel.
3. Schlagenthin.

VI. Association.

1. Lützen-Wusterwitz.
2. Rosdorf.
3. Brettin.
4. Alten Plathe.

VII. Association.

1. Alten Klietsche.
2. Neuen Klietsche.
3. Zabakuck.

VIII. Association.

1. Vieritz.
2. Zollchau.
3. Büser.
4. Böhme.
5. Mylau.

IX. Association.

1. Buckau.
2. Wodicke.
3. Steckelsdorf.
4. Göttlinn.

X. Association.

1. Grutz.
2. Schollâne.
3. Ferchels.
4. Molkenberg.

XI. Association.

1. Rehberg.
2. Gatz.
3. Wornau.
4. Kuhlhausen.

XII. Association.

1. Camern.
2. Wulkau.
3. Schonefeld.
4. Schaarlibbe.

XIII. Association.

1. Klietz.
2. Niermark.
3. Lubars.
4. Hohengähren.

XIV. Association.

1. Cabelitz.
2. Gros Mangelsdorf.
3. Steinitz.
4. Lütgen Mangelsdorf.

XV. Association.

1. Schmitzdorf.
2. Wust.
3. Melkau.
4. Sydow.
5. Briest.

XVI. Association.

1. Gros Wulkau.
2. Lütgen Wulkau.
3. Redeckien.

XVII. Association.

1. Ferchland.
2. Heydebleck.
3. Klietznick.
4. Derben.
5. Nielebock.

XVIII. Association.

1. Parey.
2. Zerben.
3. Gusen.
4. Bergzan.

XIX. Association.

1. Reesen.
2. Hohenseeden.
3. Parchen.

G. De-

Digitized by Google

G.

Designation der associirten Dörfer im Luckenwaldischen Creise.

I. Association.

1. Gruna.
2. Zinna.
3. Wölmsdorf.

II. Association.

1. Pardenitz.
2. Pechüle.
3. Claasdorf.

III. Association.

1. Mehlsdorf.
2. Felgetreu.
3. Zülichendorf.

IV. Association.

1. Kemnitz.
2. Bergendorf.
3. Dobrickow.
4. Hennigkendorf.

V. Association.

1. Berkenbruck.
2. Gottsdorf.
3. Frankenförde.
4. Frankenfelde.

VI. Association.

1. Ruhlsdorf.
2. Miertensmühle.
3. Liebetz.
4. Wolltersdorf.

VII. Association.

1. Dümde.
2. Jänickendorf.
3. Hollbeck.
4. Stulpe.

VIII. Association.

1. Kolzenburg.
2. Neuenhof.
3. Werder.

IX. Association.

1. Schlenser.
2. Seruow.
3. Riesdorf.

X. Association.

1. Wahlsdorf.
2. Kaltenhausen.
3. Ließen.
4. Liepe.

XI. Association.

1. Arnsdorf.
2. Schönhagen.
3. Ilau.
4. Mietgendorf.
5. Löwendorf.

Futterkräuter.

Fürstl. Hessen-Casselische Verordnung wegen Anbauung der Futterkräuter. De dato 4ten Jun. 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden in Unseren Fürstenthümern und Landen, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen: Nachdem Uns schon verschiedentlich von dem grossen Verfall der Viehzucht auf dem Lande, und welchergestalten selbige gr. Theils aus Mangel hinlänglicher Fütterung vernachläßiget werde, mißfällige berichtliche Anzeige geschehen,

Digitized by Google

und dann die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, dieselbe auf alle nur immer thunliche Weise wieder herzustellen, damit der Ackerbau besser getrieben, mehrere Früchte im Lande gezogen, die Zehenden ergiebiger werden, und die Zinßfrüchte besser eingehen, auch für den Ankauf des schlachtbaren Viehes nicht solche Summen, wie bisher, ausserhalb Landes verbracht, überhaupt aber die Nahrungsumstände Unserer getreuen Unterthanen verbessert werden mögen; daß Wir demnach auf ein Surrogatum der hin und wieder mangelnden Hute zu denken, Uns gnädigst bewogen gefunden, des Endes auch den Anbau des sich hierzu sehr gut schickenden, an einigen Orten Unserer Lande schon bekannten Esparcette und St. Foins durch diese Unsere Ordnung besonders zu begünstigen Uns entschlossen haben. Setzen, ordnen und wollen mithin

1.

Daß die hin und wieder wüstliegende Ländereyen, auch gemeine Trieschen, in so weit solche der Sommerhute für die Schafe nur einigermassen entbehrlich sind, mit gedachtem Esparcette, oder auch St. Foin, nach Beschaffenheit des Grundes und Bodens und übriger Umstände, unter der besondern Direction Unsers Steuer-Collegii, welches allenfalls den Privatis, Städten und Communen, gegen demnächstige successive Ersetzung, den Saamen und die Culturkosten vorzuschießen hat, nach der von demselben in das Land auszutheilenden gedruckten Anweisung, besäet und ausgestellet, des Endes aber, um die Qualität des Erdreichs zu erforschen, überall sofort einige Proben vorher angelegt werden sollen.

Wie aber diese nützliche Futterkräuter mit der Hute vom Anfang durchaus, hernach aber nur gewissermassen verschonet bleiben müssen, welches auch mit dem Zug- und Rindvieh um so leichter angehet, da man selbiges, anstatt der öffentlichen Hute, mit dieser Futterung auf dem Stalle weit vortheilhafter erhalten und nähren kann, dahingegen jedoch zu gleicher Zeit für die Schafhute nothwendig gesorgt, und diese über die Gebühr nicht beenget werden muß; so ordnen und befehlen Wir hiermit

2.

Daß diejenigen Ländereyen, welche mit Esparcette oder St. Foin besäet sind, in den ersten zwey Jahren gar nicht und mit keinerley Vieh betrieben, in dem dritten und folgenden hingegen zwar auch niemals im Frühjahre, wohl aber im Herbste, wenn die Wiesen offen sind, von besagtem dritten Jahre an, jedoch nur zur Schafhute gezogen werden können, als wodurch das Schafvieh ohnehin im Herbste weit mehr gewinnet, als im Frühjahre verlieret, auch demselben überhaupt ein solches frisch ausgestelltes Land länger nicht, als zwey Jahre, wie bey arthaften Ländereyen eben wohl oft zu geschehen pflegt, entzogen wird. Und damit diejenigen Proben, welche auf den Gemeinheiten oder gemeinen Trieschern jetzt oder künftig angelegt werden, vor der Hute desto mehr geschützt und sicher gestellt bleiben mögen; so sollen die Städte und Communen, denen solche Probstücke zugehören, dieselben sofort mit einer Hecke umgeben und befriedigen, welche demnächst nach Befinden zu erweitern ist, und wobey Wir, nach eines jeden Orts besondern Beschaffenheit, in Ansehung der Hute und sonsten demnächst das weitere verfügen zu lassen Uns vorbehalten. Alle Hirten und Schäfer aber, oder Andere, welche gegen die Vorschrift dieser Ordnung dergleichen

mit

Digitized by Google

mit Esparrette oder St. Foin bebauete Ländereyen und Plätze hüten, oder sonst daran freveln, sollen ohne die geringste Nachsicht, nebst der sich von selbst verstehenden Ersetzung des Schadens, auf den ersten Betretungsfall sofort mit fünf Rthlr., und zum zweytenmal mit Zuchthausstrafe belegt werden. Und da die Schweine die Wurzeln von dergleichen Futterkräutern umwühlen und verderben; so soll es niemals und zu keiner Jahrszeit erlaubt seyn, mit denselben darauf zu hüten, wie dann auch die Hute mit Pferde und Rindvieh, als welches insonderheit bey nassem Herbstwetter und tiefem Erdreich an den Wurzeln die Erde niedertritt, und dadurch grossen Schaden verursachet, durchaus verboten ist, diejenigen aber, welche dem einen oder andern hierunter zuwider leben, der eben bestimmten Strafe gleichfalls und ohnfehlbar sich zu gewärtigen haben. Damit aber

3.

In Ansehung der unter solchen neugestellten Aeckern etwa mit begriffenen zehndbaren Stücke, wovon hiernächst den Zehenden in Natur zu ziehen nicht schicklich ist, etwas gewisses festgesetzt werde; so soll der Zehndpflichtige von einem Acker St. Foin, weil hierzu schon ergiebiges Erdreich erfordert wird, wie von Treseney, dem Zehndherrn acht Albus, von einem Acker Esparcette aber um deswillen nur die Hälfte mit vier Albus jährlich entrichten, da selbiger auf kalk- und steinigtem Boden, welcher doch zu andern Früchten nicht sonderlich tauget, am besten zu gerathen pflegt; jedoch hat dieser in Geld zu entrichtende Zehende bey denjenigen zehndbaren Stücken, welche vorher wüste gelegen haben, oder selten bestellt worden sind, eher, als nach Verfließung der drey ersten Jahre, nicht statt; und wie Wir hierunter

4.

Unseren getreuen Unterthanen in denen Abgiften die möglichste Erleichterung verschaffen wollen; so ist Unser gnädigster Wille, daß, wenn gleich ein contribuabler Platz, so zu Esparcette gestellet wird, aus dem Wüsten gerissen ist, derselbe doch, als ob er noch würklich triesch löge, nur mit einem Steuergulden per Acker angeschlagen, wenigstens über den vorigen Verhalt nicht erhöhet, über dieß alles auch Unser Steuer-Collegium strackliche zu halten, und die sonst hierbey nöthige Einrichtungen vorzukehren besonders auctorisirt seyn soll. Wenn übrigens

5.

Aus Mangel hinlänglicher Kenntniß der Natur dieser Futterkräuter, von ein- oder anderm Gerichte in Unseren Landen, ein dieser Ordnung, besonders dem 2ten §. zuwider laufender Bescheid oder Urtheil gegeben wäre; so wollen Wir dieses Urtheil oder Bescheid aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, um des allgemeinen Besten willen, hiermit cassirt und aufgehoben, alle und jede höhere und niedere Gerichte, Dicasterien und Collegien aber lediglich auf diese Unsere Landesordnung ein für allemal verwiesen haben. Schlüßlich und

6.

Wird den Officiis fisci hiermit besonders gnädigst befohlen, bey den im Lande ohnehin vorzunehmenden Visitationen darauf ihr Augenmerk mit zu richten, ob die Anbauung

Digitized by Google

dieſer Futterkräuter überall behörig betrieben, dieſelben, wenn ſie mit der Zeit wieder ausgehen, von neuem wieder angepflanzt und damit immer mehr fortgefahren, vor allen Dingen aber dieſer gnädigſten Verordnung wegen der Hute ſträcklich nachgelebet, und auch ſonſten nicht dagegen gefrevelt werde, als wovon jedesmalen nach der Zurückkunft Unſerm Steuer-Collegio umſtändliche Nachricht zu ertheilen iſt; geſtalten Wir denn diejenigen Unſerer Unterthanen, welche ſich hierbey beſonders hervorthun, und dadurch die Viehzucht auf eine vorzügliche Weiſe befördern, gebührend zu belohnen, Unfleiß und Nachläßigkeit aber zu beſtrafen wiſſen werden. Wornach ſich ein jeder zu achten.

Damit ſich nun hierunter niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo hat Unſere nachgeſetzte Regierung dieſe Unſere Verordnung zum Druck zu befördern, und gewöhnlichermaſſen publiciren zu laſſen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Secretinſiegels. So geſchehen Caſſel den 4ten Junii 1773.

Getreidehandel.

I.

Königlich-Preußiſche Erlaubniß für die Getreidehandlungscompagnie auf der Elbe. De dato Berlin den 5ten Febr. 1770.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, allergnädigſt reſolvirt haben, um Dero getreuen Landesſtänden von der Ritterſchaft, die Mittel zu derſelbigen Aufnahme zu facilitiren, ſelbigen den Kornhandel nach auswärtigen Landen in gewiſſer Maaße auf beſtändig nachzugeben, und des Endes eine, aus einigen von Adel und Handelsleuten, ſo wie anderen Dero getreuen Landeseingeſeſſenen beſtehende Getreidehandlungscompagnie auf der Elbe etabliren zu laſſen; Als haben allerhöchſt gedachte Se. Königliche Majeſtät der Ihro höchſten Intention gemäß auf der Elbe zu errichtenden Getreidehandlungscompagnie die ſolcherwegen benöthigte Landesherrliche Erlaubniß, hiemit und in Kraft dieſes, dahin zu ertheilen allergnädigſt gut gefunden, daß, um dieſe nützliche Unternehmung in alle Weiſe zu befördern,

§. 1.

Dieſer auf der Elbe, und zwar zu Magdeburg zu etablirenden Getreidehandlungscompagnie, bey welcher ſich vornemlich der einländiſche Adel und die Beſitzer adelicher Güter, ſodann aber auch erfahrne und bemittelte Kaufleute, Beamte und Particuliers aus dem Lande, mit ſo viel Actien, als es ein jeder ſeiner Convenience gemäß zu ſeyn finbet,

Digitized by Google

der, interessiren können, die Erlaubniß ertheilet und verstattet seyn soll, mit ausländischem Getreide, sowohl aus Sachsen, als aus dem Anhältischen, einen Transithandel nach auswärtigen Landen, jedoch gegen Erlegung der ordinairen Zölle, und anderer bis jetzo geordneter Abgaben, auch des bisherigen Transitoimposts à Waitzen achtzehen Groschen, und vom übrigen Getreide zwölf Groschen, pro einen Wiespel, treiben zu können.

§. 2.

Wird gedachter Compagnie die Erlaubniß hiermit ertheilet, im Lande sämtliche Arten Getreide vornemlich alsdann aufzukaufen und auswärts verschiffen zu können, wenn der Scheffel Roggen in Berlin unter drey und zwanzig Groschen, im Magdeburgschen aber neunzehen Groschen verkauft wird, daß es solchenfalls also weiter gar keiner besondern Anfragen oder Conceßionen zum Ankauf des einländischen Getreides bedarf. So aber der Scheffel Roggen in Berlin und Magdeburg, zu höheren Preisen, als die vorstehend festgesetzten sind, verkauft wird; so ceßiret der Ankauf des einländischen Getreides von selbst, und muß sich dessen die Compagnie alsdenn enthalten.

§. 3.

Verstehet es sich auch von selbst, und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß zum allgemeinen Besten des Landes, wenn vorhin bemeldtermassen der Aufkauf des einländischen Getreides statt haben kann, auch sämtlichen von Adel, Beamten, Kaufleuten und Negotianten frey und unverwehrt bleiben solle, einländisch Getreide ebenfalls zu kaufen, und gegen Pässe auswärts zu verschiffen, ohne daß die Compagnie diesem entgegen zu seyn, sich irgend anmassen könne.

§. 4.

Sind die zum Transitohandel und Einbringung der jedesmal betragenden Quantität ausländischen Getreides benöthigte Atteste oder Pässe zu Gewinnung der Zeit und soliden Speculation, von dem jedesmaligen Krieges- und Domainencammerpräsidenten zu Magdeburg der Compagnie, auf derselben Verlangen, sofort unentgeltlich zu ertheilen, damit solchergestalt die nöthige Zeit ausgewonnen, und die dieser Handlungscompagnie zum vortheilhaften auswärtigen Absatz des Getreides nöthige Promtitude um so mehr befördert werde.

§. 5.

Ob zwar mehrerwähnter Compagnie, gleich den Kaufleuten und anderen Privatpersonen, der Handel mit ausländischem Getreide aus Sachsen und dem Anhältischen verstattet wird; so verstehet es sich dannoch von selbst, daß davon im Lande nicht der mindeste Absatz gemachet oder Handel damit getrieben werden dürfe.

§. 6.

Wird der Compagnie zu allen Zeiten frey gelassen, die zum Betrieb dieses Handels benöthigte Schiffsgefässe zu miethen, und sich derselben zu bedienen, ohne daß jemalen, auch selbst nicht zu Kriegeszeiten, auf diejenigen Schiffe oder Kähne, so die Compagnie

Digitized by Google

gebraucht, einiger Beschlag statt haben, oder die auf solchen Schiffsgefässen befindliche Mannschaft von selbigem weggenommen werden können.

§. 7.

Wird zwar der zum Betrieb dieses Commercii erforderliche Fond vorerst auf zweymal Hundert Tausend Thaler — — hiermit festgesetzet, so durch Ein Tausend Actien, au Porteur à 200 Rthlr. in Friederichsd'or, zu 21 Karath 9 Grän und 35 Stück auf die Mark gerechnet, und welche Actien von denen Directeurs und Deputirten der Compagnie unterschrieben worden, zusammen gebracht werden sollen; jedoch bleibet es dem Gutfinden der Compagnie überlassen, diesen Fond in der Folge, und wenn sie es ihrer Convenience gemäs findet, sich auch mehrere Liebhaber und Interessenten angeben sollten, zu verstärken.

§. 8.

Und da auch bey Ertheilung dieser Permißion für die Kornhandlungscompagnie auf der Elbe Sr. Königlichen Majestät höchste Intention hauptsächlich dahin gehet und abzweckt, daß dadurch dem Adel die Mittel zu dessen Aufnahme facilitiret werden sollen; so hat auch derselbe mit so vielen Actien, als er nur nehmen will, den Vorzug, und müssen solche von der Compagnie ohnweigerlich angenommen werden.

§. 9.

Declariren Se. Königliche Majestät hiermit ausdrücklich, daß dieser Handel dem Adel in seinem Ansehen und Prärogativen um so weniger präjudicirlich angesehen werden soll, da bey der Nothwendigkeit, das gewonnene Getreide zu Geld zu machen, es immer auf eines hinaus läuft, solches im Land zu verfahren, oder nach auswärtigen Handelsplätzen und Häfen zu verschiffen.

§. 10.

Zu desto mehrerer Betreibung der bey diesem Getreidehandel vorkommenden Geschäften muß die Compagnie die Direction einem erfahrnen und vorsichtigen Kaufmann übertragen, welcher bey der Gesellschaft stark interessiret ist, und dahin sehen muß, daß die Fonds jederzeit sicher und gut angelegt, solide Speculationes gemacht, und die Interessenten nicht gefährdet werden.

§. 11.

Ist von der Compagnie alle Jahr eine Generalversammlung zu halten, und sind sodann die Rechnungen abzuschließen, jedem Interessenten die vom Gewinnste auf ihn treffende Dividende auszuzahlen, und zur weiteren Poußirung dieses Commercii das nöthige zu berathschlagen; inzwischen aber wird dieses Geschäfte, bis die Compagnie zu ihrer völligen Perfection kömmt, durch eine niederzusetzende Committe besorgt, damit der Handel sogleich seinen Anfang nehmen möge.

§. 12.

Damit aber auch nicht ein Besitzer einer einzigen oder wenigen Actien die Entschließung der Compagnie durch seine Contradictiones aufhalten möge; so ist niemand zu

den

Digitized by Google

den Zusammenkünften zu admittiren, noch weniger ihm ein Votum zu gestatten, wenn derselbe nicht wenigstens mit zehen Actien und darüber dabey interessiret ist.

§. 13.

Stehet dem Interessenten dieser Handlungscompagnie frey, sich auch zugleich bey der Oderhandlungscompagnie und deren Interessenten, der letzteren sich auch bey der Elbhandlungscompagnie zu interessiren.

§. 14.

Und da mehrerwähnte Compagnie ihr hauptsächlich Augenmerk dahin richten wird und muß, einen Immediathandel nach auswärtigen Seeplätzen und Häfen mit dem Getreide zu führen; so stehet derselben wohl frey, um sich in den Stand zu setzen, durch gute Preise sich den Absatz desto eher zu facilitiren, und die Kosten zu vermindern, ihre mit Getreide abzusendende Schiffe mit Rückfrachtsbeladen zu lassen, jedoch ohne daß Se. Königliche Majestät, zum Nachtheil der Kaufmannschaft, der Compagnie einen eigenen Baratthandel für ihre Rechnungen zu gestatten gemeinet sey. Urkundlich haben Wir diese landesherrliche Erlaubniß zum Kornhandel höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten Febr. 1770.

(L. S.) Friederich.

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. der Horst. v. Derschau.

II.

Königlich-Preußische Erlaubniß zum Kornhandel für die Getreidehandlungscompagnie auf der Oder. De dato Berlin den 8ten Febr. 1770.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst resolviret haben, um Dero getreuen Landesständen von der Ritterschaft die Mittel zu derselben Aufnahme zu facilitiren, und selbigen den Kornhandel nach auswärtigen Landen, in gewisser Maaße, auf beständig nachzugeben, und des Endes eine, aus einigen vom Adel und Handelsleuten, so wie anderen Dero getreuen Landeseingesessenen bestehende Getreidehandlungscompagnie auf der Oder etabliren zu lassen;

Als haben Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät der Ihro höchsten Intention gemäs, auf der Oder zu errichtenden Getreidehandlungscompagnie die solcherwegen benöthigte landesherrliche Erlaubniß hiemit und Kraft dieses, dahin zu ertheilen allergnädigst gut gefunden, daß, um diese nützliche Unternehmungen in alle Weise zu befördern,

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Dieser auf der Oder, und zwar zu Stettin zu etablirenden Getreidehandlungscompagnie, bey welcher sich fürnemlich der einländische Adel und Besitzer adelicher Güter, sodann aber auch erfahrne und bemittelte Kaufleute, Beamte und Particuliers aus dem Lande mit so viel Actien, als es ein jeder seiner Convenience gemäß zu seyn findet, interessiren können, die Erlaubniß ertheilt, und verstattet seyn soll, mit ausländischem Getreide, sowohl aus Pohlen, als aus Sachsen, einen Transitohandel nach auswärtigen Landen, jedoch gegen Erlegung der ordinairen Zölle und anderer bis jetzt geordneter Abgaben, treiben zu können.

§. 2.

Wird gedachter Compagnie die Erlaubniß hiemit ertheilet, im Lande sämtliche Arten Getreide, vornemlich alsdann aufzukaufen und auswärts verschiffen zu können, wenn der Scheffel Roggen in Berlin unter drey und zwanzig Groschen, im Magdeburgischen neunzehen Groschen, und in Pommern, auch der Neumark achtzehen Groschen verkauft wird, daß es solchenfalls also weiter gar keiner besonderen Anfrage oder Concession zum Aufkauf des einländischen Getreides bedarf.

Sobald aber der Scheffel Roggen in Berlin und in Pommern zu höheren Preisen, als die vorstehend festgesetzte sind, verkauft wird; so cessiret der Aufkauf des einländischen Getreides von selbst, und muß sich dessen die Compagnie alsdann enthalten.

§. 3.

Verstehet es sich von selbst und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß zum allgemeinen Besten des Landes, wenn vorhin bemeldtermassen der Aufkauf des einländischen Getreides statt haben kann, auch sämtlichen von Adel, Beamten, Kaufleuten und Negotianten, frey und unverwehrt bleiben solle, einländisch Getreide ebenfalls zu kaufen, und gegen Pässe auswärts zu verschiffen, ohne daß die Compagnie diesem entgegen zu seyn sich irgend anmassen könne.

§. 4.

Behalten Se. Königliche Majestät Sich allerhöchst bevor, die zu Einbringung des zum Transitohandel bestimmten auswärtigen Getreides erforderliche Pässe, allerhöchst Selbsten zu ertheilen, weshalb die Compagnie wegen solcher Pässe, mit eigentlicher Bemerkung des zum Transitohandel ins Land zu bringenden Getreide-Quanti, sich jedesmal in Zeiten beym General-Directorio zu melden hat, und dieses bey Sr. Königlichen Majestät immediate darum Nachsuchung thun muß.

§. 5.

Hat es bey denen beyden Patenten vom 3ten Januario und 20sten Mart. 1750 wegen des Pohlnischen Getreides sein Bewenden; mithin versteht sich von selbst, daß bey der Exportation desselben der Fürstengroschen und Licent auch von der Compagnie erlegt werden müsse.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Obzwar mehrerwähnter Compagnie, gleich denen Kaufleuten und anderen Privatpersonen, der Handel mit ausländischem Getreide aus Pohlen und Sachsen verstattet wird; so verstehet es sich dennoch von selbst, daß davon im Lande nicht der mindeste Absatz gemacht oder Handel damit getrieben werden dürfe.

§. 7.

Wird der Compagnie zu allen Zeiten frey gelassen, die zum Betrieb dieses Handels benöthigte Seeschiffe und Oderkähne zu miethen und sich derselben zu bedienen, ohne daß jemalen, auch selbst nicht zu Kriegeszeiten, auf diejenigen Schiffe oder Kähne, so die Compagnie gebraucht, einiger Beschlag statt haben, oder die auf sothanen Schiffen und Fahrzeugen befindliche Mannschaften von selbigen weggenommen werden können.

§. 8.

Wird zwar der zum Betrieb dieses Commercii erforderliche Fond vorerst auf zweymal Hundert Tausend Thaler hiermit gesetzt, so durch Tausend Actien, welche von denen Directeurs und denen Deputirten der Compagnie unterschrieben worden, jede à 200 Rthlr. aufgebracht werden müssen.

Indessen muß auch jedem Theilnehmer nachgelassen werden und frey stehen, anstatt baarem Geldes, sein gewonnenes Getreide der Compagnie nach dem jedesmaligen Preiße, anzugeben, und sich solchergestalt bey der Compagnie zu interessiren. Es bleibet aber in der Folge auch dem Gutfinden der Compagnie überlassen, den Fond, wenn sie es ihrer Convenienz gemäß findet, und sich mehrere Liebhaber und Interessenten angeben sollten, zu verstärken, und da

§. 9.

Bey Ertheilung dieser Permißion für die Kornhandlungscompagnie auf der Oder Sr. Königlichen Majestät allerhöchste Intention hauptsächlich dahin geht und abzwecket, daß dadurch dem Adel die Mittel zu dessen Aufnahme facilitiret werden sollen; so hat auch derselbe mit so vielen Actien, als er nur nehmen will, den Vorzug, und müssen solche von der Compagnie unweigerlich angenommen werden.

§. 10.

Declariren Se. Königliche Majestät hiermit ausdrücklich, daß dieser Handel dem Adel in seinem Ansehen und Prärogativen um so weniger präjudicirlich angesehen werden solle, da bey der Nothwendigkeit, das gewonnene Getreide zu Gelde zu machen, es immer auf eines hinausläuft, solches im Lande zu verfahren, oder nach auswärtigen Handelsplätzen und Häfen zu verschiffen.

§. 11.

Zu desto mehrerer Betreibung der bey diesem Getreidehandel vorkommenden Geschäften muß die Compagnie die Direction einem oder mehreren soliden, erfahrnen und

Digitized by Google

bemittelten Kaufleuten übertragen, welcher bey der Gesellschaft stark interessiret ist, und dahin sehen muß, daß die Fonds jederzeit sicher und gut angeleget, solide Speculationes gemacht, und die Interessenten nicht gefährdet werden.

§. 12.

Ist von der Compagnie alle Jahr eine Generalversammlung zu halten, und sind sodann die Rechnungen abzuschließen, jedem Interessenten die vom Gewinnst auf ihn treffende Dividende auszuzahlen, und zur weiteren Poußirung dieses Commercii das nöthige zu berathschlagen; inzwischen aber wird dieses Geschäfte, bis die Compagnie zu ihrer völligen Perfection kömmt, durch eine niederzusetzende Committe besorgt, damit der Handel sogleich seinen Anfang nehmen möge.

§. 13.

Damit aber auch nicht ein Besitzer einer einzigen Actie die Entschließungen der Compagnie durch seine Contradictiones aufhalten möge; so ist niemand zu denen Zusammenkünften zu admittiren, noch weniger ihm ein Votum zu verstatten, wenn selbiger nicht wenigstens mit zehn Actien und darüber dabey interessiret ist.

§. 14.

Stehet denen Interessenten dieser Oderhandlungscompagnie frey, sich auch zugleich bey der Elbhandlungscompagnie, und denen Interessenten der letzteren, sich auch bey der Oderhandlungscompagnie zu interessiren.

§. 15.

Und da mehrerwähnte Compagnie ihr hauptsächliches Augenmerk dahin richten wird und muß, einen Immediathandel nach auswärtigen Seeplätzen und Häfen mit dem Getreide zu führen; so stehet derselben wohl frey, um sich in den Stand zu setzen, durch gute Preiße sich den Absatz desto eher zu facilitiren und die Kosten zu vermindern, ihre mit Getreide abzusendende Schiffe mit Rückfracht beladen zu lassen, jedoch ohne daß Se. Königliche Majestät, zum Nachtheil der Kaufmannschaft, der Compagnie einen eigenen Handel für ihre Rechnung zu gestatten gemeinet seyn. Urkundlich ꝛc. Geschehen und gegeben Berlin den 8ten Febr. 1770.

(L. S.) Friederich.

Digitized by Google

III.

Königlich-Preußische Declaration der Landesherrlichen Erlaubniß zum Kornhandel für die Getreidehandlungscompagnie auf der Elbe. De dato Berlin den 17ten Febr. 1770.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, die Stände des landschaftlichen Engern Ausschusses im Herzogthum Magdeburg, mittelst der bey Allerhöchstdenenselben immediate unterm 13ten hujus eingereichten Vorstellung, der zu errichtenden Getreidehandlungscompagnie auf der Elbe, zu derselben desto besserem Fortgang und Soutien, den privativen Transitohandel mit ausländischem Getreide zu verstatten, wie auch daß das in denen Magazinen der Compagnie vorräthige Getreide von allem Beschlag der Ausfuhr frey erkläret werden möge, allerunterthänigst gebeten haben, Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät auch diesem Gesuch überall in Gnaden deferiret und solches nachgegeben;

Als lassen Seine Königliche Majestät die der Getreidehandlungscompagnie auf der Elbe bereits unter dem 5ten dieses Monats allergnädigst ertheilte Landesherrliche Erlaubniß zum Kornhandel hiermit dahin declariren, daß gedachter Compagnie der Transitohandel mit ausländischem Getreide einzig und allein, mithin privative, zu derselben desto besseren Fortgang und Soutien, jedoch gegen Erlegung der ordinairen Zölle und anderer bis jetzo geordneten Abgaben, auch des bisherigen Transitoimposts à Waitzen achtzehen Groschen, und vom übrigen Getreide zwölf Groschen pro einen Winspel, verstattet und bewilliget, desgleichen auch, daß das in denen Magazinen mehrerwehnter Compagnie vorräthige Getreide von allem Beschlag der Ausfuhre frey seyn soll. Urkundlich ꝛc. Geschehen und gegeben, Berlin den 17ten Febr. 1770.

Friederich.

Digitized by Google

Hütten- und Hammerwerke.

Königlich-Preußische Hütten- und Hammerordnung für sämtliche in Seiner Königlichen Majestät in Preussen Landen befindliche Eisen-, Blech-, Kupfer- und andere Hütten- auch Hammerwerke, welche vom ersten Junii 1769 an genau befolgt werden soll. De dato Berlin den 27sten April 1769.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, während Unserer glorreichen Regierung verschiedene Eisen-, Hütten- und Hammerwerke mit glücklichem Erfolge in Unseren Landen anlegen lassen, und die daben befindliche Hüttenbediente und Arbeiter, durch das unter dem ersten November 1768 emanirte, und sub A. beygedruckte Hütten-Privilegium, mit vielen Freyheiten begnadiget, ingleichen zu desto mehrerer Beförderung gedachter Hütten- und Hammerwerke und des Berghaues, ein besonderes Bergwerks- und Hüttendepartement in Unserem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio angeordnet haben, von welchem alle Bergwerks- und Hüttensachen, auch Bediente zu Unseren gesamten Landen dependiren, und sich nach dessen Vorschriften richten sollen; so haben Wir auch noch für gut und nöthig gefunden, durch gegenwärtige Hütten- und Hammerordnung die Hütten- und Hammerbediente, auch Leute, umständlich anweisen zu lassen, was ein jeder nach seinem Amt und seiner Bestimmung zu leisten schuldig, und wie es bey denen hohen Oefen, Frisch- und Blechhämmern gehalten werden solle. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hierdurch allergnädigst, wie folget:

CAPUT I.

Von den allgemeinen Pflichten der Hüttenofficianten und Leute.

§. 1.

Werden sämtliche Hüttenbediente und Leute auf ihre geleistete Eidespflicht hiermit verwiesen, dergestalt, daß sie bey dem Werke, bey welchem dieselben angesetzet sind, es sey beym Hohenofen, Staab- Frisch- Zain- oder Blechhammer, Unser Bestes nach allem Vermögen wahrnehmen, und unermüdet darauf bedacht seyn, daß Unser Hüttenintereſſe immer mehr und mehr dabey befördert, Schaden und Nachtheil aber vermieden werde.

§. 2.

Müssen sämtliche Hüttenbediente und Leute sich eines unsträflichen Wandels befleißigen, besonders die Vorgesetzte deshalb mit guten Exempeln vorgehen, damit ihre Unter-

gebene

Digitized by Google

gebene dadurch zur rühmlichen Nachahmung gereitzet, und also um so viel mehr Bewegungsgründe haben, derer Bedienten Befehl und Erinnerungen Folge zu leisten, und gute Beyspiele der Vorgesetzten mehr würken, als Strafen; denen Gleichen wird insbesondere Einigkeit, ein gefälliges und friedfertiges Betragen gegen einander angerathen, Zank, Zwietracht aber, wobey der Dienst allemal leidet, hierdurch nachdrücklich untersaget.

§. 3.

Muß sowohl ein jeder für sich, als auch alle gemeinschaftlich dahin arbeiten und darauf denken, welchergestalt bey dem Werke ein oder anderer reeller Nutzen gestiftet und dasselbe verbessert, die Ausgaben vermindert, die Einnahmen hingegen vermehret werden können; zu welchem Ende ein jeder seine Vorschläge demjenigen, welchem die Aufsicht und Direction des Werks anvertrauet worden, ohne Scheu entdecken, und dieser davon an das Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Directorii zur ferneren Verfügung berichten, niemand von denen übrigen aber, bey Vermeidung der Remotion, sich beygehen lassen muß, ihn deshalb, weilen er es mit Unserem Dienst redlich meinet, anzufeinden und zu verfolgen.

§. 4.

Sämtliche Hütten- und Hammerarbeiter müssen sich als gute Bürger des Staats verhalten, sich in die eingeführte Ordnung schicken und folgsam seyn, fleißig und mit aller Treue arbeiten, nichts vernachläßigen, allen Schaden und Nachtheil vom Werke abwenden, heimlicher Weise nicht aus der Arbeit laufen, noch etwas von denen ihnen zugegebenen Materialien veruntreuen, vielmehr ihre Arbeit nach ihrem besten Wissen verrichten, und dahin trachten, daß ihre Waaren immer mehr und mehr in der Güte verbessert werden, überhaupt aber sich denen allgemeinen Landesgesetzen und Polizeyanstalten unterwerfen, gegen die ihnen vorgesetzte Hüttenbediente, bey Vermeidung schwerer Strafe, sich gehorsam und bescheiden erzeigen, widrigenfalls aber Wir die Ungehorsamen nach der Strenge der Gesetze werden bestrafen lassen; am allerwenigsten aber müssen sich dieselbe unterstehen, einen Auflauf zu erregen, oder sich bey demselben einzufinden, als welches hierdurch bey Leib- und Lebensstrafe verboten wird, dahingegen aber denenjenigen Hüttenarbeitern, welche sich pflichtschuldig betragen, Unser Schutz und Gnade hiermit versichert wird.

CAPUT II.

Von den besonderen Pflichten der Hüttenofficianten.

§. 1.

Derjenige, welchem die Direction und Aufsicht über ein Hütten- und Hammerwerk anvertrauet worden, muß sich seinem geleisteten Eid gemäß, wovon die Eidesformul sub B. beygedruckt ist, als ein treuer, fleißiger, ehrliebender und unverdrossener Hüttenbedienter bezeigen, den unter ihm stehenden Hüttenbedienten und Arbeitern mit Bescheidenheit begegnen, und das ganze Werk seinem besten Wissen, Gewissen, und dieser Vorschrift gemäs dirigiren, wofür derselbe Unserer höchsten Gnade sich zu versprechen, bey

Digitized by Google

ermangelnder Rechtschaffenheit und Fleiß aber zu gewärtigen hat, daß er sofort cassiret, auch überdem, den Umständen nach, noch exemplarisch bestraft werden wird.

§. 2.

Ohne Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements, welchem er subordiniret ist, muß er keine Hauptveränderungen auf dem Werke vornehmen, sondern davon zuförderst ausführliche Anzeige thun, und die Approbation abwarten, solche Veränderungen hingegen, die zum Besten des Werks und dessen Conservation gereichen, und keinen Verzug leiden, zwar sogleich veranstalten, jedoch davon ebenfalls zur Approbation berichten; imgleichen diejenigen Berichte, welche von ihm erfordert werden, promt abstatten.

§. 3.

Muß der Inspector oder Factor die Rechnung alle drey Monate, gleich nach dem Schlusse des letzten, vom Werke anfertigen, und an die Krieges- und Domainencammer der Provinz einsenden, auch die vierte Quartalsrechnung so früh schließen, daß dieselbe vor Ablauf des letzten Monats im Etatsjahr hier seyn kann. Die Rechnungen selbst sind nach einem deutlichen Schemate von der Haupt-Bergwerks- und Hüttencasse einzurichten.

§. 4.

Den Hüttenetat, welcher dem Inspector oder Factor jährlich zugesandt wird, muß derselbe geheim halten und niemanden, dem es nicht zu wissen gebühret, vorzeigen, sonst sich aber nach allen Kräften angelegen seyn lassen, die darinnen aufgeführte Ausgaben in keinem Stück zu überschreiten, vielmehr dabey etwas zu menagiren suchen; wenn aber bey einem oder dem anderen Titul mit den Etats-Quantis nicht zuzureichen stehet; muß er davon zuförderst berichten, die Ursachen ausführlich anzeigen, und über die mehrere Ausgabe Decharge suchen.

§. 5.

Alle Etatsmäßige Ausgaben sind mit Quittungen, die übrigen mit Ordres und Quittungen zugleich zu belegen, anderergestalt solche defectiret, und von dem Inspector oder Factor ex propriis erstattet werden sollen.

§. 6.

Was in dem Etat zu Unterhaltung des Werks an Diäten insgemein ꝛc. ausgesetzet worden, darüber hat derselbe keine freye Disposition, sondern er muß über eine jede besonders vorfallende und dahin gehörige Ausgabe des Bergwerks- und Hüttendepartements, des General-Directorii Approbation suchen.

§. 7.

Muß der Inspector oder Factor ein ordentliches Journal und Manual führen, in ersteres die tägliche Einnahme und Ausgabe, nach den Datis, in letzteres aber beydes, sowohl Einnahme, als Ausgabe, unter gewissen Tituln aufführen, woraus die Hauptrechnung formiret wird.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Alle vierzehen Tage sendet der Inspector oder Factor, nach denen bereits habenden Vorschriften, einen Rapport von dem Betrieb des Werks an das Bergwerks- und Hüttendepartement, und alle Monat einen Extract an die Cammer der Provinz, und das Duplicat an die Haupt-Bergwerks- und Hüttencasse, dergestalt, daß gedachter Extract längstens den ersten des folgenden Monats abgehen muß, bey zwey Rthlr. Strafe in jedem Unterlassungsfall.

§. 9.

Die Anschaffung der Materialien ist zu rechter Zeit zu veranstalten und dahin genau zu sehen, daß von jeder Sorte wenigstens auf ein halbes Jahr Vorrath sey.

§. 10.

Die Auszahlung der Hüttenbedienten und Arbeiter geschiehet nach dem Etat, und zwar bekommen erstere solche alle Monat, letztere aber alle vierzehen Tage, in Gegenwart des Controlleurs, und müssen die Tractamenter, Löhnungen, Fuhrgelder, und was sonst vorkömmt, zur gesetzten Zeit richtig und promt ausgezahlet, und die Bezahlung keinesweges verzögert werden.

§. 11.

Mit jedem Hüttenarbeiter muß ein besonderes Quittungsbuch gehalten, und darinnen über den richtigen Empfang von dem Empfänger quittiret werden; wenn aber solcher des Schreibens unerfahren, muß es in dem Quittungsbuch notiret, von einem dessen Cameraden die Quittung ausgestellet, sodann aber solche dem Empfänger vorgelesen, und er dadurch überzeuget werden, daß nicht ein mehreres eingeschrieben worden, als er würklich erhalten.

Sobald die Rechnung geschlossen wird, rechnet der Factor mit den Hüttenleuten zusammen, und lässet sich von einem jeden zur Belegung der Hauptrechnung eine Generalquittung geben, schließet darauf das Quittungsbuch ab, und notiret darunter, daß der Empfänger über alle diese Posten noch besonders eine generale Quittung, zum Belag bey der Hauptrechnung, ausgestellet habe.

§. 12.

Vorschüsse über fünf Thaler sollen ohne ausdrückliche Ordre des Bergwerks- und Hüttendepartements des General-Directorii nicht gegeben werden, widrigenfalls alles auf die Gefahr des Rechnungsführers gehet; welcher solche sogleich ex propriis erstatten, und überdem noch als ein übeler Administrator, den Umständen nach, mit der Remotion bestrafet werden soll.

§. 13.

Die Wohnungen der Hüttenleute muß der Inspector oder Factor zuweilen visitiren, und auf Feuer und Licht, daß damit vorsichtig umgegangen, und das Werk in keine Feuersgefahr gesetzet werde, ein wachsames Aug halten. Auch

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Die Feuerinstrumente wenigstens alle Monat nachsehen, ob sie auch in gutem brauchbaren Stande sind, und wenn daran etwas fehlet, solches ohne allen Verzug repariren und das Nöthige anschaffen lassen, auch vornemlich dafür sorgen, daß jederzeit, sowohl lange, als kurze Feuerleitern und Haken, imgleichen gute lederne Eimer, in Bereitschaft seyn.

§. 15.

Die Schlüssel zu dem Sprützenhause müssen an einem sichern und gewissen Ort, jedoch dergestalt aufgehoben werden, daß ein jeder bey entstehender Feuersgefahr (so Gott verhüte) dazu kommen könne.

§. 16.

Die Hütte muß der Factor zum öfteren, sowohl Tages, als Nachts, visitiren, und dahin sehen, daß ein jeder dasjenige verrichte, wozu er bestellet ist und ihm zu thun obliget, auch sich in Ansehung der Visitation an keine gewisse Stunden binden, sondern die Hüttenleute zu verschiedener Zeit gleichsam überrumpeln, als wodurch sie in Aufmerksamkeit und Fleiß erhalten werden.

§. 17.

Muß der Inspector oder Factor auch dahin sehen, daß alles dasjenige auf das genaueste befolget werde, was einem jeden Hüttenbedienten und Arbeiter, nachstehend specialiter aufgetragen und befohlen wird, insbesondere aber seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß das Holzschlagen zu rechter Zeit geschehe,

§. 18.

Gute Kohlen geschwelet,

§. 19.

Holzschläger- Köhler- und Fuhrlohn so wohlfeil, als möglich, bedungen, und richtig ausgezahlet,

§. 20.

Hinreichender Eisenstein in Vorrath angeschaffet, derselbe gehörig gewaschen und gepochet,

§. 21.

Daß Eisensteingräber- Langer- und Fuhrlohn, so wie das Förderlohn der Bergerzte, auf das menageuseste behandelt, und die Fuhren zu dem Ende jederzeit licitiret werden. Hiernächst muß derselbe

§. 22.

Auf den Zusteller und Hohenofenmeister, desgleichen auch auf die Frischer und Hammerschmidte, genaue Acht geben, daß der Ofen verhältnißmäßig beschicket, die Frischfeuer gehörig gebauet und vorgerichtet, auch davon willkührlich nicht abgegangen werde; auch

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Alle Sorten von Staab- Schienen- Pflug- Modell- Flach- Zayn- und Reckeisen auf das schärfste probiren.

§. 24.

Die schwarzen Sturz- und Salzpfannenbleche, auch das Dünneisen zu weissen Blechen biegsam ausschmieden, widrigenfalls aber bey den Blechen das fehlerhafte und untaugliche auswerfen lassen; auch

§. 25.

Dahin sehen, daß mit dem Zinn, Talch, Beiß, Schwadt und Kohlen ehrlich umgegangen, und nichts auf die Seite geschaft werde.

§. 26.

Wenn von dem Werk Bomben, Kanonenkugeln, oder andere Kriegesammunition an die Zeughäuser gesandt werden, muß der Inspector oder Factor hauptsächlich sein Augenmerk dahin richten, daß keine andere, als recht brauchbare und vorher auf das schärfste probirte Ammunition abgeschift werde, auch daß bey der Einschiffung die Schnecken an den Bomben gut bleiben und nicht verletzet werden, welches letzte in dem Ablieferungsschein und Frachtbriefe der Schiffer bemerket werden muß, damit die Schiffer, wenn bey der Ablieferung sich wegen des letzten Defecte finden sollten, zur Ersetzung des Schadens angehalten werden können, auch überhaupt alle nach den Factoreyen und sonst abzusendende Waaren den Schiffern zuwiegen, desgleichen die Stücke zuzählen, und Gewicht und Zahl in den Frachtbriefen genau zu exprimiren, widrigenfalls er das etwan fehlende ex propriis ersetzen soll.

§. 27.

Die Hüttengebäude müssen beständig in gutem Stand erhalten, und in Zeiten dasjenige, was wandelbar wird, wieder repariret werden; daherd auch des Factors Schuldigkeit ist, sämeliche Hüttengebäude und das umgehende Zeug zum öfteren zu visitiren, und falls hin und wieder Reparaturen nothwendig sind, die nicht über fünf Rthlr. betragen, solche sogleich zu veranstalten; falls aber selbige sich höher belaufen, davon zur Approbation an das Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Directorii zu berichten.

§. 28.

Ist ohnumgänglich nöthig, daß allezeit eine Hammerwelle und zwey andere Wellen zu Blasrädern, imgleichen zum Behuf anderer geschwinden Reparaturen trockene Wellen, Diehlen, Stöcke, Bohlen, Hammerhelme, Rattel, Ambos, Arme und Seile, imgleichen Gropf und Bädenägel, auch Formbretter und andere Bedürfnisse in Vorrath gehalten werden, damit solche Stücke, bey vorfallenden schleunigen Reparaturen, gleich bey der Hand seyn mögen.

Digitized by Google

§. 29.

Ferner muß der Inspector oder Factor die Dingezeit gehörig halten, bey Dingung der Hütten- und Hammerleute pflichtmäßig zu Werke gehen, ordentliche Protocolla darüber aufnehmen, solche zur Approbation an das ihm vorgesetzte Bergwerks- und Hüttendepartement einsenden, und, wenn solche erfolget, die erforderlichen Dingezettul ausstellen.

§. 30.

Wird zwar dem Inspector oder Factor ein Herrschaftliches Hüttensiegel zu gebrauchen erlaubet, er muß aber damit keine andere, als würklich Herrschaftliche, das Hüttenwerk angehende Briefe und Sachen besiegeln, anderergestalt er unnachbleiblich zu gewärtigen hat, daß in Contraventionsfällen nach aller Schärfe, und den solcherhalb emanirten Edicten gemäß, wider ihn wird verfahren werden.

§. 31.

Da auch bey anderen Hütten gebräuchlich ist, daß zum Besten alter unvermögender, wie auch verunglückter Hüttenleute, eine Noth- und Armencasse errichtet wird, woraus diese Unglückliche unterhalten werden; so hat der Inspector oder Factor sich auch seiner Seits angelegen seyn zu lassen, eine solche Casse einzuführen, und die dasigen Hüttenleute zu bewegen, daß sie von ihrem Lohn zum Besten dieses heilsamen Werks, wöchentlich etwas gewisses vom Thaler, etwa vier bis sechs Pfenninge stehen lassen, und solches den Dingezettuln inseriren.

Hierzu muß sodann ein besonderer Kasten gemachet, solcher mit drey verschiedenen Schlössern versehen werden, und bekömmt sodann der Inspector oder Factor einen, der Controlleur den anderen, und einer von den Hüttenarbeitern, der rechnen und schreiben kann, den dritten; daß also niemand ohne den andern zu dieser Casse kommen kann. Ueber Einnahme und Ausgabe führet der Inspector oder Factor richtige Rechnung, welche alle Jahr abgeschlossen, und deren Richtigkeit vom Controlleur und dem dazu bestellten Hüttenarbeiter attestiret werden muß.

§. 32.

Ist auch die Pflicht des Inspectors oder Factors, auf dasjenige, was nachstehend annoch verordnet worden, genau zu halten, dahin zu sehen und dafür zu respondiren, daß solchem überall Folge geleistet werde.

§. 33.

Der Controlleur muß sich gleichfalls seinem Eide gemäß betragen; die Geldcontrolle, imgleichen die Rechnung von den erhaltenen und wiederum ausgegebenen Materialien, nemlich von Eisenstein, Roheisen, Zinn, Fluß, Kalk, Kohlen, Talch ꝛc. auch von den erhaltenen Waaren, pflichtmäßig und accurat dergestalt führen, damit derselbe, so oft es verlangt wird, dem ihm vorgesetzten Inspector oder Factor richtige Extracte geben könne; auch

§. 34.

Digitized by Google

§. 34.

Mit den hohen Ofen- und Hammermeistern, auch Verzinnern, nicht allein wegen der ausgegebenen Materialien an Eisenstein, Roheisen, Zinn, Fluß, Kalk, Kohlen, Talch ꝛc. sondern auch wegen des wiederum abgelieferten Roheisens, Eisen- und Blechwaaren, richtige und accurate Bücher dergestalt führen, daß solche allemal mit seiner Rechnung stimmen;

§. 35.

Auch dahin sehen, daß zu denen Sturz- und Salzpfannenblechen allemal das beste und vollkommen biegsames, hingegen weder kalt- noch rothbrüchiges Eisen genommen, auch die Stürze nicht verbrannt, sondern mäßig gewärmet, und nach den letzten Breiten nochmals ausgeglühet werden.

§. 36.

Auf das Verpacken der Bleche hat derselbe besonders Acht zu geben, damit nicht schlechte Waare, oder verschiedene Sorten Blech unter einander gepacket werden.

§. 37.

Das Eisen, ehe er solches abnimmt und auch in das Magazin bringen lässet, muß er zuvor auf das schärfste probiren lassen, und sowohl die Producta, als auch sämtliche Materialien, den Eisenstein ausgenommen, in genauem Beschluß halten, nicht weniger alle Woche nach dem Verhältniß der Producte, die Quantität der Kohlen balanciren, und sich dadurch in Gewißheit setzen, daß die Hammer- und Blechschmidte keine Unterschleife gemacht haben, oder damit verschwenderisch umgegangen sind.

§. 38.

Dafür sorgen, daß jederzeit hinreichender Vorrath von Nutzholz vorhanden sey, jedoch muß dasselbe nicht in dicht verwahrten Schuppen aufbehalten werden, weil dasselbe dadurch nur mürbe und nicht so gut conservirt wird, als wenn man solches lüftig, jedoch vor Regen und Wetter verdeckt, aufstellet.

§. 39

Muß derselbe auch auf die Arbeiter Acht haben, daß solche zu rechter Zeit zu arbeiten anfangen und aufhören.

§. 40.

Kein Kohlenkorb muß anders als in des Controlleurs Gegenwart ausgeladen oder umgestossen werden, dahro er den Knechten, so die Kohlen nach der Hütte bringen, bekannt zu machen hat, daß, wenn sie mit den gefüllten Körben ankommen, sie ihm solches sofort melden sollen, da er sich dann gleich nach dem Platz verfüget, die Kohlenfuhren überzählet und genau untersuchet, ob die Körbe auch gehörig gefüllet, worauf, wenn er alles richtig befunden, die Körbe in seiner Gegenwart umstürzen lässet und dahin siehet, daß solches mit möglichster Vorsicht geschehe, damit die Kohlen nicht in kleine Stücks geworfen, und also zum Gebrauch auf den hohen Ofen untauglich gemachet werden.

Digitized by Google

§. 41.

Findet sich, daß die Körbe nicht gehörig gefüllet sind, muß solches notiret, und, wenn das fehlende nach und nach ein Fuder beträget, das Fuhrlohn davor abgezogen werden.

§. 42.

Die Entschuldigungen der Knechte, daß sich die Kohlen eingefahren, findet nicht statt, indem sie die Kohlen gehörig laden, die stärksten an den Seiten des Korbes, sowohl unten, als oben, auf die Spitzen setzen und unterweges vorsichtig fahren müssen, anderergestalt, und wenn solches nicht gehörig beobachtet wird, ein starker Abgang, zum größten Nachtheil der Hütte, unvermeidlich ist.

Der Controlleur muß hierunter, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung, im mindesten nicht connivіren, indem dieses das beste Mittel ist, die Lieferanten zu vermögen, ihre Knechte zum vorsichtigen Fahren und Laden anzuhalten; überdem bringet der Gebrauch bey allen Hütten mit sich, daß die Kohlen nicht nach dem Maaß, wie sie bey den Miehlerstätten geladen, sondern nach demjenigen, als sie würklich zur Hütte kommen, bezahlet werden.

§. 43.

Desgleichen muß der Controlleur die Eisensteinfuhren, sobald sie zur Hütte kommen, visitiren, ob solche auch gehörig angefüllet, und nicht mit Vorsatz der Eisenstein hohl geleget und lucker gelassen worden.

§. 44.

Da auch sowohl durch langen Gebrauch, als selbst öfters vorsetzlich, die Körbe und Kasten abnehmen und klein gemachet werden; so hat der Controlleur seine Attention darauf zu richten, und zuweilen beydes zur Probe, ob sie noch das richtige Maaß halten, zu überschlagen.

§. 45.

Bey Ablieferung des Lehms und Sandes zum Werk hat der Controlleur gleichergestalt dahin zu sehen, daß die Fuder tüchtig geladen und gehörig auf dem Werk abgeliefert werden.

§. 46.

Die Hütte muß er gleichfalls gehörig visitiren, die Hüttenleute zur schuldigen Treue und Fleiß anhalten, und allen etwan eingerissenen Unordnungen mit abzuhelfen suchen.

§. 47.

Gleichergestalt hat er seines Orts mit dahin zu sehen, daß sowohl in der Hütte, als in den Wohnungen der Hüttenleute mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, alle Feuersgefahr vermieden und die Instrumente in gehörigem Stand erhalten werden.

§. 48.

Digitized by Google

§. 48.

Auf denenjenigen Werken aber, wo kein besonderer Hüttenschreiber ist, muß auch der Controlleur, wenn Kalksteine an denen Ablagen ankommen, sich sofort nach der Ablage begeben, die Prahme in seiner Gegenwart tüchtig und fest ineinander aufsetzen lassen, und wenn solches geschehen, sodann den Prahm mit einem Maasstabe überschlagen, ob er die gehörige Grösse, nemlich:

a) 22½ Fuß in der Länge,
b) 7½ Fuß in der Breite, und
c) 2½ Fuß in der Höhe

habe; insbesondere aber dahin sehen, daß die Schiffer nicht vorsetzlich, ihrer Gewohnheit nach, Lücken und Gewölbe in den Prahm machen, welches sie ohne genaue Aufsicht sehr künstlich zu practiciren pflegen.

Findet sich, daß der Prahm unrichtig gesetzet, muß solcher eingerissen und von den Schiffern von neuen aufgesetzet werden. Aeussert sich sodann, daß der Schiffer mit der Ladung nicht auskommen kann; so ist es ein Zeichen, daß er unterweges von denen Kalksteinen entweder welche verkauft, oder, um sich die Fracht zu erleichtern, in die Ströme davon etwas geworfen habe; solchenfalls ist dem Schiffer, sowohl in Ansehung der Steine, als der Transportkosten, ein proportionirliches abzuziehen, und die Hüttencasse dadurch zu indemnisiren.

§. 49.

Gehöret zu des Controlleurs Obliegenheit, auf die Eisensteingräber wohl Acht zu haben, daß sie den Eisenstein, insbesondere die unterliegende Graupen oder Nieren rein ausgraben, solche gehörig waschen und reinigen, damit nicht mehr Unreinigkeit, als Eisenstein nach der Hütte komme. Demnächst muß von demselben die aufgegrabene Erde in die gemachten Löcher wieder geworfen werden, damit das Vieh nicht hineinfalle und der Grund sich desto eher wieder benarbe, mithin muß er zu diesem Ende bey den nahen Gruben, wo nicht täglich, doch wenigstens einen Tag um den anderen, bey den entfernten aber, so oft es seine Geschäfte zulassen, jedoch wenigstens alle vier Wochen, ehe die Löhnungen ausgezahlet werden, die Steingräber fleißig visitiren, und wenn er findet, daß einer oder der andere nicht, der Vorschrift gemäß, gut und tüchtig arbeitet, es dem Factor anzeigen, damit ein solcher liederlicher Arbeiter bestraft, auch abgelohnet werden könne.

CAPUT III.

Vom Gedinge der Hütten- und Hammerleute.

§. 1.

Sämtliche Hütten- und Hammerleute, als Zusteller, hohe Ofenarbeiter, Aufgeber, Lehmformer, Blech- Staab- und Zainschmiede, Verzimmer, und wie sie Namen haben, sollen wenigstens auf ein Jahr, und zwar vom ersten Junii bis ultimo May, oder von Trinitatis bis Trinitatis, gedungen werden. Während dieser Zeit soll ihnen nicht frey stehen, aus der Arbeit zu gehen und sich auf anderen Werken zu engagiren, sondern dieselben

Digitized by Google

ben müssen auf dem Hüttenwerke, wo sie gedungen worden und Gedingegeld eingehoben haben, so lange verbleiben, bis das Jahr und die Gedingezeit mit denenselben gänzlich verflossen ist.

§. 2.

Damit auch das Austreten der Hüttenleute vermieden und hierinn gute Ordnung beybehalten werde; soll kein Hüttenarbeiter, welcher auf einländischen Hüttenwerken gestanden, gedungen werden, wenn derselbe nicht mit einem Attest von der Factorey des Orts versehen, daß er zu rechter Zeit seine Arbeit aufgesaget und von neuem kein Gedingegeld erhalten habe.

Wie dann auch, wenn einer oder der andere von den Hüttenleuten dem Werke mit Schulden verhaftet seyn sollte, derselbe von demjenigen, so ihm gedungen, ausgelöset werden, oder aber auf dem Hüttenwerk ohne einiges Gedinge verbleiben und die Schuld abarbeiten muß.

§. 3.

In Ansehung der Gedingezeit wird hierdurch festgesetzt, daß jedesmal das Gedinge um Fastnacht oder in der Mitte des Februarii vorzunehmen, drey bis vier Wochen aber vorhero, von den Hüttenarbeitern, welche ferner auf dem Werk zu verbleiben nicht gesonnen, der Factorey jedes Orts solches gehörig und geziemend anzusagen ist, damit in Zeiten andere Arbeiter gedungen werden können, und zum Nachtheil Unseres höchsten Interesse, die Hammer- oder andere Werke auf einige Zeit nicht in Stillstand gerathen mögen.

§. 4.

Was das Gedingegeld selbst betrift; so wollen Wir solches, aus bewegenden Ursachen, bey dem bisherigen Gebrauch ferner bewenden lassen, dergestalt, daß hierunter den Hüttenleuten nichts verkürzt werden soll; wie es dann auch

§. 5.

Vor der Hand, und so lange die Hammermeister ehrlich zu Werke gehen und nicht Unterschleife treiben, dabey bleiben soll, daß dieselben die erforderliche Bursche dingen, und ihnen das nach dem Herkommen gebührende Gedingegeld richtig auszahlen, da dieselbe das Geschick ihrer Bursche am besten prüfen und wissen können.

§. 6.

Damit auch in Ansehung der Löhne, welche bey einem jedweden Gedinge festzusetzen oder zu bestätigen sind, keine Irrungen vorgehen, und ein jedweder Arbeiter mit Zuversicht wissen könne, was ihm für die geleistete Arbeit an Lohn gebühre; so soll ein jeder Meister nach dem gehaltenen Gedinge, wenn zuförderst die Löhne approbirt worden, mit einem von der Factorey unterschriebenen und besiegelten Dingezettul versehen werden, worinn genau und ausführlich verzeichnet werden muß, was ein jeder Arbeiter an Lohn und sonst zu gewarten und zu erhalten hat. Wie dann auch zu mehrerem Soulagement der Hüttenarbeiter hiermit festgesetzet wird, daß ihnen das verdiente Lohn alle vierzehen Tage richtig, prompt und unverkürzt ausgezahlet werden soll.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Alle übrige auf dem Werk arbeitende Ouvriers, als: Werkmeister, Tischler, Böttcher, Köhler, Platzmeche und dergleichen, erhalten kein Gedingegeld, sondern werden nur so lange beybehalten, als sie ihre Arbeit für die eingekommene Löhne rechtschaffen verrichten und sich sonsten wohl verhalten.

CAPUT IV.

Von hohen Oefen und Gußwerken.

§. 1.

Zuförderst müssen sämtliche bey den hohen Oefen stehende Hüttenleute, als hohe Ofenmeister, hohe Ofenarbeiter, Aufgeber, Pächer, Knechte und Förmer, ehe selbige angenommen und in Arbeit gesetzet werden, gehörig nach der angehängten Eidesformul sub C. vereidet, und selbige wohl angemahnet werden, ihre Pflicht nicht aus den Augen zu setzen, vielmehr genau darnach zu leben.

§. 2.

Der Zustellet oder hohe Ofenmeister muß nicht allein auf die Schmelzart der verschiedenen Eisensteinsorten genaue Attention nehmen, und nach deren Beschaffenheit den Bau des Gestelles und des Schachts führen, sondern auch

§. 3.

Auf die richtige und verhältnißmäßige Beschickung des Eisensteins und Flusses auch die Direction des Gebläses sehen, vor allen Dingen aber

§. 4.

Bey Tag und Nacht die hohen Ofenarbeiter und Aufgeber in beständiger Aufsicht halten, damit erstere zu rechter Zeit die Schlacke abwerfen und die Form rein halten, letztere aber das Gichtmaas nicht versäumen und zum größten Nachtheil des Gebläses den Ofen mit Stein und Kohlen übersetzen.

§. 5.

Von der einmal festgesetzten Beschickung zum Behuf des Roh- und Gußeisens soll nicht willkührlich abgegangen, sondern, wenn eine Veränderung für nöthig und nützlich erachtet wird, solches mit Vorbewußt und Einwilligung des Factors oder Controlleurs geschehen, hingegen

§. 6.

Bleibet dem hohen Ofenmeister überlassen, nach Beschaffenheit der Kohlen und des Ganges des Ofens, von Stein abzubrechen oder zuzusetzen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Muß der hohe Ofenmeister, wenn er in dem Feuer ein und ander Fehler gewahr wird, solches dem Factor oder Controlleur in Zeiten melden, und nach Möglichkeit verhindern, daß kein böses Eisen geblasen, oder der Eisenstein, ehe derselbe nicht rein ausgeschmolzen, in die Schlacken geworfen werde.

§. 8.

Und da zu einem reichlichen Ausschmelzen der Eisensteine es hauptsächlich mit darauf ankommt, daß sowohl das Gestein, als auch der Fluß gehörig gepochet und rein aufgelassen werden; so müssen die Hüttenbediente mit der größten Genauigkeit darauf halten, daß kein Auflaufen anders, als von völlig und vorschriftmäßig bearbeiteten Schmelzmaterialien geschehe; zu welchem Ende bey jedem Auflaufen einer von denen Hüttenbedienten, auch der hohe Ofenmeister gegenwärtig seyn, und die Qualität des Gesteins und Flusses, auch die Quantität von einer jeden Sorte, an die Beschickungstafel notiren muß.

§. 9.

Müssen die Aufgeber bey schwerer und empfindlicher Strafe das Aufgeben nicht versäumen, auch keine Gicht verschweigen, und so oft dieselben von frischen Aufgaben solches durch ein gewisses Zeichen, allenfalls durch eine auf der Gicht hangende Glocke, den hohen Ofenmeistern, oder in deren Abwesenheit, den Meistern und Nachtschichten melden, und es muß

§. 10.

Keinem gestattet werden, um nur seine Schicht bald abzufahren, die Bälge stärker als sein Gesselle zu treiben, auch müssen

§. 11.

Die Schlacken zu rechter Zeit abgeklopfet, und die Gicht nicht eingeklopfet, sonsten von allem der gute Fortgang befördert werden.

§. 12.

Muß der Pächer nicht allen Sand, Schlamm, Asche und Stein unter den Rösten mit einfahren und pachen, indem sonsten die Kohlen und andere Kosten vergeblich verwandt werden und der Unrath in den Ofen kömmt, vielmehr sollen

§. 13.

Die Kohlen unter den Rösten behutsam aufgenommen und das Unnütze ausgewaschen werden, als welches von den Frischschlacken ebenmäßig zu verstehen, und

§. 14.

Von dem Pächer wohl in Acht zu nehmen ist, daß das Schlackenpachen ordentlich und rein zugehe, und nicht durch Aufschlagung zu vieles Wassers, oder andere Unvorsichtigkeit mit fortgespület werde; wie dann auch

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Der Pacher gehalten ist, das Rösten und Pachen, nach des hohen Ofenmeisters Begehren, zu verrichten.

§. 16.

Bey dem Ammunitionsguß, und zwar bey Kugeln, Feldstücken und Traubenkugeln, ist der Ofen auf lauteres und grelles Eisen, hingegen bey Bomben nicht auf grelles oder gahres, sondern halbirtes Eisen zu beschicken, indem die Bomben von ganz grellem Eisen zu spröde sind und leicht bersten.

§. 17.

Damit auch die Gießerey einen besseren Fortgang habe; so will dieselbe allemal durch geübte Förmer betrieben, und die Abgießung der zu Unseren Zeughäusern bestellten Munition in einem fortgesetzt, und kein Roheisen davon für die Frischfeuer genommen, auch dasselbige nicht geschöpfet, sondern, sobald der Heerd voll, abgestochen werden, der Ammunitionförmer und hohe Ofenmeister muß dafür einstehen, daß nicht allein eine jede Sorte der bestellten Hohl- und Vollkugeln auf das genaueste das vorgeschriebene Calibre halten, sondern auch beym Ausguß nichts versehen, und bey Ablieferung zum Nachtheil der Hammerwerke kein übermäßiger Defect gemachet werde.

§. 18.

Bey der Lehmförmerey, und fürnemlich der Potterie, muß mit Genauigkeit darauf gesehen werden, daß solche zur Beförderung des Debits, so leicht und sauber, wie möglich, abgegossen, und das Publicum mit guter Waare versorget werde. Und da

§. 19.

Schlechterdings kein untüchtiges Eisen verkauft werden soll; so müssen die Hüttenbediente bey der Abnahme solches Stück vor Stück genau examiniren, und alles schadhafte den Förmern ohne Förmerlohn zurückgeben, solches entzweyschlagen und wieder auf den hohen Ofen geben. Damit nun

§. 20.

Dieses vermieden werde; so hat der Förmer kein Gußwerk, weder in Lehm, noch in Sand zu machen, wenn er dazu das Eisen im Ofen nicht tüchtig findet.

§. 21.

Ist die Scheidung des Sandes vom Eisenstein eines von den wesentlichsten Mitteln, ein vollkommen gutes, zum Verschmieden taugliches Roheisen für die Frischfeuer zu erhalten; dahero müssen die Hüttenbediente, nebst dem hohen Ofenmeister mit der größesten Sorgfalt dahin sehen, daß der Masselgraben jederzeit mit seinem Kohlengestöbe, und der darinn befindliche Formsand sich nicht an das fließende Eisen anlegen könne, anderer gestalt durch wenige Aufmerksamkeit sich so viel Sand an die Gassenstücke anlegen würde, als, mit vieler vorhero angewandten Sorgfalt, von dem Eisenstein kaum abgeschieden werden können.

Digitized by Google

§. 22.

Muß vor Absendung des Roheisens an die Hammerwerke, von dem Schlackenführer der sich am Roheisen angesetzte und eingebrannte Sand, noch vor dem Abwiegen desselben weggeschaffet werden.

§. 23.

Die abgestochene Gänse, ehe sie nach den Hammerwerken gebracht werden, sind wohl abzuklopfen, damit die dürren Spitzen mit dem Waschеisen wiederum eingeschmolzen werden können, und nicht durch den Transport verloren gehen.

§. 24.

Das Abklopfen muß der, so die Arbeit vor dem Feuer verrichtet, besorgen, und wenn

§. 25.

Dieses geschehen und jede Gans gewogen, muß selbige mit der durchlaufenden Blasenummer bezeichnet, und alsdann erst in das Waarenlager gebracht werden.

CAPUT V.

Von Frischfeuern und Staabhämmern.

§. 1.

Wird festgesetzt, daß die alte und unbrauchbare Ammunition nicht weiter denen Frischfeuern zugesetzet, sondern, wenn sie zuvor in Stücken gesprengt oder geschlagen worden, mit dem Eisenstein dergestalt wieder auf den hohen Ofen gebracht werde, daß auf eine Gicht ein Achtel oder ein Viertel Centner komme.

§. 2.

Und wie Unser ernster Wille und Befehl ist, daß, bey der guten Qualität der Schmelzmaterialien, auf Unseren Hüttenwerken alle Sorten von Staabschienen, Pflug-Modell, Flach, Zayn und Reckeisen von vollkommenster und dem besten ausländischen Eisen gleichkommender Güte angefertiget und im Publico verkaufet werden sollen; so müssen die Frisch- und Staabschmidte durch fleißige und redliche Arbeit bey dem Frischen und Ausschmieden, theils durch öfteres und gehöriges Aufbrechen, theils aber mit einem der Natur des Roheisens angemessenen Feuerbau, dem Eisen alle mögliche Bonität, deren es nur fähig ist, geben, und so wenig, wie möglich, Kalk bey dem Frischen gebrauchen.

§. 3.

Bey dem zeithero angenommenen Abgang von drey Achtel vom Staab- und zwey Siebentheil beym Frischeisen soll es vor der Hand sein Bewenden behalten; jedoch verstehet es sich von selbst, daß die Hammerschmidte die Theile rechtschaffen gahr machen und gehörig im Feuer halten, nicht aber, wie es aus gewinnsüchtigen Absichten geschehen könnte, die Luppen halb roh ausschmieden, und solchergestalt schlechte und unvollkommene Waaren aus an sich guten Materialien abliefern.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Der Zainschmidt ist schuldig, das gehörige Gewicht nach dem Abgang von acht Pfund auf den Centner wieder zu liefern, und gute Kaufmannswaare zu verschaffen, soll aber nicht was schlufrig und unganz, vielweniger untüchtige Stücke in die Mitte einbinden.

§. 5.

Das Waseisen, sobald einige Centner fertig und rein ausgewaschen, soll nicht, wie es zeithero geschehen, den Hammerschmidten zugemessen, sondern abgewogen werden, damit selbige es in Zeiten bey anderen grossen Roheisen mit verbrauchen können, und solches nicht einige Wochen oder gar Monate zum Schaden liegen bleibe, verroste und verderbe.

§. 6.

Und wie Wir zu der Rechtschaffenheit eines jeden christlichen und ehrliebenden Hammermeisters das allergnädigste Zutrauen haben, daß er dem zu leistenden Eide in allen Stücken nachkommen, und sich keiner von ihnen der höchststrafbaren Eisen- und Kohlenverpartiererey und dessen heimlichen Verkaufs theilhaftig machen werde; so befehlen Wir auch, daß die Meister nicht nur auf ihre Bursche hierinn ein wachsames und genaues Auge halten, und bey dem geringsten Verdacht solches der Factorey zu näherer Untersuchung anzeigen, sondern auch sich niemand unterstehen soll, von den Hammerschmidten, deren Burschen, auch den Ihrigen einiges Eisen zu erkaufen, vielmehr solches denen Factoreyen gleich zu offenbaren, da dann im Betretungsfall, sowohl der Verkäufer, als Käufer, wie öffentliche Diebe mit Vestungsarbeit, auch den Umständen nach noch härterer Strafe, belegt werden sollen.

§. 7.

In Ansehung der Kohlen und deren sparsamen Gebrauch, befehlen Höchstdieselbige denen Hammerschmidten, sich hierinn aller nur möglichen Menage zu befleißigen, die Kohlen nicht unnöthiger Weise zu verbrennen und solche mit verschwenderischen Händen ohne Nutzen zu verbrauchen; vielmehr ist Unser ernster Wille und Befehl, daß überall die kleinen und geschlossenen Frischfeuer eingeführet werden sollen, als wodurch nicht allein eine grosse Kohlenersparung bewürket, sondern auch das Eisen selbst um ein merkliches verbessert wird.

§. 8.

Denen Frischern, welche solcher nützlichen Verfahrungsart noch nicht kundig sind, sollen hierinn umständliche Anweisungen gegeben, und diejenigen Frischmeister, welche sich hierauf nicht appliciren und die ihnen vorgeschriebene Methode, da sie zu ihrem eigenen Besten mit ist, nicht befolgen wollen, fernerhin auf denen Frisch- und Staabfeuern nicht beybehalten werden.

§. 9.

Gleichergestalt wollen Wir vor der Hand es bey dem zeitherigen Schmiedelohn bewenden lassen, und da solches viel höher, als in auswärtigen Landen gesetzet ist, und also

Digitized by Google

die Hammerschmidte bey einer fleißigen Arbeit genüglich und reichliches Auskommen haben; so sind selbige auch dagegen schuldig, alle Sorten von Staabeisen, wie solche von den Factoreyen bestellet werden, sauber, eben und gleich auszuschmieden, auch die Stäbe an den Enden abzuschweissen. Was hingegen die etwa bestellten grösseren Sorten von Modell und Chabelon-Eisen betrift, so soll denen Hammerschmidten, nach Beschaffenheit der mehreren und schwereren Arbeit, jedesmal ein verhältnißmäßiges höheres Schmiedelohn zugebilliget werden.

§. 10.

Sämtliches Staabeisen muß, ehe solches denen Hammerschmidten abgenommen und in das Magazin geschaffet wird, auf das schärfste durch Biegen und Werfen probiret, und nur das probemäßige gestempelt, das Brucheisen aber verzähnet, und durch ein abermaliges Glühen zu Gute gemachet werden, welches denen Hüttenbedienten hierdurch auf das ernstlichste und gemessenste um so mehr wiederholentlich anbefohlen wird, als durchaus keine andere, als vollkommen brauchbare Eisenwaaren in das Publicum kommen und verkaufet werden sollen.

§. 11.

Ein jeder Hammermeister ist schuldig, die ihm überlieferte Hüttengeräthschaften in brauchbarem Stande zu erhalten, als wofür auch jedwedem Hammerwerk die festgesetzte Reparaturgelder bezahlet werden. Daferne aber die alten Geräthschaften durch den langen Gebrauch keiner Reparatur mehr fähig sind, und es nöthig ist, ganz neue anfertigen zu lassen; soll den Hammerschmidten, wie bishero geschehen, ein billigmäßiges Arbeitslohn, wenn die Geräthschaften solide und dauerhaft gemachet, auch bey dem Gebrauch dergestalt gefunden worden, ausgezahlet werden.

§. 12.

Damit auch bey dem Schmieden kein ungebührlicher Aufenthalt durch Verzögerung der Reparaturen, am Schmiedegeräth und umgehenden Zeuge entstehen möge; so ist bereits oben verordnet und festgesetzet, und wird hierdurch nochmalen verordnet, daß allemal ein genugsamer Vorrath von trockenem Holz angeschaft werden, und nebst denen Geräthschaften, an Hammer, Amboßen ꝛc. vorräthig seyn soll; wie dann auch sämtliche Hüttenleute das Geräthholz möglichst schonen und nicht unnützlich zerschlagen müssen.

§. 13.

An sämtlichen Hammerwerken sollen die Hammerschmidte Sonntags Abends um 10 Uhr zu arbeiten anfangen, und die ganze Woche hindurch, bis des Sonnabends gegen Mittag, ohnabläßig continuiren, alsdann bey der Schicht das in der Woche gefertigte Eisen abgewogen, probiret und in das Magazin geschaffet werden muß.

§. 14.

Sollten die Frischer und Hammerschmidte diesem nicht pünctlich nachleben und zur gesetzten Zeit zu arbeiten nicht anfangen, sondern sich bey denen eingerissenen Misbräuchen nach

Digitized by Google

nach 10 Uhr, oder gar später, in den Bierhäusern betreten lassen, und dem schändlichen Trunk nachgehen, welcher sie nicht allein zur Arbeit, sondern auch zum Gehorsam unfähig machet, soll der Hammerschmidt zum erstenmal in einen Thaler, und der Schenkwirth in eben so viel Strafe verfallen seyn, welche zur Hüttenarmencasse eingezogen werden soll. Daferne aber diesem Unwesen dadurch nicht abgeholfen, und einer und der andere von denen Hammerschmidten ein Handwerk von dergleichen widernatürlichem Vollsaufen machen würde; soll derselbe als ein incorrigibler und unnützer Mensch von dem Hüttenwerk gejaget werden.

§. 15.

Der Controlleur hält mit jedem der Hammermeister ein Buch, worinn wöchentlich verzeichnet werden muß, was ein jeder Meister für Materialien an Roheisen, Flußkalk, Kohlen und sonsten erhalten, und was davon für Eisenwaaren hinwiederum abgeliefert worden; in solchem Buch muß zugleich verzeichnet werden, was ein jeder, nach den festgesetzten und vor der Hand noch beyzubehaltenden Principiis, ausgeschmiedet hat.

§. 16.

Ausser den bey jedem Gedinge zu bestättigenden, oder von neuen zu determinirenden Douceurgeldern, wird auf keinem Hammer etwas weiter bezahlet, wenn entweder der Stillstand im Sommer durch Wassermangel entstehen sollte, oder aber im Winter wegen Frostes nicht zu vermeiden ist, den einzigen auf Unseren Hammerwerken aber wohl niemalen sich ergebenden Fall ausgenommen, wenn die Hüttenarbeiter auf Roheisen und Kohlen feyren müssen, da dann auf jedem Hammer wöchentlich fünf Thaler Wartegeld ausgezahlet werden sollen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß auch diese Wartegelder wegfallen, wenn in demselben Jahr vierzig complette Wochen gearbeitet worden.

CAPUT VI.

Von den schwarzen und weissen Blechhämmern.

§. 1.

Die schwarzen Sturz- und Salzpfannenbleche sollen aus vollkommen biegsamem, und weder kalt- noch rothbrüchigem Eisen angefertiget werden, zu welchem Ende allemal hiezu das beste Eisen genommen, und das alte Schmiedeeisen, nebst den Blechabschütteln, in besondere Rennfeuer eingeschmolzen und zu Blechstäben ausgeschmiedet werden muß.

§. 2.

Dieses Einschmelzen verrichten die Blechschmidte, und wie denenselben ein hinlängliches und reichliches Lohn ausgesetzet worden; so ist es dagegen auch ihre Schuldigkeit, die Stäbe durchaus ganz, das ist, ohne Risse und Streifen, auszuschmieden, und wenn solche beym ersten Zängen nicht völlig gerathen, selbige nochmals zu überschweissen, weil anderergestalt die in den Stäben befindliche Risse und unganze Stellen beym Breiten der Stürze durch die ganze Blechtafel gehen, wodurch zum Nachtheil Sr. Königlichen Majestät höchsten Interesse, viel Ausschuß und also Schaden entstehet.

Digitized by Google

§. 3.

Die Sturzbleche müssen durchweg eben und gleich geschmiedet werden, auch weder rißig, noch schiefrig, sondern sowohl in der Mitte, als an den Enden von egaler Stärke seyn. Und wie die schwarzen Sturzbleche zu dem mannigfaltigen Gebrauch sich kalt lochen, biegen und falzen lassen müssen, Unser ernster Wille und Befehl es auch ist, daß aus den guten Materialien nicht andere, als vollkommen gute Bleche gefertiget und dergestalt im Publico verkaufet werden sollen; so müssen die Stürzen durch Fahrläßigkeit der Blechschmidte nicht verbrannt, sondern mäßig gewärmet und nach dem letzten Breiten nochmals ausgeglühet werden.

§. 4.

Die Blechschmidte, wenn sie die Zängen aus dem Feuer heben und selbige unter den Hammer bringen, müssen solche nicht auf die Erde hinschleppen, sondern gleich tragen, damit das Kohlengestübe zum Schaden der Bleche nicht heraus falle.

§. 5.

Nach Beschaffenheit des Eisens wird von fertigen Stäben beym Blechschmieden höchstens achtzehen Pfund Abgang paßiret. Mit denen ihnen anvertrauten Eisen und Kohlen müssen sie redlich und rechtschaffen umgehen, solches zu dem bestimmten Behuf anwenden, sich aber keinen heimlichen Verkauf derselben oder der Bleche zu Schulden kommen lassen, bey unausbleiblicher Bestungs- auch den Umständen nach, noch härterer Strafe, gegen den Käufer und Verkäufer.

§. 6.

Die gewöhnlichen Sturzbleche sollen in der Art ausgeschmiedet werden, daß 18 bis 28 Tafeln, nach dem abgeeickten Maaße einen Centner ausmachen; dieselben müssen winkelrecht beschnitten und durchaus von gleich guter Qualität und Stärke seyn, welches die Hüttenbediente auf der Scheerbank sogleich zu bemerken und den Blechschmidten hierunter nicht nachzusehen, vielmehr selbige anzuweisen haben, die ungleichen Tafeln noch einmal zu überschmieden, bis dahin aber ihnen kein Schmiedelohn auszuzahlen.

§. 7.

Und da die Salzpfannenbleche für Unsere Salzcoctüren ebenfalls auf den Werken in Bestellung gegeben, auch nach den eingesandten Probetafeln bereits einige Vorräthe angefertiget worden; so hat es dabey ferner sein Bewenden, und müssen die Blechschmidte jedesmal zu Erhaltung des vorgeschriebenen accuraten Maaßes und Gewichtes der Boden- und Borthentafeln, die Stäbe besonders dazu schmieden, und in keinem Stück von den Modells einer jeden Coctur abgehen, es sey denn, daß sie durch ein egaleres schmieden die Muster übertreffen.

§. 8.

Wenn die Sturz- und Salzpfannenbleche bey der Abnahme vorschrift- und probmäßig befunden worden, sind solche mit dem Stempel des Hüttenwerks zu bezeichnen, und demnächst

Digitized by Google

demnächst Centner und halbe Centner weise, in Bunden mit Weiden oder anderen Holzbänden zu binden, und solchergestalt im Magazin abzuliefern.

§. 9.

Das Dünneisen zu den weissen Blechen soll aus Luppenstücken gefertiget, und letztere mit Abschnittel aus dem Zinnhause und von der Scheerbank mit eingeschmolzen werden, damit die weissen Bleche ebenfalls eine vollkommene Geschmeidigkeit bekommen, und weder von den Ecken, noch sonsten spröde Stellen behalten. Daferne dem Frischer die Luppenstücke so gut gerathen, daß selbige ohne eingeschmolzen zu werden, sogleich ergänzet und zu Blechstäben ausgeschmiedet werden können; so kann dieses zwar zu Vermeidung des mehreren Abganges beym Einschmelzen geschehen, es müssen aber die Hüttenbediente sowohl, als die Blecharbeiter vollkommen überzeuget seyn, daß die daraus gefertigte Bleche nicht spröde werden, anderer gestalt solches nicht zu verstatten, sondern schlechterdings das Frischeisen mit Blechabschnittel eingeschmolzen werden muß.

§. 10.

Bey Abnahme des Dünneisens in der Hütte muß mit Genauigkeit dahin gesehen werden, daß alle Blätter gleich, eben, und nicht beulicht geschmiedet sind; die fehlerhafte Tafeln sind denen Blechmeistern sofort auszuwerfen, und sollen hinführo auf ein Doppelschock Dünneisen nicht mehr, als drey Stürze paßiret werden. Sollte sich im Zinnhause ergeben, daß über die benannte drey Stürze ein mehreres im Doppelschock eingeleget worden; soll denen Blechschmidten nur das halbe Schmiedelohn für das Doppelschock bezahlet werden.

§. 11.

Die Hüttenbediente sollen darauf halten, daß die Stürze nicht kurz abgesetzet, sondern von den Blechschmidten hinführo Creutzbleche, als welche einen stärkern Abgang, wie die Foder- und Senkler haben, abgeliefert werden müssen.

Und damit dieses nicht dem Willkühr der Blechschmidte allein überlassen werde; so wird hiermit festgesetzt, daß ein Doppelschock Dünneisen nach dem gebräuchlichen Hüttenmaaße beschnitten, zwey und funfzig, bis vier und funfzig Pfund wiegen soll.

§. 12.

In Ansehung des Schmiedelohns für die schwarzen und weissen Bleche, hat es vor der Hand bey dem bisherigen, und bis ein anderes festgesetzet wird, sein Bewenden, und ist Unser ernster Wille und Befehl, daß bey dem reichlichen Lohn ein jeder Arbeiter rechtschaffen seine Schuldigkeit thun, und durch Waaren von untadelhafter Güte das leisten soll, was anderwärts bey weit geringeren Löhnen geschiehet.

§. 13.

Sonsten sind die Blechschmidte, so wie alle übrige Hammerschmidte, schuldig, die ihnen überlieferte Hüttengeräthschaften in brauchbarem Stande zu erhalten; wobey jedoch den weissen Blechschmidten jährlich zwey neue Uhrwellhammer paßiren, und ihnen zu denen determinirten Preißen, bey freyen Materialien, bezahlet werden.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Uebrigens werden die Blechhammermeister auf ihren zu leistenden Eid verwiesen, und findet alles dasjenige, in Ansehung der Kohlen-Menage der Schmiedegeräthschaften, des Schirr- und Nutzholzes, auch sonst bey den Blechhämmern statt, was generaliter bey den Staabhämmern bereits verordnet worden.

CAPUT VII.

Von der Verzinnerey, auch dem Packen und Zeichnen der Bleche.

§. 1.

Der Verzinner soll, bey dem Beschneiden der dünnen Bleche, alle schadhafte, schiefrichte und mürbe Tafeln zum schwarzen Ausschuß werfen, und weder aus Nachlässigkeit, noch Gefälligkeit für die Blechschmidte, seine Pflicht und die ausdrücklichen Befehle vergessen, indem nicht zugegeben werden kann, daß die theuren und kostbaren Materialien zur Verzinnung auf spröde und zum Gebrauch untaugliche Bleche so zu sagen verschwendet werden, vielweniger sich eine Untreue zu Schulden kommen lassen, in welchem Fall er nach den Gesetzen, als ein Meineidiger und Dieb, bestrafet werden soll.

§. 2.

Dem Verzinner werden die Materialien an Zinn, Talch und Beitze ꝛc. auf sein Gewissen und seinen abzuleistenden Eid, zu ihrer eigentlichen und wahren Bestimmung anvertrauet, jedoch wird hierdurch ausdrücklich festgesetzet und geordnet, daß auf ein Faß ordinaire Creutz- und Foderblech, zu vierhundert und funfzig Blatt, nicht mehr, als höchstens dreißig hiesige Pfunde Zinn paßiren, und wird demselben hierinn alle nur mögliche und ersinnliche Menage und pflichtmäßige Treue, so wie den Hüttenbedienten die genaueste schuldige Aufsicht, hiemit auf das gemessenste anbefohlen.

§. 3.

Das Zinneisen soll ganz, und nicht halb gebeitzet, auch hinlänglich gescheuret werden, damit solches überall das Zinn annehme und nicht fleckigt werde.

Imgleichen müssen die Tafeln nur einen Abwurfsaum von der Breite eines halben, höchstens drey viertel Zolles haben, und daneben beym Weißwischen sorgfältig behandelt werden, daß solche einen vollkommenen Spiegel erhalten.

§. 4.

Müssen die Bleche in der Pfanne auf der hohen Kante dergestalt stehen, daß sie kaum einen halben Zoll aus dem Zinn heraus ragen, indem hieraus der Vortheil entstehet, daß bey dem Herausziehen das Zinn glätter abläuft, und die Ungleichheit vermieden wird.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Die Pfanne muß jederzeit mit Zinn voll erhalten werden, und selbiges mit Talch überall bedecket seyn, damit dadurch die Einäscherung des Zinnes und die vielen Knoten an den Blechen verhindert werden.

§. 6.

Die Zinnschlacken verbleiben dem Werke, und müssen zum Besten desselbigen ausgeschmolzen werden.

§. 7.

Sämtliches weisses Blech wird in Fässern zu vierhundert und funfzig Blatt gepackt, und soll der Verzinner dafür einstehen, daß eine Garnitur weisse Bleche ein Drittheil Creutz und zwey Drittheil Foder, nicht mehr als 6 Centner, oder ein Faß Creutz zu vierhundert und funfzig Blatt, einen und drey Viertheil Centner, und ein Faß weisser Ausschuß, worinnen Creutz- Foder und Senkler durch einander gepackt, zwey Centner wiegen müssen, wohingegen die Senkler, nach auswärtigem Hüttenbrauch, in Fässer zu sechshundert Blatt zu packen sind.

§. 8.

Die schwarzen dünnen Creutz- und Foderbleche müssen nicht allein rein gescheuret werden, sondern auch blau angelaufen seyn, damit solchen, bey der inneren Bonität, auch das äussere Ansehen verschaffet werde. Wie denn auch

§. 9.

Solche ebenfalls, wenn sie gehörig beschnitten worden, in Fässern von vierhundert und funfzig Blatt, die Ausschußbleche aber unbeschnitten, wie solches auf auswärtigen Blechhütten gewöhnlich, gepacket werden.

§. 10.

Wenn die Bleche gepacket, müssen die Fässer mit denen bereits vorgeschriebenen Zeichen gebrannt und marquiret werden, und sowohl die Hüttenbediente, als der Verzinner dafür haften, daß hierunter keine Irrungen vorgehen, sondern ein jedes Faß die Sorte Blech halte, welche nach dem eingebrannten Zeichen darinn seyn soll.

§. 11.

In Ansehung des Zinnerlohns wollen Wir es ebenfalls vor der Hand auf dem bisherigen Fuß bewenden lassen, jedoch ist Unser Wille und Befehl, daß der Zinner es weder an Mühe, noch Fleiß ersparen lasse, den Blechen eine vollkommene Verzinnung zu geben; als wozu die Hüttenbedienten denselben durch fleißige Aufsicht noch mit anhalten müssen.

Digitized by Google

CAPUT VIII.

Von der Köhlerey, und dem Holzschlage.

§. 1.

Da es durch die Erfahrung genugsam bestättiget ist, daß so wenig aus ganz grünem, als gar zu lange gelegenem und angefaultem Lagerholze gute und zum hüttenmäßigen Betrieb vollkommen brauchbare Kohlen erfolgen; so soll auf jedesmalige Anweisung derer Forstbedienten des Reviers ein genugsamer Vorrath von gutem Kohlenholze in den Kohlhaynen in Zeiten aufgeschlagen werden.

§. 2.

Die beste Zeit zum Holzfällen fänget sich im December an, und endiget sich Ausgangs Februarii, indem das Holz alsdann am besten austrocknet; der Hütteninspector muß diese Zeit wohl beobachten, und vorerwehnte drey Monate über, so viele Holzschläger, als derselbe nur bekommen kann und erförderlich sind, anstellen, damit, wo möglich, in dieser Zeit so viel Holz geschlagen, oder wenigstens gefället werde, als zu Betreibung des Hüttenwerks das Jahr über erförderlich, massen solches dadurch nicht allein einen guten Vortheil erhält, sondern auch die Holzschläger, weilen anderwärts alsdann wenig zu thun ist, am besten zu bekommen sind.

§. 3.

Der Contwolleur oder Hüttenschreiber muß auch nicht gestatten, daß die Holzschläger bald hie, bald da, Bäume, so etwa nicht gut spalten, stehen lassen, sondern sie müssen alles zum Verkohlen ausgesetzte Holz nach einander, so wie es stehet, fällen.

§. 4.

Durch das zeitherige voneinander Schroten und Kürzen der Stämme vermittelst der Aexten ist vieles Holz unnöthiger Weise in die Späne gehauen worden, welches so wenig dem Forst, als den Werken, noch sonsten jemanden zu gute gekommen. Es wird also hierdurch ein vor allemal festgesetzet, daß hinführo das für die Hüttenwerke aufzuschlagende Kohlholz, nach seinem richtigen Maas, sämtlich gesäget und demnächst gespalten werden soll; und,

§. 5.

Damit solches um so leichter eingeführet und allgemein gemachet werde; so soll, wenn wegen des jährlichen Holzschlages mit ganzen Dorfschaften und Gemeinden contrahiret wird, denenselben eine Anzahl tüchtiger Sägen vom Hüttenwerk überliefert, und der Werth derer Sägen den Holzschlägern successive vom Schlägerlohn abgezogen, mithin der Vorschuß dadurch der Hüttencasse wieder vergütiget werden.

§. 6.

Und wie zeithero sämtliches Kohlenholz eigentlich in Hüttenklaftern, zu sechs Fuß hoch, sechs Fuß lang und sechs Fuß breit, aufgeschlagen worden; so soll es zwar dabey annoch verbleiben, indessen

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Da das sechs Fuß lange Kohlenholz eben kein gutes Maas ist, indem es wenig Wechsels in die Meiler kommen, und das Feuer zum öfteren aus dem Kopf des Meilers tritt, also dazu ein geschickter Köhler erfordert wird; so ist, wo möglich, die Einrichtung zu machen, daß das Kohlenholz, so, wie es bishero bereits mit dem ästigen Holz und demjenigen, so nicht reissen wollen, gehalten ist, künftighin vierfüßig dergestalt geschlagen werde, daß nach dem cubischen Inhalt drey Klaftern vierfüßig Holz, zwey Klaftern sechsfüssiges ausmachen und dergestalt bezahlet werden.

§. 8.

Alle Sonnabend überzählet der Controlleur oder Hüttenschreiber, in Beyseyn des Forstbedienten vom Revier, die in derselben Woche geschlagene und aufgesetzte Klaftern, und schläget bey einer jeden Klafter die unten liegende vier stärkste Kloben mit dem Hüttenhammer auf beyden Seiten an; damit aber solches desto kennbarer sey und in die Augen falle, hat er den Hammer zuweilen anzuschwärzen.

§. 9.

Findet sich, daß das Holz die vorgeschriebene Länge nicht hat, oder nicht gehörig gespalten und gesäget worden; zeiget es der Controlleur oder Hüttenschreiber dem Inspector oder Factor des Werks an, da dann, zur Indemnisation des Werks, dem Holzschläger ein proportionirliches inne behalten wird. Derselbe hat hierinnen niemanden nachzusehen, oder schwerer Strafe unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 10.

Sobald das in einer Woche aufgeklafterte Holz des Sonnabends aufgezehlet worden, fertiget der Controlleur oder Hüttenschreiber darüber eine besondere Wochenrechnung unter gewissen Colonnen an, nemlich die Vor- und Zunamen der Holzschläger, die Zeit, wann sie geschlagen, wie viel Klaftern, und wie viel ihm an Gelde dafür zukommt; diese Rechnung übergiebet derselbe dem Inspector oder Factor, welcher dann die Holzschläger in seiner Gegenwart auszahlet, und die richtige Auszahlung von ihm attestiret wird.

§. 11.

Die ganze Anzahl des mit dem Hüttenhammer marquirten Klafterholzes muß der Controlleur oder Hüttenschreiber alle Woche, oder höchstens alle vierzehen Tage, einmal überzählen, um zu erfahren, ob auch diebischer Weise davon etwas entwendet worden. Findet sich dieses; so muß er nicht eher nachlassen, bis er den Dieb entdecket, welchen er alsdann der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen hat, die dann schuldig und verbunden seyn soll, denselben mit Ernst unverzüglich dahin anzuhalten, daß er die entwandte Klafter mit seinem eigenen Gespann, oder auf seine eigene Kosten, nach dem Ort, wo er sie gestohlen, liefere, überdem aber noch zwey Hüttenklaftern, dem Werk zum Besten, ohne Bezahlung fälle und aufschlage. Wenn aber das Holz nicht mehr vorhanden, muß der Holzdieb, statt einer entwandten Klafter, vier dergleichen schlagen und aufklaftern.

Digitized by Google

CAPUT VIII.

Von der Köhlerey, und dem Holzschlage.

§. 1.

Da es durch die Erfahrung genugsam bestättiget ist, daß als gar zu lange gelegenem und angefaultem Lagerholtzen Betrieb vollkommen brauchbare Kohlen erfolgen; derer Forstbedienten des Reviers ein genugsamer Vorr Kohlhaynen in Zeiten aufgeschlagen werden.

§. 2.

Die beste Zeit zum Holzfällen fänget sich gangs Februarii, indem das Holz alsdann am diese Zeit wohl beobachten, und vorerwehnte derselbe nur bekommen kann und erforderli Zeit so viel Holz geschlagen, oder wenn tenwerks das Jahr über erforderlich, theil erhält, sondern auch die Holzsc am besten zu bekommen sind.

Der Controlleur oder ger bald hie, bald da, Bä alles zum Verkohlen ause

Durch das der Aexten ist vie wenig dem Fors also hierdurch schlagende K werden sol

wen hir F

dem Hüttenplatz gestürzet seyn müssen, bevor solche in die Schuppen einge- damit durch das sich etwan darinn noch verhaltene Feuer kein unglückli- hen möge.

§. 18.

len auf den Werken zu aller Zeit in verschlossenen Schuppen trocken angenommenen Maas ausgegeben, auch darüber genaue Rech-

§. 19.

d Fuhrlohn wird nach Beschaffenheit der Umstände und von den Werken, jährlich reguliret und festgesetzet.

mal ein billigmäßiges Verhältniß mit der Arbeit und ben, das Lohn auch promt ausgezahlet werden soll, nd Fuhrleute ist, allezeit ein richtiges Gemäß abzu- die Kohlenfuhrleute sich keiner anderer, als rich- dienen, die Körbe voll laden, und das eigent- Hüttenplatz abliefern sollen.

20.

nessung der Kohlenkörbe, als welche von ng, öfters vorzunehmen ist, finden sollte, ten; soll für das ganze Fuder so wenig dem ges Schwehler- und Fuhrlohn bezahlet, und in wiederholtem Contravenient ausserdem annoch bestrafet werden.

§. 21.

Weder den Hüttenbedienten, noch Hüttenleuten muß verstattet werden, von den zum Werk gelieferten Kohlen welche in ihre Häuser zu nehmen, sondern die Hüttenbedienten müssen sich mit dem freyen Holze, vor dessen Anfuhr sie selbsten sorgen, die Hüttenleute aber mit Nass- und Lesholz, so sie sich gleichfalls selbsten holen lassen, begnügen, und überhaupt den Hüttenofficianten und Leuten, auch übrigen Einwohnern, keine Kohlen zu brennen verstattet werden, damit den Unterschleifen um so mehr vorgebeuget werde.

CAPUT IX.

Von den bey den Hütten befindlichen Handwerkern.

§. 1.

Müssen sämtliche bey den Hüttenwerken befindliche Handwerker, als: Zimmermann, Balgenmacher, Böttcher und Tischler ꝛc. ehrlich und getreu seyn, nichts entwenden, die ihnen anvertraute Arbeit tüchtig und gut machen, und sich nach demjenigen, was in dieser Ordnung enthalten und auf sie mit gerichtet werden kann, genau achten, oder gewär-

Digitized by Google

§. 12.

Bey Aufzählung der Klaftern, welches in Gegenwart des Forstbedienten vom Revier geschiehet, muß von den Hüttenbedienten und sonsten, durch fleißige Visitationes dahin gesehen werden, daß, zu mehrerer Conservation der Forsten und der Werke, sämtliches brauchbares Holz rein aufgeklaftert werde, und zum Nachtheil der Köhlerey, auch des künftigen Anfluges, die Zöpfe und anderes taugliches kleineres Knüppelholz, zu Bedeckung der Mieler, nicht liegen bleibe.

§. 13.

Die Mielerstätte müssen mit gehörigem Abzuge gemacht, und an keine nasse Oerter angeleget, selbige nicht zu sehr dem Winde exponirt, das Holz recht gesetzet, solche gehörig gedecket und verdichtet, und das Feuer darinn recht regieret werden, damit gahre und gute Kohlen erfolgen, welche auch recht abgekühlet werden müssen, und also der Mieler nicht zu früh aufzubrechen ist.

§. 14.

Wo die Klaftern beysammen stehen und es sich sonsten thun lassen will, müssen die Köhler auf einer Mielerstätte mehr als einmal einsetzen, indem dadurch nicht nur mehrere, sondern auch, wegen des sich gesetzten Bodens, bessere Kohlen, als sonst, erfolgen.

§. 15.

Aus zwey sechsfüßigen Klaftern ist der Köhler schuldig und gehalten, ein grosses Fuder Kohlen zu acht und zwanzig Maas, das Maas zu vier Berliner Scheffel, zu liefern. Und wie die Bonität der Kohlen auf den guten Betrieb der Hüttenwerke einen überaus grossen Einfluß hat, hierbey es aber hauptsächlich auf die Attention und den redlichen Fleiß der Köhler ankömmt; so müssen die Kohlhayne durch die Hüttenbediente fleißig besuchet und die Köhler in genauer Aufsicht gehalten werden, dergestalt, daß solche die Mieler weder übertreiben und dadurch die Kohlen verbrennen, noch Brände und ungahre Kohlen abliefern müssen, in welchen beyden Fällen ihnen die Kohlen nicht abzunehmen, sondern die Köhler anzuhalten sind, die ungahre Kohlen in Brandböcke wieder einzusetzen, den Werth der übertriebenen aber zu erstatten. Wie dann auch, wenn die Köhler sich hierdurch nicht corrigiren, solche abgeschaffet und andere tüchtige und folgsame Leute hierzu angestellet werden müssen.

§. 16.

Auf jedem Hüttenwerk muß ein accurates und geeichtes Probegemäß von vier Scheffel vorhanden seyn, womit bey anzustellender Nachmessung der Kohlen die Fuder zu überschlagen sind.

§. 17.

Keine Kohlen müssen auf den Kohlhaynen ab- und auf die Hüttenwerke gefahren werden, wenn solche nicht vorhero vier und zwanzig Stunden bey den Mielern ausgezogen gelegen und völlig gelöscht sind. So wie auch die Kohlen wenigstens vier und zwanzig Stunden

Digitized by Google

Stunden auf dem Hüttenplatz gestürzet seyn müssen, bevor solche in die Schuppen eingetragen werden, damit durch das sich etwan darinn noch verhaltene Feuer kein unglücklicher Brand entstehen möge.

§. 18.

Müssen die Kohlen auf den Werken zu aller Zeit in verschlossenen Schuppen trocken gehalten, und nach dem angenommenen Maas ausgegeben, auch darüber genaue Rechnung geführet werden.

§. 19.

Das Kohlenschwehlen und Fuhrlohn wird nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung der Kohlenhayne von den Werken, jährlich reguliret und festgesetzet.

Weil aber dieses Lohn jedesmal ein billigmäßiges Verhältniß mit der Arbeit und der Weite der zu leistenden Fuhren haben, das Lohn auch promt ausgezahlet werden soll, mithin es die Schuldigkeit der Köhler und Fuhrleute ist, allezeit ein richtiges Gemäß abzuliefern; so wird hierdurch festgesetzet, daß die Kohlenfuhrleute sich keiner anderer, als richtig befundener und geeickter Kohlenkörbe bedienen, die Körbe voll laden, und das eigentliche bestimmte Gemäß an Kohlen auf dem Hüttenplatz ablefern sollen.

§. 20.

Daferne sich aber bey geschehener Nachmessung der Kohlenkörbe, als welche von den Hüttenbedienten, zu Beybehaltung guter Ordnung, öfters vorzunehmen ist, finden sollte, daß die Körbe das angegebene Maas nicht halten; soll für das ganze Fuder so wenig dem Köhler, als Fuhrmann, einiges Schwehler- und Fuhrlohn bezahlet, und in wiederholtem Betretungsfall der Contravenient ausserdem annoch bestrafet werden.

§. 21.

Weder den Hüttenbedienten, noch Hüttenleuten muß verstattet werden, von den zum Werk gelieferten Kohlen welche in ihre Häuser zu nehmen, sondern die Hüttenbedienten müssen sich mit dem freyen Holze, vor dessen Anfuhr sie selbsten sorgen, die Hüttenleute aber mit Raff- und Leseholz, so sie sich gleichfalls selbsten holen lassen, begnügen, und überhaupt den Hüttenofficianten und Leuten, auch übrigen Einwohnern, keine Kohlen zu brennen verstattet werden, damit den Unterschleifen um so mehr vorgebeuget werde.

CAPUT IX.

Von den bey den Hütten befindlichen Handwerkern.

§. 1.

Müssen sämtliche bey den Hüttenwerken befindliche Handwerker, als: Zimmermann, Balgenmacher, Böttcher und Tischler ꝛc. ehrlich und getreu seyn, nichts entwenden, die ihnen anvertraute Arbeit tüchtig und gut machen, und sich nach demjenigen, was in dieser Ordnung enthalten und auf sie mit gerichtet werden kann, genau achten, oder gewär-

Digitized by Google

tigen, daß dieselben sogleich von den Werken weggeschaffet und andere angenommen werden. Schlüßlichen, und wie Wir Uns vorbehalten, diese Hütten- und Hammerordnung nach vorkommenden Umständen zu vermehren und zu verändern, auch allergnädigst wollen, daß solcher schlechterdings gehörig überall nachgelebet werde; so befehlen Wir dem Bergwerks- und Hüttendepartement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, auch denen Krieges- und Domainencammern, zu verfügen, daß gedachte Hütten- und Hammerordnung gehörig publiciret, auf jedem Werke ein Exemplar öffentlich angeschlagen, auch solche alle Jahre viermal den Hüttenleuten vorgelesen, sie ihrer Pflicht dabey erinnert, und auf deren Befolgung genau gehalten werde. Urkundlich haben Wir diese Hütten- und Hammerordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27sten April 1769.

(L. S.) Friederich.

von Hagen.

Beylage A.

Privilegium für die Hüttenbediente und Arbeiter bey den Königl. Churmärkischen, Pommerschen und Neumärkischen Eisenhütten- und Blechwerken. De dato Berlin den 1sten Nov. 1768.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, aus landesväterlicher Vorsorge, und damit die in Pommern und der Chur- und Neumark entdeckte Eisensteine nicht ohne Nutzen bleiben, sondern zum Besten Dero Königlichen Lande und getreuen Unterthanen angewandt werden mögen, in der Churmark, Pommern und der Neumark Eisen- und Blechhüttenwerke anzulegen, allergnädigst geruhet;

So haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, zu mehrerer Beförderung und Fortgang dieser Dero Landen so sehr nützlichen Werke, die dabey bestellte Bediente und Arbeiter, oder welche noch künftig angenommen werden, mit folgenden Hüttenfreyheiten zu begnadigen, allergnädigst gut gefunden.

§. 1.

Ist Sr. Königlichen Majestät höchster Wille und Befehl, daß alle und jede Arbeiter und Bediente, so bey obgedachten Werken angenommen werden, oder sich dazu von selbst einfinden, nebst den Ihrigen von aller Einquartierung, es sey auf vorfallenden Märschen, oder sonsten, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als: Contribution, Cavalleriegeldern, Hufen- und Gibel-Schoß-Krieges-Metzgeldern, Steuern, Nebenmodis, auch allen anderen Oneribus, sie haben Namen wie sie wollen, und bereits angeleget sind, oder künftig noch angeleget werden, von nun an und zu ewigen Zeiten, so lange als sie Hüttenbediente und Arbeiter seyn, eximiret bleiben sollen; wenn sie aber dienst- und

steuer-

Digitized by Google

steuerbare Güter erhandeln, oder auf andere Art an sich bringen, sind sie schuldig, die darauf haftende Præstanda jedesmal gehörig abzuführen; auch sind mehrerwehnte Hütten-Bediente und Arbeiter, in Ansehung der verbotenen Waaren und sonst, denen Landesgesetzen unterworfen, und müssen, bey der darinn festgesetzten Strafe, keine Contrebande treiben; jedoch sollen die Visitationes, die deshalb auf den Hüttenwerken zu veranlassen nöthig gefunden werden, jederzeit mit Zuziehung des darauf bestellten Factors geschehen, damit um so mehr alle Unordnungen vermieden werden, auch der Factor dafür einstehen, daß keine Contrebande getrieben werde.

§. 2.

Wird den Hüttenbedienten und Arbeitern das Recht und die Freyheit verstattet, dasjenige, so zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft, an Speise, Getränke und sonsten erfordert wird, aus den Städten oder vom platten Lande in Sr. Königlichen Majestät Landen, sich kommen zu lassen, wo sie solches am besten erhalten können.

§. 3.

Sämtliche bey diesen Eisen- und Blechhüttenwerken bestellte Bediente und Arbeiter, als: Factors, Controlleurs, hohe Oefeners, oder Schmelzer, Förmer, Aufgeber, Pöcher, Hammer- und andere Eisen- und Blechschmidte, Steingräber, Köhler, oder wie sie sonst Namen haben, sollen nebst den Ihrigen von aller Werbung gänzlich befreyet seyn und bleiben.

§. 4.

Das Gehalt soll ihnen jedesmal prumt und baar gereichet, und sie keinesweges angehalten werden, wider ihren Willen Lebensmittel oder andere Rechnung statt baaren Geldes anzunehmen, wie solches bey Hütten wohl zu geschehen pfleget, und dadurch den armen Arbeitern ihr sauer verdienter Lohn gewissermassen wieder entzogen wird.

§. 5.

Erhalten sämtliche Hüttenbediente und Arbeiter freye Wohnung und Feuerung, jedoch müssen letztere sich mit Raff- und Leseholz begnügen, und sich solches durch die Ihrigen holen lassen.

§. 6.

Daferne sich ein oder anderer Hüttenbedienter oder Arbeiter, nach Verfließung der mit ihm verdungenen Zeit, nach seiner Heymath oder anderen Landen mit seinem Vermögen, so er mit sich gebracht, oder hernach bekommen und im Königlichen Landen bey der Hütte erworben, begeben will, soll ihm solches frey und ungewehrt bleiben, und von den mit sich nehmenden Sachen oder baarem Gelde kein Abschoß bey seinem Abzuge von ihm gefordert werden.

§. 7.

Wollen Se. Königliche Majestät mehrerwehnte Hüttenbediente und Arbeiter bey diesen ihnen allergnädigst ertheilten Freyheiten und Begnadigungen, wider jedermann, hohen

Digitized by Google

hohen oder niedrigen Standes, mit Nachdruck schützen, und sie jedesmal, wenn sie darinn gekränket werden, in Dero höchste Protection nehmen; dahingegen aber dieselbe erinnert werden, sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdrossene Hüttenbediente und Arbeiter stets zu beweisen, auch nach der ihnen zu publicirenden Hüttenordnung oder Reglement genau zu achten.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 1sten Nov. 1768.

(L. S.) Friederich.

v. Hagen.

Beylage B.

Eid eines Hüttenofficianten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren und leiblichen Eid, daß ich bey dem Königlichen Hüttenwerk (Hammerwerk) zum N N. angenommen und bestellet worden, ich Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn, Dero allerhöchstes Interesse nach meinem äusserſten Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel mir nur immer möglich seyn wird, abwenden, mein Amt mit aller Treue und unermüdetem Fleiße verrichten, und nicht allein dasjenige, was in der Hütten- und Hammerordnung anbefohlen worden, in allen Stücken beobachten und deme nachleben, sondern auch, was mir von dem vorgesetzten Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Directorii aufgetragen wird, mit unverletzter Treue und Unverdrossenheit auf das beredteſte erfüllen und schuldige Folge leisten, auch mich überhaupt so aufführen will, wie es einem ehrlichen, gewissenhaften und fleißigen N. N. eignet und gebühret; so wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Beylage C.

Eid eines Hüttenarbeiters.

Nachdeme ich bey dem Hüttenwerk (Hammerwerk) zum N. N. angenommen und bestellet worden; so schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren und körperlichen Eid, daß ich alles dasjenige, was mir zu thun oblieget, mit aller Treue und Fleiß verrichten, Schaden und Nachtheil, meinem äusserſten Vermögen nach, getreulich abwenden, dasjenige, was in der Hütten- und Hammerordnung befohlen ist, fest und unverbrüchlich halten, den mir vorgesetzten Bedienten allen gebührenden Gehorsam leisten, und dasjenige, was mir von ihnen zu thun aufgegeben wird, getreulich, ohne Widerrede verrichten, alles, was zur Beförderung und Aufnahme des Hüttenwerks (Hammerwerks) gereichet, wahrnehmen, und mich überhaupt so aufführen und betragen will, als einem getreuen und ehrlichen N. N. eignet und gebühret; so wahr ꝛc.

Hut

Digitized by Google

Hut und Weide.

Königlich-Preußisches Rescript an das Cammergericht und die hiesige Krieges- und Domainencammer, daß die Hütungen auf denen Wiesen in dem Frühjahr ohne Ausnahme gänzlich abgestellet, hingegen in dem Herbst, ratione termini a quo, also eingeschränket werden soll, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzungen, Heu und Grummet von seiner Wiese zu ziehen, und hiernach die zur Aufhebung der Gemeinheiten bestellte Commissarios zu instruiren, und darnach die Wiesenbehütung festzusetzen. De data Berlin den 19ten May 1770.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in dem Edict vom 21sten October 1769 sattsam zu erkennen gegeben worden, daß dessen hauptsächlichster Gegenstand auf mehrere Beförderung des Wiesenbaues gehe; diesem Endzweck stehet aber, als ein allgemeines Hinderniß, die fast durchgängig eingeführte Frühjahrsbehütung derer Wiesen mit dem Vieh entgegen, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Grasbau unwirthschaftlich genutzet, sondern auch die Wiesen durch Eintrettung des Viehes bey nassem Wetter beschädiget, hingegen bey den hohen Wiesen durch das frühzeitige Abbeissen des Grases, die junge Graswurzeln ungemein verletzet, auch zu fernerem gedeihlichem Wachsthum untüchtig gemacht, und in ihrem Ertrag gar sehr zurück gesetzet werden, und beyderley übeler Erfolg ist, sonderlich im Frühjahr, unvermeidlich. Ihr habt dannenhero die zu Aufhebung der Gemeinheiten bestellten Commissarios zu bedeuten, nicht weniger euch selbst bey diesem Geschäfte zu eurer Direction als ein principium regulativum dienen zu lassen, daß die Hütungen auf den Wiesen in dem Frühjahr ohne Ausnahme gänzlich abgestellet, in dem Herbst hingegen ratione termini a quo also eingeschränkt werden müssen, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzung an Heu und Grummet von seiner Wiese zu ziehen. Wenn es aber sumpfigte Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbst ganz und gar unterlassen werde. Wo Dienstbarkeitsrechte vorkommen, welche die Behütung derer Wiesen insgemein, besonders im Frühjahr, bis zu dem sonst wohl gewöhnlichen Termin Alt-Walpurgis begründen, da hier eigentlich der Fall vorwaltet, daß die Servitut dem leidenden Theil mehr Schaden, als dem Geniesenden Vortheil bringet, und der Landescultur nachtheilig ist, muß nach dem Edict vom 21sten October 1769 und dessen §. 2. hierüber ein Aequivalent ausgemittelt werden. An anderen Orten, wo es nicht auf Servituten ankommt, sondern die Behütung der Wiesen nur mit der übrigen Hütungsgewohnheit zusammenhängt, und ein Erfolg davon ist, müssen die Commissarii die Wiesenhütung vorgedachtermassen abschaffen, und im Herbst der Anfang der Wiesen-

Digitized by Google

hütung auf eine solche Zeit, da der Eigenthümer die völlige Nutzung der Wiesen an Heu und Grummet, oder Nachmäh gewonnen, festsetzet, daneben aber solche Modalitäten ausmitteln, wodurch denen Bauern das nöthige Futter auf dem Stall geschaffet werde, um der Wiesenhütung entbehren zu können; als zu welchem Behuf das schicklichste seyn wird, daß ein proportionirter Theil des Feldes zum Anbau guter Futterkräuter abgesondert werde.

In allen Fällen haben also Commissarii die quæstionem an? als entschieden anzunehmen, und nur billige und geschickte Modalitäten zu deren Ausführung auszumitteln.

Nach geendigten Geschäften der veranlaßten Hütungsauseinandersetzung, soll an denenjenigen Orten, wo solche nicht zu Stande gebracht werden können, durch gesetzliche Verordnungen die schlechterdings schädliche Behütung derer Wiesen im Frühjahr, und zur Unzeit zu denen Herbstmonaten, wie auch überhaupt sumpfigten Wiesen, sowohl in denen Herbstmonaten, als im Frühjahr, abgestellet werden, dessen es jedoch für diejenigen, so sich über die Wiesenhütung dergestalt auseinandersetzen, daß ein jeder Eigenthümer mit seinen Wiesen zu disponiren völlige Freiheit behält, ohne durch die einem Fremden zustehende Servitut darinnen gehindert zu werden, nicht bedürfen wird.

Uebrigens habe ihr diese Verordnung, damit sie desto besser zu derer Interessenten Wissenschaft komme, dem Druck zu übergeben und gewöhnlichermassen zu publiciren. Sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin den 19ten May 1770.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Bärenthal. v. Münchhausen.
v. Derschau. v. Zedlitz.

An das Cammergericht und hiesige Kriegs- und Domainencammer.

Digitized by Google

Manufacturen.

Königlich-Preußisches Edict wegen einzuführender Befreyung des Wollhandels und Anschaffung eines beständigen Fonds zu Bonificationen und Beyhülfe der einländischen Fabriken vermittelst Einrichtung einer Fabrikensteuer vom Weitzenmehl. De dato Berlin den 27sten Junii 1769.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem Wir beständig Unsere Landesvätterliche Sorgfalt dahin gehen lassen, daß bey Einhebung derjenigen Abgaben, welche zu Unterhaltung des Staats und gemeinen Wesens allemal unentbehrlich sind, diejenige Mittel ausgesucht werden, so am wenigsten beschwerlich fallen können, und welche dergestalt beschaffen sind, daß die Last mit Gleichheit übertragen, und also vertheilet werde, damit dem ärmeren Theil derer Mitbürger die Mittel nicht erschweret werden, sein Gewerbe zu treiben und selbiges zu verbessern, vielmehr aber solches dadurch zu erleichtern, daß die einländische Fabriken, als ein Hauptgegenstand der bürgerlichen Nahrung, durch allerhand Bonificationes und Vortheile in den Stand gesetzt werden, sich nicht nur zu erhalten, sondern auch, durch bessere und wohlfeilere Arbeit, einen beständigen Vorzug für denen ausländischen zu behaupten; und dann zu diesem Ende unter andern, in dem sub dato den 11ten April 1766 wegen anderweitiger Einrichtung der Accise publicirten Provisionaledict festgesetzet ist:

> Daß die Accise von dem zur Mühle gehenden Getreide gänzlich aufgehoben worden, um dadurch das Brodkorn, als die nöthige Bedürfnisse, zum Besten derer Armen völlig frey zu machen;

sich hierbey gefunden habe, daß diese eigentlich nur, nach dem Sinn des Gesetzes, auf das gewöhnliche Brodkorn, von Rockenmehl gehende Verordnung, zugleich auf das Weitzenmehl, zum Scharren, auch Hausbacken, auch übrigem Gebrauch ausser dem Brauen und Brennen extendiret ist.

Dieses aber veranlasset hat, daß, durch sothane Supprimirung der Accise, weder der Armuth eine wesentliche Hülfe zufließet, noch auch einmal dem übrigen Publico im Preiße des Weitzenbrods einige merkliche Verminderung geschaffet werden können;

Wir deshalb allergnädigst beschlossen und gut gefunden haben, hierüber eine solche Veränderung zu treffen, daß statt eines nicht zu vermerkenden Nachlasses bey dem Weitzenmehl durch die Wiedereinführung einer gemäßigten Abgabe vom Gemahl des Weitzenmehls, ein beständiger und nöthiger Fond aufgebracht werde, um dadurch den woll- und

keinen Fabriken, als woran dem Lande hauptsächlich gelegen, und wovon so viel tausend Arbeiter ihren Unterhalt finden, allenthalben, wo es nöthig, dergleichen Beyhülfe zu geben, damit der Absatz der Fabricatorum in beständigem Gange bleiben, und keine verderbliche Unterbrechung desselben führohin entstehen könne. Wir verordnen und setzen deshalb hierdurch fest, daß künftig

§. 1.

Zwar vor wie nach, die Eingangsaccise von allem Weitzen, so ungemahlen zu denen Städten gebracht wird, völlig aufgehoben bleiben, und es in Absicht dieses, nach Unserem provisorischen Edict vom 11ten April 1766 unverändert belassen werden soll, dergestalt, daß beym Eingang des Weitzen, eben wie von dem übrigen Getreide, in denen Thoren ein mehreres nicht erhoben werde, als diejenige vier Pfenninge Umschütte- und Visitationsgeld, welche zur Berechnung Unserer Generalaccise- und Zollregie gehören, und da auch Unsere allerhöchste Willensmeinung dahin gehet, auf keinerley Art auf das Weitzenmehl ein mehreres legen zu lassen, als es ehemals ertragen; so ist denen Provinzien Preussen und Halberstadt, wo keine Eingangsaccise ehedem gewesen, der Satz von vier Pfenning pro Scheffel wegen des Umschüttegeldes von der Accise vom Gemahl daselbsten zu decourtiren.

§. 2.

Dahingegen aber bey dem Gemahl, oder dem Eingange des Weitzenmehls, so zum Scharren und Hausbacken, auch anderen Bedürfnissen, ausser dem Brauen und Brandweinbrennen, imgleichen denen Amidonfabriken, als womit es bey jetziger Verfassung bleibet, destiniret ist, die sämtlichen übrigen Abgaben in allen Unseren Provinzien diesseits der Weser, und inclusive Schlesien, wiederum entrichtet werden sollen, welche vormals auf dem Weitzen, nach differenter Beschaffenheit jeder Provinz und Orts, gehaftet haben; wobey sich aber verstehet, daß alles zum Brauen und Brandweinbrennen destinirte Weitzenmalz und Schroot hierunter nicht verstanden wird, sondern in Absicht desselben es lediglich bey denen jetzigen Acciesätzen sein Bewenden hat.

§. 3.

Daß diese Abgabe führohin keinesweges mit der Accise confundiret, noch dahin berechnet werden soll, sondern daß selbige unter dem Namen einer Fabrikensteuer vom Weitzenmehl, durch separate Bediente zu heben und zu berechnen, demnächst aber zu Unserer allerhöchsten Disposition an die Hofstaatscasse abzuliefern sey, um daraus wegen der Fabrikenbonificationen und Beyhülfsgelder die nöthige Vertheilung immediate zu verfügen.

§. 4.

Was den Eingang des Weitzenmehls betrift, welches nicht mehr an dem Orte der Consumtion zur Mühle kömmt, und dadurch weder controlliret, noch die Steuererhebung bewerkstelliget werden kann; so muß letztere dabey zwar wie ehedem, von denen Thor- und Packhofs- auch anderen Acciseb edienten in kleineren Städten geschehen: Es sollen aber dieselbe sothane Steuergelder gar nicht mit ihrer Acciseerhebung vermengen, sondern sich dieserhalb separatim mit denen hierzu zu benennenden Einnehmern berechnen und genaue

Register

Digitized by Google

Register führen, als wofür ihnen ein Groschen pro Thaler von der Einnahme accordiret wird. Diese Register sind demnächst mit denenjenigen zu controlliren, welche wegen der Umschüttegelder geführet werden, als wodurch aller Unterschleif am füglichsten zu verhüten stehet.

§. 5.

Daß zur Specialeinnahme in einer jeden Stadt, entweder ein Magistrats-Membrum, oder ein anderes convenables Subjectum bestellet werde, welches die Specialhebung verrichte. Demnächst aber bey einer jeden Krieges- und Domainencammer ein Generaleinnehmer zu bestellen sey, welcher diese Fabrikensteuergelder colligiret, und alsdann an die Hofstaatscasse in monatlichen Summen abliefert; und da wegen derer nöthigen Gehälter, die Tantieme eines Groschens vom Thaler, auch hierzu accordiret wird, Wir Uns vorbehalten, über die nöthige Repartition zwischen denen General- und Specialeinnehmern die nähere Approbation zu ertheilen.

§. 6.

Daß dahingegen die Accise von aller zu Markte gebrachten Wolle, a dato an, völlig cessiren, und dieses Product, zum Betrieb derer einländischen Fabriken, gänzlich frey von allen Acciseabgaben eingehen solle, womit aber, damit die Einnahme der Acciscassen nicht derangiret werde, der Ertrag der Wollaccise, bey einer jeden Provinz und Stadt, sogleich auszumitteln, und selbiger denen Acciscassen hinwiederum von einer jeden Provinzialcammer zu vergüten ist.

Gleichwie Wir Uns im übrigen vorbehalten, dasjenige, was von dieser Weitzensteuer demnächst überschießen könnte, zum besseren Nahrungsbetrieb derer so zahlreichen Spinner, Weber und Manufacturiers von aller Art, in Unseren sämtlichen Landen, nach Erfordern der Umstände, verwenden zu lassen; Als befehlen Wir Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainencammern, Land- und Steuerräthen, Magistraten und Gerichtsbedienten, diesem Unserem emanirten Edict, in allen Stücken die genaueste Folge zu leisten, solches gehörigen Orts zu publiciren, und über die stricte Ausführung desselben auf alle mögliche Art zu sehen und zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin den 27sten Junii 1769.

(L. S.) Friederich.

Gr. Reuß. v. Wedel. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
v. d. Horst. v. Derschau.

Digitized by Google

Medicinalwesen.

Königlich-Preußisches Rescript an die Krieges- und Domainen-Cammer, wodurch die Ausstellung zur Parade der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen auf das nachdrücklichste verboten wird, und wie bey solchen und anderen contagieusen Krankheiten die gehörige Präcaution zu nehmen. De dato Berlin den 18ten April 1769. nebst Anlagen A. & B.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir ertheilen euch auf euerem Bericht vom 28sten m. p. wegen der zu Neustadt-Eberswalde und dortiger Gegend graßirenden Kinderblattern, hiermit zur allergnädigsten Resolution, daß die Ausstellung der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen zur Parade und Schau, nach dem Vorschlag des Ober-Collegii medici, auf das nachdrücklichste zu verbieten, und muß darauf gesehen und gehalten werden, daß die Särger inwendig wohl verpichet, und solche tiefer, als sonst geschehen, vergraben werden müssen; wie dann auch die Physici, falls sie salariret sind, gehalten seyn sollen, die Armen in loco ihres Aufenthalts, ohne besondere Remuneration, in die Kur zu nehmen; dahingegen sollen ihnen bey dergleichen contagieusen Krankheiten und deshalb erforderlichen Reisen die gewöhnliche Diäten und Vorspann gereichet werden. Sollten hingegen an einigen Orten einige Physici sich ohne Gehalt befinden; so ist es in diesem Fall billig, daß denenselben ein billiges Douceur accordiret werde, welches hiernächst, nach Beschaffenheit der Umstände, in Vorschlag gebracht werden muß; welches auch in Absicht derer Stadt- und Creis-Chirurgorum, wenn sie die Patienten besuchen und an den Physicum rapportiren müssen, geschehen kann; und wollen Wir denenselben auf Reisen die gewöhnliche Diäten, täglich ad 12 Gr. nebst Vorspann accordiren. Uebrigens wollen Wir geschehen lassen, daß denen Armen, welche der Land- und Steuerrath dazu ernennet, die Medicin bey dergleichen contagieusen Krankheiten gratis verabfolget, und solche aus den Creis- und Cämmereycassen bezahlt werde; nur muß wohl dahin gesehen werden, daß die Liquidationes der Apotheker genau von dem Physico nachgesehen und moderiret werden. Berlin den 18ten April 1769.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Churmärkische Cammer, wegen der zu Neustadt-Eberswalde graßirenden Kinderblattern, und bey contagieusen Krankheiten zu nehmenden Präcaution, nebst Anlagen A. & B.

A. Kurze

Digitized by Google

A.

Kurze Anleitung, wie der Landmann und diejenigen, ſo keinen Arzt erlangen können, bey graßirenden Pocken ſich zu verhalten haben, auf Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen allerhöchſten Befehl herausgegeben von Dero Ober-Collegio medico 1768.

§. 1.

Da die Pocken zu vielen und verſchiedenen Zeiten häufige und groſſe Verwüſtungen auf dem platten Lande angerichtet; ſo ſind allerhöchſt Ihro Königliche Majeſtät aus Landesvätterlicher Sorgfalt bewogen worden, folgende Nachricht zum Beſten des Landmanns, wie nemlich ſich ſelbiger bey graßirenden Pocken zu verhalten, allergnädigſt bekannt machen laſſen.

§. 2.

Es ſind die Pocken oder Blattern bekanntermaſſen eine ſolche Krankheit, welcher faſt alle Menſchen unterworfen; denn obgleich die mehreſten Menſchen dieſelbe in ihren Kinderjahren bekommen; ſo lehret die Erfahrung dennoch, daß kein Alter davon verſchont bleibe. Es gehöret dieſe Krankheit mit allem Recht unter die hitzigen, deren Weſen in einer würklichen Entzündung des Bluts gegründet, höchſt anſteckend, und durch kleine Geſchwüre über den ganzen Körper ſich äuſſert. Um aber dem Landmann einen nach ſeinen Einſichten abgemeſſenen Begrif von dieſer Krankheit zu machen; ſo wird nöthig ſeyn, dieſe Krankheit vom Anfang bis zu ihrem Ende nicht allein kürzlich zu beſchreiben, ſondern auch zugleich den Unterſchied zwiſchen gutartigen und bösartigen Pocken zu zeigen, und den von aller Hülfe entfernten Landmann dahin anzuweiſen, wie er ſich in Abſicht auf die Diät und das äuſſere Verhalten bey dieſer Krankheit zu verhalten habe.

§. 3.

Es werden die Pocken überhaupt in wahre und falſche eingetheilet. Die ſogenannte falſche Pocken haben mit den wahren nichts gemein, und beſtehen in kleinen Entzündungen und Erhabenheiten der Haut, welche bald Wind- bald Waſſer- bald Steinpocken genennet werden, nachdem ſie entweder eine mehr wäſſerige oder härtere Materie in ſich enthalten. Es pfleget dieſe Art Pocken ohne ſchwere Zufälle und ſonderlich groſſe Hitze, mehrentheils im Sommer oder Herbſt, zum Vorſchein zu kommen, wenige Tage zu dauren, und von ſelbſt wiederum zu vergehen.

§. 4.

Ganz anders aber iſt es mit den wahren Pocken beſchaffen, als welche in bösartige und gutartige eingetheilt werden. Die Zeichen, woran man erkennet, daß ein Kind die gutartige Pocken bekommen werde, ſind folgende: Wenn die Pocken an eben dem Orte, oder in der Nachbarſchaft herrſchen; wenn die Kinder mit andern Pockenpatienten umgegangen; wenn ſie bald darauf über Müdigkeit, Mattigkeit, über Schmerzen in dem Rück-

grad,

Digitized by Google

grad, Kreuz und Lenden, über kurzem Athem, über ein Frösteln und darauf folgende Hitze klagen; das Gesicht wird bald darauf dick und aufgetrieben, die Augen fangen an zu thränen, die Kinder niesen öfters hintereinander, sie holen tief Athem und seufzen, sie klagen über ein Drücken in der Gegend des Magens und über Uebelkeit, sie erbrechen sich, sie fahren öfters im Schlaf zusammen, als ob sie sich im Traum erschröcken. Nicht selten werden die Kinder am ersten und zweyten Tage mit dem würklichen Jammer oder schweren Gebrechen befallen, welches aber, wenn es nicht von dem schweren Zahnen herrühret, und an denen ersten Tagen der Krankheit sich einstellet, nichts gefährliches mit sich führet, sondern vielmehr als ein gutes Zeichen anzusehen, indem die Pocken, welche bald darauf zum Ausbruch kommen, mehrentheils sehr gutartig zu seyn pflegen.

§. 5.

Nachdem diese Zufälle bis in den dritten oder bis gegen den vierten Tag gedauert, und die Hitze in denen drey bis vier ersteren Tagen beständig zugenommen; so pflegen alsdann nach vorhergegangenem starken Schweiß hin und wieder kleine rothe Tüppel, welche fast als kleine rothe Nadelknöpfe aufstehen, zum Vorschein zu kommen. Es kommen jedoch diese rothe Pünctgen nicht über den ganzen Körper zugleich und mit einmal heraus, sondern sie zeigen sich zuerst im Gesicht, und vornemlich auf den Backen und an der Stirne, worauf sie nachhero auf der Brust, an denen Händen und Aermen, an denen Lenden und Füssen, und am Unterleib sich sehen lassen.

§. 6.

Sobald die Pocken zum Vorschein gekommen, eben sobald fängt die vorige starke Hitze an etwas abzunehmen, und die Kinder fangen an etwas weniges munterer zu werden. Die Pocken kommen darauf an allen Theilen des Körpers, jedoch einzeln zum Vorschein, das Gesicht, und besonders die Augenlieder, schwellen stärker auf, so, daß die Augen darauf öfters ganz zugeschlossen werden, wobey der ganze Körper des Kindes, und sonderlich die Aerme, dick und gedunsen anzusehen. Es pflegt dieser Zustand gemeiniglich zweymal vier und zwanzig Stunden zu dauern, so, daß die Pocken in dieser Zeit nicht allein sämtlich hervorgebrochen, sondern sich auch immer mehr erheben und gröser werden.

§. 7.

Den dritten oder vierten Tag nach dem Ausbruch der Pocken, und folglich am sechsten oder siebenden Tage der Krankheit, fangen die Pocken an sich zu füllen, sie bekommen anfangs eine wässerige und dünne Materie, welche die folgende Tage dicker und gelber wird, und sich in ein wahres Eiter verwandelt, dergestalt, daß die Pocken am achten oder neunten Tage vollkommen gelb und reif, und ihren größten Wachsthum, nemlich die Grösse einer Erbse, erreicht haben. Ihr Grund sowohl, als die Haut zwischen ihnen ist rosenroth, die Geschwulst des Gesichts und ganzen Körpers vergehet, die vorher geschlossene Augen fangen an sich zu öfnen, die Pocken zerplätzen und trocknen ab, die Kinder werden munter, bekommen Appetit zum Essen und Schlaf, so, daß die ganze Krankheit alsdann mit dem zwölften oder vierzehenden Tag ihre Endschaft erreichet.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit denen bösartigen oder zusammen fließenden Pocken, als welche weit gefährlicher, als die ersten, sind. Die Zeichen, woran man erkennen kann, daß der Mensch diese bösartigen Pocken bekommen werde, sind, wenn sie just zu der Zeit sehr herrschen, und der Mensch eine sehr grosse Schwäche und Müdigkeit in allen Gliedmaßen, heftige Rücken- und Lendenschmerzen, heftiges Schaudern über den ganzen Körper empfindet, worauf bald eine starke Hitze zu erfolgen pflegt; man verspüret zugleich heftiges Kopfweh, Ohnmachten, eine grosse Entkräftung und Mattigkeit, Uebelkeiten und Erbrechen, die Kinder sind ungemein unruhig, sie werfen sich sehr hin und her und entblössen ihren Körper; sie schlafen mit halb offenen Augen; das Weisse im Auge siehet roth aus; sie zittern an Händen und Füssen; sie schreyen und schrecken im Schlaf sehr auf, sie fahren zusammen und erleiden öfters heftige Zuckungen.

§. 9.

Es pflegen diese bösartige Pocken zuweilen den dritten Tag darauf, mehrentheils aber später, im Gesicht und an den übrigen Theilen des Körpers, jedoch mit keinem so starken Schweiß, als bey denen gutartigen Pocken, herfür zu brechen. Sie halten bey ihrem Ausbruch keine Ordnung, sondern kommen bald im Gesicht, bald auf der Brust, bald an den übrigen Theilen des Leibes unordentlich zum Vorschein, sie sehen alsdann nicht so roth, als die gutartigen Pocken aus, sie bleiben klein, blaß und wässericht, sie verursachen ein starkes Zucken, sie kommen nicht einzeln zum Vorschein, sondern sie fließen sogleich in einem einzigen grossen Fleck zusammen, sie erlangen niemals die Höhe derer gutartigen Pocken, sondern sie bleiben platt und niedergedrückt, sie haben das Ansehen einer von Verbrennen oder von spanischen Fliegen entstandener Blase, sie füllen sich mit keiner rechten Materie, sondern nur mit einer wässerichten Feuchtigkeit, sie sind an ihren Spitzen nicht rund, sondern mehrentheils platt und durch eine Grube eingedrückt.

§. 10.

Noch gefährlicher ist es, wenn diese zusammenfließende Pocken eine ganz widernatürliche Farbe annehmen, und grünlicht, oder violet und schwarz aussehen; wenn zwischen denen Pocken das weisse oder rothe Frieselen, oder rothe, blaue und schwarze Flecke zum Vorschein kommen; wenn die Pocken in der Mitte einen schwarzen Punct zeigen und dabey ganz einfallen; wenn sie aussehen, als ob sie mit Blut angefüllet wären; wenn der Hals davon voll und die Kinder nicht schlucken können; wenn ein Durchfall in den ersten Tagen sich einfindet; wenn es denen Kindern sehr stark aus dem Halse riechet; wenn dasjenige, so durch den Stuhlgang fortgehet, nicht allein übel riechet, sondern auch mit Blut und Eiter vermischt ist; wenn ein Drängen und Schneiden beym Urinlassen vorhanden, und der Urin sehr blaß wie Brunnenwasser aussiehet, oder wenn auch würkliches Blut mit dem Urin fortgehet; wenn der Urin und Stuhlgang wider Wissen und Willen des Menschen abgehen; wenn der Puls sehr schwach, und ein kalter Schweiß den ganzen Körper überziehet.

Digitized by Google

§. 11.

Je mehr von denen eben angeführten ſchlimmen Zeichen bey denen zuſammen flieſſenden Pocken vorhanden, deſto gefährlicher ſind ſelbige, und wenn dieſelben in ihrer Mitten einen blauen oder ſchwarzen Fleck bekommen; wenn ſie mit einem Fleckfieber vergeſellſchaftet; wenn die Pocken ganz blau und ſchwarz werden, und würkliches Blut mit dem Urin abgehet; ſo pflegen ſie alsdann faſt jederzeit einen tödlichen Ausgang zu gewinnen; die gefährlichſten Tage bey dieſer Art Pocken ſind der eilfte, der vierzehende, der ſiebenzehende und ein und zwanzigſte, ob man gleich auch nicht in Abrede ſeyn kann, daß die Kinder nicht öfters bey ſo bewandten Umſtänden auch nach dem ein und zwanzigſten Tage ſterben ſollten.

§. 12.

Ohnerachtet die gutartigen Pocken von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ſie nicht tödlich; ſo können dieſelbe jedoch, bey einer übeln und verkehrten Behandlung, leicht ſchwere Zufälle, ja den Tod ſelbſt nach ſich ziehen. Wenn dahero auf dem platten Lande dieſe gutartige Pocken graßiren, und der Landmann die vorhin §. 4. und 5. erwähnte Zufälle an ſeinen Kindern beobachtet; ſo hat er vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß dieſelben weder durch zu hitzige Arzeneyen, noch durch zu heiſſe Stuben ſchlimmer gemacht werden, indem ſolches denen Kindern zu einem wahren Gift gereichen würde. Wenn die Pocken überhaupt graßiren, und die Kinder annoch über nichts klagen; ſo iſt es ſehr zuträglich, wenn denenſelben ein gelindes Laxirmittel eingegeben wird, indem dadurch die Unreinigkeiten aus dem Körper ausgeführet und die Pockenmaterie um ſo viel unſchädlicher gemacht wird. In dieſer Abſicht kann man denenjenigen Kindern, ſo unter einem Jahr und drüber ſind, ein halbes bis ein ganzes Loth gereinigten Manna in dünner Habergrütze eingeben, oder ein halbes bis ein ganzes Loth Mannaſyrup oder Rabarberſaft des Morgens mit einmal, auch bey ſäugenden Kindern der Amme die bekannten Hofmanniſchen oder Stahliſchen, nicht minder die Polychreſtpillen, ſo in allen Apotheken zu haben, zu funfzehen bis zwanzig Stück nehmen laſſen; denenjenigen aber, ſo zwey, drey und mehrere Jahre alt, kann man ein Quentlein Sennesblätter, davon die Stiele abgepflücket und ausgeleſen ſind, nehmen. Man wirft ſie in einen irdenen Topf und gießet den achten Theil von einem Maas ſiedend Waſſer, oder noch beſſer, ſiedende Pflaumenbrühe darauf, decket den Topf zu, und läſſet es ſo lange ſtehen, bis es verſchlagen wird, und läſſet alle Stunden drey bis vier Eßlöffel voll nehmen, bis es laxiret. Man kann es nach Belieben mit Zucker verſüſſen. Bey graßirenden Pocken iſt es zugleich ohnumgänglich nothwendig, daß der Landmann ſeine Kinder für dem Genuß des Fleiſches in Acht nehme, und denenſelben zu ſolcher Zeit kein Schweinefleiſch, Speck, Schinken, kein verdorbenes und abgebackenes Brod, oder dergleichen wäſſerichte und knatſchichte Kuchen und Klöſſe zu genießen gebe, indem dadurch das Blut und die Säfte in eine Fäulniß geſetzet, und die Pocken dadurch in eine ſehr übele Art verwandelt werden.

§. 13.

Wenn die Kinder ſich zu klagen anfangen, und man aus denen §. 4. und 5. angegebenen Zeichen bemerket, daß die Pocken würklich zum Ausbruch kommen werden; ſo muß

man

Digitized by Google

und die Kranken, wenn es möglich, von denen Gesunden entfernen, dieselben, nach Beschaffenheit der Umstände, in ein weites und räumliches Zimmer bringen, auch dahin sorgen, daß nicht zu viel Kranke in einem Zimmer zusammen gepackt werden. Wenn es im Sommer; so ist es jederzeit besser, wenn ein solches Zimmer erwählt werden kann, welches nicht gegen Mittag liegt, und den ganzen Tag der heissen Sonne ausgesetzt ist. Der Kranke muß bey dieser Jahreszeit nicht in so viele Betten eingepackt, sondern gelinde bedeckt seyn; es müssen dann die Fenster den Tag über einigemal eröfnet werden, damit die frische Luft herein komme, sonderlich wenn die Pocken zu schwähren anfangen; jedoch muß man den Kranken hierbey sorgfältig für alle Zugluft und Erkältung in Acht nehmen. Der Kranke muß mit dem Gesicht nicht gegen die Sonne liegen, damit die Augen durch ein zu helles Licht nicht entzündet werden und Schaden leiden. Ueberhaupt ist es sehr dienlich, wenn bey den Kranken alle möglicher Reinlichkeit beobachtet wird, und wenn das Zimmer des Morgens und Abends mit Lorbeeren, oder mit Wein- oder Biereßig, welcher auf einen heissen Stein gegossen, ausgeräuchert wird, welches letztere sonderlich bey den zusammenfließenden und bösartigen Pocken zu beobachten; auch kann man bey grosser Hitze frisch abgehauene Tannen- Hollunder- und Lindenzweige in frisch Wasser setzen, um die heisse Luft dadurch abzukühlen. Im Winter müssen die Stuben nicht zu übermäßig eingeheizt, der Kranke nicht nahe an den Ofen gelegt, und gleichfalls nur leicht zugedeckt seyn, indem es gewiß, daß durch die zu übermäßige heisse Stuben, und durch das allzuhitzige Verhalten, denen pockigten Kindern der allergrößte Nachtheil und Schaden zugefüget wird, indem dadurch das Blut und die Säfte in die größte Fäulniß gesetzt, die vorher gutartigen Pocken in bösartige verwandelt, und die meisten Kinder durch ein solches zu heisses Verhalten dem Tode preiß gegeben werden; wie es dann überhaupt besser, wenn die Stuben eher zu kalt, als zu heiß gehalten werden.

§. 14.

Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn die Eltern, sobald sie merken, daß die Kinder die Pocken bekommen, denenselben sehr hitzige Sachen zum Austreiben, als Alandswein, den ausgepreßten Saft von Schaf- oder Gänsekoth, Korn- oder anderen Brandswein, und andere dergleichen hitzige Sachen zu trinken geben. Alle rechtschaffene Eltern werden hiervor aus redlichen Absichten ernstlich gewarnet; indem solches dem Kranken nothwendig zum größten Schaden gereichet, weil durch alle dergleichen hitzige Dinge das Blut in die größte Wallung versetzt, das Fieber ungemein gestärkt wird, und alle Säfte zu faulen anfangen, so, daß hierdurch die Pocken in die allerschlimmste Art verwandelt werden, die Kranken dadurch nicht allein in heftige Raserey en und Durchfälle gerathen, sondern auch ohnfehlbar ihren Geist dabey aufgeben müssen.

§. 15.

Das beste Getränk, so man den Kindern während den Pocken geben kann, bestehet aus einem Quart reinen Brunnenwasser, worinn eine Theeschaale voll Weineßig, oder zwey Theeschaalen voll Biereßig; nebst zwey bis drey Eßlöffel voll Honig gethan, und solches zusammen stark unter einander geschüttelt, und eine Weile in die Stube gesetzt wird, damit die erste Kälte dadurch abgehen möge. Auch giebt es ein gutes Getränk, wenn man eine Hand voll gebackene Kirschen mit eben so viel gewaschener Gersten, mit

Digitized by Google

zwey Quart Waſſer drey viertel Stunden in einem irdenen Topf kochen laſſet, und es nachhero durchſeiget. Man kann zwar dieſes Getränk die ganze Krankheit hindurch continuiren; jedoch hat man dabey, ſonderlich wenn der Kranke viele Pocken in dem Halſe hat, und deshalb ſchwer ſchlucket, mit dünn abgekochter Habergrütze, abgekochtem Gerſten- oder Reißwaſſer abzuwechſeln. Auch kann man den Kranken einen Trank von abgekochten Kirſchen, Thee mit Milch, oder drey Theile Waſſer mit einem Theil Milch vermiſcht, oder auch durchgeſeigte Buttermilch zu trinken geben; jedoch muß man bey dieſen letzteren Getränken den Patienten nichts ſaures trinken laſſen, weil ſonſt die Milch in dem Magen und Gedärmen gerinnen, und allerley Zufälle, ſonderlich Durchfälle, verurſachen würde. Ein ſehr gutes Getränk, zumal bey Anfang der Pocken, iſt es, wenn auf getrocknete Hollunderblüten kochend Waſſer gegoſſen, und daſſelbe als Thee mit etwas Milch vermiſcht getrunken wird. Ueberhaupt aber muß man denen Kranken ſehr fleißig zu trinken anbieten, und dieſelben ſehr öfters, jedoch nicht zu viel auf einmal, trinken laſſen.

§. 16.

Die Speiſen betreffend; ſo muß man die Patienten, während der ganzen Krankheit, niemals zum Eſſen nöthigen. Wenn ja die Kranken etwas zu eſſen verlangen; ſo kann man ihnen den Schleim von Haber- oder Gerſtengrütze, dünn gekochten Reiß, den Schleim von Gerſtengraupen, worinn etwas Semmel eingeſchnitten, mit Waſſer gekochten Grieß, Spelt oder Schwaden, eine Suppe von Haynbutten, von Prunellen, von gebackenen Kirſchen, oder eine dünne Fliederſuppe geben. Auch kann man den Pockenpatienten etwas Zwieback, oder wohl ausgebackenes und nicht ganz friſches Brod, mit etwas weniges friſcher Butter beſchmieret, imgleichen gekochte gebackene Pflaumen oder Kirſchen genießen laſſen; welches letztere ſonderlich denenjenigen vorzüglich dienet, ſo einen verſtopften Leib haben. Wenn die Kinder Appetit zum Eſſen bezeigen; ſo iſt ihnen nach Beſchaffenheit der Jahreszeit, Spinat, Mohrrüben, Schminkbohnen u. d. gl. ſehr zuträglich, wie ihnen dann auch einige wenige friſche und recht reife Kirſchen oder Erdbeeren zur Erfriſchung zu genießen erlaubt werden. Bey den zuſammenfließenden Pocken, und bey ſolchen Umſtänden, wo die Kinder ſehr ohnmächtig und entkräftet liegen, kann man denenſelben den Saft von Citronen mit Zucker, wie auch zur Sommerszeit ausgepreßten Johannisbeer- Himbeer- Erdbeer- Maulbeer- oder Promdeerſaft mit Zucker zu einem kleinen Löffel voll, ohne Bedenken reichen, oder wer Gelegenheit hat, etwas Moſel- oder Rheinwein zu haben, kann davon zu 1, 2 oder 3 Eßlöffel voll täglich ohne Bedenken reichen, auch wohl ein oder die andere Semmelſchnitte gelinde röſten, ſelbige mit gedachtem Wein befeuchten, mit etwas Zimmet und Zucker beſtreuen, und ſolches zur Stärkung genießen laſſen. Ueberhaupt aber muß man dergleichen Kranke für dem Genuß alles Fleiſches und Fiſche, für allen harten, groben, unverdaulichen, fetten, mehlichten und blähenden Speiſen, imgleichen für allem Gebackenen und Gebratenen auf das beſte in Acht nehmen, indem hierdurch das Blut und die Säfte in eine groſſe Fäulniß geſetzt und zu unzähligen Zufällen Gelegenheit gegeben wird. Dagegen man mit leichten Koſten gelbe Wurzeln, Paſtinacken und Sauerrampf, Sellerie und Peterſilien, in ſchwacher Fleiſchbrühe gekocht, im Fall Speiſe verlangt würde, darbieten kann.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Wenn sich Pocken in den Hals gesetzt, und das Schlucken dadurch beschwerlich fällt; so kann eine Hand voll Salbey in einem halben Quart Wasser gekocht und mit einem Löffel voll Honig vermischt werden, womit die Kinder entweder den Hals fleißig ausgurgeln, oder täglich drey bis viermal einen halben Eßlöffel voll ganz sachte hinunter schlucken. Wenn die Pocken im Schwähren begriffen, und alsdann in drey bis vier Tagen keine Oefnung des Leibes erfolget; so ist dieses von keiner Bedeutung; wenn aber in den ersten Tagen der Krankheit der Leib nicht behörig offen; so kann einer solchen Verstopfung entweder mit abgekochter Pflaumenbrühe, oder mit etwas Sennesblätter, so wie 12. Spho gelehret worden, abgeholfen werden.

Wenn die Nase durch Pocken zu sehr verstopft; so kann man säugenden Kindern etwas Muttermilch in die Nasen herein sprützen, oder man kann ihnen einen in warme Milch getunkten Schwamm vor die Nase halten, und ihnen auf solche Art Luft verschaffen. Damit die Augen während denen Pocken nicht Schaden leiden; so ist sehr dienlich, wenn gleich zu Anfangs, ehe die Pocken herfürbrechen, die Augen einigemal des Tages mit laulichtem Wasser oder Milch, vermittelst eines zarten Läpgens fleißig ausgewaschen werden. Wenn das Weiße in denen Augen sehr roth, und die Augenlieder sehr dick und geschwollen; so kann täglich ein paarmal der Hauch von gekaueten Würznelken, Fenchelsaamen, oder gekaueten Lorbeeren, in die Augen gehaucht werden. Wenn hergegen die Augen würklich zugeschworen; so ist es sehr dienlich, die Augen mit warmer Milch, worein etwas Fliederblumen gekocht, fleißig und gelinde zu waschen, indem dadurch die Augen um so viel ehender geöfnet, und die scharfe Materie die Augen anzufressen gehindert wird. Wenn die Pocken zu trocknen und abzufallen anfangen; so ist vor allen Dingen nöthig, dem Kind ein gelindes abführendes Mittel, aus Manna, Sennesblätter, oder Rhabarber, einzugeben, auch solches nach Beschaffenheit der Umstände einigemal zu wiederholen. Die Kinder müssen nach überstandenen Pocken sehr mäßig im Essen und Trinken gehalten, und vor allen harten, groben, unverdaulichen, mehlichten und fetten Speisen auf das beste in Acht genommen werden, indem sie sonst leicht in abzehrende und andere dahin einschlagende Krankheiten verfallen können.

§. 18.

Wenn endlich die Pocken sehr bösartig; wenn schwere und bedenkliche Zufälle sich dabey ereignen, und dieselbige viele Kinder hinwegraffen sollen; so ist alsdann ohnumgänglich nöthig, daß der Landmann solches sogleich seiner Obrigkeit oder dem Landrath des Orts anzeige, indem alsdann auf allerhöchsten Königlichen Befehl, durch die benachbarte Stadt- und Creis-Physicos alle mögliche Anstalten vorgekehret, und der hülflose Landmann mit gehörigen Arzeneymitteln versorgt werden soll. Wie dann auch ein jeder Physicus es sich zur Schuldigkeit machen wird, denen Armen dergleichen Mittel, die nicht kostbar, aber doch wirksam sind, umsonst zu verschreiben.

Digitized by Google

Beylage B.

Der Königlichen Hochlöblichen Academie der Wissenschaften ermangeln Wir nicht, das bey Gelegenheit derer zu Neustadt-Eberswald und dortiger Gegend grassirenden Kinderblattern, an Uns ergangene Rescript vom 18ten April c. hierneben abschriftlich zur beliebigen Einrückung in Derselben Edictensammlung zu communiciren. Berlin den 6ten Julii 1769.

Königlich Churmärkische Krieges- und Domainencammer.

v. Siegroth. Michaelis. Kornmann. Beyer.

An die Königliche Hochlöbliche Academie der Wissenschaften.

Mühlenwesen.

Königlich-Preußisches revidirtes Mühlenreglement für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark. De dato Berlin den 18ten Febr. 1772.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, das Mühlenwesen in Dero Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark, auf einen gewissen und beständigen Fuß einrichten, mithin das bishero gebräuchlich gewesene Mühlenreglement revidiren zu lassen, allergnädigst gut gefunden; Als befehlen und verordnen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät zu dem Ende hiermit allergnädigst und Kraft dieses ernstlich:

I.

Soll ein jeder sich zu derjenigen Mühle halten und daselbst mahlen lassen, wo er hingewiesen ist, folglich niemand sich unterstehen, durch muthwilliges Wegfahren oder Tragen seines Getreides nach einer anderen Mühle, dem Müller, welchem er als ein Mahlgast zugeschlagen worden, das Mulster oder Mahlgeld, nachdem solches jeden Orts entweder in natura abzugeben, oder in Gelde zu entrichten eingeführt ist, zu entziehen.

Der oder Diejenige, welche solches thun, sollen als Uebertreter dieses Reglements nicht allein angehalten werden, das verordnete Mulster oder Mahlgeld dem Müllern, und überdem eine Strafe von einem Scheffel und darunter, zwey Rthlr., von zwey Scheffel und darunter vier Thaler, und so weiter von Scheffel zu Scheffel zu steigen, wovon

ein

Digitized by Google

ein Drittheil Seiner Königl. Majestät zu berechnen, ein Drittheil der Denunciant, und das übrige ein Drittheil entweder Höchstderoselben Schlüter oder Rentmeister, oder wer sonst pro Administratore oder Aufseher bestellet ist, zu genießen haben sollen, zu bezahlen; sondern es soll auch das auf einer fremden Mühle gebrachte Getreide confisciret werden; und hat dieses zu entrichtende Mulster oder zu bezahlende respective Mahlgeld und Strafe, jeden Orts Hauptpächter oder Administrator in vorkommenden Fällen, nach vorhergegangener legalen Untersuchung und Ueberzeugung des Contravenienten, ohne Weitläuftigkeit beyzutreiben. Jedoch müssen Hauptpächter sich hüten, daß niemanden eine Contravention angedichtet werde, massen, wenn hierunter Beschwerde geführet werden sollte, die Krieges- und Domainencammer den Hauptpächter, nach angestellter Untersuchung, ernstlich dafür ansehen wird.

2.

Und damit künftig alles in denen Mühlen ordentlich hergehen, auch ein jeder wissen möge, was an Mulster, oder statt dessen an Mahlgeld bezahlet werden muß; so wird hiermit festgesetzet, daß bey denen Mühlen, wo das Mulster bishero in natura erhoben worden, von dem zur Mühle kommenden Getreide, nach der bisherigen Observanz, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs nicht mehr, als ein Funfzehntheil Mulster, hingegen in der Grafschaft Mark nicht mehr, als ein Zwanzigtheil, oder wie es sonst jeden Orts zeithero gebräuchlich gewesen, genommen und gegeben werden darf, und muß eine jede Sorte von Getreide a parte; nicht aber melirtes Getreide, zur Mühle gebracht werden; auf denen Mühlen aber, wo zeithero das Mulster mit Geld bezahlet werden muß, dafern nicht in denen Anschlägen und Contracten andere Sätze bestimmet worden, und so lange, bis die jetzige Cammertaxe des Getreides geändert wird, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs

				Stüber
Für einen Berlinischen Scheffel			Weitzen	5
—	—	—	Rocken	3½
—	—	—	Gerste und Malz	3
—	—	—	Brandweinschrott von Weitzen	5
			von Roggen	3½
—	—	—	Buchweitzen, Hafer, und Futterschrott	2

In der Grafschaft Mark aber

Für einen Berlinischen Scheffel			Weitzen	4
—	—	—	Roggen	3
—	—	—	Gerste und Malz	2½
—	—	—	Brandweinschrott von Weitzen	4
			von Roggen	3
—	—	—	Hafer, Buchweitzen, und Futterschrott	2

gegeben, und nach eben diesen Sätzen, auch von dem einkommenden fremden Mehl, Brod, Kuchen, Biet und Brandwein, das Mulster an denen Orten, wo bisher dergleichen davon zu nehmen gebräuchlich gewesen, entrichtet werden.

3. Am

Digitized by Google

3.

Am Gewicht sollen beym Eingang zur Wage, exclusive des Sacks, welcher, wenn selbiger keinen ganzen Scheffel hält, auf . . . . . 1 Pf.
Von einem Scheffel und unter zwey Scheffel auf . . . . . 2 —
Von zwey Scheffel und darüber auf . . . . . 3 —
gerechnet wird,

Der Scheffel	Weitzen zu	88	Pf.
— —	Roggen	80	—
— —	Malz	50	—
— —	Weitzen zum Brandweinschrott	88	—
— —	Roggen zum Brandweinschrott	80	—
— —	Buchweitzen, Hafer, und Futterschrott	72	—

paßiren.

4.

Obgedachtes Gewicht muß denen Mahlgästen, wo das Mulster in Gelde erhoben wird, in gutem ausgemahlenem Mehl wiederum zurück geliefert, und aus dem jeden Orts zu haltenden Vorrathskasten, im Fall daran etwas fehlen sollte, sofort ersetzet, dagegen auch dasjenige, so an dem Mehl an dieser Pfundzahl überschießen sollte, wiederum in den Vorrathskasten geschüttet werden; wo das Mulster aber in natura gehoben wird, muß denen Mahlgästen das §. 3. bestimmte Gewicht, jedoch nach Abzug des ein Sechzehntheil Mulstet im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, und das ein Zwanzigtheil Mulster in der Grafschaft Mark, in gutem ausgemahlenem Mehl zurückgeliefert werden; und dafern der Müller oder dessen Knechte das Mehl verdorben, muß ersterer, nach vorhergegangener Untersuchung, sofort zur Erstattung des Schadens angehalten werden. In Ansehung des Staubmehls bleibet es, wie es an jedem Ort gebräuchlich gewesen, jedoch wird hierdurch festgesetzet, daß von 100 Pf. Weitzen höchstens 2 Pf., und von 100 Pf. Roggen nur 1 Pf. Staubmehl, an denen Orten, wo dafür bishero etwas gerechnet worden, von Hafer, Buchweitzen, Malz- und Futterschrott aber gar kein Staubmehl paßiren soll.

5.

Die Mahlgäste müssen in der Ordnung und ohne Vorzug, wie sie zur Mühle kommen, gefördert, und keiner dem anderen sonder Ausnahme, vorgezogen werden; es wäre denn Sr. Königl. Majestät Getreide, so jedesmal den Vorzug hat.

6.

Ein jeder Mahlgast ist also schuldig seine Reihe abzuwarten, und soll niemand Schwürigkeit machen, erforderlichen Falls auch des Nachts zu mahlen, indem das Mahlwerk seinen ungehinderten Fortgang haben muß.

7.

Wenn eine Mühle wegen Wasser- oder Windmangels dreymal 24 Stunden zu mahlen nicht im Stande ist; so soll der Müller gehalten seyn, denen Zwangsmahlgenossen

gedruckte

Digitized by Google

gedruckte Paßierzettel, welche allenfalls, wenn die Müller solche selbst drucken zu lassen nicht im Stande, jeden Orts Magistrat oder Rentmeister, denen die Mühlen angehen, auf des Müllers Kosten, für denselben drucken lassen muß, ohnentgeltlich zu geben, damit diese Mahlgenossen ihre Nothdurft auf anderen Mühlen suchen und finden können. Wenn aber ein wichtiger Bau vorfallen sollte, und die Mühle dahero drey bis vier Wochen lang still stehen müßte; so soll der Müller denen Mahlgenossen solches vier Wochen vorhero bekannt machen, damit sie sich in Vorrath mit Mehl versehen können, und muß der Müller sie zu helfen, auch zu sorgen suchen, daß die Mühle in der Zeit wieder in Gang komme, weil dafür keine Remißion gegeben werden soll. Dafern aber in solchem Fall der Müller die Mahlgäste nicht fördern kann, muß er ihnen vorgedachte Paßierzettel nach der zunächst gelegenen Königlichen oder Privatmühle, ohnweigerlich und ohnentgeltlich ertheilen, und mit der Halbscheid des Mulsters von dem Müller, der die Mahlgenossen unterdessen fördert, zufrieden seyn, als weshalb er sich mit dem Müller, wohin die Mahlgäste gewiesen worden, zu arrangiren hat, indem letztere nur das einfache Mahlgeld oder Mulster in natura zu geben verbunden sind.

An denen Orten, wo Roßmühlen befindlich sind, muß der Müller dafür sorgen, daß solche in gutem Stande erhalten werden; und da solchergestalt bey einer anhaltenden Windstille denen Mahlgenossen, welche selbst Pferde haben, solche vorzulegen ohnverwehrt bleibet; so muß der Müller für diejenigen, welche keine Pferde haben, dergleichen anzuschaffen, und dieselbe also binnen denen gesetzten dreymal 24 Stunden fortzuhelfen suchen, sonsten aber, da dieses nicht geschehen sollte, denenselben die Paßierzettel ohnweigerlich ertheilen, hingegen auch befugt seyn, von denen Mahlgästen, wofür er selbst Pferde zum Rossen anschaffet, ausser dem ordinären Mulster oder Mahlgelde, das bishero jeden Orts gebräuchlich gewesene Geld, falls hiebey nichts unbilliges, oder eine übermäßige Beschwerde der Mahlgenossen anzutreffen, zu fordern;

Wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß, wo bishero nichts davon gegeben worden, solches auch ferner ohnentgeltlich geschehen müsse. An denenjenigen Orten, wo wegen Hergebung der Pferde zum Rossen nichts gewisses bestimmt, müssen Hauptpächter, sobald als sie anmerken, daß die Mahlgenossene willkührlich behandelt werden, solches der Cammer anzeigen, und bey derselben, was hierinn der Billigkeit gemäs festzusetzen, in Vorschlag bringen.

8.

Soll kein Müller, er sey auf einer Königlichen- Amts- Adelichen- oder anderen Privatmühle, sich bey zehen Rthlr. Strafe unterstehen, einen fremden Mahlgast, ohne dergleichen im Anfang des vorigen §ph bemerkten Zettel, anzunehmen.

9.

Im Fall in einer Privatmühle, mit Vorwissen des Eigenthümers, hiergegen gehandelt wird; so soll dieser gleichfalls so hoch bestrafet werden.

Digitized by Google

10.

Wenn aber auch der Müller selbst eine Quantität Mehl in Vorrath zu halten, und dadurch die ankommende Mahlgäste, sowohl nach Verlauf derer, im 7ten §pho determinirten dreymal 24 Stunden, als auch bey einem vorzunehmenden Mühlenbau zu helfen im Stande, sollen die Mahlgäste für ihr Getreide gemahlnes Mehl, nach der §pho 3. gemeldeten Pfundenzahl, und nach Abzug des Staubmehls, wo solches zeithero üblich gewesen, anzunehmen schuldig, und der Müller solchenfalls nicht gehalten seyn, die §pho 7. gedachte gedruckte Paßierzettel zu ertheilen.

Es verstehet sich gleichwohl von selbsten, daß der Müller, bey 10 Rthlr. Strafe, keinen Accisanten dergleichen Mehl verabfolgen lassen muß, bevor solches nicht zur Wage gebracht, mithin gewogen, und sodann darüber der Wag- und Accisezettel gelöset und producirt worden.

Der Müller aber selbst ist schuldig, dasjenige Getreide, so er dieses Behufs wegen abmahlet, bey der Wage und Accise ordentlich anzugeben, damit darüber eine Annotation, auch das Mehl bey denen Mühlen in den Städten, nach Vorschrift der Erläuterungen des Capitis Imi des Accisetarifs, mit unter der Accise Schloß gehalten werden kann.

Sollte aber der Müller diesem zuwider handeln, und denen Accisanten aus dem Metzkasten, oder von seinem Boden Getreide verkaufen, und solches ohne Wage- und Accisezettel abmahlen lassen; soll derselbige in obige festgesetzte Strafe, und wenn es auch nur ein Viertheil Scheffel wäre, verfallen seyn, wovon

1) Der Pönaliencasse . . . . . $\frac{5}{8}$tel
2) Denen Armen . . . . . $\frac{1}{24}$tel
3) Denen Denuncianten und Accisebedienten . . . . . $\frac{1}{3}$tel

zufließen, und soll auf den Fall, wenn dergleichen Unterschleife mit einer grösseren Parthey Getreide vorgenommen würden, die Strafe nach Proportion verdoppelt und durch Execution beygetrieben werden.

11.

Um den untersten Mühlenstein muß die Lage allemal vier Zoll hoch, der Rand oder Küppe aber, so darauf zu stehen kommt, 22 Zoll hoch seyn, daß folglich die Lage und Küppe an den Steinen zusammen die Höhe von 26 Zoll ausmachen; und müssen die Küppen jederzeit dergestalt gemachet seyn, daß solche oben am Stein nicht mehr, als einen Zoll, unten aber auf der Lage drey Zoll vom Stein abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu grosse genaue Einschränkung der Luft, das abzumahlende Getreide, insonderheit, wenn solches etwa angefeuchtet, nicht zu Schaden komme; und soll sich kein Müller unterstehen, einen Lauferstein aufzulegen, der nicht vorhero Circulrund auf der untern und obern Seite oder Fläche zu gleicher Höhe gearbeitet, auch in der Mitte so gefasset ist, daß er egal laufe, und dabey kein Gepraſſel gehöret werde.

Gleichwie nun auch jeder Müller schuldig ist, die Mühle, wenn selbe scharf und zurecht gemacht worden, ehe das Getreide von den Mahlgästen aufgeschüttet wird, rein auszumahlen; also muß derselbe zum erstenmal keinen Kaff auf den Stein schütten, und denselben

Digitized by Google

denselben damit auffüllen, sondern es muß solches mit reiner Kleye geschehen; dahero kein Mahlgast sein Getreide aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle rein ausgemahlet, und die aufgeschüttete Füllkleye oder Semmel hervorkommt, mithin jedermänniglich das Seine erhält, und auch gut Mehl verschaffet wird.

12.

In denen Mühlen soll richtig Berlinischer Maas, und zwar im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, wo der sechzehnte Theil vom Scheffel an Mulster genommen wird, eine von Kupfer oder Eisen gestempelte Metze, so acht Zoll im Diameter halten muß, in der Grafschaft Mark aber, wo der zwanzigste Theil genommen wird, ein dergleichen Mulstermaas, so sieben Zoll im Diameter und vier Zoll im Rande hoch seyn muß, gehalten, und mit einem Streichhölzgen und eisernem Kettchen an selbige festgemacht werden, da denn die abzuliefernde Getreidemetze über des Mahlgastes Sack gehörig abgestrichen werden muß; jedoch da Malz und Mengekorn sich aus der Metze streichen läßt; so wird nachgegeben, daß solches mit der Hand abgestrichen wird, das übrige reine Getreide aber ist mit dem Stöckgen gleich abzustreichen.

13.

Denen Mahlgästen stehet allezeit frey, auf denen Mühlen herumzugehen und nach dem Ihrigen zu fragen, auch dahin zu sehen, daß alles richtig zugehe; wie denn zu dem Ende die Mühlen nicht finster, sondern durch Fenster und Lucken dergestalt licht zu halten seyn, daß ein jeder sehen könne, wie mit seinem Getreide und Korn umgegangen werde.

14.

Kein Müller soll sich unterstehen, ein mehreres an Mulster oder Mahlgeld, als verordnet ist, es sey unter was für Vorwand es wolle, weder zu fordern, noch zu nehmen, oder Umgriffe zu tentiren, wofür er bey jedem Contraventionsfall um 10 Rthlr. bestrafet, auch vorkommenden Umständen nach, und wenn er darüber öfters betreten worden, als ein Dieb dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung überliefert werden soll, wie dann derselbe auch für seine Knechte und Gesinde deshalb stehen muß.

15.

Soll sich weder der Müller, noch dessen Knechte unterstehen, denen Mahlgästen, unter irgend einem Vorwand, auf dem sogenannten Fastenabend, oder bey anderer Gelegenheit Wurst, Fleisch, oder ein Trinkgeld abzufordern, bey vierzehntägiger Gefängnißstrafe, und sollen die Rentmeistere und Receptores auf die Abstellung dieser eingerissenen übelen Gewohnheiten, welche bereits durch die gedruckte Cammerverordnung de dato Cleve den 2ten December 1745 aufs ernstlichste untersaget worden, mit allem Ernst bey selbst eigener Verantwortung halten, damit dergleichen ungebührliche Plackerey der Mahlgenossen unterbleibe.

16.

Die Accise-Defraudationes sollen äusserst vermieden, mithin kein Sack von denen Stadteinwohnern, wo die Mühlenkarren eingeführt sind, anders, als von solchen, ingleichen

Digitized by Google

chen keiner, der nicht deutlich gezeichnet, wem er zugehöre, wie auch der nicht mit einem daran gebundenen Wagezettel versehen ist, und daß der Zettel auch mit der darauf geschriebenen Sorte von Getreide stimmig sey, abgemühlen werden; sondern der Müller soll solchen Sack, woran ein oder anderes dergleichen ermangelt, bey Seite setzen, der Accisecasse des Orts davon Nachricht geben, und selbigen ohne vorhergegangene Examination und Ordre der Accisecasse nicht verabfolgen lassen, und soll der Müller oder dessen Leute, als für welche er allemal stehen muß, so sie im geringsten hierunter ermangelt, jedesmal mit 10 Rthlr. bestrafet werden.

So oft ein neuer Müller oder Gesell, auch Mühlenknappknecht, ankommt oder angenommen wird, soll derselbe sich auf der Accise gestellen, und durch einen Handschlag angeloben, sich aller Accise- und anderer Unterschleife, nicht allein selbst zu enthalten, sondern auch auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß dergleichen nicht von anderen begangen werden; wie dann die Müller und deren Leute in allem demjenigen, so nur die geringste Connexion mit der Accise hat, unter der Accisecasse eines jeden Orts stehen, mithin dieselbe sich in allen, nach der davon dependirenden Ordnung, gehörig zu achten haben, und auch der Mulster und Vorrathskasten, unter der Accisecasse Schloß gehalten werden muß.

Und da, wie vorgedacht, die Gesellen von Leistung eines würklichen Eids befreyet, sie aber auf alle Defraudationes bey den Mühlen wegen der Accise mit Acht zu geben, durch einen Handschlag angeloben müssen; so sollen selbige, wenn sie zu Unterschleifen mit connniren, oder selbst Anlaß dazu geben, doppelt so hoch, als der Defraudant selbsten bestrafet werden.

17.

Damit auch alle Klagen, sowohl bey Stadt- als Landmühlen, zwischen Müllern und denen Mahlgästen desto ehender wegen Vervortheilung in der Metze, evitiret werden mögen; so sollen die Müller gehalten seyn, den Rumpf eichen zu lassen, also, daß man gleich bey dem Aufschütten sehen könne, ob 1, 2, 3, 4, oder mehr Scheffel aufgeschüttet werden, damit darnach der Müller die gewöhnliche Metze, und ein mehreres nicht, nehmen, und auch von denen Mahlgästen nicht vervortheilet werden möge; und wenn die Müller nicht a dato publicationis, binnen sechs Wochen den Rumpf solchergestalt eichen lassen, und nach dem §pho 12. keine geeichte Metze angeschaft und auf der Mühle hätten, soll ein jeder derselben, so darunter ermangelt, in fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn, als worauf sowohl die Rentmeister, als Magistrate und Accisecassen in den Städten Acht haben müssen.

18.

Wenn in Mühlensachen Klagen vorkommen; so sollen selbige bey dem Hauptpächter, dafern aber dieser zu weit entlegen, bey dem nächsten Landrath, Magistrat oder Accisecasse angebracht, und wenn es eine Kleinigkeit, solche nach geschehener Untersuchung sofort entschieden, wenn aber die Sache von Importanz ist, und über 100 Rthlr. beträfe, das darüber aufzunehmende Protocoll, im Herzogthum Cleve an die dasige Krieges- und Domainencammer, im Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark aber, an die dortige Krieges- und Domainencammerdeputationen, zur weiteren Verfügung eingeschicket werden.

19. Damit

Digitized by Google

19.

Damit nun dieses Mühlenreglement zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und sowohl der Mahlgast, als auch der Müller, sich darnach richten könne; so soll solches überall gewöhnlicher massen publiciret und bekannt gemacht, auch in jeder Mühle ein Exemplar ausgehangen werden. Wie nun Höchstgedachte Seine Königliche Majestät über obiges alles mit Nachdruck gehalten wissen wollen; also hat jedermann sich hiernach allerunterthänigst zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Signatum Berlin den 18ten Febr. 1772.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Massow. v. Blumenthal v. d. Horst. v. Derschau. Baron v. d. Schulenburg.

Musiksteuer.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern, wegen der zu lösenden Musikzettel.

De dato Berlin den 14ten Jan 1772.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich oft Fälle ereignet, daß Adeliche oder andere Eximirte auf dem Lande, entweder selbst Musik gehabt und dabey getanzt, oder solche ihren Domestiquen und Gesinde accordiret haben, ohne daß von den Musikanten Musikzettel dazu gelöset worden; so finden Wir nöthig, um denen darunter vorfallenden Contraventionen vorzubeugen, hierdurch zu verordnen und festzusetzen, daß, wenn entweder fremde Musikanten bey den Eximirten ohne Musikzettel adhibiret, von welchen Musikanten die in dem Stempeledict vom 13ten May 1766 tit. von Musiknahrungsgeldern §. 2. & 3. festgesetzte Strafe à 10 Rthlr. auf jedem Contraventionsfall, nicht beygetrieben werden kann, oder einländische Musikanten solche Strafe Unvermögens halber, nicht erlegen können; sodann, nach dem Sinn und der Absicht des Edicts, diejenigen, welche die Musik veranstaltet und die Musicos ohne Musikzettel admittiret haben, für diese Strafe in subsidium haften und selbige sodann erlegen sollen.

Was hiernächst die Domestiquen und das Gesinde der Eximirten anbetrift; so sind solche nach ausdrücklicher Disposition des §. 3. des allegirten Edicts, dem Musikzwange unterworfen, mithin müssen solche den Musikpächter oder ordentlichen Musikanten adhibiren, welcher, wenn die Musik überhaupt in Pacht stehet, deshalb keinen besonderen Musikzettel zu lösen nöthig hat.

Digitized by Google

Dagegen aber, wenn die Musik bloß administriret wird, muß sodann auch, wenn bey den Domestiquen der Eximirten für Geld Musik gemacht wird, der taxmäßige Musikzettel jedesmal gelöset, und sub poena legis beygebracht werden.

Ihr habet euch also hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und deshalb das nöthige weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 14ten Jan. 1772.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Baron von der Schulenburg.

An sämtliche Krieges- und Domainencammern und Cammerdeputationen, wegen der zu lösenden Musikzettel.

Ofen.

Königlich-Preußisches Circulare an die Steuerräthe in Schlesien, wegen der zu beobachtenden Holzmenage, besonders durch Einführung holzersparender Stubenöfen. Breßlau den 4ten October 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da der Ruin, welcher währendem Kriege an den Forsten im Lande geschehen, es nothwendig machet, darauf zu denken, wie in allen Arten der Feuerung eine Holzmenage bewirket, und die Consumtion des Holzes vermindert werden möge; so haben Wir Unsern Baubedienten den Befehl ertheilet, bey allen Unsern Aemtern und Städtischen, auch sonstigen Bauen, mit allem Ernst und Fleiß dahin zu sehen, daß die Ofen und alle Feuerungsorte so eingerichtet werden, daß dabey eine gute Holzmenage statt finden möge; insonderheit aber zu Erreichung des Endzwecks denen Töpfern Anweisung zu geben, daß die Stubenofen nicht ferner so breit, als bishero, sondern schmal, jedoch tief und hoch genug, nach Proportion eines jeden Zimmers und mit einem Rust so aufgesetzet werden, daß das Feuer alle vier Seiten des Ofens treffen und erhitzen könne. Auch im Fall es ihnen an einem Modell von holzersparenden Ofen fehlen sollte, dergleichen von Gnadenberge bey Bunzlau, oder sonst kommen zu lassen, und die Einführung dergleichen Ofen in den Städten und Aemtern zu besorgen. Wir fügen euch solches und Unsere hierunter liegende allergnädigste Willensmeinung in Gnaden zu wissen, mit dem Befehl, die Magistrate in den Städten eurer Inspection zu beordern, daß sie forthin weiter nicht gestatten, daß wider alle Proportion der Zimmer so grosse und holzbegie-

Digitized by Google

holzbegierige Ofen, wie bisher geschehen, gesetzet werden, sondern sie die Töpfer anhalten, die Ofen nach der vorgedachten Art zu setzen. Nicht weniger habt ihr die Magistrate anzuweisen, daß sie veranstalten müssen, daß das Bremholz nach der Tiefe der Ofen geschnitten und gespalten, und kleiner, als bishero geschehen, gemachet werde. Sind ꝛc.

Pferdezucht.

I.

Fürstlich-Baden-Durlachische Bescheelordnung vor die Oberämter Carlsruhe und Durlach, zu Erziehung tüchtiger Pferde, vom 4ten Jenner 1753.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Friedrich ꝛc. geben hiemit zu vernehmen: Demnach das vormals zu Erziehung tüchtiger Pferde eingeführte Bescheelwesen derer in Unseren Landortschaften sich befindender Stutenpferde seit mehreren Jahren in Abgang gekommen; daß Wir solches wiederum fortzusetzen und in bessere Einrichtung bringen zu lassen gnädigst entschlossen seynd. Wir verordnen dahero gnädigst

Erstlichen, daß durch Unser Stallamt alljährlich zu gewöhnlicher Zeit nacher Graben und Stutensee, auch in andere Aemter, so Wir etwa noch weiters benennen mögten, die nach Anzahl derer vorhandenen Stuten erforderliche Hengste abgesendet werden sollen.

Zweytens wollen Wir die Ortschaften Mühlburg, Knielingen, Neureuth, Au, Wolfartsweyher, Rippur, Rintheim und Hagsfelden an Unsern Fürstlichen Marstall, Eggenstein, Schreck, Hochstetten, Staffort, Büchet, Friedrichsthal, Blankenloch und Spöck nacher Stutensee, Graben, Rusheim und Liedelsheim aber zu Bescheelung ihrer Stuten nacher Graben angewiesen haben, und befehlen hierdurch, daß längstens in der Helfte des Monats Februarii zu Bestimmung derer auf jeden Bescheelplatz erforderlichen Bescheeler zu Unserm Stallamte eine genaue Verzeichnis jeniger Stuten, welche Unsere Unterthanen bescheelen zu lassen willens seynd, eingesendet werden solle. Wir wollen sodann

Drittens, daß sämtliche in die Verzeichnis gebrachte Stuten, sobald sie rossen, bey Vermeidung einer Strafe von zwey Gulden von jedem Stücke, ohnfehlbar auf ihren angewiesenen Bescheelplatz gebracht, und von dem nemlichen Hengste, zu welchem sie geschrieben, bescheelet werden, es wäre dann durch ein von denen Vorgesetzten jedes Ortes auszustellendes schriftliches Gezeugnis darzuthun, daß inzwischen ein, oder die andere Stute zum Bescheelen ohntüchtig geworden.

Viertens

Digitized by Google

Viertens soll Unser Stallamt alljährlich von dem Anfang des Beschelens einen Tag bestimmen, an welchem Unsere Unterthanen mit allen verzeichneten Stuten auf ihren vorgeschriebenen Beschelplätzen zu erscheinen haben, um die ihnen taugliche Hengste zuschreiben zu können.

Fünftens sollen die Unterthanen vor jedes Fohlen, welches lebendig auf die Welt kommt, nicht mehreres, als einen Gulden, zu Unserer Fürstlichen Stallcassa bezahlen, und zu Vermeidung aller Unterschleife ist

Sechstens in dem Spatjahre ein Tag zu benennen, an welchem alle in selbigem Jahre gefallene Fohlen an einem dazu bestimmenden Orte zusammen gebracht, und solche, nebst dem Geldbetrag, vor dessen Belieferung zu Unserer Stallcasse die Ortsvorgesetzte besorgt seyn müssen, in das Beschelregister eingetragen werden sollen.

Siebendens sollen Unsere Unterthanen gehalten seyn, Uns die fallende Fohlen, in so ferne Wir dergleichen durch Unser Stallamt auswählen lassen würden, um einen billigen Anschlag gegen baare Bezahlung zu überlassen.

Achtens soll keinem Unserer Unterthanen erlaubet, sondern denenselben bey einer ohnnachläßigen Strafe von zehen Gulden verbotten seyn, ihre von Unsern herrschaftlichen Hengsten gefallene Fohlen, ohne von Unserem Stallamte oder demjenigen, welchem Wir diesfalls den Auftrag thun werden, erhaltene schriftliche Erlaubnis vor dem fünften Jahre ausserhalb Unsrer Landen zu verkaufen, wie dann auch bey Vermeidung der nemlichen Strafe kein altes Pferd ohne einen Gesundheitspaß ausser Landes verkaufet werden solle.

Neuntens wollen Wir hierdurch Unseren Unterthanen bey einer Strafe von fünf Gulden verbotten haben, keine ihrer Stuten von ihren eigenen, oder aber fremden Hengsten beschelen zu lassen; derowegen haben die Ortsvorgesetzten

Zehendens genau darauf Achtung zu geben, daß alle zweyjährige Hengstfohlen, welche Wir nicht in Unser eigenes Gestüte zu nehmen gedenken, im Frühjahr zu rechter Zeit wallachet werden. Würden aber die Unterthanen solche nicht gerne wallachen lassen; so sollen dieselbe bey einer Strafe von drey Gulden verhindern, daß dieselbe weder in dem Stall, noch auf der Weide zu denen Stuten kommen, und somit durch ihre schlechte Hengste der gute Schlag von Pferden nicht wiederum verderbet werden möge.

Eilftens sollen die Ortsvorgesetzten ein wachsames Aug haben, daß die Unterthanen ihre Fohlen nicht ehender, als bis sie wenigstens drey Jahre völlig alt seyn, zum Frohnen gebrauchen, indeme dieselbe ansonsten durch den allzufrühzeitigen harten Gebrauch am Wachsthum gehindert, und auf beständig ruiniret werden; wonebst Wir gnädigst befehlen, daß die Stuten sechs Wochen vor, und eben so viel Wochen nach dem Fohlen, von allen Frohnen befreyet gelassen werden sollen.

Zwölftens soll der Unterthan, sobald seine Stute ein Fohlen machet, gehalten seyn, es noch selbigen Tag bey denen Vorgesetzten des Ortes anzuzeigen, damit es von denenselben behörig aufgezeichnet, in eine Verzeichnis gebracht, und solches auf jedesmaliges Erfordern durch die Ortsvorgesetzten aufgewiesen werden könne.

Dreyzehen-

Digitized by Google

Dreyzehendens befehlen Wir gnädigst, daß Unsere Unterthanen ebenfalls die Er- und Verkaufung ihrer Fohlen bey denen Ortsvorgesetzten anzeigen sollen, um solches sowohl am Orte des Er- als Verkaufes behörig aufschreiben zu können; auch wollen Wir

Vierzehendens aus bewegenden Ursachen, und damit nicht solche Uebel, welche hernach nicht anders, als mit grossem Schaden wiederum ausgerottet werden können, sich einschleichen mögen, daß in Zukunft von dem Tage dieser Verordnung anzurechnen; denen Fleckensvorgesetzten alle von Fremden erkauf- oder eintauschende Pferde vorgewiesen, und von selbigen wohl examiniret werden sollen.

Wir verhoffen hierdurch Unsere auf die Erzielung schöner und tüchtiger Landpferde, mithin auf das Beste Unserer Unterthanen gerichtete Absicht zu erreichen, und versehen Uns demnach gnädigst, daß sich Unsere Unterthanen beeifern werden, dieser Verordnung zu Vermeidung ihres Schadens und Strafe in allen Stücken unterthänigste Folge zu leisten; wie Wir dann Unseren Oberbeamten gnädigst befehlen, hierauf behörige Achtung zu tragen. Zu dem Ende haben Wir diese Unsere Verordnung mit Unserem vorgedruckten Fürstlichen Insiegel bekräftigen und im Druck ausgehen lassen. So geschehen Carlsruhe den 4ten Januarii 1753.

II.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Rescript an die Oberämter Carlsruhe und Durlach, vom 26sten März 1754.

Daß die Schultheissen und Ortsvorgesetzte in den Oberämtern Carlsruhe und Durlach bey 10 Rthlr. Strafe alle Bauernhengste oder Klupper wegschaffen sollen.

Wir Carl Friedrich ꝛc. ꝛc. hatten Uns zwar versehen, daß in schuldigstem Verfolg Unserer erlassenen Bescheelordnung sämtliche Bauernhengste und Klupper in denen Dorfschaften würden weggeschaffet, und durch dieselbe die denen Unterthanen zugehörige Stuten nicht weiters bedecket werden; deme ohnerachtet müssen Wir mit Befremden vernehmen, wie dergleichen krüppelhafte Waare hin und wieder annoch, aller Verwarnung ohngehindert, unterhalten werde. Wie nun auf solche Art Unsere auf die Erziehung guter Landpferde gerichtete Absicht nimmermehr wird erreichet werden, und die, auf die Erkaufung tüchtiger Bescheelhengste verwendete beträchtliche Kosten vergeblich seyn würden; so ergehet an euch Unser gemessener Befehl, denen euch untergebenen Ortsschultheissen und Vorgesetzten bey einer ohnnachsichtlichen Strafe von 10 Reichsthalern ohnverzüglich zu gebieten, binnen einer Zeit von sechs Wochen alle dergleichen Bauernhengste oder Klupper also gewiß wegzuschaffen, und dieselbe so weniger zu verheelen, als widrigenfalls sie, Vorgesetzte, wegen eines jeden dergleichen in Erfahrung gebracht werdenden

Digitized by Google

Hengsts oder Kluppers mit würklicher Strafe von 10 Reichsthalern ohnnachbleiblich belegt werden sollen.

Wir befehlen euch aber auch bey Verantwortung, genaue Aufsicht zu tragen, damit Unser ernstlicher Wille ohnfehlbar befolget werden möge. Gegeben Carlsruhe den 26sten Merz 1754.

III.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Rescript an das Oberamt Pforzheim und Amt Stein, vom 8ten Merz 1756.

Wodurch die Einrichtung des Beschelwesens auch auf das Oberamt Pforzheim und Amt Stein mit dem Anhang erstrecket wird, daß alle Hengste und Klupper bey 10 Rthlr. Strafe von denen Ortsvorgesetzten weggeschaffet werden sollen.

Wir haben Uns vor dreyen Jahren veranlasset gefunden, das vormals zu Erziehung tüchtiger Pferde eingeführte Beschelwesen wiederum in einer verbesserten Einrichtung fortsetzen, und darüber eine Verordnung in den Druck ergehen zu lassen.

Wir haben dahero auf die Erkaufung tüchtiger Beschelhengste beträchtliche Kosten verwendet, und befohlen, mit dieser Einrichtung in Unsern Oberämtern Carlsruhe und Durlach den Anfang zu machen, welcher auch zu Unserm Vergnügen dahin ausgefallen, daß sich Unsere Unterthanen, besonders auf der Haard, davon bereits eines wahrhaften Nutzens zu erfreuen haben. Um nun Unseren Unterthanen in dem Oberamt Pforzheim durch eine gute Pferdzucht gleiche Vortheile zuzuwenden; so haben Wir zu Einrichtung des daßigen Beschelwesens Unserm Stallamte bereits den nöthigen Befehl gegeben, an euch aber lassen Wir hiemit dreißig Exemplarien Unserer Beschelordnung mit dem ernstlichen Bedeuten zugehen, daß ihr solche jeden Orts zur ohngesäumten Publication bringen, auf deren Befolgung genaue Aufsicht tragen, und denen Ortsvorgesetzten scharf auferlegen sollet, die Unterthanen mit Nachdruck dazu aufzumuntern, und keineswegs zu gestatten, daß die tragende Stuten wider die Beschelordnung sechs Wochen vor, und eben so viel nach dem Fohlen, zur Frohn gezogen werden.

Ihr habt auch denen euch untergebenen Ortsvorgesetzten bey einer ohnnachsichtlichen Strafe von zehen Rthlr. zu befehlen, binnen einer Zeit von sechs Wochen alle von denen Unterthanen unterhalten werdende Hengste und Klupper also gewiß wegzuschaffen, und dieselbe so weniger zu verheelen, als widrigenfalls sie, Vorgesetzte, wegen eines jeden dergleichen in ihrem Ort in Erfahrung gebracht werdenden Hengsts oder Kluppers, mit würklicher Strafe von zehen Rthlr. ohnausbleiblich belegt werden sollen. Wir versehen Uns hierüber von euch bey Verantwortung einer genauen Aufsicht, und seynd euch ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 8ten Merz 1756.

IV. Fürstlich-

Digitized by Google

IV.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Decret an die Oberämter Carlsruhe und Durlach, vom 8ten Merz 1756.

Daß über dem §. 11. der Beschelordnung, vermöge welcher alle tragende Stuten sechs Wochen vor, und sechs Wochen nach dem Fohlen, frohnfrey zu lassen, genau zu halten.

In dem 11ten §. der Fürstlichen Beschelordnung ist zwar versehen, daß alle tragende Stuten sechs Wochen vor, und sechs Wochen nach dem Fohlen frohnfrey gelassen werden sollen; da aber Seremissimo mißfällig zu bemerken vorgekommen, daß sothane Verordnung nicht durchgehends befolget werde; so lassen Höchstdieselbe den wiederholten gemessenen Befehl zu dessen ohnfehlbarer Befolgung hiermit ergehen, und wollen Sich derselben bey Verantwortung versehen. Decretum Carlsruhe den 8ten Merz 1756.

V.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein, vom 12ten Jenner 1758.

Daß ohne Vorwissen des Stallamts gar keine von herrschaftlichen Hengsten erzielte Stuten ausser Landes zu verkaufen, und eben so auch vor Verkaufung derer Wallachen, die noch nicht über sechsjährig sind, sich bey selbigem zu melden, demnächst über der Beschelordnung genau zu halten, und sonderlich zweyjährige Hengste nicht unter die Stuten zu lassen.

Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. ist unterthänigste Anzeige geschehen, wasmassen, nachdeme in der vor einigen Jahren im Druck herausgekommenen Beschelordnung §. 8. enthalten, daß die Unterthanen ihre von herrschaftlichen Hengsten gefallene Fohlen, vor dem fünften Jahr, bey Strafe 10 Rthlr. nicht ausser Landes verkaufen sollen, sie, die Unterthanen, sich beglaubigen, daß sie berechtiget seyen, nach dieser bestimmten Zeit gedachte ihre Fohlen nach eigenem Gefallen ohnangefragt wegzugeben.

Alldieweilen aber auf diese Weise es geschehen kann, daß insonderheit die junge Gute, zur Nachzucht ohnentbehrliche Stuten meistens aus dem Land kämen; so lassen Ihro

Digitized by Google

Hochfürstl. Durchl. weitern Befehl geben, daß fürterhin die Unterthanen gar keine von herrschaftlichen Hengsten erzielte Stuten, ohne Vorwissen des Stallamts, bey der in der Bescheelordnung gesetzten Strafe, ausser Landes mehr verkaufen; vor Verkaufung derer Wallachen aber, so noch nicht über sechsjährig sind, sich gleichfalls bey selbigem anmelden sollen. Wobey es nicht dahin gemeynet ist, als ob man ihnen allen Verkauf solcher Fohlen verwehren werde, sondern, so viel es ohne Nachtheil der darunter abgesehenen guten Pferdezucht im Land geschehen kann, wird ihnen, nach Befund, das Stallamt Erlaubniszettel ohne Entgeld ertheilen.

Die Oberämter haben demnach diese weitere Verfügung in denen Gemeinden zu publiciren, und durch die Vorgesetzten scharfe Aufsicht zu bestellen, daß die Unterthanen der Bescheelordnung in allen Stücken genau nachkommen, und nicht, wie bishero von einigen geschehen, besonders darinn dagegen handeln mögen, daß man gegen den zehenden Artikel solcher Ordnung zweyjährige Hengste unter die Stuten hat laufen lassen.

Gleichwie aber diese Unordnung zu dem grössesten Verderben der Pferdezucht nothwendig gereichen muß; so ist denen Unterthanen bekannt zu machen, daß in dergleichen Fällen man es nicht bey der gesetzten Strafe bewenden lassen, sondern dieselbe je nach dem Befund derer Umstände immer schärfer, und sich desfalls an die Vorgesetzte, als welchen es hauptsächlich oblieget, dergleichen Unwesen zu hindern, ohnfehlbar halten werde. Carlsruhe den 12ten Jenner 1758.

VI.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein, vom 3ten December 1759.

Wiederholtes Verbot, kein von herrschaftlichen Hengsten gefallenes Fohlen oder Pferd ohne Erlaubniß ausser Landes zu verkaufen, und wie es zu halten, wenn jemand ein solches Fohlen oder Pferd innerhalb Landes verkauft.

Uns sind bey dem Verkaufen der von herrschaftlichen Hengsten gefallenen Fohlen und Pferde ein und andere Unordnungen vorgekommen, welchen Wir zu begegnen nöthig befinden. Unser ernstlicher Wille gehet daher dahin, daß hinführo, wenn dergleichen von herrschaftlichen Hengsten gezogene Fohlen und Pferde unter der Bedingniß, nicht aus dem Land geführet zu werden, verkauft werden, jedesmalen von denen Ortsvorgesetzten dem Käufer ein schriftliches Attestat, worinnen des Verkäufers Name, nebst der Farbe und dem Alter des Pferds zu bemerken ist, zugestellet, von demselben aber solches ohnfehlbar bey ersterer Pferdsmusterung vorgezeiget werden solle, um die vorgegangene Veränderung im

Digitized by Google

in dem Landbescheeckbuch behörig anmerken zu können. Auch wiederholen Wir hiermit das bereits ergangene Verbot, daß sich keiner Unserer Unterthanen, bey ohnausbleiblicher harter Bestrafung, unterfangen solle, ein von herrschaftlichen Hengsten gefallenes Fohlen oder Pferd, ohne dazu vorher von Unserm Stallamte schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben, an einen Auswärtigen, oder ausserhalb Landes zu verkaufen, und befehlen Unseren sämtlichen Zollbedienten, daß sie von denen Verkäufern, wenn sie keine solche Erlaubniß vorzuzeigen vermögen, keinen Zoll annehmen, und auch deswegen keine Zollzeichen ertheilen sollen.

Ihr habt also Unsern gegenwärtigen Befehl euern Oberamtsuntergebenen nicht allein zu verkünden, sondern auch auf dessen Befolgung genaue Obsicht zu tragen, und jedem Zollbedienten davon eine Abschrift mit der gemessenen Weisung, solchem ohnfehlbar nachzukommen, zuzustellen. Wie Wir Uns dann dessen gänzlich versehen, und euch mit Fürstlichen Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 3ten December 1759.

Postwesen.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern, daß die reitende Posten nicht mehr beschweret, und nur die nöthigsten Sachen und was pressant ist, im Felleisen mitnehmen sollen. De dato Berlin den 26sten October 1768.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Nach Anzeige des hiesigen Generalpostamts sind zeithero die Felleisen bey denen reitenden Posten dergestalt beschweret allhier eingegangen, daß kein Postillion die ihm vorgeschriebene Stunden damit hat halten können. Da sich nun bey Untersuchung der Ursache gefunden, daß die übermässige Schwere bloß von den herrschaftlichen Sachen herrühret, weil selbige indistincte, sie mögen pressant seyn, oder nicht, zur reitenden Post abgegeben werden, wobey gar öfters Paquete und Acta befindlich sind; so werdet ihr hiermit befehliget, künftig nur die nöthigsten und solche Sachen, deren Spedition keinen Aufschub leiden darf, mit den reitenden Posten abzusenden, alle übrige aber, wie auch Acta und Paquete, mit der ersten fahrenden Post nachzuschicken, auch damit die Postämter wissen mögen, was pressant, auf dem Couvert der ersteren jedesmal die Worte per reitende Post beyzufügen. Ihr habt euch also

Digitized by Google

hiernach genau zu achten, und die unter euch stehende Cassen, und Uebrige, welche in herrschaftlichen Sachen Berichte abstatten, zu instruiren. Signatum Berlin den 26sten October 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainencammern, nemlich Königsbergische, Gumbinensche, Pommerische, Neumärkische, Churmärkische und Magdeburgische Cammer.

II.

Königlich-Preußisches Reglement für die Briefträger in denen Residenzien Berlin. De dato Berlin den 31sten Merz 1770.

Demnach das Königliche Generalpostamt mit äusserstem Mißfallen vernommen, daß bey denen, durch die hiesige Hofpostamtsbriefträger, zu verrichtenden Bestellungen der Briefe, allerhand Unordnungen eingerissen sind, welche denen Correspondenten zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, und der Beförderung der Correspondenz sowohl, als dem damit verknüpften Königlichen Interesse, höchst nachtheilig sind; so erfordert die Nothwendigkeit, daß diesen eingeschlichenen Mißbräuchen mit Ernst Einhalt geschehe, und denen Briefträgern ein Regulativ vorgeschrieben werde, wornach sich dieselben genau zu achten haben.

Es gehen aber die Beschwerden des Publici über die Briefträger vornemlich auf folgende drey Puncte, daß sie nemlich:

1) Die Briefe oftmals sehr spät, und erst einen, oder wohl zwey Tage, nachdem die Post, so solche mitgebracht, angekommen, erhalten.

2) Daß die Briefträger vor jeden Brief an Bestellerlohn 6 Pf. ihnen abfordern, und

3) Wenn die Correspondenten sich dessen weigern, sie von den Briefträgern oder deren Burschen unhöflich begegnet, oder wohl gar insultiret werden.

Da nun die erste Beschwerde vornemlich ihren Grund darinn hat, daß die Briefträger nur einmal des Tages, nemlich zu Mittage zwischen 11 und 12 Uhr, sich im Hofpostamt zum Empfang der Briefe einfinden, mithin die Briefe, so mit den Posten um 12 Uhr oder Nachmittags ankommen, wenn sie von den Correspondenten nicht selbst abgeholet werden, bis den andern Tag liegen bleiben, ehe sie den Briefträgern gegeben, von diesen aber wiederum einen halben Tag oder wohl länger, ehe sie zur Bestellung kommen, aufgehalten werden, hierdurch es aber geschiehet, daß die Briefe von den Correspondenten nicht mit der zuerst wieder abgehenden Post beantwortet werden können, welches denenselben öfters sehr nachtheilig seyn kann. Als wird, um dieser Beschwerde abzuhelfen, vom Generalpostamt hierdurch verordnet und festgesetzet:

ad 1)

Digitized by Google

ad 1) Daß die Briefträger sich sofort, vom Tage der Publication dieses Reglements an, mit Hintansetzung der sich bisher angewöhnten Gemächlichkeit, ohne Fehl täglich zweymal im Hofpostamt, nemlich Mittags um 11 Uhr und Nachmittags um 6 Uhr, einfinden, und die Briefe zur Bestellung von dem die Casse haltenden Hofpostsecretair in Empfang nehmen sollen, da dann diejenigen Briefe, so mit den Posten des Nachts, oder Vormittags angekommen, denen Briefträgern um 12 Uhr zur Nachmittägigen Bestellung, und diejenigen, so mit denen Posten Nachmittag nach 12 Uhr angekommen, des Abends um 6 Uhr ihnen eingeliefert werden müssen, damit letztere, wo nicht sofort des Abends, wie solches in denen langen Tagen füglich geschehen kann, demnach des folgenden Morgens ohnfehlbar bestellet werden, wohl zu verstehen, wenn die Correspondenten, nach der ihnen zustehenden Freyheit, die Briefe bis respective 11 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends, nach denen aushangenden Charten nicht selbst abgefordert haben.

ad 2) Ist keinem Briefträger erlaubt, bey Strafe des Verlusts seines Dienstes, vor einen Brief mehr, als drey Pfenninge, und vor einen Geldschein mehr, als sechs Pfenninge an Besteller- oder Briefträgerlohn zu fordern, ausgenommen von denen Briefen in die äusserste Vorstädte, als vor dem Strahlauerthor, am Oberbaum, vor dem Königs- und Spandauerthor, in der Cöpenicker Vorstadt, jenseits der Roßstrassenbrücke, und auf dem Schiffbauerdamm, ingleichen vor die Charlottenburger Briefe, als vor welche das Bestellerlohn von jeher 6 Pf. gewesen. Wenn aber der Briefträger an jemand mehr, als einen Brief zu bestellen hat; so ist ihm wohl erlaubt, vor jeden besonders 3 Pf. zu fordern.

ad 3) Da die übele Begegnung der Correspondenten, vornemlich der Unhöflichkeit der Bursche und Beyläufer zuzuschreiben, welche die Briefträger sich wider die Ordnung zu ihrer Gemächlichkeit bishero gehalten haben; so verordnet das Generalpostamt hierdurch, daß kein Briefträger künftighin die Briefe durch dergleichen unvereidete Bursche und Beyläufer bestellen lassen solle; es wäre denn, daß er Krankheits halber seinen Dienst selber zu verrichten unvermögend wäre, welches er aber jedesmal durch ein Attestat eines Arztes bey dem Hofpostamt anzuzeigen und zu bescheinigen hat. Dahingegen die Entschuldigung, daß das Quartier zu weitläuftig wäre, nicht angenommen werden soll, weil in solchem Falle, wenn einer das ihm angewiesene Viertel nicht selbst bestreiten kann, solches getheilet, und noch ein in ordentlichen Pflichten stehender Briefträger dabey angestellet werden kann.

Damit nun auch jedermann wisse, daß ihm die Briefe von dem rechten vereideten Briefträger eingehändiget werden; so will das Generalpostamt, daß die Briefträger von nun an, so wie solches ehedem gewesen, und nur seit einigen Jahren abgekommen, das Königliche Postschild auf der Brust angeheftet wenn sie im Dienste sind, bey zwey Thaler Strafe in jedem Contraventionsfall, tragen, wes Endes einem jeglichen derselben eines aus der Generalpostcasse ohnentgeltlich sofort zugestellet werden soll.

Es

Digitized by Google

Es haben sich also sämtliche hiesige Briefträger nach diesem Reglement auf das genaueste zu achten, und hat insonderheit das Hospostamt auf die Befolgung desselben zu halten, und wenn dasselbe in Erfahrung bringet, daß der Briefträger die Briefe, so er Vormittags erhalten, des Nachmittags nicht bestellet, oder diejenige, so er des Nachmittags erhalten, nicht des anderen Vormittags bestellet hätte, oder daß ein Briefträger sein Officium nicht selbst verrichtet, oder von dem Correspondenten ein mehreres fordert, als ihm vermöge dieses Reglements zu fordern nachgelassen worden, oder auch sonsten diesem gemäs sich nicht beträget, solches sofort dem Generalpostamt anzuzeigen, damit der Contravenient nach aller Schärfe, und dem Befinden nach mit Verlust des Dienstes, bestrafet werde. Gegeben Berlin den 31sten Merz 1770.

Königl. Preußisches Generalpostamt.

(L. S.) v. Derschau.

Rechnungswesen.

Königlich-Preußisches Circulare **an alle** Inspectores, **daß das Rechnungswesen über die Kirchen- und Armenmittel, Schulcassen, Waisenhäuser, insgemein über alle öffentliche Anstalten, mit besserer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit, als zeithero geschehen, betrieben werden solle, und daß die Ober-Krieges- und Domainenrechnungscammer angewiesen, der Revision aller Rechnungen dieser Art, deren jährliche Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt, sich zu unterziehen, und daß zum Grundsatz festgesetzet worden, daß die Abnahme, Revision und** Decharge **aller Rechnungen vorgedachter** Corporum, **Anstalten und Stiftungen, die Einnahme sey groß oder klein, unter oder über 500 Rthlr., so wie auch die Beantwortung und Elidirung derer gefundenen** Monitorum, **und was dem anhängig ist, von Jahr zu Jahr, ohne Ausnahme, durch die** Collegia, **unter deren Direction ihre Administration stehet, verschaffet werden solle, nebst Beylage A. De dato Berlin den 19ten Jan. 1769.**

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus höchsteigener Bewegung, und allergnädigster Vorsorge für die Erhaltung aller gemeinnützigen Anstalten, befohlen haben, daß das Rechnungswesen über die

Digitized by Google

die Kirchen- und Armenmittel, Schulcassen, Waisenhäuser, Hospitäler, insgemein über alle öffentliche Anstalten, mit besserer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit, als zeither geschehen, betrieben werden solle, des Behufs auch Unsere Ober-Krieges- und Domainenrechnungscammer angewiesen, der Revision aller Rechnungen dieser Art, deren jährliche Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt, sich zu unterziehen, insgemein aber zum Grundsatz festgesetzet haben, daß die Abnahme, Revision und Dechargirung aller Rechnungen vorgedachter Corporum, Anstalten und Stiftungen, die Einnahme sey groß oder klein, unter oder über 500 Thaler, so wie auch die Beantwortung und Elidirung derer gefundenen Monitorum, und was dem anhängig ist, von Jahr zu Jahr, ohne Ausnahme, durch die Collegia, unter deren Direction ihre Administration stehet, verschaft werden solle.

Zu pflichtschuldigster Erfüllung dieser Unserer allerhöchsten Willensmeynung werdet ihr demnach so gnädig, als alles Ernstes hierdurch angewiesen und befehliget:

1) Die Rendanten sämtlicher unter eurer Aufsicht stehender Cassen, namentlich der . . . . . sofort zu instruiren, ihre Rechnungen so zu führen, daß sie täglich in Ordnung sind, und auf Begehren jedesmal nur der Stunde, da es erfordert wird, abgeschlossen werden können, eine Forderung, so an jeden Rechnungsführer mit Recht ergeht, weil, wenn dieses Schwierigkeiten hat, das Rechnungswesen gewiß nicht in der gehörigen Ordnung geführet wird; diesem zufolge

2) Darüber genau zu halten, daß mit dem letzten Tage des hergebrachten Rechnungsjahres, wobey es vor der Hand bey jedem pio corpore, wie es eingeführt ist, bleibt, abgeschlossen werde; demnächst

3) Dem Rendanten, von diesem Schlußtage an, nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit der Rechnung, ein für allemal eine Frist zu setzen, binnen welcher er die Rechnung ins Reine schreiben, und nebst den zur Justification gehörigen Belegen, so numerirt und consignirt werden müssen, an euch einreichen muß, worunter jedoch dem Rendanten nicht mehr, als die Umstände würklich erfordern, nachzusehen ist, widrigenfalls das Ober-Consistorium die Fristen nach Einsicht der Rechnungen einschränken wird.

4) Für jede Woche, um welche der Rendant die Rechnung länger zurück hält, sollen fünf Thaler Strafe von ihm beygetrieben, und in der nächsten Rechnung desselben pii corporis, dessen Rechnung dadurch verzögert worden, in Einnahme gestellet werden.

5) Da die Zögerungen der Rechnungen gemeiniglich durch den Vorwand derer ausstehenden Reste bemäntelt wird, Wir aber überhaupt bey dem Rechnungswesen keine Reste gestattet wissen wollen; so soll eines Theils der Rendant gemessenst angewiesen werden, niemanden, der in seine Casse etwas zu zahlen hat, er sey wer er wolle, über drey Tage nach dem Zahlungstermin nachzusehen, nach deren Verlauf soll er euch die Restanten namhaftig machen, damit ihr den Rest beytreiben, oder falls zu dessen Stündung erhebliche Ursachen vorhanden sind, darüber, und wie lange die Stündung statt finde, den Rendanten deutlich bescheiden könnet. Anderen Theils sollet ihr nicht zulassen, daß ein Rendant, um der ausstehenden Reste willen, die Rechnung nur einen Tag zurück halte,

Digitized by Google

sondern diese muß übergeben, und die Reste specifice darinnen nachgewiesen werden. Wird dawider gehandelt; so wird der Rendant und ihr selbst, falls ihr ersterem zu viel nachgesehen, Uns um so mehr für allen bey den Resten entstehenden Ausfall verantwortlich seyn.

6) Mit dem Tage, da die Rechnung geschlossen wird, muß der Vermögenszustand, wie er durch die Rechnung nachgewiesen werden muß, an baarem Gelde, Documenten und anderen Effecten, worinn er nach Beschaffenheit des unter Rechnungsführung stehenden pii corporis nur immer bestehen mag, durch dazu aus eurem Mittel verordnete Deputirte revidirt, und ein ordentliches Protocoll, so denen Actis über Abnahme der Rechnung beyzufügen ist, darüber aufgenommen werden.

7) Wenn die Rechnung eingebracht ist, muß ohne Anstand deren Revision in Calculo, durch einen vereidigten Calculator, in einer kurzen, nicht leicht über acht Tage erstrecklichen Frist, verschaffet werden; immassen denn, wenn hierinn demselben zu viel Freyheit gelassen wird, das Ober-Consistorium sich vorbehält, nach geschehener Einsicht der Rechnungen, befundenen Umständen nach, selbst eine gewisse Frist zu setzen; der Calculator muß für die Richtigkeit des Calculi stehen, und haben Wir festgesetzt, daß er für jeden Fehler in Calculo 8 Gr. Strafe erlegen, und dieses Douceur denen hiesigen Calculatoribus zur Aufmunterung ihres Fleißes zufließen solle.

8) Nach der Revision in Calculo müßt ihr die Rechnung sofort dem Inspectori, Prediger, oder wer sonst, nach jedes Orts Verfassung, bey deren Abnahme zu concurriren hat, sonderlich dem Mitgliede des Magistrats oder Ministerii, zu dessen besonderer Amtsverrichtung die Aufsicht auf das pium corpus gehört, zufertigen, damit die Rechnung in Ansehung der Materialien von ihm examinirt und monirt werden könne, als wozu zugleich eine hinreichende, jedoch kurze Frist zu bestimmen ist, in welcher die Monita, oder die Anzeige, daß sich keine finden, eingereicht werden muß; die eingekommene Monita müssen nach Beschaffenheit deren Wichtigkeit dem Rechnungsführer vor dem Abnahmetermin schriftlich communiciret, oder im Termin zur Beantwortung vorgelegt werden. Es stehet hiebey euch frey, neben der Person, so die besondere Aufsicht über das pium corpus hat, annoch einem anderen aus eurem Collegio die Monirung der Rechnungen aufzutragen, als es auch einem jeden eures Mittels unbenommen bleibt, nach der Administration und Rechnungsführung zu fragen, von allen sich zu informiren, was zur Verbesserung der eingeführten Ordnung, zur Menage, zu einer mehr zwecksmäßigen und gemeinnützigen Administration des pii corporis dienen kann, pflicht- und gewissenhaftig vorzuschlagen, welcherley Vorschläge, wenn der Proponent es verlangt, zur Kenntniß des Ober-Consistorii gebracht werden müssen. Inzwischen muß ein jeder sich wohl bescheiden, daß kein Aufenthalt in Beförderung der Rechnungsabnahme, noch sonsten Unordnung und Unzuverläßigkeit bey der Administration daher entstehen darf, welches ihm sonst zur Verantwortung bleiben würde.

9) Zur Abnahme der gehörig examinirten, und nach Befinden monirten Rechnung muß sodann sogleich, nach eingekommenen Monitis oder Anzeige, daß keine vorkommen, ein naher Termin angesetzt, und in selbigem die Rechnung von dem Rendanten gehörig justificiret werden, dahin gehöret denn

a) Ob

Digitized by Google

a) Ob bey der letzt vorhergehenden Rechnungsabnahme Monita vorgekommen, und wie diese gehoben sind, zu untersuchen.

b) Die Einnahme, daß sie vollständig verrechnet ist sowohl, als die Ausgabe, wobey von dem Rendanten ohne Ordre, so er auf die fixirte Einnahmen und Ausgaben, ein für allemal, auf die veränderliche von Fall zu Fall erhält, nichts ausgezahlet werden darf, durch die Belege gehörig justificiren zu lassen.

c) Die Reste, wenn dergleichen vorkommen, verificiren zu lassen, ob sie alle exigibel sind, zu untersuchen, allenfalls die exigibeln von den inexigibeln abzusondern, und zu Beytreibung jener das nöthige zu verordnen. Wenn es nicht sogleich geschehen kann, den Rendanten mit bestimmter Instruction zu versehen, wie er sich in deren Beytreibung verhalten soll, wegen der inexigibeln hingegen auszumitteln, durch wessen Schuld sie aufgeschwollen, und inexigibel geworden, und muß von beyderley Resten, den exigibeln und inexigibeln, der eigentliche Termin, in welchem der Rest einkommen sollen, sowohl in der Rechnung ausgedruckt seyn, als bey Verification der Reste mit verificirt werden. Wegen Niederschlagung der euch inexigibel scheinenden Reste aber könnet ihr für euch nichts verfügen, sondern müsset, mit deutlicher Auseinandersetzung der Umstände, solches dem Ober-Consistorio anheimstellen.

d) Das bey dem Rechnungsschluß der milden Stiftung bleibende Vermögen umständlich und deutlich nachzuweisen; wohin gehört, daß die Sicherheit derer ausstehenden Capitalien beurtheilt, daferne Gebäude zu dem Vermögen der Stiftung gehören, oder dergleichen daraus erhalten werden müssen, daß deren baulicher Zustand untersucht werde, ob, wie die Regeln einer guten Wirthschaft erfordern, die Reparaturen zu rechter Zeit geschehen, und ehe sie zu einer kostbaren Besserung oder Bau ausschlagen, ob und was für Ausgaben auf den Baustand bevorstehen, weilen, in Ermangelung der davon habenden Kenntniß, alles Vermögen des pii corporis unbekannt seyn kann, inzwischen incumbirt doch hierüber nichts dem Rechnungsführer, ausser in so ferne ein anderweitiges Verhältniß ihn dazu verbindet, sondern dies gehöret allein zu eurer Vorsorge, und ihr müßt dies Geschäfte durch sachverständige Personen veranstalten lassen, und ein besonders den Actis über Abnahme der Rechnung beyzufügendes Protocoll darüber aufnehmen, in welchem zu finden seyn muß, ob, auch was für Gebäude, dem pio corpori zustehen, oder aus dessen Einkünften erhalten werden müssen, und wie deren baulicher Zustand sich bey der Besichtigung ergeben. Eben so ist auch der dem pio corpori gehörige, oder auf dessen Kosten anzuschaffende Mobiliarzustand nicht zu vergessen; sondern es müssen forderſamst, wo es noch daran fehlen sollte, richtige Inventaria davon aufgenommen werden, und wenn gleich der Rechnungsführer mit deren Verwahrung nichts zu thun hat, jedesmal mit dem Schluß des Rechnungsjahres deren Revision geschehen, auch besondere Protocolla darüber aufgenommen werden, welche gleichfalls zu den Rechnungs-Actis kommen, und wie es sich von selbst versteht, daß für die dabey etwan befundene Mängel, diejenige, denen das Mobiliare anvertraut ist, unter Ver-

Digitized by Google

antwortung bleiben müssen; so muß auch in diesen Protocollis zu finden seyn, was deshalb an diese verfügt ist.

e) Von denen zu Einführung einer bessern Ordnung, einer sparsamern, dem Zweck der Stiftung gemäsern, überhaupt gemeinnützigern Administration etwan vorkommenden Vorschlägen, oder sich gefundenen Veranlassungen, muß pflichtmäßiger Gebrauch gemacht, und sowohl was diesfalls zu verfügen irgend dienlich gefunden, als im entgegenstehenden Fall, daß hierzu keine Veranlassung gewesen, nach befundenen Umständen in dem Rechnungsabnahmeprotocoll Anzeige gethan werden.

10) Diese gute Ordnung kann übrigens nur dadurch in Gang gebracht und erhalten werden, wenn ihr eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Administration und Rechnungsführung der Rendanten traget, und nicht solches alles bis zum Rechnungsschluß anstehen lasset; es liegt solches vorzüglich ob, und dessen Versäumniß wird vor andern demjenigen eures Mittels verantwortlich fallen, zu dessen Departement das pium corpus gehört. Der Rendant muß also durch denselben über seine Administration und Rechnungsführung sowohl mit einer allgemeinen deutlichen Instruction versehen, als bey jedem einzelen Umstand, allenfalls nach vorgängigem Vortrag in eurem Collegio, beschieden werden, wie er seine Manualia und Rechnungsbücher, leicht, ordentlich, deutlich und also führen solle, daß sie in beständiger Ordnung sind, täglich und stündlich abschließen zu können; dieser ist auch anzuweisen, ihm nöthigen Falls mit einem Rechnungs-Schemate zu Hülfe zu kommen, an ordentlicher Einforderung der Einkünfte, und daß er keine Reste entstehen lassen sollte, von Zeit zu Zeit zu erinnern; demnächst aber muß er auch von Zeit zu Zeit, und wenn der Rechnungsführer dessen sich am wenigsten versieht, durch eigene Einsicht derer Rechnungsmanualien, Visitation der Casse und Nachfrage bey den Schuldnern des pii corporis, ob alles in gehöriger Ordnung ist, sich au fait setzen; wie euch dann ausdrücklich anbefohlen wird, zu verfügen, und darüber zu halten, daß vier oder sechs Wochen vor dem Schluß des Rechnungsjahres euch durch den Rendanten angezeigt werde, ob er sich in der Verfassung befindet, seine Rechnung an dem vorgeschriebenen Tage ohnfehlbar abzuschließen; ob und was für Reste ausstehen, überhaupt ob alles in Ordnung ist, oder allenfalls worauf es beruhet, daß der Abschluß an dem gesetzten Tag nicht geschehen könne; da ihr dann die vorkommende Hindernisse untersuchen, die möglichste Remedur verschaffen, und daferne sie nicht gehoben werden können, umständlich an das Ober-Consistorium berichten müsset. In wie ferne ihr hierunter euch auf das zur Aufsicht des pii corporis besonders bestellte Mitglied verlassen zu können glaubet, beruhet auf eurer, sonderlich des Dirigirenden Einsicht und Beurtheilung. Denn wie, bey entstehender Versäumniß und Schaden, die hauptsächlichste Verantwortung die Person eures Mittels trift, welcher eigentlich die Aufsicht auf das pium corpus zu ihrer besonderen Amtsverrichtung angewiesen ist; so trift auch den bekannten Rechten zufolge, in collegialischen Vernachläßigungen, die daher erwachsene Verantwortung, in seiner Maaße und Ordnung jedes Mitglied des Collegii, sonderlich aber den Dirigirenden, der in allen Stücken gute Ordnung halten und dahin sehen muß, daß die persönliche Fehler oder Vernachläßigungen eines oder andern aus dem Collegio der Ordnung der Geschäfte nicht nachtheilig werde; und muß er, wenn seine Erin-

Digitized by Google

Erinnerungen nichts helfen sollten, seine pflichtmäßige Vorschläge, wie der Sache zu helfen stehet, an das Ober-Consistorium zu seiner Decharge in Zeiten gelangen lassen. Solchergestalt werdet ihr

11) Unter Beobachtung des hier Vorgeschriebenen im Stande seyn, in vier, höchstens sechs Wochen nach dem Rechnungsschluß, die abgenommene Rechnungen an das Ober-Consistorium einzusenden, und dieses muß ohnfehlbar und jedesmal geschehen in Begleitung

a) Der letzt vorhergehenden abgenommenen Rechnung;

b) Derer gesamten Belege der currenten Rechnung, und solche müssen ordentlich geheftet, mit Numern, unter welchen sie in der Rechnung bey jeder Post, so sie justificiren, angezogen werden, bezeichnet und mit einer Consignation versehen werden, und

c) Deren Acten über Abnahme der currenten Rechnung.

Das Ober-Consistorium wird sodann deren fernere Examinirung und genaue Revision, so wie auch, daß die Rechnungen zu rechter Zeit zurück seyn müssen, verschaffen.

Inzwischen aber dienet dem Rendanten, bey vorfallenden nöthigen Gebrauch, das Manual, woraus die Rechnung gefertigt worden, statt derselben, und könnet ihr auch Rechnungsduplicate anfertigen lassen.

Bey der grossen Menge derer an das Ober-Consistorium jährlich einkommenden, und bey der noch-grössern Menge der bey der Oberrechencammer zusammen treffenden Rechnungen, kann der von Unserer höchsten Person vorgesetzte Endzweck, daß nemlich das Rechnungswesen beständig in Ordnung seyn, und keine Rückstände statt finden sollen, wegen dessen Erfüllung Wir auch Uns nicht an euch, sondern an die Collegia, welche die Geschäfte, wohin die Rechnungen einschlagen, zu dirigiren haben, halten werden, nicht zu Stande gebracht werden, woferne nicht bey jeder einzelnen Rechnung, sonderlich wegen deren Einreichung in dem bestimmten Termin, Beantwortung derer darwider vorgekommenen Monitorum binnen der dazu euch gesetzten Zeit, und durchgängig die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird. Ihr könnet euch also selbst die Rechnung machen, daß das Ober-Consistorium euch hierunter nichts nachsehen kann, noch wird, und wird sich solches allemal zuerst an dem Dirigirenden und die Person eures Mittels halten, der die Aufsicht über das pium corpus hat, und welcher binnen vier Wochen namhaftig gemacht werden muß; es behält sich auch bevor, im Fall mit Einsendung derer Rechnungen über die Gebühr gezögert wird, auf Kosten dessen, so an dem Verzug schuld hat, oder solchen abzustellen schuldig wäre, eine Commißion dorthin zu schicken, die Rechnung in loco anzufertigen, und alle sonsten wider die hier vorgeschriebene gute Ordnung gemachte Hindernisse aus dem Wege räumen zu lassen. Woferne auch Localhindernisse vorhanden wären, warum die hier vorgeschriebene Ordnung und Punctualität nicht zur Würklichkeit gebracht werden kann, als z. E. daß um und gegen die Zeit, da die Rechnung angefertigt, abgenommen und anher geschickt werden soll, die Rechnungsführer, ihr selbst, oder doch diejenigen Glieder, so hiebey am meisten occupirt sind, mit andern gleich oder mehr dringenden Arbeiten

Digitized by Google

beschäftiget sind, daß man also diese Rechnungsanfertigung und Abnahme nicht fordern könnte; so habet ihr in pflichtmäßige Erwägung zu nehmen, ob und wie etwan durch anderweitige Vertheilung der Arbeit, oder auch Verlegung des zum Rechnungsschluß hergebrachten Termini in eine bequemere Zeit, der Sache abgeholfen und es dahin gebracht werden könne, daß eine Arbeit neben der andern bestritten werden mag; als worüber ihr allenfalls umständlich und pflichtmäßig zu berichten habt. Es ist übrigens

12) Gegenwärtige Verordnung bey der im Termino ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ zu schließenden Rechnung, und auf alle künftige Rechnungen zu beobachten, mithin die Rechnungen der benannten Termine respective für das 1768ste Jahr, und von 1768 bis 1769 zuerst, nach dieser Vorschrift einzusenden, was aber wegen der aus vergangenen Jahren, und bis dahin des 1768sten Jahres, annoch rückständigen Rechnungen zu verordnen übrig ist, darüber habt ihr besondere Verfügung zu erwarten, sonst sind die

13) In jetziger Verordnung genannte Rechnungen, aus den durch die Inspectores eingekommenen Tabellen der Stiftungen, auch so wie ihr solche bisher eingesandt habt, vernommen; im Fall also diese, wider Vermuthen, nicht vollständig seyn sollten; habet ihr die etwan ausgelassene Rechnungen, so Kirchen, Armenmittel, oder irgend eine milde Stiftung betreffen, von selbsten zu suppliren, und binnen vier Wochen sie dem Ober⸗Consistorio zu benennen, dessen Absicht und von Uns habenden Instruction zufolge, diese Einrichtung vollständig seyn, und alle von seiner Direction ressortirende Cassen einschließen soll. Wie inzwischen

14) Zeither in der dem Ober⸗Consistorio obliegenden Aufsicht auf Erfüllung derer Vermächtnisse zu milden Stiftungen daher eine grosse Unzuverläßigkeit entsteht, daß nicht, wie in dem Edict, über die an die Geistliche und pia corpora geschehene Vermächtnisse vom 21sten Junii 1753. §. 14, da in der Churmark das Ober⸗Consistorium hierunter in die Stelle des Cammergerichts tritt, wie auch die in Constit. March. befindliche Rescripte vom 16ten April und 31sten May 1761 belehren, gedachtem Ober⸗Consistorio die Testamente, Codicille, Schenkungen und dergleichen Instrumente, worinnen Stiftungen der Art enthalten sind, sofort zur Einsicht eingeschickt werden; so werdet ihr gnädigst befehliget, erforderlichen Falls durch weitere Veranlassung, an die Stadtgerichte eures Orts zu veranstalten, daß solches künftig geschehe, daneben aber auch, daß über sothane zu milden Sachen vor Gericht gebrachte Testamente, Codicille und Schenkungen ordentliche Verzeichnisse, nach dem hiebey kommenden Formular geführt werden. Zu diesem Behuf muß diese Besorgung jemanden aus eurem oder der Stadtgerichte Mittel aufgetragen werden, an den man sich bey erfolgender Versäumniß halten kann. Ihr werdet auch wohl thun, nachsehen zu lassen, ob zeithero in dieser Art etwas versäumt worden, und solches redreßiren zu lassen, ehe aus Verdunkelung dergleichen guten Stiftungen dem Publico Schaden, und für die, so hierunter etwas vernachläßigt, Verantwortung entsteht. An diesem allem geschiehet Unser Wille; Wir sind ꝛc. Berlin den 19ten Jan. 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Beylage

Digitized by Google

Beylage A.

Verzeichniß über die beym = = = = = = = publicirte Testamente ꝛc. worinn milde Vermächtnisse sind angefangen.

No.	Namen des Testatoris.	Namen des Erben.	Datum publicati Testamenti.	Was legiret worden.	Betrag an Gelde. Rthlr.	Gr.	Welchem pio corpori legiret.	Wenn eher das Legatum zahlbar.	Wenn eher es würklich gezahlet.

Scharf-

Digitized by Google

Scharfrichter.

Königlich-Preußisches Publicandum, wie es mit dem umgefallenen, oder auch bey dem Schlachten unrein gefundenen Vieh zu halten, und was wegen der Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden. De dato Berlin den 29sten April 1772.

Nachdem bishero mißfällig wahrgenommen, auch von denen Scharfrichtern und Abdeckern verschiedene Beschwerden geführet worden, daß denenselben hin und wieder das ausser der Viehseuche umgefallene, oder auch bey dem Schlachten unrein gefundene Vieh nicht gehörig angesaget, noch vor dem Anfressen des Ungeziefers die verordneten 24 Stunden verwahret, nicht minder dieselben auch wider ihre Privilegia, und die ihrenthalben publicirten Edicta und Verordnungen, an einigen Orten zur Ungebühr mit Servis und anderen Lasten, in Ansehung ihrer Scharfrichter- und Abdeckerey beleget, und denenselben die ihnen zugesagte Freyheiten entzogen worden; so wird zur Achtung und genauen Befolgung, der in Ansehung der Scharfrichter und Abdecker von Zeit zu Zeit publicirten Edicte und Verordnungen, auch zur Warnung der Uebertreter derselben, für die solchenfalls unnachbleiblich erfolgenden Strafen, aus sothanen Edicten und Verordnungen, allen Eingesessenen von Adel, Städten, Aemtern, Geistlichen und übrigen Unterthanen, wie auch den Scharfrichtern und Abdeckern, nachfolgendes in Erinnerung gebracht und zur genauesten Befolgung wiederholentlich eingeschärft. Nach Vorschrift der Edicte vom 18ten May 1667, den 23sten May 1682, den 22sten April 1689, den 11ten Febr. 1704, den 12ten Nov. 1707, und 30sten Junii 1721 ist jedermann schuldig, das ausser der Viehseuche abgestandene, auch bey dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Districts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 Groschen an den Boten, anzusagen, wie dann auch erweislich rotzige und ganz incurable Pferde nicht verkaufet, vertauschet oder verschenket, imgleichen die zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordene Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Districts sofort abgeliefert werden müssen; welche aber dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen zur Arbeit untüchtige Pferde eine billigmäßige Vergütung zu thun, und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

2.

Muß das auf denen Höfen, wie auch in und vor denen Dörfern umgefallene Vieh von dem Eigenthümer desselben sofort dem Scharfrichter oder Abdecker des Districts angesaget, und von ersterem 24 Stunden lang, von Zeit der geschehenen Ansagung, vor dem

Anfres-

Digitized by Google

Aufreſſen der Hunde, Katzen und anderen Ungeziefers verwahret, nicht minder binnen eben dieſen 24 Stunden, von des Scharfrichters Knechten bey 5 Rthlr. fiſcaliſcher, auch dem Befinden nach harter Leibesſtrafe, welche erſtere der Scharfrichter oder Abdecker ſelbſt zu erlegen hat, abgeholet werden. Dagegen wenn das Vieh in entlegenen Hütungen und Brüchern liegen bleibet, der Eigenthümer von deſſen Bewahrung befreyet, jedoch, ſo bald er den Vorfall erfähret, denſelben dem Scharfrichter oder Abdecker anſagen zu laſſen ſchuldig iſt.

3.

Wenn ein gemeiner Landmann oder bauerlicher Unterthan, denen auch, in Anſehung der Beſtrafung, geringe Bürger in den kleinen Land- und Ackerſtädten gleich geachtet werden ſollen, gegen vorſtehendes handeln ſollte; ſo ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talch und Pferdehaare

Für ein Füllen, Rind, oder Starke einen Thaler, und an fiſcaliſcher Strafe zwölf Groſchen;

Für ein Pferd oder Hauptrindvieh aber erſteren einen Thaler zwölf Groſchen, auch einen Thaler an fiſcaliſcher Strafe

zu entrichten. Dagegen andere Verbrecher, an ſtatt des vorhin verordneten einen Wiſpel Haber Strafe, in jedem Contraventionsfall acht Thaler fiſcaliſcher Strafe, imgleichen dem Scharfrichter für die entzogene Haut, Talch und Pferdehaare

Für ein Pferd und ausgewachſenes Stück Rindvieh zwey Thaler;

Für ein Füllen, Rind, oder Starke aber einen Thaler zwölf Groſchen

entrichten müſſen; welche Strafen jedoch bey wiederholtem Verbrechen geſchärfet und dem Befinden nach verdoppelt werden ſollen, und insgeſamt zur Sportulcaſſe des nächſten Juſtizamts fließen.

4.

Haben die Landreuter des Diſtricts auf die Verbrecher genaue Obacht zu nehmen, auch dem Befinden nach, bey Verluſt ihres Dienſtes, ſo bald ſie in ſichere Erfahrung bringen, daß ſich jemand hierunter ungehorſam erwieſen, davon mit Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers, bey des Verbrechers vorgeſetzter Obrigkeit ohne Anſtand Anzeige zu thun, auch dem nächſten Juſtizamte, zu deſſen Sportulcaſſe die Strafe fließet, davon Anzeige zu thun; bey deſſen Unterlaſſung der Scharfrichter ſolche aus eigenen Mitteln bezahlen ſoll. Der Gerichtsobrigkeit aber lieget ob, ſofort das angezeigte, ohne alle Weitläuftigkeit, auf Koſten des Verbrechers zu unterſuchen, und nach Befinden vorberegte Strafen, nebſt denen Schadloshaltungsgeldern für den Scharfrichter oder Abdecker, durch den Landreuter mittelſt einer ſolchen ohnentgeltlich zu ertheilenden Ordre, nebſt ſeinen ihm feſtzuſetzenden Gebühren, beytreiben zu laſſen, auch die Strafgelder an das nächſte Juſtizamt zur Berechnung der Sportulcaſſe zu überſenden.

Digitized by Google

Wenn die Contravention aber ausserdem eine Untersuchung und Bestrafung verdienet; so muß solches der Churmärkischen Krieges- und Domainencammer zur weiteren Verfügung angezeiget und überlassen werden.

5.

Müssen die Magistrate und übrige Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo es nicht bereits geschehen ist, denen Scharfrichtern und Abdeckern, vor denen Städten und Dörfern, und zwar vor denen Hauptthoren, an nicht allzuweit entlegenen und unwegsamen und sumpfigten, jedoch von denen Landstrassen, imgleichen denen Viehweyden ganz entferneten Orten, sofort bey nachdrücklicher Beahndung, dienliche Luderstellen anweisen, wohin die Abdeckerknechte das, ausser der Viehseuche crepirte und bey dem Schlachten unrein gefundene Vieh (ausser demjenigen, wohin dergleichen die Jägerey zu denen Fuchskörnungen und Wegschaffung der Raubthiere verlangt) schaffen, und daselbst, nach geschehener Abluderung, das Luder, bey Vermeidung fünf Thaler fiscalischer Strafe für jedes Stück, für deren Erlegung derselben Brodherren alleine zu haften schuldig sind, zu fahren haben. Wobey jedoch die Abdeckerknechte bey fünf Rthlr. fiscalischer, oder harter Leibesstrafe, sich nicht unterstehen müssen, Hunde bey sich zu führen, anderergestalt die Forstbedienten hiermit angewiesen werden, solche sogleich todt zu schießen, wofür denenselben die Hälfte der verordneten Strafe gereichet werden, und jeder Scharfrichter für diese Strafe mit haften soll. Zu der verordneten Begrabung des Luders aber haben in denen Dörfern und kleinen Landstädten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes, bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denenselben dieserhalb bey Gefängnißstrafe einiger Vorwurf zu machen ist, die Kuthen wenigstens zwey Ehlen tief anfertigen zu lassen, und diese hiernächst die Abdeckerknechte, bey fünf Rthlr. Strafe, zuzuwerfen, und soll die Obrigkeit eines jeden Orts, die näheren Arrangements, wie die Unterthanen in dem bemerkten Fall zu Anfertigung solcher Kuthen oder Gruben anzuhalten, machen, und über deren Befolgung halten. Dahingegen in denen Städten und Orten, wo die Scharfrichter oder Abdecker selbst wohnhaft sind, diese sothane Kuthen in der Feldgrenze solcher Stadt oder Ort, wo sie wohnen, durch ihre Abdeckerknechte selbst anfertigen lassen, die Eigenthümer des Viehes aber sofort bey Ansagung desselben zwey Groschen dafür entrichten müssen. Hiernächst wird

6.

Denen Scharfrichtern und Abdeckern alles Ernstes aufgegeben, denen Landräthen, wenn sie ihnen auf Anweisung der Krieges- und Domainencammern, und anderer Vorgesetzten, Amts halber Befehle ertheilen, in allen Sachen, so nicht zur Criminaljurisdiction, sondern zur Landespolizey gehören, sonderlich bey Aeusserung der Viehseuche, auch wegen Ausschleppung und Verscharrung des sonst crepirten Viehes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, auch bey entstandenem Viehsterben, in ihren Districten, bey Vermeidung Leib- und Lebensstrafen, wenn sie dazu gefordert und ihre Knechte zum Ausschleppen des umgefallenen Viehes gebraucht werden sollten, alles dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was ihnen dieserhalb in denen publicirten Instructionen und Patenten vom 22sten August 1750, und 13ten April 1769, in Ansehung des Viehsterbens, auch nachgelassenen Ablederung des an der Seuche verreckten Viehes, vorgeschrieben worden ist.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens sollen die Scharfrichter und Abdecker, nach Maasgebung derer Edicte vom 10ten Junii 1676, 26ten October 1680, 5ten März 1693, 29ten Febr. 1704 und 25ten Febr. 1722. von Einquartierung, Servis, Contribution, Anlagen und anderen oneribus publicis, auch der Mahlsinse, ferner befreyet bleiben; wann sie aber ausser denen Scharfricht- und Abdeckereyen bürgerliche Häuser und Grundstücke besitzen; so müssen sie sowohl, als andere, zum Beytrag der gemeinen Lasten davon, es sey Contribution, Reuterverpflegung, Einquartierung und Servisgeld, oder wie dieselben Namen haben, gezogen werden; sie müssen auch von dem Gemahl, gleich anderen Burgern in den Städten, imgleichen die Preise entrichten, welche ihnen jedoch, nach Vorschrift des Accisereglements vom 29ten December 1736. Cap. 3. §. 2. Lit. G. von denen Pferden, welche sie vor den Karren zum Herausschleppen gebrauchen, imgleichen von dem Futter für solche Pferde, frey geschrieben werden soll.

Sämtliche Gerichtsobrigkeiten ohne Unterschied werden hiermit ernstlich angewiesen, alle Puncte dieser Vorschrift auf das genaueste sowohl ihres Orts zu befolgen, als von denen Unterthanen befolgen zu lassen, als worauf die Churmärkische Krieges- und Domainencammer mit Rigueur zu halten hat. Gegeben Berlin den 26ten April 1772.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Maßow. v. Blumenthal. v. Derschau.

Baron von der Schulenburg.

Schlächter.

Fürstlich-Hessencasselische Verordnung wegen Besichtigung des zu schlachtenden Viehes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns unterthänigst angezeigt worden, wasmaaßen bey dem geschlachteten fetten Rindvieh zuweilen kleine Knöten und Blasen, jedoch in der Art wahrzunehmen wären, daß das übrige Fleisch ganz rein sey, und ob zwar solches alsdann der menschlichen Gesundheit gar nicht schade, jedoch nach einem eingerissenen falschen Vorurtheil hier und da geglaubt werde, als ob das mit dergleichen Bläschen und Knötchen befundene Fleisch nicht nur dem Wasenmeister verfallen sey, sondern man von diesem sogar auch das zum Schlachten gebrauchte Werkzeug des Metzgers für ein Accidens einlösen, und solches dadurch gleichsam wieder ehrlich machen müsse. Nachdem nun eine falsche unvernünftige und manchem Un-

Digitized by Google

verthanen sehr schädliche Gewohnheit ferner nicht zu dulten stehet; dabey aber auch nöthig seyn will, daß das Publicum gegen alles zum wirklichen Schaden der Gesundheit ausfallende Fleisch gesichert werde; So finden Wir Uns, auf eingezogenen Bericht Unsers Collegii medici allhier, gnädigst veranlaßt, zu gemeinem Besten folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Soll der Eigenthümer eines geschlachteten Stück Rindviehes, wobey sich weiter nichts, als die voretwähnte Knötchen und Bläschen äussern, solches dem Wasenmeister, zu verabfolgen, oder ihm gar ein Gebühr für die Lösung des Metzgergeschirrs zu entrichten keineswegs schuldig, sondern vielmehr befugt seyn, das Fleisch selbst zu gebrauchen, oder anderen zu überlassen, und überhaupt damit zu machen, was er will.

§. 2.

Wenn hingegen dergleichen Knötchen etwa angefangen hätten, eiterig zu werden, oder gar in ein wirkliches Geschwür schon übergegangen wären, oder man auch die inwendigen Theile des geschlachteten Viehes verhärtet und gelbe Blattern daran fände; So soll niemand das alsdann ungesunde Fleisch weder selbst genießen, noch andern verkaufen.

§. 3.

Damit aber diese beyderseitige Fälle jedesmal desto richtiger unterschieden werden mögen, und die Unterthanen ihre sichere Maaßregeln hiernach nehmen können; So befehlen Wir gnädigst, daß in der Stadt ein Metzger eigends dazu bestellet und verpflichtet werde, welcher das Fleisch, ob es nach diesen oder jenen Merkmalen unrein oder gesund sey, besichtigen, der Eigenthümer des Viehes aber sich nach dessen Aussage richten soll. Wornach also Jedermann und besonders Unsere Polizey-Commissiones und Commissarii locorum bey vorkommender Gelegenheit sich unterthänigst zu achten haben. Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel, den 7ten August 1775.

Tabacks-

Digitized by Google

Tabacksmonopolium.

I.

Königlich-Preußisches Edict, wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftabacks in denen Königlich-Preußischen Landen. De dato Berlin den 17ten Julii 1765.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Da die Tabacksfabriken, ohngeachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unseren Landen bishero nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen getrieben worden, und dieser Handlungszweig, welchen Wir in Unseren Staaten vorzüglich blühend zu machen gesuchet, indem Wir, zu dessen Ersprießlichkeit, es weder an Kosten, noch Vorschüssen haben ermangeln lassen, dennoch nicht der Hofnung gleich gekommen, die Wir wegen seines Anwachses zu fassen Ursache gehabt; So hat Uns die Octroy einer Generalverpachtung der Fabricirung und des An- und Verkaufs sämtlichen Rauch- und Schnupftabacks in allen Unseren Provinzen, inclusive Schlesien, die Fürstenthümer Neufchatel und Ost-Frießland allein ausgenommen, das zuträglichste Mittel geschienen, Unseren Zweck hierunter zu erreichen.

Aus diesen Gründen, und nachdem Wir Uns zuförderst die Vorschläge, welche Uns Unsere Kaufleute und Tabacksfabricanten, der Commercienrath Isaac Salingre, Samuel Schock, Balthaser Targa, Jean Bouisson, Paul le Coq, Johann Haubenstricker, Johann Heinrich Ulrici, Jean Lequeux, Louis Gautier und Christian Ernst Jordan, wegen dieser Pacht gethan, haben vortragen lassen; so haben Wir aus höchsteigener Bewegung denenselben unterm heutigen Dato diese Pacht octroyret.

Wir thun also kraft dieses kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen wie folget:

Art. 1.

Daß, da die Generalverpachtung des Tabacks von allen Sorten, keine ausgenommen, von Uns der vorangeführten Pachtungscompagnie, ihren Erben und Erbnehmern, Mitgliedern oder Theilhabenden, auf funfzehen Jahre octroyret worden ist, dieselbe mit dem 1ten November 1765. in so weit solches die Festsetzung der Pachtzahlungstermine betrift, zwar anfangen, und mit dem ersten November 1780. endigen soll; Jedoch haben Wir zu gleicher Zeit, aus besonderer Huld und Gnade, und um dieser neuen Einrichtung allen Vorschub zu thun, den allergndigsten Entschluß gefasset, daß gedachte Generalpachtungssocietät, a dato publicationis dieses Edicts, in die Rechte ihres Contracts treten, zu

Digitized by Google

denen darinn festgesetzten Preißen verkaufen, und überhaupt bey allen dessen Artikeln auf das kräftigste geschützet werden soll; Wie dann alle diejenigen, die Unserem höchsten Willen hierunter zuwider handeln, nach Maasgabe der folgenden Artikeln, auf das ernstlichste bestrafet werden sollen.

Art. 2.

Ist es Unser Wille, daß obbenannte Mitglieder dieser Pachtungscompagnie, während der Pachtzeit, als Generalpächter erkannt, beschützet, und von allen Unseren Dicasteriis gegen männiglich unterstützet werden sollen, damit selbige, vermittelst dieses Schutzes, ihre Verbindlichkeiten ohne alles Widersprechen erfüllen könne. Dahingegen verpflichtet sich die Compagnie, nicht nur sowohl die einländische, als fremde Tabacksblätter, welche sie zu Betreibung ihres Handels einzukaufen genüßiget seyn wird, insgesamt in den verschiedenen Plätzen und Städten Unserer Landen, ohne Ausnahme, nach Maasgabe ihres Handels entweder reiben, schneiden, spinnen, oder auch in Stangen verarbeiten zu lassen; sondern verspricht auch vorzüglich sich hierzu, der an denen Orten, wo sie ihre Fabriken anzulegen, für rathsam erachten wird, befindlichen Tabacksspinner und Spinnerinnen zu bedienen, und ausser dem Spanischen- und Brasilientaback, auch sogenannte Canaster, keinen anderen fabricirten und fertigen Taback einzuführen; jedoch soll das erste Jahr ihrer Pachtzeit hievon ausgenommen seyn, weil sie während demselben die Erlaubniß haben soll, allerley fabricirten Taback, von welcher Gattung und Beschaffenheit er sey, einzuführen, um damit Unsere entlegene Provinzen versehen zu können.

Wie dann ferner derselben soll gestattet seyn, denenjenigen Particuliers, welche fremde Rauch- oder Schnupftabacke zu ihrem Gebrauch verlangen, Freypässe zu diesem Behuf, gegen Erlegung Eines Reichthalers für jedes Pfund, in ihrem Namen ausfertigen zu lassen und zu ertheilen.

Art. 3.

Damit der von der Pachtungscompagnie an das Publicum zu verkaufende Taback einen festen Preiß habe, gestehen Wir oft erwehnten Generalpächtern und ihrer Compagnie zu, von dem Rappetaback, desgleichen von dem guten Rauchtaback, das Pfund bis auf Einen Rthlr. zu verkaufen; In Absicht der für Unseren Truppen und Landleuten erforderlichen Tabacksconsumtion hingegen, wollen Wir, daß die geringste Sorte des aus einländischen Blättern fabricirten Tabacks, denen Soldaten und sämtlichen Landleuten und dürftigen Personen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne hierunter einige Schwürigkeiten zu machen, das Pfund zu 3 Gr. die feineren und besseren, gleichfalls aus einländischen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Maasgabe ihrer Güte, das Pfund zu fünf, sechs, und sieben Groschen verkaufet werden soll. Was übrigens den Canaster, Schnupf- und Rauchtaback von besserer Art betrift; so setzen Wir für dieselben keinen festen Preiß.

Art. 4.

Alle in dem Dienst dieser Pachtung stehende Beamte, Bediente, Aufpasser und so weiter, sollen Unseres Schutzes genießen, und Bedienten einer königlichen Verwaltung gleich geschätzet, auch die ihnen wiederfahrende Beleidigungen auf gleichem Fuß geahndet werden. Es sollen auch die von der Pachtung, zum Transport ihrer Tabacke, selbst erbauete

Digitized by Google

bauete eigenthümliche Schiffe und Kähne unter keinem Vorwand jemals aufgehalten, noch zu Unserem Gebrauche weggenommen werden; sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Kriegeszeiten, ausgenommen bleiben.

Art. 5.

Ist es Unser Wille, daß auch in Kriegeszeiten Unsere Armeen, selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von niemand anders, als der Generalpachtung mit Rauch- und Schnupftaback versorget werden sollen; wohl zu verstehen, daß die Generalpächter allemal ihrer Seits bedacht seyn werden, bey der Armee, oder an denen Orten, wo es nöthig, jederzeit hinlänglichen Vorrath von Tabacken zu halten.

Art. 6.

Verbieten Wir allen und jeden, weß Standes und Würden sie sind, keine Art Tabacks, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sey, fabriciren zu lassen, und eben so wenig Tabacksblätter zu kaufen, so ausländische, als in Unseren Landen gewachsene, bey Strafe der Confiscation des Tabacks, und einer Geldbuse von 10 Rthlr. für jedes Pfund, womit sowohl der Käufer, als Verkäufer, wenn letzterer sich in Unseren Landen aufhält, zum Besten der Pacht, beleget werden soll.

Art. 7.

Die gegenwärtige privilegirte Tabacksfabricanten, so der Pachtungscompagnie nicht mit beygetreten, können selbiger die Werkzeuge und Geräthschaften ihrer Fabriken, die noch zu gebrauchen sind, gegen den Werth ihrer Würdigung, so durch vereidete Taxatores geschehen muß, gegen baare Bezahlung verkaufen. Unter eben dieser Bedingung stehet selbigen frey, an die Pachtungssocietät ihre völlige Fabriken zu veräussern, oder, wenn es ihnen lieber gefällt, sie ihr zu vermiethen, oder auch für deren taxationsmäßigen Werth, der Pachtsocietät mit beyzutreten; Und damit bey dergleichen Contracten keiner zu kurz kommen möge, sollen von beyden Seiten Commissarien, und der Sache Verständige ernannt werden, auch in dem Fall, daß diese unter sich nicht einig werden könnten, werden Wir einen Commissarium ernennen, der ohne Appellation, über die geschehene eidliche Taxation entscheidend sprechen soll.

Sollten übrigens die in sämtlichen Unseren Staaten befindlichen Tabacksfabriken zum bequemlichen Betrieb der Generalpachtung nicht hinlänglich seyn; so soll selbiger frey stehen, dergleichen aller Orten, das platte Land ausgenommen, nach ihrem Willkühr anzusetzen. Es sollen gleichfalls derselben sämtliche Fabriken, und dem Befinden nach, auch Niederlagen während des jetzigen Pachtcontracts von aller Naturaleinquartierung allenthalben befreyet bleiben; die in ihren Diensten, Arbeit und Lohn stehende auch von auswärtigen Oertern herein gezogene Personen und Leute auch von aller Enrollirung und Werbung eximiret seyn.

Art. 8.

Da die Pachtungssocietät mit dem Ankauf sowohl der einländischen, als auswärtigen rohen Blätter, imgleichen den An- und Verkauf aller fabricirten Rauch- und Schnupftabacke,

Digitized by Google

tabacke, sie mögen heissen, wie sie wollen, exclusive octroyret ist; so sollen alle Fabricanten, Kaufleute en gros und en detail, und andere Personen, die sich bisher in Unseren Staaten mit dem Tabackshandel abgegeben haben, imgleichen auch alle übrige Particuliers, welche sich mit einem grösseren Vorrath, als ein Pfund Rauch- oder Schnupftaback zu ihrer eigenen Consumtion versehen haben, gehalten seyn, sogleich, nach der von denen Generalpächtern geschehenen völligen Etablirung ihrer Hauptcomptoirs, und deren Eröfnung in jeder Provinz, als welches dem Publico durch die öffentliche Nachrichten bekannt gemacht werden soll, allen zu der Zeit auf ihren Lagern, oder bey sich in ihren Häusern habenden geriebenen und ungeriebenen Schnupf- auch Rauchtaback, ohne Ausnahme, er sey von welcher Art und Beschaffenheit er nur immer wolle, an gedachte Hauptcomptoire, bey Vermeidung der in folgenden bestimmten Strafen, abzuliefern, welcher ihnen nach Maasgabe des in der Originalfactur verdungenen Preißes auch erweislich darauf gewendeten Transport- und anderen Kosten, und der guten oder schlechten Eigenschaft desselbigen, nach der in vorigem Artikel angemerkten Würdigung, und ohne daß sie dafür einen höheren Preiß fordern können und mögen, bezahlet werden soll. Mögten sie denselben aber lieber aus dem Lande schaffen wollen; so müssen sich selbige darüber besonders erklären, und wird man ihnen dazu noch eine Frist von 14 Tagen, über die oben bestimmte Zeit, gestatten. Immittelst aber sollen die Vorräthe mit dem Siegel der Generalpachtungscompagnie versiegelt, und muß deren würkliche Aussendung demnächst erwiesen werden. In dem Falle aber, daß sie weder die eine, noch andere Bedingung erfülleten, soll aller Taback, den man ausser den Magazinen der Generalpacht, es sey bey wem es wolle, keine Person und kein Stand ausgenommen, nach der angezeigten Frist, finden wird, zum Besten der Pacht confisciret, und dem Eigenthumsherrn, oder demjenigen, in dessen Bewahrung er gewesen ist, und der des Eigeners Namen nicht angeben wollen, für jedes Pfund 10 Rthlr. Strafe zuerkannt, dem Denuncianten aber, für seine bey der Generalpacht gethanene Anzeige, nicht allein die Hälfte der festgesetzten Geldbuße zur Ergötzlichkeit gereichet, sondern auch sein Name über dieses, wenn er es verlanget, verschwiegen gehalten werden.

Sollten indessen einige Particuliers den zu ihrer eigenen Consumtion vorräthig habenden Taback beyzubehalten gesonnen seyn; so soll ihnen, wenn sie dieses der Generalpachtung, binnen obbemerkter Frist, gehörig zu erkennen geben, auch frey stehen, Freypässe darauf, nach Maasgabe des 2ten Artikels, bey den Generalpächtern zu lösen.

Art. 9.

Wir verbieten demnach allen und jeden, nach bekannt gemachter Eröfnung des, oder derer in denen Provinzen etablirten Hauptcomptoirs, irgend eine Sorte Taback zu verkaufen, diejenigen ausgenommen, welche dazu eine förmliche, durch die Unterschrift der Generalpachtung, oder der von selbiger besonders dazu ernannten Personen, bestättigte Concession erhalten haben werden. In denen Fällen, wo diesem Artikel zuwider gehandelt würde, soll der Taback confiscret werden, und soll über dieses zum Besten der Pacht, der Verkäufer Ein Tausend Reichsthaler Strafe erlegen; die Generalpachtungssocietät aber soll ihrer Seits gehalten seyn, so viel ihr möglich, und sie deren benöthiget ist, sich der Leute zu bedienen, die denselben gegenwärtig im Kleinen verkaufen, wenn solche der Pachtungscompagnie die nöthige Sicherheit geben können.

Art.

Digitized by Google

Art. 10.

Die im Sold der Pachtcompagnie stehende Beamte, Aufpasser u. s. w. sollen berechtiget seyn, an allen Orten, und in allen wegen Unterschleif verdächtigen Häusern, es sey auf dem Lande oder in denen Städten, kurz, allenthalben Nachsuchung zu thun, den Taback wegnehmen, ein Protocoll durch Personen, die gehörig beeidiget und dazu den Rechten nach qualificiret sind, niederschreiben, und sich über die im Art. 8. festgesetzte Geldbusse eine zureichende Caution stellen, oder in deren Ermangelung die Uebertreter durch die Gerichte des Orts arretiren zu lassen.

Art. 11.

Es soll denen besagten Beamten, Aufpassern u. s. w. auf deren jedesmaliges Ansuchen an denen Orten, wo Unsere Truppen liegen, von denen Officiers ein Commando zur Hülfe gegeben, und da, wo keine sind, von den Magistraten ihnen Hülfe verschaffet werden. Mögten letztere hierunter nicht schleunig genug zu Werke gehen, und der Pachtungscompagnie hierdurch Nachtheil erwachsen; so sollen dieselben, falls sie erweislich die Justiz protrahiret oder denegiret haben, für den Schaden haften, und in die auf die Contravenienten gesetzte Strafe verfallen seyn.

Art. 12.

Wir verbieten allen Unseren Kriegesbedienten, Soldaten, und deren Weibern und Kindern und Bedienten, ohne Ausnahme, irgend jemanden eine Art von Taback zu verkaufen, bey derjenigen Strafe, die das Kriegesrecht ihnen auf Unseren Befehl zuerkennen wird. Gleichergestalt wird hierdurch einem jeden überhaupt untersaget, von irgend einer Militairperson Taback zu kaufen oder anzunehmen, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbusse von Ein Tausend Reichsthaler, die von dem Käufer, zum Besten der Pacht, zu erlegen ist. Die Commandeurs der Regimenter sollen über die Befolgung dieses Artikels genau halten, und denen Officiers und Unterofficiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten keinen verbothenen Handel treiben.

Art. 13.

Die Reisende sowohl von auswärtigen Staaten, als von Unseren Unterthanen, sie mögen vom Civil- oder Militairstande seyn, sollen, wenn sie Unsere Provinzen betreten, nur ein Pfund fremden Taback zu ihrem Gebrauch bey sich führen dürfen, der übrige soll, zum Besten der Pacht, nicht allein confisciret seyn, sondern sie überdem für jedes Pfund zehen Reichsthaler Strafe erlegen.

Art. 14.

Denen Pachtbedienten und Aufpassern derselben ist erlaubet, auf denen Packhöfen, Land- und Wasserzoll und Acciseh äusern nachzusehen, was den Taback betrift, denselben wegzunehmen, und ein Protocoll, mit Zuziehung der Accise- oder Zollbedienten, darüber zu entwerfen; wie dann selbigen gleichfalls frey stehen soll, nicht nur in allen Städten bey sämtlichen Thoren, in allen Kutschen ohne Ausnahme, Caleschen, Journalieren, Post- Fracht- und Bauerwägen, sondern auch in allen Unseren Postämtern, alle verlangte Visitationes ohne Ausnahme vorzunehmen, auch sämtliche Kähne und Schiffe, wo selbige anlegen,

Digitized by Google

legen, durchsuchen zu lassen, die darin vorgefundene fremde oder einländische Blätter, imgleichen fabricirte Rauch- und Schnupftabacke, welche nicht mit einem Paß von der Generalpachtung versehen, zu confisciren, und mit einer Geldbusse von zehen Reichsthaler für jedes Pfund zu belegen.

Art. 15.

Die in Unseren Staaten gebauete Tabacksblätter sollen den Eigenthümern von der Generalpacht abgekaufet und nach dem Preiß bezahlet werden, wie solcher von Trinitatis 1764. bis dahin 1765. und in den letzteren fünf Jahren vor dem Kriege, nach einem zu machenden Durchschnitt, in den Haupt- und Creißstädten gestanden haben; Sollte aber sich in der Folge zeigen, daß dieser festgesetzte Preiß den Ackersmann verleiten sollte, den Anbau des Tabacks weiter zu treiben, als solcher zum Verlag der Fabriken und Proportion des in- und ausländischen Debits erforderlich ist, und ohne Schaden und Nachtheil der Generalpächter, nicht verarbeitet werden kann; so behalten Wir Uns vor, solches durch besonders zu treffende Maasregeln dergestalt reguliren und bestimmen zu lassen, daß die Quantität nicht übertrieben, sondern nach Proportion der Oeconomie jedes Orts dergestalt retrauchiret werde, daß der Kornbau darunter nicht leiden, und zum Nachtheil des Publici eingeschränket werden möge.

Die Streitigkeiten, welche, bey Gelegenheit des Verkaufs, über die Güte der Blätter entstehen können, sollen entweder von dem Commissario loci, wenn derselbe gegenwärtig ist, oder jedes Orts Obrigkeit, mit Zuziehung und nach dem Gutachten sachverständiger Personen, sogleich entschieden werden.

Da nun Unsere Tabacksbauer, vermittelst dieser Maasregeln, wegen des Verkaufs ihrer Blätter hinlänglich gesichert sind; so bleibet selbigen, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbusse von 10 Thaler für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich untersaget, ihre Blätter an einen Spinner oder auch an jemand anders, es sey im Lande oder ausser dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die Generalpachtung oder deren Beamte zu verkaufen, vielweniger aber selbige in Unseren Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten ohnentgeltlichen Paß des nächsten Pachtcomptoirs, irgend wohin zu verführen; dergleichen ohnentgeltliche Pässe aber sollen unter keinem Vorwand versaget werden können, sondern es wird dem Landmann, sowohl in Ansehung der Zeit, als des Orts des Verkaufs, die bisherige natürliche Freyheit fernerhin gelassen werden.

Art. 16.

Die Tabacksbauer sollen verbunden seyn, in denen ihren Wohnplätzen am nächsten gelegenen Comptoirs den ganzen Vorrath ihres gesammleten Tabacks, sobald er abgehänget und in Bunde gebunden, eidlich anzugeben, und zwar nach Anzahl der Bunde, und wie viel Bandeliers in jedem Bunde enthalten, bestimmen.

Art. 17.

Die Rauchtabacke sollen entweder in Rollen gesponnen, oder aber auch in Papieren mit dem Stempel der Pachtung versehenen Paquetern, (nach dem Willkühr der Pachtungssocietät, und ohne derselben hierunter etwas vorzuschreiben,) eingeleget werden, und niemand

Digitized by Google

mand soll andern zu haben gestattet seyn; wie dann derjenige Particulier, der geschnittenen oder Taback in Blättern, der nicht in solchen Umschlägen eingewickelt, oder auf die dem Publico, durch die Pächter bekannt gemachte Art, characterisiret ist, besitzen wird, über die Confiscation des Tabacks, noch zehen Reichsthaler Strafe pro Pfund, zum Besten der Pacht, erlegen soll. Was diejenigen betrift, die die zuerkannten Geldbussen, sowohl in diesen, als in den übrigen Fällen, zu bezahlen ausser Stande sind; so wollen Wir, daß sie das erstemal zu dreymonatlichem, das zweytemal zu sechsmonatlichem Gefängniß, das drittemal aber zu einem Jahr Festungsbau verurtheilet werden; und wenn sothane Strafen nicht von hinlänglichem Effect seyn sollten; so behalten Wir Uns vor, solche, auf vorhergegangene Vorstellung der Generalpächter, nach Befinden zu schärfen und zu vermehren.

Art. 18.

Alle Rappetabacke sollen aus denen Hauptcomptoirs, entweder in Stangen oder in bleyernen, mit Papier umschlagenen, zugebundenen, und mit Siegellack versiegelten Büchsen, abgeliefert werden. Das Siegel wird den Preußischen Adler nebst der Umschrift:

Königlich-Preußische Generaltabackspacht

führen; dieses Siegel werden auch die gesponnene Rauchtabacke erhalten, und diejenigen, bey welchen man anders beschaffenen Taback finden wird, sollen 10 Rthlr. Strafe pro Pfund erlegen, diejenigen aber, welche solche nicht erlegen können, sollen nach dem Inhalt des vorstehenden 17ten Artikels bestrafet werden.

Es soll zu dem Ende auch nur denen bey der Generalpacht vereideten Kupferstechern, Pitschierstechern und Buchdruckern erlaubet seyn, die Vignetten, Pitschaften, Titel, und Unterscheidungszeichen auf denen Büchsen und Stangen zu stechen und zu drucken; diejenigen, welche sich gelüsten lassen sollten, solche nachzumachen, sollen ausser einer willkührlichen Leibesstrafe noch fünfzehen hundert Reichsthaler Geldbusse erlegen.

Diese Strafe soll sich auch über alle und jede erstrecken, welche ausser Landes solche nachmachen zu lassen sich unterstehen sollten, um sie in Unseren Staaten einzubringen; oder unter diesem Zeichen auswärtig fabricirte Tabacke ins Land einzuführen.

Was die Spanischen Tabacke anbetrift; so wird man die Büchsen versiegeln, indem man solche an die Käufer und Verkäufer en detail ausliefert.

Uebrigens wird die Pachtungssocietät noch das Publicum, zu dessen grösserer Gewißheit, durch öffentliche Avertissements von allen Kennzeichen, wodurch sie ihre sämtliche Rauch- und Schnupftabacke zu bestimmen sich entschlossen hat, ohnverzüglich näher unterrichten.

Art. 19.

Weder das in der Pacht stehende Capital der Eingangs namentlich bekannt gemachten Contrahenten, noch die Gehalte von deren Bedienten, mögen, unter was für Vorwand es auch sey, mit Arrest beschlagen werden können; doch stehet es denen Gläubigern frey, bey dem Generalcaßirer, der das Hauptbuch führet, nach dessen eidlicher Aussage, dasjenige in Beschlag nehmen, und bey entstandenem gerichtlichem Concurs, zur Hauptmassa

Digitized by Google

ziehen zu lassen, was ihnen, nach Abschluß der Rechnungen, bey der Pachtdirection zukommen könnte, womit sich die Gläubiger begnügen müssen, ohne daß sie die Einsicht in den Büchern der Generalpachtungssocietät zu verlangen, und die Beschaffenheit der Sachen zu wissen berechtiget seyn mögen.

Es verstehet sich übrigens von selbsten, daß die Pächter sowohl, als ihre sämtliche Bediente, in allen ihren Privatangelegenheiten und Verbindlichkeiten, ihrem foro ordinario nach wie vor unterworfen bleiben.

Art. 20.

Aller Taback, von welcher Gattung und Güte er auch sey, den die Generalpachtungscompagnie in Unseren Staaten ein- oder ausser Land führen wird, soll von allen Eingangs- und Ausgangszöllen, Licenten, Accisen, Mauthenzulagen, und sämtlichen anderen Impositen, zu Land und Wasser, und dieses ohne alle Ausnahme oder geringste Schwürigkeit, frey seyn.

Gleichwie nun die Einfuhr aller auswärtigen Blätter und fabricirten Rauch- und Schnupftabacke, a dato publicationis dieses Edicts, der Generaltabackspachtung, in allen Unseren Städten und Flecken, und auf allen Unseren Messen und Jahrmärkten, allein exclusive erlaubet und offen bleibet; so wird selbige allen Unseren Handelsleuten und übrigen Unterthanen, und zwar bey Ein Tausend Reichsthaler Strafe ausser der Confiscation des Tabacks, hiedurch auf das nachdrücklichste verbothen.

Wie dann auch hinführo die Durchfuhre oder der Transitus en gros von fremden Blättern oder fabricirten Rauch- oder Schnupftabacken durch Unsere Staaten und Lande, während der gegenwärtigen Tabacksverpachtung, unter keiner anderen Bedingung gestattet werden soll, als daß dessen Spediteurs oder Commissionairs bey dem Eingang documentiren müssen, daß sothane fremde Blätter oder Tabacke entweder sogleich unausgeladen durchgehen, oder für fremde Rechnung verschrieben, nicht in ihre Häuser oder Wohnungen genommen, sondern von denen Packhöfen oder öffentlichen Niederlagen, erweislich ausserhalb Landes geschaffet würden.

Ferner soll aller im Lande fabricirter Taback, wenn er einmal ausser Landes gesandt worden, nicht wiederum zurückgelassen und im Lande eingeführet werden dürfen, wenn er auch mit den Pitschaften, Stempeln, Zeichen, Etiquetten ꝛc. der Generalpachtungscompagnie versehen seyn mögte; es wäre dann, daß hiezu von gedachter Compagnie expresse Pässe ertheilet worden, ausser letzterem Fall aber soll selbiger als fremder Taback angesehen, und der Einbringer in die darauf gesetzte Strafe genommen werden.

Art. 21.

Um den künftig zu debitirenden Taback besser an Güte zu machen, als derjenige bisher gewesen ist, den man ausserdem in Unseren Landen gebaueten annoch fabriciret hat; so ist die Generalpachtungscompagnie gehalten, Tabacke von verschiedener Güte anzuschaffen, als: Tabacke aus Macedonien, Sultanischen, aus Tacchi, Holland, Virginien, St. Domingo, und annoch mehrere, und die Käufer ehrlich und billig zu behandeln.

Art.

Digitized by Google

Art. 22.

Was die Erhaltung und Betreibung dieser Pacht betrift; So ist die Generalpachtsocietät verbunden, dabey, so viel ihr nur immer möglich seyn wird, die Inländer denen Auswärtigen vorzuziehen; in Ansehung der Aufpasser aber, so wird die Compagnie hierzu vorzüglich und vor allen anderen Personen, Invaliden von Unserer Armee nehmen, die noch im Stande sind hierunter Dienste zu leisten. Welchemnächst auch der Compagnie frey stehen soll, diejenigen unter Unseren Königlichen Zoll- und Accisebedienten, welche sie mit Nutzen gebrauchen kann, in ihren Sold zu nehmen, jedoch nicht anders, als jedesmal mit Unseres General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii Vorwissen und Einwilligung.

Art. 23.

Wird Unseren sämtlichen Unterthanen, besonders aber denen bisherigen oder gewesenen Tabacksfabricanten und Spinnern, bey Strafe der unausbleiblichen Confiscation ihres gesamten, so beweg- als unbeweglichen Vermögens, und in dessen Entstehung, einer arbitrairen Leibesstrafe verboten, keine Tabacksfabriken und Handlungen in Unseren oder denen benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch sich auch mittel- oder unmittelbar dabey im geringsten zu interessiren und daran Antheil zu nehmen, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge.

Art. 24.

Sollen die Generalpächter in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten, aus dem Tabackspachtcontract und dessen Erfüllung, nur lediglich Unserem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio, und in Schlesien Unserem dort dirigirenden Ministre, sonst aber keinem anderen Collegio, unterworfen seyn; wie Wir dann auch hiermit verordnen und befehlen, daß alle zwischen den Generalpächtern und ihren in Lohn und Brod stehenden Bedienten ꝛc. etwa entstehende Streitigkeiten, so wie alle Processe, die theils auf dem Lande, theils in denen Flecken und Städten Unserer Provinzien, zwischen Unseren Unterthanen und den Beamten, Bedienten, Aufpassern u. s. w. Unserer Tabackspacht, wegen Unterschleife sich ereignen können, und alle Vorfälle, so dabey vorkommen mögen, ohne Ausnahme Unseren Commissariis locorum, oder jedes Orts Obrigkeit, als der ersten Instanz, nach der Form und Ordnung, welche Wir hierbey in Unseren allergnädigsten Landesgesetzen vorgeschrieben haben, summarisch vorgetragen werden sollen. Es ist auch Unser ernstlicher Wille, daß hierunter kein Unterscheid gemachet werden soll, unter Schleichhandel, der zu Unserem höchsteigenen, oder zum Nachtheil der Generalpachtung getrieben wird, und sollen sämtliche Beamte dieser Pacht mit gleichem Glimpf und Nachdruck behandelt werden, als wenn sie von Uns Bestallungspatente erhalten hätten.

Wir verordnen ferner noch, daß die Appellationen der sich durch die Sprüche der ersten Instanz etwa beleidigt gefundenen Partheyen, sobald sie eine Post von mehr als 150 Thaler betreffen, in der zweyten und letzten Instanz, ohne ferner Revision oder Zuflucht hierüber zu gewärtigen, bey dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio eingereichet, und von demselben der von dem General-Directorio und

Digitized by Google

Justiz-Ministerio zu Berlin anzuordnenden besonderen Commißion, zur finalen Entscheidung zugefertiget werden sollen.

Wir befehlen endlich in Gnaden Unserer Generalität und gesamten commandirenden Officiers, desgleichen Unserem Etats-Ministerio, von allen Departements, allen Unseren Landesregierungen, Krieges- und Domainencammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten, Gerichtsobrigkeiten und Gerichten, auch Unseren Officiis fisci in Unserem Königreich, Churfürstenthum, souverainen Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzien und Landen, Unsere Fürstenthümer Neufchatel und Ostfriesland alleine ausgenommen, hiermit und in Kraft dieses, daß sie gegenwärtiges Edict zu jedermanns gehorsamster Achtung seinem vollständigen Inhalt nach, öffentlich bekannt machen, und darüber halten, des Endes solches durch den Druck und öffentlichen Aushang, zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten Julii 1765.

(L. S.) Friederich.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

II.

Königlich-Preußisches Edict, wegen völliger Uebernehmung und Versicherung des Einsatzes sämtlicher Interessenten der Generaltabackspacht. De dato Berlin den 11ten Julii 1766.

Wir Friederich, König ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Daß nachdem Wir wahrgenommen, wie durch die Consumtion des Tabacks jährlich ungeheure Summen Geldes ausser Landes gegangen, obgleich der Zuwachs, wenigstens so viel die gemeinen Sorten betrift, durch die einländischen Plantationes mehr als hinreichend, erhalten werden können, welches aber dadurch bishero negligiret worden ist, daß man die rohen Blätter ausgeführet und mit geringer Appretur des Ausländers, gegen zwey bis dreymalige Verdoppelung des ersten Ankaufspreißes, wieder eingebracht hat; und Wir dannenhero bewogen worden, die uns geschehene Vorschläge dahin anzunehmen, daß gegen ein dem Staat zu erlegendes determinirtes jährliches Pacht-Quantum, dem Entrepreneur Ribaudt der Debit des Tabacks, jedennoch mit Beybehaltung der einländischen Fabrication, überlassen worden, und Wir kurz darauf nach Einhalt Unseres Edicts, wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftabacks, de dato Berlin den 17ten Julii 1765. geschehen lassen, daß besagter Ribaudt die hierüber erhaltene Octroy wiederum an einländische Participanten abgetreten, und solchen sein völliges Recht übertragen, als in Gefolg dessen, letztere

Digitized by Google

letztere unter sich eine Societät formiret, eine sichere Summe durch eingesetzte Actien aufgebracht, und seit dem Monat Augusti des verwichenen Jahres sich der ganzen Direction dieser Sache unterzogen haben.

Alldieweil aber nunmehro obgesagte Inhabere der Tabackspacht Uns allerunterthänigst vorgestellt und zu erkennen gegeben, was massen sie durch verschiedentlich erlittenen Verlust bey ersterer Einrichtung dieser Sache, und dabey vorgekommenen ohnübersteiglichen Schwierigkeiten, fast die ganze Hauptsumme ihres Einsatzes verwendet und erschöpfen müssen, zumalen zum Dienst des Publici erforderlich gewesen, hinlängliche Magazine von Taback in allerhand Sorten einzurichten, so wie solche noch vorhanden wären; dahingegen aber der vermuthete Debit weit geringer ausgefallen, und keinesweges der Erwartung gleich gekommen wäre, als wodurch sie völlig ausser Stand gesetzt worden, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen und fernerhin zu Folge solcher zu continuiren; für allen aber daß sie dadurch in die grösseste Verlegenheit gesetzet würden, weil sie sich genöthiget gesehen, auf ihren Credit erhebliche Posten aufzunehmen, von welchen der Verfalltag zur Wiederbezahlung theils bereits verflossen wäre, theils in kurzen bevorstünde, sie aber sich gänzlich in der Unmöglichkeit befänden, ohne ihren Ruin und Verlust ihres sämtlichen Vermögens, Zahlung zu leisten, und deshalb allerunterthänigst bäten, in Betrachtung zu ziehen, mit welchem Eifer sie hierbey ihre Güter und Vermögen verwendet, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, und eine so ansehnliche Vermehrung der Landes-Revenues zum Stande zu bringen, auch aus sothaner Ursach ihnen diese Königliche allerhöchste Gnade angedeihen zu lassen, sie für das künftige von der Verbindlichkeit der übernommenen Pacht loszuzehlen, dahingegen aber die sämtlichen Magazinvorräthe, Häuser und Effecten der Compagnie zu übernehmen, und durch eine ordentliche und wohleingerichtete Administration ihnen behülflich zu seyn, daß ihr übriges Vermögen erhalten, und sie nicht einem gänzlichen Ruin ausgesetzet werden.

Da Wir nun jederzeit geneigt sind, Unseren getreuen Unterthanen bey allen Vorfällen und Gelegenheiten die Würkungen Unserer Königlichen Gnade und Beschirmungen angedeihen zu lassen; so haben Wir auch diesem allerunterthänigsten Gesuch Gehör gegeben, und verordnen: Daß vom 1sten des Monats Julii gegenwärtigen Jahrs anzurechnen, die Verbindlichkeit der zur Tabackspacht zusammen getretenen Actionisten, in Absicht sothaner Pachtung, aufhören, dahingegen aber von allen Vorräthen, Magazinen, beweglichen und unbeweglichen Eigenthumsstücken der Societät ordentliche und richtige Inventaria aufgenommen werden, welche dieselbe nebst einem unterschriebenen Vermögenszustand Unseren darzu zu ernennenden Commissariis zuzustellen hat, worauf solche gründlich untersucht und in Administration übernommen werden sollen; dahingegen Wir den Inhabern der Actien, sowohl derjenigen, so bereits ausgegeben worden, als auch der geringern Anzahl, die annoch zu Completirung des völligen Einsatzes a dato an ausgegeben werden müssen, aus Königlicher allerhöchster Gnade hierdurch versprechen und die Versicherung ertheilen, nicht allein die Gewährleistung und Garantie ihres völligen Einsatzes zu übernehmen, sondern auch denenselben nach Proportion der von ihnen eingelegten Summen alljährlich 10 pro Cent auszahlen zu lassen, überdem aber, wenn durch bessere Einrichtung und Ersparung der Administrationskosten sich am Ende des Jahres ein grösserer Ueberschuß finden

Digitized by Google

den sollte, als zur Zahlung der übernommenen Pachtsumme und der Dividende von 10 pro Cent für die Einsetzer nöthig ist, dieses den letzteren schlechterdings zu gute kommen, und unter selbige am Ende des Jahres pro rata vertheilet werden solle. Zu wessen mehrerer Urkunde Wir gegenwärtigen Versicherungsschein hierüber ausfertigen, und, nach geschehener eigenhändiger Königlichen Unterschrift, mit Unserem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 11ten Julii 1766.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. von der Horst.

Tauben.

I.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Generalrescript vom 13ten August 1717.

Daß vor die Erlaubniß, Tauben zu halten, etwas gewisses zu bezahlen, zu Frühlings- und Herbstsaatzeiten aber solche eingesperrt zu halten.

Carl ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach bey Uns vor- und angebracht worden, daß von zerschiedenen Unsern Unterthanen und andern viele Feldtauben gehalten, und dadurch in denen Feldern den Sommer über ziemlich Schaden sowohl denen Unterthanen, als auch Uns ratione decimarum verursachet werde; Als befehlen Wir hiermit gnädigst, daß von denenjenigen, welche zehen Paar oder drunter fliegen hätten, jedes Jahr, und mit diesem anzufangen, 30 kr., von funfzehen bis zwanzig Paar aber 1 fl. abgefordert, in denen Frühlings- und Herbstsaatzeiten aber, so lange solche währen, alle Tauben bey Strafe eingesperret werden mögen; welches ihr nicht nur behörig zu publiciren, sondern auch der Burgvogt die Schuldigkeit davon zu erheben und mit Attestation zu verrechnen habt. Inmassen ꝛc. Gegeben Carlsburg den 13ten August 1717.

II. Fürst-

Digitized by Google

II.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Generalrescript an sämtliche Ober- und Aemter, vom 26sten August 1752.

Bestätigung vorstehender Verordnung, mit dem Anhang, daß die, welche keine eigenen oder Dienstgüter haben, gar keine Tauben halten sollen, wie auch, daß die Uibertreter um 10 Rthlr. zu strafen.

Carl Friedrich ꝛc. ꝛc.

Eine von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvatters Gnaden unterm 13ten August 1717 gemachte Verordnung enthält, wie es mit dem Taubenflug in das Feld, damit denen Früchten und Saat kein Schade geschehe, gehalten werden solle; die von Zeit zu Zeit ergangene Klagden aber zeigen, wie oft diese Verordnung übertreten worden sey. Wir finden dahero nöthig, solche neuerdingen einzuschärfen und dahin weiters zu erstrecken, daß hinführo Unsern Unterthanen, die keine eigene oder Dienstbenutzungsgüter haben, dergleichen zu halten gänzlich verboten seyn, so ferne sie aber solcherley Güter hätten, von ihnen der in obangeführtem Rescript festgesetzte jährliche Tax bezahlet, zu Saat- und Erndtezeiten hingegen der Ausflug gänzlich abgestellet seyn, und jedesmal die Tauben in denen Schlägen zu halten befohlen, auch der Uebertreter, er sey Bedienter oder ein anderer, mit 10 Rthlr. Strafe angesehen werden solle.

Damit nun der mit dieser Verordnung abzielende gemeinnützliche Endzweck erhalten werde; so befehlen Wir euch, dieselbe nicht nur bey denen Gemeinden eures Oberamtsdistricts publiciren zu lassen, sondern auch selbsten auf deren Beobachtung sorgfältig zu halten, und die Uebertreter nach derselben zu bestrafen. Carlsruhe den 26sten Aug. 1752.

Digitized by Google

III.

Fürstlich-Baden-Durlachisches Generalrescript an sämtliche Ober- und Aemter, vom 11ten August 1753.

Einschränkung vorstehender Verordnung, in Absicht der Strafe von 10 Reichsthalern, und daß jedesmal, wenn die Saat- und Erndtezeit angehe, oder sich endige, von denen Ortsvorgesetzten zu verkünden, auch wie die solches unterlassende Ortsvorgesetzte zu bestrafen, ingleichem, daß diejenige Tauben, welche in keinen Schlag gehen, nicht mehr zu dulden.

Wir finden nöthig, die in annis 1717 und 1752 wegen des Ausflugs derer Tauben ergangene Verordnungen dahin andurch zu limitiren, daß denenjenigen Unserer Unterthanen, so noch zu einer Zeit ihre Tauben fliegen lassen, da sie keinen Schaden in dem Felde thun können, und nicht weniger auch denen, welche ihre Tauben annoch vorher haben fliegen lassen, ehe von denen Ortsvorgesetzten die Verordnung gemacht und publiciret worden ist, daß wegen würklich angegangener Erndte- oder Saatzeit die Tauben eingesperrt gehalten werden sollten, die in letzterm Rescripto zuerkannte Strafe ad 10 Rthlr. nachgesehen seyn, hingegen aber vor das künftige jeder Gemeinde von denen Vorgesetzten, so oft die Saat- und Erndtezeit angehet, denen Einwohnern des Orts eröfnet werden solle, von welchem Tag an sie ihre Tauben eingesperret lassen sollen, so wie auch wenn die Saat- oder Erndtezeit jedesmal sich endiget, daß die Tauben auf dem Felde keinen Schaden mehr thun können, von welchem Tag an die Einwohner ihre Tauben wiederum fliegen lassen dürfen. Und wollen Wir über dieser Unserer zum Besten derer Unterthanen abzweckenden Verordnung dergestalt genau gehalten wissen, daß diejenige Ortsvorgesetzte, welche die Bestimmung der Zeit, wo in der Saat und Erndte durch die Tauben auf dem Feld ein merklicher Schaden geschehen kann, unterlassen, jedesmal selbst nach Grösse ihrer hierunter bezeigenden Nachläßigkeit oder Eigennutzes, um 1 bis 10 Rthlr. gestraft werden sollen. Wobey Wir auch weiter andurch gnädigst befehlen, daß diejenige, so Tauben haben, welche in keinen Schlag gehen, sondern sich unter den Dächern aufhalten, solche sofort selbsten wegfangen und abschaffen, oder wo sie das nicht selbsten thun könnten, es bey Strafe von 10 Rthlr. längstens innerhalb vier Wochen anzeigen sollen, damit dieselbe jedermann frey gegeben und weggefangen werden mögen; und also niemand sich entschuldigen könne, wenn seine Tauben zur verbotenen Zeit auf dem Felde angetroffen werden. Ihr habt derowegen sothane Unsere weitere Fürstliche Verordnung zu gehöriger Publication zu bringen, und euch übrigens selbsten darnach in Unterthänigkeit zu achten. Carlsruhe den 11ten August 1753.

Trauer-

Digitized by Google

Trauerordnung.

Königlich-Preußische Trauerordnung für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland. De dato Berlin den 19ten August 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, u. s. w.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß bey denen Sterbefällen in Absicht der Trauern, in Unserem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland viele Mißbräuche vorwalten, indem das unter dem 29sten Nov. 1741 emanirte Edict veraltet und in Abgang gekommen, auch wegen einiger darinn nicht namentlich benannten Anverwandten, verschiedentlich bey Uns angefraget worden; so haben Wir für nöthig gefunden, gedachtes Traueredict zu erneuern, solches bestimmter fassen, und nach den gegenwärtigen Umständen einrichten zu lassen.

Wir setzen, wollen und ordnen demnach hiermit in Gnaden:

§. 1.

Wenn eine Trauer über den tödtlichen Hintritt gekrönter Häupter, oder aber der Prinzen und Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses sich begiebet, die Trauer über sothanes Absterben, so lange und auf die Art getragen werden soll, als Wir bey jedem dergleichen Falle es allergnädigst verordnen und anbefehlen werden.

§. 2.

Die Zeit der Trauer, welche in den Familien Unserer Unterthanen im Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland, über das Absterben ihrer Verwandten und Angehörigen getragen wird, soll von dem Tage angerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

§. 3.

Die Eltern betrauren ihre Kinder, im Fall dieselbe das zwölfte Jahr ihres Alters überlebt haben, drey Monat lang. Wegen der Kinder aber, so unter zwölf Jahren sterben, soll gar keine Trauer von den Eltern angelegt werden.

§. 4.

Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene rechte Eltern, Groß- und Obereltern sechs Monat lang tragen; ihre Stiefeltern aber nur dreißig Tage betrauren.

Digitized by Google

§. 5.

Eine Wittwe soll ihren Ehemann ein Jahr, und nicht länger betrauren; der Ehemann aber soll die Trauer über seine mit Tod abgegangene Ehegenoßin nach Verfließung von sechs Monaten wieder ablegen.

§. 6.

Die Schwiegereltern sollen ebenmäßig länger nicht, als ein halbes Jahr betrauret werden.

§. 7.

Wer von jemand zum Universalerben oder Legatario eingesetzet ist, hat die Freyheit, die Trauer über desselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu continuiren.

§. 8.

Die Trauer über einen rechten oder Halbbruder, oder Schwester, oder Schwestermann und Schwägerin im ersten Grad, muß nicht länger als drey Monat währen.

§. 9.

In allen denenjenigen Fällen, worinn, nach diesem Edict, dem einen Ehegatten zu trauren erlaubet ist, stehet solches dem andern Ehegatten auf gleiche Weise zu thun, ebenfalls frey, und sollen alle übrige Anverwandte und Angehörige, sie mögen in einem Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft stehen, in welchem sie wollen, blos dreißig Tage betrauret werden.

§. 10.

Es soll auch niemand, wenn in seiner Familie eine Trauer entstehet, es sey wegen Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern und anderer Verwandten, noch ein Universalerbe oder Legatarius, seine Carosse drapiren, oder seine Pferde und Zimmer mit Schwarz behängen, noch sein Hausgesinde oder Bedienten beyderley Geschlechts in Trauer kleiden, selbigen auch dazu weder Geld, noch sonst etwas an Kleidungsstücken reichen; immaßen solches alles einem jeden, er sey wes Standes oder Würden er wolle, ohne Ausnahme, Kraft dieses bey Unserer Ungnade und willkührlichen Strafe verboten wird.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde; so befehlen Wir nicht allein Unserer Ostfrießischen Krieges- und Domainencammer, Magistraten in Städten, Beamten und Adelichen Obrigkeiten auf dem Lande, über dieses Edict, und daß demselbigen zu allen Zeiten genau nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten; sondern es werden auch hierdurch alle und jede fiscalische Bediente erinnert, pflichtmäßig zu vigiliren, daß diesem Edict überall und in allen Puncten, auch zu allen Zeiten, ein völliges allerunterthänigstes Genüge geleistet werde; wes Endes sie die darwider vorfallenden Uebertretungen Unserer Ostfrießischen Krieges- und Domainencammer zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen schuldig seyn sollen. Gestalt dann auch dem Contravenienten, oder denen, welche diesem Edict in einem oder anderem Puncte zuwider handeln würden, hiermit eventualiter angedeutet wird, daß sie davor eine Strafe von Ein Hundert bis Ein Tausend Thaler

Digitized by Google

Thaler unabläßig entrichten sollen; welche Strafe Wir jedoch nach Gelegenheit der Umstände oder Beschaffenheit des Vermögens, von demjenigen, der hierwider handeln würde, höher zu setzen, Uns vorbehalten wollen. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 19ten August 1772.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. Baron v. d. Schulenburg.

Unterthänigkeit.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe in Schlesien, wegen Aufhebung der Unterthänigkeit. Breßlau den 15ten May 1763.

Friederich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Es ist bereits in anno 1756 verordnet worden, wie dahin gearbeitet werden solle, daß die ausgesetzten Unterthanen die Qualität der übrigen mit erb- und eigenthümlichen Gütern versehenen Unterthanen in Schlesien erlangen, und ihnen deshalb die Güter gleichfalls erb- und eigenthümlich zugestanden werden sollen. Diese so nützliche Sache aber ist wegen derer Kriegesunruhen liegen blieben. Da nun Unsere allerhöchste Person solche ohne Widerrede realisiret wissen will, und dadurch dem Lande ohnstreitig aufgeholfen, und mehr Fleiß und Ordnung bey denen Unterthanen in andern Provinzen, wo dergleichen Unterthänigkeit nicht subsistiret, zu sehen ist, dieses aber auf keine andere Weise geschehen kann, als daß die Dominia sich selbst dahin beeifern müssen, diese Unterthänigkeit aufzuheben, und denen Unterthanen durch Regulirung und Festsetzung der Dienste auf gewisse Tage, welche sie jetzo ungemessen verrichten müssen, zur eigenthümlichen Annehmung solcher Güter Lust zu machen, und sie dazu zu bewegen; so habt ihr solches in dem euch anvertrauten Kreise zu bewürken, sowohl die Dominia, als Unterthanen, dazu anzuhalten und zu disponiren, beyden alle mögliche Assistence dabey zu leisten, und hiernächst davon zu berichten und anzuzeigen, in wie weit ihr darunter reußiret seyd und noch ferner zu reußiren gedenket, auch die Mittel, welche zu Erreichung dieses Endzwecks eures Dafürhaltens nützlich seyn, anzuführen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

Viehzucht.

I.

Königlich-Preußisches Reglement wegen Verbesserung der Viehzucht von Ochsen und Kühen. De dato Cleve den 4ten May 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist eine durch die Erfahrung ausgemachte Sache, daß bey der Art des Viehes von Ochsen und Kühen, sowohl in Betracht der Schwere, als des Milchgebens, ein sehr merklicher Unterschied sich finde, und solcher Unterschied auch bey einerley Futterung und Weidegang sich dennoch ganz besonders, und zuweilen bis über ein Drittheil, ja sogar bis zur Hälfte, im Fortgang hervor thue.

Die nächste Folge hievon ist diese, daß es den Eingesessenen eines Landes, welches seiner Beschaffenheit und Lage nach, zur Viehzucht vorzüglich bequem ist, zum wesentlichen Vortheil gereichen müsse, wenn auf alle Weise dahin gesehen wird, daß kein anderes Vieh, als dasjenige, so von der besten Art ist, angezogen, und übrigens alles dasjenige, was dabey in irgend einer Absicht hinderlich seyn könne, mit möglichstem Fleiß vermieden und aus dem Wege geräumet werde.

Nun sind zwar die Eingesessene in Unserem Herzogthum Cleve, und zum Theil in der Grafschaft Mark, ehedem mit solcher besten Art des Hornviehes versehen gewesen.

Es hat sich aber solche nicht nur durch das häufige Viehsterben fast gänzlich verloren, sondern es ist auch die fernere Anziehung dergleichen Viehes bishero hauptsächlich darinn verhindert worden, daß eines Theils allerhand Sorten Vieh aus verschiedenen Gegenden und Ländern hinzugekommen, andern Theils eigennützige Leute von der schädlichen Gewohnheit, die Bullochsen frey herum laufen zu lassen, noch immer Gebrauch gemacht, mithin auch die von schlechterer Sorte haben losgehen lassen, damit sie überall den freyen Weidegang über Hecken und Graben suchen könnten, und jene, die Eigener derselben, kein Weidegeld zu bezahlen nöthig hätten. Daher es dann gekommen, daß nicht nur schlechteres Vieh im Lande angezogen, sondern auch dasjenige Vieh in den Weiden, wider Willen der Eigener, theils zu jung, theils auch selbst zur Unzeit, beleget, folglich im erstern Falle, die sonst dienliche Gröſſe und Stärke zu erlangen verhindert, im andern Falle aber selbst der, aus Anziehungen guter Kälber sonst zu hoffende Nutzen vereitelt worden; da die Erfahrung lehret, daß Kälber, welche später, als im Martio geworfen worden, nicht so nützlich, als diejenigen, so früher angekommen sind, angezogen werden können. Wozu auch noch kömmt, daß dergleichen freyes Herumlaufen der Bullochsen, weil sie öfters ganz böse werden, selbst für die Menschen gefährlich ist, und davon mehrere traurige Beyspiele vorhanden sind.

Damit

Digitized by Google

Damit nun alle diese Unordnungen gänzlich abgestellt, denen daraus entstehenden schädlichen Folgen inskünftige vorgebeuget, und wiederum Hornvieh von der besten Gattung angezogen werden könne; so verordnen und setzen Wir hierdurch ein für allemal fest:

1) Daß das freye Herumlaufen der Bullochsen, a dato publicationis, schlechterdings nicht weiter gestattet, sondern bey Strafe der Confiscation verboten, und derjenige Bullochse, welcher demohngeachtet auf freyem Weidgang angetroffen werden wird, sofort zum Besten der Gemeinheit denen Meistbietenden öffentlich verkauft werden; hiernächst auch

2) Keine andere Bullochsen, als die, so von der besten Race oder Art sind, gestattet, und nach Proportion der Grösse des Dorfes oder Districts, an ein, zwey, oder drey Häusern, zum Belegen der Kühe, beständig im Stall verwahrlich gehalten, keineswegs aber zum Herumlaufen auf den Weiden, frey gelassen werden sollen. Damit nun ferner

3) In jedem District würklich keine andere, als von der besten Art oder Race gebraucht werden; so soll es zwar einem jeden frey stehen, sich dergleichen zu seinem und der Communität Besten anzuschaffen, jedennoch aber ohne Ausnahme, keine andere zum Springen genommen werden, als diejenige, welche von den Schöffen und zweyen von den Deputirten des Amts mit Concurrenz des Hauptpächters und Steuereinnehmers, dazu besonders zu erwählenden Amtseingesessenen, jährlich auf Martini ausgesucht und darzu marquiret worden; bey welchem sodann alles Vieh aus dem angewiesenen District gebracht, und dem Eigener das Springelohn mit sieben und einem halben Stüber bezahlet; im Fall aber jemand bey anderen Bullochsen sein Vieh bringet, sowohl der Eigener der Kühe, als auch des nicht marquirten Ochsen, jeder einen halben Rthlr. Strafe, zum Besten der Armen in der Communität, ohne Nachlaß bezahlen solle; um auch

4) Jedermann desto mehr aufzumuntern, sich zum Besten des Publici und zu seinem eigenen Vortheil, dahin mit zu befleißigen, daß wiederum eine bessere, und so viel als möglich, solche gute Art Vieh, wie vor dem Jahr 1745 im Lande gewesen, hereingebracht und angezogen werde; so soll der Eigener desjenigen Bullochsen, welcher als der erste und beste erkannt und marquiret werden wird, einen Friederichsd'or zur Præmie aus den Fonds der Gemeinheitsgründe zu genießen haben. Damit indessen

5) Das Herumlaufen der Bullochsen auf eine zuverläßige Art verhindert werde; soll jeder Eigener oder Pächter, der die Weiden nutzet, und nicht sogleich, wie er einen Bullochsen in seiner Weide findet, denselben auffangen, oder zur sicheren Verwahrung nach dem Pfandstall bringen lässet, um daselbst zum Besten der Gemeinheit öffentlich verkaufet zu werden, ebenfalls zum Besten solcher Gemeinheit 5 Rthlr. Strafe ohne Erlassung bezahlen, auch darunter um so viel weniger einiger Vorwand oder Entschuldigung angenommen werden, als jedweder seines eigenen Bestes wegen, entweder selbst die Weiden täglich zu visitiren, oder durch seine dazu bestellte Leute visitiren zu lassen schuldig ist. Was nun

6) Die

Digitized by Google

6) Die von den confiscirten Ochsen, oder von denen sonst hierinn festgesetzten Strafen aufkommende Gelder anbetrift; so sollen solche bey der Gemeinheits- oder Steuercasse jeden Districts empfangen, und zum Besten der Gemeinheit, es sey zu den Prämien, oder anderen dergleichen Bestimmungen, gebrauchet werden. Sollten indessen

7) Hin und wieder etwa Küster, oder sonst andere Leute, bishero Bullochsen zu halten gewohnt gewesen seyn; so soll und muß solche Gewohnheit schlechterdings, und um so viel mehr hierdurch aufgehoben und eingestellet seyn, also hierunter auf keine Weise einiges Ansehen der Person, oder altes Herkommen weiter Platz greifen kann; sondern diejenigen nur allein der damit verknüpften Vortheile sich zu erfreuen haben werden, welche der Gemeinheit den besten Ochsen zu verschaffen bemühet gewesen, oder deshalb Kosten angewendet haben. Wenn aber

8) In einem Dorf oder District mehr als ein Bullochse, mithin drey, vier, fünf und mehrere erfordert werden sollten; so müssen jedesmal, so viel als nöthig, ausgesuchet und marquiret werden; jedoch wird nur der Eigener des ersten und besten Stücks das bestimmte Præmium, die übrigen aber weiter nichts, als das verordnete höhere Springlohn für diejenigen Kühe, so ihren Bullochsen zur Belegung gebracht werden, zu genießen haben. Weil auch

9) Der Endzweck hierbey nur auf eine unvollkommene Weise erreichet werden dürfte, wenn bey dem Aussuchen der Bullochsen etwa einige Partheylichkeiten vorgehen mögten; so sollen diejenigen Schöffen und Eingesessene, welche von den Deputirten, dem Hauptpächter und Steuereinnehmer dazu angestellt werden, jedem bey ihrer Anstellung an Eides statt angeloben, daß sie bey Aussuchung der Bullochsen weder nach Freund- noch Feindschaft, sondern nach ihrem besten Wissen und habenden Kenntniß, zum Vortheil des gemeinen Wesens, verfahren, mithin keine andere, als die, so von der besten Race sind, aussuchen und zum Auszeichnen nehmen wollen. Endlich sollen auch

10) Dergleichen ausgesuchte Bullochsen, um sie kenntbar zu machen, vermittelst eines Brenneisens, mit dem Namen oder Anfangsbuchstaben des Dorfs, an den Hörnern marquiret, solches Eisen aber, nach geschehenem Einbrennen, jedesmal bey dem Steuereinnehmer oder ältesten Schöffen des Dorfs, in Verwahrung gegeben, dieser auch zugleich, von welcher Farbe, und bey welchem Eigener oder Pächter der Bullochse verwahrlich aufbehalten werde, in einem darüber abzuhaltendem Protocollo mit bemerken, übrigens aber auf diese vorgeschriebene Weise, am 10ten Nov. eines jeden Jahrs damit continuiret werden. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserer Krieges- und Domänencammer den 4ten May 1765.

An statt und von wegen Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät

v. Werder. v. Meyen. Lilienthal. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Kessel. v. Schwedler. Hofmeister. Krusemark. Bernuth. Bilgen. Schmidt. Müller. v. Grüter. v. Beinom. Orlich. Gr. v. Bieland.

H. C. Zennert.

II. Anwei-

Digitized by Google

II.

Anweisung zur ordentlichen Wartung, Fütterung und Zuzucht des Rindviehes nach Schlesischer Art; imgleichen von dem vor das Rind- und Schafvieh sehr nützlichen Gebrauch des Polnischen Steinsalzes, und der Abnutzung verschiedener Arten von Laubholz. De dato Berlin, den 20ten November 1769.

Der gröste Vortheil bey einer ordentlichen Landwirthschaft bestehet in der Unterhaltung eines mit dem Ackerbau proportionirten Rindvieh- und Schafstandes. Der Abnuz des Viehes gewähret dem Landwirth nicht allein eine gute Revenue, sondern den vorzüglichsten Nutzen hat er beym Ackerbau selbst davon zu hoffen. Der Dünger ist die Seele des Feldbaues, und der fleißige Wirth wird bey einer, auch sonst ganz ordentlich und tüchtigen Ackerbestellung, die Früchte seiner Arbeit nicht reichlich und hinlänglich erndten, wenn er dabey die Viehzucht negligiret, und nicht zugleich auf die beständige Unterhaltung eines mit dem Ackerbau in gehörigem Verhältniß stehenden Viehstandes, sein vorzüglich Augenmerk richtet.

Die Erfahrung bestätiget es, daß bemittelte Landwirthe hauptsächlich dadurch zurück gekommen und zu Grunde gegangen sind, weil sie den durch Viehsterben und andere Unglücksfälle erlittenen Abgang von Vieh nicht gleich wiederum angeschaffet, sondern zur Ersparung derer Kosten, durch die Zuzucht ihren Viehstand successive zu completiren gesuchet, wobey der Acker ganz ausgemergelt und entkräftet worden; dagegen Wirthe von weit schwächeren Vermögensumständen sich hauptsächlich dadurch conserviret, und aufrecht geblieben sind, weil sie bey dem ob gar einige Jahre hintereinander gehabten Abgang ihres ganzen Viehstandes sogleich, da die Seuche nur aufgehöret, solchen wieder angekauft, und dadurch ihren Acker in Düngern und Würden erhalten haben.

Die mehresten Landwirthe sind daneben nur allein auf die Vermehrung des Ackers bedacht; sie schätzen den Werth ihrer Güter nur allein nach der Grösse der dabey befindlichen Aussaat, sie halten es vor eine reelle Verbesserung derselben, alle zum Kornbau nur irgend taugliche Landung aus der Hütung aufzunehmen und zu beackern, wenn sie gleich ihre Abtriften und Hütungen dadurch schmälern, und sie vermehren auf solche Weise zwar ihre Aussaat und Bestellungskosten, verringern aber dadurch gewiß in der Folge ihren Ertrag, weil sie den Viehstand nothwendig einschränken müssen, und den vielen Acker, den sie sich auf den Hals geladen, nicht gehörig in Cultur und Dünger erhalten können; dagegen bey der Englischen und Hollsteinischen Wirthschaftsart der gröste Vortheil darinn bestehet, daß ein dem Ackerbau proportionirter Viehstand gehalten, dem Vieh hinlänglich gute Sommerweide und behüfliches Winterfutter verschaffet, ein Theil des Ackers abwechselnd dazu bestimmet, und solchergestalt zwar die Aussaat und die Bestellungskosten verringert, dagegen aber der Ertrag vom Getreydebau merklich vermehret wird.

Digitized by Google

Iſt es alſo unleugbar und gewiß, daß die Viehzucht einen ſo groſſen Einfluß in die ganze Landwirthſchaft, und hauptſächlich in den Ackerbau hat; ſo iſt der Landwirth allerdings verbunden, auf die Vermehrung des Viehſtandes nach aller Möglichkeit bedacht zu ſeyn, und die Vortheile anzunehmen, die ihm dazu, und zu deſſen beſſerer Conſervation und Nutzung an Hand gegeben werden.

Man will gegenwärtig blos die Provinz Schleſien zum Beyſpiel anführen, wo man ſich lange Zeit bemühet hat, die Viehzucht vorzüglich zu nutzen, und daher auf die Futterung allerhand Arten Viehes alle mögliche Sorgfalt anwendet.

Es iſt in der That ungegründet, wenn man glaubet, daß Schleſien durchgängig ſo gute Viehtriften und hinlänglichen Heuſchlag hat, daß nur darinn allein die beſſere Viehzucht, und die daher erfolgende höhere Nutzung zu ſuchen ſey. Dieſe Provinz hat ſo, wie jede andere, ſehr verſchiedenes, und theils ſehr ſandigtes Terrain, welches denen, ſo ſelbige durchreiſet ſind, ſattſam bekannt iſt; allein durch die Induſtrie der Landwirthe iſt es dennoch in der Vermehrung und Verbeſſerung der Viehnutzung ſo weit gebracht, daß auch ſogar denen natürlichen Mängeln, durch Sorgfalt, Fleiß und Kunſt, gröſtentheils abgeholfen. Man will unter andern nur 2 Güter daſelbſt zum Beyſpiel anführen, welche beyde nur im mittelmäſigen Boden belegen, und wovon das eine ohngefehr 40, das andere aber gegen 50 Fuder Heu und Grummet oder Nachmaaß jährlich gewinnet, und worauf auſſer einer beträchtlichen Anzahl Pferde, noch auf erſterem 50 milchende Kühe, 16 à 20 Stück Güſtvieh und gegen tauſend Schafe, auf dem andern Gut aber ohngefehr ⅓ Theil mehr, bey einer noch darzu nur unmittelmäſigen Weide, vollkommen gut gehalten und ausgefuttert werden.

Eben dahin kann es auch in hieſiger Provinz gebracht werden, wenn nur das eingewurzelte Vorurtheil, daß die von der bisherigen mangelhaften Wirthſchaftsart abgehende Hülfsmittel, zur Verbeſſerung derſelben hier gar nicht applicable, und der natürliche Widerwille wider alle Neuerungen, wenn auch die damit verknüpfte Vortheile noch ſo einleuchtend ſind, abgeleget wird, was in anderen Ländern, die, in Abſicht des Grund und Bodens, vor hieſige Provinz gar keine Vorzüge haben, zur Wirklichkeit gebracht worden, wird auch hier eben ſo wohl möglich zu machen ſeyn, wenn nur die dazu gegebene Anweiſungen genau befolget, und ſtatt unnöthige Zweifel dagegen zu erfinden, Hand ans Werk geleget werde. Das warme Brühen und Tränken iſt ein Hauptſtück der Schleſiſchen Futterung, und bereits unterm 24ten Auguſti c. iſt eine deutliche und ausführliche Anweiſung bekannt gemacht worden, wie damit zu verfahren iſt.

Die Winterfutterung iſt zwar die beſchwerlichſte, aber auch die wichtigſte, und es iſt eine bekannte Wahrheit, daß, wenn das Vieh bey der Winterfutterung verwahrloſet wird, nicht nur die Nutzung im künftigen Sommer dadurch leidet, ſondern auch verſchiedene gefährliche Krankheiten vor das Vieh daraus entſtehen können, daher auf dieſe Futterung vorzügliche Sorgfalt gerichtet werden muß; und es laſſen ſich die Anfangs damit verknüpft ſcheinende Schwirigkeiten auch ganz leicht heben, wenn nur Ordnung und Aufſicht dabey beobachtet wird. Man will hier noch einige Hauptregeln wiederholen, welche dabey ſorgfältig in Acht genommen werden müſſen.

1) Daß

Digitized by Google

1) Daß dem Vieh die Brühe nicht zu warm gegeben werde, weil durch das Brühen nur die Absicht gesuchet wird, die in dem Futter befindliche Kräfte gehörig aufzulösen, und es dem Vieh gedeilicher zu machen, dahingegen das warme Futter dem Vieh das Eingeweide und den Magen schlapp machet.

2) Daß der Hexel dem Vieh jedesmal in ganz kleiner Portion vorgeschüttet werde, damit es solchen nicht unnöthiger Weise aus der Krippe werfe, sondern jederzeit rein ausfresse; und sollte ja bey ein oder anderem Hauptvieh etwas übrig geblieben seyn; so muß solches, ehe dazu neues Futter geschüttet wird, sorgfältig aufgerafft und unter die Brühe gemenget werden, weil es sonst von dem Wrasen des Viehes sauer und demselben unschmackhaft wird.

3) Muß das zweymalige Tränken genau beobachtet werden. Dieses wird dem Vieh jederzeit kalt gereicht, und wer die geringe Kosten, welche einige Scheffel Kleyen, grob Mehl, oder etliche Dutzend Leinkuchen verursachen, vermeiden will, kann die Tränke allenfalls mit bloßem kaltem Wasser verrichten.

4) Muß zwischen jedem Futter dem Vieh wenigstens eine gute halbe Stunde Zeit zum Wiederkäuen gegeben werden.

Bey der unterm 24ten Augusti gegebenen Vorschrift zur Winterfutterung ist nicht auf dergleichen Oerter reflectiret worden, wo hinlänglicher Hengewinnst vorhanden. Ist dieses; so wird die Futterung desto leichter und gedeilicher, da alsdann statt des zweymaligen Krumstrohes, jedesmal Heu vorgeleget werden kann. Wo aber dieses ermangelt; da muß der Landwirth eine Menge kleiner Vortheile zu Hülfe nehmen, die, wenn er sonst will, seiner Aufmerksamkeit gewiß nicht entgehen werden. Man will hier nicht der allgemeinen bekannten Hülfsmittel, sich bey ermangelndem Heu Winterfutter zu verschaffen, erwähnen, welches durch Säung von Wickenfutter, Klehe, Lucerne ꝛc. ꝛc. und durch Pflanzung von Kohl und Rüben geschiehet, sondern nur einige gering scheinende Hülfsmittel anführen, welche jedoch von dem besten Nutzen sind. Hierunter gehöret das Abtrocknen des im Sommer aus denen Gärten und dem Flachs gewiedteten Unkrauts, das öftere Abmähen und Dürren der Disteln und Nesseln, welche auf denen Vorwerkshöfen um die Gebäude und Gehege häufig wachsen, im Sommer aber von keinem Vieh, weil es besser Gras hat, geachtet werden. Hierdurch können in einem Jahr etliche Fuder des herrlichsten Winterfutters gewonnen werden, welches besonders zum Brühen vorzüglich zu gebrauchen ist. Alle diese Arbeit können die Viehmägde verrichten, ohne daß sie dadurch in ihrer anderen Arbeit gehindert werden.

Ein sehr gutes Winterfutter geben die sogenannten Quecken oder Peeden. Läßt man solche nach Hause fahren, trocknen, auf dem Scheunstuhr dröschen, damit die daran hangende Erde abgehe, solches alsdann abwaschen, und entweder unter dem Hexel schneiden, oder auch so dem Rind- und Schafvieh vorlegen; so werden solche von beyderley Arten Vieh mit vieler Begierde gefressen werden. Und da die Provinz Pommern einen so starken Anbau derer Tartoffeln hat, einer in der That vorzüglich herrlichen Frucht; so erlanget ein hiesiger Landwirth, so wohl durch das Kraut, als die Frucht selbst die beste Gelegenheit,

Digitized by Google

solches im Winter unter dem Hexel zu mengen, und davon dem Rindvieh eine sehr schmackhafte Brühe zuzubereiten.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß zu dieser Art der Futterung mehrere Mägde gehalten werden müssen; allein diese mehrere Kosten werden durch die bessere Nutzung des Viehes nicht allein reichlich ersetzet, sondern die Viehmägde können auch darneben zu anderen in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gebraucht werden. Sie beschäftigen sich nur des Tages mit der Viehfutterung, und sind in Schlesien verbunden, in denen Abend- und Morgenstunden, durch 14 Tage, ein Stück oder 4 Strehn Flächsengarn zu spinnen, ausserdem aber müssen sie im Sommer alle in der Haushaltung vorkommende Arbeiten, z. E. das Eintassen des Getreydes, Trocknen des Obstes, Einlegung von Kohl und Rüben, Waschen und Backen ꝛc. ic. mit besorgen. Die Kosten der Feuerung, so wegen des zum Brühen erforderlichen warmen Wassers verursacht werden, darf niemand scheuen. Es müssen in denen Stubenöfen der Meyer und Mägdchens kupferne oder eiserne Töpfe mit Deckeln, von 20. bis 25. Quart groß, mit der Helfte eingemäuret werden; Hierdurch erhält man, da die Oefen doch geheizt werden, vor einen mittelmäsigen Viehstand eine hinlängliche Quantität warmes Wasser. Sollte dieses aber bey einem starken Viehstand nicht zureichend seyn; so muß über den Küchenheerd ein kupferner oder eiserner Kessel dergestalt aufgehangen werden, daß aus solchem das benöthigte warme Wasser jederzeit geholet werden kann.

Ein Landwirth darf sich übrigens von der Laubfutterung nicht abschrecken lassen, wenn das Vieh dieses Futter anfangs nicht begierig zu fressen, und dabey wohl gar abzufallen scheint. Ein ungewohntes Futter ist dem Vieh zuerst unschmackhaft, und sogar Ochsen, die man mit Brandtweinsschlemp mästet, werden bey dieser ungewohnten Kost, wenn sie zuerst auf den Maststall kommen, Anfangs mager, und fallen ab, in der Folge aber ist es ihnen gedeilich, und sie werden fett davon. Eben so ist es mit der Laubfütterung; hat sich erst das Vieh daran gewöhnet; so ist ihm dieses Futter gewiß nahrhaft und behülflich, und es wird daher sehr zuträglich seyn, wenn die jährigen Kälber gleich in dieser Art gefüttert und daran gewöhnet werden.

Im Frühjahr und Herbst muß dem Vieh zur Ader gelassen, die Mäuler und Zungen gebußt, mit Salz gut abgerieben, und die Schieferzähne ausgebrochen werden. Vor dem ersten Austreiben wird jedem Haupt ein Hering in Theer eingetaucht, oder ein lebendiger Frosch in dergleichen Theer getaucht, eingegeben, auch die Nasenlöcher und Mäuler mit Theer stark geschmieret. Die Erfahrung hat gelehret, daß man diesen Präcautionen, und dem fleißigen Gebrauch des Steinsalzes, die Erhaltung grosser Heerden Vieh zuzuschreiben gehabt, da in der ganzen umliegenden Gegend die Viehseuche gewütet.

Mit dem Austreiben selbst muß sich ein behutsamer Wirth nicht übereilen, weshalb es sehr gut ist, wenn mit der Stallfütterung bis gegen die Mitte oder Ende May continuiret wird.

Wie mit der Viehfutterung im Sommer zu verfahren, ist in der Anweisung vom 24ten August c. ausführlich gezeiget worden, und reguliret sich selbige hauptsächlich nach der

Digitized by Google

der Beschaffenheit der Weide- und Abtriften. Es ist wohl unleugbar, daß derjenige Landwirth am vorsichtigsten handelt, der bey einer knappen Weide sein Vieh größtentheils im Stall futtert, wenn man überlegt, wie wenigen Nutzen und Kräfte das Vieh von einer schlechten Weide ziehet, wie es von allerhand Ungeziefer und Fliegen auf dem Felde geplaget wird, durch das viele Hin- und Herlaufen in der größten Hitze die Milch vergehet, und der Dünger verlohren wird; so scheint bei schlechter Weide der Nutzen von der Stallfutterung ganz evident zu seyn.

Wenn nach Proportion des Viehstandes einige Morgen mit Lucerne, rothen Clever und Wicken im Felde besäet sind; so kann hiervon ein genugsames Futter zur Stallfutterung gewonnen, und durch einen Hofdiener täglich hinreichend gemähet werden.

Wann indessen gute Abtriften vorhanden, und das Vieh den Sommer über auf die Weide getrieben wird; so sind dabey nachstehende Regeln sorgfältig zu beobachten.

1) Muß das Vieh niemalen eher, als bey hellem Tage, eine Stunde nach Sonnenaufgang aus- und eine Stunde vor Sonnenuntergang eingetrieben werden, damit selbiges nicht den ihm schädlichen Thau und allerhand Gift mit in sich fresse. Bey neblichten Morgen muß das Austreiben bis eine Stunde nach vergangenem Nebel unterbleiben.

2) Das Vieh muß durch die größte Hitze des Tages, nemlich nach 10 Uhr bis gegen 3 Uhr, in dem Stalle verbleiben, damit es nicht durch Hitze, Staub und Ungeziefer zu sehr leide.

3) Bey jedem Aus- und Eintreiben muß es sorgfältig zur Tränke gebracht werden, und müssen die in denen Gehöften, bey denen Brunnen anzubringende hölzerne Kümme mit einem Zapfen versehen seyn, damit das alte stehende Wasser abgelassen, und der Trog stets rein gehalten werden könne. Daneben müssen die Hirten und Mägde sorgfältig Acht haben, daß auch jedes Haupt saufe, und nicht durch andere abgestossen werde.

4) Bey grosser Hitze muß man dem Vieh wöchentlich, oder doch alle 14 Tage, einen starken Löffel voll Theer eingeben. Dieses kühlet das Vieh, und treibt alle Unreinigkeiten ab, jedoch muß solches Mittel bey hochträchtigen Kühen mit einiger Behutsamkeit gebraucht werden.

5) Bey nasser Witterung, und besonders gegen den Herbst, ist es ganz zuträglich, wenn dem Vieh ein Bund Krumstroh auf die Nacht vorgelegt wird.

6) So wie im Frühjahr das zeitige Austreiben des Viehes gefährlich, eben so schädlich ist es auch, wenn man nur einiges Futter zu ersparen, das Vieh noch spat im Herbst auf die Weide gehen lässet. Hierinn und in öfterer Unterlassung der Tränkung des Viehes, lieget der Hauptgrund derjenigen Viehseuchen, womit manche Provinzien fast ohne Unterlaß geplaget werden.

Man kann hiebey nicht unbemerket lassen, wie es vorzüglich nöthig, daß auf bequeme und warme Ställe, welche zu 11 bis 12 Fuß hoch in denen Stiehlen angelegt, mit

Digitized by Google

ungemein groſſen ſchlecht verwahrten Thoren verſehen, welche zu Winterszeiten immer ganz geöfnet werden müſſen, die Windelböden über den Ställen ſind nicht gekleibt, und es kann alſo nicht allein, wenn das Futter in etwas herunter genommen iſt, der Wind, Schnee und Regen überall durchwehen, ſondern es gehet auch der zur Futterung ſo nützliche Heuſaamen gänzlich verlohren, und zum Unglück fällt ſolcher in den Dünger, wodurch alsdann der Acker mit allerley Geſäme von Unkraut angefüllet wird. In denen Ställen ſind keine Fenſter, ſondern nur Lücken angebracht, daher entweder die Kälte im Winter eindringet, oder wenn die Lücken zugemacht worden, die Ställe dergeſtalt finſter werden, daß bey der Futterung das gehörige Licht ermangelt; wie dann auch Krippen und Raufen vor das junge Vieh ſich in denen wenigſten Orten auf eine ökonomiſche Art angeleget finden. Dieſen Fehlern kann bey neuen Stallbauten abgeholfen werden; und es iſt am zuträglichſten, wenn die Viehſtälle dergeſtalt eingerichtet werden, daß das Vieh von der Diehle, und neben denen Ställen, das nöthige Gefaß zu denen Brühbottigen und Keſſeln angeleget wird. Auſſer der Sorgfalt, ſo bey der Futterung des Viehes anzuwenden, verdienet die Zuzucht des jungen Viehes oder derer Kälber eine gleiche Aufmerkſamkeit, welche, weil der Landwirth nicht ſogleich davon Nutzen ziehet, an vielen Orten ganz ungemein vernachläßiget wird.

Derjenige Wirth, welcher Kälber angewöhnen und zuziehen will, erwähle hiezu nicht allein die geſundeſten und ſtärkſten, ſondern auch von ſolchen Kühen, die ſich in der Nutzung am beſten halten, und welche vor Weihnachten, oder kurz nachher gekalbet haben. Ein ſolches Spänkalb muß 4 bis 6 Wochen ſaugen, alsdann aber nach und nach mit Milch- und Mehltränken von der Muttermilch abgewöhnet werden.

Anfänglich muß denen Kälbern ſehr feiner Hexel von Gerſten- oder Haferſtroh mit gutem Heu, untermengt gegeben werden, worunter auch etwas weniger Hafer- oder Erbsſchroot und Leinkuchen mit Milch gemiſchet werden kann. Wenn man ihnen täglich eine Schnitte Brod mit Salz beſtreuet reichet; ſo iſt ihnen ſolches nicht allein ungemein zuträglich, ſondern ſie verlieren auch hierdurch das groſſe Verlangen nach der Milch, und bekommen Appetit zu denen kalten Tränken, welche man ihnen öfters geben muß.

Im Winter müſſen die Kälber vorzüglich warm gehalten werden, und damit ſie unter ſteter Aufſicht ſind; ſo iſt es gut, wenn dergleichen Ställe an die Kammern derer Viehmägde dergeſtalt angebracht ſind, daß ſie durch ein Schiebfenſter in den Stall ſehen können, als welche Bauart vors künftige bey allen neuen Viehſtällen auf denen Königlichen Domainen in hieſiger Provinz beobachtet werden ſoll.

Die abgewöhnte Kälber müſſen ſchlechterdings vor Johannis nicht auf die Weide kommen, und, wo möglich, mit gar keinem friſchen Graſe, oder doch nur in ganz kleiner Quantität, gefuttert werden.

Die friſche Futterung des fetten Graſes verurſacht bey ihnen den Durchlauf und ſehr öfters den Tod. Uebrigens muß man auf die Reinlichkeit in denen Kälberſtällen, und daß die Krippen öfters ausgeräumet werden, ganz genau halten.

Die guten Eigenſchaften des Polniſchen Steinſalzes ſind in Schleſien durchgängig ſo bekannt, daß ſelbiges vor alle Arten von Vieh gebrauchet wird. Je weniger Säure ein

Salz

Digitized by Google

Salz bey sich führet, je schärfer und je gesunder ist es. Nun hat die Erfahrung gelehret, daß das Polnische Steinsalz fast um die Hälfte stärker, als das weiße Küchensalz salzet, und man wird also auch nicht irren, wenn man es weit gesunder, erfrischender, und der Fäulniß des Geblüts widerstehender ansiehet. Das Rindvieh befindet sich bey dessen Genuß sehr wohl, indem es viele Unreinigkeiten von demselben abführet.

Der Gebrauch desselben beym Rindvieh ist zwar verschieden, die beste Art aber ist wohl unstrittig, wenn es demselben in ganzen Stücken zu ein Viertel, bis ein halben Centner im Stall von Haupt zu Haupt vorgeleget wird, da man dann sicher ist, daß jedes Stück Vieh davon genießet; oder es werden einige dergleichen Stücke auf dazu in denen Viehhöfen errichtete hölzerne Blöcke geleget, wo oben einige starke hölzerne Nägel eingeschlagen worden, damit das Salz dazwischen ruhe, und nicht beym Herunterfallen dem Vieh die Füsse beschädige. Von diesem Salz lecket alsdann das Vieh bey dem Ein- und Austreiben. Denen Kälbern wird solches gerieben, entweder auf das Futter oder auf etwas Brod gestreuet. Vor das Schafvieh ist das Steinsalz nicht allein eine sehr heilsame Arzeney, sondern es befördert auch ganz ungemein den Wuchs der Wolle, wie dann solche auch davon weit körnigter und in der Arbeit traitabler wird; und wird in Schlesien von denen Tuchmachern auf denen Wollmärkten die Wolle von denen Schäfereyen, so viel Steinsalz bekommen, vorzüglich gekauft.

Denen Schafen wird das Steinsalz an ein oder mehrere Oerter in den Stall, an einen Balken, an einen Strick schwebend aufgehangen, damit es denen sich häufig zudrängenden Schafen beständig weichen könne, und ein jedes davon genieße; bemerket man, daß die Begierde nach dem Steinsalz zu groß ist, und daß besonders die Hammel und alten Schafe ganze Stücke davon abreissen; so wird solches ganz mit Theer überstrichen, da es dann die Schafe bey dem Lecken bewenden lassen. Und damit es hierunter an dem erforderlichen Steinsalz nicht fehlen möge; so wird man die nöthige Verfügung treffen, daß dergleichen hinlänglich herbeygeschaft, und dergestalt vorräthig gehalten werde, daß ein jeder den nöthigen Bedarf zu diesem Behuf erhalten könne; wie dann auch zu seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, wo dieses Salz zu bekommen ist.

Unter die besonderen Arten der Schlesischen Viehfütterung gehöret auch das sogenannte Laubholz; dieses wird besonders an Orten, wo der Heugewinnst nur sparsam ist, häufig gehauen.

Eigentlich ist es blos ein Futter vor Schafe und Lämmer, ohnerachtet an einigen Orten das Rindvieh mit gestreiftem und alsdenn getrocknetem Laube, zum Brühen im Winter mit vielem Vortheil gefüttert wird.

Diejenigen Arten von Holz, von welchen Laubholz gemacht werden kann, sind Rüstern, Büchen, Birken, Elsen, Eichen, Linden, Pappeln und Weyden. Die Eichen, Rüstern, Buchen, und Birken, wenn man solche zu Laubholz behauen will, müssen noch nicht zu alt seyn, die anderen Sorten aber, welche an sich weit geschwinder wachsen, können ohne Unterschied behauen werden. Man behauet sämtliche oben erwähnte Sorten Holz bis an den Gipfel, wo man eine Krone stehen läßt, dicht am Stamme;

bey

Digitized by Google

bey denen Birken und Elsen aber ist es gut, wenn man keine Aeste am Stamm stehen lässet.

Das beste Laub giebt die Rüster und Pappelweyde. Das Elsenlaub ist zwar bitter, aber dem Schafvieh sehr gesund. Die Zeit, das Laubholz zu hauen, ist Anfangs bis Ende Augusti; in dieser Zeit hat der Trieb des Baumes schon meist aufgehöret. Das abgehauene Laubholz wird sogleich in kleine Bunde gebunden und um den Stamm aufgesetzet, daß es trockne; vermuthet man aber einen Regen; so muß man besonders mit dem weichen Laube, als: Linden, Buchen, Rüstern, Pappeln nach Hause eilen, weil sonst bey wieder erfolgendem starkem Sonnenschein das Laub gerne abzufallen pflegt.

Der Schäfer, welcher gemeiniglich das Behauen besorget, muß auch wohl Acht geben, daß er kein Laub mit darunter nehme, worauf Raupennester befindlich, oder was sonsten durch Gifte verunreinigt ist. Die Futterung geschiehet im Winter, da denen Schafen und Lämmern, und zwar letzteren das weicheste und beste Laub in die Horden vorgeleget wird, wobey sie sich besser, als bey dem schönsten Heu, befinden. Die Zuziehung von dergleichen Art Laubholz geschiehet am leichtesten durch Verpflanzung einiger jungen Bäume, welche sorgfältig geradet, und auf diese Art wiederum an Hecken und Würthen, desgleichen in die Dorfsgärten gesetzet werden.

Um desto eher zum Zweck zu gelangen, müssen dergleichen Art Bäume gewählet werden, welche am geschwindesten wachsen, worunter Pappeln, Rüstern, Elsen und Weyden zu rechnen sind. Von dem Gebrauch dieser Mittel zur besseren Nutzung und Conservation des Rind- und Schafviehes, wird ein fleißiger und von Vorurtheilen entfernter Landwirth gewiß einen unglaublichen Nutzen verspüren, und man zweifelt nicht, daß auch die hiesigen Landwirthe ihren daraus verstreuenden Vortheil einsehen, und diese ihnen an die Hand gegebene, in ganzen Ländern so bewährt und nützlich befundene Mittel, sich zu Nutze machen werden. Signatum Stettin den 20sten Nov. 1769.

Königlich-Preußische Pommerische Krieges- und Domainencammer.

Wege-

Digitized by Google

Wegebesserung.

I.

Königlich-Preußisches Straßen- und Wegebesserungsreglement. De dato Berlin den 23sten Martii 1764.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn oft wiederholter allerhöchster Befehl, daß die Landstrassen, Wege und Brücken überall in einen tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden sollen, bishero an denen mehresten Orten sehr schlecht befolget worden, also inpassables zu werden anfangen, welches in denen mehrentheils sandigten Gegenden um so mehr eine unverantwortliche Sache ist; Als werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten in hiesiger Provinz, und eine jede insbesondere hierdurch nochmals erinnert, auf die präcise Beobachtung derer Straßen- und Wegebesserungsverordnungen hinführo nachdrücklicher zu halten, die Schulzen in denen Dörfern aber ernstlich befehliget, ohne den geringsten Zeitverlust zum Werke zu schreiten, und sowohl die Dorfwege, als insbesondere die Post- und Landstrassen auf ihren Feldmarken

§. 1.

Genau zu visitiren, das darinn stehende Wasser in die daneben befindliche Graben leiten, die Graben aufräumen und tiefer, auch wo es nöthig ist, breiter machen zu lassen, indem selbige zum Theil dermassen verfallen, daß sie mehr schaden, als helfen, und das Wasser aus selbigen in die Wege steiget.

§. 2.

Müssen die tiefen Geleise durch Niederschlagung derer zur Seiten entstandenen hohen Rücken ausgefüllet, oder, wenn dieses nicht hinlänglich, selbige, so wie auch die ausgefahrene Löcher und Niedrigungen durch Erde, auch erfordernden Falles mit Reisbund erhöhet und gleich gemacht, nicht minder jedem Weg oder Strasse eine kleine Rundung gegeben werden, damit das Wasser nicht so leicht stehen bleiben, und desto leichter abgeleitet werden könne.

NB. Dieses muß so oft, als es nöthig ist, ohne anderweitiges Erinnern, und wenigstens jährlich zweymal, nemlich im Frühjahr und Herbst geschehen.

§. 3.

Sind die Dämme, es seyen Stein- Holz- oder Sanddämme, so breit zu machen, daß sich zwey vierspännige Wägen bequem ausbiegen können, gestalten man gefunden, daß selbige hin und wieder so schmal geworden, daß kaum ein Wagen paßiren kann, das Ausweichen aber, ohne ein Unglück zu wagen, nicht angehet.

Digitized by Google

§. 4.

Sind auch in denen Heiden und Gehölzen die starke Wurzeln aus dem Wege zu schaffen, und die Zacken von den Bäumen so weit abzunehmen, daß sie denen Reisenden nicht die geringste Hinderniß oder Schaden an denen Wagen und Ladungen verursachen, als worüber unter andern von denen, so Fourage fahren müssen, sehr geklaget wird. Vor diese Zacken- und Wurzelwegnehmung in specie die Forstbedienten und Holzaufseher gehörig zu sorgen haben.

§. 5.

Alle, insbesondere die grosse, nur etwas aus der Erde hervorragende und dem Fuhrwerk sehr nachtheilige Steine sollen aus den Wegen weg- und auf die Seite gebracht werden.

§. 6.

Die Brücken, welche die Städte und Dorfschaften zu unterhalten schuldig sind, müssen dieselben sogleich in tüchtigen Stand setzen, und über die Flüsse oder Bäche, wo noch keine sind, dergleichen mit vorzusetzenden Dämmen anfertigen lassen, auch dem Wasser durch Aufräumung der Graben einen besseren Ablauf verschaffen, indem sich geäussert, daß durch Auslaufung sogar der kleinsten Bäche, sonderlich beym Frost oder Schnee, die Wege oft nicht zu paßiren sind, und die Dörfer selbst dabey am meisten gewinnen, wenn die Wege sich zu aller Zeit im guten Stand befinden. Wenn aber solche Brücken oder Dämme schadhaft worden, welche Seine Königliche Majestät, oder eine Stadt, oder einer von Adel zu unterhalten; so haben die Schulzen, auf deren Feldmark sie befindlich, solche dem nächsten Königlichen Amt, und wem die Reparatur oblieget, sofort zu melden, um solche ohne Anstand zu besorgen, und es hieran im geringsten nicht ermangeln zu lassen. Vorstehende Puncte müssen auch sofort ohne Einwendung ausgerichtet, und die schadhaften Wege, Dämme und Brücken, sobald nur immer möglich, bey Vermeidung der Execution in tüchtigen Stand gesetzet werden.

Im Fall auch an einem oder anderm Orte wegen sothaner Reparaturen Streitigkeiten obwalten mögten; so können solche zwar dem Landrath des Creises gemeldet, es muß aber dennoch die Besserung dadurch nicht im mindesten verzögert, sondern von der Obrigkeit, in deren Gerichte der schadhafte Weg oder Brücke befindlich, die Reparatur besorget werden, welches aber niemanden zum Nachtheil an seinem Rechte gereichen soll. Gestalten, wenn bey der Visitation, davon die erste in acht Tagen a dato publicationis dieses Reglements von jedem Land- oder Steuerrath anzustellen ist, eine Nachläßigkeit in Befolgung desselben befunden würde; die daran Schuld habende so lange mit Execution zu belegen sind, bis alles gehörig bewerkstelliget worden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und dasjenige, was an einigen Orten nicht überall sogleich zu machen seyn mögte, künftig, sobald möglich, geschehen, und hierauf beständig gehalten werden könne; so ist von allerhöchsterwähnter Seiner Königlichen Majestät unterm 9ten hujus befohlen, daß einem jeden Ort ein gedrucktes Exemplar von dieser vorläufigen Straßen- und Wegebesserungsordnung, zur gehörigen genauen Beobachtung, zugefertiget werden soll. Signatum Berlin den 23sten Martii 1764.

(L. S.) Königlich-Preußische Churmärkische Krieges- und Domainencammer.

II. König-

Digitized by Google

II.

Königlich-Preußisches Wegereglement wegen des Herzogthums Geldern. De dato Berlin den 14ten Sept. 1764.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preussen, unseres allergnädigsten Herrns Landesvätterliche Vorsorge für Dero Länder unter anderen auch dahin gerichtet ist, daß, nach glücklich wieder hergestelltem Frieden, die Wege, Dämme und Brücken in behörigen Stand gesetzet und darinn beständig erhalten, mithin dadurch nicht allein das Commercium befördert, sondern auch aller Schade an denen besäeten Feldern, so die Reisenden durch Aus- oder Beywege zu verursachen pflegen, vermieden werde, und dann wahrgenommen worden, daß die deshalb im Oberquartier des Herzogthums Geldern in vorigen Zeiten ergangene Gesetze, Edicte, Reglements und Verordnungen, theils ausser Observanz gekommen, theils zu Erreichung vorermeldeten Sr. Königlichen Majestät heilsamen Zwecks nicht hinreichend sind; als haben Höchstdieselbe der Nothdurft zu seyn erachtet, für Dero Antheil an besagtem Herzogthum ein besonderes Wegereglement zu entwerfen, darinn hauptsächlich das für die Chur- und Neumark auch incorporirte Creise, projectirte, in so weit es applicabel, zum Grunde legen und publiciren lassen.

Es verordnen demnach Höchstdieselbe allergnädigst und ernstlich:

1.

Daß, was in Ansehung der Wegereparationen und dahin gehörigen Sachen, sowohl in dem Geldernschen Landrechte, als denen vormalen von Zeit zu Zeit ergangenen Edicten und Reglements, statuiret ist, in so weit solches durch gegenwärtiges Edict nicht verändert worden, in seiner Kraft verbleiben, und demselben genau nachgelebet werden solle.

2.

Daß hinführo das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, und unter demselben die Geldrische Commißion, nebst dem zeitigen Momboir, sodann die Magistráte, wie auch auf dem platten Lande die Drossarde, Schultheisse, Vögte, Schöffen und Regierer, in ihren respective Districten, die Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme, Brücken und Graben, auf dem bisherigen Fuß haben und behalten, auch nach Maasgebung vorermeldeten Landrechts, Edicten und Verordnungen, besonders gegenwärtigen Reglements, mit Zuziehung eines zeitlichen Oberwegeaufsehers, welcher, seiner Instruction zufolge, die Wege monatlich einmal begehen, und die angemerkten Fehler anzeigen muß, deren Reparatur auf das fleißigste und exacteste besorgen sollen; massen sie von den Mängeln die beste Wissenschaft haben können. Jedoch werden unter denen Beamten des platten Landes nur diejenigen verstanden, zu deren Function diese Aufsicht bishero gehöret. Auch sollen der dortige Postmeister, die Postwärter, Postillions und Postboten, denen Magistráten, vorermeldeten Beamten des platten Landes, gedachter Geldrischer Commißion, und dem Generalpostamt selbst von denen in ihren Postdistricten und Stationen befindlichen übelen und schadhaften Wegen, Dämmen und Brü-

Digitized by Google

cken, sobald solche bemerkt werden, Nachricht geben, damit deren nöthige und tüchtige Ausbesserung urgiret, von der Commißion darüber correspondiret, und die Ausbesserungen von letzterer mit Fleiß besorget werden und ohne Anstand erfolgen möge.

Ferner werden auch die sämtlichen Landlicentbedienten hierdurch befehliget, die von ihnen selbst bey denen Wegen und Brücken angemerkten, oder durch die Fuhrleute angegebenen, nach vorhergegangener Untersuchung gegründet befundenen Fehler, dem Magistrat oder Beamten des Districts, worunter sie sich geäussert, oder auch dem zeitigen Oberwegeaufseher alsofort zur Remedur anzuzeigen, und bey verspürter Saumseligkeit davon an oft erwähnte Geldrische Commißion zu berichten. Nicht weniger sollen die Canzleyboten auf die Wege, und was damit Gemeinschaft hat, genaue Acht haben, das schadhafte annotiren, und dem Momboir bey ihrer Rückkunft bekannt machen, damit selbiger den Magistrat oder Beamten des Districts zur schleunigen Reparation desselben anhalten könne.

Sollte man auch zu Verbesserung der Wege, Brücken und Dämme, des Landbaumeisters Gutachten nöthig haben, muß er solches ohnweigerlich abgeben.

3.

Die sogenannten hohlen Wege müssen durch Abstossung der Erde von beyden Seiten dergestalt verbreitet werden, daß nicht allein ein Wagen mit zwey Pferden darüber passiren, sondern auch übersetzen könne. Diesemnächst sind selbige mit grobem Sand zu befahren, auch ist hie und da ein Raum zu practisiren, damit die sich begegnenden Karren und Wagen einander ausweichen können; die übrigen durch eine Ebene gehenden Landstrassen sollen wenigstens zwey Ruthen breit, die sogenannten Binnenwege aber eine Ruthe breit gelassen, und bey Strafe von fünf Rthlr. auf keinerley Weise, es sey durch Bäume, hohe Steine, Pfähle, Gruben, Abpflügung oder sonsten eingeschränket, daraus, wo es nöthig und thunlich, mittelst hinlänglichen, und damit die Luft immer frey über den Weg streichen könne, von allem Strauchholz entblößter Graben an beyden Seiten, das Wasser abgezogen, auch diejenige, welche durch die gemeine Brücher und Heyden laufen, mit so viel Reihen tüchtiger junger Bäume, wie bis hierhin gebräuchlich gewesen, von denen, welche dazu berechtiget sind, eingefasset, die ausgehenden ersetzet, und wider alle Beschädigungen durch Warnsäulen und Edictmäßiger Abstrafung der Baumschänder gesichert werden. Die durch die Dörfer gehenden Steinwege sind auch fordersamst und binnen einer gewissen Zeit zu repariren.

Sollte man auch zu Anlegung und Erhöhung der Wege, sodann Ziehung vorerwehnter Graben, Privatländereyen incorporiren müssen, oder auch sonst Sand daraus zu nehmen nöthig haben; sollen die Eigener solche zwar zum gemeinen Besten willig hergeben, doch dafür von denen, welchen die Anlegung und Reparation der Wege und Graben oblieget, billigmäßig indemnisiret werden. Uebrigens müssen auch die Brücken sich jederzeit in tüchtigem Stande befinden, mit Lähnungen oder Geländer an beyden Seiten versehen seyn, die Dämme oder Wege vor denenselben angehöhet werden, mithin so breit seyn, daß darüber füglich zwey Pferde neben einander gehen können.

4. Blei-

Digitized by Google

4.

Bleibet es zwar bey dem Stadt- und Landrechte, daß im Frühjahr und Herbst durch Hand- und Pferdedienste die schadhaften Wege ausgebessert, die Flüsse, Canäle, Ley- und Teichgraben gereinigt, geschnitten, und in behöriger Distanz erweitert werden müssen; weil aber die Saatzeit erst mit Ende des Monats May aufzuhören, auch das Kraut in denen Wässeren erst medio Maji in seinen Wachsthum zu kommen pfleget; so soll hinkünftig im Frühjahr die Publication davon primo Junii, die Visitation davon aber, erst in der Mitte dieses Monats, auf bisher übliche Weise vorgenommen werden, und in diesem Punct, dem Niersreglement vom 17ten Octobr. 1726. derogiret werden.

Im Herbst aber geschiehet die Publication fernerhin 1mo Septr. und Visitation in der Mitte desselben, jedoch was die Niers, und darinn fließende Bäche und Nebenströme betrift; muß die Reinigung nach gedachtem Niersreglement vor Ablauf des Monats Augusti vollendet seyn. Wenn sich nun bey der Visitation finden wird, daß ein und anderer darunter seine Schuldigkeit nicht beobachtet; so soll nach dem Reglement de anno 1696 der Defect durch den Beamten sofort auf des Säumigen doppelte Kosten gemachet und letzterer dabey in eine Strafe von zwey Thaler verfallen seyn. Was aber die Beschauung des Niers betrift; so soll es hierunter nach dem Niersreglement gehalten werden; der Magistrat oder Beamte, welcher sich hierunter nachläßig bezeiget, soll jedesmal 20 Rthlr. Strafe ex propriis erlegen. Sollen

5.

Sowohl die Magistrate, als Beamten allemal von erwähnten Visitationen 14 Tage nachher, die dabey abgehaltenen Protocolla, und die gewöhnliche Declaration der Scheffen, über die geschehene Reparation der Brücken, Landstrassen und Wegen, sodann Reinigung, Austiefung, Ausgrabung und Verbreitung der Bäche, Graben und Canäle, an die Königliche Commißion und den Momboir einsenden, bey Vermeidung einer Amende von 20 Rthlr. Clevisch.

Ob und wie weit es nun mit sothanen Declarationen seine Richtigkeit habe, solches müssen die Departementsräthe, sodann der Momboir von Zeit zu Zeit untersuchen; und wenn sich finden sollte, daß die Reparationes nicht tüchtig geschehen, folglich das Attest wider die Wahrheit gegeben worden; so muß darunter verfahren werden, wie es die Reglements mit sich bringen; inzwischen ist die Reparation auf eine dauerhafte und beständige Art auf der Säumigen Kosten zu veranlassen. Zu sothaner Bereisung soll sowohl dem Departementsrath, als dem Momboir freyer Vorspann in jedem Amt gegeben werden, und wenn sich Säumige finden sollten, ihnen solche Diäten bezahlen, auch mit Execution so lange beleget werden, bis sie Folge geleistet.

Wegen der zwischen diesen beyden Zeiten vorfallenden unaussetzlichen Reparationen, ist dasjenige, was articulo 2do angeführet worden, zu observiren. Da auch in denen existirten Landrechten heilsamlich statuiret ist, daß von Reparation der Wege, Dämme und Brücken, Reinigung der Bäche, wegen des allgemeinen Nutzens, niemand eximiret seyn sollen; so hat es dabey und der rechtmäßigen Observanz sein Bewenden.

Digitized by Google

7.

Die gemeinen Wege oder Landstrassen, welche durch die Felder gehen, von dem ganzen Dorf, so weit dessen Feldmark sich erstrecket, die durch die gemeinen Brücher und Heydegründen laufende aber von den Gemeinheiten und Kirchspielen, worunter sie gehören, so weit eines jeden District sich erstrecket, repariret werden. Sollten jedoch vorgedachte Wege, auch gemeine Brücken und Dämme, in so schlechtem Zustand sich befinden, oder im letzten Kriege gerathen seyn, daß die Kirchspiele oder Gemeinheiten nicht vermögend, solche in behörigen und dauerhaften Stand zu setzen; so sollen selbige darunter von denen benachbarten Kirchspielen und Gemeinheiten, ja auch wohl dem Befinden nach, vom ganzen Lande assistiret werden.

Solchergestalt soll es auch mit denen hie und da etwa noch nöthigen gemeinen Landstrassen, Dämmen und kostbaren Brücken, hiernächst den particuliren Aemtern und Gemeinheiten, welche solche auszubessern schuldig, in tüchtigen Stand, nach einem deutlichen Aufnahmsprotocoll, geliefert werden, müssen selbige sie auch privative unterhalten, es wäre dann, daß die Landstrassen so gelegen, daß solche von denen Gemeinheiten, unter deren District sie gehören, gar nicht oder doch wenig gebrauchet würden, gefolglich eigentlich zur Bequemlichkeit und Nutzen des Publici dieneten, welchenfalls selbige auch billig von demselben unterhalten werden müssen.

Was die sogenannten Binnen- Mist- und Ackerwege, auch Brücken und Dämme und deren Unterhaltung betrift; so soll darunter dasjenige observiret werden, was bishero gebräuchlich gewesen.

8.

Wenn sich bey diesem Werk einige Renitenten hervorthun, welche weder die Magistrate, noch Beamten zu ihrem Devoir anhalten können, müssen solche in dem Visitations- Protocollo benennet werden, damit das officium fisci gegen die Unwilligen sein Amt thun könne.

9.

Wenn aber wegen der zu reparirenden Landstrassen, Wege, Brücken und Dämme, und wer solche auszubessern schuldig sey, zwischen den Aemtern, Gemeinheiten oder Particuliren Differenzien entstehen, welche eine genaue Untersuchung erfordern; so soll dann kein weitläuftiger Proceß verstattet werden, sondern das dortige Justiz- Collegium eine unparteyische Commißion anordnen, von derselben, allenfalls mit Zuziehung des Momboirs, in loco alles untersuchet, von der Sachen Bewandniß umständlicher Bericht, nebst der Commißion Gutachten, ad Collegium abgestattet, und das, was von demselben darunter decidiret worden, sofort zur Execution gebracht werden. Jedoch muß provisionaliter und salvo jure cujusvis, Unsere Commißion den schadhaften Weg, Brücken ꝛc. durch den Magistrat, oder Beamten des Orts, auf Kosten desjenigen, der hiernächst sie zu tragen schuldig erkannt werden wird, in behörigen Stand setzen lassen.

Was nun die Repartition der zur Verbesserung der Wege, Brücken ꝛc. erforderlichen Kosten und Dienste betrift; so soll, wenn solches vom Lande, auch einem Amt oder Creis geschiehet, darunter nach der Landesmatricul verfahren werden; geschiehet solche von einer Gemeinheit; so sind die nöthigen Gelder aus der Gemeindscassa, jedoch die bey denen Visitationen vorfallenden Amenden, wenn die Gemeinheit selbige entweder ganz, oder zum

Theil

Digitized by Google

Theil bishero genossen, mit zu Hülfe zu nehmen, die Dienste aber gemäs der an jedem Ort üblichen Repartition, doch nach Anweisung des 6ten Articuls des Reglements, darzu herzugeben.

II.

Soll zwar niemand bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe und Erstattung aller Unkosten, sich unterstehen, einem Reisenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker etwa verursachten Schadens, zu pfänden, und in seiner eigenen Sache zugleich Kläger und Richter zu seyn, zumalen es oft geschehen, daß Knechte, auch wohl gar die Einwohner selbst, aus Muthwillen und um Biergeld zu erzwingen, den Reisenden aufgepasset, und obwohl sie selbst gewußt, daß aus Noth der Beyweg gesucht werden müssen, sie dannoch gepfändet; wenn aber auch gleichwohl ein Reisender, um einer kleinen Ungemächlichkeit willen, aus dem rechten Fahrweg auf besäete Acker ausgebeuget und Schaden verursachet; soll derselbe angehalten und dem Beamten, oder dem Gericht des Orts angebracht, wenn er aber nicht Stand halten will, verfolgt, und von derjenigen Obrigkeit, wo er eingeholet wird, zu dessen Erstattung angestrenget werden.

12.

Nach welchem allem jedermann, den es angehet, sich zu achten, fürnemlich aber die Magistrate und Beamte, die besonders zur Aufsicht über die Wege, Dämme, Brücken, Bäche ꝛc. bestellet sind, dahin zu sehen haben, daß solche in behörigen Stand gesetzet und darinn erhalten, auch nahe an den Wegen keine Gruben und Untiefen oder dergleichen gemachet werden, sonsten sie für den, den Reisenden daher zustossenden Schaden und Unfall einstehen, und dem Beschädigten Erstattung thun sollen, da sie dann ihren Regreß an diejenigen nehmen können, durch deren Unvorsicht- und Nachläßigkeit der Schade verursachet worden; wozu auch die Landlicentbedienten verbunden seyn sollen, die den Magistraten und Beamten die ihnen angebrachten oder angemerkten Mängel nicht in Zeiten zur Remedur angezeiget. Uebrigens wenn etwa, wegen eines und anderen Weges, Dammes, oder Brücken, bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden seyn, oder noch gemachet werden mögte; hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Specialreglements durch dieses generale nicht aufgehoben werden.

13.

Sind an allen Orten, wo Landstrassen oder sonst stark frequentirte Wege beyeinander laufen, und noch keine Wegweiser stehen, tüchtige von Eichenholz, oben mit dem Adler zu setzen, die Schriften darauf deutlich und tief genug einzuschneiden, die Hecken überall wenigstens von 12 Fuß breit zu lassen, die zu nahe am Wege stehende Bäume, sodann die darüber hangenden Zacken abzuhauen, keinen Baum in dem Wege zu fällen, die von selbst umgefallenen ohne Verzug daraus zu bringen, die darinn befindlichen Stubben, Wurzeln, grosse Steine und andere Hindernisse wegzuräumen, bey tiefem Schnee zu hohlen, und zwischen Hecken liegende Strassen von denen Gemeinheiten, durch dazu aufzubietende Mannschaft, aufzuräumen, und die Wege dergestalt frey zu halten, daß solche zu allen Zeiten befahren werden können. Signatum Berlin den 14ten Septembr. 1764.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Hagen.

Digitized by Google

III.

Königlich-Preußische Landstrassen- und Wegeordnung für das Fürstenthum Halberstadt und die mit demselben combinirte Graf- und Herrschaften. De dato Berlin den 19ten November 1769.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir nöthig gefunden haben, für Unser Fürstenthum Halberstadt und die dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, ein umständliches, auf die Lage und Gegenden dieser Provinz passendes Landstrassen- und Wegereglement entwerfen zu lassen, und solches gehörig zu publiciren; so setzen Wir hiermit fest, wollen und befehlen daß

§. 1.

Nach Unserer unterm 5ten März 1754. allergnädigst declarirten Willungsmeinung, die sämtliche Heer- und Poststrassen auf beyden Seiten mit allerhand nützlichen Bäumen, von den Eigenthümern oder zeitigen Besitzern der an solchen Wegen stossenden Aecker, Wiesen, Gärten und Aenger, ohne Unterschied, sowohl von denen von Adel, Beamten und Pächtern, als anderen Interessenten, forderſamst bepflanzet, ingleichen an beiden Seiten des Weges Graben gemacht werden sollen.

§. 2.

Damit aber hierunter auf einem legalen Fuß verfahren werde; so sollen die Hauptheerstrassen drey Wagenspuren breit, andere aber, worauf nicht so starke Passage gehet, zwey Wagenspuren breit gelassen und eingerichtet werden; die Graben müssen so viel immer möglich in gerader Linie gezogen, von 4 Fuß breit und drey Fuß tief angefertiget werden. Die Bepflanzung geschiehet dergestalt, daß die Bäume 1½ bis 2 Ruthen weit aus einander hinter denen Graben ackerwärts zu stehen kommen, damit sie die Feldfrüchte nicht beschatten, noch auch verursachen mögen, daß die Wege nicht gehörig austrocknen können; die Bäume, so dazu zu nehmen, müssen aus allerley nützlichen Bäumen bestehen, und 6 Fuß unter der Krone haben; dahingegen gehöret kein Hollunder-Flieder- noch anderes Stauden- und Heckwerk dahin. Die gesetzten Bäume müssen zugleich gehörig bepfählet, und mit Dornen umbunden werden, damit selbige wider den Anlauf des Viehes und andere Anfälle verwahret bleiben.

§. 3.

Dieses nun zum voraus gesetzet, und da es hierbey auf eine richtige Herstellung der Wege hauptsächlich ankommt; so renoviren und wiederholen Wir hierdurch dasjenige, was

Digitized by Google

was dieserhalb, und wegen Besserung der Wege, Dämme und Brücken, auch deren Erhaltung, vermittelst Edicti de 21ten May 1743. sanciret und festgesetzet worden. Ueberdem aber, und damit alle diejenigen, so bey dergleichen Wegereparaturen interessiret sind, oder damit zu thun und die Aufsicht darüber haben, insbesondere Beamte, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, auch Communen, in deren respect. District und Jurisdiction die Wege belegen, noch mehrere Norm und Anweisung hierinnen haben mögen, wie sie sich dieser höchstnöthigen und nützlichen Sachen mit rechtem Effect allerunterthänigst pflichtmäßig unterziehen sollen; So wird denenselben hierdurch folgendes auf das nachdrücklichste inculciret und eingeschärft:

§. 4.

Daß in Absicht des platten Landes, von den Landräthen jeder Commune, und wiederum einem jeden Individuo derselben, ein gewisser District und Stück Landes zugetheilet, und solcher schlechtersings in beständigem gutem Stand erhalten werden soll, so wie solcher nach der ersten Hauptreparatur, und einem deutlichen Aufnahmsprotocollo ihm geliefert worden, worauf die Landräthe bey ihren Bereisungen ein wachsames Auge haben müssen; Gestalten in Absichten der Städte dahin gesehen werden muß, daß der intendirte Zweck aus den Cämmereymitteln erreichet, und nach vorhergegangener Hauptreparatur die nachherige stete Unterhaltung auf die Burgerschaft ebenermassen repartiret werde. Wie denn

§. 5.

Von nun an alle Jahr primo Decembris ein Visitationsprotocoll über die visitirten Wege, Dämme und Brücken, von den Land- und Steuerräthen an Unsere Halberstädtische Krieges- und Domainencammer eingeschicket werden muß, wornach dieselbe einen generalen Bericht beym Schlusse des Jahres abzustatten, mithin zuverläßig zu referiren hat, in welchem Zustand die Wege nach der Herbstreparatur sich befunden, und welchergestalt die befundenen Mängel redreßiret worden, oder woran es sich accrochiret.

§. 6.

Hiernächst, und wie das Werk selbst anzugreifen; so ist Unser allergnädigster Wille, daß mit aller menschmöglichen Attention und Sorgfalt dahin das Augenmerk gerichtet werde, daß die Wegebesserungen insonderheit

1) in den rechten bequemen Jahreszeiten, ausser der Erndte und Saatzeit, ohnermüdet vorgenommen, solche auch

2) nicht nachläßig, noch obenhin, sondern recht tüchtig, zu dem Ende

3) diejenigen Communen und Anspänner, welche die Materialienfuhren, entweder um Lohn, oder unentgeltlich zu verrichten haben, in gehöriger Ordnung zeitig bestellet,

4) daß recht tüchtige Fuder aufgeladen; solche

5) an die anzuweisenden nöthigsten und tiefsten Stellen hingebracht;

6) daß des Morgens zu rechter Frühzeit angefangen, auch des Abends nicht zu zeitig aufgehöret werde, imgleichen

Digitized by Google

7) daß die Handarbeiter das Ihrige gleichfalls fleißig und richtig verrichten, nicht aber die Stunden mit Müßiggang zubringen; ferner

8) daß die Steine, Schutt, Kieß, Grund, Triebsand, oder andere Materialien gehörig auseinander vertheilet, die Tiefen ausgefahren, oder die morastigen Stellen mit Steinen und Faschinen successive, so wie es die Kräfte der Fonds, und derer dazu mit Fuhren und Handdiensten zu concurriren schuldigen Unterthanen gestatten, verfüllet, sodann aber der Weg damit überfahren und befestiget, auch solchergestalt tüchtig und gut ausgebessert, auch von Zeit zu Zeit in gutem fahrbarem Stande erhalten und bis zur Vollkommenheit des Weges damit continuiret, mithin die dabey hegende essentielle Absicht, daß die Wege, Dämme, Brücken und Graben allezeit in gutem paßablem Stande seyn mögen, erreichet werde; und

§. 7.

Da bishero als einer der grössesten Fehler angemerket worden, daß, wenn auch schon hin und wieder, zu Ausbesserung der schlimmen Post- und Frachtwege alle mögliche Veranstaltungen geschehen, man gleichwohl nachhero auf deren beständige Unterhaltung nicht bedacht gewesen, woraus dann nothwendig erfolgen müssen, daß diejenige Reparationes, welche gleich anfänglich mit wenigen Thalern hätten bestritten werden können, zu einem zehen- bis zwanzigfachen, und noch wohl stärkeren Aufwand angewachsen;

§. 8.

So muß für allen Dingen bey denenjenigen Stellen und Paßagen, welche bereits verfertiget und in den Stand gesetzet sind, darauf am fleißigsten Obacht genommen und ohnfehlbar veranstaltet werden, daß die Nachbesserung nicht versäumet, sondern bey Zeiten, und wenn der Schade noch mit wenigem zu redreßiren stehet, vorgenommen werden, indem es unverantwortlich seyn würde, Reparaturen von dieser Art so lange auszusetzen, bis solche ins Grosse gehen; vielmehr müssen die ausgefahrnen tiefen Gleise des Jahres ein- oder mehrmalen wieder zugeschlagen, und die Löcher sowohl hin und wieder in den Strassen, als hauptsächlich vor den Brücken gehörig verfüllet, befestiget, überfahren, planiret und gerade gemachet werden.

§. 9.

Wenn auch zum äussersten Befremden wahrgenommen worden, daß die Körner und andere Spannwerke, den aus den Städten vor die Thore zu schaffenden Bauschutt, als alten Kalk, Lehm, Kacheln, Dach- und Mauersteine, und dergleichen entweder auf Hügel und Höhen gebracht, oder doch an unrechte Oerter höckerweise abgeladen, folglich die Wege dadurch mehr verdorben und an nicht gehörigem Orte erhöhet, als gebessert worden; benannte Materialien aber, wenn sie ordentlich emploiret, zu der Wegebesserung allerdings unvermerkt etwas beytragen können; so sollen die Körner, Fuhrleute und Knechte sothanen Schutt allemal, und zwar bey einem Rthlr. irremißibler Strafe für jeden Karren, und zwey Rthlr. für einen Wagen, nicht nur in die anzuweisenden Löcher, tiefe Gleisen, oder hohle Stellen, und nirgends anders hinbringen, sondern auch so, wie der Schutt abgeladen, selbigen alsofort mit einer jedesmal bey sich führenden Schüppe gehörig auseinander bringen und ordentlich gerade machen. Zu dem Ende alle und jede Gerichtsobrigkeiten,

Digitized by Google

keiten, so die Jurisdiction vor den Thoren haben, durch die Amtsdiener, Feld- und Stadtknechte, hierauf fleißig vigiliren, durch diese Leute allen denjenigen, so mit dergleichen Schuttfuhren umgehen, von Monat zu Monat, oder nachdem es die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, die Stellen eigentlich und gehörig anweisen zu lassen, die Contravenienten aber sofort zu der gesetzten Strafe zu ziehen haben. Da auch die tägliche Erfahrung lehret, daß von denen bemeldten Leuten dergleichen Unrath sogar zum grössesten Aergernis hart an die Stadtthore abgeführet und daselbst abgeladen worden, dieses aber mit einer guten Policey nicht bestehen kann; so wollen und befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß die Wacht habenden Officiers und Unterofficiers, durch die ausser den Thoren ausgestellten Schildwachten darauf, und daß solches unterbleibe, mit attendiren lassen, allenfalls haben sie die Contravenienten sofort zu arretiren, und solche gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 10.

Die vor den Aeckern und an den Wegen gezogene Graben, benebst den angepflanzten Bäumen, müssen in beständigem gutem Stand erhalten, die Graben zu rechter Zeit aufgeräumet, vertiefet und befestiget, die Bäume auch zuweilen ausgebutzet, und an den Stellen, wo dergleichen etwa ausgegangen oder verdorben, sofort neue nachgepflanzet, und die Reihen allemal in complettem Stande erhalten werden; sobald nun

§. 11.

Die Wege auf den vorgeschriebenen Fuß in Stande gesetzt seyn werden; so soll sich kein Fuhrmann oder Reisender unterstehen, aus dem Wege zu beugen und über die Saaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein zu Ersetzung des Schadens werde angehalten, sondern noch besonders bestrafet werden. In so ferne aber diese vorgeschriebene Breiten derer öffentlichen Landstrassen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden, so, daß sich Fuhrleute und Reisende genöthiget sehen müssen, auszuweichen und über Saat und Acker zu fahren, oder gar Nebenwege zu suchen; so soll ihnen solches unverwehrt, und niemand berechtiget seyn, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, sondern wer sich dessen unterstehet, und deshalb bey Obrigkeiten und Gerichten angeklaget wird, soll desfalls, nach gehaltenem Verhör, selbst in eine willkührliche Strafe, und dem Gegentheil allen canßirten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren, condemniret und angehalten werden; es sey dann, daß das Ausweichen aus Muthwillen, oder, wenn der Weg gut, ohne Ursach geschehen wäre; als in welchem Fall der Fuhrmann, oder wer es sonst ist, sofort gepfändet, an die Gerichtsobrigkeit des Orts quæst. abgeliefert, und wider denselben, nach Vorschrift der Landgerichtsordnung §. 31. verfahren, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden.

§. 12.

Und obwohl theils in der schon jetzt erwähnten Landgerichtsordnung §. 32. 36. 41. theils hernachmals durch verschiedene besondere Patente, hauptsächlich aber durch das Edict vom 8ten Octobr. 1731., die Beschädigung der Bäume, Hecken und Weyden sehr nachdrücklich verpönt, auch resp. bey Karrenstrafe verboten, diese Verordnungen auch durch öffentliche Warnungstafeln, und andere Publicationsmittel, zum öfteren und genugsam

Digitized by Google

bekannt gemacht worden; so wiederholen und befehlen Wir doch hierdurch nochmals so gnädig, als ernstlich, daß dergleichen ruchlose Uebertreter, sonderlich diejenigen, welche sich gelüsten lassen, die an den Aeckern und Wege gesetzte Bäume frevelhafter Weise abzuhauen, abzubrechen, oder denenselben sonst einen vorsetzlichen Schaden zuzufügen, nach äusserster Strenge, ohne Ansehen der Person mit exemplarischer Leibesstrafe, auch dem Befinden nach, wie schon verordnet, mit Vestungsarbeit und Karrenstrafe beleget werden sollen; wegen der Hirten, und daß die Graben oder Bäume durch die Viehtriften nicht verletzet werden mögen, bleibet es bey der Disposition der Landgerichts- und anderer deshalb bisher üblichen Ordnungen, mit den damit verknüpften Strafen.

§. 13.

Die Brücken, welche hier oder dort auf denen Landstrassen erforderlich oder vorhanden sind, müssen, so viel möglich, massiv, von Steinen erbauet und dergestalt angeleget werden, daß solche, wenn sie länger als drey bis vier Ehlen sind, generaliter acht Ehlen, diejenigen aber, so nur drey bis vier Ehlen lang sind, fünf Ehlen breit, und überall mit Seitengeländern versehen seyn.

§. 14.

Damit sich auch die in Dörfern und hohlen Wegen begegnende Fuhrleute oder andere Reisende, ungehindert vorbey passiren können; so müssen in solchen hohlen Wegen, die aus Felsen bestehen, und also ohne Meissel ꝛc. nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distance angefertiget und besorget werden.

§. 15.

Dasjenige, was §. 4. in Absicht des platten Landes gesaget worden, soll auch bey den Steuerräthen, Land- und Baumeistern, Policey- und Landreutern statt finden, und müssen selbige, bey Bereisung der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn dieselben schadhafte und impassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichtsobrigkeit, auf deren Feldern solche befunden werden, und dem Landrath zur Remedur anzeigen, sondern auch der Cammer davon Bericht abstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Krieges- und Domainenräthe, bey Bereisung ihrer Departements, darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

§. 16.

Weilen es auch der Augenschein und die Erfahrung lehret, daß, aller angewandten Mühe ohnerachtet, durch die Anfahrung des Grandes auf die Wege in hiesigem Terrain, dennoch nichts ausgerichtet worden; so bleibt kein ander Mittel übrig, als daß die mittle Auffahrt auf allen Wegen hiesiger Provinzien, zu $1\frac{1}{2}$ Ruthen breit und $\frac{2}{3}$, auch an sumpfigten Orten mehr Fuß tief ausgegraben, die Gegend mit harten Steinen wieder ausgefüllet, der Rücken aber mit Grande tüchtig befahren, und in Form einer convexen umgekehrten Mulde formiret, auch auf beyden Seiten mit Wiederlagen oder Mauern versehen werde.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Strassenbesserung um so weniger ausgeschlossen seyn, als den Magistraten alles Ernstes anbefohlen wird, die Pflasterung in den Städten in einem gutem Stande zu erhalten, wovon die Vorstädte nicht ausgeschlossen; es muß dahero wenigstens alle Jahr ein gewisser Theil in guten Stand gesetzt werden, und deshalb von dem Landbaumeister Anweisung geschehen, welche Strassen am vorzüglichsten vorgenommen werden müssen. Imgleichen müssen die respective Obrigkeiten die Landstrassen gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio, im Stande zu halten bemühet seyn.

§. 18.

So wie die Landräthe die generale Inspection auf dem platten Lande haben; also sollen die Commissarii locorum in hoc passu auf die Städte genaue Achtung mit geben, womit sie das Ihrige hierunter auf das exacteste und zu rechter Zeit wahrnehmen, damit nichts versäumet oder die Zeit verschleppet werde.

§. 19.

Anlangend specialiter Unsere Grafschaft Hohenstein, durch welche eigentlich nur die einzige Casselsche Poststrasse führet; so bleibet es bey der bisherigen Observanz, daß deren Reparation durch die der Strasse am nächsten belegenen Gemeinden möglichst besorget werde. In Absicht der Wegebesserung überhaupt, und da sowohl wegen des in bemeldeter Grafschaft mehrentheils in weichem leimichtem Boden bestehenden Terrains, als auch wegen des Mangels an harten Steinen, so zum Pflastern und Brückenbau dienlich, die Reparaturen vorschriftsmäßig impracticable, muß bey solcher zuvor der Grund mit Faschinen und Holz ausgefüllet werden, weilen die Sandsteine allein den gewünschten Effect nicht hervorbringen; an denen Oertern aber, wo gute und feste Steine zu erhalten, müssen auch steinerne Brücken erbauet, und sonsten bey Reparaturen der Wege nach der Vorschrift procediret werden; wohin, und daß dieses geschehe, der Landbaumeister pflichtmäßig zu sehen hat, und muß derselbe die Wege und Dorfschaften bey der Besserung bereisen, und welchergestalt die Reparationes geschehen sollen, die Communen dazu gehörig anweisen, und hernachmals, wie sothane Reparaturen vorgenommen worden, berichten.

§. 20.

Die Abdeckergruben oder die Luderstellen müssen gänzlich von den Landstrassen weg und an einen anderen Ort, wo sie nicht sobald gesehen werden können, verleget, und die alten Knochen verscharret, verbrannt oder vergraben werden; und soll derjenige, welcher solches nicht besorget und in Acht nimmt, eine Strafe von 10 Rthlr. erlegen. Sollten sich die Abdecker unterstehen, künftighin noch an solchen verbotenen Stellen die Luder abzuschlagen, oder gar an den Strassen liegen zu lassen, unter dem Vorwand, als ob der angewiesene Ort zu weit, oder sonst nicht ihrer Convenienz wäre; so soll derselbe für jedes Stück groß oder klein, in fünf Thaler Strafe genommen werden, und dagegen keine Ausflucht statt finden.

Digitized by Google

§. 21.

Und da es zur besonderen Zierde des Landes sowohl, als Beobachtung einer guten Policey und Annehmlichkeit, auch Convenienz der Reisenden gereichet, wenn man nicht allein weiß, wo dieser oder jener Weg hinführet, sondern auch zugleich ersehen kann, wie weit man ohngefehr zu dem Hauptorte noch habe; so soll darauf gesehen und gehalten werden, daß auf allen publiquen Creutz- und Scheidewegen, so von der Hauptstrasse abgehen, insonderheit aber in den Hauptstrassen, nach der schon bekannten oder gewöhnlichen Art, Hand- oder Wegweiser, wenn solche nicht schon vorhanden, aufgerichtet werden müssen, als welche Wegweiser jede Commune auf ihre Feldmark setzen, und aus ihrem Gemeindefond erhalten muß. Auf den Armen dieser Wegweiser muß der Ort, wo der Weg hingehet, und die Weite desselben mit deutlichen Buchstaben und Zahl geschrieben, und die Säule mit Oelfarbe schwarz und weiß geflammt angestrichen werden. Die Zollämter sollen dahin sehen, daß die verbotenen Wege bey dem Aus- oder Eingange in die Hauptstrassen mit hinlänglichen Warnungstafeln versehen sind, oder noch versehen und auch ferner unterhalten werden, damit sich deshalb niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 22.

Es soll auch zu desto besserer und genauerer Beobachtung aller vorgeschriebenen Umstände, ein eigener Wegewärter angenommen werden, oder kann von dem Feldvogt jeder Commune besorget werden, welcher sowohl auf die Baumpflanzungen, Grabenarbeit, als auf die Wegereparaturen, imgleichen auf die verordneten Nachbesserungen, nicht weniger auf die Fuhrleute und Reisende, daß solche im Wege bleiben, und insonderheit auf die Beschädiger der Bäume, fleißig vigiliren und Acht haben soll. Wer sich unterstehet, dem bestellten Wegewärter widersetzlich zu begegnen, oder gar sich an denselben thätlich zu vergreifen, wider denselben soll, wenn er der frevelhaften Beschädigung der Bäume überführet ist, die verwürkte Leibesstrafe verdoppelt werden.

§. 23.

Bey der Bepflanzung der Heer- und Poststrassen müssen geschickte Forstbediente, welche mit der Anpflanzung gut umzugehen wissen, genommen werden, weil sonst nur der Zweck verfehlet wird, und im Sommer wieder ausgehet, was im Frühling gepflanzet ist; wie dann auch, damit das Vieh den jungen Bäumen und Pflanzungen nicht schaden möge, solche durch Anwürfe, oder vorzuziehende Graben gegen allen Anlauf in Sicherheit gestellet werden müssen.

§. 24.

Endlich wird wegen der in diesem Reglement festgesetzten Strafen, wenn wider Verhoffen einige davon beygetrieben werden müssen, dergestalt disponiret, daß dem Denuncianten das Ein Drittel davon gegeben, das übrige aber zur Reparatur verwendet werden soll.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

Schlüßlich haben Wir zu Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselbe sich diese, zum allgemeinen Besten und Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commercii gereichende Sache bestens angelegen seyn lassen, und dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten, oder es sich selbst beyzumessen haben, wenn dieselbigen, im ausbleibenden Fall, zur Strafe und Verantwortung werden gezogen werden. Und damit sich niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden; und befehlen Wir zugleich Unserer Halberstädtischen Krieges- und Domainencammer, darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem überall die genaueste Folge geleistet werde. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 19ten November 1769.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Hagen.

Zinsen.

Königlich-Preußisches Edict, daß die Juden, wenn sie ohne Pfand Geld auslehnen, an Zinsen nicht mehr als 7 pro 100, und wenn sie ein Pfand erhalten, nur 6 pro 100 nehmen; die Christen und Juden aber, wenn sie unter 10 Rthlr. Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfenning von einem Reichsthaler nehmen sollen.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst angezeiget worden, daß die in Deroselben Landen vergleitete Juden die ihnen in dem 1750 publicirten Juden-Privilegio nur in gewisser Maaße ertheilte Erlaubniß respective 12 und 8 pro 100 Rthlr. zu nehmen, sehr mißbrauchen, und dadurch viele adeliche und bürgerliche Familien, insonderheit die jungen Leute ruiniren; als haben allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät hierunter eine Aenderung zu treffen, und zu einem beständigen Gesetze vors künftige nachstehendes zu verordnen, allergnädigst gut gefunden:

1. Sollen

Digitized by Google

1.

Sollen von nun an die Juden, wenn sie Geld ohne Pfand auf Zinsen ausleihen, es mag auf Wechsel oder Obligationen seyn, es mag die Summe über oder 100 Rthlr. betragen, es mag das Capital auf ein oder mehrere Jahre ausgethan werden, nicht mehr als 7 pro 100 nehmen; wenn aber

2.

Die Juden auf Pfänder Geld leihen; so müssen sie sich mit 6 pro 100 begnügen, und unter keinerley Vorwande ein mehreres nehmen; allermassen keine Ursache abzusehen, warum ein Jude, welcher ein Pfand, folglich seine völlige Sicherheit erhält, einen höheren Zins fordern könne. Und da

3.

Denen Juden bisher erlaubt gewesen, wenn sie Thalerweise auf Pfand Geld geliehen, und das Anlehen in 10 Rthlr. und darunter bestanden, wöchentlich einen Pfenning pro Thaler zu nehmen; durch diese wöchentliche Zinsen aber, welche, wenn sie nach Jahren gerechnet werden, über 18 Rthlr. pro 100 ausmachen, die Armuth am allermeisten gedrücket wird; so soll denen Juden in diesem Fall inskünftige nicht mehr als einen halben Pfenning pro Thaler zu nehmen, erlaubet seyn.

Und weil dieser unchristliche wöchentliche Zins, wenn unter 10 Thaler ausgeliehen wird, auch bey denen Christen eingeschlichen; so sollen auch diese nicht mehr als einen halben Pfenning vor die Woche zu nehmen befugt seyn.

Wornach sich also die Judenschaft sowohl, als die Christen, in Seiner Königlichen Majestät sämtlichen Landen gehorsamst zu achten, und obigem bey Verweidung der auf den Wucher gesetzten Strafe gebührend nachzuleben haben. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben in Berlin den 1ten Januarii 1755.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google